4° Bavar. 3077 (1872,2

IR. K. 657. b.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang 1872,

II. Abtheilung.

Speier.

Daniel Kranzbühler'sche, Buchdruckerei.

Wb/65/159

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 56. Speier, den 2. Juli 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betr. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1872. — Die Feriensitzungen am k. Bezirksgerichte zu Landau im Jahre 1872. — Dienstesnachrichten.

Nr. 44 des Reggsbl. vom 17. Juni 1872. pr. den 20. Juni 1872.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betr.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, werden folgende Nachtragsbestimmungen erlassen:

I.

Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871.

(Reggs.-Blatt v. J. 1871 S. 2105 f., Amtsbl. d. Pf. v. J. 1872 S. 425 f.)

Zu § 3 A. Nr. 4.

1. Maaßstäbe für Langwaaren.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren im Sinne des § 3 A. Nr. 4 der Eichordnung zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Centimeter mit Ausschluß kleiner Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu

den Maaßstäben für Langwaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers und der Gebührentaxe behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Centimeter, vorhanden sind.

Zu § 13.

2. Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Bei Blechmaaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in § 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Löthfuge des Bodenrandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Zinnerne Maaße sind in Zukunft außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen.

Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eichregisters unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Controle gewünscht wird.

Zu § 22 D.

3. Die Arten der zulässigen besonderen Maaße für Kohlen aller Art, Cokes Torf ꝛc.

Kummtmaaße sollen hinfort zur Eichung und Stempelung überhaupt dann zugelassen werden, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt und dieselben im Uebrigen den gegebenen Vorschriften entsprechen.

Zu § 26 und 27.

4. Die Beschaffenheit der Fördergefäße und der Kummtmaaße betr.

Es werden für die auf Wagen zu setzenden Fördergefäße und Kummtmaaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, soferne nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen.

II.

Erster Nachtrag zur Instruction vom 14. Dezember 1871.

Zu Instruction III. Nr. 6.

1. Die Inhaltsbestimmung der Fässer betr.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Inhaltsangabe solcher Fässer, welche weniger als 300 Liter fassen, bei denen also die verlangte Genauigkeit von $1/300$ des Fassungsraumes die Angabe von Bruchtheilen des Liters erfordert, auf 10 Theile des Liter abzurunden ist, wogegen bei Fässern, deren Inhalt größer ist, als 300 Liter, die Angabe des Inhalts auf ganze Liter genügt.

Zu Instruction IV.

2. Die Eichung und Stempelung der Hohlmaaße zu trockenen Körpern betr.

Durch einen dünnen Anstrich der inneren Wandungen eines Hohlmaaßes mit Anwendungen von Oel oder abgekochtem Theer wird die Zulassung desselben zur Eichung nicht ausgeschlossen.

Bei den hölzernen Hohlmaaßen ist eine Zusammensetzung der Böden aus übereinanderliegenden Theilen nicht untersagt, nur muß die Vereinigung derselben durch Zusammenleimen oder in einer anderen, eine dauernde Verbindung sicherstellenden Art erfolgen.

Es empfiehlt sich hierbei, die einzelnen Lagen des Bodens mit gekreuztem Faserverlauf übereinanderzulegen.

Jede solche Art des Beschlages am untern Rande von Spannmaaßen, welche die Stempelung an den vorgeschriebenen Stellen verhindert, ist untersagt.

Die Stempelung hölzerner Hohlmaaße soll durch Einbrennen geschehen. Die Anwendung von Schlagstempeln ist nur auf dem oberen Rande derselben und an den Verbindungsstellen von Boden und Holzwand in solchen Fällen gestattet, in denen ein Beschlag des unteren Randes vorhanden ist, welcher die zu stempelnden Stellen frei läßt und dieselben zugleich umschließt.

Bei Daubenmaaßen sind, ebenso wie bei den Maaßen aus Metallblech, Stege nicht unbedingt vorgeschrieben.

Zu Instruction V.

3. Die Eichung von Fördergefäßen, welche zugleich als Maaßgefäße dienen, und von Kummtmaßen betr.

Zur näheren Erläuterung der unter Ziffer I, 5. gegebenen Nachtragsbestimmung zu § 26 und 27 der Eichordnung wird bemerkt, daß die Ermittelung der Inhalte von Maaßen, welche krummlinig begrenzte Querschnitte haben, sich nur auf die einfachsten Formen, die leicht und mit hinlänglicher Genauigkeit auf geradlinig begrenzte Formen zurückgeführt werden können, zu erstrecken hat.

Es gilt dies namentlich von Fördergefäßen, deren Querschnitt, um zur Seite Raum für die Räder zu gewinnen, sich nach unten verengt und dabei nicht durchweg geradlinig begrenzt ist.

Fig. 1.

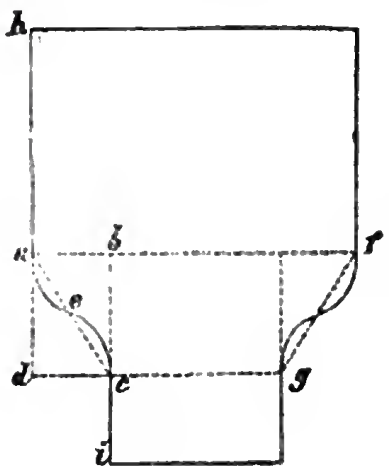

Der ausgesprochenen Bedingung wird z. B. bei der häufig vorkommenden Querschnittsform (Figur 1) entsprochen, wenn bei der Verengung die Seitenwände so gebogen sind, daß der Bogen a e und der Bogen e c einander völlig gleichen, so daß sie aufeinander gelegt sich decken würden, und wenn der Punkt e in der Mitte der Diagonale a c liegt. Alsdann läßt sich der Inhalt des von den gekrümmten Flächen begrenzten Raumes als derjenige eines Prisma mit der geradlinig begrenzten Grundfläche a f g c und einer Höhe gleich der Länge des Gefäßes ansehen.

Zu Instruction VIII. Nr. 26 e.

4. Die Construction der Straßburger Brückenwaage betr.

Die in § 51 der Eichordnung für Brückenwaagen zugelassene Einrichtung, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zur völligen Ein-

spielung zu bringen ist, kann nicht in allen Fällen in einem mit Laufgewicht versehenen Regulator allein bestehen, namentlich nicht bei Brückenwaagen, die dem Einflusse der Witterung ausgesetzt sind; es ist daher noch eine Tarireinrichtung gestattet.

Bei neuen Waagen solcher Art darf jedoch die Tarirung nicht durch Befestigung unregelmäßiger Metallstücke an irgend einem beweglichen Theile der Waage erfolgen, sondern muß in einer die Regelmäßigkeit der Constructionstheile nicht beeinträchtigenden Art geschehen.

Um diese Tarirung im Gebrauche bewirken zu können, sind z. B. zulässig:

ein mit der Gewichtswaagschale zu verbindender Kasten zur Aufnahme des Tarirmaterials;

eine kleine Schale am Hängeeisen des Gewichtswaagebalkens;

ein mit dem Hängeeisen zu verbindender Schraubenstift, auf welchem mit Einschnitten versehene Metallscheiben sich anschieben und dann durch eine Schraubenmutter befestigen lassen.

Zu Instruction VIII. Nr. 28.

5. Die Prüfung der Straßburger Brückenwaagen betr.

Bei der Prüfung der Brückenwaagen von großer Tragfähigkeit auf die Richtigkeit der Verhältnisse der Hebelarme im Sinne von Nr. 28 der Instruction VIII. wird es mitunter Schwierigkeiten bereiten, für die vorschriftsmäßige Ausführung dieser Operation bei der angegebenen größten Belastung der Waage die genügende Zahl der erforderlichen Gewichtsstücke von hinreichend verbürgter Richtigkeit zu beschaffen, um die Brücke mit dem Zehnfachen oder Hundertfachen der in die Gewichtsschale zu setzenden Stücke wirklich belasten zu können.

In solchen Fällen ist es zulässig, ein etwas geändertes Prüfungsverfahren eintreten zu lassen, welches darin besteht, daß man nur einen Theil der erforderlichen Belastungen beider Seiten der Waage aus Gewichtsstücken von dem erforderlichen Werthverhältnisse zusammensetzt, den größeren Theil der Belastungen jedoch durch Tarirmaterial herstellt.

Hiebei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Die Hebelverhältnisse einer Brückenwaage bei irgend einer Belastung sind im Sinne der Eichordnung dann als hinreichend richtig zu erachten, wenn — nach vorheriger sorgfältiger Ausgleichung der Waage — bei Belastung der Brücke mit solchen Gewichten, deren Gesammtwerth zu dem auf der Gewichtsschale aufgesetzten Gewichtswerthe das vorgeschriebene z. B. centesimale Verhältniß hat, zur endlichen Hervorbringung des Gleichgewichtes höchstens eine solche Zulage zu einer der beiden Seiten der Waage erforderlich wird, deren Verhältniß zu der Belastung der betreffenden Seite den in § 54 der Eichordnung unter c. für die Empfindlichkeit vorgeschriebenen Verhältnißwerth $^1/_{1667}$ nicht übersteigt.

Wenn man nun, um zu prüfen, ob in der Nähe der größten Belastung der Waage die Verhältnisse der Hebelarme in diesem Sinne noch hinreichend richtig sind, zunächst die Brücke mit Tarirmaterial von einer nahe an die größte Belastung hinreichenden Schwere belastet, sodann die Waage durch entsprechende Belastung der Gewichtsschale zum genauen Einspielen bringt, und erst in diesem Zustande der Waage auf Gewichtsschale und Brücke die Gewichtsstücke von vorgeschriebenem Verhältnißwerthe setzt, welche zur Bestimmung des Verhältnisses der Hebelarme dienen sollen, so ist klar, daß das Zulagegewicht, welches jetzt eventuell auf einer der beiden Seiten

der Waage erfordert wird, um das Gleichgewicht wieder hervorzubringen, die Wirkung des Fehlers des Hebelarmverhältnisses der Waage nicht für die gesammte Belastung einschließlich des Tarirmaterials, sondern nur für die in richtigen Gewichtsstücken aufgesetzte Zusatzbelastung darstellt.

Beträgt also letztere beispielsweise nur den zehnten Theil der Gesammtbelastung, so darf, wenn das Verhältniß der Hebelarme für hinreichend richtig erklärt werden soll, die zur letzten Correctur erforderte Zulage nur den zehnten Theil desjenigen Werthes betragen, welcher als $^1/_{1667}$ der gesammten Belastung die Grenzbestimmung für die zugehörige Empfindlichkeit der Waage angibt.

Es würde also in dem vorliegenden Beispiel nur dann möglich sein, die Einhaltung der Fehlergrenze des Hebelverhältnisses der Waage in dem betreffenden Belastungszustande noch zu constatiren, wenn der zehnte Theil derjenigen Zulage, welche dem Empfindlichkeitsverhältnisse von $^1/_{1667}$ bei diesem Belastungszustande entspricht, überhaupt noch einen erkennbaren Ausschlag gäbe.

Hiernach ist eigentlich bei jeder Waage erst erfahrungsmäßig durch eine Bestimmung der Empfindlichkeit bei einer der größten Tragfähigkeit nahen Belastung zu ermitteln, welchen Bruchtheil der größten zulässigen Belastung man bei der Prüfung der Richtigkeit der Hebelverhältnisse aus Tarirmaterial bilden darf und welchen Bruchtheil man aus richtigen Gewichtsstücken von vorschriftsmäßigen Werthverhältnissen zusammensetzen muß, um hinlänglich sichere Resultate zu erlangen.

Ist die Empfindlichkeit der Waage bei den größeren Belastungen nur eben die vorschriftsmäßige, dann darf man bei der Prüfung der Richtigkeit überhaupt kein Tarirmaterial, sondern man darf nur richtige Gewichtsstücke anwenden. Ist die Empfindlichkeit etwa fünfmal größer als die vorgeschriebene, dann kann man bei der Prüfung der Richtigkeit $^4/_5$ der größten Belastung aus Tarirmaterial zusammensetzen und braucht nur für $^1/_5$ der größten Belastung richtige Gewichtsstücke u. s. f.

Durchschnittliche Erfahrungen solcher Art an gewissen Waagengattungen werden es ermöglichen, mit einiger Sicherheit im Voraus zu beurtheilen, welches Gewichtsmaterial zu den Richtigkeitsprüfungen in jedem Falle hinreichen wird, und danach die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Zu Instruction VIII. Nr. 36 bis 38.

6. Die Construction der oberschaligen Waagen betr.

Außer den in Nr. 36 bis 38 der Instruction VIII. bezeichneten Einrichtungen oberschaliger Waagen wird hiedurch folgende Construction für eichfähig erklärt:

C. Die Westphal'sche oberschalige Waage.

Dem Constructionsprincip nach ist diese Waage der längst bekannten und bisher vielfach in Gebrauch gewesenen sogenannten französischen, Lyoner (Roberval'schen) Tafelwaage verwandt.

Während jedoch letzteres Constructionssystem nicht nur von vornherein erheblichen Bedenken unterliegt, sondern sich auch bei mehrfachen Prüfungen der Leistung als unzulässig erwiesen hat, hat sich die Leistung der Westphal'schen Waage den im § 52 der Eichordnung und in Nr. 36 der Instruction VIII aufgestellten Anforderungen so vollkommen entsprechend gezeigt, und zugleich erscheint diese bessere Leistung durch diejenigen Con-

structionseigenthümlichkeiten dieser Waage, durch welche sie sich von der Roberval'schen unterscheidet, so begründet, daß die Zulassung der Westphal'schen Waage auch mit Rücksicht darauf, daß die Construction derselben in die vorhandenen zahlreichen Roberval'schen Waagen eingeführt und dadurch die Eichfähigkeit der letzteren noch erreicht werden kann, gewährt worden ist.

Jeder der beiden Waagebalken-Arme a b und a c (Fig. 2) der Westphal'schen Waage endigt in ein Querstück, an dessen beiden Enden je eine Schneide angebracht ist. Die beiden Schneiden jedes Balkenendes liegen in einer geraden, rechtwinkelig zur Schwingungsebene des Balkens und parallel zur Mittelschneide desselben gerichteten Linie. Auf diesen beiden Schneiden jedes Balkens ruht der Schalenträger mittelst zweier Pfannen.

Fig. 2.

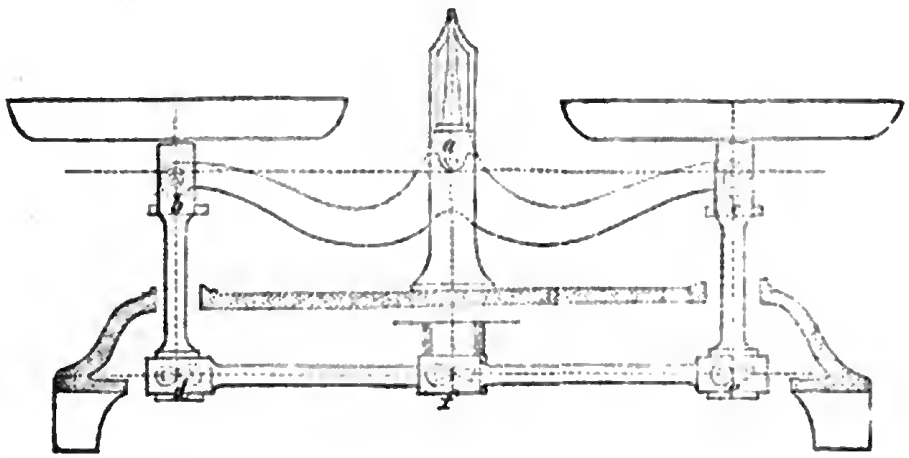

Die durch excentrische Belastungen einer Schale hervorzurufenden Drehungen derselben um die Endschneidenlinie werden durch einen besonderen Führungsmechanismus gehemmt, durch welchen zugleich die Parallelführung der Schalen bei der Schwingung der Waage gesichert ist.

Dieser Führungsmechanismus besteht zunächst in je einem verticalen, von jedem Schalenlager herabgehenden Arme, welcher mittelst zweier entgegengesetzt gerichteter horizontaler Schneiden an seinem untern Ende (bei d und e) sich gegen zwei entgegengesetzt gerichtete Pfannen eines horizontalen Führungsarmes (fd und fe) legt.

Jeder dieser horizontalen Führungsarme fd und fe legt sich wiederum bei f durch ein gabelförmiges Endstück mit zwei entgegengesetzt gerichteten Pfannen gegen eine Schneidenlinie ff, welche durch zwei feste, nach entgegengesetzten Seiten gerichtete horizontale Schneiden gebildet wird.

Fig. 3.

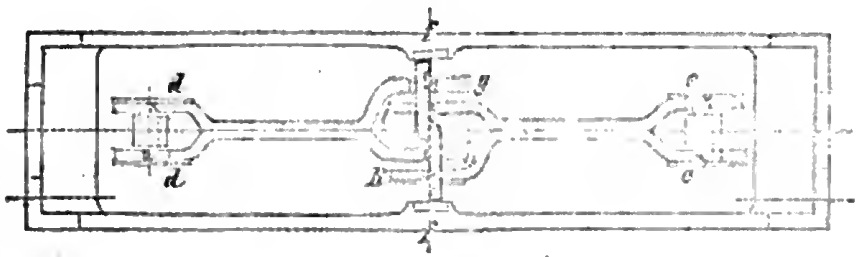

Um die durch letztere Schneiden gebildete Drehungsachse ff (Fig. 3) können die beiden Führungsarme fd und fe kleine Drehungen erfahren, wobei die Schneide ff, gegen welche in jedem Falle mit größerem oder geringerem Seitendrucke je eine der Pfannen der Führungsarme fd und fe gedrückt wird, auch als Träger der innern Enden jedes Führungsarmes dient, während der Seitendruck, den der verticale Arm jedes Schalenlagers mit seinen Schneiden gegen die Pfannen jedes Führungsarmes bei d und e ausübt, zugleich zum Tragen dieser Enden jedes Führungsarmes dient. Sobald die Armlängen fd und fe gleich den Hebellängen ab und ac sind, ist die Parallelführung der Schalen gesichert.

Zwei Arretirungen der Schalenträger, welche zwischen den Führungsarmen und den Hebelarmen der Waage liegen, verhindern die zu starke Inanspruchnahme des Gefüges der Führungseinrichtungen und verhüten zu große Schwingungen der Waage.

So lange nun bei verschiedenen Richtungen der Seitendrucke, also bei entgegengesetzt excentrischen Belastungen einer Schale, die Schiebungen eines Führungsarmes, welche durch das Bestreben der Drehung eines Schalenträgers um die Endschneiden der Waagebalken hervorgebracht werden, kein erhebliches Hin- und Hergehen der entgegengesetzt gerichteten Pfannen gegen die ebenfalls entgegengesetzt gerichteten Schneiden bewirken, so lange also die Seitendrucke noch keine erhebliche Abnutzung der Pfannen und Schneiden hervorgerufen haben, wird das Spiel der Waage ein nahezu richtiges und ziemlich empfindliches sein.

Zwar wird die Empfindlichkeit anscheinend dadurch beeinträchtigt, daß bei der Westphal'schen Waage das Führungsstück d f e, welches bei der Roberval'schen Construction kein besonders festes Widerlager in f für jede der beiden Hälften hat, nicht wie bei letzterer Construction, mittelst je einer Pfanne auf je einer verticalen Schneide am Ende der verticalen Arme der Schalenträger ruht, daß vielmehr das Gewicht jedes Führungsarmes fd und fe mittelst der Pfannen der Arme von den horizontal gerichteten Schneiden mitgetragen werden muß.

Indeß wird die Leistung der Waage durch die Halbirung des Führungsbalkens in f und durch die gesonderte, festere und breitere Lagerung der einzelnen horizontalen Führungsmechanismen so gesichert, daß auch Belastungen, welche stark seitlich außerhalb der Schwingungsebene des Balkens stattfinden, keine derartigen Kippungen und groben Störungen des ganzen Spieles hervorrufen können, wie bei den loseren Verbindungen des Roberval'schen Systemes.

Für die Prüfung und Stempelung der Westphal'schen Tafelwaagen gelten dieselben Vorschriften, welche in der Instruction VIII Nr. 39 bis 42 gegeben sind, doch ist bei der Prüfung der Richtigkeit und der Empfindlichkeit der Waagen obiger Construction mit besonderer Strenge auf die extremsten Stellungen der Belastung der Schalen, sowohl in der Richtung der Schwingungsebene als seitlich zu derselben, zu achten und zwar in allen Arten von symetrischen und unsymetrischen Stellungen der Belastungen.

Nur wenn eine solche Waage in den extremsten Belastungsfällen dieser Art die vorschriftsmäßige Empfindlichkeit bewahrt, und wenn zugleich ihre Angaben höchstens solche Abweichungen von der Richtigkeit zeigen, welche durch das die vorgeschriebene Empfindlichkeit begrenzende Zulagegewicht wieder ausgeglichen werden können, ist dieselbe zur Stempelung zuzulassen.

München, den 1. Juni 1872.

Königl. Normal-Eichungs-Commission.
Nies.

pr. den 29. Juni 1872.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli 1810, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Beschließt,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das III. Quartal 1872 am Montag den sechszehnten September nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Hermann Dercum, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am neunzehnten Juni 1872.

Unterzeichnet: Dr. v. Weis.

Für richtige Ausfertigung:

Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 19. Juni 1872.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt.

Bei dessen Erkrankung:

Zöller, kgl. Staatsanwalt.

pr. den 28. Juni 1872.

(Die Feriensitzungen am k. Bezirksgerichte zu Landau im Jahre 1872 betr.)

Das k. Bezirksgericht zu Landau hat durch Beschluß vom 26. Juni 1872 bestimmt, daß während der diesjährigen Gerichtsferien an folgenden Tagen öffentliche Sitzungen stattfinden sollen, und zwar:

1. für Handels- und dringende Civilsachen:
   am 12. und 26. August,
   am 9. und 23. September;
2. für Strafsachen:
   am 13. und 27. August,
   am 10. und 24. September.

Für die Richtigkeit:

Landau, den 26. Juni 1872.

Der k. Obergerichtsschreiber,

Pfirmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 21. Juni l. J., allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Ludwig Vogel in Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Lauterecken erledigte Notärstelle zu versetzen.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juni l. J. haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 21. Juni l. J., allergnädigst geruht, den Gerichtsvollzieher Jacob Retzer in Landau, seinem allerunterthänigst gestellten Ansuchen entsprechend, vom Dienste als Gerichtsvollzieher zu entheben.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speier, den 4. Juli 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten betr. — Pfälzische Eisenbahnen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Beilage IV zum Gesetzbl. von den Jahren 1871 und 1872. pr. den 1. Juli 1872.

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und Kriegsministerium.

Nach dem beigedruckten Reichsgesetze vom 29. Mai l. Js. wird die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Demgemäß wird im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 24. April, 25. November und 9. und 12. Dezember 1871 (Beilagen zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1870 und 1871,

dann 1871 und 1872, Amtsbl. d. Pf. 1871 Außerord. Beil. zu Nr. 33, Nr. 87 und 88) das erwähnte Gesetz vom 5. Juni 1869 durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 23. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Fischer, v. Barenberger, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Dr. Prestele.

Gesetz,

betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzbl. S. 141), wird vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Der im § 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin tritt bezüglich derjenigen Portofreiheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden, mit dem 31. Dezember 1872 ein. Ueber den Anspruch auf Entschädigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtsweges, die oberste Postbehörde desjenigen Gebietes, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz,

betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§ 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§ 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§ 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§ 5.

Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§ 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reclamanten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirection, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reclamant sein Domicil hat.

§ 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittlung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§ 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§ 10.

Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§ 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§ 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§ 13.

Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§ 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

pr. den 27. Juni 1872.

Erste Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Prioritäts-Anlehen der Königl. Bayer. Pfälzischen Ludwigsbahn.

In der am 12. Juni zu Ludwigshafen a/Rhein stattgehabten Verloosung der Prioritäts-Anlehen der Pfälzischen Ludwigsbahn sind nachstehende Partial-Obligationen pro 1. October d. J. gezogen worden.

1. Von dem auf 4 % convertirten Prioritäts-Anlehen von 2,000,000 fl. vom Jahre 1848.
(19. Ziehung.)

Lit. A. Nr. 44. 118. 147. 256. 319. 392. 407. 663. 709. 736.	} 16 Stück à 1000 fl. =	16,000 fl.
„ D. „ 259. 263. 368. 394. 455. 474.		
„ B. „ 27. 474. 541. 582. 586. 612. 795.	} 12 Stück à 500 fl. =	6000 fl.
„ E. „ 34. 251. 286. 359. 464.		
„ C. „ 30. 111. 124. 367. 428.	} 10 Stück à 100 fl. =	1000 fl.
„ F. „ 83. 127. 141. 402. 448.		
	Summa	23,000 fl.

2. Von dem auf 4 % convertirten Prioritäts-Anlehen von 500,000 fl. vom Jahre 1852.
(19. Ziehung.)

Lit. G. Nr. 79. 192. 229. 264. . . .	4 Stück à 1000 fl. =	4000 fl.
„ H. „ 74. 108. 311.	3 Stück à 500 fl. =	1500 fl.
„ I. „ 81. 210. 234.	3 Stück à 100 fl. =	300 fl.
	Summa	5800 fl.

3. Von dem auf 4 % convertirten Prioritäts-Anlehen von 700,000 fl. vom Jahre 1856.
(14. Ziehung.)

Lit. K. Nr. 76. 121. 132. 159 169.	5 Stück à 1000 fl. =	5000 fl.
„ L. „ 2. 140. 171. 337.	4 Stück à 500 fl. =	2000 fl.
„ M. „ 47. 118. 137. 243. 283. 345. 415. 445. 536. 763. .	10 Stück à 100 fl. =	1000 fl.
	Summa	8000 fl.

4. Vom 4½ % Prioritäts-Anlehen von 800,000 fl. vom Jahre 1858. (9. Ziehung.)

Lit. A. Nr. 39.	1 Stück à 1000 fl. =	1000 fl.
„ B. „ 46.	1 Stück à 500 fl. =	500 fl.
„ C. „ 84. 113. 377. 496. 975. .	5 Stück à 100 fl. =	500 fl.
	Summa	2000 fl.

5. Vom 4 % Prioritäts-Anlehen von 900,000 fl. vom Jahre 1861. (4. Ziehung.)

Lit. A. Nr. 406. 448. . . . . 2 Stück à 1000 fl. = 2000 fl.
„ B. „ 1. 8. 259. 534. . . . . 4 Stück à 500 fl. = 2000 fl.
„ C. „ 92. 216. 348. 384. 451. . 5 Stück à 100 fl. = 500 fl.

Summa 4500 fl.

6. Vom 4 % Prioritäts-Anlehen von 3,420,000 fl. vom Jahre 1862. (4. Ziehung.)

Lit. D. Nr. 111. 608. 1010. 1140. 1242. 1358. 1519. 1548. 1648. 1873. . . . 10 Stück à 1000 fl. = 10,000 fl.
„ E. „ 54. 76. 129. 239. 404. 449. 484. 632. 769. 1246. 1768. 2171. . . . 12 Stück à 500 fl. = 6000 fl.
„ F. „ 175. 242. 324. 657. 788. 1131. 1295. 1644. 1666. 1758. 1936. . . 11 Stück à 100 fl. = 1100 fl.

Summa 17,100 fl.

7. Vom 4 % Prioritäts-Anlehen von 700,000 fl. vom Jahre 1865. (4. Ziehung.)

Lit. G. Nr. 327. 353. . . . . 2 Stück à 1000 fl. = 2000 fl.
„ H. „ 38. 175. 270. . . . . 3 Stück à 500 fl. = 1500 fl.
„ I. „ 355. 509. 587. 850. 883. . 5 Stück à 100 fl. = 500 fl.

Summa 4000 fl.

8. Vom 5 % Prioritäts-Anlehen von 2,000,000 fl. vom Jahre 1869. (3. Ziehung.)

Lit. A. Nr. 40. 153. 185. 240. 770 933. 971. . . . . 7 Stück à 1000 fl. = 7000 fl.
„ B. „ 189. 329. 381. 495. 616. 1119. . . . . 6 Stück à 500 fl. = 3000 fl.
„ C. „ 28. 70. 102. 670. 896. 973. 1169. 1388. 1417. 1682. 1723. 1904. . 12 Stück à 100 fl. = 1200 fl.

Summa 11,200 fl.

Die Besitzer vorstehender Obligationen werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß deren Auszahlung vom 1. October d. J. an

in Frankfurt a/Main bei M. A. v. Rothschild u. Söhne,
„ „ „ bei Ph. Nic. Schmidt,
„ Mannheim bei W. H. Ladenburg u. Söhne,
„ „ beim Pfälzer Bankverein,
„ Berlin bei S. Bleichröder,
„ Neustadt a/Haardt bei L. Dacqué,
„ München bei der bayer. Vereinsbank,
„ Ludwigshafen a/Rh. bei der k. Filialbank,
„ „ „ „ Directionskasse

erfolgt, daß die Verzinsung derselben vom 1. October d. J. aufhört und daß die pro 1. April 1873 und später fälligen Coupons, welche an diesen Obligationen fehlen, bei deren Auszahlung in Abzug gebracht werden.

Aus früheren Verloosungen sind von oben bezeichneten Prioritäts-Anlehen noch rückständig:

1. Von den ausgeloosten 4 % convertirten Prioritäts-Obligationen.

Coupons schwarzer Druck auf weiß Papier.

Lit.	№	Rückzahlungstermin der Obligationen.	Lit.	№	Rückzahlungstermin der Obligationen.	Lit.	№	Rückzahlungstermin der Obligationen.
A.	85	1. October 1866	D.	130	1. October 1871	M.	291	1. October 1869
„	197	„ „ 1871	„	387	„ „ 1870	„	321	„ „ 1866
„	281	„ „ 1871	E.	71	„ „ 1870	„	343	„ „ 1865
„	305	„ „ 1870	F.	109	„ „ 1871	„	346	„ „ 1870
„	320	„ „ 1870	„	129	„ „ 1871	„	355	„ „ 1867
„	701	„ „ 1868	„	183	„ „ 1865	„	368	„ „ 1871
„	711	„ „ 1871	„	297	„ „ 1870	„	369	„ „ 1866
B.	56	„ „ 1870	„	358	„ „ 1863	„	386	„ „ 1865
„	117	„ „ 1871	„	469	„ „ 1870	„	393	„ „ 1871
„	164	„ „ 1867	„	480	„ „ 1871	„	401	„ „ 1871
„	247	„ „ 1871	H.	78	„ „ 1871	„	481	„ „ 1870
„	252	„ „ 1868	„	277	„ „ 1868	„	495	„ „ 1865
„	412	„ „ 1869	I.	119	„ „ 1871	„	748	„ „ 1868
„	547	„ „ 1871	„	161	„ „ 1871	„	818	„ „ 1871
„	649	„ „ 1869	K.	40	„ „ 1869	„	821	„ „ 1868
„	665	„ „ 1865	„	123	„ „ 1871	„	825	„ „ 1867
C.	125	„ „ 1866	L.	1	„ „ 1864	„	922	„ „ 1867
„	269	„ „ 1871	M.	45	„ „ 1871	„	934	„ „ 1871
„	365	„ „ 1868	„	85	„ „ 1870	„	964	„ „ 1870
„	448	„ „ 1866	„	240	„ „ 1869	„	975	„ „ 1870

2. Von den ausgeloosten 4½ % Prioritäts-Obligationen.

Coupons schwarzer Druck auf blauem Papier, Werthbetrag mit weißem Druck in farbigen Feldern.

			C.	414	1. October 1871			
			„	490	„ „ „			
			„	853	„ „ „			

3. Von den ausgeloosten 4 % Prioritäts-Obligationen.

Coupons schwarzer Druck auf rothem Papier.

C.	134	1. October 1870	E.	1826	1. October 1870	F.	1571	1. October 1869
„	258	„ „ 1870	„	1903	„ „ 1870	„	1882	„ „ 1870
„	801	„ „ 1871	„	1944	„ „ 1871	„	1903	„ „ 1869
„	942	„ „ 1871	F.	127	„ „ 1871	„	2091	„ „ 1870
„	997	„ „ 1869	„	235	„ „ 1870	„	2098	„ „ 1871
D.	496	„ „ 1871	„	298	„ „ 1869	„	2110	„ „ 1871
„	1773	„ „ 1870	„	484	„ „ 1869	G.	346	„ „ 1871
„	1826	„ „ 1871	„	565	„ „ 1870	H.	320	„ „ 1871
„	1835	„ „ 1870	„	1199	„ „ 1871	I.	168	„ „ 1869
E.	615	„ „ 1869	„	1210	„ „ 1871	„	777	„ „ 1870
„	675	„ „ 1869	„	1214	„ „ 1869	„	804	„ „ 1869
„	796	„ „ 1871	„	1238	„ „ 1871	„	960	„ „ 1871
„	1211	„ „ 1871	„	1548	„ „ 1869			

Lit.	№	Rückzahlungstermin der Obligationen.	Lit.	№	Rückzahlungstermin der Obligationen.	Lit.	№	Rückzahlungstermin der Obligationen.
4. Von den ausgeloosten 5 % Prioritäts-Obligationen. Coupons schwarzer Druck auf weißem Papier, Werthbetrag mit weißem Druck in farbigen Feldern.								
A.	809	1. October 1871	C.	253	1. October 1871	C.	1185	1. October 1870
B.	17	" " 1870	"	273	" " 1870	"	1456	" " 1871
"	566	" " 1871	"	484	" " 1870	"	1841	" " 1870
"	830	" " 1871	"	663	" " 1870	"	1843	" " 1871
"	919	" " 1871	"	1035	" " 1871			
C.	230	" " 1870	"	1146	" " 1871			

Ludwigshafen, den 26. Juni 1872.

Die Direction der Pfälzischen Bahnen.
v. Jaeger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 29. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. Js. anfangend:

1. den Bezirksgerichtsrath Philipp Wilhelm Föll in Landau, auf allerunterthänigst gestelltes Ansuchen, zum ersten Staatsanwalt am k. Bezirksgerichte Frankenthal zu befördern;

2. den I. Staatsanwalt Jacob Fitting in Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft an das Bezirksgericht Landau zu versetzen;

3. den Bezirksgerichtsrath Franz Bregeard in Frankenthal, auf allerunterthänigst gestelltes Ansuchen, auf die in Landau erledigte Bezirksgerichtsrathsstelle zu versetzen;

4. auf die hiedurch eröffnete Bezirksgerichtsrathsstelle in Frankenthal den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte in Landau, Carl Hofemann, zu befördern;

5. den zweiten Staatsanwalt Jacob Platz in Zweibrücken zum Landrichter in Pirmasens zu befördern;

6. den functionirenden Staatsanwalt-Substituten Eduard Reither in Landau zum Landgerichts-Assessor in Germersheim — und den functionirenden Staatsanwalt-Substituten Philipp Seubert in Kaiserslautern zum Landgerichts-Assessor in Grünstadt zu ernennen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli 1872, wurde der Lehrer Christian Hildebrand von Lohnsfeld zum Lehrer an der protestantischen oberen Knabenschule zu Wachenheim, vom 15. Juli 1872 an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speier, den 13. Juli 1872.

Inhalt:

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1872. — Der Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung. — Die diesjährigen Truppenübungen. — Die Rinderpest in Elsaß-Lothringen. — Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach. — Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Passau. — Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. Eck. — Der freiwillige Verzicht auf die Eisensteinbergwerke Eisensegen, Theresia, Koppelberg und Nebenglück. — Verzeichniß der im Monate Juni 1872 bestätigten Unteragenten. — Consularagentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nro. 12538 E. pr. den 9. Juli 1872.

Erste Bekanntmachung.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1872 betr.)

An

die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 87 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854 werden in diesem Herbste dahier in München folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen Lateinschulen verwendet werden wollen,
2. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren und Lehrer der Mathematik und Physik an humanistischen Gymnasien und an Lateinschulen verwendet werden wollen,
3. eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien sowie an Gewerb- und lateinischen Schulen bewerben wollen,
4. eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichtes in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens am 31. August dieses Jahres

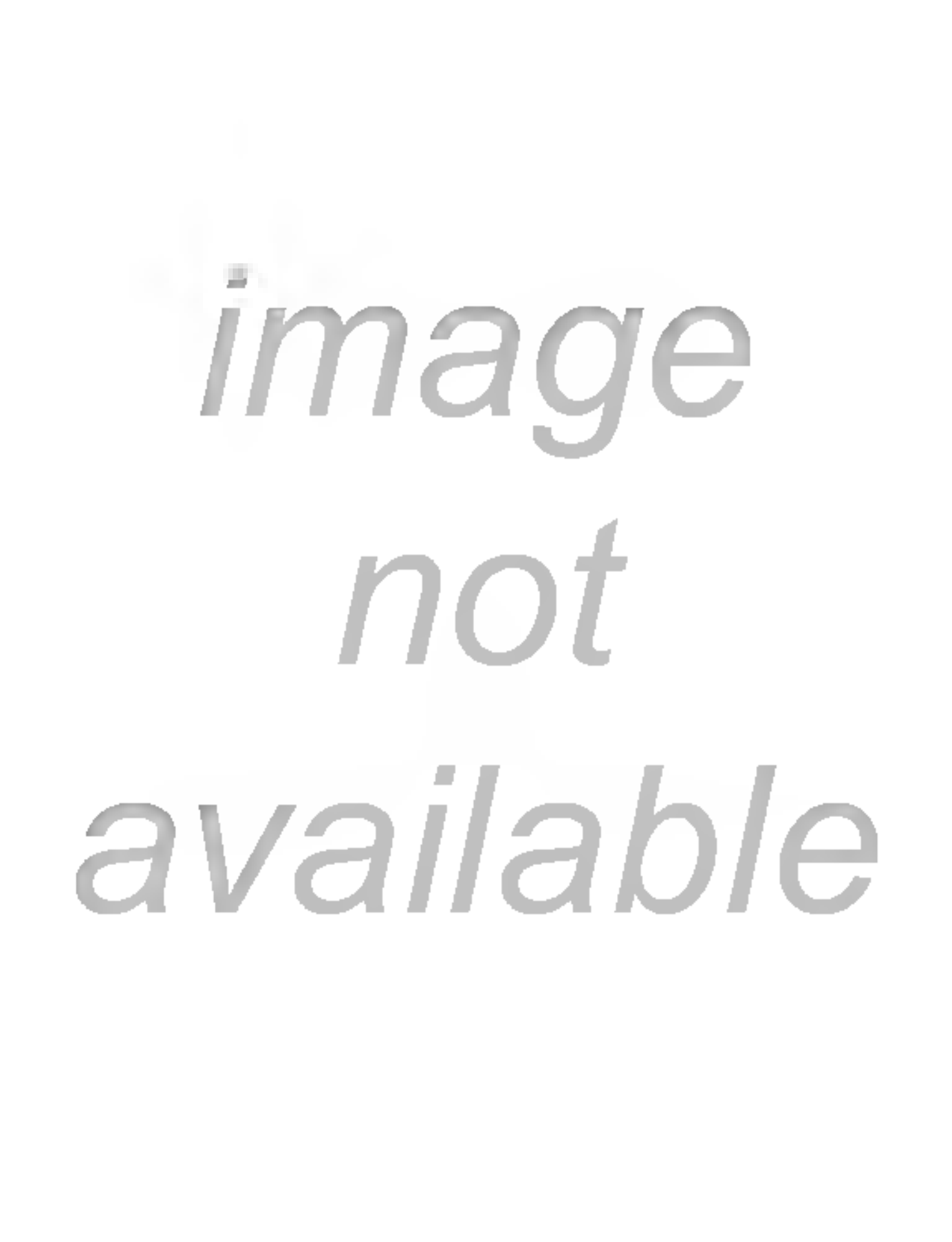
image
not
available

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nöthig auch durch Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung nach 3 Wochen zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 2. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 12523 E. pr. den 10. Juli 1872.

(Den Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ende des laufenden Schuljahres werden mehrere Unterstützungen aus dem durch allerhöchste Entschließung vom 26. November 1839 gegründeten Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung verfügbar. Dies wird zur Bewerbung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer den Töchtern der dem Staatsministerium des Innern angehörigen Beamtenkategorien auch die Töchter der vor dem 1. Juli 1862 verstorbenen oder quiescirten Landgerichtsbeamten zur Theilnahme an diesen Unterstützungen berechtigt erscheinen.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1839 (Fortsetzung der Verordn.-Samml. Bd. 32 S. 91 ff.) werden solche Unterstützungen nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist,

daß die Verpflegungs- und Unterrichtskosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungsanstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Eltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterstützung eintreten soll, muß das 8. Lebensjahr zurückgelegt, darf jedoch das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinsen von Activcapitalien und Renten aus Realitäten und nutzbaren Rechten, sondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kassen ohne Unterschied und die Bezüge aus den Kassen von Privatpensionsanstalten gerechnet.

Ueber den Besitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desselben müssen gerichtliche oder polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterstützung für eine Tochter oder ein Mündel nachsuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des verstorbenen Gatten oder Vaters, dann über die Vertheilung derselben vorzulegen.

Den desfallsigen Gesuchen sind ferner beizulegen Zeugnisse:

1. über die Geburt und Taufe der Tochter,
2. über ihre durch den Besuch der öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht erlangten Vorkenntnisse,
3. über die bestandene Schutzpockenimpfung und deren Erfolg,
4. über ihren Gesundheitszustand.

In diesen Gesuchen ist auch die öffentliche Erziehungsanstalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweise gewünscht wird.

Zugleich werden die Eltern oder Vormünder der für das Schuljahr 1871/72 mit Unterstützungen aus dem bezeichneten Fond bedachten noch nicht 16 Jahre alten Töchter darauf aufmerksam gemacht, daß der Fortbezug für das Schuljahr 1872/73 zunächst durch ein neues speciell hierauf gerichtetes Gesuch bedingt ist.

Gesuche beider Art sind mit den erforderlichen Belegen längstens bis 1. August l. Js. bei dem k. Staatsministerium des Innern einzureichen.

Speier, den 10. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Ad Nrm. Exh. 9315 J. pr. den 9. Juli 1872.

(Die diesjährigen Truppenübungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Finanzministerial-Entschließung vom 1. d. M. Nr. 8084 ist der unterfertigten Stelle Abschrift der an die General-Commando's ergangenen Kriegsministerial-Entschließung vom 28. v. M. Nr. 16596 behufs geeigneter Bekanntmachung zugegangen.

Letzbenannter Erlaß wird hiemit für diejenigen, welche betheiligt sind, in Nachstehendem kundgegeben.

Speier, den 4. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Wöscher.

Kriegsministerium.

Es ist neuerdings Veranlassung gegeben, den General-Commando's zu bemerken, daß die inhaltlich Ziffer 2 des Kriegsministerial-Rescripts vom 11. Mai laufenden Jahres Nr. 11881, die diesjährigen Truppenübungen betreffend, angeordnete Einziehung von Reservisten, beziehungsweise reservepflichtigen Landwehroffizieren und Landwehroffiziers-Aspiranten, als eine Uebung im Sinne von Abschnitt IV der Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc (Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 7. Februar 1868 Nr. 1822, Verordnungsblatt Nr. 4) beziehungsweise von § 28 der Dienstverhältnisse der Landwehroffiziere ꝛc. (Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1869 Nr. 3886, Verordnungsblatt Nr. 12) zu betrachten ist und demgemäß die Bestimmungen von § 28 und beziehungsweise § 30 der obengenannten Verordnungen für Zurückstellung und beziehungsweise Befreiung von solchen Uebungen entsprechende Anwendung zu finden haben.

München, den 28. Juni 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Pranckh.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär Glockner.

Nro. 12411 E. pr. den 11. Juli 1872.

(Die Rinderpest in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt nachstehend eine Verordnung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 27. Juni l. Js. zur öffentlichen Kenntniß.

Speier, den 10. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Verordnung,

Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachdem die Rinderpest in den östlichen Departements Frankreichs aufgehört hat, verordne ich auf Grund

des Gesetzes vom 7. April 1869 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1871 S. 403 ff), was folgt:

§ 1.

Die Art. 1, 2 und 3 meiner Verordnung vom 12. Januar l. J., Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, werden aufgehoben.

§ 2.

An die Stelle der aufgehobenen Artikel tritt folgende Bestimmung:

Die Einfuhr von frischen und halbgesalzenen Rindshäuten, frischen Klauen, Hörnern und Knochen, frischem, noch nicht ausgeschmolzenem Talg, sowie von altem Heu und Stroh, sofern sie nicht als Verpackungsmittel dienen, über die französische Grenze nach und durch Elsaß-Lothringen ist verboten.

§ 3.

Die Einfuhr von frischem Heu aus den an der Grenze von Elsaß-Lothringen gelegenen französischen Gemeinden kann von den Kreisdirectoren gestattet werden.

Straßburg, den 27. Juni 1872.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen:
v. Möller.

Ad Nrm. Exh. 9541 J. pr. den 12. Juli 1872.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verkaufspreise bei der k. Steinkohlengrube Mittelbexbach werden vom 15. Juli angefangen auf

23 kr. loco Grubenhalde,
25 kr. ab Bahnhof Bexbach

einschließlich des Ladgeldes festgesetzt.

Die übrigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert und wird in Bezug auf diese auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz Nr. 101 vom Jahre 1870, Nr. 57 und 86 vom Jahre 1871 hingewiesen.

Speier, den 10. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
In Abwesenheit des k. Finanz-Directors:
Weigel.
Wöscher.

Nro. 11877 E. pr. den 8 Juli 1872.

(Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirksamts Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 8. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild.

An
sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ist in jüngster Zeit in Kempten von einer Mannsperson mit fingirtem Namen zum Zwecke der Erlangung eines Geschenkes eine angeblich vom k. Bezirksamte Passau ausgestellte, gefälschte

Reiselegitimation vorgezeigt worden, welche mit einem gefälschten Dienstsiegel gefertigt war.

Dieses Siegel ist als gefälscht durch folgende Merkmale kenntlich:

1. Nach jedem der Wo[illegible] Königl. Bayer. befinden sich statt zwei Punkte, nur Einer,
2. das falsche Siegel ist etwas kleiner als das ächte. Der Abdruck des falschen Siegels ist übrigens sehr rein und gleicht dem ächten.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, bei allen Urkunden, welche ihnen vorgezeigt werden und welche mit dem Siegel des k. Bezirksamts Passau versehen sind, die Aechtheit des Siegels genau zu prüfen, vor etwaiger Täuschung durch solche Urkunden zu warnen, nach Besitzern von solchen, sowie nach dem Besitzer des gefälschten Siegels Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Ergebniß sofort anher zu berichten.

Landshut, den 23. Juni 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Lipowsky, k. RegierungstPräsident.
Caudinus, Sekretär.

Ad Nrm. Exh. 9319 J. pr. den 12. Juli 1872.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. Eck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Einnehmers Becker in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. Eck, k. Bezirksamts Frankenthal und k. Rentamts Grünstadt, wird hiemit nach den Bestimmungen

vom 18. November 1853 — Amtsblatt Seite 850 — zur Bewerbung ausgeschrieben. Dieselbe ist in die II. Klasse eingereiht und wurde die Caution auf 3350 fl. festgesetzt.

Speier, den 5. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
In Abwesenheit des k. Finanz-Directors:
Weigel.
Wöscher.

---

pr. den 8. Juli 1872

(Den freiwilligen Verzicht auf die Eisensteinbergwerke Eisensegen, Theresia, Koppelberg und Nebenglück betr.)

Die Hüttenwerksbesitzer Jacobi, Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Repräsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp zu Heyd bei Kirchheimbolanden ist, erklärten vor dem unterzeichneten Amte, auf das denselben zur Gewinnung von Eisenerzen in den Gemarkungen von Kirchheimbolanden, Orbis und Morschheim, k. Bezirksamts Kirchheimbolanden, unter dem Namen Eisensegen, Theresia, Koppelberg und Nebenglück verliehene Bergwerks-Eigenthum freiwillig Verzicht zu leisten.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 6. Juli 1872.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

---

pr. den 8. Juli 1872.

Verzeichniß
der im Monat Juni 1872 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Gayer, Franz Joseph	Winzer	Hambach	Expedientenhäuser: Carl Ludwig Bödeker in Bremen, Gustav Böhme u. Comp. in Hamburg, die Inmanlinie in Antwerpen und der Balt. Lloyd in Stettin	
Jooß, Ludwig	Optiker	Landau	Desgl.	
Gaß, Leo	Wirth	Haßloch	id.	
Dirigl, Joseph	Steuerbote	Germersheim	id.	
Germann, August	Kaufmann	Neustadt	id.	
Weißmann, Ph., u. Söhne	Kaufleute	Neustadt	Expedientenhaus Karesch u. Stoßky in Bremen	
Freiberg, Abraham	Eisenhändler	Göllheim	Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, dann Expedientenhäuser: Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp in Antwerpen, Wambersie u Sohn in Rotterdam, D. u. Mac Iver in Liverpool und J. N. Faaß in Havre	

Consularagentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg.

Der zum Consularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg ernannte Amerikanische Bürger Frederik Bohl ist in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni. l. Js. der von der reformirten Pfarrgemeinde in Bayreuth für den Pfarrer Carl Gottfried Gerhard zu Heßheim in der Pfalz allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die reformirte Pfarrstelle in Bayreuth die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Mai l. Js., vom 1. Juli l. Js. an, das Hauptzollamt Zweibrücken nach Kaiserslautern zu verlegen,

in Zweibrücken ein Nebenzollamt im Innern zu errichten und dasselbe dem Bezirke des Hauptzollamtes Kaiserslautern zuzutheilen,

in Folge dieser Veränderungen den Oberzollinspector Dr. Hermann Schaller, den Hauptzollamtsverwalter

Carl Hauptmann und den Hauptzollamts-Controleur Carl Zimmermann von Zweibrücken nach Kaiserslautern, sämmtliche in gleicher Eigenschaft, zu versetzen.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Wagner zum Adjunkten der Gemeinde Sct. Julian-Obereisenbach bestätiget.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Juni l. Js. den nachbenannten Beamten und Bediensteten der pfälzischen Eisenbahn-Verwaltung die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen denselben verliehenen Decorationen zu ertheilen, und zwar:

A. Bezüglich des kgl. preußischen Kronenordens dritter Classe mit dem rothen Kreuze auf weißem Felde am Erinnerungsbande:

1. dem k. Regierungsrathe Albert von Jäger, Director der pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen,
2. dem Eugen Mündler, Subdirector und Obermaschinenmeister in Ludwigshafen.

B. Bezüglich der vierten Classe derselben Ordensauszeichnung:

1. dem Victor Ducar, Oberbetriebs-Inspector in Ludwigshafen,
2. dem Julius Dürr, Maschinenmeister in Ludwigshafen,
3. dem Peter Heller, Bahnhofsverwalter in Ludwigshafen,
4. dem Daniel Kühne, Bezirks-Ingenieur in Kaiserslautern,
5. dem Eduard Lex, Zugrevisor in Ludwigshafen,
6. dem Carl Milet, Bezirks-Ingenieur in Edenkoben,
7. dem Hermann Moné, Bahnhofsverwalter in Neustadt,
8. dem Joseph Prößl, Bahnhofsverwalter in Landau,
9. dem Peter Adam Schneider, Zugsrevisor in Ludwigshafen,
10. dem Franz Westhoven, Maschinenmeister in Ludwigshafen.

C. Bezüglich des allgemeinen Ehrenzeichens am Erinnerungsbande:

1. dem Georg Deuschl, Bremser in Ludwigshafen,
2. dem Carl Dreyer, Oberschaffner in Ludwigshafen,
3. dem Philipp Frey, Schaffner in Ludwigshafen,
4. dem Jacob Gruber, Weichensteller in Luwigshafen,
5. dem Matthäus Ottnadt, Bahnwärter in Landau,
6. dem Peter Sauer, Wagenwärter in Ludwigshafen,
7. dem Peter Schnitzer, Locomotivführer in Kaiserslautern,
8. dem Michael Sigrist, Bahnhofsaufseher in Neustadt,
9. dem Adam Strach, Vorarbeiter in Kaiserslautern,
10. dem Valentin Wohlandt, Bahnmeister in Ludwigshafen,
11. dem Heinrich Wittmann, Heizer in Kaiserslautern.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 61. Speier, den 18. Juli 1872.

Inhalt:

Die Elementar-Fortbildungsschulen. — Der Vollzug des Gesetzes über die Vermarkung der Grundstücke. — Die Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte in Zweibrücken pro 1872. — Der Gebrauch des Stempelpapiers zu Bittschriften. — Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmereien Annweiler und Oberotterbach. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelswissenschaften an der Kreis-Gewerbschule Bayreuth. — Die Besetzung der neu errichteten Schulverweserstelle zu Rosenheim. — Dienstesnachrichten.

Nro. 11337 E. pr. den 9. Juli 1872.

(Die Elementar-Fortbildungsschulen betr.)

An

die k. Bezirksämter und die sämmtlichen protestantischen und katholischen Districts-Schulinspectionen der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das neu gegründete Institut der Elementar-Fortbildungsschulen, welche durch die Normativ-Entschließung vom 17. März 1870 (Kreis-Amtsblatt Nr. 23) in das Leben gerufen wurden, hat, wie die nachstehend abgedruckte Uebersicht ersehen läßt, auch im Winter $18^{71}/_{72}$ in überraschend günstiger Weise sich entwickelt.

Die Zahl der Schulen hat sich von 240 auf 331 erhöht; jene der diese Schulen besuchenden Sonntagsschüler betrug 5516 und der von der Sonntagsschule befreiten Jünglinge 2354, sonach die Gesammtzahl sämmtlicher Fortbildungsschüler 7870, während sich deren Zahl im Schuljahre $18^{70}/_{71}$ nur zwischen 4000 und 5000 berechnet hatte.

Dieser gesteigerten Anzahl von Schulen und Theilnehmern an denselben entspricht auch eine sehr erhebliche Vermehrung der zur Errichtung und Unterhaltung dieser Schulen verfügbar gestellten Mittel, indem für dieselben pro $18^{71}/_{72}$ aus Gemeindemitteln 17,762 fl., aus Districtsmitteln 5080 fl. und aus Kreismitteln 4000 fl. bewilliget wurden, wozu noch weitere 2500 fl. aus Districtsmitteln für districtive Fortbildungsschulen zu rechnen sind, so daß die gesammte für Fortbildungsschulen aufgewendete Summe sich auf 29,342 fl. beläuft.

Die den einzelnen Schulen aus Kreismitteln bewilligten Zuschüsse sind den k. Bezirksämtern durch ge-

sonderte Entschließungen bekannt gegeben worden; sobald der Allerhöchste Landraths-Abschied über die Verhandlungen des pfälzischen Landrathes für das Jahr 1872 erschienen sein wird, haben die k. Bezirksämter die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 5. Februar 1871 (Kreis-Amtsblatt Nr. 12) vorgeschriebenen Nachweise bezüglich jener Schulen, welche Zuschüsse aus Kreismitteln zugesichert erhielten, jedoch nicht einzeln sondern gesammelt in einer gemeinsamen berichtlichen Vorlage einzusenden, damit alsdann die Zahlungsanweisung bewirkt werden kann.

Speier, den 9. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Uebersicht

über den

Stand der örtlichen Elementar-Fortbildungsschulen

im

Regierungsbezirke der Pfalz

während des Winters $18^{71}/_{72}$.

Verzeichniß

der Gemeinden, in welchen solche Fortbildungs-Anstalten bestanden.

Bezirk Bergzabern.

1. Albersweiler.
2. Annweiler.
3. Sarnsthal.
4. Darstein.
5. Dernbach.
6. Gossersweiler.
7. Oberschlettenbach.
8. Vorderweidenthal.
9. Waldhambach.
10. Bergzabern.
11. Billigheim.
12. Dierbach.
13. Dörrenbach.
14. Heuchelheim.
15. Ingenheim.
16. Kapswayer.
17. Klingen.
18. Klingenmünster.
19. Mühlhofen.
20. Oberotterbach.
21. Rechtenbach.
22. Rohrbach.
23. Steinfeld.

Bezirk Frankenthal.

1. Beindersheim.
2. Bobenheim a. Rh.
3. Eppstein.
4. Flomersheim.
5. Kleinniedesheim.
6. Lambsheim.
7. Maxdorf.
8. Mörsch.
9. Oppau.
10. Roxheim.
11. Studernheim.
12. Asselheim.
13. Battenberg.
14. Dirmstein.
15. Großkarlbach.
16. Hettenleidelheim.
17. Kirchheim a. E.
18. Obrigheim.

Bezirk Germersheim.

1. Bellheim.
2. Freisbach.
3. Germersheim.
4. Hördt.
5. Knittelsheim.
6. Kuhardt.
7. Leimersheim.
8. Lingenfeld.
9. Neupfotz.
10. Ottersheim.
11. Schwegenheim.
12. Sondernheim.
13. Weingarten.
14. Westheim.
15. Zeiskam.
16. Berg.
17. Büchelberg.
18. Erlenbach.
19. Hagenbach.
20. Hatzenbühl.
21. Kandel.
22. Minfeld.
23. Neuburg.
24. Pfortz.
25. Rheinzabern.
26. Rülzheim.
27. Schaidt.
28. Scheibenhardt.
29. Steinweiler.
30. Volmersweiler.
31. Winden.
32. Wörth.

Bezirk Homburg.

1. Homburg.
2. Beeden.
3. Schwarzenbach.
4. Erbach.
5. Reiskirchen.
6. Bechhofen.
7. Lambsborn.
8. Langwinden.
9. Landstuhl.
10. Bann.
11. Kindsbach.
12. Mühlbach.
13. Hauptstuhl.
14. Vogelbach.
15. Gerhardsbrunn.
16. Mittelbrunn.
17. Oberarnbach.

18. Obernheim-Kirchenarnbach.
19. Queidersbach.
20. Linden.
21. Mackenbach.
22. Ramstein.
23. Obermohr.
24. Kottweiler-Schwanden.
25. Steinwenden.
26. Weltersbach.
27. Katzenbach.
28. Hütschenhausen.
29. Spesbach.
30. Reichenbachsteegen.
31. Kübelberg.
32. Schönenberg.
33. Schmittweiler.
34. Kirkel-Neuhäusel.
35. Limbach.
36. Niederbexbach.
37. Mittelbexbach.
38. Oberbexbach.
39. Waldmohr.
40. Jägersburg.
41. Dunzweiler.
42. Münchweiler.
43. Ober- und Niedermiesau.
44. Sand.
45. Gries.
46. Breitenbach.

Bezirk Kaiserslautern.

1. Enkenbach.
2. Eulenbiß.
3. Frankenstein.
4. Fischbach.
5. Hochspeier.
6. Hohenecken.
7. Krückenbach.
8. Mölschbach.
9. Stelzenberg.
10. Trippstadt.
11. Waldleiningen.
12. Weilerbach.
13. Baalborn.
14. Heiligenmoschel.
15. Katzweiler.
16. Mehlingen.
17. Olsbrücken.
18. Otterberg.
19. Schallodenbach.
20. Unterjulzbach.
21. Börrstadt.
22. Höringen.
23. Imsbach.
24. Imsweiler.
25. Schweisweiler.
26. Sembach.
27. Wartenberg-Rohrbach.
28. Winnweiler.

Bezirk Kirchheimbolanden.

1. Dreisen.
2. Eisenberg.
3. Kerzenheim.
4. Lautersheim.
5. Niefernheim.
6. Ramsen.
7. Standenbühl.
8. Stauf.
9. Weitersweiler.
10. Albisheim.
11. Kirchheimbolanden.
12. Stetten.
13. Dannenfels.
14. Jacobsweiler.
15. Bennhausen.
16. Gauersheim.
17. Rittersheim.
18. Bischheim.
19. Ilbesheim.
20. Kriegsfeld.
21. Oberwiesen.
22. Morschheim.
23. Marnheim.
24. Mauchenheim.
25. Mörsfeld.
26. Orbis.
27. Altenbamberg.
28. Ebernburg.
29. Hallgarten.
30. Kalkofen.
31. Münsterappel.
32. Oberhausen a. A.
33. Mannweiler.
34. Niederhausen.
35. Niedermoschel.
36. Schiersfeld.
37. Sitters.
38. Unkenbach.
39. Obernheim.
40. Rehborn.
41. Bisterschied.
42. Ransweiler.
43. Schönborn.
44. Dielkirchen.
45. Stahlberg.
46. Bayerfeld-Steckweiler.
47. Gaugrehweiler.
48. Gerbach.
49. St. Alban.
50. Katzenbach.
51. Teschenmoschel.
52. Waldgrehweiler.

Bezirk Kusel.

1. Hoof.
2. Osterbrücken.
3. Quirnbach.
4. Ulmet.
5. Aschbach.
6. Gangloff.
7. Ginsweiler.
8. Gumbsweiler.
9. Hachenbach.
10. Heinzenhausen.
11. Hundheim.
12. Lohnweiler.
13. Nerzweiler.
14. Odenbach.
15. Reifelbach.
16. Reipoltskirchen.
17. Roth.
18. Schmittweiler.
19. Höschbach.
20. Jettenbach.
21. Rothselberg.
22. Kollweiler.

Bezirk Landau.

1. Böchingen.
2. Edesheim.
3. Gommersheim.
4. Großfischlingen.
5. Hainfeld.
6. Maikammer.
7. Alsterweiler.
8. Rhodt.
9. St. Martin.
10. Venningen.
11. Godramstein.
12. Herzheimweyher.
13. Herzheim.
14. Ilbesheim.

15. Insheim.
16. Mörzheim.
17. Niederhochstadt.
18. Siebeldingen.

Bezirk Neustadt.

1. Duttweiler.
2. Haßloch.
3. Meckenheim.
4. Mußbach.
5. Deidesheim.
6. Ellerstadt.
7. Gönnheim.
8. Kallstadt.
9. Rödersheim.
10. Weisenheim a. S.

Bezirk Pirmasens.

1. Bobenthal.
2. Bruchweiler.
3. Bundenthal.
4. Erfweiler.
5. Hauenstein.
6. Petersbächel.
7. Schindhardt.
8. Schönau.
9. Eppenbrunn.
10. Fehrbach.
11. Höhfröschen.
12. Münchweiler.
13. Petersberg.
14. Rodalben.
15. Heltersberg.
16. Hermersberg
17. Horbach.
18. Schauerberg.
19. Hirschthal.
20. Ludwigswinkel.
21. Rumbach.
22. Thaleischweiler.
23. Thalfröschen.
24. Geiselberg.
25. Herschberg.
26. Höheinöd.
27. Saalstadt.
28. Schmalenberg.
29. Schopp.
30. Steinalben.
31. Waldfischbach.

Bezirk Speier.

1. Altrip.
2. Dannstadt.
3. Friesenheim.
4. Iggelheim.
5. Maudach.
6. Mundenheim.
7. Neuhofen.
8. Oggersheim.
9. Rheingönnheim.
10. Ruchheim.
11. Mechtersheim.
12. Heiligenstein.

Bezirk Zweibrücken.

1. Einöd-Ingweiler.
2. Ernstweiler-Bubenhausen.
3. Ixheim.
4. Knopp.
5. Hengstbach.
6. Mittelbach.
7. Mimbach.
8. Webenheim.
9. Wattweiler.
10. Oberbausen.
11. Rieschweiler.
12. Niederauerbach.
13. Biedershausen.
14. Altheim.
15. Böckweiler.

16. Bliesdalheim.
17. Breitfurt.
18. Brenschelbach.
19. Dietrichingen.
20. Medelsheim.
21. Niedergailbach.
22. Peppenkum.
23. Rimschweiler.
24. Walsheim.
25. Walshausen.
26. Alschbach.
27. Bierbach.
28. Wörschweiler.
29. Bebelsheim.
30. Wittersheim.
31. Gersheim.
32. Herbitzheim.
33. Niederwürzbach.
34. Ormesheim.
35. Lautzkirchen.
36. Ensheim.
37. Heckendalheim.
38. Oberwürzbach.
39. Ommersheim.

Bezirksämter.	Zahl der Fortbildungsschulen.	Zahl der Schüler. a) Sonntagsschüler.	Zahl der Schüler. b) Von der Sonntagsschule befreite Jünglinge	Kostenaufwand von Seite a) der Gemeinden.	Kostenaufwand von Seite b) der Distrikte.
				℔	℔
Bergzabern . .	23	447	176	1253	300
Frankenthal . .	18	410	123	1495	—
Germersheim .	32	870	269	3292	—
Homburg . . .	46	600	283	2082	650
Kaiserslautern .	28	486	161	1359	850
Kirchheimbol. .	52	555	401	2526	410
Kusel	22	274	149	552	920
Landau . . .	18	434	204	1366	—
Neustadt . . .	10	249	98	1105	350
Pirmasens . .	31	406	221	1285	—
Speier . . .	12	288	62	861	—
Zweibrücken . .	39	497	207	586	1600
Summa .	331	5516	2354	17762	5080

Ad Nrm. Exh. 7525 J. pr. den 15. Juli 1872.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Vermarkung der Grundstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat unterm 16. v. Mts. verfügt, daß alle von den Feldgeschworenen gesetzten Markzeichen durch die k. Bezirksgeometer an Ort und Stelle sorgfältig eingemessen und sodann in die Katasterpläne eingetragen werden; sodann zur Regelung des desfallsigen Verfahrens noch die nachstehenden Anordnungen erlassen:

I. Die k. Rentämter haben die gemeindlichen Anzeigen über vorgekommene Vermarkungen ohne Verzug den Bezirksgeometern zur weitern Behandlung mitzutheilen; auch haben sie darauf zu halten, daß diese Anzeigen, beziehungsweise Fehlanzeigen, regelmäßig nach Ablauf jedes Halbjahres von den Gemeindevorständen erstattet werden.

II. Den Bezirksgeometern liegt ob, gelegentlich ihrer auswärtigen Dienstverrichtungen von den bei den Gemeindebehörden verwahrten Tagebüchern der Feldgeschworenen Einsicht zu nehmen und für den Fall, als sie wahrnehmen, daß Vermarkungen nicht zur Anzeige gebracht wurden oder daß die Tagbücher nicht vorschriftsmäßig geführt werden, die nöthige Abhilfe zu veranlassen.

III. In jenen Fällen, in welchen sich die betheiligten Grundeigenthümer verständigen, die bestehende Grenzlinie mittelst Austausches von Grund und Boden zu verändern, oder die Feldgeschworenen wahrnehmen, daß die bisherige Grenze verrückt werden will, — darf gemäß Art. 5 des Vermarkungsgesetzes die Vermarkung erst erfolgen, nachdem die Vermessung durch den Bezirksgeometer und die Beurkundung der Besitzveränderung stattgefunden haben. Da in solchen Fällen die Markzeichen für die neugebildeten Grenzen durch die Feldgeschworenen gleich errichtet und durch den Bezirksgeometer sofort in sein Brouillon eingezeichnet werden können, so ist eine spätere besondere Einmessung der neugesetzten Markzeichen nicht mehr erforderlich, wohl aber wenn die Versteinung erst später nach den vom Bezirksgeometer geschlagenen Pflöcken erfolgt.

Die normativmäßigen Kosten für die geometrische Aufnahme der Markzeichen und der Operats-Ausfertigung haben, im Falle die Veränderung der bestehenden Grenzlinie nach Art. 5 des Vermarkungsgesetzes mittelst Austausches von Grund und Boden erfolgt, die betheiligten Grundeigenthümer gemäß § 81 des Grundsteuergesetzes zu tragen.

Diese Kosten sind dem Bezirksgeometer, wenn die Einmessung von Markzeichen auf Verlangen der Parteien sofort, außer dem Turnus vorgenommen wird, nach Taggebühren, und wenn dieselbe im Turnus oder gelegentlich anderer auswärtiger Dienstverrichtungen erfolgt, nach der Zahl der Marksteine und zwar für jeden Stein mit 9 kr. zu vergüten.

Speier, den 3. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
In Abwesenheit des k. Finanz-Directors:
Weigel.
Wöscher.

Nro. 12486 E. pr. den 15. Juli 1872.

(Die Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte in Zweibrücken pro 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preisevertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr Freitag den 20. September Morgens elf Uhr im Gestütshofe zu Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 19. September nächsthin, durch die hiezu ernannte Commission vorgenommen werden.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. 10 Preise für 4½jährige Stuten, welche das erstemal trächtig gehen.

1.	Preis zu	100 fl
2.	„ „	90 „
3.	„ „	80 „
4.	„ „	70 „
5.	„ „	60 „
6.	„ „	50 „
7.	„ „	40 „
8.	„ „	35 „
9.	„ „	30 „
10.	„ „	25 „
		580 fl

II. 10 Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1.	Preis zu	60 fl
2.	„ „	50 „
3.	„ „	45 „
4.	„ „	40 „
5.	„ „	35 „
6.	„ „	30 „
7.	„ „	25 „
8.	„ „	20 „
9.	„ „	20 „
10.	„ „	15 „
		340 fl

III. 11 Preise für Stutfohlen.

1.	Preis zu	50 fl
2.	„ „	45 „

3.	Preis zu	40 fl
4.	„ „	35 „
5.	„ „	30 „
6.	„ „	25 „
7.	„ „	20 „
8.	„ „	20 „
9.	„ „	20 „
10.	„ „	20 „
11.	„ „	15 „
		320 fl

IV. 5 Preise für Hengstfohlen (wie bisher).

1.	Preis zu	50 fl
2.	„ „	40 „
3.	„ „	30 „
4.	„ „	20 „
5.	„ „	15 „
		155 fl

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 bis 10 fl nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen 105 fl

Summa aller Preise 1500 fl

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestütes abstammen. Hierbei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebens-

jahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Personen der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speier, den 10. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild.

Ad Nrm. Exh. 9586 J. pr. den 15. Juli 1872

(Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Bittschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da häufig vorkommt, daß Gesuche, welche das Privatinteresse des Bittstellers betreffen, ohne Anwendung des Stempelpapiers eingereicht werden, so wird hiemit auf die Verordnungen vom 21. Juni und 19. August 1814 (Amtsblatt Nr. 2 und 11), dann 6. Juni 1816 (Amtsblatt Nr. 3), Ausschreiben vom 9. September 1817 (Amtsblatt S. 425), 22. März 1825 (Int.-Bl. S. 377) und 27. Dezember 1852 (Amtsblatt 1853 S. 9) hingewiesen, wonach alle Gesuche, welche nicht in zweifachem Original übergeben werden, und wovon nicht ein Exemplar auf Stempelpapier geschrieben ist, unberücksichtigt bleiben sollen.

Speier, den 9. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm Exh. 9391 J. pr. den 12. Juli 1872.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Einnehmers Rupertus in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Annweiler, k. Bezirksamts Bergzabern und k. Rentamts Annweiler, wird mit einer Cautionspflicht von 3970 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiemit ausgeschrieben.

Speier, den 7. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
In Abwesenheit des k. Finanz-Directors:
Weigel.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 9430 J. pr. den 12. Juli 1872.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Oberotterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Uebertritt des Einnehmers Hartmann in Reichsdienste in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei III. Klasse zu Oberotterbach, k. Bezirksamts und k. Rentamts Bergzabern, wird mit einer Cautionspflicht von 3550 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiemit ausgeschrieben.

Speier, den 7. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
In Abwesenheit des k. Finanz-Directors:
Weigel.
Wöscher.

Nro. 12660 E. pr. den 13. Juli 1872.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Handelswissenschaften an der Kreis-Gewerbschule Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An der Kreis-Gewerbschule zu Bayreuth kommt demnächst die Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegten Gesuche innerhalb

sechs Wochen

bei dem k. Rectorate der Kreis-Gewerbschule Bayreuth einzureichen.

Mit dieser Stelle ist vorläufig ein Functionsbezug von 700 fl. und 200 fl. Theuerungszulage des Jahres verbunden, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Dienstalterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Einem bereits längere Zeit wirkenden Lehrer wird im Falle der Versetzung an die Kreis-Gewerbschule Bayreuth nach Maßgabe der für die Dienstalterszulagen geltenden Scala der Bezug des vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Director
v. Kahr.

Rosner.

Nro. 12774 E. pr. den 15. Juli 1872.

(Die Besetzung der neu errichteten Schulverweserstelle zu Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Stadt Rosenheim ist eine vierte Lehrstelle an der dortigen Knabenschule errichtet worden und soll dieselbe vom nächsten Schuljahre beginnend mit einem ständigen Verweser besetzt werden.

Der Gehalt des Verwesers besteht in jährlichen 450 fl. einschlüssig der Wohnungs-Entschädigung.

Lusttragende Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens 10. August l. Js. bei der k. Local-Schulcommission zu Rosenheim einzureichen.

München, den 7. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Frühwein.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 29. Juni l. Js. wird, vom 16. Juli d. Js. anfangend, der Polizei-Anwalt Philipp Wolff in Kusel, seinem Ansuchen entsprechend, auf die in Ludwigshafen erledigte Polizei-Anwaltstelle versetzt;

ferner werden, vom 16. Juli l. Js. anfangend, zu Polizei-Anwälten in widerruflicher Eigenschaft ernannt:

1. der geprüfte Rechtscandidat Adolph Stadler von Sonthofen am Landgerichte Germersheim;

2. der geprüfte Rechtscandidat Ottmar Müller von Marktschorgast am Landgerichte Pirmasens;

3. der geprüfte Rechtscandidat Ferdinand Bachmayr von Pfaffenhofen am Landgerichte Sct. Ingbert.

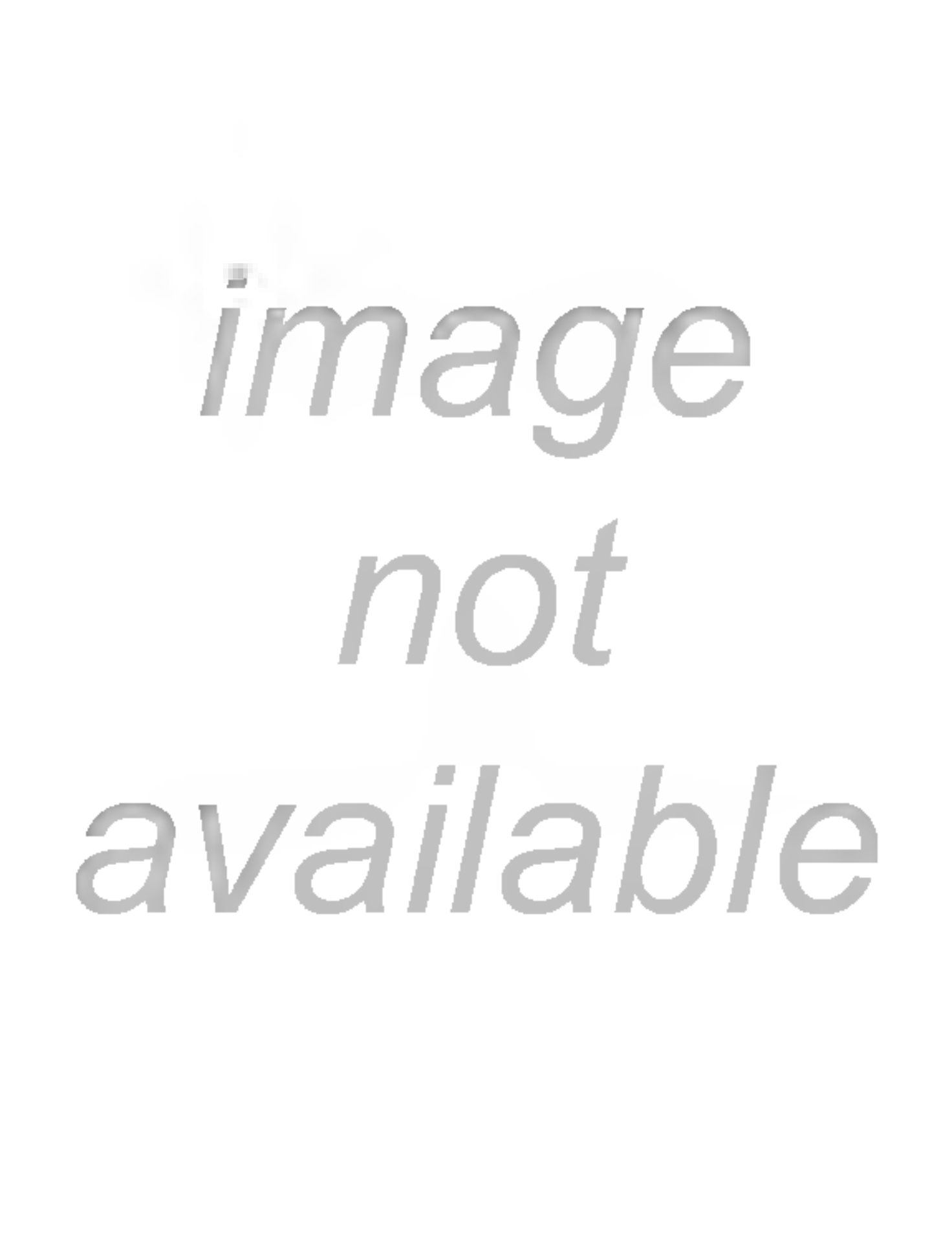
image
not
available

Nro. 12878 E. pr. den 16. Juli 1872.

(Den Geschäftsbetrieb der National-Viehversicherungsgesellschaft zu Cassel im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 16. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die Direction der National-Viehversicherungsgesellschaft in Cassel hat an Stelle des A. Hinker den C. Thieme in München als Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb in Bayern aufgestellt.

Diese Bestellung eines Hauptagenten wird in widerruflicher Weise genehmigt.

Dies ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 8. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schubert.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 12903 E. pr. den 16. Juli 1872.

(Die Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am k. Schullehrer-Seminar zu Lauingen wird bis zum Beginne des Schuljahres $18^{72}/_{73}$ die Stelle eines weiteren Seminarlehrers besetzt werden.

Der Functionsbezug dieses Seminarlehrers, welcher vorzugsweise den Unterricht in den Naturwissenschaften zu übernehmen hat, beträgt jährlich in Geld

vom 1. bis zum vollendeten 3. Dienstjahre . 900 fl.
vom 4. bis zum vollendeten 5. Dienstjahre . 1050 fl.
vom 6. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre . 1200 fl.
und vom 11. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 100 fl. mehr.

Bewerber um diese Seminarlehrerstelle haben bis

längstens zum 10. August d. Js.

ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualificationszeugnissen und den Nachweisen über ihre bisherige Wirksamkeit versehen, bei unterfertigter Kreisregierung einzureichen.

Augsburg, den 10. Juli 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Hörmann.
Eckhofer.

Nro. 12923 E. pr. den 17. Juli 1872.

(Die Errichtung einer Gewerbschule in Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die neue Gewerbschule in Traunstein soll mit dem 1. October 1872 in ihren beiden unteren Cursen eröffnet werden.

Vorerst sollen vier wirkliche Lehrer, nemlich
ein Lehrer für Mathematik und Physik,
ein Realienlehrer,
ein Zeichnungslehrer,
ein Lehrer für französische Sprache,
an dieser Unterrichtsanstalt aufgestellt werden.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein jährlicher Anfangsgehalt von 700 fl. verbunden, dessen Erhöhung in Sexennialzulagen von je 125 fl. bis zum Maximalgehalt von 1200 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird.

Außerdem erhält jeder wirkliche Lehrer unter derselben Voraussetzung schon während des ersten Dienstessexenniums eine Theuerungszulage von jährlich 200 fl, welche in den späteren Dienstjahren der normalmäßigen weiteren Feststellung unterliegt. Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer Verwendung gefunden hatten, werden ihre bisherigen Dienstjahre angerechnet.

Weiter erhält jeder dieser aufzustellenden Lehrer eine besondere aus Gemeindemitteln zu bestreitende jährliche Personalzulage, und zwar:

der Lehrer für Mathematik und Physik eine solche von	200 fl.
der Realienlehrer von . . .	150 fl.
der Zeichenlehrer von . . .	150 fl.
der Lehrer der neueren Sprachen von	100 fl.

Einem der vier Lehrer und zwar wenn thunlich dem Lehrer für Mathematik und Physik wird zugleich die Function eines Rectors der Anstalt mit einem weiteren Jahresbezuge von 300 fl verliehen werden. Bis zur Errichtung eines 3. Curses wird die Ertheilung des Unterrichts in der Naturgeschichte einem der beiden erstbezeichneten Lehrer übertragen werden. Auch kann bei nachgewiesener Befähigung einer oder der andere der wirklichen Lehrer zugleich für die Ertheilung des Unterrichts im Schönschreiben, in der Stenographie und im Turnen gegen besondere Remuneration aufgestellt werden.

Die Lehrer der Gewerbschule haben die Verpflichtung, zugleich an der mit derselben als Nebenanstalt verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule in ihren Lehrfächern Unterricht zu ertheilen. Die unterfertigte Stelle behält sich vor, für diese Unterrichtsertheilung bei entsprechenden Leistungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel besondere Remunerationen zu bewilligen.

Bewerber um die obenbezeichneten Lehrstellen haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen von heute an unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Religion, Familie, Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.
Frühwein.

Ad Nrm. Exh. 1241 G. pr. den 16. Juli 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Böbingen, Decanats Neustadt an der Haardt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird andurch ein von heute an laufender Termin von sechs Wochen bestimmt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Neustadt an der Haardt einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	46	15
Zusammen .	298	15

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 501 fl. 45 kr. zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer auch noch die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 15. Juli 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Wagner.

Ad Nrm. Exh. 1242 G. pr. den 16. Juli 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gommersheim, Decanats Neustadt an der Haardt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichnete Pfarrstelle wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	914	16
4. Zinsen von Capitalien . . .	16	27
5. Rechte	48	—
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	4	—
Zusammen .	1264	43

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Der Meldungstermin ist auf sechs Wochen von heute an festgesetzt. Innerhalb dieser Frist sind, bei Vermeimeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Bewerbungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Neustadt an der Haardt einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Speier, den 15. Juli 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Wagner.

Ad Nrm. Exh. 1245 G. pr. den 17. Juli 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Asselheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird andurch ein von heute an laufender Termin von sechs Wochen festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Meldungsgesuche bei dem kgl. protestantischen Decanate Frankenthal einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	22	6
Zusammen .	274	6

Die zur Congrua ad 800 fl. fehlenden 525 fl. 54 kr. werden jährlich aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 16. Juli 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Wagner.

Ad Nrm. Exh. 1246 G. pr. den 17. Juli 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten II. protestantischen Pfarrstelle zu Edenkoben, Decanats Neustadt an der Haardt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubricirte Pfarrstelle wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	18	1
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	2	6
Zusammen .	534	7

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 265 fl. 53 kr. zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Meldungsgesuche innerhalb sechs Wochen von heute an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem k. protestantischen Decanate Neustadt an der Haardt einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speier, den 16. Juli 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Wagner.

---

pr. den 16. Juli 1872.

Bekanntmachung,

die Kreis-Wiesenbaumeister-Stelle der Pfalz betr.

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereines der Pfalz.

In Folge des durch ein hartnäckiges Augenleiden veranlaßten Rücktrittes des bisherigen Kreis-Wiesenbaumeisters ist dessen Stelle neu zu besetzen. Die Aufstellung erfolgt auf Dienstvertrag in widerruflicher, beiderseits mit Einhaltung einer vierteljährigen Frist kündbaren Weise. Der Wiesenbaumeister erhält einen in monatlichen Raten zahlbaren Functionsbezug von 1200 fl. Für Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes kann besondere Vergütung, desgleichen für die wirklichen Reiseauslagen Ersatz beansprucht werden, ebenso wird in allen Fällen Kostenersatz für verwendetes Material und die nöthige Beihilfe gewährt. Die erforderlichen technischen Instrumente und Apparate werden dem Kreis-Wiesenbaumeister von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comite gestellt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, gehörig belegt, innerhalb vier Wochen bei unterfertigtem Kreis-Comite einzureichen.

Speier, den 14. Juli 1872.

Der I. Vorstand:

v. Braun.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1872, wurde die Wahl des bisherigen Adjunkten der Gemeinde Jockgrim, Franz Ludwig Ochsenreither, zum Bürgermeister, dann des Gemeinderathsmitgliedes Franz Jacob Schwein daselbst zum Adjunkten bestätigt.

Königl. Bayer. Regie

Ueber

der

Brod- und Fleischtaxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc.

Mittlere

Orte.	Brod.			Fleisch.									
				Ochsen-		Kuh- oder Rind-		Kalb-		Schweine-		Hammel-	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Zahl der geschlachteten Ochsen.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kühe oder Rinder.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kälber.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schweine.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schafe.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.
	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.												
	Xr	Xr	Xr		Xr		Xr		Xr		Xr		Xr
Dürkheim	4½	4½	—	6	20	52	18	92	18	17	22	16	20
Frankenthal	4½	5	9	1	18	73	18	81	18	52	21	4	16
Germersheim	4½	5	6½	54	21	28	18	91	18	86	22	7	18
Grünstadt	4½	5	—	4	20	44	18	61	16	47	20	10	16
Homburg	4½	—	8	5	20	28	20	43	20	17	20	9	20
Kaiserslautern	4½	5	7	47	20	142	18	283	18	66	20	63	18
Kandel	4	5½	6½	—	—	9	20	21	20	13	22	12	18
Kirchheimbolanden	4½	5	5	1	20	24	20	45	18	36	22	7	20
Kusel	4½	—	—	2	—	24	18	36	18	18	20	18	18
Landau	4½	5	6½	41	22	58	20	206	20	56	24	30	19
Neustadt	4½	5	—	—	—	105	20	161	20	38	23	27	20
Pirmasens	5	6½	7½	11	20	41	19	123	18	35	22	22	18
Speier	4	4½	9	30	22	111	20	202	20	91	24	18	20
Zweibrücken	4½	5½	7	44	20	28	18	111	18	36	20	12	18

rungsbezirk der Pfalz.

ſicht,

Preiſe im Monate Juni 1872.

Preiſe für

Mehl.																	
Schwarz-	Weiß-	Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Milch	Eier	Bier	Kartoffeln			Heu			Stroh		
									Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.	
per ½ Kilogr. = 1 Zollpfd.		per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.				per Liter.	per Dutzd.	per Liter.									
Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
5	8	4	4	4	36	5	24	8	277	2	10	—	—	—	504	1	12
6	8	8	8	8	37	5	24	7	300	2	15	1000	1	30	300	1	—
6	9	8	9	6	34	6	20	8	—	2	—	—	1	40	—	1	30
7	9	7	7	6	32	5	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	9	4	6	7	40	6	24	8	—	1	45	—	1	12	—	1	4
5	8	5	4	4	36	6	22	8	320	2	—	360	1	4	150	1	10
5	8	10	8	8	32	6	16	8	—	1	45	—	1	45	—	1	20
5	9	6	5	5	32	6	18	8	20	2	—	80	1	20	70	1	—
5	8	3	3	4	29	6	17	7	1030	1	24	—	1	—	—	1	—
6	9	8	7	6	32	6	24	8	150	2	30	—	1	20	—	1	24
5½	7½	5	5	5	32	5	20	8	740	2	20	184	1	24	817	1	20
5	9	8	8	8	36	6	24	8	—	2	—	—	1	12	—	1	15
5	9	8	7	6	36	6	18	8	—	2	—	—	1	30	—	1	30
6	9	6	6	5	34	6	24	7	240	1	54	50	1	30	120	1	20

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juni 1872.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Homburg . . .	127	8	27	217	5	8	2	5	15	—	—	—	—	—	—	387	4	5
Kaiserslautern .	47	8	6	315	5	18	959	5	51	—	—	—	104	4	29	1091	4	3
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	444	5	26	247	5	39	—	—	—	13	4	30	603	3	53
Landstuhl .	—	—	—	188	5	12	—	—	—	—	—	—	6	4	10	176	3	53
Neustadt	143	8	3	550	5	8	346	6	9	—	—	—	22	4	21	19	4	13
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	82	8	7	147	5	1	89	5	55	—	—	—	13	4	27	29	4	16
Zweibrücken . .	286	8	12	857	5	14	12	5	24	—	—	—	—	—	—	386	4	2
Summa .	685	8	12	2718	5	14	1655	5	53	—	—	—	158	4	27	2691	4	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 63. Speier, den 25. Juli 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. — Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens durch die pfälzische Ludwigsbahn zum Bau der Eisenbahn von Landau nach Zweibrücken. — Strafvollzug gegen schulpflichtige Kinder. — Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Würzburg. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Verschiedene Nachrichten. — Verzeichniß der auf dem Canal zu Frankenthal während des II. Quartals 1872 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Nr. 51 des Reggsbl. vom 18. Juli 1872. pr. den 22. Juli 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich neuerdings ausgebrochen und nach ihrer bisherigen Verbreitung eine Verschleppung der Seuche von dort nach Bayern zu besorgen ist, wird auf Grund des Art. 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruction vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatt für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872, Amtsbl. d. Pf. 1871 S. 2007), dann unter Bezugnahme auf Ziffer I. der Bekanntmachung vom 6. Januar l. Js. (Reggsbl. Nr. 4, Amtsbl. d. Pf. Nr. 8) und auf die Bekanntmachung vom 18. Mai l. Js. (Reggsbl. Nr. 38, Amtsbl. d. Pf. Nr. 48) verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Niederösterreich ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewägen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 der angeführten Instruction auch auf die Durchfuhr Anwendung.

München, den 12. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schubert.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 12870 E. pr. den 20. Juli 1872.

(Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens durch die pfälzische Ludwigsbahn zum Bau der Eisenbahn von Landau nach Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Hinweis auf die im Kreis-Amtsblatt Nr. 81 vom 4. Dezember 1871 veröffentlichte Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Zweibrücken, dann einer Zweigbahn von Biebermühle nach Pirmasens vom 18. November 1871 wird nachstehend die höchste Genehmigungs-Urkunde zur Emission eines 4½%igen Prioritäts-Anlehens im Betrage von 10,000,000 fl. vom 7. Juli 1872 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 19. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Genehmigungs-Urkunde

über die Emission eines 4½%igen Prioritäts-Anlehens der Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn im Betrage von 10,000,000 fl zur Erbauung einer Eisenbahn von Landau über Rodalben nach Zweibrücken und einer Zweigbahn von Biebermühle nach Pirmasens.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen.

Nachdem der Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn durch die Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 18. November 1871 (öffentlich bekannt gegeben im Kreis-Amtsblatt der Pfalz Jahrgang 1871 Nr. 81) im § 2 gestattet worden ist, zur Beschaffung des in seinem Maximalbetrage auf die Summe von 10,000,000 fl. festgestellten Capitales für den Bau und die Einrichtung einer Eisenbahn von Landau über Rodalben nach Zweibrücken, dann einer an diese Linie unmittelbar anschließenden Zweigbahn von Biebermühle nach Pirmasens, — ein Prioritäts-Anlehen aufzunehmen, und nachdem die erwähnte Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 18. November 1871 die Anerkennung und die Erhöhung des Bau- und Einrichtungscapitales der Ludwigsbahngesellschaft um den Betrag von 10 Millionen Gulden im Wege eines Prioritäts-Anlehens gemäß § 26 der Satzungen, beziehungsweise Absatz I lit. B der Vereinigungs-Grundlagen vom Jahre 1869 die Zustimmung der ad hoc berufenen General-Versammlung der vereinigten pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften unterm 28. Februar 1872 erhalten hat, so wird hiermit, dem Ansuchen des Verwaltungsrathes der pfälzischen Bahnen entsprechend, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, über die Höhe dieses Anlehens, dann über die Bedingungen der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung desselben Nachstehendes bestimmt, jedoch ohne hierdurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung von Seite des Staates eine andere Sicherheit, als die

in dem folgenden § 2 erwähnte Zinsengewährleistung zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

§ 1. Das Prioritäts-Anlehen, welches zu vorbezeichnetem Zwecke der genannten Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu begeben gestattet ist, wird auf die Summe von 10,000,000 fl, sage zehn Millionen Gulden südd. W., festgesetzt.

§ 2. Das gesammte Anlehen im bezeichneten Betrage von 10,000,000 fl., für welches nach der erwähnten Allerhöchsten Concessions-Urkunde § 3 auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4½ % durch die k. Staatsregierung in der Art übernommen ist, daß die Zinsengewährschaft mit dem Tage der Betriebseröffnung der neuen Bahn beginnt und mit dem 31. Dezember 1904 erlischt, — wird in Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft in nachfolgenden Partialen und zwar:

Lit. G.	in 6000	Stück	zu 1000 fl,	zusammen	6,000,000 fl,
„ H.	„ 7500	„	„ 500 „	„	3,750,000 „
„ I.	„ 2500	„	„ 100 „	„	250,000 „
zus.	16,000	Stück	mit		10,000,000 fl.

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden, nach jährlich 4½%, halbjährige Zinscoupons per 1. October und 1. April, beginnend mit dem Coupon per 1. April 1873, für die Dauer von 10 Jahren nebst einem Talon zur Erhebung weiterer Coupons nach Ablauf von 10 Jahren beigegeben.

Die Erneuerung der Couponsbogen mit Talons findet daher alle zehn Jahre statt und wird rechtzeitig besonders bekannt gemacht.

Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern und werden nach dem für die Maxbahn-Prioritäten in Anwendung gekommenen Schema angefertigt, von dem k. Commissär, dem Vorstande des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird die gegenwärtige Ministerial-Urkunde abgedruckt.

§ 3. Die halbjährigen Zinscoupons, nach dem Schema der Maxbahn-Prioritäten-Coupons angefertigt, werden nach Verfall bei der Directions-Hauptkasse der pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen a. Rh., sowie bei sämmtlichen Banquiers und sonstigen öffentlich bekannt gemachten Zahlungsstellen der Gesellschaft in gutem, gangbarem Gelde ohne jeglichen Abzug eingelöst. Zinscoupons, welche innerhalb fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden, sind ungiltig und fallen die betreffenden Zinsbeträge der Gesellschaftskasse anheim.

§ 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind im Betrage des darin verschriebenen Partialcapitales und der dafür zu zahlenden Zinsen Gläubiger der pfälzischen Ludwigsbahngesellschaft im zehnten Range und besitzen in dieser Eigenschaft, beziehungsweise mit Rücksicht darauf, daß dies das zehnte Prioritäts-Anlehen der Ludwigsbahn ist, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammactien nebst deren Zinsen und Dividenden an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft, sowie an dem Gesammterträgnisse der vereinigten pfälzischen Eisenbahnen nach Maßgabe der allseitig genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften (Kreis-Amtsblatt der Pfalz Nr. 21 und 66 pro 1870).

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftscapitals der Ludwigsbahn durch Emission von Actien oder Prioritäten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß den auf Grund der gegenwärtigen Genehmigungs-Urkunde emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ebenmäßig das Vorzugsrecht vor allen späteren Emissionen der Ludwigsbahn eingeräumt wird.

Werden durch die Gesellschaft Grundstücke, welche zur eigentlichen Bahnanlage, zu Stationen und sonstigen dauernden Zwecken des Unternehmens dienen, mit Ge-

nehmigung der k. Staatsregierung veräußert, so müssen die aus solcher Veräußerung eingehenden Gelder, wenn sie nicht eine sonstige Verwendung zum bleibenden Interesse des Unternehmens finden, zur Heimzahlung von Prioritäts-Obligationen verwendet werden. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke.

§ 5. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen vom Jahre 1876 anfangend der Amortisation, welche innerhalb 49 Jahren gemäß dem nachfolgenden Tilgungsplane bewerkstelligt werden soll.

Tilgungsplan

zur Amortisation eines Capitales von 10,000,000 fl. innerhalb 49 Jahren.

per 1. October der Jahre	zurückzuzahlende Capitalsbeträge.
1876	50,700 fl.
1877	53,300 „
1878	56,000 „
1879	58,700 „
1880	61,700 „
1881	64,800 „
1882	68,200 „
1883	71,500 „
1884	75,200 „
1885	79,000 „
1886	83,000 „
1887	87,200 „
1888	91,500 „
1889	96,100 „
1890	101,000 „
1891	106,100 „
1892	111,700 „
1893	117,200 „
1894	123,200 „
1895	129,300 „
1896	136,000 „

per 1. October der Jahre	zurückzuzahlende Capitalsbeträge.
1897	142,800 fl.
1898	150,200 „
1899	157,600 „
1900	165,700 „
1901	174,000 „
1902	182,800 „
1903	192,000 „
1904	201,800 „
1905	212,000 „
1906	222,700 „
1907	234,000 „
1908	245,800 „
1909	258,200 „
1910	271,300 „
1911	285,200 „
1912	299,700 „
1913	314,800 „
1914	330,700 „
1915	347,300 „
1916	364,800 „
1917	383,500 „
1918	403,000 „
1919	423,200 „
1920	444,800 „
1921	467,200 „
1922	490,800 „
1923	515,700 „
1924	297,000 „
Total	10,000,000 fl.

Die Rückzahlung geschieht nach Maßgabe obiger Scala aus dem Gesammterträgnisse der vereinigten pfälzischen Bahnen, beziehungsweise eventuell aus dem speciellen Erträgnisse der pfälzischen Ludwigsbahn, unbeschadet größerer und früherer Rückzahlungen, wozu die Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung berechtigt ist.

Die zur Verzinsung des Anlehens erforderlichen Beträge werden während der Bauzeit der neuen Bahnlinie aus dem Baucapitale bestritten. Nach vollendetem Baue werden die Zinsen und die Amortisationsquoten aus dem Gesammterträgnisse der vereinigten Bahnen berichtigt.

Gemäß obigem Tilgungsplane können die Prioritäts-Obligationen von ihrer Emission an bis zum 1. October 1876 weder amortisirt, noch gekündigt, noch convertirt werden. Die Rückzahlung derselben wird 3 Monate vor dem Eintritte der Abtragungsfrist durch notarielle Verloosung, wie bei den früheren Prioritäten, bestimmt und bekannt gemacht.

Nach stattgehabter Verloosung ist bei der Einlösung die Obligation mit den noch übrigen Zinscoupons und dem Talon einzuliefern und werden hierbei etwa fehlende Coupons am Capitale in Abzug gebracht.

§ 6. Der k. Regierungs-Commissär bei den pfälzischen Bahnen ist mit Ueberwachung der genauen Einhaltung vorstehender Bestimmungen beauftragt.

So gegeben unter dem Siegel des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern.

München, den 7. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Daxenberger,
(L. S.) Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 12618 E. pr. den 16. Juli 1872.

(Strafvollzug gegen schulpflichtige Kinder betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter, Districts- und Local-Schulinspectionen, Bürgermeisterämter und Orts-Schulcommissionen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Uebersicht über die im Jahre 1871 gegen schulpflichtige Kinder im Regierungsbezirke der Pfalz zuerkannten Strafen wird zur Kenntniß mit der wiederholten Aufforderung mitgetheilt, allseitig von den zur Abndung der Schulversäumnisse oder Herbeiführung einer gerichtlichen Bestrafung gegebenen Vorschriften unnachsichtlichen Gebrauch zu machen, weil auf diese Weise die Zahl der Schulversäumnisse auf das Wirksamste einer steten Verminderung zugeführt wird.

Speier, den 16. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammmer des Innern.
v. Braun.

Uebersicht

der im Jahre 1871 gegen schulpflichtige Kinder erkannten Strafen.

Bezirksgericht.	Bezirksamt.	Kanton.	Polizeigerichtlich erkannte Strafen.		Forstgerichtlich erkannte Strafen		Summe.	
			Arrest.	Umgewandelte Geldbuße.	Arrest.	Umgewandelte Geldbuße.		
Landau	Bergzabern	Annweiler	7	14	—	41	62	94
		Bergzabern	15	14	—	3	32	
	Germersheim	Germersheim	13	17	—	4	34	102
		Kandel	25	14	—	29	68	
	Landau	Edenkoben	24	20	1	19	64	133
		Landau	28	34	—	7	69	
Frankenthal	Frankenthal	Frankenthal	13	13	—	4	30	146
		Grünstadt	45	42	—	29	116	
	Neustadt	Dürkheim	29	16	2	32	79	216
		Neustadt	49	8	—	80	137	
	Speier	Ludwigshafen	38	44	—	12	94	94
		Speier	—	—	—	—	—	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	21	33	1	126	181	308
		Otterberg	11	20	—	36	67	
		Winnweiler	3	27	1	29	60	
	Kirchheimbolanden	Göllheim	11	4	—	10	25	295
		Kirchheimbolanden	18	22	—	22	62	
		Obermoschel	20	38	—	6	64	
		Rockenhausen	40	64	—	40	144	
	Kusel	Kusel	53	31	—	15	99	187
		Lauterecken	7	29	—	26	62	
		Wolfstein	1	16	2	7	26	
Zweibrücken	Homburg	Homburg	46	31	1	96	174	305
		Landstuhl	8	4	—	39	51	
		Waldmohr	41	6	—	33	80	
	Pirmasens	Dahn	31	20	—	58	109	241
		Pirmasens	15	19	2	45	81	
		Waldfischbach	11	13	—	27	51	
	Zweibrücken	Blieskastel	23	12	—	4	39	135
		Hornbach	4	3	—	16	23	
		Zweibrücken	19	11	—	3	33	
		Sct. Ingbert	19	8	—	13	40	
			688	647	10	911		
			2256					
			Gegen 2484 im Vorjahre					
			228 weniger.					

Nro. 13107 E. pr. den 20. Juli 1872.

(Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. l. Mts. ist am Schullehrer-Seminar zu Würzburg eine weitere Seminarlehrerstelle zu errichten.

Der damit verbundene Functionsbezug ist durch die höchste Entschließung vom 9. v. Mts. im Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 186 normirt.

Diese Stelle wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung öffentlich unter dem Anfügen ausgeschrieben, daß die bezüglichen Gesuche binnen vier Wochen von heute ab bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Würzburg, den 14. Juli 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Juli. l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Steinbach, Decanats Winnweiler, dem Pfarramtscandidaten Georg Clauß von Kusel,

unterm 3. Juli l. Js. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Pfarrer, Capitelssenior und Districtsschulinspector in Dörrenbach, Decanats Bergzabern, Carl Jacob Hinzler, und

unterm 7. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Kirchheim an der Eck, Decanats Frankenthal, dem Pfarrer Carl Adam Neundorf in Barbelroth zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1872, wurde die Wahl des bisherigen Adjunkten der Gemeinde Hatzenbühl, Wilhelm Persohn, zum Bürgermeister, dann des Gemeinderathsmitgliedes Anton Scherer IV. zum Adjunkten bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli 1872, wurde der katholische Schullehrer Jacob Berg von Zweibrücken als Conferenz-Inspector für die katholischen Schuldienst-Exspectanten des Kantons Zweibrücken aufgestellt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1872, wurde der protestantische Schulverweser Jacob Rödel von Ilbesheim zum Lehrer an seiner bisherigen Schule, vom 1. Januar 1872 an, ernannt.

Verschiedene Nachrichten.

Der pfälzische Kreisausschuß des bayerischen Landeshilfs-Vereins, zugleich Organ der Kaiser-Wilhelms-Stiftung, hat nunmehr auch seine Thätigkeit bezüglich der Unterstützung der Soldaten und Invaliden des letzten Krieges begonnen und wurde in der Sitzung vom 29. Juni l. J. zur Unterstützung und zum Gebrauche von Badekuren an 11 Bittsteller die Summe von 1337 fl. angewiesen. Die Organisation der Zweigvereine macht erfreuliche Fortschritte, so daß es dem Kreisausschusse, welchem nach § 10 der Satzungen die Prüfung und Bescheidung der Gesuche obliegt, möglich sein wird, auch weiter einlaufende Gesuche entsprechend zu berücksichtigen.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1872, wurde genehmigt, daß in Kaiserslautern ein alle 14 Tage am Dienstag abzuhaltender Viehmarkt errichtet werde.

1500

Nr. 12598 E.

pr. den 17. Juli 1872.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1872 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung pro 1872		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung pro 1872	
	1871.	1872.	plus.	minus.	1871.	1872.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	32	7	—	25	118	82	—	36
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	27	37	10	—	17	28	11	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	16	22	6	—	2	1	—	1
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, Stückfaß	732	240	—	492	2	—	—	2
5. Leere Stückfässer, Stück	—	2	2	—	430	170	—	260
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	—	3	3	—
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	80	20	—	60
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	11356	5326	—	6030
9. Eisen, Draht, Kupfer, Zentner	2570	205	—	2365	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	12	—	—	12	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	55	—	—	55	582	48	—	534
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	6300	4600	—	1700
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	7690	7050	—	640
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	1372	723	—	649
15. Glaswaaren, Zentner	40	69	29	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	100	100	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner.	50	—	—	50	291	1115	824	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln, Zentner	3647	21987	18340	—	1124	—	—	1124
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	1876	4311	2435	—	—	—	—	—
24. Zuckerrüben "	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt.

Frankenthal, den 8. Juli 1872.

Königl. Rentamt.

v. Leth.

1490

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 64. Speier, den 27. Juli 1872.

Inhalt:

Untersuchung gegen Camillo Gizio aus Palermo wegen Betrugs. — Wiederbesetzung der Stelle eines dritten Lehrers an der katholischen Präparandenschule in Kirchheimbolanden. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Jahresbericht des pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für 1870 und 1871.

Nro. 13192 E. pr. den 24. Juli 1872.

(Untersuchung gegen Camillo Gizio aus Palermo wegen Betrugs betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen werden beauftragt, auf Grund der im Abdrucke folgenden höchsten Ministerial-Entschließung nach dem hierin näher bezeichneten Individuum Nachforschungen zu pflegen und dessen etwaige Festnahme sofort der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speier, den 23. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der k. italienischen Gesandtschaft zu Berlin an den Reichskanzler ist ein gewisser Camillo Gizio aus Palermo, 38 Jahre alt, wegen Theilnahme an Betrügereien in dem Büreau der k. italienischen Lotterie, deren Beamter er war, vor einiger Zeit in seiner Geburtsstadt verhaftet worden.

Er sollte von dort nach Turin transportirt werden, hat aber vermuthlich in Livorno Gelegenheit gefunden, von dem Dampfer, der ihn nach Genua bringen sollte, zu entweichen und hat sich möglicherweise nach Deutschland gewendet.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, gegen Camillo Gizio Spähe zu verfügen und dessen etwaige Festnahme sofort anher zur Anzeige zu bringen.

München, den 14. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schubert.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 13378 E. pr. den 24. Juli 1872.

(Wiederbesetzung der Stelle eines dritten Lehrers an der katholischen Präparandenschule in Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der katholischen Präparandenschule zu Kirchheimbolanden ist die Stelle eines dritten Lehrers (nach früherer Benennung zweiten Hilfslehrers) in Erledigung gekommen und soll diese Stelle mit Beginn des nächsten Schuljahres besetzt werden.

Mit derselben ist nunmehr ein Functionsbezug von 600 fl. des Jahres in Geld verbunden und erhöht sich derselbe vom sechsten Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 100 fl. jährlich mehr. Die bisher geleistete Wohnungs-Entschädigung von 50 fl. jährlich fällt jedoch hinweg.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen vier Wochen bei der k. Inspection der genannten Anstalt einzureichen.

Speier, den 22. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Schild.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Juni 1872 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1. auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zweibrücken der Einnehmer Anton Dauga von Lauterecken, und
2. der Einnehmer Carl Rimmels von Offenbach auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen, beide ihrem Ansuchen entsprechend, versetzt werden.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juli 1872 Nr. 8249 wurde, vom 1. October 1872 anfangend, der Sitz des k. Forstamtes Elmstein nach Neustadt a. d. H. verlegt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1872, wurde der Schulverweser Christian Umbehr in Haardt zum Lehrer an der protestantischen deutschen oberen Schule zu Dreisen, vom 22. Juli 1872 an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 64

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1872.

Ad Nrm. Exh. 12716 E. pr. den 18. Juli 1872.

(Den Jahresbericht des Pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für 1870 und 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der vom Central-Ausschusse des Pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge erstattete Jahresbericht für 1870 und 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 16. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Metschuabl.

Rechenschaftsbericht
des
Central-Ausschusses des pfälzischen Vereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge pro 1870 und 1871.

Die außerordentliche Beilage zu Nr. 79 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1870 enthält den Rechenschaftsbericht über das Wirken und die Erfolge des Wirkens des seit 1842 bestehenden Pfälzischen Vereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge während der Jahre $18^{66}/_{67}$, $18^{67}/_{68}$ und 1869. Nachstehend und in der üblichen Form folgt der für die Jahre 1870 und 1871.

A. Gerichts-Bezirk Landau.

Im Jahre 1870 waren auf Kosten dieser Vereins-Section acht arme Knaben in Handwerkslehre untergebracht und außerdem wurde einer bei einem Privaten in Landau selbst und einer im Waisenhaus zu Landstuhl verpflegt und erzogen. Zwei Knaben haben ihre Handwerkslehrzeit beendiget und einer ist vor deren Verfluß entlaufen.

Die Ausgabe für das Jahr 1870 wurde im Betrage von 233 fl. 35 kr. angegeben.

In das Jahr 1871 gingen fünf Lehrlinge über und wurde der Pflegling aus dem Waisenhaus zu Landstuhl entnommen und bei einem Schuhmachermeister in die Lehre gethan.

Die Ausgaben für dieses Jahr entziffern die Summe von 154 fl. 30 kr.

Der k. Rath Herr Mahla, der Namens des Sections-Ausschusses den Bericht unterzeichnet hat, bemerkt, daß in diesen beiden Jahren eine Erhebung der Beiträge von den Vereins-Mitgliedern, offenbar wegen der zu großen Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit derselben und weil auch die Mittel zur Bestreitung der Vereinsbedürfnisse ausgereicht, nicht stattgefunden habe.

Nach dem Rechenschaftsberichte von 1869 betrug die Mitgliederzahl in diesem Bezirke 118 und belief sich das Vermögen, das bei der städtischen Sparcassa angelegt war, auf die Summe von 724 fl. 2 kr. Nimmt man die Ausgaben während der Jahre 1870 und 1871 zusammen mit 388 fl. 5 kr., so verbleibt noch ein Activrest von 335 fl. 57 kr., und wird dieser sich durch Erhebung der Beiträge pro 1872 so stellen, daß jeder in Anspruch

genommen werdenden Hilfe genügt und immer noch ein nothwendiger Reservefond für unvorhergesehene Fälle bewahrt werden kann. Möge Herr Rath Mahla dem für die bürgerliche Gesellschaft so wohlthätigen Vereine fort seine Gewogenheit und Thätigkeit mit den dortigen Ausschußmitgliedern zuwenden.

B. Gerichts-Bezirk Kaiserslautern.

Vorstand dieses Sections-Ausschusses ist der k. Regierungsrath Franz Mauth, Rechner jetzt Herr Zuchthausverwalter Huber. Die übrigen Ausschußmitglieder sind die Herren: protest. Pfarrer Aign, Bierbrauer Carl Orth und Bierbrauer J. Gelbert.

Nach dem Berichte hatte in den abgewichenen zwei Jahren der Verein acht verwahrloste Kinder als Lehrlinge untergebracht und überdies einen männlichen und einen weiblichen entlassenen Sträfling mit Kleidern und einen weiteren männlichen entlassenen Sträfling mit dem erforderlichen Handwerksgeräthe versehen.

Von den acht in der Lehre befindlichen Vereins-Zöglingen wird Gutes berichtet.

Als Resultat der Jahresrechnungen ergibt sich für das Jahr 1870

	fl.	kr.
a) die Einnahme incl. Cassarest von 1869.	3984	40
b) die Ausgabe.	96	37
bleibt Cassarest	3888	3

für 1871

a) die Einnahme incl. des Cassarestes von 1870	4108	47
b) die Ausgabe mit	136	—
bleibt Cassarest	3972	47

welcher bis auf 567 fl. verzinslich angelegt ist.

Die Anzahl der Mitglieder ist nicht angegeben, scheint jedoch — nach der Einnahme zu schließen — noch dieselbe wie im Jahre 1869 — 155 — zu sein.

Betrachtet man die unbedeutende Ausgabe im Gegenhalt zur Einnahme und den Cassabestand von 3972 fl. 47 kr., so muß man glauben, daß nur Wenige der diesem Bezirke Angehörigen der Vereinshilfe bedürfen, oder aber, und dies ist sicher richtiger, daß der Vereinszweck im dortigen Gerichtsbezirk zu wenig bekannt und darum dessen Hilfe zu wenig in Anspruch genommen wird.

Mögen darum die Herren Geistlichen und Ortsvorstände als Vereins-Correspondenten auftreten und dem Ausschusse diejenigen Personen namhaft machen, die statutengemäß der Verein in seine Obsorge zu nehmen hat und, soweit seine Mittel reichen, sicher auch aufzunehmen bereit ist. Auch für ältere entlassene Sträflinge kann Hilfe beansprucht werden, und bietet sich am Sitze des Zuchthauses sicher hiezu nicht selten Gelegenheit.

C. Gerichts-Bezirk Zweibrücken.

Dieser Gerichtsbezirk zählt 142 Mitglieder und besteht der Ausschuß aus den Herren Höll dörfer, k. Gefängnißdirector, als Vorstand, Bürgermeister Fröhlich, Kirchenrath Krieger, Strauff und Roth, beide Hausgeistliche in der Gefangenanstalt, und Herrn Kölsch, städtischer Einnehmer, als Rechner des Sections-Vereines, der für seinen verstorbenen Amtsvorgänger, Herrn Krämer, dessen Andenken ob seiner Thätigkeit und Sorgfalt für den Verein in dankbarer Erinnerung behalten wird, diese Stelle übernahm.

Im Jahre 1870 wurden sechs Knaben auf Vereinskosten in die Handwerkslehre gegeben, und betrug die Gesammtzahl der untergebrachten Lehrlinge ein und zwanzig. Zwei Knaben, denen die Obsorge des Vereines zugedacht war, haben hievon keinen Gebrauch gemacht, zwei der Aufgenommenen haben ihre Lehrzeit beendiget, einer ist aus der Lehre entlaufen und einer trat als Arbeiter nach dem Tode seines Meisters in die Dingler'sche Fabrik.

Nach der gegebenen summarischen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich pro 1870 folgendes Resultat:

Einnahmen.	fl.	kr.
1. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre . . .	212	31
2. Beiträge der Mitglieder	295	20
3. Rückständige Beiträge aus früheren Jahren	96	10
4. Zur Ergänzung eines dem Vereine schon im Eingangs gedachten Jahresberichte erwähnten Vermächtnisses des verlebten k. Appellationsgerichtspräsidenten von Korbach im Betrage von 500 fl., bestehend in einer pfälzischen Nordbahnactie im Nominalwerthe von 500 fl. à 4 %, im wirklichen Werthe von 450 fl., durch die Erben des Verlebten	50	—
Summa der Einnahmen	654	1

Ausgaben.		
1. Lehrgelder	160	30
2. Pfleggelder	82	—
3. Druck- und Erhebungskosten	5	—
4. Einlage des sub Ziff. 4 der Einnahmen genannten Kapitals in die Verzinsungscassa	50	—
Summa	297	30

Abgleichung.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt . . .	654	1
Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . .	297	30
Bleibt Activrest	356	31

Im Jahre 1871 wuchs die Zahl der Mitglieder von 142 auf 148, und gehören davon dem Bezirksamte Zweibrücken 91 — die Stadt Zweibrücken zählt 40 — dem Bezirksamte Pirmasens 31 und 26 dem Bezirksamte Homburg an. Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind dieselben wie 1870. Die von 1870 auf das Jahr 1871 herübergenommene Zahl der Lehrlinge betrug 17. Von diesen vollendeten 5 im Laufe des Jahres ihre Lehrzeit, einer entlief vor Beendigung derselben und zwei traten in die Dingler'sche Fabrik über, daß sonach im Ganzen acht Lehrlinge aus der Vereinspflege getreten

sind. Neu aufgenommen wurden drei Lehrlinge und ein entlassener jugendlicher Sträfling mit einer Reiseunterstützung versehen. Die Zahl der Pfleglinge des Vereines — 7 Mädchen und 2 Knaben, im Ganzen 9 — ist im Jahre 1870 unverändert geblieben.

Die Thätigkeit dieses Sections-Ausschusses dehnte sich demnach im abgewichenen Jahre auf 30 Individuen aus mit einem Kostenaufwande von 256 fl. 5 kr., und verdient gewiß das Wirken dieses Ausschusses die höchste Anerkennung.

Die Einnahmen pro 1871 mit 688 fl. 51 kr. ergeben sich:

	fl.	kr.
1. aus dem Rechnungsüberschuß von 1870 .	356	31
2. aus den Beiträgen der Mitglieder mit .	312	20
3. aus den Kapitalszinsen	20	—
Summa der Einnahmen	688	51

Die Ausgaben mit 262 fl. 45 kr. ergeben sich:

	fl.	kr.
1. Lehrgelder	178	—
2. Pfleggelder	72	—
3. Reiseunterstützung	7	—
4. Für Erhebung der Beiträge	5	45
	262	45

Abgleichung.		
Die Gesammt-Einnahme pro 1871 beträgt	688	51
Die Gesammt-Ausgabe	262	45
Bleibt Activrest	426	6

ohne das verzinslich angelegte Korbach'sche, vorn näher beschriebene Vermächtniß von jetzt 500 fl., von dem jährlich, dem Willen des Testirers entsprechend, die Zinsen zu Vereinszwecken verwendet werden sollen.

D. Gerichts-Bezirk Frankenthal:

Der Sitz des Ausschusses für diesen Bezirk ist statutengemäß in Speier, und bildet er den Central-Ausschuß des Vereins.

Mitglieder dieses Ausschusses sind die Herren: k. Landrichter Anton Nickel, Rentner Haid als II. Vorstand, Decan Lyncker als Secretär, Domprobst Busch, Consistorialrath Börsch, Stadtpfarrer Becker und der quiescirte k. Landrichter Köhl, Verwalter der k. Staats-Erziehungsanstalt dahier, Rechner.

In dem Eingangs erwähnten Rechenschaftsberichte, publizirt in der angegebenen außerordentl. Beilage zu Nr. 79 des Amtsblattes von 1870, sind die Vereinsmitglieder des Gerichtsbezirkes Frankenthal namhaft gemacht und ergeben mit den Gemeinden die Zahl von 240.

Obgleich in dem ebengedachten Rechenschaftsberichte unter Hinweis auf die Veröffentlichungen in den im Gerichtsbezirk erschienenen Localblättern vom 17. Februar 1870 den verehrlichen Vereinsmitgliedern mitgetheilt war, daß der Vereinsrechner mit der wegen des Krieges von 1866 sistirten Erhebung der Beiträge, — die von den Gemeinden wurden fortgesetzt jährlich erhoben, — mit den rückständigen pro 1867/68 und überhaupt wieder beginnen werde, so unterließ man diese wieder, und zwar aus dem Grunde, weil vor der begonnenen Erhebung der Krieg mit Frankreich ausgebrochen, der, obgleich so siegreich zur Ehre und Macht Deutschlands geführt, die Wohlthätigkeit und Hilfe jeglicher Art von Seiten der Vereinsmitglieder im ausgedehntesten Maße für unsere in diesem Kampfe verwundeten oder erkrankten Heldenbrüder und Söhne, wie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen in Anspruch nahm; es wollte die Kraft des Gebers nicht zersplittert, die Wohlthätigkeit nicht ermüdet, ganz der ebengedachten Pflicht zugewendet werden.

Und was während dieser für die Pfalz speciell so sorgenvollen und bangen Zeit durch deren Bewohner geleistet und wie sie ihr Liebeswerk übten, das ist allgemein im ganzen Vaterland bekannt und gewürdiget.

Uebrigens reichten die Mittel des Vereins auch, um allen Anforderungen zu genügen, und kein begründetes Gesuch wurde zurückgewiesen.

Im Laufe dieser zwei Jahre hat der Centralausschuß zwanzig Lehrlinge bei Meistern und zwei Pfleglinge in Rettungshäusern untergebracht, sechszehn Lehrlinge mit Kleidungsstücken, sechs mit dem nöthigen Handwerksgeräthe versehen und vierundzwanzig Vereinszöglingen Reiseunterstützung verabreicht. Unter den Vereinszöglingen sind auch zwei Mädchen, die das Kleidermachen erlernen. Gegen keinen der Zöglinge wurde eine Klage laut, und von den aus 1869 in's Jahr 1870 übernommenen haben die beiden Buchbinder und der Bildhauer ausgelernt, so der Blechschmied, ein Schreiner und der Dreher. Zwei Lehrlinge sind entlaufen.

Des besseren Fortkommens halber dürfte es gerathen sein, die Vereinszöglinge, deren Körperkraft es zuläßt, bei Schreinern, Schlossern, Drehern und Bauhandwerkern überhaupt, und auch bei Landleuten unterzubringen, und hat die Erfahrung es bestätiget, daß von den aus der Erziehungsanstalt entlassenen jugendlichen Correctionären, die zu Meistern der Art gebracht, oder die Schreinerei in der Anstalt selbst erlernt hatten, wie die beim Feldbau Verwendeten und bei Landleuten Untergebrachten, am Wenigsten rückfällig wurden.

Schließlich stellt der Centralausschuß an die Herren Geistlichen und die Herren Ortsvorstände wiederholt die Bitte, dem Vereine alle die verwahrlosten Kinder, die zur Aufnahme in seine Obsorge sich eignen, unter genauer Schilderung ihres bisherigen Wandels namhaft zu machen, für geeignete Meister und Pflegeeltern, die ebenfalls zu bezeichnen wären, zu sorgen, sich der in Obsorge des Vereins Aufgenommenen durch freundliche Ueberwachung anzunehmen und jährlich über das Betragen jedes Pfleglings zu berichten, aber auch zu sorgen, daß die Zahl der Vereinsmitglieder immer wachse.

Die geringe Arbeit, um deren Verrichtung gebeten wird, lohnt sich für die Gemeinden und den Staat im hohen Grade; denn Hunderte, die ohne die Hilfe des Vereines als Taugenichtse den Gemeinden zur Last gefallen

oder in Zuchthäusern den größten Theil ihres Lebens zugebracht hätten oder verbringen würden, sind und werden, erhört man unsere Bitte, für die bürgerliche Gesellschaft als tüchtige Glieder gerettet.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist gering und das Bewußtsein dagegen, Menschen vor Verderben bewahret oder sie daraus gerettet zu haben, lohnend und erhebend.

Die Jahresrechnung pro 1870 ergibt folgendes Resultat:

A. Einnahmen.

1. Rechnungsüberschuß von 1869 . .	911 fl. 32 kr.
2. Erhobene Beiträge von den Gemeinden	158 fl. — kr.
Im Ganzen .	1069 fl. 32 kr.

B. Ausgaben.

Für Lehr-, Pfleggeld, Kleidung und Reiseunterstützung	426 fl. 46 kr.

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt . . .	1069 fl. 32 kr.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . .	426 fl. 46 kr.
bleibt Activrest .	642 fl. 46 kr.

Jahresrechnung pro 1871.

A. Einnahmen.

Diese ergeben sich mit

1. aus dem Rechnungsüberschuß von 1870 mit	642 fl. 46 kr.
2. aus erhobenen Beiträgen ꝛc. . . .	238 fl. — kr.
Summa .	880 fl. 46 kr.

B. Ausgaben.

Für Lehr-, Pfleggeld, Kleider, Reiseunterstützung	289 fl. 20 kr.

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt . . .	880 fl. 46 kr.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . .	289 fl. 20 kr.
bleibt Activrest .	591 fl. 26 kr.

Das von Fräulein Hoffmann aus Landau dem Vereine zugewendete Vermächtniß von 1000 fl. ist verzinslich angelegt und die Urkunde in Händen des II. Vorstandes Herrn Haid. Die Zinsen werden abmassirt und ist bereits das Capital mit diesen zum Betrage von 1715 fl. herangewachsen.

Weil uns erst dieser Tage der Jahresbericht pro 1871 von einem Bezirksausschuß zukam, konnte dieser Rechenschaftsbericht nicht früher gefertigt werden.

Für den Central-Ausschuß:

A. Nickel. Lyncker. Köhl.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 65. Speier, den 31. Juli 1872.

Inhalt:

Rheindamm-Ordnung — Unterstützung hilfsbedürftiger Bayern im Auslande, hier der angeblichen Malerseheleute August und Anna Klein aus Augsburg. — Das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Homburg a. M. um Bewilligung einer Collecte zum Neubau ihrer Synagoge. — Die Bitte des Vereins der Bienenzuchtfreunde in Mannheim um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung, hier des Loosabsatzes in der Pfalz. — Schenkung des Bierbrauers Heinrich Jäuisch in Kaiserslautern an die Kreis-Gewerbschule daselbst. — Die Wiederbesetzung der erledigten Realienlehrstelle an der Kreis-Gewerbschule zu Regensburg. — Die theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten für das Jahr 1872. — Feriensitzungen beim k. Appellationsgerichte der Pfalz im Jahre 1872. — Die Jahresrechnung der Maximilians-Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1872. — Dienstesnachrichten. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Eisenbahnen im Monat Juni 1872.

Nro. 13344 E. pr. den 22. Juli 1872.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rheindamm-Ordnung.

Die unterfertigte k. Stelle hat die Rheindamm-Ordnung vom 21. Dezember 1820 nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen und mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung einer Revision unterstellt und erläßt auf Grund der Artikel 17 und 26 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, sowie des Art. 3 Ziff. 10 lit. f des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich folgende polizeiliche Anordnung:

I.

Sicherung der Rheindämme gegen Beschädigungen.

§ 1.

Das Gehen auf den Böschungen der Rheindämme, das Fahren und Reiten über die Böschungen an anderen Stellen, als den besonders angelegten Auffahrten und auf der Dammkrone, wenn dieselbe nicht zugleich einen öffentlichen Weg bildet, ist bis auf Weiteres untersagt.

§ 2.

Das auf den Rheindämmen wachsende Gras darf immer nur abgemäht und nicht von Vieh abgeweidet werden.

§ 3.

Die bestehenden Ueberfahrten über die Dämme müssen von den dieselben benützenden Gemeinden oder

Privaten stets oben mit der Kronenhöhe des Dammes gleichliegend erhalten werden und dürfen in keinem Falle Einschnitte bilden. Die Anlage neuer Auffahrten ist ohne Bewilligung der unterfertigten k. Stelle untersagt.

§ 4.

Jedes eigenmächtige und unbefugte Oeffnen oder Zustellen der in den Rheindämmen befindlichen Entwässerungsschleußen, sowie jegliche Handlung, welche außerdem diese Schleußen oder die Dämme beschädigt oder in ihrem Bestande gefährdet, ist untersagt.

§ 5.

Uebertretungen vorstehender Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Haft oder bis zu hundert Gulden an Geld.

II.

Verfahren bei Hochgewässern.

Bei herannahender Wassergefahr treten die Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen in Wirksamkeit.

Diese Gesetzesstelle lautet wörtlich:

„Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Districte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen."

Zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle wird verfügt:

a) Um bei Leitung der Notharbeiten Ordnung mit Zweckmäßigkeit zu verbinden, werden beim Beginne jeden Jahres die Bewohner der betheiligten Gemeinden von dem k. Bezirksamte in Abtheilungen ausgeschieden und für jede derselben ein Anführer bestimmt. Der Bürgermeister bezeichnet die Dammstrecken sowie die Ordnung, in welcher die einzelnen Abtheilungen nach einander zu folgen haben und sich in den Arbeiten ablösen.

b) Bei zu befürchtender Gefahr hat der Bürgermeister der zunächst bedrohten Gemeinde ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die ganze Dammstrecke innerhalb der Gemarkung mit einer ausreichenden Anzahl von Wachen besetzt wird, welche von allen bezüglichen Wahrnehmungen ungesäumt Nachricht zu geben haben.

c) Wenn wirkliche Gefahr eingetreten ist, so fordert der betreffende Bürgermeister unverzüglich die nöthigen Gemeindeabtheilungen auf, sich an die ihnen zu bezeichnenden Stellen zu begeben. Gleichzeitig sorgt derselbe dafür, daß ohne allen Zeitverlust die erforderlichen Materialien an Ort und Stelle gebracht und daß das k. Bezirksamt sowie die k. Flußbaubehörde auf dem kürzesten Wege und nöthigenfalls durch expresse Boten von dem Sachverhalte in Kenntniß gesetzt werden.

d) Die Ortsbehörden oder die von ihnen besonders aufgestellten Personen haben die Arbeiten zu leiten, sich hiebei jedoch den Anordnungen der betreffenden Flußbaubehörden und ihrer Organe zu fügen. Den Requisitionen dieser Behörden ist auch von allen benachbarten Besitzern und Gemeinden unverweigerlich Folge zu leisten.

e) Um für den Fall der Noth gerüstet zu sein, müssen in jeder Gemeinde 3½ Centimeter dicke und 0,60 M. bis 1,20 M. lange Stickel, Stangen von 5 bis 8 Meter Länge, Bretter, Dielen, Stroh, Steine, Säcke, Stricke, Pechfackeln und Pechkränze, Laternen, dann Kähne und Körbe, sowie Arbeitsgeschirr verschiedener Art, insbesondere Beile, Schaufeln, Schippen, Schiebkarren und Schlägel und zwar in der von dem betreffenden k. Bezirksamte jeweils vorzuschreibenden Quantität unentgeltlich in Bereitschaft gehalten werden.

f) Die k. Bezirksämter und auch die Flußbaubehörden werden sich von Zeit zu Zeit vergewissern, ob diese Vorräthe stets in ausreichender Menge und Brauchbarkeit auf Lager gehalten oder doch zur Hand sind.

g) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Art. 17 des Uferschutzgesetzes getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden sind unnachsichtlich strafrechtlich zu verfolgen.

Vorstehende unter Ziff. II gegebenen Vorschriften enthalten nur das Minimum der von den einzelnen Districts-Polizeibehörden zu treffenden Anordnungen. Diese letzteren den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend zu erweitern und zu verschärfen bleibt den Districts-Polizeibehörden um so mehr unbenommen, als die unterfertigte Stelle nicht zweifelt, daß dieselben in den Tagen der Gefahr auf dem Platze sein und nicht ermangeln werden, die Sicherungsarbeiten soweit als möglich persönlich zu leiten.

Speier, den 22. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 13214 E. pr. den 23. Juli 1872.

(Unterstützung hilfsbedürftiger Bayern im Auslande, hier der angeblichen Malerseheleute August und Anna Klein aus Augsburg betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeister, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter, Bürgermeister, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen werden auf das im Abdrucke folgende Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Speier, den 22. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Am 22. April l. Js. erwirkte sich bei der k. Gesandtschaft in Berlin die angebliche Frau des Architektur- und Landschaftsmalers August Klein aus Augsburg im Namen ihres Ehemannes und ihrer Familie eine Reise-Unterstützung von 3 Thalern und die Empfehlung zur freien Fahrt nach Augsburg.

Die Bittstellerin brachte eine in aller Form ausgestellte Bescheinigung der k. preußischen Polizei-Verwaltung in Stralsund bei, inhaltlich welcher der Genannte seit mehreren Jahren in dortiger Stadt mit seiner aus Frau und 2 Kindern bestehenden Familie gelebt, seit November v. Js. aber krank darnieder gelegen habe und hiedurch sowohl als durch Brandunglück um seine ganze

Habe gekommen sei, weßhalb er als zugleich ordentlicher und der Hilfe würdiger Familienvater zur Unterstützung empfohlen werde.

Die angestellten Erhebungen haben aber ergeben, daß ein Maler August Klein in Augsburg sowohl als in Stralsund völlig unbekannt ist, und daß ein Attest wie das vorgezeigte von der Polizei-Verwaltung in Stralsund nicht ausgestellt wurde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat zur Verhütung weiteren Mißbrauchs das Geeignete zu verfügen und etwaige Ermittlungen über die verübte Fälschung zur Anzeige zu bringen.

München, den 14. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schubert.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 13598 E. pr. den 27. Juli 1872.

(Das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Homburg a. M. um Bewilligung einer Collecte zum Neubau ihrer Synagoge betr.)

An

die k. Bezirksämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Homburg a. M., k. Bezirksamts Markt-Heidenfeld, um Bewilligung einer Collecte zum Neubau ihrer Synagoge in allen Synagogen des Königreichs allergnädigst zu genehmigen geruht.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. l. M. werden daher oben genannte Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Collecte für bezeichneten Zweck in den Synagogen ihres Bezirks sofort in Vollzug zu setzen und über das Ergebniß derselben unter Einsendung der gesammelten Gelder binnen vier Wochen an die unterfertigte k. Stelle Anzeige zu erstatten.

Speier, den 25. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Ad Nrm. Exh. 13,306 E. pr. den 24. Juli 1872.

(Die Bitte des Vereins der Bienenzuchtfreunde in Mannheim um die Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung, hier des Loosabsatzes in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 23. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammmer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Schild.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Loose der Ausspielung von Bienen, Bienenproducten und Bienenzuchtgeräthen, welche der Verein der Bienenzuchtfreunde in Mannheim anläßlich

der im Monate September l. J. stattfindenden Ausstellung der genannten Gegenstände veranstaltet, im Regierungsbezirke der Pfalz stempelfrei abgesetzt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Beilagen des Berichts vom 22. v. Mts. anruhend zurückzuempfangen.

München, den 15. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schubert.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 12002 E. pr. den 20. Juli 1872.

(Schenkung des Bierbrauers Heinrich Jänlsch in Kaiserslautern an die Kreis-Gewerbschule daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bierbrauereibesitzer Heinrich Jänisch in Kaiserslautern hat der dortigen k. Kreis-Gewerbschule eine 5% Obligation der pfälzischen Eisenbahnen ad 500 fl. unter der Bestimmung zum Geschenke gemacht, daß die jährlichen Zinsen entweder für das Laboratorium oder für das physikalische Cabinet verwendet werden sollen.

Indem die unterfertigte Stelle die angenehme Pflicht erfüllt, diese zeitgemäße, die Wichtigkeit des gewerblichen Unterrichts anerkennende und dessen Beförderung bezweckende Liberalität zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, spricht sie zugleich öffentlich die verdiente Anerkennung aus.

Speier, den 17. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

Nro. 13588 E. pr. den 27. Juli 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Realienlehrstelle an der Kreis-Gewerbschule zu Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Kreis-Gewerbschule zu Regensburg ist die durch Todfall erledigte Realienlehrstelle wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über genossene Vorbildung, abgelegte Prüfungen, bisherige Verwendungen und Berufsstellungen und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung versehenen Gesuche, unter Angabe des Tages und Jahres der Geburt, der Heimat, Confession und ihrer Familienverhältnisse,

bis zum 15. August l. Js.

bei dem k. Rectorate der Kreis-Gewerbschule zu Regensburg einzureichen.

Mit dieser Stelle ist zur Zeit ein Functionsbezug von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl., sowie eine Remuneration von 50 fl. für den Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule verbunden und steigt der erstere dieser Bezüge durch die normalmäßigen Dienstesaltereszulagen.

Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bedienstet sind, können die zurückgelegten Dienstesjahre angerechnet werden.

Regensburg, den 19. Juli 1872.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Pracher.

Kloß, Secr.

Ad Nrm. Exh. 1303 G. pr. den 27. Juli 1872.

(Die theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten für das Jahr 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahmsprüfung der protestantischen Theologen, welche sich dem geistlichen Amte in der vereinigten Kirche der Pfalz widmen wollen, wird

am zweiten October laufenden Jahres,

des Morgens 7 Uhr,

dahier zu Speier in dem Sitzungssaale der unterfertigten Stelle ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche ihre akademische Laufbahn beendet haben, werden daher aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, des Geburtsactes, sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten curriculum vitae (cf. Wand's Handbuch pag. 458 ꝛc.) um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden.

Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel- und freiem Papier, bei den betreffenden Decanatsvorständen einzureichen.

Es wird denjenigen, welche die Zulassung zu dieser Prüfung erhalten, der Text zu einer auszuarbeitenden Probepredigt, welche längstens bis 22. September nächsthin eingesandt werden muß, durch das einschlägige Decanat zugestellt werden.

Speier, den 25. Juli 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Wagner.

---

pr. den 26. Juli 1872.

(Feriensitzungen beim k. Appellationsgerichte der Pfalz im Jahre 1872 betr.)

Durch Beschluß vom heutigen Tage hat das k. Appellationsgerichts-Directorium den Ferienſenat für die diesjährigen Gerichtsferien gebildet und zu ordentlichen Feriensitzungen die Tage vom 14. und 28. August, 11. und 25. September, jedesmal Morgens 9 Uhr anfangend, festgesetzt, — vorbehaltlich der Bestimmung weiterer Sitzungen für den Fall eintretenden Bedürfnisses.

Dieses bringt andurch nach Verfügung erwähnten Beschlusses zur öffentlichen Kenntniß.

Zweibrücken, den 24. Juli 1872.

Das Präsidium des k. Appellations-Gerichts der Pfalz.

Dr. v. Weis.

Nro. 13517 E. pr. den 26. Juli 1872.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Rechnung der Maximilians-Stipendien-Stiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1871 betr.

Nachdem die rubricirte Stipendienfonds-Rechnung pro 1871 justificirt und definitiv verbeschieden ist, werden von der unterfertigten Stiftungs-Administration gemäß Art. 13 Abs. 2 der Stiftungs-Urkunde vom 1. Mai 1869 (Ministerialbl. f. K.- u. Sch.-Ang. v. J. 1869 S. 309) die Rechnungs-Ergebnisse hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.	p.
1. Activrest des Vorjahres	2993	7	–
2. Zinsen aus den rechnungsmäßig ausgewiesenen derzeitig angelegten Fondscapitalien ad 146,150 fl.	6445	45	–
3. Fundirungszuflüsse (Vermögenszuwachs) .	821	47	1
4. Besondere Einnahmen (Bankdepositalzinsen)	96	10	–
Summa aller Einnahmen	10356	49	1

B. Ausgaben.

1. Auf den Zweck der Stiftung (Minist.-Bl. v. J. 1870 Seite 275).
   I. Schulstipendien zu je 200 fl. und zwar:

	fl.		
a) an die k. Kunstgewerbschule München	1900		
b) an die k. Kunstgewerbschule Nürnberg	2400		
II. Reisestipendium für einen Schüler der k. Kunstgewerbeschule München	400		
		4700	— -
2. Hingeliehene Activ-Capitalien		1700	— -
3. Besondere Ausgaben		—	47 -
Summa aller Ausgaben		6400	47 -

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . 10356 fl. 49 kr. 1 pf.
Die Ausgaben dagegen . . . 6400 fl. 47 kr. - pf.

Activ-Rest 3956 fl. 2 kr. 1 pf.

München, den 15. Juli 1872.

Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration.

Zenns, k. Adm. (L. S.) Singer, k. Officiant.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juni l. Js., vom 1. Juli l. Js. ab, den Zollverwalter Wilhelm Hofmann auf Ansuchen in gleicher Eigenschaft von Neustadt a. H. nach Zweibrücken zu versetzen, und

zum Zollverwalter in Neustadt a. H. den Hauptzollamtsassistenten Andreas Kreutzer, dermalen zu Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 2. Juli l. Js. den bisherigen Consistorial-Assessor Theodor Wand in Speier zum weltlichen Consistorialrath bei dem protestantischen Consistorium Speier zu befördern.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juli 1872, wurde die Wahl der Gemeinderathsmitglieder:

1. Philipp Jacob Görtler von Rumbach, und
2. Joseph Klein von Erbach-Reiskirchen zu Adjunkten in diesen Gemeinden bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Heinrich Roos von Weitersweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Leonhard Kunz von Gräfenhausen zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Kurz von Wernersberg zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Johann Schönsiegel von Gleisweiler zum Adjunkten der genannten Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juli 1872, wurde der bisherige Schulverweser Franz Anton Gramling von Kleinfischlingen

zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schwanheim, vom 1. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1872, wurde der Lehrer Philipp Schwarz in Gerbach mit der Function eines Conferenzinspectors für die katholischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Rockenhausen betraut.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli 1872, wurde der Schulverweser Franz Meckes von Steinweiler zum Lehrer an der katholischen Schule zu Stein, vom 1. August 1872 an, ernannt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Juli 1872.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport.			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im Juni 1872 . .	276841	116605	59	2684155	—		199115	51	1709675	150457	2	466178	52
„ „ 1871 .	300930	252226	12	1750490	30		137484	2	1600110	142624	43	532334	57
Differenz	24089 weniger.	135620	13 weniger.	933664	70 mehr.		61631	49 mehr.	109565 mehr.	7832	19 mehr.	66156	5 weniger.
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 1872	1485973	829061	2	14898528	80		1236839	47	10895216	997740	14	3063641	3
in den gleichen Mon. 1871	1549791	991710	31	12670394	30		1176084	25	10639679	965500	57	3133295	53
Differenz	63818 weniger.	162649	29 weniger.	2228134	50 mehr.		60755	22 mehr.	255537 mehr.	32239	17 mehr.	69654	50 weniger.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speier, den 2. August 1872.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 15. November 1871.

Ad Nrm. Exh. 13726 E. pr. den 29. Juli 1872.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 15. November 1871.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom 2. bis 15. November 1871 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1870.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1872.

Die Steuerprinzipalsumme beträgt für den Regierungsbezirk der Pfalz pro 1872 auf Grund des § 9 des Finanzgesetzes vom 28. April 1872

1,047,840 fl. 20 kr.,

wonach sich ein Steuerprocent auf 10,478 fl. berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1872.

Dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir Unsere Genehmigung in den in der Beilage enthaltenen Sätzen, welche nach Maßgabe der neuen Formation Unserer Staatsministerien geordnet wurden.

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erfolgten Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Für die Aufbesserungen, welche dem Lehrerpersonale an den Volksschulen auf Grund des Finanzgesetzes vom 28. April 1872 für die XI. Finanzperiode durch die mit Unserer Genehmigung ergangene Entschließung Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. Mai 1872, die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrpersonales an den Volksschulen betr. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von 1872 Nr. 17 S. 161), aus der Staatskasse bewilligt worden sind, haben Wir den erforderlichen Bedarf pro 1872 in das Kreisbudget einstellen lassen.

2. Wir genehmigen gerne den vom Landrathe für das Lehrerwaisenstift der Pfalz bewilligten Zuschuß von 300 fl.

3. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, daß die von demselben für den Turnunterricht an den isolirten Lateinschulen während des Wintersemesters bewilligten Remunerationen von je 25 fl. auch pro 1872 auf den Reservefond übernommen werden.

4. Auf den vom Landrathe gestellten Antrag, es möge in thunlichster Bälde dafür Sorge getragen werden, daß ein das gesammte Schulwesen regelndes Gesetz zu Stande komme, unter Voranstellung des Grundsatzes der Trennung der Kirche von der Schule, haben Wir demselben zu erwiedern, daß Wir eine gesetzliche Regelung des Schulwesens auf freisinniger Grundlage durch einen im Jahre 1867 den Kammern des Landtages vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreich Bayern vergeblich herbeiführen wollten, und daß auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Aussicht auf eine Vereinbarung der gesetzgebenden Faktoren über eine gesetzliche Regelung des Schulwesens gegeben ist.

5. Was den wiederholten Antrag des Landrathes wegen Wiederherstellung des früheren gemeinschaftlichen Geschichtsunterrichts ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß in allen Lehranstalten der Pfalz betrifft, so wird auf die Entschließungen Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. Januar und 11. Februar d. Js. verwiesen, wodurch dieser gemeinschaftliche Geschichtsunterricht an der Lateinschule zu Frankenthal und an den in gleicher Weise betheiligten technischen Lehranstalten der Pfalz wieder eingeführt worden ist.

Die gleichmäßige Regelung der Verhältnisse des Geschichtsunterrichtes für sämmtliche Lateinschulen der Pfalz ist der beabsichtigten neuen Studienordnung vorbehalten.

6. Für die Bereitwilligkeit, womit der Landrath der Pfalz dem Regierungspostulate für gewerbliche Fortbildungsschulen seine Zustimmung ertheilte, drücken Wir demselben Unsere Anerkennung aus.

7. Nachdem die Mittel für die beantragte Uebernahme der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern auf Staatsfonds budgetmäßig bewilligt sind, so steht der demnächstigen Verwirklichung des vom Landrathe geäußerten Wunsches kein weiteres Hinderniß im Wege.

8. Dem Beschlusse des Landrathes, für die Errichtung einer zweiten Zeichnenlehrer-Stelle zu Kaiserslautern die Summe von 900 fl. in den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 1872 einzustellen, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt.

9. Nachdem der Landrath die Frage in Erwägung gezogen wünscht, ob bei der fortdauernd äußerst mangelhaften Frequenz der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern es nicht den Interessen der Landwirthschaft entsprechend wäre, wenn diese Abtheilung aufgehoben und der Lehrer der Landwirthschaft im Sommer als Wanderlehrer in der Pfalz beschäftigt würde, so sehen Wir nach vollzogener Sachinstruction den geeigneten Anträgen Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entgegen.

10. Da nach Ansicht des Landrathes die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen den gehegten Erwartungen

nicht zu entsprechen scheinen, und derselbe daher die Frage, ob die Einziehung des treffenden Kreisfondsbeitrages nicht angezeigt erscheine, näher erwogen wissen will, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung der Pfalz, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung hierüber eingehende Mittheilung zu machen.

11. Nachdem der Landrath beschlossen hat, daß wegen Errichtung einer neuen Taubstummenanstalt in der Pfalz die im Central-Taubstummen-Institute zu München in Erledigung kommenden Kreisfondsfreiplätze nicht mehr zu besetzen seien, so ertheilen Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

12. Der Landrath hat einem in Zweibrücken zum Zwecke der Hebung der Pferdezucht gebildeten Rennvereine die Summe von 800 fl. behufs der Prämiirung von Pferden bewilligt. Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und haben die erwähnte Summe in das Kreisbudget einstellen lassen.

13. Dem Beschlusse des Landrathes, der Stadt Kaiserslautern für Abhaltung einer Kreis-Industrie-Ausstellung im Jahre 1872 einen Zuschuß von 1200 fl. unter dem Vorbehalte des Rückersatzes im Falle der Deckung sämmtlicher Ausgaben durch die Einnahmen zu gewähren, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

V.

Auf die weiteren Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwiedern Wir Folgendes:

1. Dem wegen Vergütung der Kriegsleistungen in

der Pfalz gestellten Antrage des Landrathes ist, nachdem inzwischen das Liquidationsgeschäft und die Auszahlung der betreffenden Beträge an die Betheiligten nahezu zum Abschlusse gelangt sind, durch die Bestimmungen des § 48 Unseres Landtags-Abschiedes vom 28. April 1872 die entsprechende Berücksichtigung zugewendet worden.

2. Dem von dem Landrathe geäußerten Wunsche, die Abgabe von Holz aus den ärarialischen Holzhöfen entsprechend zu reguliren, und für billigste und schnellste Beförderung nach den einzelnen Holzhöfen Sorge zu tragen, hat Unsere Kreisregierung, Kammer der Finanzen, soweit thunlich bereits entsprochen.

3. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer der Finanzen, dafür Sorge zu tragen, daß nur Stempelpapier von entsprechender Güte angeschafft werde. Der Antrag wegen Verwendung von Stempelmarken wird bei der seinerzeitigen Vorlage eines neuen Tax- und Stempelgesetzes an den Landtag geeignete Würdigung finden.

4. Unserer Kreisregierung, Kammer der Finanzen, tragen Wir auf, dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte die Gründe darzulegen, aus welchen dem Antrage bezüglich der Errichtung einer Dienstwohnung für einen Förster auf dem Plateau des Donnersberges eine weitere Folge nicht gegeben werden könne.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne dessen umsichtiges und eifriges Streben für die Förderung der geistigen und materiellen Interessen des Regierungsbezirkes und versichern denselben Unserer besonderen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 22. Juli 1872.

Ludwig.

v. Lutz. v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes der Pfalz für das Jahr 1872.

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p
		I. Abschnitt.			
		Kreis-Ausgaben.			
I.		**Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen**	1535	—	-
		Summa Cap. I . .	1535	—	-
II.		**Bedarf des Landrathes.**			
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—	-
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	300	—	-
	3	Regiekosten	500	—	-
		Summa Cap. II . .	2000	—	-
III.		**Auf Erziehung und Bildung.**			
	1	Deutsche Schulen.			
		Tit. 1.	—	—	-
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse:			
		a) Nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861	61532	35	-
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl.	47255	47	-
		Tit. 3. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	118000	—	-
		Tit. 4. 5. 6.	—	—	-
		Tit. 7. Beiträge zu Schulhaus-Neubauten	6000	—	-
		Tit. 8.	—	—	-
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schul-Visitationen	3600	—	-
		b) Regie derselben	300	—	-
		c) Zur Anordnung außerordentlicher Schul-Visitationen	2000	—	-
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) Zur Alimentation älterer Lehrer, die vor dem Gesetz vom 10. Nov. 1861 quiescirt worden sind und zwar:			
		α) Nichtmitglieder des früheren Pensions-Vereines	1200	—	-
		β) Mitglieder des — nun mit dem gesetzlichen Kreis-Pensions-Verein verbundenen früher Privat-Pensions-Vereines	2300	—	-
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	31300	—	-
		c) Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quiescirten Schullehrer	9600	—	-
		d) Beitrag an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz .	2500	—	-
		e) Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relikten und zwar			

§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p
1	50 fl. an die Schullehrers-Wittwen,			
	20 „ „ „ ehelichen Doppelwaisen,			
	15 „ „ „ einfachen Waisen	22035	—	-
	f) Beitrag an das Lehrer-Waisenstift	300	—	-
	Tit. 11. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	1000	—	-
	Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
	Für Fortbildungsschulen	4000	—	-
	Summa § 1 . .	312923	22	-
2	Isolirte Lateinschulen			
	Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:			
	a) für die Lateinschule in Frankenthal	5320	33	-
	b) „ „ „ „ Kaiserslautern	5154	8	-
	c) „ „ „ „ Landau	6016	44	-
	d) „ „ übrigen Lateinschulen und zwar:			
	in Annweiler	1235	-	-
	„ Bergzabern	1647	37	-
	„ Dürkheim	1932	5	-
	„ Edenkoben	2741	40	-
	„ Germersheim	3005	—	-
	„ Grünstadt	2666	45	-
	„ Kirchheimbolanden	2315	—	-
	„ Kusel	3021	13	-
	„ St. Ingbert	1000	—	-
	„ Neustadt	2501	—	-
	„ Pirmasens	3125	—	-
	e) Theuerungszulagen für die Studienlehrer an diesen sämmtlichen Lateinschulen	10269	26	-
	Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	-
	Tit. 3. Unterhaltsbeiträge für Relicten von Studienlehrern an diesen Schulen . .	430	—	-
	Summa § 2 . .	52581	11	-
3	Taubstummen-Anstalten.			
	Tit. 1.	—	—	-
	Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute zu München . .	375	—	-
	Summa § 3 . .	375	—	-
4	Blinden-Institute.			
	Tit. 1.	—	—	-
	Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blindeninstitute zu München . . .	250	—	-
	Summa § 4 . .	250	—	-
5 u. 6	. . . . .	—	—	-
7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.			
	Schwimmschulen	275	—	-
	Summa § 7 . .	275	—	-
8	Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	1600	—	-
	Summa § 8 . .	1600	—	-
9	Uebrige Ausgaben.			
	Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-
	Tit. 2 und 3.	—	—	-

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p
III.	9	Tit. 4. Beiträge:			
		a) zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—	-
		b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken	100	—	-
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia in Dürkheim	200	—	-
		d) an das Museum in Speier	200	—	-
		Summa § 9	1100	—	-
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1 bis 9 bezeichneten Zwecke	100	—	-
	11	Gewerblicher Unterricht.			
		Tit. 1.	—	—	-
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern	17220	—	-
		b) Uebrige Gewerbschulen:			
		aa) in Speier	2575	—	-
		bb) in Landau	2726	2	-
		cc) in Zweibrücken	2978	38	-
		dd) in Neustadt	2525	—	-
		c) für Lehrattribute dieser Schulen	800	—	-
		d) Reservefond für dieselben	100	—	-
		e) Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer	6879	10	-
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:			
		a) technische Fortbildungsschule an der Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	6841	—	-
		b) gewerbliche Fortbildungsschulen	500	—	-
		c) für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	-
		Summa § 11	44544	50	-
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreis-Ackerbauschule Kaiserslautern	509	—	-
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern	2650	—	-
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	200	—	-
		Summa § 12	3359	—	-
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—	-
		Tit. 2. Pensionen und Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relicten von Lehrern dieser Schulen:			
		a) Zuschuß zu dem Pensions- und Unterstützungsfond	580	—	-
		b) zur Deckung des Deficits dieses Fonds	587	—	-
		Tit. 3.	—	—	-
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	1200	—	-
		Summa § 13	2767	—	-
		Summa Cap. III	419875	23	-
IV.		**Auf Industrie und Cultur.**			
	1	Ausgaben für Industrie.			
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	500	—	-
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer	700	—	-
		Tit. 3. Beitrag für sonstige industrielle Zwecke	1200	—	-
		Summa § 1	2400	—	-

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p
IV.	2	Ausgaben für Culturzwecke.			
		Tit. 1—3.	—	—	-
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		a) für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues . . .	1500	—	-
		b) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	30000	—	-
		c) zu Prämien für das Landgestüt	1500	—	-
		d) zu Prämien für Pferderennen in Zweibrücken	800	—	-
		Summa § 2 . .	33800	—	-
		Summa Cap. IV . .	36200	—	-
		Auf Gesundheit.			
V	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	700	—	-
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	-
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte	3400	—	-
		Summa Cap. V . .	4400	—	-
VI		**Auf Wohlthätigkeit.**			
	1	. . . . .	—	—	-
	2	Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten . . .	34957	—	-
		Tit. 2. Für Neubauten	16800	—	-
		Summa § 2 . .	51757	—	-
	3	Sonstige Krankenanstalten.			
		Tit. 1.	—	—	-
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	500	—	-
		Summa § 3 . .	500	—	-
	4 u. 5	. . . . .	—	—	-
	6	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal.			
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten . . .	62780	—	-
		Tit. 2. Für Neubauten	4520	—	-
		Summa § 6 . .	67300	—	-
	7	. . . . .	—	—	-
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	-
		Summa § 8 . .	25000	—	-
	9	und 10	—	—	-
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.			
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	4000	—	-
		Tit. 2. Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien . .	1200	—	-
		Summa § 11 . .	5200	—	-
		Summa Cap. VI . .	149757	—	-
VII		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	48000	—	-
	2 u. 3	. . . . .	—	—	-
	4	Zum Unterhalt der Rheindämme	5000	—	-
		Summa Cap. VII . .	53000	—	-

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.
VIII.		**Uebrige Kreisausgaben.**		
	1	Belohnung für die Erlegung von Raubthieren	150	—
	2	Ersatz an die Staatskassa nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 . .	100000	—
	3	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehr-Verbandes:		
		a) zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	100	—
		b) zur Gründung einer Unterstützungskasse	400	—
		Summa Cap. VIII . .	100650	—
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	1646	38
		Summe der Kreis-Ausgaben . .	769064	1

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p
		II. Abschnitt. **Kreis-Einnahmen.**			
I.		**Zuschüsse aus des Staatskasse.**			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen.			
	1—4	. . . . .	—	—	-
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	15833	59	-
	6	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl.	47255	47	-
	7	Zur Gewährung von Dienstaltereszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	118000	—	-
	8	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener älterer Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden	3500	—	-
	9	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	31300	—	-
	10	Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quiescirten Schullehrer . . .	9600	—	-
	11	Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relikten und zwar à 50 fl. für die Wittwen, 20 fl. für eheliche Doppelwaisen und 15 fl. für einfache Waisen . . .	22035	—	-
	12	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	-
		Summa A. . .	248524	46	-
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
	1	Für Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	-
	2	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000	—	-
		Summa B. . .	21500	—	-
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.			
	1 u. 2	. . . . .	—	—	-
	3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	5000	—	-
		Summa C. . .	5000	—	-
		Summa Cap. I . .	275024	46	-
II.		**Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.**			
	1	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau, einschließlich der Schulgelder . .	5541	4	-
	2	Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern.			
		Tit. 1. Kreisgewerbschule:			
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—	-
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	800	—	-
		Tit. 2. Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:			
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	2000	—	-
		b) Schul- und Inscriptionsgelder	300	—	-
		Summa Cap. II. . .	9641	4	-

Cap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	p
III.		**Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.**			
	1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse	10	—	-
	2	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—	-
		Summa Cap. III . .	6010	—	-
IV.		**Kreisumlage**			
		zu 44⅙ % von der Steuerprincipalsumme zu 1,047,840 fl. 20 kr. nach Abzug von ½ % für ungiebige Posten im Nettobetrage von	460464	—	-
		Summa Cap. IV . .	460464	—	-
V.		**Aktivreste der Kreisfonds**			
		aus früheren Jahren	17924	11	1
		Summa Cap. V . .	17924	11	1
		Summe der Kreis-Einnahmen . .	769064	1	1

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speier, den 5. August 1872.

Inhalt:

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1872. — Entschädigungen für Kriegsleistungen an die deutsche Armee in den Kriegsjahren 1870/71. — Vollzug des Friedensvertrages mit Frankreich. — Die Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1871. — Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872. — Die Verehelichung von Militärpensionisten. — Mangelhafte Schulbildung der Rekruten. — Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Offenbach. — Die Wiederbesetzung einer Realieulehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule zu Würzburg. — Erledigung einer Präfectenstelle im k. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Nro. 12538 E. pr. den 9. Juli 1872.

Zweite Bekanntmachung.

(Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1872 betr.)

An

die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 87 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854 werden in diesem Herbste dahier in München folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen Lateinschulen verwendet werden wollen,
2. eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren und Lehrer der Mathematik und Physik an humanistischen Gymnasien und an Lateinschulen verwendet werden wollen,
3. eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien sowie an Gewerb- und lateinischen Schulen bewerben wollen,
4. eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichtes in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens am 31. August dieses Jahres

bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, ferner die Studienanstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über ein vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — nemlich der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen. Candidaten des geistlichen Standes haben anstatt des Sittenzeugnisses in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre bisherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. October 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den in einer früheren Prüfung als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen. Nach Inhalt des bezeichneten, auch für die bevorstehende Prüfung maßgebenden Ministerial-Ausschreibens sind ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als reficirt zu betrachten und von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über angemessene Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere möglichst ausführlich nach den obenbezeichneten Einzelnheiten anzugeben sind.

Damit den zu den vorbezeichneten Prüfungen innerhalb der festgesetzten Frist sich Anmeldenden die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden kann, haben dieselben in ihren Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen den Ort, an welchem die Zustellung sicher erfolgen kann, mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Als Tag des Beginnes der Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik wird

der 10. October dieses Jahres,

der Prüfung für den französischen Sprachunterricht

der 28. October dieses Jahres,

der Prüfung für den englischen Sprachunterricht

der 30. October dieses Jahres

festgesetzt.

Bezüglich der Prüfungsgegenstände für die philologische und die mathematische Lehramtsprüfung, dann die Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird auf die §§ 88, 90 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Februar 1854, dann das Normativ vom 15. Mai 1866 (Ministerialbl. S. 116) verwiesen.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus einem englischen Classiker, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nöthig auch durch Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung nach 3 Wochen zu wiederholen.

Die Senate der drei Landesuniversitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 2. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 14023 E. pr. den 3. August 1872.

(Entschädigungen für Kriegsleistungen an die deutsche Armee in den Kriegsjahren 1870/71 betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und des k. Kriegsministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die k. Bezirksämter für möglichste Verbreitung in den Gemeinden ihrer Bezirke Sorge zu tragen.

Die k. Bezirksämter haben die eingelaufenen Liquidationen und Nachweise nebst einer bezüglichen tabellarischen Uebersicht, welche nach Gemeinden aufzustellen ist, spätestens am 15. September l. J. hierher in Vorlage zu bringen.

Speier, den 2. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium der Finanzen und Kriegsministerium.

Nach § 48 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 28. April d. J. ist die k. Staatsregierung ermächtigt:

1. in besonderen Fällen für Vorspanne während des Krieges 1870/71 höhere Vergütungen zu bewilligen, als sich nach den für Aufstellung der Liquidationen geltenden Bestimmungen entziffern;

2. für den Verlust von Pferden bei nachgewiesenem höheren Werthe die entsprechende größere Vergütung zu gewähren, als in der Mannheimer Convention vom 2. August 1870 hierfür festgesetzt ist;

3. ebenso für außergewöhnliche Abminderung des Werthes von Pferden entsprechende Entschädigung zu leisten;

4. für einzelne besondere im Inlande in Folge von Kriegsoperationen verursachte directe Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume oder für besondere Leistungen für Truppen, welche durch den Krieg auferlegt worden sind, insoweit hierfür nicht bereits Entschädigung geleistet worden ist, angemessene Vergütung zu gewähren.

Im Hinblicke auf diese Bestimmungen wird den Betheiligten anheimgegeben, etwaige bezügliche Entschädigungsansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

31. August d. Js. einschlüssig

bei der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde unter Anfügung entsprechender Liquidationen, welche auf bestimmte Beträge lauten, mit den sachdienlichen Erläuterungen und Nachweisen versehen sein müssen und aus welchen der hiefür etwa schon vergütete Betrag entnommen werden kann, anzumelden.

Insoweit bezüglich solcher Entschädigungsansprüche bereits Liquidationen eingereicht worden sind, welche den

vorstehenden Bestimmungen entsprechen, bedarf es einer neuerlichen Anmeldung nicht.

Die bis zu obigem Präclusivtermine eingereichten Liquidationen sammt Belegen sind sodann — vorläufig ohne weitere Instruction — sofort durch die Districtsverwaltungsbehörden der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen und von dieser nebst den daselbst etwa noch vorliegenden bezüglichen Liquidationen unverzüglich nach Districtsverwaltungsbehörden ausgeschieden mit einer summarischen Hauptzusammenstellung an das k. Staats-Ministerium des Innern einzusenden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zur Offenkunde zu bringen.

München, den 30. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh.
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 13729 E. pr. den 30. Juli 1872.

(Vollzug des Friedensvertrages mit Frankreich betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter werden auf die im Abdrucke folgende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juli l. J. aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, etwa veranlaßte Fehlanzeigen längstens bis 4. October l. Js. der unterfertigten Stelle zu erstatten.

Speier, den 29. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Staatsministerium des Innern.

Durch Art. 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. Dezember v. Js. ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche außerhalb Deutschlands sich aufhalten, die durch Art. 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai v. Js. vorgesehene Erklärung für die französische Nationalität abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen ist die Frage durch besondere Anordnung geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen, welche in anderen Staaten des Deutschen Reiches, als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen, daß dieselbe vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin und außerdem vor den Behörden abgegeben werden kann, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß werden die Districts-Verwaltungsbehörden, in München die k. Polizeidirection und in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate zur Annahme derartiger Erklärungen ermächtigt.

Die Erklärung hat sich darauf zu beschränken, daß der Erklärende unter genauer Angabe seiner Personalverhältnisse, insbesondere des Tages und Jahres, sowie des Ortes seiner Geburt und seines vollständigen Namens, protocollarisch ausspricht, daß er sich für die französische Nationalität entscheide.

ie aufgenommenen Erklärungen sind sofort der
ßten Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzu-
welche die Vorlagen sammeln und bis längstens
tober d. Js. anher einsenden oder Fehlanzeige
n wird.
egenwärtige Entschließung ist alsbald durch die
Amtsblätter zu veröffentlichen.
München, den 22. Juli 1872.

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

. 13828 E. pr. den 1. August 1872.

Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1871 betr.)

Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-
ile der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesell-
für 1871 nachstehende Unterstützungen allergnädigst
ligt:

Der Gemeinde Grünstadt, Bezirksamts Frankenthal, zur Aufsuchung von Quellen 1200 fl.
Der Gemeinde Moorlautern, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Tieferlegung eines Gemeindebrunnens . . . . . 300 fl.
Der Gemeinde Schwarzenbach, Bezirksamts Homburg, zur Herstellung eines Brunnens 500 fl.
Der Gemeinde Stelzenberg, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Ausführung einer Wasserleitung . . . . . 2000 fl.
Der Gemeinde Ramsweiler, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zur Herstellung eines Brunnens . . . . . 150 fl.
6. der Gemeinde Hauenstein, Bezirksamts Pirmasens, zum Bau einer Wasserleitung 700 fl.
7. Der Gemeinde Rutzweiler, Bezirksamts Kusel, zur Herstellung zweier Brunnen . 500 fl.

Summa . 5350 fl.

Die betheiligten k. Bezirksämter werden beauftragt, die betreffenden Gemeinden zur schleunigen Einleitung und Ausführung der bestimmungsgemäßen Arbeiten anzuhalten.

Die bewilligten Beträge können bei der k. Kreiskasse der Pfalz in Empfang genommen werden, sind aber bis zur Verwendung sicher und zinsbringend anzulegen, und erst nach tadelloser Herstellung der Arbeiten auf Grund einer detaillirten definitiven Aufnahme und Kostenberechnung an die betheiligten Gemeinden auszubezahlen.

Ueber die Verwendung eines jeden Betrages ist der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Speier, den 31. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Nro. 13208 E. pr. den 1. August 1872.

(Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Behörden werden auf das mit dem 1. Juli 1872 in Bayern in Kraft getretene Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Amtsblatt 1872 Nr. 57) mit dem Bemerken noch besonders aufmerksam gemacht, daß Postsendungen in k. bayerischen Staatsdienstsachen von nun an an die Postanstalten der übrigen Staaten

des Deutschen Reiches frankirt ausgeliefert werden müssen, soweit nicht das erwähnte Gesetz die portofreie Beförderung festsetzt. Letzteres ist insbesondere der Fall bei Correspondenzen in Militärsachen, wenn dieselben mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk: „Militaria“ versehen sind.

Auf der anderen Seite werden in Zukunft auch die Postsendungen in Dienstsachen der übrigen deutschen Staaten nach Bayern frankirt eingehen.

Der Postverkehr zwischen der Pfalz und den übrigen Kreisen Bayerns wird jedoch als interner Verkehr durch das Gesetz über die Portofreiheiten nicht berührt.

Die Postanstalten werden angewiesen werden, den k. Stellen und Behörden über die Verwendung der Postwerthzeichen (Postmarken) und das Franko von Fahrpostsendungen bei der jedesmaligen Aufgabe Bescheinigungen zu ertheilen.

Zu diesem Zwecke haben sämmtliche Behörden besondere Postbücher zu führen, in welche alle von der Staatskasse rückzuvergütende Porto-Auslagen einzutragen sind.

Speier, den 31. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Schild.

Nro. 13826 E. pr. den 1. August 1872.

(Die Verehelichung von Militärpensionisten betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter werden auf die im Abdrucke folgende, seitens des k. Kriegsministeriums an die Militär-Fonds-Verwaltung ergangene Entschließung vom 18. Juli l. Js. besonders aufmerksam gemacht.

Speier, den 31. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Kriegsministerium.

Durch das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 ist der Anspruch von Unteroffizieren und Soldaten auf Pension, die Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung derselben, sowie der Rückersatz vorschriftswidrig erhobener Beträge vollständig geregelt und sind alle bisherigen Bestimmungen, welche hiermit nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

Hiernach haben Gesuche von Militärpensionisten um Bestätigung des Fortbezuges der ihnen bewilligten Pensionen für ihre Person im Falle ihrer Verehelichung nach bürgerlichen Normen, wie dieselben durch die Verordnung vom 13. August 1836 Nr. 19,585 vorgeschrieben waren, von nun an zu unterbleiben.

München, den 18. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Pranckh.
Glockner.

Nro. 13976 E. pr. den 1. August 1872.

(Mangelhafte Schulbildung der Rekruten betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter und Districts-Schulinspectionen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anzahl der mit einer mangelhaften Schulbildung in das k. Heer eintretenden Rekruten ist im Regierungs-

bezirke der Pfalz eine sehr bedeutende. Die Schulbehörden dürfen deßhalb kein Mittel unversucht lassen, um bessere Ergebnisse zu erzielen. Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist eine der Ursachen dieser für die Pfalz so beschämenden Resultate der Rekrutenprüfungen darin zu suchen, daß junge Leute, welche aus der Schule mit entsprechenden Kenntnissen treten, eine stetige Fortübung unterlassen und so das Erlernte wieder vergessen.

Es sind daher die Bemühungen auch darauf zu richten, daß den am 1. October in die Regimenter eintretenden Rekruten Gelegenheit gegeben werde, eine Art von Wiederholungs-Cursus zu bestehen.

Angesichts der peinlichen Gefühle, welche die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse der Rekruten-Prüfungen in der ganzen Pfalz erregt haben und bei dem Eifer, welcher in Folge dessen fast die ganze Bevölkerung beseelt, um bessere Ergebnisse zu erzielen, sowie bei den anerkennenswerthen Opfern, die zu diesem Ende für Hebung des Schulunterrichtes gebracht worden sind, zweifelt die unterfertigte Stelle nicht daran, daß insbesondere die Arbeits- und Dienst-Herren der Rekruten den Schulbehörden die eifrigste Unterstützung leisten werden, damit die jungen Leute, welche eines Wiederholungs-Unterrichtes bedürftig sind, diesen Unterricht in geeigneter Weise vorher genießen.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Pflichteifer der k. Bezirksämter und Districts-Schul-Inspectionen, daß es von ihrer Seite und von Seite der Lokalschulbehörden an der nöthigen Anregung nicht fehlen wird und sieht man einem bezüglichen Berichte über das Ergebniß bis 1. October l. J. entgegen.

Speier, den 31. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 10730 J. pr. den 3. August 1872.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Offenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Einnehmers Rimmels in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Classe zu Offenbach, k. Bezirksamts und k. Rentamts Landau, wird andurch mit einer Cautionspflicht von 4130 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreisamtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speier, den 1. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Nro. 13861 E. pr. den 1. August 1872.

(Die Wiederbesetzung einer Realienlehrstelle an der Kreis-Gewerbschule zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Absterben des Realienlehrers Carl Krapf an der Kreis-Gewerbschule zu Würzburg ist dessen Lehrstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb 3 Wochen bei dem k. Rectorate der Kreis-Gewerbschule Würzburg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Functionsbezug besteht in 700 fl. jährlich, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Bemerkt wird, daß den bereits seit längerer Zeit wirkenden Lehrern im Falle ihrer Versetzung an die Kreis-

Gewerbschule zu Würzburg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Scala der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Würzburg, den 26. Juli 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Nro. 13812 E. pr. den 1. August 1872.

(Erledigung einer Präfectenstelle im k. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem k. Erziehungs-Institute für Studirende in Landshut ist eine der beiden Präfectenstellen in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist neben freier Verpflegung und Wohnung ein Functionsbezug von 300 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Majestät den König zu stylisirenden Gesuche unter Beilage des Gymnasial-Absolutorial-Zeugnisses, eines Zeugnisses ihrer Polizeibehörde und, wenn die Bewerber Priester sind, eines Ordinariatszeugnisses, endlich des allenfallsigen Nachweises über musikalische Befähigung und Kenntnisse in den neueren Sprachen binnen längstens drei Wochen an das Directorat des k. Erziehungs-Institutes dahier einzureichen.

Landshut, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Lipowsky.
Caudinus.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 23. Juni l. Js. dem Hermann Gros aus New-York auf Verbesserungen an der von ihm erfundenen und unterm 15. April 1869 bereits patentirten Sohlen-Nähmaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 23. Juni 1872 anfangend, dann

unterm 25. Juni l. Js. dem George Sinclair von Leith in Schottland auf Verbesserungen in den Apparaten für die Behandlung von Holz und anderen faserigen Materialen zur Erlangung von Papierzeug und für die Behandlung von verbrauchter Lauge, die von Herstellung der Papiermassa herrührt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. Juni 1872 anfangend,

dem August Nägeli in Wegeleben auf den von ihm erfundenen Maischkühlapparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. Juni 1872 anfangend, und

dem Ch. F. Gardner aus Nordamerika auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an den Maschinen zur Vereinigung von Sohle und Oberleder für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. Juni 1872 anfangend, ferner

unterm 28. Juni l. Js. dem Joacks und Behrns zu Lübeck auf die von ihnen erfundene Hochdruck-Aspiration ohne Staubverlust für Mahlgänge für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juni 1872 anfangend,

unterm 1. Juli l. Js. dem Theodor Arents und August Zimmermann in Braunschweig auf die von ihnen erfundene Fleisch-Schneidemaschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Juli 1872 anfangend,

unterm 4. Juli l. Js. dem Henry Girond zu Paris auf einen neuen von ihm erfundenen, und auf einen einzigen Gasbrenner anwendbaren Regulator genannt „regulateur Girond“ für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. Juli 1872 anfangend, endlich

unterm 8. Juli l. Js. dem Ingenieur Ludwig Ehrhardt in Zweibrücken auf die von ihm erfundene doppelcylinderige Hochdruck-Dampfmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. Juli 1872 anfangend.

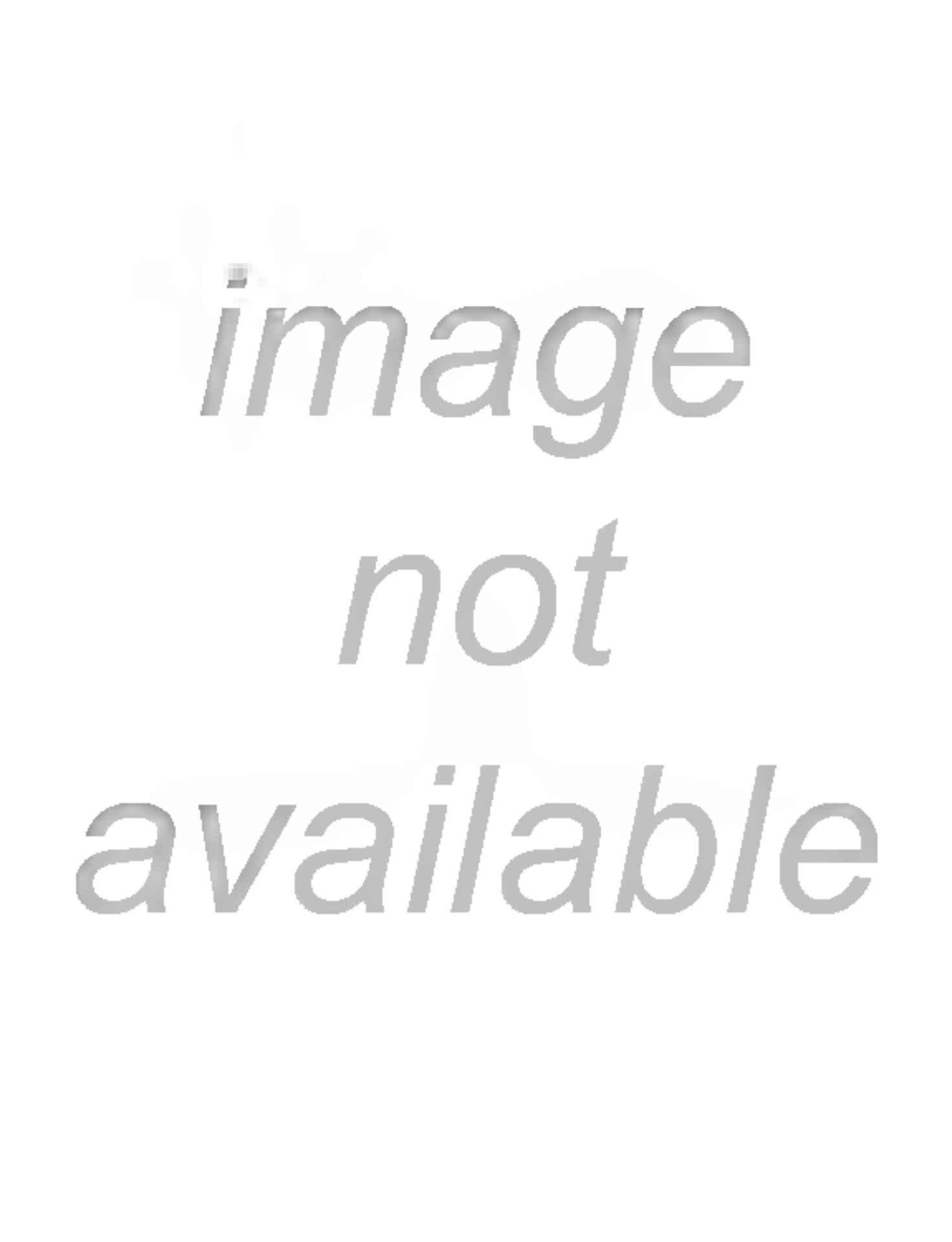
image
not
available

II.

Von den amtlichen Thierärzten.

§ 3.

Für jeden Verwaltungsbezirk wird ein amtlicher Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt" aufgestellt, welcher in der Regel am Sitze der Districtspolizeibehörde seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Ferner wird ein Thierarzt:

a) jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Titel „Kreisthierarzt" und

b) Unserem Staatsministerium des Innern mit dem Titel „Landesthierarzt"

beigegeben.

§ 4.

Die Bezirksthierärzte werden von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, aufgestellt.

Die Ernennung der Kreisthierärzte und des Landesthierarztes bleibt Uns vorbehalten.

Die Function dieser Thierärzte ist widerruflich.

Für die Dauer ihrer Verwendung erhalten dieselben einen Functionsbezug aus der Staatscasse.

Ueberdieß beziehen sie für ihre in Folge amtlichen Auftrages außerhalb ihres Wohnortes vollzogenen dienstlichen Geschäfte eine Vergütung nach Maßgabe der hierüber jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 5.

Zu der Function eines amtlichen Thierarztes sollen nur solche Thierärzte berufen werden, welche die unter Ziffer V: lit. B. gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

Thierärzte, welche nach den bisher gültigen Vorschriften zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigt waren, kann die Function eines amtlichen Thierarztes übertragen werden, wenn ihre Befähigung hiezu unzweifelhaft dargethan ist.

§ 6.

Der Bezirksthierarzt hat die Aufgabe, der Districtspolizeibehörde in allen Angelegenheiten des Veterinärwesens als technischer Berather zur Seite zu stehen, insbesondere zum Vollzuge der veterinärpolizeilichen Einrichtungen und Anordnungen, sowie zur Hebung der landwirthschaftlichen Thierzucht im ganzen Amtsbezirke mitzuwirken.

Zu den Dienstesobliegenheiten des Bezirksthierarztes gehört namentlich:

1. die Begutachtung und Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere;

2. die periodische Visitation der Schafe und der Hunde;

3. die Untersuchung der Zuchtstiere;

4. die Vornahme der Fleischbeschau, beziehungsweise die Aufsicht auf die entsprechende Ausführung derselben;

5. die Aufsicht auf die öffentlichen und Privat-Schlachthäuser;

6. die Ueberwachung der Viehmärkte;

7. die Aufsicht auf die dienstliche Geschäftsführung des thierärztlichen Personales und

8. die Aufsicht auf die Wasenmeistereien und die Wasenplätze.

Unser Staatsministerium des Innern hat über die Dienstesobliegenheiten der Bezirksthierärzte eine Instruction zu erlassen, welche zugleich die näheren Vorschriften über die formelle Geschäftsbehandlung enthalten wird.

§ 7.

Die Vornahme der periodischen Visitation der Schafe und der Hunde, die Untersuchung der Zuchtstiere, dann die Ueberwachung der Viehmärkte und die mit diesen Verrichtungen verknüpften Bezüge können auch nach der Aufstellung eines Bezirksthierarztes von der Kreisregierung,

Kammer des Innern, dem betreffenden Distrikts-thierarzte (§ 14) belassen, beziehungsweise übertragen werden.

Ueberdieß kann, wenn der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit durch den Bezirksthierarzt in einem zu seinem Bezirke gehörigen Districte, in welchem sein Wohnsitz sich nicht befindet, constatirt worden ist, die Ausführung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßregeln im Bedürfnißfalle von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernehmen des Bezirksthierarztes dem betreffenden Distriktsthierarzte übertragen werden.

In diesem Falle hat die Thätigkeit des Bezirksthierarztes auf die technische Leitung und Ueberwachung sich zu beschränken.

§ 8.

Ist die Stelle eines Bezirksthierarztes zu besetzen, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, dieß durch das Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern und durch die Kreisamtsblätter mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß etwaige Bewerber ihre Gesuche binnen dreißig Tagen vom Tage der Ausschreibung an bei ihr einzureichen haben.

Dem Gesuche ist beizulegen:

a) die Legitimation als Thierarzt;
b) der Nachweis über die Befähigung zur Uebernahme der Function eines amtlichen Thierarztes;
c) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über bisherige Thätigkeit und Wohlverhalten.

Die Auswahl unter den qualificirten Gesuchstellern hat nach Tüchtigkeit, Würdigkeit und Dauer der Berufsausübung in collegialer Berathung zu erfolgen; die getroffene Auswahl ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

So lange die erstmalige Abhaltung der in Ziffer V. lit. B. vorgeschriebenen Prüfung noch nicht stattgefunden hat, kann von der in Absatz 1 angeordneten Ausschreibung Umgang genommen werden.

Der von der Regierung, Kammer des Innern, ernannte Bezirksthierarzt ist von der betreffenden Distriktspolizeibehörde in seinen Dienst einzuweisen und zu verpflichten, worauf der Dienstesantritt in sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 9.

Im Falle ein Bezirksthierarzt an der Ausübung seines Berufes gehindert ist, hat die Distriktspolizeibehörde die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte auf die Dauer der Verhinderung einem anderen, wo möglich im Bezirke wohnenden Thierarzte provisorisch zu übertragen.

Wenn ein Bezirksthierarzt unter der im Absatz 1 erwähnten Voraussetzung für die Besorgung seiner Privatpraxis einen Substituten aufstellt, können letzterem auch die betreffenden veterinärpolizeilichen Geschäfte übertragen werden; bei einer länger dauernden Verhinderung ist letzteres nur dann zulässig, wenn der Substitut die unter Ziff. V lit. B vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

Die getroffene Verfügung ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung anzuzeigen.

Wenn die Stelle eines Bezirksthierarztes in Erledigung gekommen ist, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, für die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte, vorbehaltlich der durch die Distriktspolizeibehörde provisorisch getroffenen Anordnungen, einen hiezu geeigneten Thierarzt als Verweser aufzustellen.

Ein solcher Verweser, sowie der Substitut eines Bezirksthierarztes ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu verpflichten.

§ 10.

Die Bezirksthierärzte führen ein Dienstsiegel, welches ihnen unentgeltlich zugestellt wird und genießen für ihre dienstliche Correspondenz mit der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, sowie für die aus Anlaß der Veterinärpolizei mit den Gemeindebehörden und in dringenden Fällen mit

anderen Districtspolizeibehörden zu pflegende Correspondenz Portofreiheit.

§ 11.

Die Kreisthierärzte und der Landesthierarzt haben — Erstere bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Letzterer bei Unserem Staatsministerium des Innern — als technische Berather in allen Angelegenheiten des Veterinärwesens zu fungiren; über die Art ihrer Verwendung wird Unser Staatsministerium des Innern die näheren Anordnungen treffen.

§ 12.

Hinsichtlich der Besetzung der Stelle eines Kreisthierarztes, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibung und der Auswahl unter den Bewerbern finden die Vorschriften in § 8 analoge Anwendung.

Gleiches gilt für die Besetzung der Stelle des Landesthierarztes mit der Abänderung, daß Kreisthierärzte, welche um jene Stelle sich bewerben, durch ein Zeugniß der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, über ihre bisherige Thätigkeit und ihr Wohlverhalten sich auszuweisen haben.

§ 13.

Im Falle ein Kreisthierarzt oder der Landesthierarzt an der Erfüllung seines Berufes gehindert ist oder die Function eines solchen amtlichen Experten in Erledigung kommt, hat die betreffende Stelle die im Interesse des Dienstes gebotenen Anordnungen zu treffen.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben die desfalls getroffenen Verfügungen Unserem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

III.

Von den Districtsthierärzten.

§ 14.

Thierärzte, welche von den Districtsgemeinden aufgestellt werden, dürfen den Titel „Districtsthierarzt“ führen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Uebertragung einzelner veterinärpolizeilicher Geschäfte auf die Districtsthierärzte sind die Vorschriften in § 7 maßgebend.

Districtsthierärzte, welchen dergleichen Geschäfte übertragen werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung derselben zu verpflichten.

Im Falle ein mit veterinärpolizeilichen Geschäften betrauter Districtsthierarzt an der Erfüllung seines Berufes gehindert wird, ist wegen anderweitiger Besorgung jener Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften in § 9 zu verfahren.

Wenn die Stelle eines mit veterinärpolizeilichen Geschäften betrauten Districtsthierarztes in Erledigung kommt, ist die Besorgung dieser Geschäfte in der Regel dem betreffenden Bezirksthierarzte zu übertragen, wobei vorbehalten bleibt, hierüber nach erfolgter Wiederbesetzung jener Stelle anderweitige Verfügung nach § 7 zu treffen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf Grund der bisher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte, insofern ihnen nicht die Function eines Bezirksthierarztes übertragen wird, gleichmäßig Anwendung.

IV.

Von den städtischen Thierärzten.

§ 15.

Die Thierärzte, welche von den Magistraten der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte aufgestellt werden, müssen, wenn ihnen die einem Bezirksthierarzte zukommenden veterinärpolizeilichen Geschäfte übertragen werden wollen, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung die für die Erlangung der Function eines amtlichen Thierarztes vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

Durch vorstehende Bestimmung bleiben die Vorschriften in § 16 lit. b. Unserer Verordnung vom 2. October 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirection,

Magistrates und der Localbaucommission München glich der Polizei- und Districtsverwaltung betr. (Regierungsblatt von 1869, S. 1893), unberührt.

Jenen städtischen Thierärzten, welche bereits aufgest sind, kann auch ferner die Besorgung der veterinärzeilichen Geschäfte belassen werden, wenn ihre Befähigung hiezu durch ihre bisherige Dienstleistung genügend rgethan und von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anerkannt ist.

Die letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf lche städtische Thierärzte, welchen in Gemäßheit des 5 Abs. 2 die Function eines amtlichen Thierarztes übertragen wird.

Die unter Absatz 1 und 3 bezeichneten städtischen Thierärzte, welchen die Function des Bezirksthierarztes im Stadtbezirke übertragen ist, sind bezüglich des Umfanges ihrer Befugnisse den übrigen Bezirksthierärzten gleichgestellt.

Von der erfolgten Aufstellung dieser städtischen Thierärzte ist der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten.

Ist in einer unmittelbaren Stadt ein Thierarzt für den Stadtbezirk nicht aufgestellt, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte im Stadtbezirke dem daselbst oder in der Nähe wohnenden, für einen Landbezirk aufgestellten Bezirksthierarzte zu übertragen.

V.

Von den Prüfungen der Thierärzte.

A.

Von der Prüfung behufs Erlangung der Approbation.

§ 16.

Hinsichtlich der nach § 1 gegenwärtiger Verordnung, beziehungsweise nach § 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund abzulegenden Approbationsprüfung sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

B.

Von der Prüfung behufs Erlangung der Function eines amtlichen Thierarztes.

§ 17.

Diese in Gemäßheit des § 5 Abs. 1 gegenwärtiger Verordnung abzulegende Prüfung ist in München vor einer Commission zu bestehen, welche aus einem Vorstande und vier Beisitzern zusammengesetzt wird.

Die Mitglieder dieser Commission werden jährlich von Unserem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Prüfung findet jährlich im October statt und diejenigen Thierärzte, welche sich ihr unterziehen wollen, haben ihre Admissionsgesuche längstens bis zum 1. August bei Unserem Staatsministerium des Innern einzureichen.

Diesem Gesuche ist beizulegen:

a) das Zeugniß über bestandene Approbations-Prüfung;
b) ein Zeugniß der Districtspolizeibehörde über den Leumund;
c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausübung, in welche Zeit die Verwendung im Veterinärdienste der Armee und zwar auch als Einjährig-Freiwilliger, oder der behufs der weiteren fachlichen Fortbildung stattgehabte Besuch einer entsprechenden Lehranstalt einzurechnen ist.

Gesuche, welche erst nach dem bestimmten Tage einkommen oder nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehen sind, sollen unberücksichtigt bleiben.

Unser Staatsministerium des Innern fertigt bei genügend befundenen Zeugnissen die Admissionsdecrete aus.

§ 18.

Die Prüfung zerfällt in folgende drei Abschnitte:

1. der Candidat hat zwei Aufgaben, von welchen die

eine aus der polizeilichen, die andere aus der gerichtlichen Thierheilkunde entnommen ist, schriftlich zu bearbeiten.

Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist ein Tag bestimmt.

Diese Aufgaben werden dem Candidaten von der Prüfungscommission unter Festsetzung der Frist, in welcher die Ablieferung der Bearbeitung erfolgen muß, zugestellt.

Der Candidat hat die Arbeit allein und ohne fremde Beihilfe, jedoch mit beliebiger Benützung literarischer Hilfsmittel, unter Aufsicht anzufertigen.

2. Der Candidat hat:

a) an einem lebenden Thiere einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über die einschlägigen Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten über den Fall auszuarbeiten;

b) die Section eines Thieres vorzunehmen oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen einen gutachtlichen Bericht darüber unter Aufsicht zu erstatten.

3. Der Candidat hat sich hierauf einer mündlichen Prüfung aus dem ganzen Gebiete der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde zu unterziehen, um hiebei seine gründliche Kenntniß der hierher einschlägigen Bestimmungen zu ermitteln.

Diese mündliche Prüfung dauert für jeden Candidaten eine Stunde.

Ueber jeden einzelnen Abschnitt der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die aus dem Gesammtergebnisse der Prüfung von der Prüfungscommission gefällte Hauptnote enthält.

Die zu ertheilenden Noten sind:

ausgezeichnet gut,
sehr gut,
gut,
mittelmäßig,
schlecht.

Auf Grund der drei ersten Noten wird das Zeugniß über die Befähigung zur Uebernahme der Function eines amtlichen Thierarztes ausgefertigt.

Die zwei letzten Noten begründen die Zurückweisung.

Erfolgt die Zurückweisung, so darf sich der Candidat nach Ablauf einer Frist von einem Jahre zu einer nochmaligen Prüfung anmelden.

Die Zulassung zu einer dritten Prüfung darf nur unter ganz besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen stattfinden.

Die Prüfungsgebühr, welche für jeden Candidaten auf sechs Thaler festgesetzt wird, ist vor Beginn der Prüfung zu erlegen, worüber das Admissionsdecret die nähere Anweisung enthalten wird.

Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse erfolgt durch Unser Staatsministerium des Innern.

VI.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Thierärzte.

§ 19.

Hinsichtlich der Abgabe von Heilmitteln in der Veterinärpraxis, dann bezüglich der Aufbewahrung der Gifte und Arzneien, der Vereithaltung der zum Dispensiren nöthigen Gefäße und Vorrichtungen, hinsichtlich der Gebühren für thierärztliche Dienstleistungen und der Taxen für abgegebene Heilmittel, sowie bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige des Ausbruches ansteckender Viehkrankheiten sind die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.

Bezüglich der Abgabe von Heilmitteln sind die Thierärzte im Rezierungsbezirke der Pfalz den Thierärzten in den diesrheinischen Regierungsbezirken gleichgestellt.

VII.

Von der Aufsicht auf die Geschäftsführung der Thierärzte und von der Handhabung der Disciplin.

§ 20.

Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der Bezirksthierärzte und die Handhabung der Disciplin über dieselben steht der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Die Handhabung der Disciplin über die Kreisthierärzte bemißt sich nach den für das Regierungs-Personale desfalls geltenden Vorschriften.

Der Landesthierarzt steht in disciplinärer Beziehung unter Unserem Staatsministerium des Innern.

Die übrigen Thierärzte stehen unter der Aufsicht der Districtspolizeibehörden und der Bezirksthierärzte; erstere haben bei Zuwiderhandlungen gegen die für die Berufsausübung bestehenden Vorschriften die etwa gebotene strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen, oder, insoferne es sich um Anschuldigungen gegen einen mit veterinärpolizeilichen Geschäften betrauten Thierarzt bezüglich dieser Geschäfte handelt, die etwa nothwendige disciplinäre Behandlung zu verfügen.

§ 21.

Als Disciplinarstrafe kann erkannt werden:

a) Verweis,

b) Geldstrafe bis zu 25 Thalern,

c) Entziehung der Function eines amtlichen Thierarztes, beziehungsweise Zurücknahme der übertragenen veterinärpolizeilichen Geschäfte.

Die Entlassung eines Kreisthierarztes und des Landesthierarztes bleibt Uns vorbehalten.

§ 22.

Gegen Disciplinarbeschlüsse kann binnen einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen die Berufung zur vorgesetzten höheren Stelle ergriffen werden.

VIII.

Uebergangsbestimmung.

§ 23.

So lange ein Bezirksthierarzt für einen Verwaltungsbezirk nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung nicht aufgestellt ist, hat es bezüglich der Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte bei den bisher desfalls bestandenen Einrichtungen vorläufig zu verbleiben.

IX.

Schlußbestimmung.

§ 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 20. Juli 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Vergütung für Dienstleistungen in der thierärztlichen Privatpraxis.

§ 1.

Die Bestimmung der Vergütung für die Dienstleistungen der Thierärzte in der Privatpraxis bleibt der Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

Als Norm für streitige Fälle ist das in der Beilage I enthaltene Taxnormativ maßgebend.

§ 2.

Die Vergütung für thierärztliche Dienstleistung umfaßt die taxmäßige Gebühr, dann bei auswärtigen Geschäften die Entschädigung für Zeitaufwand und Reisekosten.

§ 3.

Soweit das Taxnormativ einen Spielraum zwischen einem höchsten und einem niedrigsten Ansatze gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit der Viehbesitzer, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumniß des Thierarztes, dann aber auch auf die Thiergattung und den Werth der betreffenden Hausthiere Rücksicht zu nehmen.

Was die Thiergattung insbesondere anlangt, so sind bei den kleinen Hausthieren, insoweit es Untersuchungen und Operationen betrifft, vornehmlich die geringsten Ansätze festzuhalten, ohne daß jedoch die höchsten Ansätze, namentlich für schwierige Fälle, gänzlich ausgeschlossen sein sollen; bei den großen Hausthieren können die höchsten und die niedrigsten Ansätze Anwendung finden, indem vorzugsweise die Schwierigkeit des Falles entscheidend ist.

Unter den großen Hausthieren sind Pferde und Rinder, unter den kleinen Hausthieren alle übrigen Hausthiere zu verstehen.

§ 4.

Die zulässige Zahl der anzurechnenden Besuche im Verlaufe der Behandlung eines kranken Thieres ist nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

In schnell verlaufenden und gefährlichen Krankheiten können zwei und mehr Besuche an einem Tage, in allen chronischen Krankheiten hingegen, bei denen eine durch mehrere Tage gleichbleibende Behandlung geboten ist, kann für jeden Tag ein Besuch angerechnet werden, wenn der Thierbesitzer diese Besuche verlangt oder die Wiederholung der Besuche dem Ermessen des Thierarztes anheimgestellt hat und im letzteren Falle der Thierarzt die Nothwendigkeit der stattgehabten Besuche gehörig zu begründen vermag.

§ 5.

Operationen dürfen außer den Besuchen besonders in Anrechnung gebracht werden. Ist die Operation die Hauptsache bei der Behandlung eines kranken Thieres und geschieht diese im Hause des Thierarztes oder ist ein Thier lediglich wegen Ausführung der Operation dem Thierarzte zugeführt worden, dann dürfen außer der Taxe für die Operation keine weiteren Gebühren berechnet werden.

Alle bei einer Operation vorkommenden Nebenoperationen, z. B. die Anwendung des Glüheisens zum Blutstillen, die Anlegung des ersten Verbandes oder einer blutigen Naht ꝛc., dürfen nicht besonders in Anrechnung

gebracht werden; dagegen ist gestattet, daß der Gebrauch des Wurfzeuges und das Abwerfen bei großen Thieren besonders berechnet wird.

Die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen ist der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§ 6.

Behufs der amtlichen Prüfung und Festsetzung der Gebühren muß die thierärztliche Rechnung auf einem besonderen Bogen geschrieben sein und enthalten:

a) die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat,
b) die vorgenommene Operation oder sonstige Hilfeleistung,
c) die Zahl der Besuche bei dem erkrankten Thiere, sowie die Tage und Tageszeiten nach den Stunden, an welchen sie stattgefunden,
d) bei auswärtigen Verrichtungen außerdem die Ortsentfernung, die Angabe, ob Post, Eisenbahn, Dampfschiff oder eigenes oder Lohnfuhrwerk benützt wurde, sowie die Dauer der auf die Vornahme des Geschäftes verwendeten Zeit und die Nothwendigkeit dieses Zeitaufwandes, endlich
e) die Bezeichnung der einzelnen etwa abgegebenen Heilmittel nach Gewicht und Preis, sowie deren Zusammensetzung und die Angabe der Gefäße, in welchen die Heilmittel abgegeben wurden.

II. Abschnitt.

Vergütung für die Thätigkeit der Thierärzte in dienstlichen Geschäften.

§ 7.

Die für den öffentlichen Dienst aufgestellten Thierärzte haben für ihre im amtlichen Auftrage außerhalb ihres Wohnortes vollzogenen dienstlichen Geschäfte Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten zu beanspruchen.

Ausnahmsweise kann unter besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen auch für am Wohnorte vollzogene

dienstliche Geschäfte von Unserem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen eine Vergütung bewilligt werden.

§ 8.

Als Vergütung für Zeitaufwand, in welchen jedoch die auf die Abfassung der im Vollzuge eines Dienstgeschäftes nöthigen Berichte, Anträge, Gutachten ꝛc. verwendete Zeit nicht einzurechnen ist, sind die Ansätze des in der Beilage II enthaltenen Taxnormativs einzuhalten.

§ 9.

Auf Vergütung für Reisekosten bei Vornahme von auswärtigen Dienstgeschäften haben die amtlichen Thierärzte nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Wohnsitze derselben mindestens eine geometrische Stunde beträgt.

Die nach Beilage II fixirten Reisekosten dürfen berechnet werden, gleichviel ob das Geschäft einen halben oder einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat, sowie ob und welche Mittel zum Fortkommen verwendet wurden; der Zeitaufwand für Hin- und Rückreise darf nicht höher angesetzt werden, als für jede geometrische Wegstunde je drei Viertelstunden Reisedauer.

Die Bruchtheile über eine halbe geometrische Stunde werden als eine ganze Stunde gerechnet.

Wenn gelegentlich einer Reise mehrere dienstliche Geschäfte an verschiedenen Orten an einem Tage bethätigt worden sind, so dürfen die fixirten Reisekosten in der Regel nur einmal gerechnet werden, zweimal nur dann, wenn die Orte in entgegengesetzten Richtungen vom Wohnsitze des Thierarztes liegen oder eine doppelte Reise vom Wohnsitze des Thierarztes aus nöthig war.

Nimmt ein Geschäft mehrere Tage am nämlichen Orte in Anspruch, so darf der Betrag der fixirten Reisekosten nur für Hin- und Rückreise aufgerechnet werden.

§ 10.

Sind zur Vollendung eines oder mehrerer auswärtiger Geschäfte über zwölf Stunden erforderlich gewesen, so erhöht sich die Taggebühr um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes wird auch die erforderliche Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Für Uebernachten kann eine besondere Gebühr nicht beansprucht werden.

§ 11.

Werden amtliche Thierärzte zu dienstlichen Functionen außerhalb ihres Bezirkes berufen, so erhalten sie, wenn nicht besondere Bestimmung hierüber getroffen wird, bei einer Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde vom Wohnorte neben der Vergütung der Reisekosten die entsprechenden Taggebühren.

§ 12.

Wenn Thierärzte als Sachverständige oder Zeugen in Strafsachen vernommen werden, so finden die in der Verordnung vom 5. Januar 1862 (Regierungsblatt von 1862 Nr. 2) enthaltenen Bestimmungen Anwendung und sind in dieser Hinsicht die Thierärzte als Sachverständige den übrigen Aerzten gleich zu achten.

Werden Thierärzte als Zeugen oder Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vernommen, so ist für die Festsetzung ihrer Gebühren Unsere Verordnung vom 13. Juni 1870 (Regierungsblatt von 1870 Nr. 38, Amtsbl. d. Pf. Nr. 46) maßgebend.

§ 13.

Nichtamtliche Thierärzte, welchen veterinär-polizeiliche Geschäfte übertragen werden, haben Anspruch auf diejenigen Vergütungen für Zeitaufwand und Reisekosten, welche den amtlichen Thierärzten bewilligt sind.

§ 14.

Wird einem nichtamtlichen Thierarzte die Stellvertretung eines amtlichen Thierarztes übertragen und hiebei nicht eine besondere Bestimmung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, getroffen, so erhält derselbe die Kosten der Reise von seinem Wohnsitze an den Bestimmungsort zur Uebernahme der Geschäfte, dann die Kosten der Rückreise nach beendigter Function nach Maßgabe der Bestimmung der Beilage I Ziff. 11 lit. b, ferner auf die Dauer der Stellvertretung eine Taggebühr von einem Gulden.

Bezüglich der sonstigen Vergütungen wird der Stellvertreter dem amtlichen Thierarzte, dessen Stelle er versieht, gleich behandelt.

§ 15.

Insoferne hinsichtlich der Gebühren für die Visitation der Hunde, der Zuchtstiere, für die Vornahme der Fleischbeschau und für die Beaufsichtigung der Viehmärkte besondere Bestimmungen bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben; wo bisher für diese dienstlichen Geschäfte die Vergütung nach Diäten-Ansätzen berechnet wurde, dürfen die Ansätze für Zeitaufwand und Reisekosten nach der Beilage II geschehen.

§ 16.

Nichtamtlichen Thierärzten, welche im öffentlichen Interesse, z. B. wegen ansteckender Viehkrankheiten, zeitweise an einen andern Ort als ihren Wohnsitz abgeordnet werden, gebührt Entschädigung für Hin- und Rückreise nach Beilage I Ziff. 11. Dauert die Abordnung länger als zwei Tage, so ist die Entschädigung in der Regel bei der Abordnung besonders zu bestimmen und dabei über den Betrag der normativmäßigen Taggebühr von 4 fl. ohne besondere Gründe nicht hinauszugehen.

Dem abgeordneten Thierarzte ist unverwehrt, von zahlungsfähigen Viehbesitzern, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen, insoweit letztere unbeschadet der ihm amtlich übertragenen Geschäfte geschehen kann, Vergütung zu verlangen.

§ 17.

Den Gebühren-Liquidationen über Vornahme thierärztlicher Dienstgeschäfte ist von dem Liquidanten auf Dienstpflicht die Erklärung beizufügen, wie lange das Geschäft gedauert hat und in welcher Weise die Dienstreise gemacht wurde.

Schlußbestimmung.

§ 18.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August 1872 für den ganzen Umfang des Königsreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 20. Juli 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Beilage I. zu § 1.

Tax-Normen für Dienstleistungen in der thierärztlichen Privatpraxis.

A. Taxen für Besuche, Untersuchungen, Consultationen etc. etc.

1. Für Untersuchung eines kranken Hausthieres in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung . . . . . 15—36 kr.

2. Bei fortgesetzter Zuführung und Behandlung darf der niedrigste vorher angegebene Satz nicht überschritten werden.

3. Wird gleichzeitig mehr als ein krankes Thier von demselben Besitzer dem Thierarzte zur Behandlung zugeführt, so wird für das zweite und die übrigen Thiere der niedrigste Satz der unter Ziffer 1 aufgeführten Taxe berechnet.

4. Für Receptirung von Arzneimitteln im Hause des Thierarztes ohne gleichzeitige Untersuchung des kranken Thieres . . . . . 12—18 kr.

5. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Hausthieres im Hause des Besitzers innerhalb des Wohnortes des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 18 kr. — 1 fl.

6. Für jeden folgenden Besuch bei fortgesetzter Behandlung . . . . . 12—30 kr.

7. In großen Städten und bei größeren Entfernungen vom Hause des Thierarztes bis zu einer halben geometrischen Stunde Entfernung können die höchsten Sätze Anwendung finden.

8. Bei Nacht (von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte der höchsten Sätze.

9. Für Consultationen mit einem oder mehreren Thierärzten, den Besuch mit eingerechnet:

a) für die erste . . . . . 1—2 fl.
bei Nacht die Hälfte mehr;

b) für jede weitere Consultation . 30 kr. — 1 fl.
bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine schriftliche Berathung, 30 kr. — 1 fl.

11. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Hausthieres außerhalb des Wohnortes des Thierarztes bei einer Entfernung von mehr als einer halben geometrischen Stunde mit oder ohne Arzneiverordnung:

a) Vergütung für Zeitaufwand.

α. für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges . . . . . 30 kr. — 1 fl.,

β. bei Nacht die Hälfte mehr;

γ. die Entschädigung für Zeitaufwand darf für den Tag (zu 12 Stunden) das Maximum von 3 fl. 30 kr. nicht übersteigen; insoferne jedoch das Geschäft mit Einschluß der Hin- und Rückreise über 12 Stunden in Anspruch nimmt oder das Uebernachten nöthig macht, dürfen 5 fl. berechnet werden.

b) Vergütung für Reisekosten:

Das Fortkommen wird bei Benützung der Post nach der Posttaxe und bei der Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach der Taxe für die II. Classe berechnet.

Wo diese Transportmittel nicht zu benützen sind, dürfen die ortsüblichen Preise der Lohnkutscher in Anrechnung kommen.

12. Besorgt der Thierarzt mehrere auswärtige Geschäfte auf einer und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und die Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer 11 nur einfach in Anrechnung kommen.

13. Sind bei einem und demselben Besitzer im nämlichen Anwesen mehrere Thiere zugleich in ärztlicher Behandlung, so darf für jeden Besuch um die Hälfte mehr berechnet werden.

14. Für den verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt des Thierarztes bei kranken Thieren, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, für jede Stunde weiter

a) bei Tag . . . . . 18—36 kr.

b) bei Nacht . . . . . 30 kr.—1 fl.

bis zum Maximum von 3 fl. 30 kr. bei Tag und von 5 fl. bei Nacht.

15. Für Untersuchung wegen Dienstuntauglichkeit, Gewährsfehler und dergleichen:

a) eines großen Hausthieres . . . . 1 fl.—5 fl.

b) eines kleinen Hausthieres . . . 24 kr.—48 kr.

Wird gleichzeitig die Untersuchung bei einem weiteren Thiere desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.

16. Für die Vornahme der Section:

a) eines großen Hausthieres . . . . 1 fl.—3 fl.

b) eines kleinen Hausthieres . . . . 30 kr.—1 fl.

c) eines mit ansteckender Krankheit behafteten Thieres um die Hälfte mehr.

Wird gleichzeitig die Section eines weiteren Thieres desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.

17. Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses . . . . . 30 kr.—1 fl.

18. Für die Ausfertigung eines ausführlichen Befundscheines mit Gutachten . . . . . 2 fl.—5 fl.

19. Für die Schätzung von Hausthieren:

a) eines großen Thieres . . . . . 24 kr.
für jedes weitere Stück . . . . . 12 kr.

b) eines kleinen Thieres . . . . . 12 kr.
für jedes weitere Stück bis zu 12 Stück 6 kr.
für mehr als 12 Stück im Ganzen 1 fl. 30 kr.

20. Zeitversäumniß und Reisekosten bei Ausführung der unter Ziffer 15, 16 und 19 bezeichneten Geschäfte werden, insoferne sie außerhalb des Wohnortes des Thierarztes vorgenommen werden, nach Ziffer 11 berechnet.

B. Taxen für Operationen u. s. w.

21. Für einfachere, leichtere, durch einen einzigen Kunstact zu vollbringende Operationen, z. B. Aderlässe, Scarification, Oeffnen eines Abscesses, Fontanellegen, Haarseilziehen . . . . . 12—36 kr.

22. Für Application der Schlundröhre, des Katheders, Punction des Wanstes, Operation der Hornspalte, der Steingalle und dergl. . . . . 45 kr. — 1 fl. 30 kr.

23. Für größere, schwieriger auszuführende Operationen, z. B. Entfernung von kleinen Geschwülsten, Warzen, Stollbeulen, für Tracheotomie, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde, Darmstich, Anwendung des Glüheisens, Blutstillung, blutige Naht, Spatschnitt, Operation der Zahnfisteln und dergl. 1 fl. 30 kr.—3 fl.

24. Für die schwierigsten Operationen, z. B. Trepanation der Schädel- oder Kieferhöhlen, veralteter Widerristschäden, Operation von Bauchbrüchen, des inneren Bruches, Harnröhrensteinschnitt, Operation einer Samenstrangfistel und dergl. . . . . 2—4 fl.

25. Castrationen:

eines Hengstes	1 fl. 45 kr. — 3 fl. 30 kr.
eines Stieres	1 fl. — 1 fl. 30 kr.
einer Kuh	2 fl. — 4 fl.
eines Kalbes	12 kr. — 30 kr.
eines Zuchtebers	30 kr. — 1 fl.
einer Schweinsmutter	1 fl. — 1 fl. 30 kr.
eines jungen Schweines	6 kr. — 12 kr.
eines Hundes	18 kr. — 30 kr.
einer Händin	30 kr. bis 2 fl.

26. Hilfeleistung bei einer regelmäßigen Geburt 30 kr. — 1 fl.

27. Hilfeleistung bei einer schweren Geburt 2 fl.—7 fl.

28. Reposition des Uterus 2 fl. — 4 fl.

29. Ablösung der Nachgeburt 1 fl. — 3 fl.

30. Reposition der Scheide und Zurückhaltung durch chirurgische Mittel 45 kr. — 1 fl.

31. Für das Ringeln 30 kr. — 2 fl.

32. Für innere Untersuchung auf Trächtigkeit 30 kr. — 1 fl.

33. Für Application eines Klystiers 9 kr. — 15 kr.

34. Für Einrichtung und Bandagiren eines Beinbruches:

a) bei großen Thieren 1 fl. 30 kr. — 3 fl.

b) bei kleinen Thieren 30 kr. — 1 fl.

35. Für die Benützung des Wurfzeuges 45 kr.—1 fl.

Anmerkung. Für Instrumente kann eine Vergütung dann beansprucht werden, wenn sie nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder besonderer Umstände wegen vernichtet werden müssen.

Verbandstücke hat der Thierbesitzer zu liefern oder dem Thierarzte nach dem wirklichen Aufwande zu ersetzen.

Für das Abwerfen oder Festhalten von Hausthieren hat der Thierbesitzer die nöthigen Gehilfen zu stellen.

Hinsichtlich der Vergütung für die von dem Thierarzte abgegebenen Heilmittel sind die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.

Beilage II.

Taxnormen für thierärztliche Dienstgeschäfte:

I. der Bezirksthierärzte.

A. Vergütung für Zeitaufwand bei auswärtigen Geschäften.

1. Taggebühr bei einer Geschäftsdauer von mehr als fünf Stunden . . . . . 4 fl.,

2. halbe Taggebühr bei einer Geschäftsdauer von fünf Stunden und darunter . . . . . 2 fl.,

3. bei einer Geschäftsdauer von mehr als zwölf Stunden . . . . . 6 fl.,

Die zur Hin- und Rückreise nöthige Zeit wird in die Geschäftsdauer eingerechnet.

B. Vergütung für Reisekosten.

Bei mindestens einer geometrischen Stunde Entfernung vom Wohnsitze des Thierarztes, gleichviel ob das Geschäft einen ganzen oder einen halben Tag in Anspruch genommen hat . . . . . 2 fl.

II. der Kreisthierärzte und des Landesthierarztes:

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, wenn die Entfernung vom Wohnsitze mindestens eine geometrische Stunde beträgt, ist die Taggebühr des Kreisthierarztes auf 6 fl., jene des Landesthierarztes auf 8 fl. festgesetzt.

Bei einer Geschäftsdauer von 5 Stunden und darunter wird nur die Hälfte der Taggebühr bezahlt.

Der volle Betrag der Taggebühr ist anzusprechen, wenn das Geschäft über fünf Stunden gedauert hat.

Bei einer Geschäftsdauer von mehr als zwölf Stunden erhöht sich die Taggebühr um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes wird die Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Hinsichtlich der Aufrechnung der Reisekosten ist die Verordnung vom 23. November 1849 (Regierungsblatt von 1849 Nr. 61, A.- u. Int.-Bl. S. 561) maßgebend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Taxen der Arzneimittel, welche von den Thierärzten bei Ausübung ihrer Praxis abgegeben oder angewendet werden, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung der Vergütung für die von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel bleibt der Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

Als Norm für streitige Fälle ist die anliegende Taxordnung maßgebend.

§ 2.

Ergeben sich bei der Taxirung eines Arzneimittels Bruchtheile eines Kreuzers, so sind dieselben für einen vollen Kreuzer zu rechnen.

§ 3.

Für Arzneimittel, welche in der Taxordnung nicht aufgeführt sind, darf der Anschaffungspreis nebst einem Zuschlage bis zu 50 % desselben in Ansatz gebracht werden.

§ 4.

Die anliegende Taxordnung ist von Zeit zu Zeit durch Unser Staatsministerium des Innern einer Revision zu unterstellen, deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 20. Juli 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath von Dubois.

Beilage zu § 1 Abs. 2.

A. Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

	Gramme.	fr.
Acetum crudum	25	1
„ „	500	8
„ pyrolignosum crudum	25	1
„ „ „	100	3
Acidum arsenicosum pulv.	5	1
„ „ „	25	4
„ carbolicum crudum	25	2
„ „ purum	25	9
„ hydrochloricum crudum	25	1
„ „ „	100	3
„ nitricum crudum	25	2
„ „ „	100	6
„ phosphoricum	25	6
„ sulfuricum crudum	25	2
„ „ „	100	3
„ tannicum	1	1
Adeps suillus	25	3
„ „	100	9
Aerugo (Cuprum subaceticum)	25	6
Aether sulfuricus	5	2
„ „	25	6
Aloë lucida pulv.	25	6
Alumen crudum pulv.	25	2
„ „ „	100	6
„ ustum	25	4
Ammonium carbonicum pyrooleosum	25	9
Aqua Calcariae	25	1
„ „	100	2
„ „	500	3
„ chlorata	25	4
„ „	100	12

	Gramme.	fr.
Aqua chlorata	500	30
„ destillata	25	1
„ „	100	2
„ „	500	3
„ Plumbi Goulardi	25	1
„ „ „	100	3
„ „ „	500	6
Argentum nitricum fusum et cryst.	1	8
Asa foetida pulv.	5	3
Atropinum sulfuricum	0,05	9
„ „	0,5	60
Benzinum	25	3
Calcaria chlorata (s. hypochlorosa)	25	2
„ „	100	6
„ „	500	15
„ phosphorica cruda (Futterknochenmehl)	25	3
„ „	100	12
Camphora pulv.	5	3
Cantharides pulv.	5	6
„ „	25	24
Cera flava	25	6
Cerussa (Plumbum carbonicum)	5	2
Chininum sulfuricum	0,05	2
„ „	0,5	12
„ „	1	18
„ hydrochloricum	0,05	3
„ „	0,5	15
„ „	1	24
Chloratum hydratum	1	2
„ „	50	60

	Gramme.	Fr.
Chloroformium	5	4
„	25	15
Colophonium	25	2
Cortex Chinae Calisayae (s. regius)	25	21
„ „ pulv.	25	27
„ „ fuscus (s. griseus)	25	15
„ „ „ pulv.	25	21
„ Quercus pulv.	25	3
„ „ „	100	9
„ Salicis pulv.	25	3
„ „ „	100	9
Cuprum sulfuricum crudum pulv.	25	4
Emplastrum Cantharid. nigrum (nach Begemann)	25	9
Emplastrum Cantharid. rubrum (engl. Pflaster)	25	18
Euphorbium pulv.	25	12
Extractum Acouiti	5	9
„ Belladonnae	5	9
„ Carnis	5	8
„ „	25	30
„ Filicis aethereum	5	18
„ Hyoscyami	5	9
Ferrum sulfuricum crudum pulv.	25	2
„ „ „ „	100	6
„ „ „ „	500	18
Flores Arnicae	25	3
„ „ pulv.	25	6
„ Chamomillae	25	3
„ „ pulv.	25	6
„ Cinae	5	2
„ „	25	6
Folia Digitalis	5	1
„ „ pulv.	5	2
„ Hyoscyami	25	2
„ „	100	9
„ „ pul.	25	4

	Gramme.	Fr.
Folia Hyoscyami pulv.	100	12
„ Menthae piperitae	25	4
Folia Menthae piperitae	100	12
„ „ „ pulv.	25	6
„ „ „ „	100	18
„ Nicotianae	25	2
„ „	100	6
„ „ pulv.	25	3
„ „ „	100	9
„ Sabinae	25	2
„ „	100	6
„ „ pulv.	25	3
„ „ „	100	9
„ Sennae	5	2
„ Trifolii fibrini	25	2
„ „ „	100	6
„ „ „ pulv.	25	3
„ „ „ „	100	9
Fructus Anisi vulgaris pulv.	25	4
„ „ „ „	100	12
„ Cannabis.	25	2
„ Carvi	25	3
„ „	100	9
„ Foeniculi pulv.	25	3
„ „ „	100	9
„ Juniperi pulv.	25	2
„ „ „	100	6
„ Phellandrii pulv.	25	3
„ „ „	100	9
Fuligo splendens pulv.	25	2
„ „ „	100	6
Glycerinum	25	6
Grana Tiglii	1	2
Gummi arabicum pulv.	25	9
Herba Absinthii	25	2
„ „	100	6
„ „ pulv.	25	3

	Gramme.	fr.
Herba Absinthii pulv.	100	9
„ Belladonnae	25	2
„ „	100	6
„ „ pulv.	25	3
„ „ „	100	9
„ Centaurii minoris	25	2
„ „ „	100	6
„ „ „ pulv.	25	3
„ „ „ „	100	9
Hydrargyrum bichloratum corros. pulv.	1	2
„ „ „	5	4
„ chloratum mite pulv. subt.	1	2
„ „ „ „	5	4
„ bijodatum rubr. pulv.	1	3
„ „ „	5	12
„ oxydatum	1	2
„ „	5	4
Jodum	5	15
Kali carbonicum depuratum	25	3
„ „ „	100	9
„ causticum fusum	5	6
„ chromicum rubrum	5	2
„ hypermanganicum	5	9
„ nitricum raffin. pulv.	25	3
„ sulfuricum pulv.	25	3
„ „ „	100	9
Kalium jodatum	5	10
„ sulfuratum pulv.	5	3
„ „ „	25	9
Kamala	5	15
Kousso	5	12
Kreosotum (vid Acidum carbolic.)	—	—
Lichen islandicus	25	2
„ „	100	4
„ „ pulv.	25	3
„ „ „	100	9

	Gramme.	fr.
Liquor Kali arsenicosi (Solutio arsenicalis Fowleri)	5	6
„ Amonii caustici	25	3
„ „ „	100	6
„ Ferri sesquichlorati	25	9
„ Kali caustici	5	2
„ „ „	25	8
„ Plumbi subacetici	5	1
„ „ „	25	4
Magnesia carbonica	5	2
„ „	25	8
„ sulfurica	25	2
„ „	100	6
„ „	500	18
„ usta	5	3
„ „	25	12
Mel crudum	25	3
Morphinum aceticum	0,05	3
„ „	0,5	24
Natrum nitricum	25	2
„ „	100	6
„ sulfuricum crystall.	25	1
„ „ „	100	3
„ „ „	500	12
Oleum animale crudum	25	2
„ „ „	100	6
„ „ rectificatum	5	12
„ „ „	25	48
„ camphoratum	25	6
„ Crotonis	1	2
„ Hyoscyami infusum	25	6
„ Jecoris aselli	25	4
„ „ „	100	12
„ Lauri	25	6
„ Olivarum	25	4
„ „	100	12
„ Petrae	25	3

	Gramme.	fr.
Oleum Petrae	100	9
„ Ricini	25	6
„ Therebinthinae	25	3
„ „	100	9
Opium pulv.	1	6
„ „	5	27
Pix liquida	25	2
„ „	100	6
Plumbum aceticum pulv.	1	1
„ „ „	5	3
Radix Altheae concis. et pulv.	25	3
„ „ „ „	100	9
„ Angelicae	25	3
„ „	100	9
„ Arnicae	25	4
„ Consolidae majoris concis. & pulv.	25	3
„ „ „ „ „	100	9
„ Gentianae concis. et pulv.	25	3
„ „ „ „	100	9
„ „ „ „	500	30
„ Hellebori albi pulv.	0,5	1
„ „ „ „	5	2
„ Ipecacuanhae pulv. subt.	1	2
„ „ „ „	5	8
„ Liquiritiae concis. et pulv.	25	3
„ „ „ „	100	9
„ Rhei chinens. pulv. subt.	1	3
„ „ „ „ „	5	9
„ Tormentillae conc. et pulv.	25	2
„ „ „ „	100	6
„ Valerianae pulv.	25	3
„ „ „	100	9
Rhizoma Calami conc. et pulv.	25	3
„ „ „ „	100	9
„ Filicis pulv.	5	2
„ „ „	25	6
Sapo viridis	25	2

	Gramm
Sapo viridis	100
„ „	500
Secale cornutum pulv.	5
„ „ „	25
Semen Foeni graeci	25
„ „ „	100
„ Lini	25
„ „	100
„ Sinapis nigrae pulv.	25
„ „ „ „	100
„ Strychni pulv. (Nux vomica)	5
„ „ „ „ „	25
Spiritus camphoratus	25
„ „	100
„ (viui rectificatissimus)	25
„ „ „	100
„ dilutus (Spirit. vini rectificat.)	25
„ „ „ „	100
„ saponatus	25
„ „	100
„ Vini	25
„ „	100
Stibium sulfuratum aurantiacum	5
„ „ „	25
„ „ crudum pulv.	25
„ „ „ „	100
Strychninum nitricum	0,05
„ „	0,5
Succus Juniperi inspissatus (Roob Juniperi)	25
Sulfur sublimatum crudum	25
„ „ „	100
Tartarus depuratus pulv.	25
„ „ „	100
„ stibiatus	1
„ „	5
Terebinthina	25

	Gramme.	fr.
Terebinthina	100	6
Tinctura Aloës	25	8
„ Arnicae	25	8
„ Cantharidum	25	10
„ Jodi	5	3
„ Myrrhae	25	10
„ Opii simpl.	5	6
„ Strychni	5	3
„ „	25	12
Unquentum aegyptiacum	25	8
„ basilicum	25	6
Unquentum Cantharidum	25	15
„ cereum	25	10
„ Hydrargyri cinereum	25	12
„ oxygenatum	25	9
„ Plumbi	25	6
„ „	100	18
„ Terebinthinae (s. digestivum)	25	6
Zincum sulfuric. pulv.	1	1
„ „ „	25	3

B. Taxe der Arbeiten.

		fr.
1.	Für Mengen von Pulvern und Spezies bis zu ½ Kilogramm	4
	„ jedes folgende ½ Kilogramm	2
	„ Dispensation einzelner Pulver, per Stück	1
2.	„ eine Abkochung bis zu ½ Kilogramm	8
	„ jedes weitere ½ Kilogramm	3
3.	„ einen Aufguß bis zu ½ Kilogramm	6
	„ jedes weitere ½ Kilogramm	3
4.	„ eine Auflösung jeder Art	2
5.	„ Bereitung einer Latwerge oder Emulsion bis zu ½ Kilogramm	6
	„ jedes weitere ½ Kilogramm	2
6.	„ Mischen und Formen incl. des Pulvers zum Bestreuen von Pillen, Boli, bis zu 8 Stücken	3
	„ je weitere 2 Stücke	1
7.	„ Mischung von Salben und Pflastern ohne Anwendung von Wärme bis zu 250 Grammen	6
	„ je weitere 250 Grammen	3
	„ Bereitung von Salben und Pflastern durch Schmelzen um die Hälfte mehr.	
8.	„ einfache Signatur für jede Arzneiform	1
9.	„ ausführliche schriftliche Vorschrift zur weiteren Zubereitung im Hause des Eigenthümers	3—6

C. Taxe der Gefäße.

	kr.
Papier bis zu 1 Bogen Schreibpapier	1
Pulversäcke à	1
Für ein Glas sammt Kork und Tektur:	
von 10—100 Grammen	2
„ 100—200 „	3
„ 200—400 „	4
„ 400–600 „	7
„ 600—1000 „	9
Für einen Krug von 1 Liter	8
Für irdene Tigel sammt Tektur:	
bis zu 50 Grammen	1
„ „ 100 „	2
„ „ 200 „	3
„ „ 300 „	4
„ „ 500 „	6

Bei mitgebrachten unverletzten Gefäßen kommt der halbe Preis derselben in Anrechnung.

Ad Nr. 13829 E. pr. den 30. Juli 1872.

(Die Approbationsprüfung der Badercurs-Eleven für 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der bezüglichen Bader-Approbationsprüfung bekannt gegeben.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Prüfungs-Note.
1	Hubing, Carl, Sanitätssoldat	Annweiler	1847	I vorzüglich
2	Rech, Heinrich, Sanitätssoldat	Kaiserslautern	1848	"
3	Micheles, Franz	Weidenthal	1851	"
4	Bauer, Carl	Winnweiler	1853	befähigt
5	Baron, Friedrich	Einselthum	1851	"
6	Müller, Georg, Sanitätssoldat	Duchroth	1848	"
7	Rainig, Jacob	Weselberg	1835	"
8	Stäb, Johann	Münsterappel	1846	"
9	Spieß, Joseph	Annweiler	1848	"
10	Wiedemann, Georg	Mechtersheim	1835	"
11	Weil, Joseph	Bellheim	1842	"

Neun davon genossen einen Freiplatz in der Anstalt.

Speier, den 28. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 10981 J. pr. den 5. August 1872.

(Die Eröffnung der Feldjagd pro 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. October 1863, die polizeiliche Vorschriften über die Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, wird hiermit die Eröffnung der Feldjagd pro 1872 auf den 24. August anberaumt, und dabei die Jagdausübenden bezüglich der Schonung der bis dahin noch nicht abgeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge auf die Bestimmungen des § 8 dieser Verordnung hingewiesen.

Speier, den 12. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14126 E. pr. den 7. August 1872

(Wiedererrichtung der Gendarmerie-Station Schaidt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni l. Js. die provisorisch eingezogene Gendarmerie-Station Schaidt, k. Bezirksamts Germersheim, wieder errichtet wurde und seit dem 1. l. M. mit 3 Mann inclus. des Commandanten besetzt ist.

Speier, den 7. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsrath Franz Brezeard in Landau zum Rath am Handelsgerichte daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 21. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. August l. Js. anfangend, den Bezirksgerichtsrath Eugen Schmidt zu Zweibrücken zum I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Zitherlehrer Placidus Lang in Augsburg unterm 23. Juni 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf Anfertigung eigenthümlich construirter Zithern, von ihm Salon-Zithern genannt, dann auf ein neues Besaitungs-System für Salon- und Reise-Zithern wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. Juni 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung des dem Ingenieur Samuel Norris in Paris unterm 14. Juni 1870 ertheilten, unterm 20. desselben Monats ausgeschriebenen und unterm 2. Juli v. Js. für die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängerten Patentes auf eine eigenthümliche Herstellung von Holzpflasterungen,

des dem Threas Timothy Proßer zu Chicago in Nordamerika unterm 28. Juni 1870 verliehenen, unterm 5. Juli desselben Jahres ausgeschriebenen und unterm 9. Juli 1871 für weitere vier Jahre verlängerten Patentes auf eine Maschine zur Darstellung von Gewinden an Schrauben und Bolzen, und

des dem Friedrich Wegmann in Neapel unterm 28. Juni 1870 verliehenen, unterm 5. Juli 1870 ausgeschriebenen und unterm 19. August 1871 für weitere fünf Jahre verlängerten Patentes auf einen verbesserten Getreidereinigungs-Apparat — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern — verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 69. Speier, den 13. August 1872.

Inhalt:

Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest. — Der Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten. — Die Herausgabe eines Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern. — Der Einnehmerei-Candidat und vormalige Rentamtsgehilfe Martin Legrum.

Ad Nrm Exh. 13,164 E. pr. den 23. Juli 1872.

(Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird im höchsten Auftrage das allerhöchst genehmigte Programm für den landwirthschaftlichen Theil des diesjährigen Octoberfestes zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der das Pferderennen und Festschießen umfassende Theil des Festprogrammes später folgen wird.

Speier, den 20. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1872.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 29. September** in München abgehalten werden.

Am Montag den 30. September findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 1. October die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes findet auf der Festwiese eine Ausstellung von Preis-Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen, im Glas-Palaste eine Ausstellung von Acker- und Gartenbau-Erzeugnissen, sowie von Culturplänen, Lehrmitteln, Arbeiten der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, Fischen, Bienen und Geflügel statt. Mit den Ausstellungen sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neuerbauten Stallungen der k. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu zahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Transportfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere und deren Führer eintreten zu lassen, welche bis längstens 3. September bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

§ 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehren-Diplomen;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

vierzig ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlagen von Düngerstätten, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstculturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1868, 1869, 1870 und 1871 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden; auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen

und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§ II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Bürgermeister zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie

vierundzwanzig ehrende Erwähnungen, und zwar

1. für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten mit Erfolg hingewirkt, den landwirthschaftlichen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Bürgermeister:
   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in § I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder
   b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach § II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Orisstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit andern Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen, gemeinsamen Brennereien und Käsereien u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder
   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formulau I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1868, 1869, 1870 und 1871 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

§ III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch

wenigstens fünfzehnjährige bei einer und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechszig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§ IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1872 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Die Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehenden § I benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebezirk umfassende Leistungen, als:

1. Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;

2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen, Käsereien, Brennereien u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§ V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu § I, II, III, IV.

Sämmtliche Preisanträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§ ausgeschieden und die Anträge eines jeden § in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 10. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener § und

jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, hervorragende Leistungen nach §§ I bis IV, wenn auch keine Bewerbungen vorliegen, dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegenzunehmen.

§ VI.

Preise für verdienstliche Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft im Kreise Oberbayern.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

A.

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. vier große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch.

III. acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch:

1. für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Racveredlung;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwämmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6. für Einrichtung musterhafter Düngstätten mit vollkommener Odelbenützung;
7. für Hebung der Bienenzucht durch Einführung und Verbreitung verbesserter Bienenwohnungen und sonstiger auf diese Zucht bezüglichen neuern Geräthe.

Die Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I Seite 1629 (Preis-Anträge zu § I des Festprogramms) **bis 1. September** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Octoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur Vereinsmitglieder, die dem Kreise Oberbayern angehören, bewerben.

B.

Preise für die Hornviehzucht des Kreises Oberbayern.

1. Für Zuchtstiere von 1—3½ Jahren:

a) vier Hauptpreise zu 30 fl., 20 fl., 15 fl. und 10 fl.;

b) zwei Nachpreise (kleine silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne und Ehrendiplom).

2. Für die besten nicht älter als 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) vier Hauptpreise zu 50 fl., 35 fl., 25 fl. und 15 fl.;

b) zwei Nachpreise (kleine silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne und Ehrendiplom).

Hiezu wird noch besonders bemerkt:

1. Nur Aussteller, welche ausübende Landwirthe aus dem Kreise Oberbayern sind, können um obige Preise concurriren;
2. die Vertheilung dieser Preise auf die ausgestellten Thiere der verschiedenen Racen und Schläge bleibt nach Maßgabe der vorgeführten Stückzahl aus denselben dem Ermessen der Herrn Preisrichter überlassen;
3. in allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des § VIII. des Festprogrammes;
4. die Unterbringung und Verpflegung der Thiere für die 2 Ausstellungstage (Sonntag und Montag) ist frei.

§ VII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- und 4½ jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten.

1. Des starken Wagen-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2. Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:

a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;

b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;

c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kehlheimer-Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte und Landvieh.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind Ehren-Diplome und Fahnen als Preise bestimmt.

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

III. Für Schafzucht.

Für jedes ausgestellte preiswürdige Loos Schafe wird ein Ehrendiplom gegeben.

IV. Für Geflügelzucht.

Für besondere Leistungen werden Ehrendiplome gegeben.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

Hervorragende Leistungen in der Mastzucht werden durch Ehrendiplome ausgezeichnet.

§ VIII.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in § VII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 3. September in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Preisanträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

   a) die der Pferde auf dem Mariahilfsplatze in der Au. Dort müssen die Hengste Freitag den 27. September, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 28. September, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;

   b) des Rindviehes und der Schafe im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 28. September, Vormittags 8 Uhr;

   c) der Mastochsen in der Mauthalle (Neuhausergasse), Samstag den 28. September, Vormittags 8 Uhr.

Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisrichtern noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, Preise von einem Geschlechte zum andern und von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen ebenso wie Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer wie Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits anderwärts Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:
   a) daß der Bewerber das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen
   b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt.

9. Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt wurden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes und der Schafe, müssen sich am Festsonntage und Montag von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben; für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Jener Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld zugestellt.

§ IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im § I, II, III, IV und VI ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§ X.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung im Glaspalaste noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 3. September angemeldet werden.

Ueber die bis zum 3. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Sonntag den 22. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen von landwirthschaftlichen Geräthen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung im Glaspalaste beginnt Sonntag den 22. September und dauert bis Sonntag den 6. October. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 12. October Abends beendet sein.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§ XI.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§ XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 30. September wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1872.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der erste Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Sekretär:
Adam Müller.

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach § I des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach § II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Bürgermeister und nach § IV wegen Leistungen der Gemeinden.*)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach § I (beziehungsweise § II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1868, 1869, 1870 und 1871 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterzogen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet).

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

II. Formular für Preis-Anträge nach § III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft, (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach § III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,
b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

---

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm § VI für oberbayer. Landwirthe (Siehe S. 1620.)

III. Formular für Preisbewerbungen zu Thieren nach § VII des Festprogrammes. *)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zunahme):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Mastochsen ꝛc.)

von Farbe:

Abzeichen:

bermaligen Alters:

(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des starken (leichten) Schlages;

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- ꝛc. Viehschlages.

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 3. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins befinden.

Nro. 13953 E. pr. den 10. August 1872.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen, dann des k. Kriegsministeriums vom 12. Juni l. Js. Nr. 14670, welche eine Neuberechnung der Vergütungen für Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartirungen in der Pfalz pro 1872 verfügte, wird das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 20. April 1872, Amtsblatt Seite 1039, hiermit zurückgezogen und mit den beiden nachstehenden Uebersichten die Preise bekannt gegeben, welche nunmehr

1. pro I. Quartal 1872, und
2. pro II., III. und IV. Quartal 1872

bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Speier, den 9. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild

Tabelle I.

Uebersicht

der Preise, welche während der Monate Januar, Februar und März 1872 bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk.	I. Kostportionen.								II. Fourage-Rationen.													
	Volle Kost.	Kostportionentheil.							Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.						Rationen für schwere Cavallerie.						Rationen für leichte Cavallerie.					
		Mittagkost.		Abendkost.		Morgenkost.			1/30 Schäffel, oder 11 1/9 Liter Hafer.		10 Pfd. (11 1/5 Pfd.) Heu.		Summa.		1/24 Schäffel (9 1/4 Liter) Hafer.		10 Pfd. (11 1/5 Pfd.) Heu.		Summa.		1/30 Schäffel (7 2/5 Liter) Hafer.		9 Pfd. (10 2/25 Pfd.) Heu.		Summa.	
	kr.	kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.		kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.	kr.	p.
Pfalz .	40	23	—	12	—	5	—		22	—	12	—	34	—	19	—	12	—	31	—	15	—	11	—	26	—

Bemerkungen.

ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung für das Nachtlager von 4 kr. incl. Beheizung und Beleuchtung.

Für das verspätete Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaßstab.

ad II. Siehe die Tabelle in Nr. 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1857.

Tabelle II.

Uebersicht

der Preise, welche während der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1872 incl. bei Einquartirungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

I. Kostportionen.		II. Fourage-Rationen.																	
		A. Allgemeine Marsch-Ration.									B. Remonte-Marsch-Ration.								
		schwere Ration.			mittlere Ration.			leichte Ration.			schwere Ration.			mittlere Ration.			leichte Ration.		
Tägliche Kost (ohne Frühstück und Getränke, jedoch einschließlich 15 Gramm Kaffee).		Hafer. 5250 Gramm (10½ Pfd.)	Heu. 1500 Gramm (3 Pfd.)	Summa.	Hafer. 4900 Gramm (9½ Pfd.)	Heu. 1500 Gramm (3 Pfd.)	Summa.	Hafer. 4500 Gramm (9 Pfd.)	Heu. 1500 Gramm (3 Pfd.)	Summa.	Hafer. 4500 Gramm (9 Pfd.)	Heu. 3500 Gramm (7 Pfd.)	Summa.	Hafer. 4150 Gramm (8 3/16 Pfd.)	Heu. 3500 Gramm (7 Pfd.)	Summa.	Hafer. 3750 Gramm (7¼ Pfd.)	Heu. 3500 Gramm (7 Pfd.)	Summa.
Xr	ß	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr
29	—	26	3	29	23	3	26	22	3	25	22	7	29	21	7	28	18	7	25

Bemerkungen:

ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn Nachtquartir gegeben wird, eine weitere Entschädigung von 4 kr. für das Nachtquartir einschließlich der Beheizung und Beleuchtung.

ad II. a) Unter der Vergütung für Rationen ist auch die Entschädigung für die zu jeder Ration abzugebenden 3½ Pfd. (1750 Gramm) Stroh begriffen, weßhalb für letzteres eine besondere Vergütung nicht geleistet wird.

b) In allen Fällen, in welchen bei Einquartirungen die Fourage nicht von den einzelnen Quartierträgern abgegeben, sondern von den Gemeinden aus ihren Magazinen oder durch ihre Lieferanten beigestellt wird, hat ohne Unterschied, ob die Abgabe in ungetheilten Quantitäten oder in Rationen erfolgte, die Vergütung auf Grund der von den Gemeinden in Gemäßheit des § 13 der Vollzugs-Vorschriften zum Einquartirungsgesetze (Amtsblatt von 1850 Seite 537) beizubringenden Nachweise nach dem Akkords- bezw. nach dem zur Zeit der Abgabe am Abgabe-Ort geltenden Marktpreis zu erfolgen.

Nro. 13824 E. pr. den 8. August 1872.

(Die Herausgabe eines Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf die in Nummer 55 des diesjährigen Kreisamtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juni l. J. rubr. Betr. wird nachstehend das Programm der Redaction des Amtsblattes des genannten k. Staatsministeriums veröffentlicht.

Da die generalisirten Ministerialentschließungen mit der Aufnahme in das Ministerial-Blatt fortan für diejenigen k. Stellen und Behörden, sowie für die Gemeindebehörden bezw. Bürgermeistereien, an deren Adresse dieselben gerichtet sind, als amtlich verkündet erachtet werden, so haben die k. Bezirksämter nicht blos selbst das Abonnement auf das Amtsblatt des k. Staatministeriums des Innern rechtzeitig zu bewirken, sondern auch geeignete Vorsorge zu treffen und zu überwachen, daß dieses Abonnement von den untergebenen Gemeindebehörden, bezw. Bürgermeistereien baldmöglichst und zwar spätestens bis Ende August l. J. bewerkstelligt, dann daß die Exemplare des gedachten Amtsblattes in geordneter Reihenfolge aufbewahrt, jahrgangsweise gebunden und als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften behandelt werden. Die k. Bezirksämter haben hierauf bei Gemeindevisitationen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Eine weitere Veröffentlichung der im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern publicirten generellen Erlasse durch das Kreisamtsblatt oder Circulare der Bezirksämter hat künftig mit Ausnahme einzelner besonderer Fälle, in welchen eine solche weitere Bekanntgabe ausdrücklich angeordnet wird, zu unterbleiben.

Erscheinen aus Anlaß solcher genereller Erlasse besondere Aufträge an die untergeordneten Behörden geboten, so werden dieselben unter Bezugnahme auf den im Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern publicirten Erlaß mit möglichster Kürze ertheilt werden.

Speier, den 8. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Programm,

die Herausgabe eines Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern betreffend.

Wie bereits durch eine im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 46 veröffentlichten Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem k. Staatsministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung:

„Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern"

gegründet worden.

Das gedachte Amtsblatt ist zunächst dazu bestimmt, die Bekanntmachungen und generellen Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern aufzunehmen und dieselben hiedurch zur officiellen Kenntniß der untergeordneten k. Stellen und k. Behörden, sowie der Gemeindebehörden zu bringen.

Außerdem werden in dem Amtsblatte noch Aufnahme finden, insoweit dabei der Geschäftskreis des k. Staatsministeriums des Innern berührt erscheint: Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen k. Staatsministerien und des k. Kriegsministeriums, fortlaufende Hinweisungen auf die in den Gesetzblättern und in dem

Regierungsblatte veröffentlichten Gesetze, Allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen, Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen und Entscheidungen, generelle Erlasse der k. Centralstellen und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Amtsblatt eignen, Dienstesnachrichten, Titel- und Ordensverleihungen, Gewerbsprivilegien-Verleihungen, statistische Notizen und andere Mittheilungen, bei welchen das dienstliche Interesse berührt ist.

Zum Abonnement auf das Amtsblatt sind die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern untergeordneten k. Stellen und k. Behörden, dann die sämmtlichen Gemeindebehörden bezw. Bürgermeistereien verpflichtet worden.

Die bisherige Bekanntgabe von generalisirten Ministerial-Entschließungen im Wege autographirter Ausschreiben wird für die Folge in der Regel wegfallen und die Mittheilung derselben lediglich durch Abdruck im Amtsblatte erfolgen.

Mit der Aufnahme in das Amtsblatt werden die betreffenden Erlasse für diejenigen k. Stellen und Behörden, sowie für die Gemeindebehörden beziehungsweise Bürgermeistereien, an deren Adresse dieselben gerichtet sind, fortan als amtlich verkündet erachtet.

Das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern wird im Bureau und Verlage des genannten k. Staatsministeriums herausgegeben und erscheint vom 1. October 1872 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Abonnements von k. Stellen, k. Behörden, Gemeindebehörden und von Privaten auf das mehrerwähnte Amtsblatt werden bei jeder Postanstalt des In- und Auslandes, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementspreises angenommen.

Der Preis des Jahrganges (nach dem Kalenderjahr berechnet) wird für die Abonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete einschließlich der Postexpeditionsgebühr auf 1 fl. 15 kr. festgesetzt.

Der erste Jahrgang indessen umfaßt die Zeit vom 1. October 1872 bis 31. Dezember 1873 und berechnet sich hiefür — das sind fünf Vierteljahre — der Abonnementspreis auf 1 fl. 34 kr.

Reclamationon wegen etwaigen Ausbleibens einzelner Nummern sind bei der betreffenden Postexpedition anzubringen.

Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, erscheint es wünschenswerth, daß die sämmtlichen Abonnements auf das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern bei der nächstgelegenen Postexpedition baldmöglichst bewerkstelligt werden.

München, den 23. Juli 1872.

Die Redaction des Amtsblattes des k. Staatsministeriums des Innern.

Nro. 11142 J. pr. den 8. August 1872.

(Den Einnehmerei Candidaten und vormaligen Rentamtsgehilfen Martin Legrum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Einnehmerei-Candidat und vormalige Rentamtsgehilfe Martin Legrum von Blieskastel befindet sich wegen mehrfacher Veruntreuung amtlicher Gelder in Untersuchung und ist dermalen flüchtig geworden.

Dieß wird hiemit zur Veröffentlichung gebracht und gleichzeitig untersagt, den M. Legrum bei einer der unterfertigten Regierung beider Kammern unterstellten Behörde dienstlich zu verwenden.

Speier, den 2. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 70. Speier, den 17. August 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Evidenthaltung der Vormerkungsbücher für Bewerberinnen um Präbenden II. Klasse aus dem k. Damenstifte zur heiligen Anna in Würzburg betr. — Bekanntmachung, die Vormerkungen für Präbenden aus den beiden k. Damenstiften zur heiligen Anna in München und in Würzburg betr. — Personalstand der Kammer der Abgeordneten. — Dienstalterszulagen des Lehrerpersonals. — Ein vermißtes Kind. — Auswanderungs-Hauptagentur der Häuser C. Brown u. Cie. in Havre, Stisser u. Comp. in Bremen, Johann Friedrich Siebers daselbst, Behrens u. Wertheim in Hamburg und Hermann Ludwig in Antwerpen. — Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Odenbach-Roth. — Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelberbach. — Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Lauterecken. — Die Wiederbesetzung der erledigten Hauptlehrersstelle an der k. prot. Präparandenschule zu Kulmbach. — Die Kreisthierarztesstelle bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. — Königlich italienisches Vicreconsulat in München. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbprivilegiums.

Nro. 14014 E. pr. den 8. August 1872.

Bekanntmachung,

die Evidenthaltung der Vormerkungsbücher für Bewerberinnen um Präbenden II. Klasse aus dem königl. Damenstifte zur heiligen Anna in Würzburg betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Den Bewerberinnen um Präbenden aus dem kgl. Damenstifte zur heiligen Anna in Würzburg ist es zwar schon zur Pflicht gemacht, von jeder in ihrer Lage sich ergebenden relevanten Veränderung sofort Anzeige zu erstatten.

Da indessen die genannten Bewerberinnen dieser ihrer Verpflichtung großentheils nicht Genüge leisten, und da in Folge hievon die Vormerkungsbücher lückenhaft geworden sind, so ergeht behufs erschöpfender Revision dieser Vormerkungsbücher nicht blos an die Säumigen, sondern an sämmtliche vorgemerkte Bewerberinnen um Präbenden II. Klasse des kgl. Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg ohne alle Ausnahme die Aufforderung:

I.

längstens bis zum 31. October 1872 ein neuerliches Gesuch um Vormerkung bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, einzureichen, widrigenfalls dieselben unnachsichtlich in den Vormerkungsbüchern gestrichen werden und für alle Zeit gestrichen bleiben.

II.

Außerdem haben sämmtliche Bewerberinnen auch in Zukunft von drei zu drei Jahren in einer bei

der vorerwähnten k. Regierung einzureichenden Vorstellung unter genauer Angabe ihrer Adresse und aller in ihren Personalverhältnissen inzwischen eingetretenen sachdienlichen Veränderungen ihre Bewerbung in Erinnerung zu bringen, widrigenfalls sie gleichfalls unnachsichtlich und für immer aus den Vormerkungsbüchern gestrichen werden.

München, den 28 Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Der königl. Staatsrath
Dr. v. Daxenberger.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 14014 E. pr. den 8. August 1872.

Bekanntmachung,

die Vormerkungen für Präbenden aus den beiden kgl. Damenstiften zur heiligen Anna in München und in Würzburg betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nach Artikel V der Statuten des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in München vom 18. Februar 1802, sowie nach § 15 der Statuten des k. Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg werden die sogenannten unadeligen Präbenden II. Klasse der beiden k. Damenstifte **vorzüglich** an die Töchter geheimer und wirklicher Collegialräthe wie auch Officiere vom gleichen Range verliehen.

Seine Majestät der König haben nun neuerdings mittels Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli l. Js. eine genaue Einhaltung dieser Statuten anzubefehlen und zu genehmigen geruht, daß

1. den bisherigen Vormerkungen der den Statuten nicht Genüge leistenden Candidatinnen eine Folge nicht gegeben wird,

2. daß in Zukunft Vormerkungen nicht qualificirter Bewerberinnen nicht mehr vorgenommen werden dürfen.

Solches wird sowohl zur Kenntnißnahme der Betheiligten als zur allgemeinen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 28. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Der königl. Staatsrath
Dr. v. Daxenberger.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Ad Nrm. Exh. 13282 E. pr. den 14. August 1872.

(Personalstand der Kammer der Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der zum Consistorialrath in Speier beförderte Consistorialassessor Theodor Wand auf Unterziehung einer neuen Wahl als Landtags-Abgeordneter für den Hauptwahlbezirk Speier-Frankenthal verzichtete und ein Ersatzmann für denselben nicht mehr vorhanden ist, wurde durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Juli l. Js. Nr. 9639 nach Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr." die Vornahme einer Zwischenwahl durch die noch vorhandenen Wahlmänner dieses Bezirkes angeordnet.

Zur Vornahme dieser Wahl für den Wahlbezirk Speier-Frankenthal wird Tagsfahrt auf

Freitag den 30. August l. Js., Vormittags 11 Uhr,
zu Speier im Lyceumssaale,

festgesetzt und der k. Regierungsrath Freiherr von

Maillot de la Treille mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner des genannten Wahlbezirkes werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme der Wahl in Speier zur angegebenen Stunde im Wahl-Locale einzufinden.

Speier, den 13. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 14810 E. pr. den 14. August 1872.

(Dienstalterszulagen des Lehrerpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter empfangen unverzüglich die nach Einnehmereien aufgestellten Verzeichnisse über die Dienstalterszulagen des Lehrerpersonals pro 1872 mit Zahlungsanweisung versehen und mit dem Auftrage, dieselben sofort den betreffenden Einnehmereien zuzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß fragliche Zulagen, insoweit sie verfallen sind, sogleich an die betreffenden Lehrer und Verweser ausbezahlt werden.

Die Zahlungen durch die k. Kreiskasse werden in Quartalsraten geschehen.

Nach Ablauf des Jahres ist der wirkliche Aufwand zur Anzeige zu bringen.

Speier, den 14. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 14562 E. pr. den 14. August 1872.

(Ein vermißtes Kind betr.)

An
die k. Districts-Polizeibehörden und sämmtliche Polizeiorgane.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine auf das Verschwinden der 4½jährigen Tochter des Domänenpächters Böckler zu Treuen bezügliche Bekanntmachung des k. preußischen Kreisgerichtes zu Stettin mit dem Auftrage sorgfältigster Spähe veröffentlicht. Ein etwaiges Ergebniß ist sofort der unterfertigten Stelle anzuzeigen; hiezu wird bemerkt, daß demjenigen, durch dessen Bemühungen das Kind wieder aufgefunden wird, eine Staatsprämie von 300 Thalern ausgesetzt ist.

Seitens der k. Bezirksämter ist zu veranlassen, daß der Inhalt jener Bekanntmachung auch durch die Localblätter zu möglichster Verbreitung gelange.

Speier, den 14. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Bekanntmachung,

betreffend das vermißte 4½ jährige Kind Anna Böckler.

Am 24. Juni d. Js. ist zu Treuen bei Loitz in Neu-Vorpommern die 4½ jährige Tochter des Domänenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe. Besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein roth-buntes schottisches Kleid,

eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, sodaß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte, sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Planen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Central-Punkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der andern befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. M. zu Swinemünde verhaftet ist,

wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun im Rendower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencun passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der am Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt wurde, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer andern Bande zu befördern. Auf welche Weise dieß geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böckler'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen

Bande in die der andern übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeuner zu verdanken und wird dadurch der Behörde ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert.

Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungs-Redactionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehende Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königliches Kreis-Gericht, Untersuchungs-Richter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Königl. Kreis-Gericht.
Der Untersuchungs-Richter:
Unterschrift.
Kreis-Gerichts-Rath.

Ad Nrm. Exh. 13742 E. pr. den 2. August 1872.

(Auswanderungs-Hauptagentur der Häuser C. Brown u. Cie. in Havre, Stisser u. Comp. in Bremen, Johann Friedrich Siebers daselbst, Behrens u. Wertheim in Hamburg und Hermann Ludwig in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, den unterm 17. März 1867 für das Expedientenhaus C. Brown u. Comp. in Havre, unterm 17. October 1867 für das Haus Stisser u. Comp. in Bremen, unterm 20. März 1868 für Johann Friedrich Siebers in Bremen und unterm 27. Mai 1871 für Behrens und Wertheim in Hamburg, sowie für Hermann Ludwig in Antwerpen als Hauptagenten bestätigten Kaufmanne August Schneider in Pirmasens die Bestätigung zu entziehen und zugleich auch die dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung zurückzunehmen. Ebenso wird die Bestätigung des August Schneider als Unteragenten des Hauptagenten F. J. Bothof in Aschaffenburg zurückgenommen.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche aus der gedachten Geschäftsführung Ansprüche auf die von August Schneider gestellte Caution machen zu können glauben

aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle anzumelden.

Speier, den 30. Juli 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 10951 J. pr. den 8. August 1872.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Odenbach-Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Odenbach-Roth werden, vom 16. August l. Js. angefangen, wie folgt, normirt:

Abtheilung Blochersberg Stollen A D I. Qual. auf 37 kr. pro Ctr.,
Abtheilung Igelsgraben Stollen I K I. Qual. auf 38 kr. pro Ctr.,
Abtheilung Igelsgraben Stollen I K II. Qual. auf 34 kr. pro Ctr.,
Abtheilung Schinn Stollen Q R I. Qual auf 40 kr. pro Ctr.,
Abtheilung Schinn Stollen Q R III. Qual. auf 14 kr. pro Ctr,
Abtheilung Roth Stollen N I. Qual. auf 34 kr. pro Ctr.
einschließlich des Ladgeldes.

Speier, den 5. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11066 J. pr. den 8. August 1872.

(Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 16. August l. Js. angefangen, treten bei der k. Steinkohlengrube Mittelbexbach nachstehende Verkaufspreise in Geltung:

25 kr. per Centner loco Grubenhalde,
27 kr. per Centner ab Bahnhof Bexbach,

einschließlich des Ladgeldes.

Die übrigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speier, den 6. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11014 J. pr. den 9. August 1872.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Einnehmers Danga in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Lauterecken, k. Bezirksamts Kusel und k. Rentamts Lauterecken, wird andurch mit einer Cautionspflicht von 4720 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speier, den 7. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Metschnabl.

Nro. 14661 E. pr. den 14. August 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Hauptlehrersstelle an der k. protestantischen Präparandenschule zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptlehrersstelle an der k. protestantischen Präparandenschule zu Kulmbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher nach dem Besoldungs-Normativ vom 9. Juni d. Js. (Kultus-Min.-Bl. Nr. 20 S. 187) ein Anfangsgehalt von 900 fl., der vom 4. bis zum vollendeten 5. Dienstjahre auf 1050 fl., vom 6 bis zum vollendeten 10. Dienstjahre auf 1200 fl. und vom 11. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 100 fl. sich erhöht, verbunden ist, haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten, an die höchste Stelle gerichteten Gesuche längstens bis zum

10. September d. Js.

bei der k. Inspection der Präparandenschule Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 7. August 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Rosner.

Ad Nrm. Exh. 677 Pr. F. pr. den 13. August 1872.

(Die Kreisthierarztesstelle bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Kreisthierarztes bei der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg soll alsbald besetzt werden.

Mit dieser als eine widerrufliche Function zu verleihenden Stelle ist ein jährlicher Bezug von 800 fl. aus der Staatskassa verbunden; außerdem darf der Kreisthierarzt für Vornahme auswärtiger Dienstesgeschäfte die Taggebühren nach Beilage II Ziff. II der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, Reg.-Bl. Nr. 53 S. 1622, und die Reisekosten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, Reg.-Bl. 1849 Nr. 61, in Aufrechnung bringen und ist demselben in der Stadt Regensburg und deren Umgebung Gelegenheit zu einer sehr lohnenden Privatpraxis geboten, deren Ausübung soweit gestattet ist, als hiedurch die dienstlichen Verpflichtungen keine Beeinträchtigung erleiden.

Bewerber um die vorbezeichnete Function haben ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis 15. September l. Js. bei dem unterfertigten k. Regierungspräsidium einzureichen und zugleich amtliche Nachweise über Alter, Familienstand, geordnete Vermögensverhältnisse, volle körperliche Rüstigkeit, tadelloses Verhalten, Approbation als Thierarzt, bisherige dienstliche Verwendung, Erfolg der bisherigen Leistungen im Veterinärwesen, dann volle Befähigung für größere schriftliche Ausarbeitungen in Vorlage zu bringen.

Regensburg, den 7. August 1872.

Präsidium der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
v. Pracher, Präsident.

Schwarz, Secretär.

Königlich italienisches Viceconsulat in München.

Der zum k. italienischen Viceconsul in München ernannte Kaufmann Wilhelm Fink in München ist in dieser Eigenschaft von der königlichen Staatsregierung anerkannt worden.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. Juli 1872 allergnädigst

genehmigt, daß von dem Capitular-Vicar von Speier sede vacante auf Grund der demselben vom apostolischen Stuhle ertheilten besonderen Vollmacht die Pfarrei Höchen dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Joseph Winkelmann, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Schloß Berg den 20. Juli 1872 allergnädigst genehmigt, daß von dem Capitular-Vicar von Speier sede vacante auf Grund der ihm vom apostolischen Stuhle ertheilten besonderen Vollmacht die katholische Pfarrei Feil-Bingert dem Priester Theodor Flebbe verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juli 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Johann Peter Fuhrer zum 1. Adjunkten der Gemeinde Ludwigshafen bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des des Innern, vom 23. Juli 1872, wurde der Schulverweser Philipp Koch in Siebeldingen zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Mädchen-Vorbereitungsschule zu Neustadt, vom 1. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Juli 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Mattern von Reiffelbach zum Schulverweser an der protestantischen deutschen unteren Vorbereitungsschule in Zweibrücken, vom 1. August 1872 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 12. Juli l. Js. den Erben des verlebten Generaldirectionsrathes Exter, auf Verbesserungen an der unterm 16. Januar 1869 patentirten Bremsvorrichtung, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. Juli 1872 anfangend,

unterm 13. Juli l. Js. dem Nähmaschinenfabrikanten Gustav Kallmeyer in Bremen, auf eine verbesserte, zur Herstellung von Knopflöchern eingerichtete Nähmaschine und auf die hiezu gehörige Zeugklemme, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 13. Juli 1872 anfangend,

unterm 15. Juli l. Js. der Maschinenbaugesellschaft „Humboldt" in Kalk bei Deutz auf die von ihr erfundene Luftpumpe, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Juli l. Js. anfangend, und

der vorerwähnten Maschinenbau-Gesellschaft auf den von ihr erfundenen Bewegungs-Mechanismus für Gesteinbohrmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Juli 1872 anfangend, dann

unterm 19. Juli l. Js. dem Paul Heilmann in Mülhausen im Elsaß auf die von ihm erfundene Vorrichtung zur selbstthätigen Auswechslung der Weberschützen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 19. Juli 1872 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung des dem Major F. von Wahtfelt in Stockholm unterm 8. Juli 1871 verliehenen und unterm 18. desselben Monats ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Fechtwaffen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speier, den 23. August 1872.

Inhalt:

Die Aufnahme des volkswirthschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan der Fortbildungsschulen. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten pro 1872. — Die Einführung der Bekanntmachung des vormaligen norddeutschen Bundes, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869, in Bayern. — Die Auswanderungs-Haupt-Agentur für das Haus J. M. Bielefeld in Havre. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ramstein. — Lateinschule in St. Ingbert. — Wiederbesetzung der Stelle eines dritten Lehrers an der katholischen Präparandenschule in Bliesskastel. — Besetzung zweier Zeichnenlehrstellen an der Gewerbschule in Hof. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, sammt Einführungsgesetz für Bayern vom 12. Juni 1872.

Nro. 14556 E. pr. den 18. August 1872.

(Die Aufnahme des volkswirthschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan der Fortbildungsschulen betr.)

An

sämmtliche Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Aufschwung, den gerade jetzt der Handel und fast alle Zweige der Industrie nehmen, sowie die Arbeiterfrage lassen die Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Begriffe im Publikum und besonders unter der Arbeiterklasse von höchster Bedeutung erscheinen. Ein populärer Unterricht über Volkswirthschaft muß daher als eine Hauptaufgabe der für zeitgemäße intellektuelle Ausbildung der Arbeiter bestimmten Fortbildungsschulen betrachtet werden. Demgemäß verfügt die unterf. kgl. Stelle, daß der Lehrplan sämmtlicher Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes auf den volkswirthschaftlichen Unterricht ausgedehnt wird. Für den Anfang ist in den gedachten Schulen das auf Veranlassung der k. Württembergischen Centralstelle für Gewerbe und Handel nach dem preisgekrönten Werke des J. J. Rapet von F. Mayer frei bearbeitete Werkchen „Volkswirthschaft für Jedermann" als Lesebuch in Anwendung zu bringen, dessen Inhalt von den Schülern selbst vorgetragen und mit denselben von den Lehrern je nach Bedürfniß satz- oder abschnittsweise besprochen wird, wozu es besonderer Vorstudien des Lehrers nicht bedarf. Im Rahmen einer Dorfnovelle, im Gewande der Erzählung und in Gesprächsform gelangen alle diejenigen Erscheinungen zu einer anschaulichen Darstellung, welche im Gebiete der Arbeits- und Erwerbsthätigkeit der Menschen vorkommen. In gemeinverständlicher Weise verbreitet sich das Werkchen über sämmtliche Grundlehren der Volks-

wirthschaft. Ebendeßhalb kann dessen Anschaffung den Cantonal-Bibliotheken und allen Vereinen und zwar sowohl den gewerblichen und landwirthschaftlichen als namentlich den Arbeiter-Vereinen nicht dringend genug empfohlen werden.

Die Verlagsbuchhandlung Simion in Berlin hat sich bereit erklärt, Partien des Werkchens zu einem ermäßigten Preise und zwar das Exemplar um 36 kr. zu liefern.

Die Bezirksämter haben daher sofort den Bedarf ihres Bezirkes festzustellen und binnen vier Wochen der Regie-Verwaltung der unterfertigten k. Stelle anzuzeigen.

Speier, den 18. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammmer des Innern.
v. Braun.

Ad Nrm. Exh. 14951 E. pr. den 21. August 1872.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expectanten pro 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungs-Prüfung für diejenigen Schuldienst-Expectanten katholischer und protestantischer Confession, welche im Jahre 1868 die Seminaraustrittsprüfung mit Erfolg bestanden haben, sowie für jene, welche sich dieser Prüfung in früheren Jahren nicht unterziehen konnten, oder sich derselben in einzelnen Fächern noch zu unterziehen haben, nimmt

Dienstag den 1. October laufenden Jahres

zu Speier im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars ihren Anfang.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen der betreffenden Schulbehörde belegt, (§ 101 Abs. 3 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 —

Amts-Blatt Seite 1496 —) längstens bis zum 20. September bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speier, den 16. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschuabl.

Nro. 15001 E. pr. den 20. August 1872.

(Die Einführung der Bekanntmachung des vormaligen Norddeutschen Bundes, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869, in Bayern.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Weisung der k. Staatsministerien des Innern vom 13. Juli l. Js. werden nachstehende nähere Instructionen im Seitenbetreffe öffentlich zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speier, den 17. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung, § 1 (Reichsgesetzblatt Nr. 17 S. 170) sind die Vorschriften im § 29 und § 147 Ziff. 3 der erwähnten Gewerbeordnung am 1. Juli 1872 in Bayern in Kraft getreten, wogegen die übrigen Bestimmungen derselben erst

am 1. Januar 1873 im Königreiche Bayern als Reichsgesetz Geltung erlangen.

Die unterzeichneten Staatsministerien haben daher nach genauer Prüfung der von den Universitätsbehörden gemachten Vorlagen und gutachtlichen Aeußerungen beschlossen, in Bezug auf die Einführung der Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869, in Bayern und zwar für die die Landesuniversitäten berührenden Theile dieser Bekanntmachung folgende Uebergangsbestimmungen zu erlassen:

1. Eine Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern nach bisheriger Ordnung findet vom 15. October 1872 an nicht mehr statt.
2. Die letzte Facultätsprüfung bisheriger Ordnung fällt in das Sommersemester 1872. Bei derselben ist der Promotionszwang aufgehoben.
3. Die letzte medicinische Staatsprüfung bisheriger Ordnung wird zu Ostern 1873 abgehalten. An derselben können alle jene Candidaten der Medicin Theil nehmen, welche im Jahre 1872 oder früher die Facultätsprüfung bestanden haben.
4. Wer sich der letzten medicinischen Staatsprüfung bisheriger Ordnung aus irgend welchen Gründen nicht unterzieht, oder dieselbe nicht besteht, hat die neue Approbationsprüfung mitzumachen.
5. Das erste tentamen physicum wird am Schlusse des Wintersemesters 1872/73 abgehalten. Bei der Zulassung zu dieser Prüfung dürfen im Studienjahre 1872/73 die Lycealstudien eingerechnet werden.
6. Wer die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern bereits bestanden und am 15. October 1872 das 4. Studiensemester bereits vollendet hat, ist so zu betrachten, als hätte er dem tentamen physicum genügt. Steht derselbe am 15. October 1872 noch in einem früheren Semester, so hat er eine Nachprüfung aus Anatomie und Physiologie zu machen.

7. Die erste medicinische Approbationsprüfung findet im November 1873 statt. Die Meldung zu dieser Prüfung ist bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:
   a) das Gymnasial-Zeugniß der Reife zum Uebertritt an eine Universität,
   b) die Abgangszeugnisse von der Universität,
   c) das Zeugniß über Ablegung des tentamen physicum oder
      der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern bisheriger Ordnung in den vier ersten Semestern der Studienzeit oder
      der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern bisheriger Ordnung mit dem Nachweise über die Nachprüfung aus Anatomie und Physiologie,
   d) der Nachweis, daß der Candidat als Practikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medicinischen Klinik Theil genommen, und in einer geburtshilflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstthätig gehoben hat,
   e) der Nachweis über ein mindestens 8 Semester betriebenes medicinisches Universitätsstudium oder über ein mindestens 6 Semester betriebenes medicinisches und 2 Semester betriebenes philosophisches Studium, wobei Lycealstudien in der bisherigen Weise eingerechnet werden dürfen.

   Bei der medicinischen Approbationsprüfung greifen vom Jahre 1874 an lediglich die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869 mehr Platz.
9. Candidaten der Zahnheilkunde und der Pharmacie, welche vor dem Wintersemester 1872/73 bereits an einer bayerischen Universität immatrikulirt worden sind, werden noch nach dem bisherigen Prüfungs-

Modus examinirt, insofern sich dieselben dieser Prüfung im Studienjahr 1872/73 unterziehen.

Für alle anderen Candidaten der Zahnheilkunde und Pharmacie gelten die neuen Prüfungsnormen.

Bemerkt wird übrigens zur Darnachachtung, daß nach dem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni l. Js. veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths der in der Bekanntmachung vom 25. September 1869 § 3 Ziff. 1 unter II. „Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte" vorgeschriebenen Schulbildung die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums gleich zu achten und daß in den drei der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter A., B. und C. beigefügten Formularen zu Approbations-Scheinen zu setzen ist statt: „für das Gebiet des norddeutschen Bundes": „für das Gebiet des deutschen Reiches" und statt „§ 29 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund":
„§ 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869."

10. Ueber die Bildung der Prüfungscommissionen nach Anleitung der k. preußischen Ministerial-Verfügung vom 19. Februar 1861 und gemäß Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869 hat der k. Universitäts-Senat nach Einvernahme der medicinischen und beziehungsweise der philosophischen Facultät, wenn möglich, noch vor Eintritt der Herbstferien geeignete Personal-Vorschläge zu machen.

Sollte die Abhaltung der ersten Approbationsprüfung, vielleicht wegen der auswärtigen Studirenden, bereits im November 1872 nothwendig erscheinen, so ist hierauf Antrag zu stellen und es sind hiemit die geeigneten Personal-Vorschläge über die Zusammensetzung der Prüfungscommission zu verbinden, da die unterzeichneten Staatsministerien nicht gehindert sind, einem etwa in dieser Richtung vorhandenen Bedürfniß abzuhelfen.

Demgemäß ist das weiter Geeignete zu verfügen, die medicinische und philosophische Facultät von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen, und dieselbe auch, soweit erforderlich, durch Anschlag am schwarzen Brett den Studirenden bekannt zu machen.

München, den 13. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. Fäustle. v. Schubert.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, § 1 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 17 S. 170) sind die Vorschriften in § 29 und § 147 Ziff. 3 der erwähnten Gewerbeordnung am 1. Juli 1872 in Bayern in Kraft getreten, wogegen die übrigen Bestimmungen derselben erst am 1. Januar 1873 im Königreiche Bayern als Reichsgesetz Geltung erlangen.

Die unterzeichneten Staatsministerien haben daher nach sorgfältiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse beschlossen, in Bezug auf die Einführung der Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869, in Bayern und zwar für die die k. Centralthierarzneischule dahier berührenden Theile dieser Bekanntmachung folgende Uebergangsbestimmungen zu erlassen:

1. Das practische Jahr, sowie die practische Prüfung der Thierärzte, welche durch die allerhöchste Ver-

ordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., angeordnet wurden, sind aufgehoben.

Die Approbationsprüfung nach Art. III § 1—15 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 tritt an die Stelle des Absolutoriums der Centralthierarzneischule in München.

2. Jene Candidaten der Thierarzneikunde, welche sich bereits als Eleven in der Centralthierarzneischule in München befinden, oder welche im Jahre 1872 in dieselbe nach den bisherigen Normen noch aufgenommen werden, sind zur Approbationsprüfung zuzulassen, wenn sie die Erfüllung jener Vorbedingungen nachzuweisen vermögen, welche sie zur Theilnahme an der bisherigen Absolutorial-Prüfung der Central-Thierarzneischule berechtigt hätten.

3. Candidaten der Thierheilkunde, welche die Absolutorial-Prüfung an der Central-Thierarznei-Schule in München bereits bestanden haben, und sich im praktischen Jahrescurse befinden, wird diese Absolutorial-Prüfung als Approbations-Prüfung angerechnet. Denselben werden daher förmliche Approbations-Zeugnisse unter Einzug ihrer Absolutorien ausgefertigt werden.

Demgemäß hat die Direction der k. Central-Thierarzneischule das weiter Geeignete zu verfügen, wobei noch zur Darnachachtung bemerkt wird, daß nach dem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juni l. Js. veröffentlichten Beschlusse des Bundesrathes

a) der in der Bekanntmachung vom 25. September 1869 § 3 unter III „Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte" vorgeschriebenen Schulbildung die Reife für die erste Gymnasial-Classe eines bayerischen Gymnasiums oder den I. Curs eines bayerischen Realgymnasiums gleichzuachten und

b) in dem vierten der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter D beigefügten Formulare zu Approbationsscheinen zu setzen ist, statt „für das Gebiet des Norddeutschen Bundes":

„für das Gebiet des deutschen Reiches" und statt „§ 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund":

„§ 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869."

München, den 13. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. Fäustle. v. Schubert.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Nrm. Kab. 13985 E. pr. den 5. August 1872.

(Die Auswanderungs-Haupt-Agentur für das Haus J. M. Bielefeld in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Tode des Kaufmannes Friedrich Wilhelm Wolff in Landau die demselben unterm 15. Dezember 1857 als Hauptagenten des Auswanderungs-Expedientenhauses Wood, Paillette und Bielefeld in Havre, jetzt J. M. Bielefeld, ertheilte Bestätigung hinfällig geworden ist, so wird auch die dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung hiermit zurückgenommen.

Der Sohn des Friedrich Wilhelm Wolff hat unter diesen Verhältnissen um die Rückgabe der durch seinen Vater gestellten Caution gebeten.

Zu diesem Zwecke ergeht an alle Personen, welche aus der Geschäftsführung des Friedrich Wilhelm Wolff Ansprüche auf die Caution machen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche innerhalb 4 Wochen bei

Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle anzumelden.

Speier, den 3. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 15270 E. pr. den 21. August 1872.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Ramstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Ramstein in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei ist im Amts- und Decanatsbezirk Homburg gelegen, zählt im Hauptort, 3 Filialen und und 7 eingepfarrten Höfen 1772 Seelen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	36	54
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	21	12
sohin im Ganzen .	310	6

welcher Betrag aus Staatsfonds auf die Summe von neunhundert Gulden ergänzt wird.

Meldungsgesuche um diese Pfarrei sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb fünf Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speier, den 20. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Ad Nrm. Exh. 18,653 E. pr. den 18. August 1872.

(Lateinschule in St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lateinschule in St. Ingbert ist mit Anfang des kommenden Studienjahres mit einer weiteren, der dritten Studienlehrerstelle zu besetzen.

Der mit dieser Stelle verbundene Jahresgehalt beträgt 700 fl., wozu noch eine widerrufliche Theuerungszulage von 200 fl. kömmt.

Bewerbungsgesuche sind, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, innerhalb 14 Tagen bei dem k. Subrektorate dieser Anstalt einzureichen.

Speier, den 16. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Nro. 21981 D. pr. den 21. August 1872.

(Wiederbesetzung der Stelle eines dritten Lehrers an der katholischen Präparandenschule in Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der katholischen Präparandenschule zu Blieskastel ist die Stelle eines dritten Lehrers (nach früherer Benennung eines zweiten Hilfslehrers) in Erledigung gekommen und soll diese Stelle mit Beginn des nächsten Schuljahres wieder besetzt werden.

Mit derselben ist nunmehr ein Funktionsbezug von 600 fl. in Geld verbunden, und erhöht sich derselbe vom sechsten Dienstjahre an für jedes zurückgelegte Quinquennium um 100 fl.

Die bisher geleistete Wohnungsentschädigung von 50 fl. hat jedoch in Wegfall zu kommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der k. Inspection der genannten Anstalt einzureichen.

Speier, den 16. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Ad Nr. 15,095 E. pr. den 17. August 1872

(Die Besetzung zweier Zeichnenlehrerstellen an der Gewerbschule in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule Hof sind zwei Lehrstellen für Zeichnen-Unterricht zu besetzen, die eine vom 1. October 1872, die zweite von 1873 anfangend. Bewerber wollen ihre Gesuche mit den Nachweisen über Vorbildung, abgelegte Prüfungen und seitherige Verwendung, dann über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, sowie unter Angabe von Geburtstag, Heimat, Confession und der Familien-Verhältnisse

bis 31. August l. Js.

bei dem präsentationsberechtigten Magistrate Hof einreichen.

Mit jeder dieser Stelle ist vorerst ein Anfangsgehalt von 900 fl. verbunden, der durch Dienstalterszulagen bis 1400 fl. steigt. Bereits länger angestellten Lehrern wird im Falle der Versetzung der Bezug des vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes nach der für die Dienstalterszulagen geltenden Scala angewiesen werden. Dazu kommen noch die besonderen Remunerationen für Unterricht an der Fortbildungsschule.

Außerdem wird dem künftigen ersten Zeichnenlehrer, vorausgesetzt, daß er mindestens die reine Anstellungsnote II. besitzt, noch eine Personalzulage aus Gemeindemitteln von 100—200 fl. jährlich je nach seiner Qualification gewährt werden.

Bayreuth, den 10. August. 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Rosner.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. Juli 1872 allergnädigst genehmigt, daß von dem Capitular-Vicar von Speier sede vacante auf Grund der demselben von dem apostolischen Stuhle ertheilten besonderen Vollmacht die Pfarrei Annweiler dem derzeitigen Verweser derselben, Priester August Böller, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 20. Juli 1872 allergnädigst genehmigt, daß von dem Capitular-Vicar von Speier sede vacante auf Grund der demselben vom päpstlichen Stuhle ertheilten besonderen Vollmacht die Pfarrei Reipoltskirchen dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Servatius Müller, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 20. Juli 1872 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Capitular-Vicar von Speier sede vacante auf Grund der demselben vom apostolischen Stuhle ertheilten besonderen Vollmacht die katholische Pfarrei Blickweiler dem Priester Eugen Huth, Cooperator in Pirmasens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Juli l. Js. die

nachgenannten protestantischen Pfarrstellen zu verleihen, und zwar:

die Pfarrstelle zu Ruchheim, Decanats Speier, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Münch aus Neukirchen,

die Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speier, dem Pfarramts-Candidaten Hermann Theodor Christian Julius Welsch aus Finkenbach,

die Pfarrstelle zu Heuchelheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarrer Eduard Roth zu Altenkirchen, Decanats Homburg, und

die Pfarrstelle zu Weidenthal, Decanats Neustadt, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Hoffmann von Grünstadt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Juli l. Js. den zum Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannten Advocaten Eugen Dursy in Frankenthal auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von seiner bisherigen Dienstesstelle zu entheben.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1872, wurden die Functionen eines k. protestantischen Districts-Schulinspectors für den Kanton Speier dem k. Pfarrer Rey in Speier übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. August 1872, und im Einverständniß mit dem k. protestantischen Consistorium dahier, wurden die in Folge der Beförderung des Pfarrers Hinzler von Dörrbach nach Haßloch in Erledigung gekommenen Functionen eines k. protestantischen Districts-Schulinspectors für den Kanton Bergzabern dem k. Decan Risch in Bergzabern übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1872, wurde die Wahl des Adjunkten Jacob Fickeis II. in Lohnweiler zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Lauterecken bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 10. August 1872, wurde der bisherige k. Forstgehilfe Carl Zahn zu Waldleiningen, k. Forstamts Kaiserslautern, vom 1. September l. Js. an in gleicher Dienstseigenschaft auf die beim Reviere Bienwaldmühle, Forstamts Lauzenberg, erledigte Forstgehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juli 1872, wurde der Lehrer Philipp Peter Weidner in Winzingen zum Lehrer an der neu errichteten confessionell gemischten Vorbereitungsschule zu Ixheim, vom 5. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Brittinger von Lohnsfeld zum Schulverweser an der deutschen Schule zu Münchweiler, vom 10. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Juli 1872, wurde der bisherige interimistische Schulverweser Jacob Flocken in Mörzheim zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule daselbst, vom 16. August 1872 an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 71

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1872.

Beilage V zum Gesetzblatte von den Jahren 1871 und 1872. pr. den 27. Juli 1872.

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze, hier die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und Kriegsministerium.

Nach dem beigedruckten Reichsgesetze vom 12. Juni 1872 ist die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 im Königreiche Bayern, und zwar bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziffer 3 mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1872 an, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1873 an als Reichsgesetz eingeführt.

Demgemäß wird im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 24. April, 25. November, 9. Dezember, 12. Dezember 1871 und 23. Juni 1872 die gedachte Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der durch das Reichsgesetz vom 12. Juni ds. Js. hergestellten neuen Fassung durch nachfolgenden Abdruck zur Kenntniß gebracht.

München, den 16. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. Dr. Fäustle. v. Varenberger, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Gesetz,

betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872.

(Reichsgesetzblatt 1872 Nr. 17. Seite 170—171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Ziffer 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des § 53 Abs. II. und § 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

§ 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten für das Geltungsgebiet der letzteren die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des ersten Absatzes des § 145:

   „Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend."

2. an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 146:

   „Zuwiderhandlungen gegen die §§ 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

   Die Geldstrafen fließen derjenigen Casse zu, welcher die im § 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen."

3. an Stelle des ersten Satzes des § 147:

   „Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:"

4. an Stelle des ersten Satzes des § 148:

   „Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:"

5. an Stelle des ersten Satzes des § 149:

„Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:"

6. an Stelle des ersten Absatzes des § 150:

„Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft."

7. an Stelle des vierten Absatzes des § 150:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 21. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 26. Seite 245—282.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§ 4.

Den Zünften und kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterie-Loosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7.

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder

der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8.

Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landes-Gesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 9.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigung oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12.

Hinsichtlich des Gewerbetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leibibliothekare, Inhaber von Lesecabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nach-

theile, Gefahren oder Beläſtigungen herbeiführen können, iſt die Genehmigung der nach den Landesgeſetzen zuſtändigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündſtoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anſtalten, Anſtalten zur Deſtillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, ſofern ſie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röſtöfen, Metallgießereien, ſofern ſie nicht bloße Tiegelgießereien ſind, Hammerwerke, chemiſche Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißſiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelſtärke, Stärkeſyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmſaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifenſiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanſtalten für Thierhaare, Talgſchmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Waſſertriebwerke (§ 23).

Das vorſtehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Vorausſetzung, durch Beſchluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächſtfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§ 17.

Dem Antrage auf die Genehmigung einer ſolchen Anlage müſſen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beſchreibungen beigefügt werden.

Iſt gegen die Vollſtändigkeit dieſer Vorlagen nichts zu erinnern, ſo wird das Unternehmen mittelſt einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) beſtimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Friſt nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und iſt für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präcluſtviſch.

§ 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, ſo hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Beläſtigungen für das Publicum herbeiführen könne. Auf Grund dieſer Prüfung, welche ſich zugleich auf die Beachtung der beſtehenden bau-, feuer- und geſundheitspolizeilichen Vorſchriften erſtreckt, iſt die Genehmigung zu verſagen, oder, unter Feſtſetzung der ſich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Geſundheit und Leben nothwendig ſind. Der Beſcheid iſt ſchriftlich auszufertigen und muß die feſtgeſetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen verſehen ſein, wenn die Genehmigung verſagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§ 19.

Einwendungen, welche auf beſonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ſind zur richterlichen Entſcheidung zu verweiſen, ohne daß von der Erledigung derſelben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20.

Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 22.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§ 23.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Digitized by Google

§ 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25.

Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§ 30.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§ 31.

Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungs-Zeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

§ 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§ 34.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind.

§ 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen.

§ 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 37.

Der Regelung durch die Orts-Polizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§ 38.

Die Central-Behörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 39.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 40.

Die in den §§ 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

§ 41.

Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 42.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§ 43.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.

§ 44.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf angekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§ 45.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45

qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaß-Regulirung.

§ 47.

Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48.

Real-Gewerbe-Berechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 49.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurs-Erklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50.

Auf den Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52.

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55.

Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§ 56.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Träumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gift und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§ 57.

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheits-Maßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizei-Aufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungs-Grundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Recurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§ 58.

Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

1. für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören,

und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle andern Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungs-Behörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§ 59.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§ 60.

Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§ 61.

Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

§ 62.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde,

welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§ 63.

Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.
Marktverkehr.

§ 64.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§ 65.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66.

Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1. rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Landes- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§ 67.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungs-Gegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Orts-Polizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§ 70.

In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände, außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§ 72.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufs-Locale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufs-Localen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufs-Locale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§ 75.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§ 76.

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79.

Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§ 81.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

§ 82.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§ 83.

Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Concurs befinden.

§ 84.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher

zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Commissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig ausüben.

§ 85.

Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§ 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§ 87.

Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§ 88.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hiebei sein Bewenden.

§ 89.

Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 90.

Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur inso-

weit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§ 91.

Die executivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§ 92.

Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 93.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sichergestellt ist.

§ 94.

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Corporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§ 95.

Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§ 96.

Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§ 97.

Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation.

§ 98.

Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 99.

Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

§ 100.

In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, imgleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§ 101.

Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§ 102.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§ 103.

Die Bestimmungen in den §§ 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§ 104.

Corporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Titel VII.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§ 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§ 106.

Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§ 107.

Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§ 108.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehilfen.

§ 109.

Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 110.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§ 111.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 112.

Die Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3. wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;

4. wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§ 113.

Beim Abgange können die Gesellen oder Gehilfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäf-
ng fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet,
der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Ge-
n und Gehilfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§ 114.

Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbe-Genossen
n wandernde Gesellen und Gehilfen keinen Anspruch.

b. der Lehrlinge.

§ 115.

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit
, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für
Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§ 116.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer
brechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung,
rn sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verur-
lt worden sind.

§ 117.

Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die
eits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exe-
on erzwungen werden.

§ 118.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüch-
n Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwen-

dung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§ 119.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 120.

Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§ 121.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Ueberbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

§ 122.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§ 123.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des andern Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§ 124.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 125.

Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 126.

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 115 und 118 bis 125 finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 106 Abs. 2, auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherrn und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 127.

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§ 128.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebiets bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§ 129.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 128) Vor- und Nachmittag eine Pause einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 130.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 131.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand, Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 132.

Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128—133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§ 133.

Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§ 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die im § 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§ 134.

Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlnng verabreicht werden.

§ 135.

Die Bestimmungen des § 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 136.

Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 137.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 134 bis 136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im § 139 Abs. 2 gedachten Kasse zu.

§ 138.

Verträge, welche den §§ 134 bis 136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits nd Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie Überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einhtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 134).

§ 139.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von brikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst end gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar orben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er rt. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung rtiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

Titel VIII.
Gewerbliche Hilfscassen.

§ 140.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbecasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Cassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Cassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§ 141.

Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbecassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbecasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbecasse angehören.

Titel IX.
Ortsstatuten.

§ 142.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.
Strafbestimmungen.

§ 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und dem in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Absatz 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 144.

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbebtreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

§ 145.

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend. *)

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 146.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldstrafen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen. **)

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§ 147.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: ***)

---

*) Der frühere Text des ersten Absatzes des § 145 lautete:
„Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen der Landesgesetze maaßgebend."

**) Der frühere Text des ersten und zweiten Absatzes des § 146 lautete:
„Zuwiderhandlungen gegen die §§ 134 bis 136 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.
Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen."

***) Der frühere Text des ersten Satzes des § 147 lautete:
„Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:"

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinal-Person.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2. kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§ 148.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: *)

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuer-Versicherungs-Agentur unterläßt;
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbetriebes zuwiderhandelt, oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem § 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

---

*) Der frühere Text des ersten Satzes des § 148 lautete:
„Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:"

§ 149.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird estraft:*)

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Andern überläßt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§ 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer den Vorschriften im § 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, die in den §§ 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§ 150.

Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für eden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.**)

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate, erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.***)

§ 151.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

---

*) Der frühere Text des ersten Satzes des § 149 lautete:
„Mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:“

**) Der frühere Text des ersten Absatzes des § 150 lautete:
„Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

***) Der frühere Text des vierten Absatzes des § 150 lautete:
Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.“

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153.

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§ 154.

Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§ 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Orts-Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 156.

Die Titel I, II, IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, der Titel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 406), tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speier, den 26. August 1872.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, Bestätigung der corporativen Rechte für den Hausritterorden vom heiligen Georg betr. — Bekanntmachung, die Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Bekanntmachung, die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Ueberweisung eines Verurtheilten an die Landespolizeibehörde betr. — Die Umwandlung der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern in eine staatliche Industrieschule. — Die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Bayern. — Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern. — Wiederbesetzung der an der Lateinschule zu Edenkoben erledigten Studienlehrerstelle. — Königliche Industrieschule Augsburg. — Pfälzische Eisenbahnen. — Verzeichniß der im Monat Juli 1872 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, Aufnahme von Zöglingen in die Weberschule zu Münchberg betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nr. 58 des Regierungsbl. vom 8. Aug. 1872. pr. den 12. Aug. 1872.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

Bestätigung der corporativen Rechte für den Hausritterorden vom heiligen Georg betr.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unser in Gott ruhender Vorfahre, der Durchlauchtigste Churfürst Carl Albrecht, nachmals Erwählter Römischer Kaiser, dem bayerischen Militärischen Ritter-Orden vom heiligen Georg, Unseren Hausritter-Orden, durch die Urkunde vom 20. März 1729 eine Fundation zugesprochen und hiedurch corporative Rechte verliehen hat; nachdem die folgenden Durchlauchtigsten Regenten, Churfürsten und Könige von Bayern die corporative Eigenschaft des genannten Haus-Ritter-Ordens ununterbrochen anerkannt haben; nachdem endlich Wir beschlossen haben, eben diesem Hausritter-Orden eine neue Aufgabe im Sinne der christlichen Charitas anzuweisen, für deren Lösung die vermögensrechtliche Persönlichkeit eine unerläßliche Vorbedingung ist,

so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, die corporativen Rechte des Hausritter-Ordens vom heiligen Georg neuerdings anzuerkennen und zu bestätigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben München, den 17. April 1871.

Ludwig.

Graf v. Bray-Steinburg. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

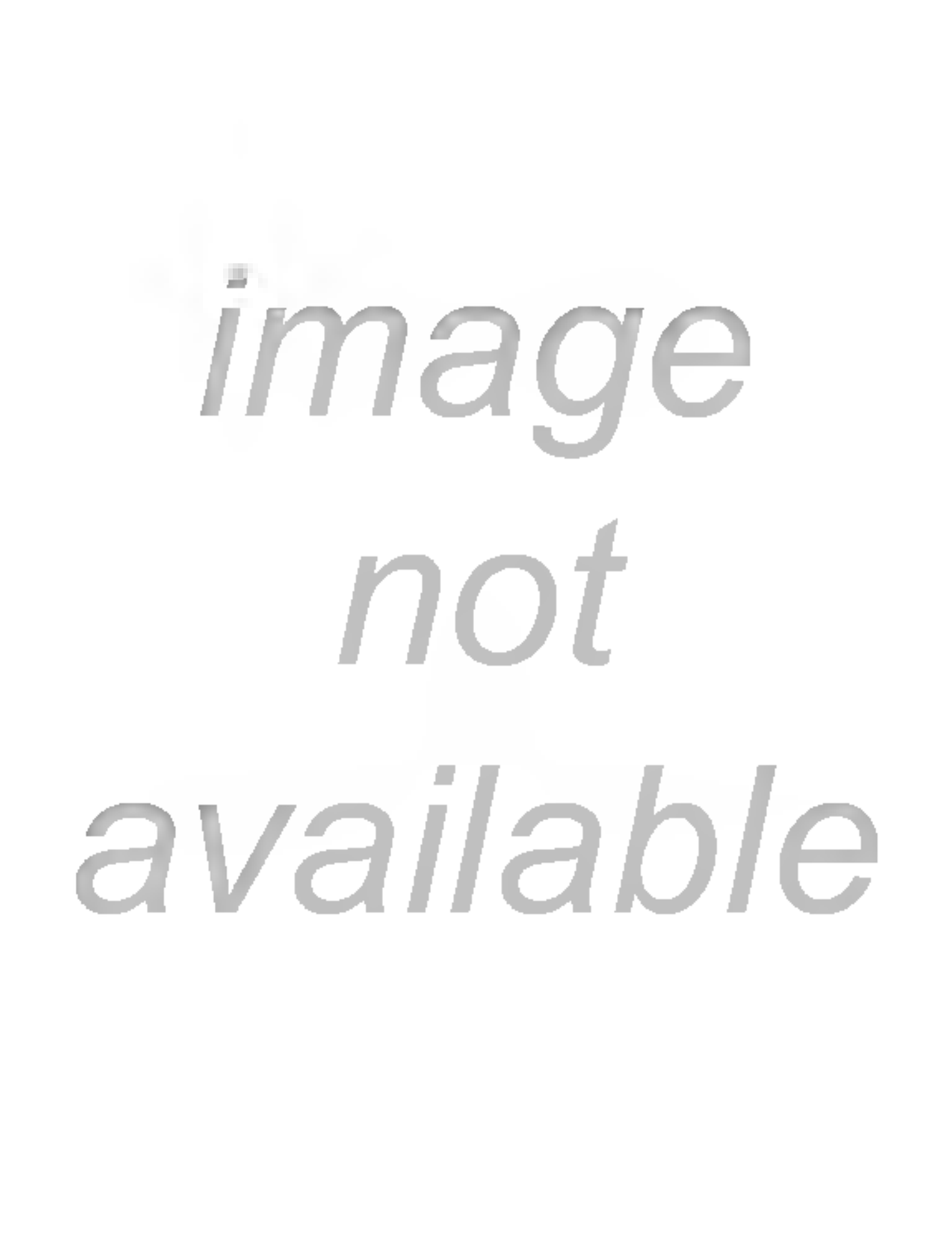
image
not
available

Nr. 59 des Reggsbl. vom 13. Aug. 1872. pr. den 17. Aug. 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in der jüngsten Zeit durch einen Viehtransport von Kronstadt aus über Lübeck nach Berlin verschleppt und auch in England bei dem aus Rußland theils direct, theils über Lübeck und Hamburg dorthin eingeführten Vieh wiederholt constatirt worden ist; unter diesen Umständen aber alles aus den russischen Ostseehäfen in den Handel kommende Vieh als der Rinderpest dringend verdächtig zu erachten und bei fortgesetzter Zulassung desselben die Einschleppung der Seuche in das deutsche Gebiet zu befürchten war, so ist von den Regierungen Preußens und sämmtlicher übrigen deutschen Seestaaten die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und thierischen Producten aus Rußland verboten worden.

Diese Maßregeln versprechen indeß nur dann Erfolg, wenn sie nicht auf die Seeküste und die deutsch-russische Landgrenze beschränkt bleiben, sondern wenn gleichzeitig der Einfuhr auch der durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie führende Weg nach Deutschland abgeschnitten wird.

Aus dieser Erwägung wird auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 und mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruction vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872, Amtsbl. d. Pf. 1871 Nr. 87), dann unter Bezugnahme auf Ziff. I. der Bekanntmachung vom 6. Januar l. Js. (Regierungsblatt Nr. 4, Amtsbl. d. Pf. Nr. 8) und auf die Bekanntmachung vom 9. März l. Js. (Regierungsblatt Nr. 24, Amtsbl. d. Pf. Nr. 29) hiemit verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Rußland über Oesterreich-Ungarn nach Bayern ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewägen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden auch auf die Durchfuhr Anwendung.

München, den 8. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath v. Dubois.

Nr. 59 des Regierungsbl. vom 13. Aug. 1872. pr. den 17. Aug. 1872.

Bekanntmachung,

die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Ueberweisung eines Verurtheilten an die Landespolizeibehörde betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird hiemit im Anschlusse an die k. Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1872 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr." — Regierungsblatt vom Jahre 1872 Nr. 2, S. 25 ff., Amtsbl. d. Pf. Nr. 6 — zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß die deutschen Bundesregierungen für das Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten zu einander bezüglich der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Unterbringung eines Verurtheilten in ein

Arbeitshaus oder der Verwendung desselben zu gemeinnützigen Arbeiten folgende Grundsätze angenommen haben:

1. Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen andern Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, soferne derselbe in einem andern Bundesstaate verurtheilt worden, oder heimatsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hierbei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen.

2. Die im § 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfogt ist.

München, den 9. August 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 15000 E. pr. den 23. August 1872.

(Die Umwandlung der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern in eine staatliche Industrieschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß in der Stadt Kaiserslautern an Stelle der daselbst bestehenden „technischen Fortbildungsschule" eine, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1868 zu organisirende Industrieschule als Staatsanstalt errichtet und mit dem 1. October 1872 eröffnet werde, wurde durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministerums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. Juli resp. 12. August l. Js. beschlossen, daß an der bezeichneten k. Industrieschule von dem erwähnten Zeitpunkte an vorerst und vorbehaltlich weiterer Verfügung fünf Professorenstellen zu errichten seien und zwar je eine

1. für den Unterricht in der Maschinenkunde, im Maschinenconstruiren, Maschinenzeichnen und in der mechanischen Technologie,

2. für allgemeine und besondere Chemie und chemische Technologie mit Leitung der Arbeiten im chemischen Laboratorium, endlich für Mineralogie, ferner

3. für Hochbau mit Bauconstruiren und Baumaterialienlehre, dann Voranschlägen und Entwerfen von Gebäuden,

4. für reine Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell auch Vermessungskunde, endlich

5. für Physik und technische Mechanik, eventuell auch für reine Mathematik oder Vermessungskunde.

Mit den unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Lehrstellen sollen zugleich die Funktionen eines Vorstandes der mechanischen Werkstätte und der mechanisch-technischen Abtheilung, beziehungsweise der chemisch-technischen und der bautechnischen Abtheilung verbunden werden, während die Funktion eines Rectors der gesammten Anstalt mit einem jährlichen Functionsbezuge von 300 fl., wenn thunlich einem der unter Ziffer 4 und 5 erwähnten beiden Professoren übertragen werden wird.

Diese fünf Professorenstellen, mit welchen je ein Jahresgehalt von 1600 fl. und die treffenden Alterszulagen verbunden sind, werden hiemit zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die bezüglichen Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie

innerhalb vierzehn Tagen bei der unterfertigten Stelle um so gewisser einzureichen sind, als mit der Besetzung rasch vorgegangen werden soll.

Speier, den 19. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Walter.

Ad Nrm. Exh. 14805 E. pr. den 17. August 1872.

(Die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Commission für Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Bayern hat inhaltlich ihrer Mittheilung, d. d. München, den 8. August 1872, das Vertheilungsgeschäft nunmehr beendigt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachträglich einkommende Gesuche um Bewilligung von Beihilfen eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Speier, den 15. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Walter.

Nro. 14552 E. pr. den 13. August 1872.

(Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern über England betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die k. Bezirksämter die in ihren Bezirken wohnenden Auswanderungs-Agenten besonders aufmerksam zu machen.

Speier, den 13. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammern des Innern.
v. Braun.

Schild.

Staatsministerium des Innern.

Es ist in beglaubigter Weise zur Anzeige gekommen, daß Auswanderungs-Expedientenhäuser, welche zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht auf direktem Wege, sondern über England oder andere europäische Zwischenhäfen concessionirt sind, diesen letzteren Umstand in Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern verschwiegen haben.

Hierdurch werden Täuschungen der Auswanderer hervorgerufen, als würden dieselben durch das betreffende Expedientenhaus mit einem direkt nach dem transatlantischen Bestimmungshafen abgehenden Dampf- oder Segelschiffe befördert.

Die Agenten der in Bayern concessionirten Expedientenhäuser sind daher darauf hinzuweisen, daß sie in ihren Zeitungsankündigungen es stets deutlich auszudrücken ha-

ben, wenn die Expedition über England oder andere europäische Zwischenhäfen bewerkstelligt wird.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 4. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 15132 E. pr. den 23. August 1872.

(Wiederbesetzung der an der Lateinschule zu Edenkoben erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Lateinschule zu Edenkoben in Erledigung gekommene Studienlehrerstelle wird hiermit zur Bewerbung binnen 3 Wochen ausgeschrieben.

Die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem k. Subrectorate dieser Schule einzureichen.

Speier, den 20. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lamotte.

Schild.

---

pr. den 22. August 1872.

Königliche Industrieschule Augsburg.

Für die bautechnische Abtheilung an der hiesigen Industrieschule soll ein Assistent aufgestellt werden, dem es vornehmlich obliegt, den Fach-Professor im Unterrichte aus dem Bauconstructionszeichnen zu unterstützen.

Mit dieser Function ist eine jährliche Remuneration von 720 fl. verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Befähigung und Leumund binnen 14 Tagen bei dem unterfertigten Rectorate einzureichen.

Augsburg, den 20. August 1872.

Königliches Rectorat der Industrieschule.

Bei dienstlicher Abwesenheit des k. Rectors:

Thoma, k. Professor.

---

pr. den 21. August 1872.

Erste Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Nach Abtheilung B § 14 des „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands", welches mit den von der k. Staatsregierung genehmigten und im Kreisamtsblatte der Pfalz Nr. 25 publicirten Zusatzbestimmungen auch für den Bereich der diesseitigen Bahnen in Wirksamkeit getreten ist, sind die Güter der Einzel- und Wagenladungsklassen binnen 24 Stunden, diejenigen der Spezialtarife aber, sowie Steinkohlen und Coaks binnen 6 Tagesstunden von der Avisirung und Bereitstellung der Wagen an zu entladen bezw. abzuholen.

Die Interessenten werden hievon mit dem Beifügen verständigt, daß sämmtliche Expeditionen angewiesen sind, die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift genauestens zu überwachen und in Ueberschreitungsfällen das vorschriftsmäßige Stand- und Lagergeld zu berechnen.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß die neue Ausgabe der Betriebsordnung für die Pfälzischen Eisenbahnen — die reglementarischen und Tarif-Vorschriften enthaltend — zum Preise von 18 kr. bei allen unseren Stationen bezogen werden kann.

Ludwigshafen, im August 1872.

Die Direction.

v. Jaeger.

pr. den 5. August 1872.

Verzeichniß
der im Monat Juli 1872 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Drembacher, J.	—	Wachenheim	Expedientenhäuser: Carl Ludwig Bödeker in Bremen, Gust. Böhme u. Comp. in Hamburg, Balt. Lloyd in Stettin und Juman-dampferlinie in Antwerpen	
Mattil, Reinh.	—	Lambrecht	Desgleichen	
Fuchs, Herm. Gg.	—	Annweiler	Desgleichen	
Maas, Georg	Kaufmann	Kaiserslautern	Expedientenhäuser: Zembsch und Kothe in Bremen	

Ad Nrm. Exh. 15,264 E. pr. den 22. August 1872.

Bekanntmachung,
Aufnahme von Zöglingen in die Weber-Schule zu Münchberg betr.

Mit Montag den 26. August 1872 beginnt ein neues Schuljahr. Da bis dorthin 9 Plätze für Zöglinge der Weberschule sich öffnen, so werden alle Diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen zu werden wünschen, eingeladen, ihre Meldung alsbald an das unterfertigte Directorium gelangen zu lassen und hiemit Zeugnisse über Geburts- und Heimats-Verhältnisse, über genügende Schulbildung und guten Leumund vorzulegen, auch die sonstigen Bedingungen der Aufnahme entgegenzunehmen.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich junge Leute zwischen 14 bis 22 Jahren; Altersdispensationen sind dem Directorium überlassen.

Der Zweck der Weberschule ist, eine gründliche theoretische und practische Bildung tüchtiger Weber für alle Branchen dieses Industrie-Zweiges zu verbreiten.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen vollständige Verköstigung und Verpflegung und werden gehörig beaufsichtigt. Dieselben haben auch dem Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule dahier beizuwohnen.

Für Unterricht, Wohnung, Kost ꝛc. entrichten Zöglinge I. Classe, d. i. solche, welche die Weberei erst erlernen wollen, und zwar

a) aus dem Bezirke Münchberg 150 fl.,
b) aus dem Kreise Oberfranken 200 fl.,
c) aus den übrigen Kreisen 250 fl.,
d) Nichtbayern 300 fl.

in halbjährigen Vorauszahlungen; die Zöglinge II. Classe haben für die Kost täglich eine geringe Abgabe zu leisten, für Wohnung, Unterricht und Verpflegung dagegen die Hälfte ihres Arbeitsverdienstes der Anstalt zu überlassen.

Auf Verlangen werden weitere Aufschlüsse gerne ertheilt und die Statuten der Anstalt zugesendet.

Münchberg, den 6. Juli 1872.

Königl. Bezirksamt als Directorium der Weberschule.

Keyßler.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Juli l. J. dem k. Bezirksarzte Dr. Joseph Reisch in Neustadt a. H. die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71 zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unter'm 29. Juli l. Js. dem Georg Westinghouse zu Pittsburg in Nordamerika ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen an den von ihm erfundenen und bereits patentirten Apparaten zum Bremsen von Eisenbahnwagen und zum Signalisiren der Bahnzüge für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Juli 1872 anfangend, ferner

unter'm 30. Juli l. Js. dem Photographen Georg Reives Smith, in Firma Sarong et Company in Scarborough, auf eine neue Methode, Farben auf Photographien oder andere Flächen zu bringen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. Juli l. Js. anfangend, und

dem Charles Wheatstone zu Park Crescent und John Mathias August Stroh aus Jolmers Square in der Grafschaft Middlesex auf Verbesserungen an musikalischen Instrumenten, in welchen vibrirende, durch Luft bewegte Zungen verwendet werden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. Juli 1872 anfangend, dann

unter'm 6. August l. Js. dem William Trimer in Hornsey Rise in England auf die von ihm erfundene Verbesserung an Lagerfässern für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. August 1872 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Henry Deacon in Appleton House Widnes in England unter'm 9. August 1871 verliehene und bis dahin 1873 laufende Privilegium auf Verbesserungen in der Bereitung von Bleichpulver, Sodasulphat, Potaschsulphat und dem dazu gehörigen Apparat wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. August 1873 anfangend, und

das dem Heinrich Wirth von Hof unter'm 4. August 1867 verliehene, in der Zwischenzeit auf den Schmied Samuel Vog und auf Heinrich Mundorf von Kriegsheim übergegangene Privilegium auf einen neuen Ruchadlopfling mit beweglicher Schaare ebenfalls in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. August 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung des dem William Garton in Southampton unter'm 24. Juli 1871 verliehenen und unter'm 10. August 1871 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Bereitung gährungsfähiger Zuckerstoffe — und

des dem William Gray Warden in Philadelphia unter'm 25. Juli 1871 verliehenen und unter'm 10. August 1871 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Transportwägen für größere Flüssigkeitsladungen, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

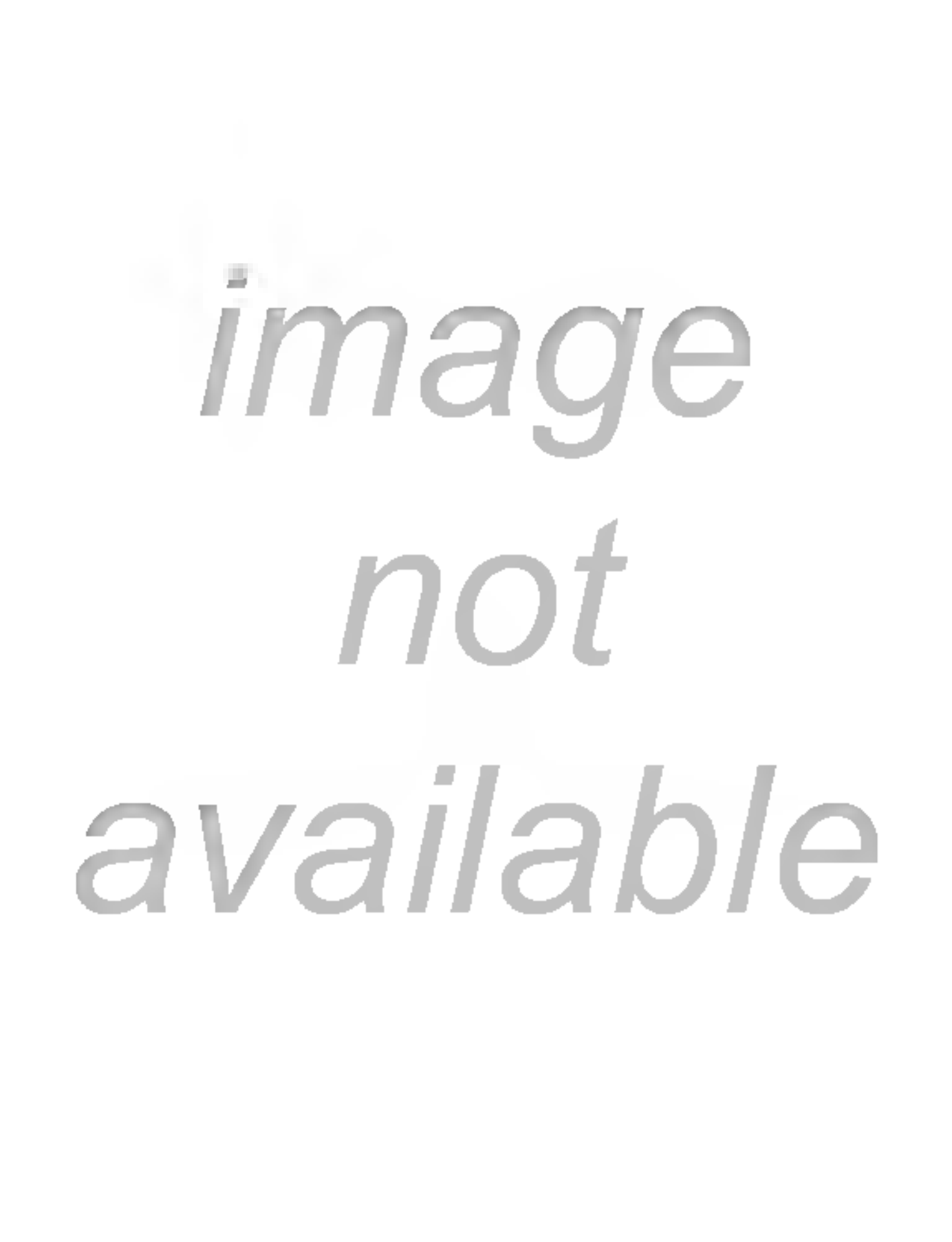
image
not
available

Die unterfertigte k. Stelle hat sich deßhalb veranlaßt gefunden, mit den kirchlichen Oberbehörden hiewegen in das geeignete Benehmen zu treten, damit bei Anberaumung dieser gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen auf den ungestörten Fortgang des Schulunterrichts von Seite der Kirchenbehörden möglichst Rücksicht genommen werde.

Nachdem nunmehr von Seite des Capitular-Vicariats Speier sede vacante, sowie von Seite des k. protestantischen Consistoriums dahier die Zusicherung gegeben wurde, daß sie die ihrer Leitung unterstellte Geistlichkeit zur möglichsten Vermeidung von dergleichen Störungen des Unterrichts aufgefordert haben, wird von Schulaufsichtswegen Folgendes angeordnet:

Wenn der betreffende Lehrer nicht zugleich den Dienst des Kirchners (Meßners), Chor-Dirigenten, Cantors oder Organisten zu erfüllen hat, darf der normale Schulunterricht wegen der erwähnten Gottesdienste und kirchlichen Handlungen niemals verkürzt oder unterbrochen werden; insbesondere darf nicht geduldet werden, daß schulpflichtige Knaben (ganz dringende, wohl nur selten vorkommende Fälle ausgenommen) während der Schulzeit zum Ministriren verwendet werden.

Falls hingegen der Lehrer zugleich Kirchner, Chor-Dirigent, Cantor oder Organist und eine Stellvertretung desselben bei diesen Functionen durch eine andere geeignete Persönlichkeit mit den Kirchen-Verwaltungen nicht zu vereinbaren ist, muß der Schulunterricht, welcher durch diese Functionen verkürzt resp. unterbrochen wird, wenn thunlich, noch am nämlichen Tage, spätestens in den nächsten Tagen entsprechend verlängert werden.

Die k. Bezirksämter, Districts- und Local-Schulinspectionen und Orts-Schulcommissionen werden hiermit aufgefordert, den Vollzug dieser Bestimmungen genau zu überwachen.

Speier, den 19. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun. Schild.

Nro. 14272 E. pr. den 10. August 1872.

(Ermittlung des Eigenthümers einer spanischen Eisenbahn-Obligation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 10. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

An
sämmtliche Districtspolizeibehörden von Oberbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamtes Friedberg hat sich am 22. Juli l. Js. von Lechhausen ein angeblicher Metzgergeselle Sebastian Senger aus Freising, nach Verübung eines Uhrdiebstahls entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt. In seiner Wohnung zu Lechhausen hinterließ derselbe einen Aufenthaltsschein der Gemeinde Pfersee vom 16. Juli 1872, lautend auf Anton Schmalberger von Burgau und eine spanische Eisenbahnobligation Nr. 59,934 au porteur zu 500 Francs der Eisenbahnconpagnie Lérida a Reus et Tarragona. Dieser Obligation ist ein Couponsbogen mit 21 Coupons — zahlbar am 1. April und 1. October jeden Jahres — zu jährlich 15 Francs oder 57 Realen beigedruckt.

Da diese Obligation vermuthlich entwendet worden ist und der Eigenthümer derselben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der eingeleiteten

Recherchen dem k. Bezirksamte Friedberg bekannt zu geben.

München, den 3. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.

Lederer.

Ad Nrm. Exh. 14806 E. pr. den 14. August 1872.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die k. Bezirksämter es sich angelegen sein zu lassen, den Auswanderern in einzelnen Fällen die geeignete Warnung und Belehrung zugehen zu lassen.

Speier, den 14. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern:
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Von dem Kaiserlich deutschen General-Consulate zu New-York wird neuerdings auf die vielfachen Benachtheiligungen hingewiesen, denen Auswanderer durch Einwechslung von amerikanischem Papiergeld besonders in den Einschiffungshäfen unterworfen sind.

Abgesehen davon, daß die Wechsler in der Regel eine sehr hohe Prämie nehmen, um sich vor den Fluktuationen des Curses zu sichern, werden die Auswanderer in vielen Fällen durch falsches Papiergeld und entwerthete Coupons in unwiderbringlichen Nachtheil gebracht.

Um sich vor derartigen Nachtheilen zu sichern, werden die Auswanderer am besten thun, sich mit Wechseln auf Amerikanische Häuser, insbesondere auf die deutsche Gesellschaft in Newyork, zu versehen.

Eine Liste der Hauptagenturen dieser Gesellschaft in Deutschland, bei welchen derartige Wechsel zu haben sind, liegt an.

Vorstehendes ist durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und werden die Distrikts-Polizeibehörden es sich außerdem angelegen sein lassen, den Auswanderern in einzelnen Fällen die geeignete Warnung und Belehrung zugehen zu lassen.

München, den 9. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath von Dubois.

Die Deutsche Gesellschaft der Stadt New-York.

Gegründet im Jahre 1784.

Office: Nr. 13 Broadway. — Adresse für Briefe: P. O. Box 4330. New York.

§ 1 der Statuten: „Die deutsche Gesellschaft hat den Zweck, deutsche Einwanderer zu unterstützen und nothleidenden Deutschen und ihren Nachkommen Hilfe zu leisten," u. s. w. —

Haupt-Correspondenten:

Augsburg . .	Herr Max Obermayer, Amer. Consul.
Berlin . . .	Herr Hardt & Co.
Bremen . . .	Herr Lüdering & Co.
Carlsruhe . .	Herr Eduard Kölle.
Cassel	Herr Louis Pfeiffer.
Cöln a. Rh. .	Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein.

Darmstadt . .	Die Bank für Handel und Industrie.
Dresden . . .	Herren Robert Thode & Co.
Frankfurt a. M.	Herr August Siebert.
Gera	Die Geraer Bank.
Hamburg . . .	Herr Johs. Schröder.
Hannover . .	Die Hannover'sche Bank.
Heidelberg . .	Herrn Gebrüder Zimmern.
Leipzig . . .	Die Filiale der Geraer Bank.
Meiningen . .	Die Mitteldeutsche Creditbank.
München . . .	Herr Joseph von Hirsch.
Osnabrück . .	Herr C. Breusing.
Pforzheim . .	Herren August Ungerer & Co.
Stuttgart . .	Die k. Württemberg. Hofbank.

Nro. 14989 E. pr. den 18. August 1872.

(Begnadigung des ledigen Müllerssohnes Ignaz Pritscher von Pfaffenhausen a. J. betr.)

An

die k. Districts-Polizeibehörden und sämmtliche Polizei-Organe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern mit dem Auftrage gleichmäßiger Spähe und Anzeige des etwaigen Ergebnisses zur Kenntniß gebracht.

Speier, den 18. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kämmern des Innern.

v. Braun.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juni l. Js. Nr. 7305 hat sich der wegen Verbrechens des Meineides zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, wegen lebensgefährlicher Erkrankung im Zuchthause Kaisheim aber zeitweise in seine Heimat entlassene ledige Müllersohn Ignaz Pritscher von Pfaffenhofen schon vor zwei Jahren aus letztgenanntem Orte entfernt, ohne daß seither über dessen Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Unter Hinweis auf nachstehendes Signalement des Ignaz Pritscher werden sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Oberbayern hiermit angewiesen, entsprechende Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges fachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle unmittelbar dem k. Bezirksamte Pfaffenhofen mitzutheilen.

Signalement.

Größe: 5′ 9″ 3‴,
Statur: untersetzt,
Haare: braun,
Bart: do.
Stirn: hoch, stark, gewölbt,
Augen: grau,
Augenbrauen: braun,
Nase: spitz,
Lippen und Mund: klein,
Zähne: gut,
Kinn: spitz,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gesichtsform: rund,
Hals: proportionirt,
Mundart: gewöhnlicher oberbayerischer Dialect,
Besondere Kennzeichen: ohne,
Alter: ca. 31 Jahre.

München, am 11. August 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell.

Lederer.

Verschiedene Nachrichten.

Zusammenstellung

des Ergebnisses der Kirchencollecte für den Bau einer katholischen Kirche und eines katholischen Pfarrhauses in Carlsberg, k. Bezirksamts Frankenthal.

Nr.	Regierungsbezirke.	Ertrag der Collecte. fl.	kr.
1	Oberbayern	1724	7
2	Niederbayern	939	17
3	Oberpfalz und Regensburg . .	430	33
4	Oberfranken	365	27½
5	Mittelfranken	313	33½
6	Unterfranken und Aschaffenburg .	567	28½
7	Schwaben und Neuburg . . .	1313	49½
8	Pfalz	—	—
	Total .	5654	16
	Ab: Verlust an 3 Goldstücken und an Kupfermünzen . . .	—	20
	Bleibt Gesammtergebniß .	5653	56

Bemerkungen.

Zu Nr. 8. Hauscollecte bei den Katholiken in der Pfalz, deren Ertrag demnächst im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden wird. (Die Collecte fand in den Monaten October, November und Dezember 1871 statt.) Das k. Bezirksamt Frankenthal wurde beauftragt, das Ergebniß ungesäumt anher anzuzeigen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Juli l. Js., wurde der Lehrer Jacob Pflug in Miesenbach zum Lehrer an der protestantischen Schule in Assenheim, vom 16. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Juli 1872, wurde der interimistische Schulverweser Adam Bollenbach von Olsbrücken zum Verweser an der protestantischen Schule daselbst, vom 16. August 1872 an, ernannt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. August 1872.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl.	kr.	Güter-Transport. Centner Pf.	Einnahme fl.	kr.	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl.	kr.	Gesammt-Einnahme fl.	kr.
im Juli 1872 . .	301109	132621	54	2685064 20	203994	24	2132640	182026	11	518642	29
„ „ 1871 .	331752	182205	51	2306199 30	168418	7	1603695	138431	12	489055	10
Differenz	30643 weniger.	49583	57 weniger.	378864 90 mehr.	35576	17 mehr.	528945 mehr.	43594	59 mehr.	29587	19 mehr.
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 1872	1787082	961682	56	17583593 —	1440834	11	13027856	1179766	25	3582283	32
in den gleichen Mon. 1871	1881543	1173916	22	14976593 60	1344502	32	12243374	1103932	9	3622351	3
Differenz	94461 weniger.	212233	26 weniger.	2606999 40 mehr.	96331	39 mehr.	784482 mehr.	75834	16 mehr.	40067	31 weniger.

Königl. Bayer. Regie

Ueber

der

Brod- und Fleischtaxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc.

Mittlere

Orte.	Brod.			Fleisch.									
				Ochsen-		Kuh- oder Rind-		Kalb-		Schweine-		Hammel-	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Zahl der geschlachteten Ochsen.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kühe oder Rinder.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kälber.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schweine.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schafe.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.
	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.												
	Xr	Xr	Xr		Xr		Xr		Xr		Xr		Xr
Dürkheim . . .	4½	4½	—	5	20	56	18	88	18	24	22	24	20
Frankenthal . .	4½	5	9	2	19	72	19	84	18	71	22	9	16
Germersheim . .	4½	5½	7	54	21	27	18	89	18	83	22	6	18
Grünstadt . . .	4½	5	—	5	22	52	20	72	16	63	22	16	18
Homburg . . .	4	—	—	12	20	23	20	50	18	14	20	14	20
Kaiserslautern .	4½	5	7½	53	22	157	20	365	20	80	20	83	20
Kandel	4	5½	6½	—	—	14	20	21	20	15	22	9	18
Kirchheimbolanden	4½	5	7½	1	26	24	20	50	18	26	22	5	20
Kusel	4	—	—	3	—	26	18	34	18	19	20	30	18
Landau	4½	5½	6½	42	22	64	20	214	20	65	24	31	20
Neustadt . . .	4½	5	—	—	—	126	20	163	20	44	23	38	20
Pirmasens . . .	5	6½	7½	13	20	47	19	118	18	31	22	30	18
Speier	4	4½	9	37	23	116	21	211	20	87	24	38	20
Zweibrücken . .	4	5	6½	41	20	38	18	116	18	38	20	20	18

rungsbezirk der Pfalz.

ſticht

Preiſe im Monate Juli 1872.

Preiſe für

Mehl.										Kartoffeln			Heu			Stroh		
Schwarz-	Weiß-	Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Milch	Eier	Bier		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.	
per ½ Kilogr. = 1 Zollpfd.		per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.				per Liter.	per Dutzd.	per Liter.										
xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr			fl	xr		fl	xr		fl	xr
5	8	4	4	4	36	5	24	8		585	2	33	—	—	—	565	1	8
6	8	8	8	8	37	5	24	7		100	2	15	200	1	12	100	—	54
6	9	7	8	6	36	6	24	8		—	3	20	—	1	45	—	1	24
7	9	7	7	6	34	5	22	8	Besteht kein öffentlicher Markt für dieſe Gegenſtände.									
6	9	4	6	7	36	6	18	8		—	1	40	—	1	12	—	1	—
4½	8	5	4½	5	34	6	21	8		250	2	36	400	1	4	180	1	10
5	8	10	8	8	32	6	19	8		—	1	45	—	1	45	—	1	20
5	8	5½	6	5	36	4	24	8		5	2	15	20	1	—	30	1	—
5	8	3	3	4	30	6	18	7		600	1	24	—	1	—	—	—	54
5	9	8	7	4	36	6	12	8		300	2	30	—	1	—	—	—	48
5½	7½	5	5	5	36	5	24	8		768	2	48	28	1	18	392	1	10
5	9	8	8	8	36	6	24	8		—	2	—	—	1	—	—	1	12
5	9	8	7	6	36	6	24	8		—	3	20	—	1	12	—	1	12
5	9	5	5	5	32	6	24	7 u. 8		205	1	56	46	1	30	130	1	12

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juli 1872.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Homburg . . .	315	8	22	463	4	39	32	5	23	—	—	—	—	—	—	613	3	59
Kaiserslautern .	91	7	35	588	4	50	1424	5	46	—	—	—	77	4	9	1512	3	51
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	448	4	59	174	5	17	—	—	—	—	—	—	261	3	48
Landstuhl . .	—	—	—	375	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	4	4
Neustadt. . . .	222	7	44	458	4	38	1021	5	40	—	—	—	49	4	9	16	4	7
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	187	7	49	268	4	32	371	5	34	—	—	—	81	4	13	73	4	16
Zweibrücken . .	373	8	11	1141	4	44	44	5	34	—	—	—	—	—	—	454	3	53
Summa .	1188	8	3	3741	4	45	3066	5	41	—	—	—	207	4	11	3050	3	54

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 74. Speier, den 29. August 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung der Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kommern zur Berathung des Gesetzentwurfes, die durch die Einführung des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militär-Strafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern betr. — Gründung einer Stiftung Seiner Majestät des Königs zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz. — Der Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. — Beiträge aus Kreisfonds pro 1872 für Herstellung neuer Districtsstraßen. — Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube St. Ingbert. — Gesuche um Stempelbefreiung der Loose für Ausspielungen zu frommen, wo thätigen oder gemeinnützigen Zwecken. — Erledigung der Professur für Geschichte, Philologie und Archäologie am k. Lyceum in Speier. — Wiederbesetzung der Realienlehrerstelle an der Lateinschule in Grünstadt. — Pfälzische Eisenbahnen. — Dienstesnachrichten. — Verschiedene Nachrichten.

Nr. 60 des Reggsbl. vom 21. Aug. 1872. pr. den 26. Aug. 1872.

Bekanntmachung,

die Einberufung der Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern zur Berathung des Gesetzentwurfes, die durch die Einführung des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militär-Strafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 142 des Gesetzes vom 28. April 1872, die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetze betreffend, (Beilage I des Landtags-Abschiedes, Gesetzblatt vom Jahre 1872 Nr. 12)

die zur Zeit bestehenden Gesetzgebungs-Ausschüsse der beiden Kammern des Landtages auf

Dienstag den 10. September ds. Js.

einzuberufen, damit dieselben den zunächst dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten vorzulegenden Entwurf eines Gesetzes, die durch die Einführung des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militär-Strafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend, der Prüfung und erforderlichen Zustimmung nach der ihnen gesetzlich zukommenden Wirksamkeit unterstellen.

Wir befehlen sofort Unsern Kreisregierungen, die aus ihrem Kreise gewählten Mitglieder des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser Bekanntmachung aufzu-

fordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und die ihnen obliegenden Arbeiten zu beginnen.

Schloß Berg, den 18. August 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Wegen Beurl. d. Kriegsministers:

v. Fortenbach,

Generalmajor.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 708 Pr. F. pr. den 26. August 1872.

(Gründung einer Stiftung Seiner Majestät des Königs zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in dem Regierungsbezirke der Pfalz betr.)

Das Präsidium

der königlich bayerischen Regierung der Pfalz.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau Sich bewogen gefunden, aus dem Allerhöchstihrer besondern Disposition vorbehaltenen Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft die Summe von 10,000 fl.

Zehntausend Gulden

zu entnehmen und damit eine unter der Verwaltung des jeweiligen Regierungs-Präsidenten der Pfalz gestellte Stiftung zur Förderung der Gewerbsthätigkeit dieses Regierungsbezirkes zu gründen.

Nachdem der unterfertigte königliche Regierungs-Präsident im Vollzuge eines Allerhöchsten Befehles die Bekanntgabe jener Entschließung mit der am 25. l. Mts. zu Kaiserslautern stattgehabten Preisevertheilung der dritten pfälzischen Industrie-Ausstellung vorgenommen hat, bringt er nachstehend den Wortlaut der erwähnten Allerhöchsten Entschließung zur allgemeinen Kenntniß.

Speier, den 26. August 1872.

v. Braun.

Gresbeck.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, um Unseren treuen Unterthanen in dem Regierungsbezirke der Pfalz einen neuen Beweis Unseres Wohlwollens und Unserer landesväterlichen Fürsorge zu geben, aus dem Unserer Disposition vorbehaltenen Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft eine Summe von 10,000 fl. — Zehntausend Gulden — zu entnehmen und damit eine Stiftung zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in der Pfalz unter folgenden Bestimmungen zu errichten:

I. Dieser Stiftung wird hiemit die juristische Persönlichkeit verliehen.

II. Die zu ihrer Begründung bestimmte Summe von 10,000 fl. soll als Stammkapital erhalten und verzinslich angelegt werden.

III. Der jährliche Zinsenanfall ist zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in dem Regierungsbezirke der Pfalz zu verwenden.

IV. Die Verwaltung der Stiftung und die Unseren Absichten entsprechende Verwendung der Renten ist dem jeweiligen Regierungs-Präsidenten der Pfalz übertragen, welcher Uns hierüber jährlich nachweisende Vorlage zu erstatten hat.

V. In Beziehung auf Stellung und Prüfung der Rechnungen haben die für Stiftungen geltenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Hohenschwangau, den 24. Juni 1872.

Ludwig.

v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 15389 E. pr. den 24. August 1872.

(Den Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern beider Abtheilungen vom 17. August l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 23. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Staatsministerien der Justiz, dann des Innern beider Abtheilungen.

Bei den Berathungen über das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr., wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Dezember 1871 constatirt, daß unter dem Ausdrucke „Ausländer" im Sinne jenes Gesetzes nur Unterthanen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates zu verstehen seien.

Demgemäß finden die Vorschriften in Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 auf die Angehörigen eines deutschen Bundesstaates keine Anwendung.

Es erscheint jedoch im Interesse eines geordneten Gesetzesvollzuges, sowie mit Rücksicht auf Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., nothwendig, daß in jedem Falle, in welchem ein nichtbayerischer Reichsangehöriger eine Ehe in Bayern schließen will, entsprechend festgestellt wird, ob derselbe das deutsche Indigemat besitzt und nicht durch seine Militärdienstpflicht an der Verehelichung gehindert ist.

Zu dieser Feststellung sind nach den allgemeinen Competenz-Verhältnissen zunächst die Districtsverwaltungsbehörden berufen.

Hienach wird verfügt, daß die Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern erst dann vorzunehmen sei, wenn der betreffende Mann bei der Districtsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Besitz des deutschen Indigenates, sowie das Nichtobwalten militärdienstlicher Hindernisse nachgewiesen und eine schriftliche Bestätigung jener Behörde darüber, daß dies geschehen, beigebracht hat.

Die Districtsverwaltungsbehörden sind verbunden, Gesuche um Prüfung des fraglichen Nachweises auf die einfachste und rascheste Art zu erledigen und werden insbesondere, was die militärdienstlichen Hindernisse betrifft, auf § 15 Abs. II. des auch in Bayern als Reichs-Gesetz geltenden Gesetzes des vormaligen norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, hingewiesen.

München, den 17. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 15458 E. pr. den 24. August 1872.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 1872 für Herstellung neuer Districtsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilung der Kreisfondsbeiträge für das Jahr 1872 zur Herstellung neuer Districtsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 24. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammmer des Innern.
v. Braun.

Beiträge
aus Kreisfonds zu Districtsstraßen-Neubauten für das Jahr 1872.

Namen der Districte.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag. fl.
Frankenthal	Straße von Großniedesheim nach Roxheim	800
Grünstadt	Straße von Quirnheim ins Eisthal	800
Homburg	Ausbau eines vollständigen Straßennetzes, zunächst Straße nach Käshofen . .	1000
Obermoschel	Straße von Obermoschel nach Weisenheim, in specie Unkenbach-Kallbach . . .	800
Rockenhausen	Für die projectirten Districtsstraßen-Neubauten	800
Kusel	Hüfflerthalstraße	500
Lauterecken	Fortsetzung der Straßenbauten im Kanton Lauterecken	500
Landau	Straße von Eschbach nach Frankweiler, in specie Ranschbach-Leinsweiler über den Bubenberg	800
Dahn	Zur Fortsetzung der Straßenbauten	500
Pirmasens	Fortsetzung der Straßenbauten im Kanton Pirmasens	500
Zweibrücken	Fortsetzung der Straßenbauten im Kanton Zweibrücken	500
Hornbach	Straße von Riedelberg bis zur Districtsstraße bei Großsteinhauser Mühle . .	500
	Gesammtsumme .	8000

Ad Nrm. Exh. 11730 J. pr. den 24. August 1872.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der k. Steinkohlengrube St. Ingbert treten mit dem 1. September l. J. nachstehende Verkaufspreise in Kraft:

25 kr. per Centner bei der I. Qualität,
20 „ „ „ „ „ II. „
18 „ „ „ „ „ III. „
9 „ „ „ „ „ IV. „

einschließlich des Ladgeldes.

Dies wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die übrigen Verkaufsbedingungen unverändert bleiben,

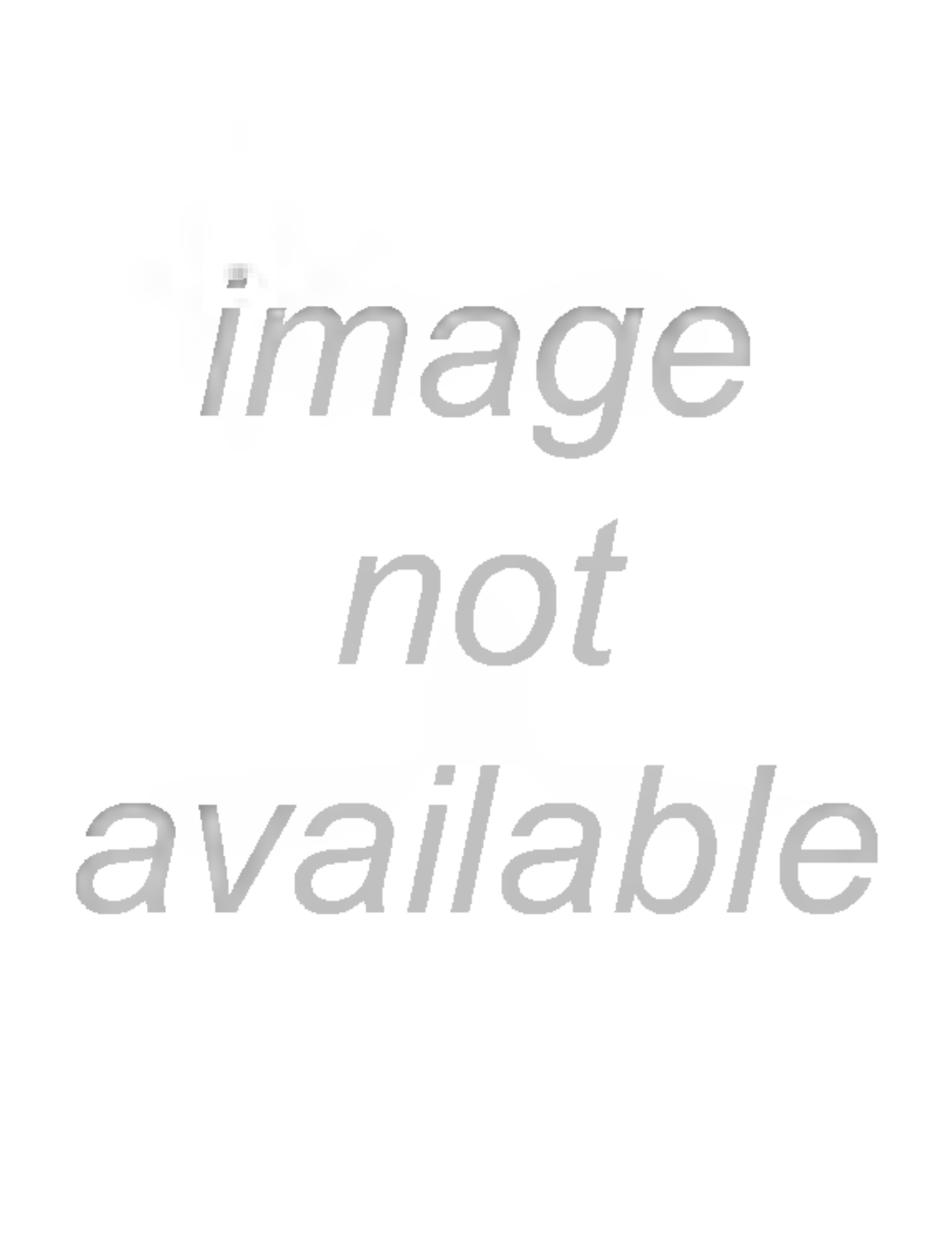
image
not
available

Ad Nrm. Exh. 15204 E. pr. den 27. August 1872.

(Erledigung der Professur für Geschichte, Philologie und Archäologie am k. Lyceum in Speier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des k. Lycealprofessors, dann Lyceal- und Studienrectors Fischer erledigt sich die Professur für Geschichte, altklassische Philologie und Archäologie am hiesigen k. Lyceum, welche sofort wieder zu besetzen ist.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 1600 fl. verbunden und erhöht sich derselbe nach Umfluß des ersten und zweiten Dienstesquinquenniums um je 200 fl., und für jedes weitere Quinquennium um 100 fl.

Gesuche um diese Professur sind binnen 4 Wochen unter Beilage der erforderlichen Befähigungs-Nachweise und Angabe der bisherigen Verwendung, und der Confession des Petenten, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß bisher mit dieser Professur die Function eines k. Rectors des Lyceums und der Studienanstalt Speier verbunden war und hiefür eine Gesammtremuneration von 500 fl. bezogen wurde.

Jene Petenten um die erledigte Lycealprofessur, welche auch um Uebertragung dieser Functionen sich bewerben wollen, haben dieß ausdrücklich in ihren Gesuchen zu bemerken, und zugleich anzugeben, ob sie für die oben erwähnte Professur lediglich unter der Voraussetzung der Uebertragung dieser Functionen sich beworben haben.

Speier, den 19. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Walter.

Nro. 15139 E. pr. den 24. August 1872.

(Wiederbesetzung der Realienlehrerstelle an der Lateinschule in Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Lateinschule in Grünstadt kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle eines Realienlehrers in Erledigung, welchem vorzugsweise die Ertheilung des arithmetischen, mathematischen und naturkundlichen Unterrichts obliegt.

Mit dieser Stelle ist ein Functionsbezug von jährlich 700 fl. und der entsprechenden Theuerungszulage verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen bei dem k. Subrectorate der genannten Anstalt einzureichen.

Speier, den 20. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

---

pr. den 21. August 1872.

Zweite Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Nach Abtheilung B § 14 des „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands", welches mit den von der k. Staatsregierung genehmigten und im Kreisamtsblatte der Pfalz Nr. 25 publicirten Zusatzbestimmungen auch für den Bereich der diesseitigen Bahnen in Wirksamkeit getreten ist, sind die Güter der Einzel- und Wagenladungsklassen binnen 24 Stunden, diejenigen der Spezialtarife aber, sowie Steinkohlen und Coacs binnen

6 Tagesstunden von der Avisirung und Bereitstellung der Wagen an zu entladen bezw. abzuholen.

Die Interessenten werden hievon mit dem Beifügen verständigt, daß sämmtliche Expeditionen angewiesen sind, die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift genauestens zu überwachen und in Ueberschreitungsfällen das vorschriftsmäßige Stand- und Lagergeld zu berechnen.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß die neue Ausgabe der Betriebsordnung für die Pfälzischen Eisenbahnen — die reglementarischen und Tarif-Vorschriften enthaltend — zum Preise von 18 kr. bei allen unseren Stationen bezogen werden kann.

Ludwigshafen, im August 1872.

Die Direction.
v. Jaeger.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg, 30. Juli 1872, genehmigt, daß die katholische Pfarrei Boßweiler, Bezirksamts Frankenthal, von dem Capitular-Vicare von Speier sed. vac. auf Grund der demselben vom apostolischen Stuhle ertheilten besonderen Vollmacht dem Priester Philipp Anton verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August l. Js. wurde dem k. Notär Heinrich Maria Horn in Sct. Ingbert gestattet, den geprüften Rechtscandidaten Heinrich Biffar aus Deidesheim auf weitere drei Wochen, vom 8. August l. Js. anfangend, als Amtsverweser zu bestellen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. August l. Js. wurde gestattet, daß der k. Gerichtsvollzieher Carl Ludwig Kirsch in Pirmasens den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Franz Hamberger in Pirmasens auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 19. August l. Js. anfangend, als Amtsverweser bestelle.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. August l. J. wurde die erledigte Lehrstelle für Realien an der isolirten Lateinschule zu Annweiler dem geprüften Candidaten Michael Geistbeck aus Friedberg in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. August l. Js. wurde dem k. Gerichtsvollzieher Adam Köbig in Homburg die Beibehaltung eines Amtsverwesers in der Person des geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Alexis Augsberger aus Kusel auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 1. September l. Js. anfangend, gestattet.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. August 1872, wurde, im Einvernehmen mit dem Capitular-Vicariat Speier sede vac., die Function eines Districts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Kantons Kandel dem katholischen Pfarrer Carl Horn in Minfeld übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Nicolaus Scheid von Altheim als Adjunkt dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August 1872, wurde der bisherige Schulverweser in Hirschthal, Christian Zimmer von Herschweiler, zum Verweser an der protestantischen Schule zu Becherbach, vom 16. August 1872 an, ernannt.

Gemäß Entschließung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. August 1872, wurde der Schullehrer Philipp Seidenstricker von Göllheim mit der Function eines Conferenzinspectors für die protestantischen Schuldienst-Exspectanten des Kantons Göllheim betraut.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August 1872, wurde der frühere Lehrer in Pirmasens und Niedersimten und dermalige Geschäftsagent Peter Deßloch in Pirmasens vom 16. l. Mts. an zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Welchweiler ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August 1872, wurde der Schulverweser Ludwig Horstmann in Quirnheim zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Sembach, vom 16. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. August 1872, wurde der katholische Lehrer August Lehr in Leimen als Conferenz-Inspector für die katholischen Schuldienst-Exspectanten des Cantons Waldfischbach ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. August 1872, wurde der israelitische Lehrer Jacob Frank in Steinbach zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Albersweiler, vom 16. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1872, wurde der Schuldienst-Exspectant Ludwig Mühlberger von Oberhausen zum Verweser an der protestantischen Schule in Orbis, vom 1. September 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1872, wurde der Lehrer Jacob Müller von Teschenmoschel zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Bisterschied, vom 16. September 1872 an, ernannt.

Verschiedene Nachrichten.

Mit höchster Ministerial-Entschließung vom 5. l. M. wurde bestimmt, daß der sogenannte Jacobimarkt in Grünstadt statt am dritten Sonntag des Monats August wieder am Jacobitage abgehalten werde.

In der am 10. August l. Js. stattgehabten Sitzung des pfälzischen Kreis-Ausschusses des bayerischen Landeshilfs-Vereins, zugleich Organ der Kaiser-Wilhelms-Stiftung, wurden verschiedene Gesuche geprüft und beschieden. Die angewiesene Summe beläuft sich auf den Betrag von 640 fl., welcher unter 7 Bittsteller theils zur Unterstützung im Hause, theils zum Gebrauche von Badekuren vertheilt worden ist.

Zu der in Nr. 52 des diesjährigen Kreis-Amtsblattes (Seite 1324) veröffentlichten Uebersicht des Collectenertrages für den Synagogenbau in Dahn wird berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ertrag aus der Pfalz sich auf 289 fl 23½ kr. beläuft. Da aus dem Regierungsbezirke von Unterfranken ein Gulden nachträglich einkam, erhöht sich das Ergebniß der Collecte im Ganzen auf 732 fl 51 kr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 75. Speier, den 30. August 1872.

Inhalt:

Die Rechnungs-Ergebnisse der Districtsgemeinden pro 1872. — Pfälzische Eisenbahnen. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegien Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nro. 14219 E. pr. den 6. August 1872.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Districtsgemeinden pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Districtsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird nachstehend eine Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Districtsgemeinden der Pfalz für das Rechnungsjahr 1870, sowie der districtiven Verhältnisse überhaupt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 4. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Districtsgemeinden in der Pfalz

für das

Rechnungsjahr 1870

und der

districtiven Verhältnisse überhaupt.

I. Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse sämmtlicher

Distrikts-Gemeinde.	A. Einnahmen.															
	Activbestände, Activ-Ausstände ꝛc. vom Vorjahre.		Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		Auf Gesetz oder besonderen Rechtstitel beruhende Leistungen.		Freiwillige Zuschüsse.		Distrikts-Umlagen.		Heimbezahlte Capitalien.		Anlehen.		Summa.	
1.	2.		3.		4		5.		6.		7.		8.		9.	
	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Annweiler . .	17	14	19	4	—	—	1600	18	10820	46	—	—	—	—	12457	22
Bergzabern . .	1282	16	—	—	500	—	1860	38	10125	—	—	—	—	—	13767	54
Blieskastel . .	1187	39	50	5	540	26	3153	44	10050	45	1743	43	—	—	16726	22
Dahn	1317	49	—	—	—	—	5450	22	20817	27	—	—	—	—	27585	38
Dürkheim . . .	861	45	339	37	—	—	905	8	11877	—	4485	—	—	—	18468	30
Edenkoben . .	924	2	248	—	—	—	1779	23	7822	—	—	—	—	—	10773	25
Frankenthal . .	3147	45	2543	51	—	—	37816	36	18902	—	50085	44	—	—	112495	56
Germersheim .	1484	1	2611	43	—	—	2297	56	8994	36	4600	—	—	—	19988	16
Göllheim . . .	993	2	1014	5	2557	25	4066	1	9971	—	2011	30	—	—	20613	3
Grünstadt . .	1910	36	63	46	1	12	15178	2	21008	—	—	—	8000	—	46161	36
Homburg . . .	2191	3	211	17	1200	43	4951	46	10537	48	1500	—	—	—	20592	37
Hornbach . . .	1506	34	116	55	—	—	3008	15	8456	45	200	—	—	—	13288	29
Kaiserslautern .	5001	15	459	24	—	—	4465	56	19902	—	3200	—	—	—	33028	35
Kandel	2676	6	884	27	—	—	3355	35	14953	59	7721	21	—	—	29591	28
Kirchheimbolanden	1734	58	949	52	—	—	1213	32	4259	36	134	39	—	—	8292	37
Kusel	3203	37	120	6	—	—	936	8	6966	42	—	—	—	—	11226	33
Landau . . .	1012	57	424	—	—	—	4965	56	9820	30	—	—	—	—	16223	23
Landstuhl . . .	2989	16	134	53	70	28	2972	35	9392	42	—	—	—	—	15559	54
Lauterecken . .	2284	—	63	20	—	—	1562	40	7581	24	—	—	—	—	11491	24
Ludwigshafen .	252	34	60	—	—	30	2685	57	10530	—	1200	—	—	—	14729	1
Neustadt a/H. .	1054	56	882	27	—	—	2006	15	7516	—	2000	—	—	—	13459	38
Obermoschel . .	19	19	363	35	—	—	3353	32	7128	—	125	—	—	—	10989	26
Otterberg . . .	3144	31	289	30	—	—	2077	15	5871	—	—	—	—	—	11382	16
Pirmasens . .	3	13	227	40	—	—	6734	16	15409	23	—	—	10000	—	32374	32
Rockenhausen .	1515	50	312	23	—	21	2696	54	8034	20	100	—	—	—	12659	48
St. Ingbert . .	2393	53	15	56	24	50	3668	23	10050	45	4500	—	—	—	20653	47
Speier	1472	32	28	41	—	—	2849	49	10382	6	1000	—	—	—	15733	8
Waldfischbach .	—	—	7	46	—	—	3995	30	8942	49	—	—	4000	—	16946	5
Waldmohr . .	4043	53	2459	58	1689	29	2155	59	4421	53	3100	—	—	—	17871	12
Winnweiler . .	1000	18	432	16	—	—	2147	54	7989	12	2360	—	—	—	13929	40
Wolfstein . . .	531	7	126	23	—	—	1768	25	8153	—	—	—	—	—	10578	55
Zweibrücken . .	998	12	85	44	568	4	3815	55	13816	—	2791	58	—	—	22075	53
Total	52156	13	15546	44	7153	28	141496	35	340504	28	92858	55	22000	—	671716	23

Districtsgemeinden bezüglich der Rubriken 2—18.

B. Ausgaben.								Abgleichung.				Districts-Vermögen.			
Für den Distrikts-rath.		Für die auf Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke.		Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängigen Ausgaben.		Summa.		Mehr-Einnahme.		Mehr-Ausgabe.		Rentirendes		Nicht rentirendes.	
												Betrag.		Bezeichnung desselben.	Capital-Betrag.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.
₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr		₰ Xr
365	46	11434	39	100	2	11900	27	556	55	—	—	—	—	Krankenhaus . .	4700 —
														Feuerspritzen u. Remisen	4400 —
348	44	11700	45	825	12	12874	41	893	13	—	—	1000	—	Krankenhaus . .	12800 —
335	51	10198	24	4791	55	15326	10	1400	12	—	—	600	—	Schleußenhaus . .	1200 —
786	8	24587	50	138	39	25512	37	2073	1	—	—	—	—	. . . . .	— —
404	20	14184	13	2298	24	16886	57	1581	33	—	—	12625	—	. . . . .	— —
354	50	8315	3	575	—	9244	53	1528	32	—	—	6200	—	Nivellirinstrument ꝛc. .	95 38
735	36	101783	33	1516	48	104035	57	8459	59	—	—	3400	—	Kantonsgefängniß .	4150 —
458	44	13095	51	5468	48	19023	23	964	53	—	—	—	—	. . . . .	— —
419	39	15737	52	3773	31	19931	2	682	1	—	—	—	—	. . . . .	— —
729	35	41120	3	809	25	42659	3	3502	33	—	—	—	—	. . . . .	— —
450	24	4543	44	1950	—	6944	8	13648	29	—	—	6100	—	. . . . .	— —
306	7	12358	28	255	12	12919	47	368	42	—	—	2800	—	Kantonsgefängniß .	7000 —
597	44	23456	35	3350	—	27404	19	5624	16	—	—	7500	—	Kassenschrank . .	160 —
														Nivellirinstrument .	40 —
647	19	12055	19	12386	25	25089	3	4502	25	—	—	8000	—	Distriktskrankenhaus .	6000 —
200	44	5203	34	2501	43	7906	1	386	36	—	—	—	—	. . . . .	— —
218	2	5332	25	3594	55	9145	22	2081	11	—	—	—	—	. . . . .	— —
452	14	10524	47	2014	28	12991	29	3231	54	—	—	10600	—	Nivellir-Instrument .	29 9
														Kassenschrank . .	85 1
413	22	11757	29	2810	12	14981	3	578	51	—	—	3000	—	. . . . .	— —
269	57	7093	45	1646	11	9009	53	2481	31	—	—	—	—	. . . . .	— —
437	40	11890	34	30	24	12358	38	2370	23	—	—	—	—	Meßgeräthe . .	102 6
279	4	9159	59	1549	5	10988	8	2471	30	—	—	21000	—	Kassaschrank . .	250 —
362	40	8831	49	1180	42	10375	11	614	15	—	—	—	—	. . . . .	— —
274	9	8120	6	86	10	8480	25	2901	51	—	—	6400	—	Kassaschrank . .	170 —
764	46	29617	12	300	1	30681	59	1692	33	—	—	—	—	. . . . .	— —
265	15	11449	6	717	—	12431	21	228	27	—	—	9105	54	. . . . .	— —
335	40	11940	6	2160	10	14435	56	6217	51	—	—	600	—	Mimbacher Schleußen-haus . . .	1200 —
365	22	8840	18	3082	15	12287	55	3445	13	—	—	—	—	Geldschrank . .	180 40
														Meßgeräthe . .	102 6
662	29	15686	19	265	18	16614	6	331	59	—	—	—	—	. . . . .	— —
392	38	13345	52	875	9	14613	39	3257	33	—	—	3200	—	Nivellirinstrument .	60 —
316	23	10638	58	540	20	11495	41	2433	59	—	—	7540	—	dto.	30 —
289	43	8948	52	71	22	9309	57	1268	58	—	—	—	—	. . . . .	— —
464	18	9622	34	11576	51	21663	43	412	10	—	—	—	—	. . . . .	— —
13705	13	502576	4	73241	37	589522	54	82193	29	—	—	109670	54	. . . . .	42754 40

Diſtrikts-Gemeinde.	Abmaſſirte Fonds zur Errichtung von Diſtrikts-Anſtalten. Bezeichnung derſelben. 19.	Betrag. 20.	Betrag der beſtehenden Schulden. 21.	Vorhandene Diſtrikts-Anſtalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Geſetzes fallen. Bezeichnung derſelben. 22.
		fl. kr.	fl. kr.	
Annweiler . .	Spar- und Hilfskaſſe	397 11	42809 5	Spar- und Hilfskaſſe . .
Bergzabern .	Spar- und Hilfskaſſe	551 16	— —	Spar- und Hilfskaſſe . .
Blieskaſtel . .	Armenfond	1779 29	— —	Hilfskaſſe . . . .
	Getreidefond	2443 24		
Dahn . . .	Hilfskaſſe	2260 46	2500 —	. . . . .
	Wohlthätigkeitsanſtalt	1099 47		
Dürkheim . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Edenkoben . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Frankenthal .	Getreidefond	2083 56	— —	. . . . .
Germersheim .	Waiſenhausfond, rentirend . .	45029 56	— —	. . . . .
Göllheim	Getreidefond	906 36	— —	Spar- und Hilfskaſſe mit Kirch-
	Wohlthätigkeitsfond	17695 18		heimbolanden . . .
	Verſchiedene Baufonds	5118 26		
Grünſtadt . .	. . . . .	— —	38300 —	. . . . .
Homburg . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Hornbach . .	Getreidefond	37 49	7970 24	. . . . .
Kaiſerslautern	Armenfond	7922 36	— —	. . . . .
Kandel . . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Kirchheimbol. .	Getreidefond	2022 30	— —	Spar- und Hilfskaſſe mit Göll-
	Wohlthätigkeitsanſtalt	19354 20		heim . . . . .
Kuſel . . .	Getreidefond	7260 16	— —	. . . . .
	Krankenhaus	4272 2		
Landau . . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Landſtuhl . .	. . . . .	— —	— —	. . . . .
Lauterecken . .	Getreidefond	3207 26	28921 12	. . . . .
	Krankenhausfond	2389 5		
Ludwigshafen .	Getreidefond	318 29	. — —	Spar- und Hilfskaſſe . .
	Straßenbaufond	37 16		
Neuſtadt a/H. .	Hilfskaſſe	500 —	— —	Hilfskaſſe . . . .
Obermoſchel .	Getreidemagazin	1753 27		
	Armenunterſtützung	909 37	— —	Spar- und Hilfskaſſe . .
	Brückenbaufonds	3487 11		
Otterberg . .	Armenfond	2041 47	— —	. . . . .
Pirmaſens . .	Hilfskaſſe	2665 21	53000 —	Spar- und Hilfskaſſe . .
	Wohlthätigkeitsanſtalt	3821 46		
Rockenhauſen .	Getreidefond	493 54	1500 —	Spar- und Hilfskaſſe . .
	Armenunterſtützung	430 27		
St. Ingbert .	Armenpflege	1687 40	4000 —	Hilfskaſſe . . . .
Speier . . .	Straßenbaufonds	4082 49		
	Getreidemagazin	1482 44	— —	. . . . .

Districtsgemeinden bezüglich der Rubriken 19—26.

Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		
23.		24.		25.		26.
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
26375	37	948	3	27323	40	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund u. dgl.
43151	30	1333	43	44485	13	
17617	43	611	21	18229	4	
17958	3	568	11	18526	14	
47735	38	1975	12	49710	50	
38792	57	1322	24	40115	21	
37837	59	1900	56	39738	55	
41611	45	2474	26	44086	11	
20291	50	692	46	20984	36	
35294	52	1496	59	36791	51	
15285	17	675	17	15960	34	
17772	37	507	7	18279	44	
40227	15	3809	42	44036	57	
53906	21	2711	28	56617	49	
28650	15	1015	53	29666	8	
29222	3	615	7	29837	10	
65796	32	3030	24	68826	56	
26131	49	1091	9	27222	58	
13470	26	422	26	13892	52	
55478	18	3420	49	58899	7	
59109	15	2765	52	61875	7	
21130	3	640	38	21770	41	
14738	21	662	2	15400	23	
34044	22	1099	10	35143	32	
16360	33	380	34	16741	7	
15820	35	1657	13	17477	48	
43536	23	4036	8	47572	31	

II. Fortsetzung der Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse

Distrikts-Gemeinde.	Abmassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	Betrag.		Betrag der bestehenden Schulden.		Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
	19.	20.		21.		22.
		fl	Xr	fl	Xr	
Waldfischbach .	Hilfskasse	1782	6	14000	—	. . . . .
	Wohlthätigkeit	2673	27			
Waldmohr . .	. . . . .	—	—	—	—	. . . . .
Winnweiler .	Wohlthätigkeit	3000	—	—	—	. . . . .
Wolfstein . .	Getreidefond	3538	51	14250	—	. . . . .
	Straßenbaufond	8000	—			
Zweibrücken .	Getreidefond und Hilfskasse . .	9603	29	5802	27	Hilfskasse . . . .
	Armenbeschäftigungsanstalt . .	5802	27			
	Total .	183944	57	213053	8	. . . . .

pr. den 29. August 1872.

Erste Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Das reisende Publikum wird auf nachstehende vom 1. September 1872 an in Kraft tretende Bestimmung des § 14 des

„Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands"

aufmerksam gemacht:

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. (35 kr.) erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Ludwigshafen, im August 1872.

Die Direction.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Obergerichtsschreiber Christian Carl Wolff in Frankenthal, seinem allerunterthänigst gestellten Ansuchen entsprechend, vom 1. künftigen Monats anfangend, auf Grund des

sämmtlicher Distrietsgemeinden bezüglich der Rubriken 19—26.

Steuersumme der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		
23.		24.		25.		26.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
20780	49	588	54	21369	43	
22760	48	1078	9	23838	57	
17785	4	763	47	18548	51	
16377	12	536	10	16913	22	
36101	40	2848	20	38950	—	
991153	52	47680	20	1038834	12	

§ 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde nach vollendeten siebenzig Lebensjahren unter wohlgefälliger Anerkennung der vieljährigen treuen Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 16. August 1872 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. September l. Js. anfangend, dem Gerichtschreiber Hippolit Denig in Grünstadt die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Obergerichtschreiberstelle, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 18. August 1872 allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Georg Keller in Landau, seinem allerunterthänigst gestellten Ansuchen entsprechend, vom Amte zu entheben und demselben unter allerhuldvollster Anerkennung der langjährigen, eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistungen den Titel und Rang eines k. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. August 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Frenger von Dörnbach zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. August 1872, wurde die Wahl des zum Adjunkten der Gemeinde Schmittweiler gewählten Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Mattern I. bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 13. August 1872, wurde der k. Forstgehilfe Ernst Maier zu Eppenbrunn, k. Forstamts Pirmasens, auf Ansuchen vom 1. September d. Js. beginnend in gleicher Diensteseigenschaft auf die beim Reviere Waldleiningen, k. Forstamts Kaiserslautern, erledigte Forstgehilfenstelle versetzt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Juli l. Js. dem k. Hofapotheker Carl Theodor Kausler in Edenkoben die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Olga-Ordens,

unterm 5. August l. Js. dem k. Bezirksamtmanne Friedrich Siebert in Homburg die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Kronenordens dritter Klasse mit dem rothen Kreuze auf weißem Felde am Erinnerungsbande, und

dem k. Notare Johann Ludwig Wolffhügel in Neustadt a. d. H. die nachgesuchte Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71 zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 23. Juli l. Js. dem Mechaniker Christian Stenz in Würzburg auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Anfertigung gebogener Ofenrohre aus einem Stücke für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. Juli 1872 anfangend,

dem Joseph Reckendorfer in Newyork auf das von Teile H. Müller von Jonkers erfundene Verfahren, polirte oder gefirnißte Bleistifte zu stempeln, dann auf die hiezu gehörigen Apparate für den Zeitraum von drei Jahren, vom 23. Juli 1872 anfangend,

dem Georg Friedrich E. Kastner und dem Albert Lavignac, beide in Paris, auf das von ihnen erfundene „Pyrophon" genannte musikalische Instrument mit Tastvorrichtung für den Zeitraum von vier Jahren, vom 23. Juli 1872 anfangend, und

dem Fabrikanten und Chemiker Rudolph Scheller in Hildburghausen auf ein neues Verfahren zur Herstellung condensirter Suppen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. Juli 1872 anfangend,

unterm 8. August l. Js. dem Alexander Manbré in London auf Verbesserungen an den Apparaten zur Conservirung der Gemüse, der vegetabilischen Substanzen, der fetten Körper und der chemischen Producte für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. August 1872 anfangend, und

dem Jean Lavallée in Brünn auf eine neue Heiz-Construction für Thonöfen durch Einsatz eines von allen Seiten freien Heiztopfes für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. August 1872 anfangend, dann

unterm 9. August l. Js. dem Fabrikanten Desiré Dupuis in Aachen auf die von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Röhrenkessel für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. August 1872 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung des dem Ernst August Müller aus Hofeck, z. Z in Pesth, unterm 2. August 1871 verliehenen und unterm 10. August 1871 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Universal-Chronometer-Echappement zur Herstellung von Chronometern und astronomischen Uhren ꝛc. ꝛc., wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 76. Speier, den 2. September 1872.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung und Verleihung der Königlichen Ludwigs-Medaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie betr. — Die Elementar-Fortbildungsschulen. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Juli 1872 in Betreff des von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconfliktes in der Streitsache des Peter Fischer, Maurers zu St. Ingbert, gegen Peter Schmitt, Privatmann dortselbst, wegen Forderung. — Dienstesnachrichten.

Nr. 62 des Regierungsbl. vom 25. August 1872. pr. den 27. August 1872.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Stiftung und Verleihung der Königlichen Ludwigs-Medaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, anerkennungswürdige Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst und der Industrie (Gewerbe, Landwirthschaft und Handel), durch eine besondere Auszeichnung im öffentlichen Interesse zu ehren, haben Wir beschlossen, eine Verdienstmedaille zu stiften und auf Unsere Cabinetscassa zu übernehmen.

Demnach bestimmen Wir, was folgt:

§ 1.

Die Unserer, — wie vorstehend ausgesprochenen — Absicht gemäß gestiftete Medaille tritt vom Heutigen — 25. August 1872 — an ins Leben, und soll zum fortwährenden Gedächtnisse an Uns die Benennung „Ludwigs-Medaille" führen.

§ 2.

Dieselbe kann sowohl von Inländern, als von Ausländern erworben werden, und es sollen auch die Verdienste der Frauen in diesem Bereiche ehrende Anerkennung finden.

Die Verleihung der Ludwigs-Medaille erfolgt durch Uns entweder aus eigener Bewegung, oder auf Grund von Ministerial-Anträgen, wobei aber die Zahl von sechs Verleihungen in jeder der obgenannten Abtheilungen während eines Jahres — soferne nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — nicht überschritten werden soll.

Die Verleihung erfolgt frei von Taxen und Gebühren.

Gesuche um Verleihung finden keine Berücksichtigung.

§ 3.

Die Ludwigs-Medaille ist von Gold und trägt auf der Vorderseite Unser Brustbild mit der Umschrift:

Ludwig II., König von Bayern.

Die Rückseite ist nach den Abtheilungen verschieden, und zwar befindet sich auf der Rückseite der Medaille für Wissenschaft und Kunst ein geflügelter Genius, welcher mit der einen Hand einen Lorbeerkranz emporhebt, in der andern eine Palme trägt. Die Umschrift lautet:

Für Wissenschaft und Kunst.

Die Rückseite der Medaille für Industrie zeigt einen Lorbeerkranz mit der Umschrift:

Dem Verdienste.

Die Medaillen beider Abtheilungen werden an einem weiß und blauen, in der Mitte mit blauen bayerischen Rauten versehenen Bande an der linken Brust getragen.

§ 4.

Mit der Medaille wird dem Empfänger ein von Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vollzogenes Brevet nebst einem Abdrucke gegenwärtiger Statuten zugeschlossen.

§ 5.

Die Namen der mit der Ludwigs-Medaille Decorirten werden im Regierungsblatte Unseres Königreiches bekannt gemacht.

§ 6.

Die Ludwigs-Medaille ist nach dem Ableben eines Inhabers an Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern einzuliefern.

Wir behalten Uns aber vor, den Hinterbliebenen auf Ansuchen dieselbe in Gnaden zu belassen, wenn der an Uns gebrachten Bitte besondere Umstände zur Seite stehen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung der die Ludwigs-Medaille betreffenden Anordnungen ist Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben Hohenschwangau, den 25. August 1872.

Ludwig.

(L. S.) Staatsrath Dr. v. Daxenberger.

Ad Nrm Exh. 15,492 E. pr. den 30. August 1872.

(Die Elementar-Fortbildungsschulen betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die früheren Regierungs-Ausschreiben bezüglich der Fortbildungsschulen erhalten die k. Bezirksämter den Auftrag, alsbald die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß nicht nur die sämmtlichen im letzten Schuljahre in 331 Gemeinden bestandenen Elementar-Fortbildungsschulen (vergl. Reggs.-Ausschreiben vom 9. Juli l. Js. im Kreis-Amtsblatt Nr. 61 Seite 1460) schon mit dem ersten October l. Js., längstens aber mit dem Beginne der Winterschule in den Landgemeinden, sonach am 1. November l. Js., sofort wieder in Thätigkeit treten, sondern daß auch in den übrigen bei 711 Gemeinden des Regierungsbezirkes Fortbildungsschulen errichtet werden.

Wie schon in dem Regierungs-Ausschreiben vom 31. vor. Mts. „Mangelhafte Schulbildung betreffend" (Kreis-Amtsblatt Nr. 67) erwähnt wurde, bildet der Mangel an Fortbildung nach der Entlassung aus der Sonntagsschule eine der Hauptursachen der für die Pfalz so beschämenden, einen unverhältnißmäßig hohen Procentsatz mangelhafter Schulbidung ergebenden Recrutenprüfungen. Das Bestreben der k. Regierung wird daher unausgesetzt dahin gerichtet sein, daß allen jungen Leuten in allen Gemeinden die nöthige Gelegenheit zur Fortbidung gewährt werden könne und daß demnach allenthalben Elementar-Fortbildungsschulen zur Errichtung gelangen. Wie die Kreisgemeinde und die große Mehrzahl der Districtsgemeinden keine Opfer scheut, um die nöthigen Mittel für diese Schulen bereitzustellen, so kann bei dem regen und vielerprobten Opfersinne der pfälzischen Bevölkerung erwartet werden, daß jede Gemeinde es als eine Ehrensache betrachtet, in ihrer Mitte eine Fortbildungsschule zu besitzen und daß daher, wo diese noch fehlen, sofort zu deren Errichtung geschritten werde.

Hiebei sieht man sich noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Bezüglich der Bereitstellung districtiver Zuschüsse für diese Schulen für das Schuljahr 1872/73 wird wiederholt auf die Regierungs-Entschließung vom 23. Januar 1870 hingewiesen.

Da es durchaus nöthig ist, daß der Unterricht mit ernstbemessener Strenge, unter genauer Einhaltung der bestimmten Unterrichtsstunden ertheilt und daß in derselben auch wirkliche Fortschritte erzielt werden, so erscheint es sehr wünschenswerth, daß die Elementar-Fortbildungsschulen Visitationen der Aufsichtsorgane unterstellt werden

können, zu welchem Zwecke mehrere Distrietsvertretungen schon pro 1871/72 die nöthigen Mittel verfügbar gestellt haben. Die Distrietsräthe sind auf diesen Gesichtspunkt besonders aufmerksam zu machen.

2. Die in den Gemeinden sich aufhaltenden, von der Sonntagsschulpflicht befreiten, jedoch noch nicht conscriptionspflichtigen Jünglinge sind, und zwar zunächst von Seite der Gemeindebehörden, durch Belehrung und Aufmunterung zu bestimmen, sich an dem Fortbildungsunterrichte zu betheiligen.

3. Es ist allenthalben dafür Sorge zu tragen, daß die Localitäten, in welchen Abends der Unterricht ertheilt wird, ausreichend beleuchtet und beheizt und daß die erforderlichen Lehrmittel, Bücher u. s. w. von Seite der Gemeinden beschafft werden.

4. Bis längstens 18. November l. Js. haben die k. Bezirksämter über den Stand der Fortbildungsschulen im Schuljahr 1872/73 Anzeige in tabellarischer Form zu erstatten, wie solche mit Regierungs-Ausschreiben vom 17. März und 25. October 1870 (Kreisamtsblatt Nr. 23 und 88) angeordnet wurde und sind hiemit motivirte Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen aus Kreismitteln für einzelne Schulen zu verbinden.

Speier, den 24. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lamotte.

Walter.

Nr. 60 des Reggsbl. vom 21. Aug. 1872. pr. den 26. Aug. 1872.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Juli 1872 in Betreff des von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Peter Fischer, Maurers zu St. Ingbert, gegen Peter Schmitt, Privatmann dortselbst, wegen Forderung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff des von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregten Competenzconflictes in der Streitsache des Peter Fischer, Maurers zu St. Ingbert, gegen Peter Schmitt, Privatmann dortselbst, wegen Forderung, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Peter Fischer, Maurer, zu St. Ingbert wohnhaft, hatte mittels Gerichtsvollzieheractes vom 12. August 1871 den Privatmann und frühern Bäcker Peter Schmitt von dort vor das k. Landgericht St. Ingbert laden lassen, mit dem Antrage, denselben zur Zahlung des Betrages von 94 fl. 34 kr. für geleistete Maurerarbeiten, sowie zu den Kosten zu verurtheilen; zur Begründung dieser Klage wurde vorgebracht, im August 1870, zur Zeit des Ausbruches der Rinderpest in dortiger Gegend, sei eine Kuh des Beklagten erkrankt, welche derselbe, als mit der Rinderpest behaftet, tödten ließ; wegen Verdachts der Rinderpest sei von der Seuche-Commission die Desinfection des Stalles des Beklagten im öffentlichen Interesse angeordnet und von ihm, Kläger, vorgenommen worden. Beklagter habe sich diesen Arbeiten nicht widersetzt, sei vielmehr selbst hiebei behilflich gewesen; bei der bezirksthierärztlichen Untersuchung sei jedoch die Krankheit der getödteten Kuh als der Milzbrand erkannt und in Folge dessen von der kgl.

Regierung der Pfalz durch Beschluß vom 23. Juni 1871 ausgesprochen worden, daß Beklagter weder für die Kuh, noch auch für die Desinfection der Stallung eine Entschädigung aus der Staatscasse beanspruchen könne, ihm vielmehr der Schaden und die Kosten der Desinfection zur Last fallen; er, Kläger, habe für die geleisteten Maurerarbeiten den angegebenen Betrag zu fordern, für welchen ihm der Beklagte unter allen Umständen hafte, weil diese Arbeiten für ihn und in seinem Interesse gefertigt worden und derselbe durch seine Mithilfe hiebei stillschweigend den Auftrag zur Desinfection und Abänderung seiner Stallung kundgegeben habe.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er vorbrachte, zur angegebenen Zeit sei ihm allerdings eine Kuh erkrankt und habe der beigerufene Bezirksthierarzt von Zweibrücken die Vermuthung geäußert, daß dieselbe von der Rinderpest befallen sei; als sich später auch die Symptome dieser Krankheit gezeigt, sei die Kuh auf Anordnung des Bürgermeisteramts getödtet und vom Wasenmeister mit der Haut verscharrt worden; von den Seuchethierärzten sei dann die Desinfection der Stallung angeordnet und unter ihrer Leitung vom Kläger vorgenommen worden, ohne daß er, Beklagter, deshalb befragt worden, und ohne daß er hiezu Auftrag gegeben habe; selbstverständlich habe er sich diesen Arbeiten nicht widersetzt, er habe aber auch hiebei keine Mithilfe geleistet; auf die Liquidation seines Schadens sei er mit diesem Anspruche vom k. Bezirksamte aus dem Grunde, weil seine Kuh nicht von der Rinderpest befallen gewesen, abgewiesen und ihm auch die Kosten der Desinfection seines Stalles zur Last gelegt worden; seinen hiegegen, namentlich wegen der Entschädigung erhobenen Recurs habe die k. Regierung verworfen; demungeachtet halte er sich zur Zahlung der Desinfectionskosten nicht verpflichtet, da für dieselben, wenn die Kuh an der Rinderpest gefallen sei, das k. Aerar zu haften habe, im andern Falle aber die Desinfection überflüssig gewesen und er für die Fehler der Seuchethierärzte nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Nach verhandelter Sache erkannte das k. Landgericht durch Urtheil vom 16. August 1871 auf Abweisung der Klage unter Verfällung des Klägers zu den Kosten, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen: nach des Klägers eigenem Vorbringen seien die fraglichen Desinfectionsarbeiten im Stalle des Beklagten nicht im Auftrage desselben, sondern vielmehr auf Anordnung der Seuchethierärzte und unter deren Leitung vom Kläger ausgeführt worden; aus der Duldung dieser Arbeiten seitens des Beklagten, wie selbst aus der behaupteten, übrigens widersprochenen und nicht erwiesenen Mithilfe desselben hiebei lasse sich ein stillschweigend kundgegebener Auftrag desselben zu dieser Desinfection und Abänderung des Stalles nicht ableiten, da nach den über die Rinderpest geltenden Bestimmungen eine Einwilligung desselben gar nicht erforderlich sei und ein Widerstand gegen diese Arbeiten den Beklagten vor dem Strafrichter verantwortlich gemacht haben würde; endlich seien auch diese Arbeiten nicht für den Beklagten und in dessen Interesse, sondern vielmehr zufolge der Bestimmung des § 8 Ziff. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867 in Verbindung mit der II. Beilage im allgemeinen öffentlichen Interesse, um der Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen, vorgenommen worden und hätten für den vorliegenden Fall auch unzweifelhaft vorgenommen werden müssen; gemäß § 20 der erwähnten Verordnung sei zur Zahlung derartiger Kosten, welche zum Vollzuge obrigkeitlich angeordneter Maßregeln entstanden, nur die Staatscasse verpflichtet und könne Beklagter demnach in keinem Falle hiezu angehalten werden, selbst wenn seine Kuh nicht an der Rinderpest gefallen wäre, da dann die Desinfection überflüssig gewesen und für die Fehler der Seuchethierärzte der Beklagte nicht einzustehen habe.

Gegen dieß Urtheil erhob Kläger Fischer mittels Gerichtsvollzieheractes vom 27. October 1871 Berufung, dann mittels gleichen Actes vom 17. November 1871 gegen das k. Aerar, vertreten durch die k. Regierung der

Pfalz, Kammer des Innern, Gewährschaftsklage mit dem Antrage, das k. Bezirksgericht als Appellgericht erkennend, wolle das k. Aerar, falls es die erhobene Berufung, sowie die gegen Peter Schmitt erhobene Klage nicht begründen, respective rechtfertigen wollte oder könnte, zur Zahlung des eingeklagten Betrages und zu den Kosten verurtheilen.

Mittels Schreibens vom 14. Februar 1872 an den k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz gab die genannte k. Regierung die Erklärung ab, daß sie die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser gegen Peter Schmitt anhängig gemachten Streitsache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch nehme und hinterlegte am 4. März 1872 eine desfallsige Denkschrift, worauf vom k. Bezirksgerichte Zweibrücken durch Beschluß vom 21. März 1872 die Mittheilung dieser Erklärungen der k. Regierung an die Betheiligten und die Hinterlegung der Acten angeordnet wurde; weitere Denkschriften sind von den Betheiligten nicht eingereicht worden.

In der heutigen zur Verhandlung anberaumten öffentlichen Sitzung, wozu für die gehörig eingeladenen Betheiligten jedoch niemand erschienen war, erstattete der zum Referenten ernannte Rath v. Hörmann unter Verlesung der betreffenden Actenstücke Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte, die Gerichte als zuständig zu erklären.

Zufolge des Ergebnisses der hierauf gepflogenen Berathung war diesem Antrage entsprechend zu erkennen.

Nach Inhalt der von der k. Regierung der Pfalz abgegebenen Erklärungen hat sich die gegenwärtige Entscheidung auf die Frage der Zuständigkeit der Gerichte hinsichtlich der von Peter Fischer gegen Peter Schmitt erhobenen Klage auf Zahlung von 94 fl. 34 kr. für geleistete Maurerarbeiten zu beschränken, da bezüglich der vom ersteren in Folge des landgerichtlichen Urtheils nach erfolgter Berufungsanmeldung gegen das k. Aerar erhobenen Gewährschaftsklage ein gerichtlicher Ausspruch hinsichtlich der desfallsigen Zuständigkeit der Gerichte nicht vorliegt, somit die wesentlichste Voraussetzung eines Competenzconflictes fehlt.

Was aber die von Peter Fischer gegen Peter Schmitt erhobene Klage betrifft, so hat dieselbe die Vergütung für Arbeiten zum Gegenstande, welche Kläger in Ausübung seines Gewerbes als Maurer in der Stallung des Beklagten ausgeführt hatte und ist dieser Klagsanspruch inhaltlich des hinterlegten motivirten Antrags auf die Rechtsgründe des „Auftrags" und ferner der „nützlichen Verwendung" gestützt, also auf Gründe des bürgerlichen Rechts, so daß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit sowohl, wie auf die rechtliche Natur des Streitgegenstandes die Zuständigkeit der Gerichte unzweifelhaft gegeben ist.

An dieser gesetzlichen Zuständigkeit der Gerichte über die so gestaltete Klage zu erkennen, kann auch der Umstand nichts ändern, daß die fraglichen Arbeiten, wofür Kläger jetzt vom Beklagten Bezahlung fordert, auf Grund der Verordnungen vom 15. Juni und 3. Juli 1867, Viehkrankheiten und Rinderpest betreffend, von den k. Verwaltungsbehörden kraft eigener Zuständigkeit angeordnet und in Vollzug gesetzt worden sein sollen, sowie ferner, daß auf die von Peter Schmitt zum Zwecke des Ersatzes aus der k. Staatscasse bethätigte Liquidation der desfalls erwachsenden Kosten, dieselben durch die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden dem Peter Schmitt als dem Eigenthümer des erkrankten Viehes zur Last gelegt wurden.

Durch diese Verordnungen, welche die für den Fall des Ausbruchs solcher Viehkrankheiten erforderlichen Vorschriften geben, ist ausschließlich nur das hiedurch bedingte Verhältniß zwischen den Vieheigenthümern und dem Staate bestimmt und ebenso ausschließlich auch nur die Haftungspflicht der Ersteren für die Kosten einzelner nothwendig gewordener Maßregeln dem k Staatsärar gegenüber festgestellt; hinsichtlich der Beziehungen aber, welche in Folge der Ausführung solcher Maßregeln und Arbeiten zwischen den hiezu verwendeten Arbeits- und Gewerbsleuten einer-

seits, dann dem Vieheigenthümer und dem k. Staatsärar anderseits wegen der den Ersteren gebührenden Vergütungen entstehen, sowie hinsichtlich der Haftung der beiden Letzteren in Betreff dieser Vergütungen, enthalten diese Verordnungen keinerlei Bestimmungen, so daß in dieser Richtung, namentlich was den Vieheigenthümer betrifft, die desfallsigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unbedingt maßgebend bleiben und somit der Anspruch des Gewerbsmannes auf Vergütnng seiner bei einem solchen Vorkommnisse auf Anordnung der Verwaltungsbehörden geleisteten Arbeiten, dem betroffenen Vieheigenthümer gegenüber als ein privatrechtlicher sich darstellt, worüber gesetzlich die Gerichte zu entscheiden haben.

Ebenso haben die auf die Liquidation des Beklagten erfolgten Beschlüsse der k. Verwaltungsbehörden vom 24. April, 23. Juni und 5. Juli 1871 nach Maßgabe dieser Verordnungen, inhaltlich der Motive nur allein das Haftungsverhältniß des Beklagten als Vieheigenthümer hinsichtlich der erwachsenen Kosten, dem k. Staatsärar gegenüber, zum Gegenstande, wogegen das civilrechtliche Verhältniß zwischen dem Beklagten und dem Kläger hinsichtlich der von letzterem im Stalle des ersteren ausgeführten Arbeiten außer dem Bereiche dieser Beschlüsse geblieben war.

Rechtsgebiet, Gegenstand und Betheiligte sind demnach bei diesen Verwaltungsbeschlüssen andere, als bei der gegenwärtigen Streitsache; erstere bewegen sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und stellen auf Grund der Normen desselben die Haftungspflicht des Beklagten als Vieheigenthümer hinsichtlich der erwachsenen Kosten dem k. Staatsärar gegenüber fest, wogegen die Entscheidung der Gerichte in dieser Streitsache auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts sich beschränkt und nach den Grundsätzen dieses Rechts die Verpflichtung des Beklagten, als des Eigenthümers des Stalles, dem Kläger, als dem die Arbeit leistenden Gewerbsmanne gegenüber zur Zahlung der diesem gebührenden Vergütung festzustellen hatte.

Es kann daher darin, daß das k. Landgericht bezüglich der vorwürfigen Streitsache die Gerichte als zuständig erachtete und demgemäß Entscheidung über den Grund der Sache erließ, eine Zuwiderhandlung gegen das in den Gesetzen vom 16/24. August 1790 und vom 16. Fructidor III. ausgesprochene Verbot der Einmischung der Gerichte in den Wirkungskreis der Verwaltung nicht gefunden werden, da, wie gezeigt, die fragliche Streitsache an sich ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach als eine Justizsache und somit zur Zuständigkeit der Gerichte gehörig sich darstellt, und zudem auch die hier in Frage stehende Verpflichtung des Beklagten zur Vergütung der Desinfectionskosten dem Kläger gegenüber gar nicht Gegenstand dieser Beschlüsse gewesen war, dieselben sich vielmehr nur mit der Entlassung des k. Aerars von dieser Haftung dem Beklagten gegenüber befaßt hatten. Es gestattet auch die schon durch Art. 189 der Constitution vom 5. Fructidor III., namentlich durch die Verfassungsurkunde Tit. VIII. § 3 den Gerichten für ihren Wirkungskreis gesicherte Unabhängigkeit in Verbindung mit dem Verfassungsgrundsatze, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, in keiner Weise den Beschlüssen der Verwaltungsbehörden bezüglich ihrer nur mittelbaren, über ihren nächsten Zweck und das Gebiet des öffentlichen Rechts hinaus, in die privatrechtliche Sphäre hinübergreifenden Wirkungen unbedingt und unter allen Umständen die Kraft von, die Gerichte in ihren Entscheidungen bindenden Präjudicien zuzugestehen, denn eine Rechtskraft, welche unbedingt jede weitere Entscheidung über nur mittelbar hiemit zusammenhängende Fragen und die Gerichte ausschlöße, kann den Beschlüssen der k. Verwaltungsbehörden nach Inhalt der Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über die Competenzconflicte nicht zugestanden werden, da hienach nur den Entscheidungen der Gerichte eine solche selbst jede Anregung eines Competenzconflictes ausschließende Rechtskraft beigelegt ist.

Das k. Landgericht hat auch in seinem Urtheile vom

16. August 1871 keineswegs ausgesprochen, daß das k. Aerar dem Kläger für den eingeklagten Geldbetrag hafte; es hat vielmehr durch seinen Ausspruch im Urtheilssatze, daß die von Peter Fischer erhobene Klage als unbegründet abzuweisen sei, nur ausgesprochen, daß es den Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Betrages dem Kläger gegenüber rechtlich nicht verpflichtet, für die fraglichen Desinfectionskosten auch aus den vom Kläger entwickelten Rechtsgründen nicht für haftbar erachten könne; ebendiese Haftbarkeit des Beklagten für fragliche Desinfectionskosten war auch der einzige ausschließliche Gegenstand dieses Rechtsstreites; zu einem weiteren Ausspruche darüber, wer an der Stelle des Beklagten und daß namentlich das k. Aerar, welches zudem bei dem Streite damals gar nicht betheiligt war, dem Kläger für diese Desinfectionskosten hafte, war daher dem Gerichte eine rechtliche Veranlassung gar nicht gegeben; es kann daher die in den Urtheilsmotiven niedergelegte Ansicht über die Haftbarkeit des k. Aerars für die Desinfectionskosten eine rechtliche Wirksamkeit in keiner Weise beanspruchen; sie stellt sich als eine ganz nebensächlich geäußerte Rechtsanschauung des Richters dar, welche für die Begründung des Urtheilsspruches dahin, daß der Beklagte für die Desinfectionskosten dem Kläger rechtlich nicht haftbar sei, ganz belanglos ist und daher auch in keiner Richtung den Rechten des k. Aerars präjudiciren kann, ebendeshalb aber auch nicht geeignet ist, das landgerichtliche Urtheil als den fraglichen, die Nichthaftbarkeit des Aerars für diese Kosten aussprechenden Administrativbeschlüssen direct widerstreitend darzustellen und somit auch nicht genügt, um die Anregung eines Competenzconflictes zu begründen.

Demgemäß war wie geschehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiundzwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und siebenzig, wobei zugegen waren: Geheimer Rath, Director von Molitor; Ministerialrath von Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe von Hörmann; Ministerialrath Frhr. v. Völderndorff; Rath am obersten Gerichtshofe Damm; Ministerialrath von Pummerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schuler; Generalstaatsanwalt von Haubenschmied und Untergerichtsschreiber Kugler.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

Kugler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. August l. Js. den Appellationsgerichtsrath Friedrich Kieffer in Zweibrücken zum Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz zu befördern.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August l. Js., wurde der interimistische Verweser Johann Stein von Kottweiler-Schwanden zum Verweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Enkenbach, vom 25. August 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. August 1872, wurde der Schulverweser Ludwig Rörig von Oberwürzbach zum Verweser an der katholischen Schule auf dem Elbisheimer-Hof, vom 1. September 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. August 1872, wurde der bisherige interimistische Verweser Adolph Weil in Obereisenbach zum Verweser an der protestantischen Schule zu Obereisenbach, vom 16. August l. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 77. Speier, den 6. September 1872.

Inhalt:

Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins zu Köln um die Bewilligung zum Absatze von Lotterie-Loosen in Bayern. — Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen pro 1873. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Der vermißte Friedrich Henning Emil von Rumohr aus Flensburg. — Der Status der Uebergangsstraßen und -Stellen. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I Classe in Viechtach. — Pfälzische Eisenbahnen. — Bisthum Speier. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nro. 16005 E pr. den 4. September 1872.

(Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereines zu Köln um die Bewilligung zum Absatze von Lotterie-Loosen in Bayern betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Verwaltungs Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze von Loosen der zum Besten des dortigen Dombaufondes beabsichtigten Verloosungen von Geldprämien und Kunstwerken im Königreiche Bayern auf die Dauer von drei Jahren zu ertheilen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen,

München, den 23. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Fischer. v. Schubert.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der Regierungsrath Brennfleck.

Nro. 16058 E. pr. den 4. September 1872.

(Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen pro 1873 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs Bewerbung um ein Stipendium aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen wird hiemit eine Frist bis zum 30. October l. Js. mit dem Bemerken eröffnet, daß längstens bis dahin die Gesuche und Nachweise, wie solche durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Dezember 1868 (Amtsblatt Nr. 103) angeordnet worden sind, anher in Vorlage gelangt sein müssen.

Speier, den 2. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Nro. 15908 E. pr. den 3. September 1872.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die vom Reichskanzleramte übersendeten, von der k. dänischen Regierung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Vorschriften vom 10. September 1869, welche nunmehr durch Bekanntmachung vom 9. v. Mts. auch bezüglich des Deutschen Reiches in Kraft gesetzt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 2. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Uebersetzung.

Bekanntmachung,
betreffend die Verhaltungsregeln gegen Einschleppung der Rinderpest.

Um die Einschleppung der Rinderpest vom Auslande zu verhindern, werden folgenden Verhaltungsregeln hiemit verordnet:

§ 1.

Von Ländern oder Landestheilen, welche von der Rinderpest angesteckt sind darf hier im Lande keine Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen oder von rohen Theilen dieser Thiere, namentlich Häute oder Felle, gleichviel ob sie getrocknet oder gesalzen sind, von Hörnern, Klauen, Hufen, Wolle, Haaren, ungeräuchertem Fleisch, ungeschmolzenem Talg u. s. w. stattfinden. Alle anderen Hausthiere nebst Heu und Stroh, welche hier aus angesteckten Ländern oder Landestheilen ankommen, sollen vor ihrer Einfuhr desinficirt werden.

§ 2.

Schiffe, welche hier mit Thieren oder Waaren ankommen, deren Einfuhr verboten oder von der Desinfection bedingt ist, dürfen nicht eher löschen, als bis die Veterinärpolizei nach erfolgter Untersuchung die Erlaubniß gegeben und Anweisung zu dem Verfahren ertheilt hat, welches zur Verhinderung der Ansteckung hiebei zu beobachten sein möchte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schiffe, welche Rindvieh, Schafe oder Ziegen vom Auslande am Bord gehabt haben und eines dieser Thiere auf der Reise gestorben ist oder im kranken Zustande getödtet wurde.

§ 3.

Schiffe, Wagen, einschließlich Eisenbahnwagen, und Geräthschaften, die zum Transport von Gegenständen benutzt gewesen sind, welche desinficirt werden sollen, sind ebenfalls der Desinfection unterworfen. Dasselbe gilt von Waaren von vegetabilischer oder animalischer Beschaffen-

heit, welche zusammen mit Gegenständen ankommen, deren Einfuhr verboten ist.

§ 4.

Die in gegenwärtiger Bekanntmachung vorgeschriebene Desinfection ist stets unter Aufsicht der Veterinärpolizei und nach ihrer Anweisung zu vollziehen. Waaren, welche desinficirt werden sollen und die zu Wasser ankommen, sollen, wenn besondere Desinfectionsanstalten errichtet werden möchten, unmittelbar bei diesen gelöscht werden, bis zur Errichtung solcher Anstalten sollen die Waaren einer vorläufigen Desinfection im Schiffsraume vor ihrer Entlöschung unterworfen werden. Alle Kosten der Desinfection sind vom Eigenthümer der Waaren zu tragen.

§ 5.

Uebertretungen der in gegenwärtiger Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen werden in Hinweis auf das Gesetz vom 29. Dezember 1857 § 12 mit Geldbuße von 2 bis 50 Rdl., die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, bestraft. Jeder Schade, welcher durch eine solche Uebertretung Anderen zugefügt wird, ist nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung zu erstatten.

§ 6.

Die zu dem Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten sind zur Zeit als mit der Rinderpest behaftet anzusehen.

Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 18. v. Mts. betr. die Einfuhr des Rindviehes aus gedachten Staaten ist aufgehoben. Was zur Kenntniß und Nachachtung für alle Betreffenden hiemit bekannt gemacht wird.

Das Ministerium des Innern.

Am 10. September 1869.

Ad Nrm. Exh. 15767 E. pr. den 2. September 1872.

(Den vermißten Friedrich Henning Emil von Rumohr aus Flensburg betr.)

An
die k. Districts-Polizeibehörden und sämmtliche Polizeiorgane.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. M. nebst beigegebenem Signalement mit dem Auftrage veröffentlicht, ein etwaiges Ergebniß der vorzunehmenden Nachforschungen berichtlich anzuzeigen.

Speier, den 31. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern:
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Der am 27. Februar 1838 zu Flensburg geborene Friedrich Henning Emil von Rumohr, Cavalier Seiner Durchlaucht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein, war zur Heilung einer Gemüthskrankheit der Anstalt auf dem Thonberg bei Leipzig übergeben worden.

Er hat sich am 30. März 1870 bei einem Gange durch die Grimma'sche Straße in Leipzig der Aufsicht des begleitenden Wärters entzogen und ist seitdem trotz aller veranlaßten Nachforschungen verschwunden geblieben.

In Folge eines Antrages seiner Verwandten erhält die k. Regierung unter Mittheilung des Signalements des F. H. E. von Rumohr hiemit den Auftrag, geeignete

Nachforschungen nach dem Vermißten anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 23. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

An dessen Statt:

Regierungsrath Brennfleck.

Personal-Beschreibung.

Name: Friedrich Henning Emil v. Numohr.

Alter: zur Zeit des Verschwindens (März 1870) 32 Jahre.

Statur: über mittler Größe, schlank, stark abhangende Schultern, langer Hals.

Gesicht: länglich.

Stirn: mittelhoch.

Augen: blau-grau.

Nase: groß, stark eingedrückt durch die Brille.

Haar: schlicht dunkelbraun, schwach grau melirt.

Bart: schwacher dunkeler Vollbart.

Gesichtsfarbe: bleich.

Hände und Finger: ungewöhnlich lang.

Füße: schmal, lang, platt.

Sprache: deutsch, norddeutscher Accent.

Kleidung.

Ueberzieher von schwarzem Buckskin.

Schwarzer Cylinder-Hut mit Flor.

Oberrock, Weste, Beinkleider } von schwarzem Tuch.

graues Shawltuch.

Stiefeletten von Kalbleder.

Wäsche gemerkt v. R. 32.

Braune wollene Socken, gez. v. R. 32.

Effecten,

die der Vermißte zur Zeit seines Verschwindens bei sich trug.

Am kleinen Finger der rechten Hand einen schlichten Goldreif mit einer Perle.

Eine goldene Anker-Uhr mit goldener Westen-Kette.

Ein braunes ledernes Taschenbuch mit eingepreßter Blumenverzierung, inwendig mit veilchenblauem Seiden-Moirée gefüttert.

Ein gelbes seidenes Taschentuch mit schwarzer Borde, gez. F. v. R.

Eine gehäkelte buntgestreifte seid. Geldbörse, ohne Geld.

Eine Brille mit Stahl-Einfassung.

Ein paar graue und ein paar braune Glacée-Handschuh.

Nro. 15190 E. pr. den 23. August 1872.

(Den Status der Uebergangsstraßen und -Stellen betr.)

An sämmtliche k. Hauptzollämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 5. d. Mts. (Nr. 4243 II) wird den k. Zollbehörden unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. August 1867 (Nr. 9318) — Amtsblatt 1867 Nr. 24 — ein Abdruck des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und -Stellen für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Staaten des Deutschen Zollgebiets zur Kenntniß gebracht und beigefügt, daß der Steuerreceptur zu Perl, dem Untersteueramte zu Merzig und der Steuerreceptur zu Niedaltorf in Preußen die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden ist.

München, den 8. August 1872.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Vertretung:

Doblinger. Böhm.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und -Stellen für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Staaten des Deutschen Zollgebiets.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen	
		in Elsaß-Lothringen.	in den angrenzenden Staaten.
I. Zwischen Elsaß Lothringen und Luxemburg.			
Von Audun-le-Tiche nach Esch	Landweg	Audun-le-Tiche.	Esch
„ Ottange nach Obertelingen	Landweg und Eisenbahn.	Ottange.	Obertelingen.
„ Diedenhofen nach Luxemburg . . .	Eisenbahn.	Diedenhofen.	Luxemburg.
„ Evrange nach Luxemburg	Landweg.	Evrange.	Luxemburg.
„ Unter-Kontz nach Schengen	Landweg.	Unter-Kontz.	Schengen.
„ Sierck nach Schengen	auf der Mosel.	Sierck.	Schengen.
II. Zwischen Elsaß-Lothringen und Preußen.			
Von Apach nach Perl	Landweg.	Apach.	Perl (Steuerreceptur).
„ Waldwisse nach Biringen, Silvingen und Mondorf nach Merzig	„	Waldwisse.	Merzig (Untersteueramt).
„ Neunkirchen nach Niedaltorf . . .	„	Neunkirchen.	Niedaltorf (Steuerreceptur).
„ Guerstling nach Niedaltorf	„	Guerstling.	Niedaltorf (do.).
„ Schrecklingen nach Oberselsberg und Saarlouis	„	Schrecklingen.	Saarlouis (Untersteueramt).
„ Tromborn nach Oberselsberg und Saarlouis	„	Tromborn.	Saarlouis (do.).
„ Creutzwald nach Bisten und Saarlouis	„	Creutzwald.	Saarlouis (do.).
„ Forbach nach Saarbrücken	„	Forbach.	Saarbrücken (Hauptsteueramt).
„ Forbach nach Saarbrücken	Eisenbahn.	Forbach.	St. Johann (Steuerexpedition am Bahnhofe).
„ Großblittersdorf nach Saarbrücken .	Landweg.	Großblittersdorf	Saarbrücken (Hauptsteueramt).
„ Saargemünd nach St. Johann . .	Eisenbahn.	Saargemünd.	St. Johann (Steuerexpedition am Bahnhofe).
III. Zwischen Elsaß-Lothringen und Bayern (Pfalz).			
Von Frauenberg nach Habkirchen . . .	Landweg.	Frauenberg.	—
„ Bliesbrücken nach Rheinheim . . .	„	Bliesbrücken.	—
„ Schweyen nach Neu-Hornbach . . .	„	Schweyen.	—
„ Walschbronn nach Kröppen	„	Walschbronn.	—
„ Haspelscheidt nach Eppenbrunn . .	„	Haspelscheidt.	—
„ Lembach nach Schönau	„	Lembach.	—
„ Weißenburg nach Schweigen . . .	„	Weißenburg.	—
„ Weißenburg nach Schaidt	Eisenbahn und Landweg.	Weißenburg.	—
„ Lauterburg nach Neu-Lauterburg . .	Landweg.	Lauterburg.	—
„ Straßburg nach Maxau	auf dem Rhein.	Straßburg.	—

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Art der Verbindung.	Uebergangssteuerstellen in Elsaß-Lothringen.	Uebergangssteuerstellen in den angrenzenden Staaten.
IV. Zwischen Elsaß-Lothringen und Baden.			
Von Lauterburg nach Au	über den Rhein.	Lauterburg.	Au.
„ Selz nach Plittersdorf	„ „ „	Selz.	Plittersdorf.
„ Druſenheim nach Greffern	„ „ „	Druſenheim.	Greffern.
„ Gambsheim nach Neu-Freiſtett	„ „ „	Gambsheim.	Neu-Freiſtett.
„ Straßburg nach Kehl	Eiſenbahn und Landweg.	Straßburg.	Kehl.
„ Gerſtheim nach Ottenheim	über den Rhein.	Gerſtheim.	Ottenheim.
„ Rheinau nach Kappel	„ „ „	Rheinau.	Kappel.
„ Schönau nach Weisweil	„ „ „	Schönau.	Weisweil.
„ Markolsheim nach Saspach	„ „ „	Markolsheim.	Saspach.
„ Neu-Breiſach und Alt-Breiſach	„ „ „	Neu-Breiſach.	Alt-Breiſach.
„ Chalampe nach Neuenburg	„ „ „	Chalampe.	Neuenburg.
„ Niffer nach Rheinweiler	„ „ „	Niffer.	Rheinweiler.
„ Hüningen nach Leopoldshöhe	„ „ „	Hüningen.	Leopoldshöhe.

Anmerkung. In Elsaß-Lothringen und Baden ſind beim Transport auf Eiſenbahnen außerdem die Orte, wo die Getränke die Eiſenbahn verlaſſen, als Uebergangsſteuerſtellen zu betrachten.

---

pr. den 31. Auguſt 1872.

(Die erledigte Bezirksarztesſtelle I. Claſſe in Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bezirksarztesſtelle I. Claſſe in Viechtach iſt in Erledigung gekommen; Bewerber um dieſelbe haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche bei der unterfertigten Stelle bis zum 14. September l. Js. einzureichen.

Speier, den 31. Auguſt 1872.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

---

pr. den 29. Auguſt 1872.

Erſte Bekanntmachung.

Pfälziſche Eiſenbahnen.

Die Ausgabe neuer Zinscouponsbogen zu den Obligationen der 4% convertirten Prioritäts-Anlehen der Pfälziſchen Ludwigsbahn

vom Jahr 1848 von 2,000,000 fl.
„ „ 1852 „ 500,000 „
„ „ 1856 „ 700,000 „

betreffend.

Die für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren neu ausgefertigten Zinscouponsbogen zu den Obligationen der obigen Anlehen A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. können bei den nachbezeichneten Bankhäuſern:

in Frankfurt a. M. bei den Herren M. A. von Rothschild u. Söhne,
in Frankfurt a M. bei Herrn Phil. Nic. Schmidt,
in Mannheim bei den Herren W. H. Ladenburg u. Söhne,
in Mannheim bei dem Pfälzer Bankverein,
in Neustadt a. H. bei Herrn Louis Dacqué,
in Berlin bei Herrn S. Bleichröder,
in München bei der bayer. Vereinsbank,
in Nürnberg bei der k. Bank
oder bei der unterfertigten Direction bezogen werden.

Die Besitzer von 4% convertirten Prioritäts-Obligationen werden daher ersucht, den bei der Obligation befindlichen Talon

vom 15. bis 30. September 1872

nebst einem arithmetisch geordneten Verzeichnisse zur Abstempelung bei einem der genannten Bankhäuser einzureichen, bei welchem sodann der neue Couponbogen gegen Ablieferung des abgestempelten Talons,

Mitte October 1872

kostenfrei bezogen werden kann.

Der Austausch des Talons gegen den Couponbogen kann bei der Direction jederzeit, ohne vorherige Anmeldung und Abstempelung, unter Einreichung eines arithmetisch geordneten Verzeichnisses erfolgen. Dagegen ist nach dem

30. September 1872

die Anmeldung bei den Bankhäusern nicht mehr zulässig und können alsdann die neuen Couponbogen ausschließlich nur bei der Direction bezogen werden.

Brieflich verlangte Zusendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

Ludwigshafen, den 26. August 1872.

Die Direction.
v. Jaeger.

---

pr. den 29. August 1872.

Zweite Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Das reisende Publikum wird auf nachstehende vom 1. September 1872 an in Kraft tretende Bestimmung des § 14 des

„Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands"

aufmerksam gemacht:

> Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. (35 kr.) erhöhten Fahrpreis zu zahlen.
>
> Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Ludwigshafen, im August 1872.

Die Direction.

Bisthum Speier.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Abt des Benedictiner-Stiftes St. Bonifaz und ordentlichen Professor der Theologie an der k. Universität München,

Dr. Daniel Bonifaz v. Haneberg in München, zum Bischofe von Speier zu ernennen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben zum Kreisthierarzte bei der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Bezirksthierarzt Philipp Jacob Göring in Speier vom 1. September l. Js. an in widerruflicher Weise allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 26. August l. Js. allergnädigst geruht, den Gerichtsvollzieher Daniel Gäckler in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Göllheim zu versetzen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. August 1872 wurde dem Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Edenkoben Johann Baptist Friebis der erbetene Ruhestand für immerwährende Dauer vom 1. October 1872 an bewilliget.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August 1872, wurde der interimistische Schulverweser Jacob Rieff von Linden zum Schulverweser an der katholischen Schule in Eußerthal, vom 1. September 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Neumann in Edenkoben zum Verweser an der protestantischen deutschen Vorbereitungsschule in Haardt, vom 1. September 1872 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 16. August l. Js. dem Kaufmann Heinson Huch in Braunschweig auf die von ihm erfundene, eigenthümlich construirte Kaffeemaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. August 1872 anfangend,

unterm 17. August l. Js. dem Jean Adrien de Mestre in Bordeaux auf ein neues Verschluß-System für Flaschen, welche moussirende oder gegohrene Flüssigkeiten enthalten, dann auf die hiezu dienenden Werkzeuge, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. August 1872 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Z. Th. Gramme und dem E. L. Ch. d'Yvernois von Paris unterm 28. Juli 1871 verliehene und bis dahin 1873 laufende Privilegium auf eine magneto-electrische Maschine wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juli 1873 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung des dem Kupferschmiedmeister Johann Kuhn von München unterm 9. Februar 1872 verliehenen und unterm 24. Februar 1872 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene, eigenthümlich construirte Gartenlampe, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 78. Speier, den 9. September 1872.

Inhalt:

Die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz. — Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1871. — Die Erledigung der Lehrstelle für neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Ansbach. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphenstationen betr. — Erledigte Lehrstelle. — Dienstesnachricht.

Nro. 15272 E. pr. den 30. August 1872.

(Die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz betr.)

An

sämmtliche Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine unterm 17. August l. Js. erlassene Ministerial-Bekanntmachung bezeichneten Betreffs wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden zugleich sämmtliche Bürgermeisterämter darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ziffer I der Bekanntmachung die Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Bestellsalz, wenn sich am Wohnorte des Salzbeziehers keine Zoll- oder Salzsteuerbehörde befindet, von der Orts-Polizeibehörde auszustellen sind, welcher in diesem Falle auch die Führung des in § 16 der Anlage A vorgeschriebenen Verzeichnisses obliegt.

Speier, den 29. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lamotte.

Bekanntmachung,

die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung und Gewerbesalz betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern und der Finanzen.

Der Bundesrath hat die Bedingungen, unter denen Salz für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgt werden kann, und die dabei zu beobachtenden Controle-Vorschriften einer Revision unterstellt.

Auf Grund desfallsigen Bundesrathsbeschlusses wird nunmehr Folgendes verfügt und hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. An Stelle der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1868, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz betreffend, erlassenen Anordnungen haben vom 1. September l. Js. ab die als Anlage A. angehängten

Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe

mit der Modification in Kraft zu treten, daß die Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Bestellsalz (Ziffer 15, al. 1 der Anlage A.) in Ermangelung einer Zoll- oder Salzsteuerbehörde am Wohnorte des Salzbeziehers von der Ortspolizeibehörde auszustellen sind.

II. Für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz wird bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben.

III. Berchtesgadener Steinsalz, welches den von der k. General-Zoll-Administration aufzustellenden Farbentypen entspricht, darf vom 1. September l. Js. ab unter den aus der Anlage B. zu entnehmenden Controlen ohne eine weitere künstliche Denaturirung in Stücken zur Verwendung als Vieh-Leckstein in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg, dann der Oberpfalz und von Regensburg an dortige Landwirthe steuerfrei abgelassen werden.

IV. Ebenso kann unzerkleinerter Pfannenstein unter den von der k. General-Zoll-Administration anzuordnenden Controlen undenaturirt an einzelne Fabricanten und Landwirthe steuerfrei abgegeben werden.

V. Zuwiderhandlungen gegen die wegen Salzdenaturirung erlassenen Bestimmungen werden, soweit nicht etwa eine Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat, nach § 15 des Salzsteuergesetzes mit einer Ordnungsstrafe beahndet.

München, den 17. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Dr. Prestel.

Anlage A.

Bestimmungen,

betreffend

die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Gesetzblatt von 1866/69 Seite 232/233), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabricaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, als auch unter Zollcontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

   Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

   A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz), und zwar:

   a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz

      aa) aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut;

      bb) aus Steinsalz: 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut;

   b) bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen

      aa) aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver;

      bb) aus Steinsalz: 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver;

   c) bei dem Düngesalz

      1 pCt. Ruß;

d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: entweder ½ pCt. Thran und ¼ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ¼ pCt. Kienruß,

bb) aus Steinsalz: entweder ½ pCt. Thran und ⅜ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ⅜ pCt. Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a) 1 pCt. Braunstein,
b) 1 „ Schmalte,
c) ¾ „ Mennige,
d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e) ½ „ Kienruß,
f) 1 „ Ruß,
g) 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
i) ¼ „ Kienöl,
k) ¼ „ Petroleum (Erdöl),
l) ¼ „ reine wasserhelle Karbolsäure,
m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
n) 6 „ Alaun mit ⅛ pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Controlen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4. Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Procent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Controlen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.
5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenproduct gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.
6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

   Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

   a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
   b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,
   c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens 5 Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

   Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.
7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

   Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.
9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

   Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder,

wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den controlirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der controlirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Controle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr 2 A) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzleckſteine (Nr. 2 A), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge,

welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach § 11 des Salzsteuergesetzes vom 16. November 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Abs. 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Abs. 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres giltigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel, beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen, zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezug desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche

Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfänger vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften in Anspruch genommen werden.

23. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes aus den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Controlirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Controlirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Anlage B.

Controlbestimmungen

für die

steuerfreie Verabfolgung von Berchtesgadener Steinsalz in Stücken.

---

§ 1.

Den einzelnen Landwirthen kann Berchtesgadener Steinsalz in Stücken zur Verwendung als Viehsalz-Leckſteine in jährlichen Bezugsmengen von höchstens:

a) 24 Zoll-Pfund für je ein Pferd,
b) 40 „ „ „ „ „ Rind,
c) 13 „ „ „ „ „ Schaf und
d) 7 „ „ „ „ „ Schwein

steuerfrei verabfolgt werden.

Aenderungen an dieser Festsetzung der Maximal-Bezugs-Quantitäten bleiben nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen vorbehalten.

§ 2.

Diejenigen Landwirthe, welche solches Salz beziehen wollen, haben ihren Viehstand nach Gattung und Stückzahl, sowie den Bedarf an Steinsalz alljährlich anzumelden.

Die Anmeldungen sind nach dem anliegenden Formulare anzufertigen und zunächst der Gemeinde-Verwaltung zur Bestätigung, hierauf aber dem betreffenden Bezirksamte zur Beglaubigung vorzulegen und sodann von dem Landwirthe oder durch Vermittlung eines Salzhändlers als Spediteurs der kgl. Salinen-Hauptbuchhaltung in München zu übersenden, welche dieselben dem Salzsteueramte in Berchtesgaden durch die dortige Salzbergverwaltung zustellen läßt.

§ 3.

Das Salzsteueramt Berchtesgaden prüft und berichtigt nöthigenfals die in den Anmeldungen angegebenen jährlichen Bedarfsmengen nach Maßgabe der oben (§ 1) festgesetzten Maximal-Bezugs-Quantitäten.

Dasselbe hat ein Verzeichniß zu führen, aus welchem Namen und Wohnort der, Steinsalz in Stücken beziehenden Landwirthe, das jedem bewilligte jährliche Bezugsquantum und die Menge des von ihm wirklich bezogenen Steinsalzes jederzeit ersehen werden kann.

§ 4.

Die hienach ausgewiesene Jahresquantität kann auf einmal oder in Detailbezügen verabfolgt werden.

Letzteren Falls sind für jeden Bezug die gleichen Bestellzettel an die kgl. Salinen-Hauptbuchhaltung in München einzusenden, wie sie bei derselben für Vieh-Salzbezüge überhaupt eingereicht werden.

§ 5.

Die Zurückziehung der Begünstigung bei etwaigem Mißbrauch bleibt der Steuerverwaltung vorbehalten.

Anmeldung

über den

Viehstand und Bedarf an Berchtesgadener Viehsalz-Lecksteinen.

Name, Stand und Wohnort des Bestellers.	Pferde à 24 Pfd.	Rinder à 40 Pfd.	Schafe à 13 Pfd.	Schweine à 7 Pfd.	Hienach Jahresbedarf. Ctr.	Pfd.
Georg Huber, Oekonom	2	10	20	6	7	50
Michael Schmid, „	.	8	.	.	3	20

. . . . . am ten October 1872.

(Unterschrift der Besteller.)

Die richtige Angabe des Viehstandes und den guten steuerlichen Ruf der Besteller bestätigt

. . . . . am ten October 1872.

Die Gemeinde-Verwaltung.

L. S. N. N., Bürgermeister.

Zur Beglaubigung.

. . . . . am ten October 1872.

Königliches Bezirksamt.

L. S. N N, k. Bezirksamtmann.

Nro. 15638 K. pr. den 4. September 1872.

(Collecten-Ergebnisse im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Jahre 1871 im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collectengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speier, den 2. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Jahres 1871 erhobenen Collectengelder.

Bezirksämter oder Decanate.	Sammlung für das heil. Grab in Jerusalem.		Hauscollecte für den Baueinerkath. Kirche u. eines Pfarrhauses in Carlsberg.		Collecte zum Wiederaufbau der niedergebrannten protest. Kirche in Fröschweiler (Elsaß).			Hauscollecte für den Bau einer protest. Kirche in Homburg.			Synagogencollecte für den Neubau einer Synagoge zu Trabelsdorf in Oberfranken.			Total.		
	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰
Bergzabern	45	14	496	35	sieh. unten	—	-	491	44	-	5	15	-	1038	48	-
Frankenthal	54	34	1294	31	108	45	-	643	10	-	14	7	-	2115	7	-
Germersheim	71	43	650	41	101	59	-	439	8	-	1	45	-	1265	16	-
Homburg	61	43	606	40	67	27	-	772	41	-	—	—	-	1508	31	-
Kaiserslautern	40	—	304	13	65	14	2	698	59	-	5	9	-	1113	35	2
Kirchheimbolanden	30	22	262	—	134	40	-	556	45	-	3	45	-	987	32	-
Kusel	11	33	158	12	91	17	2	569	54	2	—	38	2	831	35	2
Landau	116	3	1188	18	93	28	-	676	32	-	6	19	-	2080	40	-
Neustadt	56	30	879	17	209	36	-	1371	29	-	—	—	-	2516	52	-
Pirmasens	52	11	412	22	sieh. unten	—	-	711	31	2	6	57	-	1183	1	2
Speier	59	30	925	10	83	32	-	813	54	-	—	-	-	1914	34	-
	32	28														
Zweibrücken	76	9	882	33	74	33	-	972	3	2	7	5	-	2012	23	2
Bergzabern und Pirmasens	—	—	—	—	148	52	-	—	—	-	—	-	-	148	52	-
Total	708	—	8060	32	1179	24	-	8717	51	2	51	—	2	18716	48	-

Ad Nrm. Exh. 16170 E. pr. den 7. September 1872.

(Die Erledigung der Lehrstelle für neuere Sprachen an der Gewerbschule zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für neuere Sprachen an der k. Gewerbschule zu Ansbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, womit ein Functionsgehalt von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl. verknüpft ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung und tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, binnen 14 Tagen bei dem k. Rectorate an der Gewerbschule Ansbach einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß dem Lehrer der neueren Sprachen an der genannten Gewerbschule gegebenen Falls auch die Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht an dem Gymnasium zu Ansbach mit einem besonderen Functionsbezuge von 600 fl. für 10 wöchentliche Unterrichtsstunden übertragen werden wird.

Ansbach, am 31. August 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. v. Lindenfels.
Breyer.

---

pr. den 5. September 1872.

Bekanntmachung,

die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Denkendorf und Klingenmünster sind vom 1. September l. Js. an die mit den k. Post-Expeditionen dortselbst vereinigten Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste, sowie in Rieneck, Burgsinn und Mittelsinn die Betriebs-Telegraphenstationen der Elm-Gemündener Bahn für den allgemeinen Correspondenzverkehr eröffnet worden.

München, am 2. September 1872.

General-Direction der k. b. Verkehrsanstalten
(Telegraphen-Abtheilung).
Gumbart.

Nro. 16171 E. pr. den 7. September 1872.

(Erledigte Lehrstelle betr.)

An der k. Gewerbschule dahier wird mit 1. October l. Js. ein Vorcurs eröffnet. Unterrichtsgegenstände sind: Deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Schönschreiben und Zeichnen, wöchentlich 24 Stunden. Bewerber um diese Lehrstelle, mit der ein jährlicher Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über genossene Vorbildung, dann über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, ferner über Alter, Heimat, Confession und Familien-Verhältnisse innerhalb 14 Tagen bei dem unterfertigten Rectorate einzureichen.

Weiden, den 28. August 1872.

Königl. Rectorat der Gewerbschule.
Meißner.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. August 1872, wurde der katholische Schullehrer Ludwig Demolet in Dahn als Conferenz-Inspector für die katholischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Dahn aufgestellt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 79. Speier, den 12. September 1872.

Inhalt:

Legalisationstaxe der französischen Gesandtschaft für Urkunden und Pässe. — Der aus Frankreich ausgewiesene Johann Philipp Kräber aus Bruchmühlbach. — Die Besetzung einer Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Gewerbschule zu Zweibrücken. — Die Erledigung zweier Realien-Lehrerstellen an der Gewerbschule zu Landau. — Aufnahme von Zöglingen in die k. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg. — Pfälzische Eisenbahnen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1871.

Nro. 16075 E. pr. den 7. September 1872.

(Legalisationstaxe der französischen Gesandtschaft für Urkunden und Pässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezugnehmend auf das Ausschreiben vom 29. November v. J. (Kreis-Amtsblatt Seite 1929) wird nachstehendes Rescript des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 5. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 23. November 1871 wird der Königlichen Regierung zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß gemäß Mittheilung der französischen Gesandtschaft dahier die Visagebühr für Pässe nach Frankreich vom Heutigen an aufgehoben wurde, und dieselben gratis visirt werden.

München, den 28. August 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Der Königliche Staatsrath:
v. Daxenberger.
Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Ministerialrath Dr. Prestele.

Ad Nrm. Exh. 16248 E. pr. den 9. September 1872.

(Den aus Frankreich ausgewiesenen Johann Philipp Kräber aus Bruchmühlbach betr.)

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden und Polizeiorgane der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Philipp Kräber aus Bruchmühlbach, k. Bezirksamts Homburg, geboren im Jahre 1817, seit 1826 in Frankreich sich aufhaltend, ist im Jahre 1870 von dort bei Ausbruch des Krieges ausgewiesen worden, nach Bruchmühlbach zurückgekehrt, hat jedoch diese Gemeinde alsbald wieder verlassen und seit dieser Zeit seiner in Paris zurückgelassenen Ehefrau keine Nachricht mehr zukommen lassen.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli l. Js. werden oben genannte Behörden und Organe beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthalte des Kräber Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß derselben zur Anzeige zu bringen.

Speier, den 9. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Ad Nrm. Exh. 16168 E. pr. den 8. September 1872.

(Die Besetzung einer Lehrstelle für den Realienunterricht an der Gewerbschule zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß des Gemeinderathes von Zweibrücken wurde eine zweite Lehrstelle für den Realienunterricht an der dortigen Gewerbschule creirt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb acht Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Zweibrücken einzureichen.

Außer dem mit dieser Stelle verbundenen Gehalte, der 700 Gulden jährlich beträgt und vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt, hat der neuanzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speier, den 8. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun. Walter.

Ad Nrm. Exh. 16392 E. pr. den 10. September 1872.

(Die Erledigung zweier Realien-Lehrerstellen an der Gewerbschule zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Landau sind zwei Lehrstellen für Realienunterricht zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb zwölf Tagen bei dem Bürgermeisteramte Landau einzureichen.

Der mit diesen Stellen verbundene Gehalt besteht in je 700 Gulden, welcher vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt.

Speier, den 8. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammern des Innern.
v. Braun. Walter.

Nro. 16389 E. pr. den 10. September 1872.

Aufnahme von Zöglingen in die k. Kreis-Landwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg.

Donnerstag den 17. October 1872

werden die neu eintretenden Schüler geprüft und hat die Anmeldung zur Aufnahme bis 7. October zu geschehen. Einzusenden sind: Tauf-, Schul-, Impf-, Leumunds- und Gesundheits-Zeugniß des Aufzunehmenden. Es können Zöglinge vom 12. bis zum 20. Lebensjahre aufgenommen werden. Die Unterrichtsfächer sind: Protestantische und katholische Religionslehre, theoretische und praktische Landwirthschaft, Naturgeschichte, Thieranatomie und Thierheilkunde, Physik, Chemie und chemische Technologie, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Feldmessen und Nivelliren, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Zeichnen und Schönschreiben. Der Unterricht in der Arithmetik und deutschen Sprachen wird von zwei Lehrern in so ausgedehnter und gründlicher Weise ertheilt, daß die Schüler diesseitiger Anstalt die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen und Schreiben für jeden bürgerlichen Beruf sich vollkommen erwerben können.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen hier vollständige Verpflegung, sorgfältige Beaufsichtigung und werden angehalten, alle landwirthschaftl. Verrichtungen zu erlernen und zu üben.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die k. landwirthschaftliche Central-Schule zu Weihenstephan, zum Eintritte in die praktische Forstlehre bei einem k. Oberförster; auch sind die Absolventen der hiesigen Lehranstalt laut Art. 40 Ziff. 4 des Gesetzes über die bayerische Wehr-Verfassung zum Einjährig-Freiwilligendienst ohne Prüfung zuzulassen.

Die Jahres-Pension beträgt für Zöglinge unter 13 Jahren 100 fl., für solche von 13—16 Jahren 125 fl. und für ältere 150 fl.. — Ferner hat der Eintretende, falls ihm nicht ein Freiplatz gewährt worden ist, eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten. Freiplätze aus Kreisfonds können jedoch nur an Knaben aus Mittelfranken verliehen werden.

Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 4. September 1872.

Der Königliche Rector:
Dr. C. Kellermann.

---

pr. den 29. August 1872.

Zweite Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Die Ausgabe neuer Zinscouponsbogen zu den Obligationen der 4% convertirten Prioritäts-Anlehen der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Jahr 1848 von 2,000,000 fl.
„ „ 1852 „ 500,000 „
„ „ 1856 „ 700,000 „

betreffend.

Die für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren neu ausgefertigten Zinscouponsbogen zu den Obligationen der obigen Anlehen A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. können bei den nachbezeichneten Bankhäusern:

in Frankfurt a. M. bei den Herren M. A. von Rothschild u. Söhne,
in Frankfurt a. M. bei Herrn Phil. Nic. Schmidt,
in Mannheim bei den Herren W. H. Ladenburg u. Söhne,
in Mannheim bei dem Pfälzer Bankverein,
in Neustadt a. H. bei Herrn Louis Dacqué,
in Berlin bei Herrn S. Bleichröder,
in München bei der bayer. Vereinsbank,
in Nürnberg bei der k. Bank

oder bei der unterfertigten Direction bezogen werden.

Die Besitzer von 4% convertirten Prioritäts-Obligationen werden daher ersucht, den bei der Obligation befindlichen Talon

vom 15. bis 30. September 1872

nebst einem arithmetisch geordneten Verzeichnisse zur Abstempelung bei einem der genannten Bankhäuser einzureichen, bei welchem sodann der neue Couponbogen gegen Ablieferung des abgestempelten Talons,

Mitte October 1872

kostenfrei bezogen werden kann.

Der Austausch des Talons gegen den Couponbogen kann bei der Direction jederzeit, ohne vorherige Anmeldung und Abstempelung, unter Einreichung eines arithmetisch geordneten Verzeichnisses erfolgen. Dagegen ist nach dem

30. September 1872

die Anmeldung bei den Bankhäusern nicht mehr zulässig und können alsdann die neuen Couponbogen ausschließlich nur bei der Direction bezogen werden.

Brieflich verlangte Zusendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

Ludwigshafen, den 26. August 1872.

Die Direction.

v. Jaeger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließungen d. d. Schloß Berg, den 31. August 1872, allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. September l. Js. anfangend:

1. den geprüften Rechtscandidaten Carl Freyburger, zur Zeit in Neustadt, zum functionirenden Staatsanwalts-Substituten bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern zu ernennen;

2. dem Polizei-Anwalte und geprüften Rechtscandidaten Jacob Dauenhauer in Speier die Stelle des functionirenden Staatsanwalt-Substituten bei dem Bezirksgerichte Landau zu verleihen;

3. dem Gerichtschreiber Joseph Carl Geenen in Kirchheimbolanden die in Wolfstein erledigte Notärstelle auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen und denselben gleichzeitig von der bisher bekleideten Dienstesstelle zu entheben;

4. den Landrichter Jacob Platz in Pirmasens auf allerunterthänigst gestelltes Ansuchen zum Bezirksgerichtsrathe bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen;

5. den Gerichtschreiber Adam Schultz in Zweibrücken auf die hiedurch erledigte Stelle des Landrichters in Pirmasens zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmigt, daß der Pfarrer Otto Bach in Landstuhl, Bezirksamts Homburg, seine Pfründe resignire und daß diese Resignation am 1. November 1872 in Wirksamkeit trete.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. August 1872, wurde der Schulverweser Jacob Humm von Weyher zum Lehrer an der katholischen Schule zu Böbingen, vom 1. September 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. August 1872, wurde der bisherige Schulverweser Friedrich August Gleich in Klingenmünster zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberhausen, vom 16. September 1872 an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 79

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1872.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1871 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden fl.	kr.
I. Bezirksamt Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	367	494	524650	524	39
Annweiler	398	377	1062540	1062	32
Bindersbach	43	8	22710	22	42
Darstein	33	36	38050	38	3
Dernbach	104	48	83600	83	36
Dimbach	48	20	40450	40	27
Fussertbal	148	88	117900	117	54
Gossersweiler	127	37	92550	92	33
Gräfenhausen	136	95	105480	105	29
Lug	42	21	29500	29	30
Münchweiler	46	30	34550	34	33
Oberschlettenbach	55	46	69650	69	39
Queichhambach	49	55	70130	70	8
Ramberg	193	116	197600	197	36
Rinnthal	81	56	124890	124	54
Schwanheim	95	37	64950	64	57
Spirkelbach	77	46	73850	73	51
Stein	87	33	64900	64	54
Silz	107	29	82300	82	18
Völkersweiler	69	30	45100	45	6
Vorderweidenthal	108	89	135850	135	1
Waldhambach	74	28	52600	52	36
Waldrohrbach	56	35	52050	52	3
Wernersberg	124	62	123450	123	27
Wilgartswiesen	178	151	233040	233	2
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	54	95	73990	73	59
Barbelroth	90	145	208630	208	37
Bergzabern	388	519	1023900	1023	54
Billigheim	278	448	552130	552	8
Birkenhördt	112	88	111350	111	21
Böllenborn-Reisdorf	52	42	49080	49	5
Blankenborn	35	28	34200	34	12
Dierbach	115	265	312950	312	57
Dörrenbach	216	362	282370	282	22
Gleiszellen-Horbach	157	235	226880	226	53
Herxersweiler	34	64	54050	54	3
Heuchelheim	140	238	308700	308	42

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl.	kr.
Ingenheim	287	448	711330	711	19
Kapellen-Drusweiler	116	208	276640	276	39
Kapsweyer	218	341	281280	281	17
Klingen	89	197	213310	213	19
Klingenmünster	243	348	742710	742	42
Mühlhofen	115	229	240290	240	18
Niederhorbach	102	226	255750	255	45
Niederotterbach	74	124	179150	179	9
Oberhausen	99	216	211650	211	39
Oberotterbach	293	443	442710	442	43
Pleisweiler-Oberhofen	189	278	326400	326	24
Rechtenbach	189	274	260150	260	9
Rohrbach	254	518	556010	556	1
Schweighofen	135	162	211880	211	53
Steinfeld	325	507	468080	468	5
Schweigen	178	304	319810	319	48
Total	7422	9419	12477720	12477	43

II. Bezirksamt Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Beindersheim	123	209	190160	190	9
Bobenheim a. Rh.	168	123	248950	248	57
Erigheim	180	243	204520	204	31
Eppstein	172	249	271500	271	30
Flomersheim	144	207	164930	164	56
Frankenthal	728	1302	3035260	3035	16
Gerolsheim	153	214	242630	242	38
Großniedesheim	126	196	238950	238	57
Heßheim	199	278	239200	239	12
Heuchelheim	145	237	227050	227	2
Kleinniedesheim	91	159	198700	198	42
Lambsheim	409	616	783530	783	32
Maxdorf	157	167	136570	136	34
Mörsch	147	230	318630	318	38
Oppau	350	431	431310	431	19
Rozheim	300	274	427850	427	51
Studernheim	97	162	118650	118	39

b) Kanton Grünstadt.

Albsheim	72	110	160000	160	—
Altleiningen	163	134	237100	237	6

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl.	kr.
Asselheim	119	219	284800	284	48
Battenberg	58	58	80750	80	45
Bissersheim	73	121	126430	126	26
Carlsberg	342	130	214200	214	12
Colgenstein-Heidesheim	91	114	196100	196	6
Dirmstein	308	473	641680	641	41
Ebertsheim	124	158	194800	194	48
Großbockenheim	140	204	231000	231	—
Großkarlbach	164	321	440300	440	18
Grünstadt	453	540	1578170	1578	10
Hettenleidelheim	200	223	259830	259	50
Heuchlingshausen	124	55	98010	98	—
Kindenheim	155	247	279300	279	18
Kirchheim a. E.	184	234	316680	316	41
Kleinbockenheim	127	221	218700	218	42
Kleinkarlbach	114	130	243300	243	18
Laumersheim	137	242	293750	293	45
Mertesheim	85	86	94400	94	24
Mühlheim	61	109	96050	96	3
Neuleiningen	137	126	252870	252	52
Obersülzen	84	122	123320	123	19
Obrigheim	126	195	258900	258	54
Quirnheim	110	114	147100	147	6
Sausenheim	131	166	202930	202	56
Tiefenthal	98	142	146850	146	51
Wattenheim	211	184	297900	297	54
Total	7880	10475	15193610	15193	36

III. Bezirksamt Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	484	850	937230	937	14
Freisbach	112	203	180490	180	29
Germersheim	428	670	2120150	2120	9
Hördt	251	378	373940	373	56
Knittelsheim	126	284	246270	246	16
Knhardt	87	123	125590	125	35
Leimersheim	231	346	341030	341	2
Lingenfeld	295	407	384200	384	12
Neupfotz	166	265	274080	274	5
Niederlustadt	176	360	267490	267	29
Oberlustadt	248	493	438300	438	18
Ottersheim	196	389	301080	301	5

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr
Schwegenheim	262	535	469540	469	32
Sondernheim	150	183	216520	216	31
Weingarten	200	289	265180	265	11
Westheim	145	269	236680	236	41
Zeiskam	335	522	556120	556	8
b) Kanton Kandel.					
Berg	215	316	276050	276	3
Büchelberg	174	239	194810	194	49
Erlenbach	127	312	219040	219	2
Freckenfeld	227	549	410440	410	26
Hagenbach	323	469	481800	481	48
Hayna	128	332	261020	261	1
Hatzenbühl	193	394	258690	258	41
Jockgrim	197	321	287670	287	40
Kandel	526	1499	1222130	1222	8
Minfeld	207	437	340530	340	32
Neuburg	295	440	386650	386	39
Pfortz	210	326	429450	429	27
Rheinzabern	315	639	622390	622	23
Rülzheim	552	959	841850	841	52
Schaidt	213	490	390760	390	46
Scheibenhardt	126	169	202730	202	44
Steinweiler	298	620	500590	500	35
Vollmersweiler	45	119	104930	104	56
Winden	107	243	280540	280	33
Wörth	267	525	414440	414	26
Total	8637	15964	15860400	15860	24

IV. Bezirksamt Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	131	41	79050	79	3
Beeden-Schwarzenbach	86	50	85690	85	41
Erbach-Reiskirchen	204	94	160000	160	—
Großbundenbach	79	64	76100	76	6
Homburg	425	415	1125270	1125	17
Käshofen	85	96	103030	103	2
Kirrberg	139	53	71600	71	36
Kleinbundenbach	56	63	69650	69	39
Krähenberg	57	26	58550	58	33
Lambsborn	90	37	97850	97	51

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden fl	kr
Langwieden	28	47	106250	106	15
Martinshöhe	142	99	182750	182	45
Mörsbach	80	42	62850	62	51
Rosenkopf	39	28	59800	59	48
Wiesbach	98	41	72090	72	5
b) Kanton Landstuhl.					
Bann	100	65	91820	91	49
Bettenhausen	12	18	22150	22	9
Bruchmühlbach	53	50	102850	102	51
Fockenberg-Limbach	41	21	33150	33	9
Gerhardsbrunn	28	68	164050	164	3
Gimbsbach	34	39	53840	53	50
Hauptstuhl	74	55	89820	89	49
Hütschenhausen	182	109	164470	164	28
Katzenbach	69	63	82250	82	15
Kindsbach	104	57	110640	110	38
Kottweiler-Schwanden	156	52	113640	113	38
Landstuhl	384	286	867250	867	15
Linden	68	23	58100	58	6
Mackenbach	154	40	93070	93	4
Matzenbach	26	31	56360	56	22
Miesenbach	151	58	112230	112	14
Mittelbrunn	77	65	107930	107	56
Mühlbach	62	45	81520	81	31
Nantz-Diezweiler	66	28	55500	55	30
Niedermohr	92	67	127500	127	30
Oberarnbach	42	30	66250	66	15
Obermohr	107	19	77570	77	34
Obernheim-Kirchenarnbach	110	55	101920	101	55
Queidersbach	124	58	110550	110	33
Ramstein	251	103	245030	245	2
Reichenbach	108	107	132140	132	8
Reuschbach	56	30	58000	58	—
Schrollbach	61	36	79150	79	9
Spesbach	97	54	84340	84	20
Steegen	80	32	45810	45	49
Steinwenden	118	60	155350	155	21
Vogelbach	90	45	93860	93	53
Weltersbach	51	32	54900	54	55
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	110	77	203110	203	7
Altstadt	59	63	122880	122	53
Breitenbach	164	69	258550	258	33

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl.	kr.
Börsborn	67	69	123010	123	1
Brücken	163	92	193030	193	2
Dietschweiler	49	61	90060	90	4
Dittweiler	78	54	133850	133	51
Dunzweiler	87	63	124570	124	34
Elschbach	41	42	87000	87	—
Frohnhofen	44	44	117140	117	8
Gries	88	23	79530	79	32
Haschbach	26	21	42770	42	46
Höchen	61	27	93440	93	25
Jägersburg	149	58	230030	230	2
Kirkel-Neuhäusel	184	105	303630	303	39
Kleinottweiler	39	38	73400	73	24
Kübelberg	94	75	141650	141	39
Limbach	121	118	265750	265	45
Mittelbexbach	257	111	479450	479	27
Münchweiler	99	110	317850	317	51
Nanzweiler	41	47	86540	86	32
Niederbexbach	104	74	213370	213	21
Niedermiesau	86	98	237800	237	48
Oberbexbach	198	60	221350	221	21
Obermiesau	63	48	120050	120	3
Sand	56	47	77250	77	15
Schmittweiler	60	39	64200	64	12
Schönenberg	105	74	154610	154	36
Steinbach	129	60	182460	182	28
Waldmohr	207	137	321900	321	54
Total	7996	5101	11463770	11463	46

V. Bezirksamt Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	203	119	145570	145	34
Dansenberg	66	21	32930	32	56
Enkenbach	270	194	256060	256	4
Erfenbach	130	65	311760	311	46
Erzenhausen	86	37	72360	72	22
Eulenbis	65	34	62930	62	56
Fischbach	71	53	58820	58	49
Frankenstein	139	87	179440	179	26
Hochspeier	308	178	294010	294	1
Hohenecken	89	27	66830	66	49
Kaiserslautern	1571	1638	5610390	5610	23
Krückenbach	57	52	58560	58	34
Mölschbach	110	28	55910	55	54
Moorlautern	119	92	162850	162	52
Pörrbach	19	9	19970	19	58
Rodenbach	165	56	102010	102	1
Schwedelbach	101	53	75140	75	8
Siegelbach	116	31	84870	84	52
Stelzenberg	78	47	52930	52	56
Stockborn	16	23	21480	21	29
Trippstadt	227	145	237840	237	50
Waldleiningen	51	21	40780	40	47
Weilerbach	251	117	263230	263	14

b) Kanton Otterberg.

Baalborn	65	46	69250	69	15
Eulenbach	103	56	101540	101	32
Heiligenmoschel	94	133	121090	121	5
Heimkirchen	77	86	159900	159	54
Hirschhorn	82	36	78080	78	5
Katzweiler	136	136	258140	258	8
Mehlbach	92	85	132150	132	9
Mehlingen	97	79	113500	113	30
Morbach	62	38	56180	56	11
Neukirchen	163	110	146900	146	54
Niederkirchen	128	88	156590	156	35
Olsbrücken	149	116	196090	196	5
Otterbach	120	62	118030	118	2
Otterberg	421	344	635760	635	45
Schallodenbach	153	68	112890	112	54
Schneckenhausen	80	70	75660	75	40
Sambach	25	24	30350	30	21
Sulzbach, Ober-	28	23	33800	33	48
" Unter-	41	36	61270	61	16
Wörsbach	81	44	96820	96	50

c) Kanton Winnweiler.

Alsenbrück-Langmeil	107	122	221350	221	21
Breunigweiler	67	57	70250	70	15
Börrstadt	157	137	187130	187	8
Falkenstein	78	35	69040	69	2
Gehrweiler	70	52	69790	69	47
Gonbach	60	27	39220	39	13
Gnnderswеiler	113	124	167110	167	6
Höringen	119	111	150770	150	46

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr
Hochstein	66	40	71510	71	31
Imsbach	180	84	161250	161	15
Imsweiler	121	138	177180	177	11
Lohnsfeld	127	139	203220	203	15
Münchweiler	173	129	218980	218	59
Neubemsbach	103	76	102040	102	2
Potzbach	72	66	83940	83	56
Sembach	143	96	202090	220	5
Sippersfeld	148	160	185810	185	49
Steinbach	130	126	186950	186	57
Schweisweiler	92	42	79490	79	29
Wartenberg-Rohrbach	64	62	99900	99	54
Winnweiler	211	239	461430	461	26
Total	8906	6869	14247110	14247	7

VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Biedesheim	122	175	255920	255	55
Bubenheim	74	110	137490	137	30
Dreisen	135	251	320710	320	43
Eisenberg	222	318	509070	509	4
Göllheim	271	443	660250	660	15
Harxheim	92	179	256550	256	33
Immesheim	43	68	78150	78	9
Kerzenheim	178	274	411580	411	35
Lautersheim	86	133	257220	257	13
Niefernheim	34	62	88440	88	26
Ottersheim	55	83	88810	88	48
Ramsen	164	152	265500	265	30
Rodenbach	49	94	100980	100	59
Rüssingen	82	169	224300	224	18
Standenbühl	79	75	125790	125	48
Stauf	40	32	40650	40	39
Weitersweiler	78	110	123450	123	26
Zell	—	—	—	—	—

b) Kanton Kirchheim.

Albisheim	177	356	467100	467	6
Bennhausen	28	32	38110	38	7
Bischheim	101	210	232550	232	33
Bolanden	178	304	441020	441	1
Dannenfels	115	173	161770	161	46
Einselthum	114	197	207160	207	10

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr
Gauersheim	120	171	227970	227	58
Jacobsweiler	74	60	63720	63	43
Ilbesheim	130	276	330410	330	25
Kirchheimbolanden	423	759	1534240	1534	15
Kriegsfeld	233	330	389280	389	17
Marnheim	193	394	485230	485	14
Mauchenheim	175	306	281830	281	50
Mörsfeld	96	159	140890	140	54
Morschheim	129	255	201230	201	13
Oberwiesen	89	79	72010	72	—
Orbis	106	127	112180	112	11
Rittersheim	48	122	126950	126	57
Stetten	128	203	270740	270	44

c) Kanton Obermoschel.

Alsenz	249	290	442720	442	43
Altenbamberg	103	93	115630	115	38
Callbach	109	115	117690	117	42
Cölln	33	48	56160	56	10
Duchroth-Oberhausen	189	229	254260	254	16
Ebernburg	103	127	170600	170	36
Feilbingert	230	231	226300	226	18
Hallgarten	88	70	74070	74	4
Hochstätten	106	118	117610	117	37
Kalkofen	54	58	66030	66	2
Lettweiler	98	111	123610	123	37
Mannweiler	47	65	89540	89	32
Münster-appel	134	162	146030	146	1
Niederhausen	90	112	96410	96	25
Niedermoschel	102	144	124880	124	53
Oberhausen	52	70	62820	62	49
Obermoschel	216	238	470770	470	46
Oberndorf	63	77	105740	105	44
Odernheim	230	254	348520	348	31
Rehborn	180	200	262070	262	4
Schiersfeld	87	74	87230	87	14
Sitters	32	46	39530	39	31
Unkenbach	75	75	74700	74	42
Winterborn	—	—	—	—	—

d) Kanton Rockenhausen.

Bayerfeld-Steckweiler	103	149	180150	180	9
Bisterschied	77	109	121250	121	15
Dielkirchen	103	129	160840	160	50

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr.
Dörnbach	107	98	125960	125	58
Dörrmoschel	59	53	90000	90	—
Finkenbach-Gersweiler	86	114	132770	132	46
Gaugrehweiler	158	151	176140	176	8
Gerbach	133	162	183890	183	54
Katzenbach	93	99	120460	120	28
Marienthal	89	84	78060	78	4
Ransweiler	81	118	121300	121	18
Rockenhausen	289	321	596820	596	49
Ruppertsecken	92	77	84260	84	15
St. Alban	77	92	112520	112	31
Schönborn	49	42	58600	58	36
Stahlberg	69	23	38980	38	59
Steingruben	25	19	22680	22	41
Teschenmoschel	51	53	70300	70	18
Waldgrehweiler	89	106	93690	93	42
Würzweiler	70	71	75320	75	19
Total	9161	12476	16292280	16292	17

VII. Bezirksamt Kusel.

a) Kanton Kusel.

Albessen	28	19	55350	55	21
Altenglan	98	99	221790	221	48
Bedesbach	55	39	85180	85	11
Blaubach	43	17	37810	37	49
Bledesbach	48	10	38710	38	43
Bubach	40	12	44640	44	38
Dennweiler-Frohnbach	70	31	102850	102	51
Diedelkopf	45	24	73400	73	24
Ehweiler	45	16	42000	42	—
Eisenbach	23	12	25030	25	2
Erdesbach	70	29	80660	83	39
Eschenau	36	23	45550	45	33
Etschberg	79	28	69000	69	—
Frutzweiler	53	12	39730	39	43
Godelhausen	41	22	52520	52	31
Haschbach	48	23	62740	62	44
Herchweiler	51	21	56620	56	37
Herschweiler-Pettersheim	114	41	140980	140	59
Hoof	76	22	57000	57	—
Hüffler	71	18	81390	81	23
Körborn	46	27	69160	69	10

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr.
Konken	127	26	126020	126	1
Krottelbach	65	33	88280	88	17
Kusel	334	276	1363140	1363	8
Langenbach	77	29	91800	91	48
Liebsthal	32	10	32860	32	52
Marth	37	16	42470	42	28
Müh bach	86	43	93700	93	42
Niederkirchen	68	17	76910	76	55
Niederohmbach	35	7	26880	26	53
Oberalben	54	34	71040	71	2
Oberohmbach	57	22	63570	63	34
Osterbrücken	46	17	61740	61	44
Patersbach	34	34	81000	81	—
Quirnbach	82	51	132220	132	13
Rammelsbach	83	21	99970	99	58
Rathsweiler	32	30	69210	69	12
Rehweiler	80	62	144770	144	46
Rutsweiler a. Gl.	27	10	26060	26	5
Saal	39	9	33770	33	46
Schellweiler	67	21	67490	67	30
Selchenbach	53	27	100080	100	6
St. Julian-Obereisenbach	94	63	138480	138	29
Theisbergsteegen	44	26	57970	57	58
Trahweiler	45	15	39430	39	25
Ulmet	104	105	179830	179	50
Wahnwegen	84	29	90960	90	58

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	51	36	51740	51	44
Aschbach	75	78	85910	85	55
Becherbach	108	78	130630	130	38
Cronenberg	50	54	52910	52	54
Gangloff	60	44	75780	75	47
Ginsweiler	68	70	73010	73	1
Gumbsweiler	64	76	98940	98	56
Hachenbach	43	33	50220	50	13
Heinzenhausen	36	31	44190	44	12
Hinzweiler	76	55	88710	88	42
Hohenöllen	97	87	87730	87	44
Hundheim	74	66	98490	98	30
Lauterecken	204	169	352890	352	54
Lohnweiler	80	73	86110	86	6
Nerzweiler	38	39	56260	56	16
Nußbach	116	150	133670	133	40

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr.
Odenbach	184	174	259620	259	37
Reiffelbach	81	55	101600	101	36
Reipoltskirchen	90	91	117440	117	26
Roth	68	46	70790	70	48
Schmittweiler	60	69	69430	69	25
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	29	15	24170	24	10
Berzweiler	22	15	19880	19	53
Bosenbach	118	113	128970	128	58
Einöllen	101	83	124800	124	48
Elzweiler	31	7	16680	16	41
Eßweiler	125	78	130570	130	34
Föckelberg	76	35	57710	57	43
Frankelbach	60	27	49980	49	59
Friedelhausen	37	38	39690	39	42
Hefersweiler	79	83	70650	70	39
Horschbach	74	71	87890	87	54
Jettenbach	169	133	149840	149	50
Kaulbach	53	27	63150	63	9
Kollweiler	88	44	76310	76	19
Kreimbach	78	43	61150	61	9
Neunkirchen	89	51	85760	85	45
Niederstaufenbach	37	20	26540	26	32
Oberstaufenbach	36	39	50380	50	23
Oberweiler i. Th.	61	71	88230	88	14
Oberweiler-Tiefenbach	65	70	85500	85	30
Rathskirchen	41	37	36700	36	42
Reichsthal	34	27	26820	26	49
Relsberg	50	49	51070	51	4
Roßbach	91	55	87920	87	55
Rothselberg	150	91	139100	139	6
Rudolfskirchen	24	34	35270	35	16
Rutsweiler a. L	64	41	70150	70	9
Seelen	57	49	54160	54	10
Welchweiler	60	28	58370	58	22
Wolfstein	188	151	389620	389	37
Total	6976	4780	9454860	9454	52

VIII. Bezirksamt Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	117	213	199760	199	46
Böbingen	106	263	223010	223	1

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr.
Böchingen	165	228	270790	270	48
Burrweiler	167	163	275460	275	27
Diedesfeld	263	237	375810	375	49
Edenkoben	560	1021	2026230	2026	14
Edesheim	352	380	653940	653	56
Flemlingen	83	85	124170	124	10
Freimersheim	121	243	236270	236	16
Gleisweiler	109	135	256830	256	50
Gommersheim	161	356	300520	300	31
Großfischlingen	71	144	159320	159	19
Hainfeld	143	189	244100	244	6
Kirrweiler	192	268	359260	359	15
Kleinfischlingen	79	158	144820	144	49
Knöringen	67	94	109090	109	6
Maikammer-Alsterweiler	416	550	744640	744	38
Rhodt	277	389	611410	611	25
Roschbach	91	99	137910	137	55
St. Martin	294	267	403970	403	58
Venningen	180	215	282310	282	19
Weyher	123	128	214950	214	57
b) Kanton Landau.					
Arzheim	236	328	344280	344	17
Birkweiler	100	216	220610	220	37
Bornheim	122	209	207700	207	42
Dammheim	90	181	219260	219	16
Eschbach	133	152	118520	118	31
Essingen	294	522	447430	447	26
Frankweiler	176	256	311940	311	56
Göcklingen	230	359	290290	290	18
Godramstein	304	509	523760	523	45
Herxheim	585	1095	1192160	1192	10
Herxheimweyer	72	126	132430	132	26
Ilbesheim	214	409	261150	261	9
Impflingen	138	322	258300	258	18
Insheim	227	362	346090	346	5
Landau	716	696	4029770	4029	46
Leinsweiler	97	182	111310	111	19
Mörlheim	101	142	255290	255	18
Mörzheim	167	333	298080	298	5
Niederhochstadt	252	498	466070	466	4
Nußdorf	255	500	560910	560	54
Oberhochstadt	126	244	183560	183	34
Offenbach	399	727	859320	859	19

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr.
Queichheim	183	231	406730	406	43
Ranschbach	85	82	83200	83	12
Siebeldingen	181	373	365420	365	26
Walsheim	102	166	155420	155	24
Wollmesheim	152	274	224240	224	14
Total	9874	16319	21227810	21227	49

IX. Bezirksamt Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim a. B.	91	112	113030	113	2
Dackenheim	86	112	131440	131	26
Deidesheim	466	436	1155610	1155	37
Dürkheim	818	943	2689300	2689	18
Ellerstadt	188	241	253910	253	55
Erpolzheim	98	122	171990	171	59
Forst	115	177	364850	364	51
Freinsheim	399	446	838190	838	12
Friedelsheim	152	221	220110	220	7
Gönnheim	149	271	308260	308	15
Grethen	181	141	183240	183	14
Hardenburg	100	79	188150	188	9
Herxheim	116	157	208130	208	8
Kallstadt	170	260	360600	360	36
Leistadt	194	167	155020	155	1
Niederkirchen	218	192	212230	212	14
Rödersheim	154	171	166030	166	2
Seebach	53	31	46840	46	51
Ungstein-Piäffingen	192	258	301500	301	30
Wachenheim	400	613	920330	920	19
Weisenheim a. B.	167	214	237950	237	57
Weisenheim a. S.	421	494	615810	615	48

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	133	284	259770	259	46
Elmstein	313	102	218220	218	13
Esthal	155	59	139980	139	59
Frankeneck	78	72	183630	183	38
Geinsheim	287	550	384240	384	14
Gimmeldingen-Lobloch	315	537	658930	658	56
Haardt	246	355	539600	539	36

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr.
Hambach	362	469	712740	712	44
Haßloch	971	1649	1392280	1392	17
Königsbach	125	180	228500	228	30
Lachen	334	647	583790	583	48
Lambrecht-Grevenhausen	364	433	1000220	1000	13
Lindenberg	81	40	141770	141	46
Meckenheim	345	577	526270	526	16
Mußbach	441	550	878070	878	4
Neidenfels	61	51	106410	106	25
Neustadt	958	1529	5124050	5124	3
Ruppertsberg	147	204	289850	289	51
Speierdorf	122	170	199600	199	36
Weidenthal	187	193	310210	310	13
Winzingen	114	134	336650	336	39
Total	11067	14643	24057300	24057	18

X. Bezirksamt Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	63	49	112220	112	13
Bruchweiler-Bärenbach	95	30	116020	116	1
Bundenthal	123	37	104410	104	25
Busenberg	132	48	131130	131	8
Dahn	201	149	371620	371	37
Erfweiler	74	48	92350	92	21
Erlenbach-Lauterschwan	74	29	83770	83	46
Fischbach-Petersbächel	130	56	139980	139	59
Hauenstein	119	39	139190	139	11
Hinterweidenthal	105	63	156530	156	32
Hirschthal	47	20	34990	34	59
Ludwigswinkel	51	19	70360	70	22
Niederschlettenbach	54	18	55120	55	7
Rothweiler	50	26	58420	58	25
Rumbach	87	77	153630	153	38
Schindhard	44	11	36870	36	53
Schönau	111	34	151520	151	31

b) Kanton Pirmasens.

Donsieders	103	60	135690	135	42
Eppenbrunn	120	46	135190	135	12
Erlenbrunn	54	46	63050	63	3
Fehrbach	82	37	102290	102	17
Fröschen	103	82	143450	143	27

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr
Gersbach	73	62	136750	136	45
Hengsberg	28	17	33750	33	45
Hilst	46	11	36270	36	16
Höheischweiler	48	27	70970	70	58
Höhmühlbach	49	30	74450	74	27
Kröppen	92	69	115900	115	54
Lemberg	206	111	237670	237	40
Münchweiler	120	76	145340	145	20
Münschweiler	113	104	175080	175	5
Pirmasens	890	467	2250950	2250	57
Rodalben	223	121	272840	272	50
Ruppertsweiler	48	20	45800	45	48
Schweix	72	35	66830	66	50
Simten	122	46	78740	78	44
Thaleischweiler	137	93	180150	180	9
Trulben	114	37	131860	131	51
Vinningen	148	58	179200	179	12
Windsberg	79	54	88670	88	41
Winzeln	86	61	123800	123	48
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	97	38	119530	119	35
Geiselberg	90	55	94300	94	18
Harsberg	32	29	51950	51	57
Hellersberg	135	59	165950	165	57
Hermersberg	109	113	258580	258	35
Herschberg	131	111	233250	233	15
Hettenhausen	31	31	61030	61	2
Höheinöd	131	83	195950	195	57
Horbach	51	27	89950	89	57
Klausen	119	55	98760	98	46
Leimen	100	41	77420	77	25
Merzalben	97	63	113170	113	10
Saalstadt	55	38	94970	94	58
Schauerberg	34	27	60650	60	39
Schopp	63	47	102400	102	24
Schmalenberg	99	22	97160	97	9
Steinalben	25	20	36150	36	9
Wallhalben	59	52	108150	108	9
Waldfischbach	149	83	260670	260	41
Weselberg	55	41	104980	104	59
Zeselberg	52	67	103310	103	18
Total	6430	3625	9561150	9561	9

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	kr
XI. Bezirksamt Speier.					
a) Kanton Ludwigshafen.					
Alsheim	60	81	107490	107	30
Altripp	150	149	222240	222	14
Assenheim	102	187	189450	189	27
Böhl	331	598	546830	546	50
Dannstadt	235	431	453290	453	16
Friesenheim	326	410	511850	511	51
Fußgönheim	192	302	361020	361	1
Hochdorf	100	156	188560	188	34
Iggelheim	400	492	433700	433	42
Ludwigshafen	356	624	4797170	4797	10
Maudach	202	239	345890	345	54
Mundenheim	324	507	628870	628	52
Mutterstadt	601	845	1089650	1089	39
Neuhofen	260	356	490020	490	1
Oggersheim	423	585	1369300	1369	18
Rheingönheim	257	348	644320	644	20
Ruchheim	218	295	331880	331	53
Schauernheim	100	160	192480	192	29
b) Kanton Speier.					
Berghausen	145	173	241610	241	37
Dudenhofen	266	403	340780	340	47
Hanhofen	118	165	161030	161	2
Harthausen	250	188	313100	313	6
Heiligenstein	147	110	240930	240	56
Mechtersheim	182	269	240820	240	48
Otterstadt	234	277	341410	341	25
Schifferstadt	723	762	752610	752	36
Speier	1499	1637	6694800	6694	48
Waldsee	286	373	381430	381	26
Total	8487	11122	22612530	22612	32
XII. Bezirksamt Zweibrücken.					
a) Kanton Blieskastel.					
Alschbach	80	28	92300	92	18
Aßweiler	41	34	76980	76	59
Ballweiler	74	27	68850	68	51

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden fl	xr
Bebelsheim	123	60	152000	152	–
Bierbach	124	61	121740	121	44
Biesingen	60	15	70180	70	11
Blickweiler	103	63	108620	108	37
Blieskastel	208	192	750740	750	44
Bliesmengen-Bolchen	154	88	181850	181	51
Erfweiler-Ehlingen	120	58	141950	141	57
Gersheim	120	95	203690	203	42
Habkirchen	85	52	124650	124	39
Herbitzheim	57	37	95860	95	52
Lautzkirchen	146	71	220560	220	34
Niederwürzbach	172	38	198760	198	45
Seelbach	18	3	21450	21	27
Ormesheim	147	88	197240	197	14
Reinheim	111	62	149510	149	30
Rubenheim	77	46	100850	100	51
Wecklingen	10	8	29250	29	15
Wittersheim	82	22	89150	89	9
Wörschweiler	33	31	80850	80	51
Wolfersheim	48	48	94220	94	14
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	116	46	120820	120	49
Althornbach	65	25	74100	74	6
Bliesdalheim	66	34	71450	71	27
Bottenbach	94	37	81520	81	31
Böckweiler	79	60	76050	76	3
Breitfurth	108	81	184830	184	23
Brenschelbach-Riesweiler	87	58	109140	109	8
Dietrichingen	60	59	151680	151	41
Großsteinhausen	87	44	127060	127	4
Hornbach	217	226	635930	635	55
Kleinsteinhausen	106	40	75900	75	54
Mauschbach	52	41	72700	72	42
Medelsheim	94	36	107450	107	27
Neualtheim	41	28	40340	40	20
Niedergailbach	60	29	70740	70	44
Peppenkum	53	25	46760	46	46
Riedelberg	72	30	71760	71	46
Rimschweiler	88	36	108260	108	16
Seyweiler	36	14	31100	31	6
Utweiler	26	13	34340	34	20

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 Gulden. fl	xr
Walshausen	65	27	67720	67	43
Walsheim	69	56	160680	160	42
c) Kanton St. Ingbert.					
Ensheim	244	143	438260	438	16
Eschringen	68	30	93910	93	54
Hasel	116	45	140490	140	30
Heckendalheim	64	25	65850	65	51
Oberwürzbach	83	28	98120	98	7
Ommersheim	133	62	182650	182	39
Rohrbach	170	57	166360	166	21
St. Ingbert	973	386	2052690	2052	42
d) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	71	24	75950	75	57
Biedershausen	52	35	63450	63	27
Bubenhausen	73	21	116650	116	39
Contwig	238	119	409700	409	42
Dellfeld	110	44	92710	92	42
Einöd-Ingweiler	153	99	261970	261	58
Ernstweiler	88	27	197700	197	42
Hengstbach	47	35	79400	79	24
Ixheim	112	103	292020	292	1
Knopp-Labach	62	31	72390	72	24
Maßweiler	107	47	127890	127	53
Mimbach	94	69	137500	137	30
Mittelbach	87	30	103100	103	6
Niederauerbach	188	91	221300	221	18
Niederhausen	28	13	34850	34	51
Oberauerbach	86	26	91550	91	33
Oberhausen	61	35	67280	67	17
Reifenberg	80	30	91050	91	3
Rieschweiler	93	39	82650	82	39
Schmittshausen	68	30	65620	65	37
Stambach	74	20	63900	63	54
Wattweiler	81	49	113800	113	48
Webenheim	149	83	290410	290	25
Winterbach	50	29	60320	60	19
Zweibrücken	682	918	3715300	3715	18
Total	8719	5095	16057920	16057	55

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Bezirksämter.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 kr. von 100 fl. Versicherungskapital.	
		Hauptgebäude.	Nebengebäude.		fl	kr
I.	Bergzabern	7422	9419	12477720	12477	43
II.	Frankenthal	7880	10475	15193610	15193	36
III.	Germersheim	8637	15964	15860400	15860	24
IV.	Homburg	7996	5101	11463770	11463	46
V.	Kaiserslautern	8906	6869	14247110	14247	7
VI.	Kirchheimbolanden . .	9161	12476	16292280	16292	17
VII.	Kusel	6976	4780	9454860	9454	52
VIII.	Landau	9874	15319	21227810	21227	49
IX.	Neustadt	11067	14643	24057300	24057	18
X.	Pirmasens	6430	3625	9561150	9561	9
XI.	Speier	8487	11122	22612530	22612	32
XII.	Zweibrücken	8719	5095	16057920	16057	55
Total am 31. Dezember 1871		101555	114888	188506460	188506	28
Bestand des Jahres 1870 .		101287	114500	186565530	186565	32
Zuwachs während 1871 .		268	388	1940930	1940 mehr.	56

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl.	Betrag. Xr.
I	Einnahms-Ueberschuß: Derselbe beträgt nach der Abrechnung pro 1870	11412	47
II	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren: Die unberichtigten Brand-Entschädigungen betragen laut vorjähriger Abrechnung und laut Beleg Nr. 1 gegenwärtiger Rechnung: fl. Xr. 1. vom Jahre 1869 und früher 7368 — 2. vom Jahre 1870 . . . 26532 48	33900	48
III	Einnahms-Nachholungen: Von Wilhelm Daubenbis in Mühlhofen wurden die Beiträge pro 1870 aus 300 fl. à 6 kr. für 100 fl. nachträglich erhoben	—	18
IV	Rückersätze: 1. Die pfälzische Eisenbahn-Gesellschaft hat die ihr im Jahre 1870 bewilligte Brand-Entschädigung ad 800 fl. beim Aufbaue des beschädigten Gebäudes in Frankenstein nicht vollständig verwendet, weßhalb der betreffende Betrag in Rück-Einnahme gebracht wird mit . . . . fl. Xr. 63 38 Siehe Beleg Nr. 1 gegenwärtiger Rechnung. 2. Von der Firma Stern Theodor u. Cie. wurden 139 fl. 10 kr. zurückerhoben, welcher Betrag bei der Wiederherstellung des betr. Gebäudes nicht verwendet worden ist 139 10 Siehe Beleg Nr. 2. Summa .	202	48
V	Assecurations-Beiträge: Der Assecurations-Beitrag pro 1871 beträgt von 188,506,460 fl. Versicherungs-Kapital zu 6 kr. pro 100 fl. . (Regierungs-Verfügung vom 1. März 1872 Nr. 4568 E.)	188506	28

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl.	Betrag. Xr.
I	Brand-Entschädigungen: 1. aus früheren Jahren nach Beleg Nr. 1 gegenwärtiger Rechnung .	33900	48
	2. vom Jahre 1871 nach Beleg Nr. 2 ibid.	175511	30
II	Aufnahms- und Abschätzungs-Gebühren: 1. Nach Beleg Nr. 2 betragen die Aufnahms- und Abschätzungs-Gebühren	3516	1
	2. Für Aufnahme resp. Besichtigung der Wiederherstellungsarbeiten im Bahngebäude zu Frankenstein betragen die Experten-Gebühren	6	—
	Siehe Ziffer IV Nr. 1 der Einnahme.		
III	Verwaltungskosten: Diese betragen nach Beleg Nr. 3 .	2830	22
IV	Perceptionskosten: 1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Artikel V in Einnahme gestellten Beiträgen laut Beleg Nr. 4 . .	7250	15
	2. deßgleichen der k. Rentämter von denselben Beiträgen laut Beleg Nr. 4	602	10
V	Niederschläge: Dieselben betragen nach Beleg Nr. 5	3	—
	Summa aller Ausgaben .	223620	6

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
VI	Sonstige Einnahmen:						
	Der Stadt Speier wurde im Jahre 1870 ein zu 4 % verzinslicher Vorschuß von 70,000 fl. gegeben. fl. kr.						
	Die Zinsen betragen für 1 Jahr 2800 —						
	Unterm 23. Dezember v. J. wurden 10,000 fl. zurückbezahlt, weßhalb die Zinsen hieraus für die Zeit vom 24. August 1871 bis 23. Dezbr. desselben Jahres mit . . 133 20						
	in Einnahme kommen.						
	Summa . .	2933	20				
	Summa aller Einnahmen .	236956	29				
	„ „ Ausgaben . .	223620	6				
	Verbleibt ein Ueberschuß von .	13336	23				
	Dreizehntausend dreihundert sechs und dreißig Gulden drei und zwanzig Kreuzern.						

Rechnungs-Beleg Nr. 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1870 noch anzuweisen blieben und was während 1871 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	xr.	Zahlungen geleistet während 1871. fl.	xr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1871. fl.	xr.	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1869 und früher.								
Levi, Zacharias	Ransbrunnerhof, Gemeind. Eppenbrunn	300	—	—	—	300	—	
Sperling, Catharina	Karlsberg	20	—	—	—	20	—	
Klein, Friedrich	Sanddorf, Gem. Homburg	150	—	150	—	—	—	
Fisch, Martin, und Schneider, Martin	Kerzenheim	978	—	978	—	—	—	
Eberhard, Peter	Buschmühle, Gemeinde Edenkoben	1000	—	1000	—	—	—	
Gemeinde (Hirtenhaus)	Esserthal	50	—	50	—	—	—	
Kunz, Math. Wtb.	Kapsweyer	300	—	300	—	—	—	
Grohé-Henrich, Banquier in Neustadt	Lampertsmühlerhof, Gem. Erfenbach	200	—	200	—	—	—	
Weber, Theobald Wtb.	Siegelbach	70	—	70	—	—	—	
Kremb, Andreas	Freimersheim	3600	—	3600	—	—	—	
Sprau, Jacob	Wollmesheim	300	—	300	—	—	—	
Köffler, Jacob Wtb.	"	100	—	100	—	—	—	
Baus, Daniel	Neustadt	300	—	—	—	300	—	
	Summa A	7368	—	6748	—	620	—	
B. Vom Jahre 1870.								
Maß, Martin, und Lenhardt, Philipp II.	Annweiler	700	—	700	—	—	—	
Anton, Conrad	Gräfenhausen	50	—	50	—	—	—	
Petillon, Isaac	Rohrbach	700	—	700	—	—	—	
Fischer, Michael II.	"	1700	—	1700	—	—	—	
Wetzel, Josef	"	100	—	100	—	—	—	
Hust, Johannes	"	250	—	250	—	—	—	
Schmitt, Johann	"	1000	—	1000	—	—	—	
Hauch, Friedrich	"	50	—	50	—	—	—	
Abt, Johannes Wtb.	Schwanheim (Schwanhof)	217	40	—	—	217	40	
Adrian, Adam II.	Roxheim	1051	40	1051	40	—	—	
Brossart, Frz. Josef	Büchelberg	40	—	40	—	—	—	
Rüffel, Ph. Jacob Wtb. Heiliger, Gg. Adam IV.	Oberlustadt	250	—	250	—	—	—	
Becker, Peter V.	Dittweiler	600	—	600	—	—	—	
Drißler, Gg. und Jacob	Landstuhl	1500	—	1500	—	—	—	
Schmelzer, Nicol.	Oberbexbach	400	—	400	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1871. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1871. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hauf, Friedrich	Schwarzenbach	100	—	100	—	—	—	
Eisenbahngesellschaft	Frankenstein	200	—	*200	—	—	—	*) Die im Jahre 1870 auf 800 fl. festgesetzte Entschädigung für die nebengenannte Gesellschaft wurde bei der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes nicht vollständig verwendet nnd deßhalb auf Grund eines nachträglich aufgenommenen Gutachtens um 63 fl. 38 kr. reduzirt, welcher Betrag in der Haupt-Geldrechnung pro 1871 in Rück-Einnahme erscheint.
Sicius, Wilhelm	Kaiserslautern	100	—	100	—	—	—	
Knißel, Jacob	Siegelbach	350	—	350	—	—	—	
Geib, Adam Ehefrau Erben	Dörrmoschel	500	—	—	—	500	—	
Klein, Jacob X.	Dörnbach	350	—	350	—	—	—	
Engel, Carl III.	Gaugrehweiler	100	—	100	—	—	—	
Bruch, Friedrich	"	300	—	300	—	—	—	
Scherer, Peter	Rehborn (Schreckhof)	200	—	200	—	—	—	
Schappert, Jacob IV.	"	100	—	—	—	100	—	
Scherer, Andreas	"	300	—	300	—	—	—	
Wagner, Jacob	Rockenhausen	1063	28	1063	28	—	—	
Burkhard, Heinrich	"	650	—	650	—	—	—	
Limbacher, Jacob	"	1100	—	1100	—	—	—	
Ried, Johann	"	400	—	400	—	—	—	
Schneider, Johann	Ruppertsecken (Obergerbacherhof)	200	—	200	—	—	—	
Schlosser, Philipp	Rehweiler	60	—	—	—	60	—	
Fritz, Johann	Impflingen	1200	—	1200	—	—	—	
Heene, Adam	Haßloch	6000	—	6000	—	—	—	
Nußbaum, Franz	Clausen	50	—	50	—	—	—	
Müller, Georg Anton	"	50	—	50	—	—	—	
Roth, Valentin	Höheinöd	200	—	200	—	—	—	
Roth, Michael	"	150	—	—	—	150	—	
Kayser, Georg Eugen	Speier	2000	—	2000	—	—	—	
Reinheimer, Franz	Niederhausen	200	—	200	—	—	—	
Herz, Leon Wtb.	St. Ingbert	2000	—	—	—	2000	—	
	Summa B	26532	48	23505	8	3027	40	
	Hiezu " A	7368	—	6748	—	620	—	
	Total	33900	48	30253	8	3647	40	

Rechnungsbeleg Nr. 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1871 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Bezirksamt Bergzabern.										
Biehler, Johann	Annweiler	19	4	19	4	—	—	4	17	
Deutzer, Josef und Ludwig, Georg	"	1154	26	1154	26	—	—	33	30	
Assel, Nicolaus Wtb., und Sänger, Ludwig	"	554	10	554	10	—	—	—	—	
Windisch, Georg, und Bosch, Daniel	"	302	21	302	21	—	—	—	—	
Weber, Ludwig	"	89	24	89	24	—	—	—	—	
Wolf, Georg August	"	12	18	12	18	—	—	—	—	
Weinkämmerer, Jacob	"	12	14	12	14	—	—	—	—	
Messemer, Georg Michael	Albersweiler	12	—	12	—	—	—	8	33	
v. Maillot, Freiherr	Frauenbergerhof, Bergzabern	58	2	58	2	—	—	5	39	
Dreyfuß, Heinrich	Bergzabern	14	12	14	12	—	—	4	27	
Göhring, Friedrich	"	89	—	89	—	—	—	7	33	
Vogel, Andreas	Birkenhördt	4	50	4	50	—	—	1	24	
Nebinger, Joh. Peter Wtb.	Billigheim	16	8	16	8	—	—	1	—	
Zusann, Georg Wtb.	Dernbach	247	12	247	12	—	—	13	29	
Neu, Wilhelm	"	29	58	29	58	—	—	—	—	
Eder, Andreas	"	4	24	4	24	—	—	—	—	
Sprenger, Johann	Dörrenbach	747	25	747	25	—	—	12	50	
Weltz, Georg	"	350	—	150	—	200	—	—	—	
Speyerer, Jacob	"	2	48	2	48	—	—	—	—	
Kney, Johann d. J.	"	3	30	3	30	—	—	—	—	
Baudy, Jacob	Eusserthal	200	—	200	—	—	—	14	47	
Collet, Johannes	"	8	—	8	—	—	—	—	—	
Johann, Johannes II.	"	9	36	9	36	—	—	—	—	
Schlageter, Peter	"	6	24	6	24	—	—	—	—	
Baudy, Peter Wtb.	"	550	—	250	—	300	—	15	47	
Johann, Nicolaus	"	350	—	150	—	200	—	—	—	
Müller, Jacob	"	180	59	100	59	80	—	13	29	
Schlageter, Johann	"	4	—	4	—	—	—	—	—	
Hertz, Johann Josef	"	150	—	100	—	50	—	11	50	
Schüler, Philipp	"	25	42	25	42	—	—	—	—	
Hoffmann, Gottlieb	Gleiszellen	475	6	475	6	—	—	20	45	
Federmann, Gottfried	"	338	39	338	39	—	—	—	—	
Wisser, Johann V.	"	217	26	217	26	—	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Hertlé, Jacob Erben	Gleiszellen	250	—	250	—	—	—	—	—	
Hoffmann, Joh. Jacob	"	2	—	2	—	—	—	—	—	
Meuth, Christof	Heuchelheim	100	—	50	—	50	—	9	53	
Merkert, Johann Simon	Ingenheim	193	16	193	16	—	—	9	52	
Meyer, Bernhard	Ingelheim	4	—	4	—	—	—	—	—	
Scheid, Heinrich	Mühlhofen	800	—	800	—	—	—	11	50	
Daubenbis, Wilhelm	"	5	30	5	30	—	—	—	—	
Zinn, Johann	Speierbrunn	350	—	350	—	—	—	31	33	
Vogel, Balthasar Erben	Steinfeld	583	29	583	29	—	—	14	47	
Schau, Peter	Völkersweiler	250	—	250	—	—	—	12	29	
Frank, Jacob	Vorderweidenthal (Sägmühle)	3180	—	3180	—	—	—	24	43	
Walter, Katharina	"	66	31	66	31	—	—	15	47	
Martin, Eduard	Waldhambach	813	56	813	56	—	—	13	29	
Klein, Georg Joseph	Wernersberg	8	9	8	9	—	—	4	57	
	Summa I	12846	9	11966	9	880	—	318	40	

II. Bezirksamt Frankenthal.

Griebel, Georg	Albsheim	39	—	39	—	—	—	5	15	
Rössel, Jacob Wtb.	Altleiningen	1422	57	1422	57	—	—	15	45	
Koch, Sebastian	Asselheim	26	42	26	42	—	—	4	55	
Geißler, Philipp	Großsägmühle, Gem. Altleiningen	46	—	46	—	—	—	5	37	
Beck, Josef	Bobenheim a/Rh.	400	—	400	—	—	—	10	30	
Lautensack, Jacob	Carlsberg	271	11	271	11	—	—	12	14	
Zimmermann, Jacob	"	5	12	5	12	—	—	—	—	
Seiler, Georg Peter	Dirmstein	485	52	485	52	—	—	13	49	
Gungrich, Johann II. Wtb.	"	11	32	11	32	—	—	—	—	
Mappes, Franz	"	27	—	27	—	—	—	8	53	
Gerhardt, Friedrich II. Wtb.	Frankenthal	894	—	894	—	—	—	15	50	
Russer, Konrad	Großbockenheim	13	54	13	54	—	—	7	23	
Walther, Ph. Gustav	Großkarlbach	287	42	287	42	—	—	11	29	
Helchemer, Dorothea	Grünstadt	8	—	8	—	—	—	3	57	
Böshenß, Andreas	"	4044	—	4044	—	—	—	37	34	
Steinli, Georg	"	411	12	411	12	—	—	—	—	
Fuchs, Heinrich	"	1158	22	1158	22	—	—	—	—	
Wittmann, Karl Friedrich	"	50	30	50	30	—	—	—	—	
Schlipp, Philipp	"	49	—	49	—	—	—	—	—	
Lutz, Heinrich	"	4	10	4	10	—	—	—	—	
Herrmann, Joh. Konr. Wtb.	"	8	—	8	—	—	—	3	57	
Bauer, Karl	Heuchelheim	370	—	370	—	—	—	9	50	
Weßner, Heinrich II.	"	13	—	13	—	—	—	—	—	
Riebling, Ludwig Wtb.	Hettenleidelheim	22	9	22	9	—	—	9	52	
Tisch, Valentin	Kleinkarlbach	7	56	7	56	—	—	6	15	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Müller, Michael und Maas, Jacob	Neuleiningen	21	6	21	6	—	—	5	55	
Huber, Leonhard	Tiefenthal	229	5	229	5	—	—	10	31	
	Summa II	10327	32	10327	32	—	—	199	31	
III. Bezirksamt Germersheim.										
Bissong, Joh. Georg I. Wtb.	Bellheim	301	59	301	59	—	—	11	31	
Heinrich, Georg u. Michael	Freckenfeld	805	53	805	53	—	—	13	11	
Geiger, Friedrich	Hagenbach	13	9	13	9	—	—	9	49	
Betsch, Franz Martin	"	148	43	148	43	—	—	11	47	
Leibrecht, Anton Wtb.	"	14	10	14	10	—	—	5	27	
Müller, Georg II.	Haßenbühl	22	40	22	40	—	—	8	50	
Weigel, Franz II.	"	515	15	515	15	—	—	9	20	
Metz, Philipp Jacob	Jockgrim	51	45	51	45	—	—	9	20	
Butscher, Johann Georg	Kandel	111	25	111	25	—	—	6	42	
Kaiser, Johann, Weber	"	57	—	57	—	—	—	6	53	
Kaiser, Michael, Tagner	"	12	18	12	18	—	—	—	—	
Krimm, Jacob	"	400	—	400	—	—	—	11	17	
Kehrt, Nicolaus	"	48	37	48	37	—	—	—	—	
Zeiß, Johann Georg	"	642	—	642	—	—	—	12	47	
Scheidt, Johann Wtb.	"	379	12	379	12	—	—	—	—	
Scheidt, Joh. Adam	"	600	—	600	—	—	—	—	—	
Roth, Wilhelm Wtb.	"	43	6	43	6	—	—	—	—	
Biehler, Georg	"	35	48	35	48	—	—	8	22	
Degitz, Valentin VI.	Neuburg	389	36	389	36	—	—	13	47	
Steegmüller, Johann	Ottersheim	6	—	6	—	—	—	—	—	
Kautz, Dominik und Louis, Gottfried	Pfortz	245	56	245	56	—	—	12	47	
Abel, Johann, in Wörth	"	30	55	30	55	—	—	—	—	
Frank, Moses Wtb.	Rülzheim	6	39	6	39	—	—	5	57	
Stenner, Friedrich August	"	11	30	11	30	—	—	4	57	
Gerbes, Eberhard	Sondernheim	39	49	39	49	—	—	—	—	
Rödel, Ludwig	Steinweiler	7191	49	7191	49	—	—	12	49	
Kroneis, Peter II.	Weingarten	431	15	231	15	200	—	13	47	
Helwerth, Friedrich	Zeiskam	20	—	20	—	—	—	—	—	
	Summa III	12576	29	12376	29	200	-	189	20	
IV. Bezirksamt Homburg.										
Rothhaar, Johann	Bechhofen	19	43	19	43	—	—	9	50	
Grub, Ludwig	Dittweiler	19	—	19	—	—	—	9	20	
Schramm, Friedrich	"	1016	16	1016	16	—	—	12	47	
Rohs, Jacob	Dunzweiler	30	—	30	—	—	—	10	29	
Mohrbacher, Wilhelm	"	21	54	21	54	—	—	9	20	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
Müller, Jacob	Gerhardsbrunn	2200	—	2200	—	—	—	17	47	
Weber, Michael II.	Gries	1024	9	1024	9	—	—	12	47	
Pirrong, Peter	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
Seligmann, Adam	Homburg	20	12	20	12	—	—	3	57	
Neu, Karl	"	249	48	249	48	—	—	7	54	
Maus, Daniel	"	26	—	26	—	—	—	4	55	
Löw, Jacob	"	600	—	600	—	—	—	23	44	
Haury, Christian	"	267	16	267	16	—	—	—	—	
Demuth, Jacob	"	56	—	56	—	—	—	—	—	
Schramm, Karl	"	205	—	205	—	—	—	—	—	
Löw, Ludwig	"	158	—	158	—	—	—	—	—	
Leschhorn, Karl	"	43	8	43	8	—	—	—	—	
Rögner, Adam	"	1429	—	1429	—	—	—	24	11	
Mehl, Friedrich	Jägersburg	981	31	981	31	—	—	10	48	
Agne, Christian	Käshofen	11	22	11	22	—	—	7	10	
Schwender, Jacob II.	Kirkel	21	20	21	20	—	—	13	46	
Drißler, Gebrüder	Landstuhl (Geigershof)	60	—	60	—	—	—	8	54	
Pallmann, Jacob	Landstuhl	100	—	100	—	—	—	3	57	
Limbach, Jacob	Mittelbexbach (Plantage)	1009	22	509	22	500	—	14	15	
Sander, Nicolaus II.	Münchweiler a. Gl.	51	40	51	40	—	—	13	6	
Schneider, Peter III.	"	81	—	81	—	—	—	14	45	
Burkart, Peter	Niederbexbach	731	18	331	18	400	—	12	47	
Fell, Nicolaus	"	600	—	500	—	100	—	—	—	
Wirth, Ludwig II.	"	811	16	311	16	500	—	14	45	
Ruffing, Andreas III.	"	530	31	230	31	300	—	—	—	
Emrich, Jacob	Niedermiesau	400	—	400	—	—	—	12	47	
Stuppy, Philipp	Niedermohr (Kirchenmohrerhof)	18	30	18	30	—	—	9	20	
Corbe, Johann	Oberbexbach	236	12	236	12	—	—	12	48	
Pirrung, Wilhelm	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
Pirrung, Balthasar	"	689	35	289	35	400	—	12	47	
Pirrung, Hubertus I.	"	36	37	36	37	—	—	11	48	
Kaufmann, Adam	Oberwheim-Kirchenarnbach (Lerchenbrunnerhof)	36	45	36	45	—	—	11	48	
Stuckart, Anton	Ramstein	7	12	7	12	—	—	—	—	
Neu, Franz, Tagner	Schmittweiler	26	38	26	38	—		8	22	
Schauß, Jacob	Schönenberg	17	48	17	48	—	—	7	52	
Leiner, Ludwig	"	828	18	828	18	—	-	16	44	
Wagner, Karl	"	838	6	838	6	—	—	—	—	
Schmitt, Jacob	Steinbach	450	—	450	—	—	—	13	46	
Zimmer, Adam	"	52	11	52	11	—	—	—	—	
Aron, Löb	"	21	44	21	44	—	-	10	48	
Emich, Philipp Wtb. und Kinder	Waldmohr	37	54	37	54	—	—	4	55	
Deckarm, Franz	"	18	55	18	55	—	—	4	55	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Heß, Peter Wtb.	Waldmohr	26	—	26	—	—	—	4	55	
Maurer, Peter	Wiesbach	5	6	5	6	—	—	8	29	
	Summa IV	16146	17	13946	17	2200	—	413	18	
	V. Bezirksamt Kaiserslautern.									
Schramm, Friedrich	Alsenborn	102	51	102	51	—	—	18	8	
Kraft, Philipp	"	6	—	6	—	—	—	—	—	
Rahn, Heinrich	"	—	36	—	36	—	—	—	—	
Müller, Johann	Fischbach	536	50	536	50	—	—	14	13	
Ledig, Theobald Wtb.	"	3	30	3	30	—	—	—	—	
Breitnauer, Jacob	Heimkirchen	286	—	286	—	—	—	14	24	
Albert, Johann II.	"	3	—	3	—	—	—	—	—	
Foltz, Heinrich III.	Hoheneckermühle	210	45	210	45	—	—	17	10	
Schwarz, Josef	Hochspeier	153	50	153	50	—	—	14	45	
Strümpert, Konrad	"	300	—	300	—	—	—	15	13	
Bender, Peter	"	66	—	66	—	—	—	—	—	
Gemeinde	Imsweiler	27	—	27	—	—	—	7	54	
Pfarrhaus, katholisches	"	99	—	99	—	—	—	8	54	
Kennel, Peter	Kaiserslautern	10	30	10	30	—	—	3	55	
Bardens, Wilhelm	" (Lichtenbrucherhof)	50	—	50	—	—	—	8	50	
Westrich, Philipp	Katzweiler	462	18	462	18	—	—	13	26	
Rahm, Paul	Lohnsfeld (Schmitterhof)	230	—	130	—	100	—	14	28	
Moser, Ludwig	"	300	—	300	—	—	—	—	—	
Pfaff, Jacob	"	22	30	22	30	—	—	—	—	
Erbach, Wilhelm	"	417	—	417	—	—	—	—	—	
Bender, Benjamin	Lohnsfeld	736	31	736	31	—	—	9	50	
Edinger, Philipp	Mölschbach	110	—	110	—	—	—	14	41	
Gehm, Wilhelm	Olsbrücken	200	—	200	—	—	—	10	17	
Knecht, Jacob III.	Otterberg	2350	—	2350	—	—	—	13	45	
Wolf, Karl	"	14	3	14	3	—	—	4	54	
Messemer, Karl	Schallodenbach	14	—	14	—	—	—	5	50	
Schorz, Peter	Siegelbach	350	—	350	—	—	—	17	40	
Blauth, Susanna	"	200	—	150	—	50	—	—	—	
Huber, Kaspar	Trippstadt	42	—	42	—	—	—	17	40	
Faul, Johann	Weilerbach	400	—	400	—	—	—	17	8	
Berg, Jacob	"	21	—	21	—	—	—	13	15	
Gemeinde	Winnweiler	145	—	145	—	—	—	5	36	
	Summa V	7870	14	7720	14	150	—	281	56	
	VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.									
Kroll, Philipp	St. Alban	13	48	13	48	—	—	9	48	
Seitz, Heinrich	Albisheim	872	43	872	43	—	—	17	3	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Hübsch, Ludwig	Baverfeld	400	—	200	—	200	—	16	43	
Janson, Karl	Biedesheim	12	—	12	—	—	—	6	56	
Braunewell, Heinrich	Bischheim	570	—	570	—	—	—	34	36	
Willig, Gottfried III.	"	540	—	440	—	100	—	—	—	
Butz, Franz	"	2777	11	2777	11	—	—	—	—	
Weil, Leonhard	"	2166	43	2166	43	—	—	—	—	
Köhl, Peter III.	Dielkirchen	37	32	37	32	—	—	9	32	
Siegel, Johannes	Dreisen	22	—	22	—	—	—	5	27	
Mohr, Adam	Dörnbach	7	24	7	24	—	—	5	39	
Gärthner, Karl	Eisenberg	1890	—	1890	—	—	—	16	44	
Giel, Georg	"	12	—	12	—	—	—	—	—	
Zimmermann, Johann	"	3	—	3	—	—	—	—	—	
Bayer, Johann IV.	Finkenbach-Gersweiler	450	—	450	—	—	—	15	45	
Engel, Christian	Gaugrehweiler	1000	—	800	—	200	—	16	45	
Tullius, Johann	Hallgarten	1598	33	1598	33	—	—	17	43	
Kron, Elisabetha	"	45	34	45	34	—	—	—	—	
Teado, Christof	"	41	58	41	58	—	—	—	—	
Griebe, Michael	Harxheim	130	6	130	6	—	—	11	47	
Kehl, Jacob	Ilbesheim	1090	49	1090	49	—	—	12	50	
Grünewald, Johann	Kirchheim	808	50	808	50	—	—	11	53	
Brust, Friedrich	"	10	—	10	—	—	—	—	—	
Schach, Philipp	"	40	—	40	—	—	—	—	—	
Steinacker, Lorenz II.	Mauchenheim	643	16	643	16	—	—	13	29	
Ball, Heinrich	"	30	—	30	—	—	—	—	—	
Fischborn, Johann	Münsterappel	55	57	55	57	—	—	14	48	
Greif, Leonhard	Ramsen	537	10	537	10	—	—	11	8	
Fischer, Mathäus	"	630	—	630	—	—	—	12	47	
Tremmel, Philipp II.	Ruppertsecken	110	—	60	—	50	—	11	50	
Mergel, Valentin	"	2	40	2	40	—	—	—	—	
Weber, Peter Erben	Standenbühl	185	21	185	21	—	—	13	47	
Weber, Martin	"	177	19	177	19	—	—	—	—	
Ritterspach, Jacob	Stetten	53	—	53	—	—	—	—	—	
	Summa VI	16964	54	16414	54	550	—	287	—	

VII. Bezirksamt Kusel.

Kissel, Friedrich II	Becherbach	396	19	396	19	—	—	12	50	
Becker, Philipp jun.	Bedesbach	69	18	69	18	—	—	6	34	
Köhler, Daniel	Diedelkopf	40	—	40	—	—	—	4	34	
Leppla, Georg Wtb.	Einöllen	916	47	416	47	500	—	19	2	
Gauch, Peter VII	"	400	—	400	—	—	—	—	—	
Keller, Peter II	"	489	—	489	—	—	—	—	—	
Heil, Philipp	"	7	—	7	—	—	—	—	—	
Zimmer, Friedrich	Herschweiler - Pettersheim (Bockhof)	182	48	182	48	—	—	9	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Emrich, Peter	Jettenbach	577	47	577	47	—	—	12	50	
Ullrich, Heinrich Wtb.	Kaulbach	23	—	23	—	—	—	6	45	
Zimmer, Philipp und Weyrich, Adam Wtb.	Marth	479	40	479	40	—	—	16	39	
Lang, Jacob	"	695	15	695	15	—	—	—	—	
Harth, Jacob	"	54	36	54	36	—	—	—	—	
Weyrich, Ludwig	"	380	—	380	—	—	—	—	—	
Gemeinde	Niederstaufenbach	19	17	19	17	—	—	—	—	
Bernhardt, Adam Wtb.	Oberweiler-Tiefenbach	10	24	10	24	—	—	—	—	
Leppla, Jacob	"	3781	37	3781	37	—	—	7	23	
Venter, Karl I.	Reiffelbach	22	—	22	—	—	—	—	—	
	Summa VII	8544	48	8044	48	500	—	95	37	
	VIII. Bezirksamt Landau.									
Kiefer, Michael	Arzheim	328	26	328	26	—	—	15	45	
Schöffer, Mathäus Wtb.	"	156	—	156	—	—	—	—	—	
Kiefer, Franz Michael	"	4	—	4	—	—	—	—	—	
Doll, Konrad	Birkweiler	416	40	416	40	—	—	15	16	
Spitzfaden, Daniel	"	7	—	7	—	—	—	8	38	
Kern, Gundhard	Böchingen	352	25	352	25	—	—	14	35	
Bender, Georg Peter Wtb.	Eschbach	168	6	168	6	—	—	13	33	
Wollenschläger, Konrad	Essingen	563	16	563	16	—	—	14	47	
Voltz, Philipp I.	"	11	—	11	—	—	—	—	—	
Jülch, Balthasar	Gleisweiler	257	6	257	6	—	—	14	48	
Jehl, Alexander	"	199	—	199	—	—	—	—	—	
Jülch, Georg Michael	"	310	24	310	24	—	—	—	—	
Stiefbold, Friedrich Lorenz	Göcklingen	150	45	150	45	—	—	21	44	
Anselmann, Emanuel	Hainfeld	9	20	9	20	—	—	6	24	
Hagenbusch, Joh. Jos.	"	183	—	183	—	—	—	10	48	
Blum, Samuel	Herxheim	2376	52	2376	52	—	—	19	40	
Hast, Konrad	"	16	—	16	—	—	—	—	—	
Ganly, Josef	"	127	—	127	—	—	—	17	13	
Schultz, Ignatz	"	7	—	7	—	—	—	—	—	
Ohmer, Michael	"	13	28	13	28	—	—	9	45	
Knecht, Franz	"	13	50	13	50	—	—	9	45	
Greybiehl, Friedrich	Insheim	3129	47	2129	47	1000	—	45	37	
Schaurer, Johann Georg	"	5200	—	2200	—	3000	—	—	—	
Mayer, Johann Jacob IX.	"	2545	—	2545	—	—	—	—	—	
Schultz, Josef	"	1543	—	1543	—	—	—	—	—	
Firma Stern, Theod. u. Cie.	Landau	558	40	*) 558	40	—	—	19	10	
Stöpel, Karl	"	256	20	256	20	—	—	10	53	
Kuch, Jacob Friedrich	"	21	40	21	40	—	—	—	—	
Leiner, Jacob	"	5	48	5	48	—	—	—	—	
Söber, Georg Michael	St. Martin	4041	40	4041	40	—	—	14	12	

*) Zufolge eines Experten-Gutachtens wurde die nebenbewilligte Entschädigung zur Herstellung des brandbeschädigten Gebäudes nicht vollständig verwendet. In Wirklichkeit wurden nur 419 fl. 30 kr. verwendet. Der Mehrbetrag mit 139 fl. 10 kr. erscheint deßhalb sub Art. IV der Geld-Rechnung in Rück-Einnahme.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Christmann, Sebastian	St. Martin	36	15	36	15	—	—	—	—	
Mügel, Philipp	Mörlheim	964	27	964	27	—	—	14	47	
Doll, Magd., Ehefr. Braun	Rauschbach	374	46	374	46	—	—	17	9	
Doll, Konrad	"	200	—	200	—	—	—	—	—	
Fluck, Heinrich Jacob	Siebeldingen	686	40	686	40	—	—	14	33	
Mörschel, Wendelin	"	2	30	2	30	—	—	—	—	
	Summa VIII	25237	11	21237	11	4000	—	329	2	
	IX. Bezirksamt Neustadt.									
Trump, Ludwig	Bobenheim a. B.	300	—	300	—	—	—	12	30	
Gemeinde, Schulhaus	"	4	30	4	30	—	—	—	—	
Mäurer, David	Dackenheim	262	—	262	—	—	—	13	48	
Winterberger, Christian	"	272	—	272	—	—	—	—	—	
Würz, Josef	Dürkheim	76	46	76	46	—	—	7	35	
Haas, Martin	Ellerstadt	295	—	295	—	—	—	12	50	
Hartmann, David	"	190	24	190	24	—	—	11	51	
Schulmerich, Georg	"	163	38	163	38	—	—	11	50	
Posse, Friedrich	Elmstein	100	—	80	—	20	—	23	40	
Grün, Anna Maria	"	107	8	107	8	—	—	—	—	
Kratz, Theobald	"	8	30	8	30	—	—	—	—	
Gaudert, Sebastian	"	15	30	15	30	—	—	—	—	
Asel, Franz	" (Harzofen)	10	—	10	—	—	—	—	—	
Zimmermann, Theobald I.	" (Appenthal)	18	—	18	—	—	—	23	40	
Kurz, Christian	Frankeneck	25	48	25	48	—	—	11	50	
Fries, Andreas	"	1119	13	1119	13	—	—	15	47	
Huber, Jacob	"	5	—	5	—	—	—	—	—	
Groß, Nepomuk	Gelnsheim	114	18	114	18	—	—	15	47	
Hautz, Wilhelm Wtb.	Grethen	24	36	24	36	—	—	7	24	
Tresch, Wilhelm	"	19	42	19	42	—	—	—	—	
Köhler, Philipp	Haardt	850	—	850	—	—	—	8	54	
Zinkgraf, Jacob V.	"	2200	—	1000	—	1200	—	15	47	
Raub, Heinrich	"	800	—	800	—	—	—	—	—	
Schreck, Peter	Hambach	856	26	856	26	—	—	24	35	
Schäfer, Peter Josef Wtb.	"	53	54	53	54	—	—	11	50	
Baader, Michael Wtb.	"	2333	7	2333	7	—	—	48	34	
Weidner, Ludwig	"	1092	35	592	35	500	—	—	—	
Mundinger, Josef	"	150	—	100	—	50	—	—	—	
Gutting, Ignatz	"	162	—	100	—	62	—	—	—	
Schmitt, Bernhard	"	24	50	24	50	—	—	2	—	
Argus, Friedrich Wtb.	"	16	36	16	36	—	—	12	50	
Julier, Josef	"	7	—	7	—	—	—	—	—	
Funk, Bernhard Wtb.	"	27	53	27	53	—	—	2	30	
Lederle, Sebastian	"	48	36	48	36	—	—	8	34	
Jonas, Abraham	Hardenburg	37	—	37	—	—	—	8	34	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
Heene, Heinrich	Haßloch	50	—	50	—	—	—	12	50	
Reisenweber, Johann	"	70	—	70	—	—	—	—	—	
Kuhn, Abraham	"	405	—	405	—	—	—	14	47	
Freund, Karl II.	Kallstadt	297	—	297	—	—	—	7	54	
Eckel, Karl Paul	Königsbach	620	—	620	—	—	—	12	50	
Frübis, Andreas	"	54	—	54	—	—	—	—	—	
Orth, Johann	Lachen	430	—	430	—	—	—	12	50	
Georg, Heinrich	Lambrecht	3671	37	2671	37	1000	—	62	4	
Haas u. Bossong	"	56	12	56	12	—	—	—	—	
Videlang, Karl	"	33	—	33	—	—	—	—	—	
Seib, Adam Wtb.	"	735	34	735	34	—	—	15	47	
Wenz, Friedrich und Raquet, Heinrich	"	80	—	80	—	—	—	—	—	
Wenz, Friedrich	"	15	—	15	—	—	—	—	—	
Schneid, Heinrich	"	50	—	50	—	—	—	—	—	
Buchmüller, Georg	Mußbach	10	—	10	—	—	—	—	—	
Wolf, Leonhard	"	30	—	30	—	—	—	—	—	
Kienast, Jacob	Neustadt	1311	—	1311	—	—	—	22	15	
Correl, Friedrich	"	—	—	—	—	—	—	1	57	Correl hat auf seine geringe Entschädigung verzichtet.
Schweiklin, Wilhelm	"	9358	45	7358	45	2000	—	51	48	
Fritzweiler, Georg Erben	"	42	36	42	36	—	—	3	9	
Horr, Johann	"	2607	30	1607	30	1000	—	72	30	
Schönig, Heinrich Erben	"	460	51	460	51	—	—	—	—	
Geiger, Johann	"	55	—	55	—	—	—	—	—	
Wallbillich, Karl	"	90	—	90	—	—	—	—	—	
Ebel, Heinrich	"	16	18	16	18	—	—	—	—	
Fischer, Adam	"	20	39	20	39	—	—	—	—	
Keller, Kaspar	Ruppertsberg	1305	35	1305	35	—	—	15	47	
Hörner, Leonhard I.	"	296	—	296	—	—	—	—	—	
Limbert, Heinrich	"	28	—	28	—	—	—	—	—	
Plauz, Franz Wtb.	Weisenheim a. S.	494	32	394	32	100	—	12	50	
Kohl, Johann VI.	"	27	42	27	42	—	—	—	—	
Weber, Philipp Jacob	"	244	—	244	—	—	—	11	50	
Schönig, Wilhelm	Winzingen	1016	57	1016	57	—	—	13	50	
Kaub, Jacob	"	85	9	85	9	—	—	—	—	
	Summa IX	35859	57	29927	57	5932	—	657	58	
	X. Bezirksamt Pirmasens.									
Gemeinde	Bundenthal	28	2	28	2	—	—	7	22	
Katholische Kirche	Hauenstein	347	8	197	8	150	—	18	54	
Politische Gemeinde	"	317	15	167	15	150	—	—	—	
Wittmer, Johann	Heltersberg (Hundsmühle)	900	—	900	—	—	—	12	48	
Bold, Johannes IV.	Hermersberg	4832	30	4832	30	—	—	22	45	
Kettering, Jacob II.	"	24	48	24	48	—	—	10	50	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Bohl, Valentin	Herschberg	1000	—	1000	—	—	—	17	22	
Kaufmann, Georg	" (Weißmühle)	800	—	800		—	—	14	47	
Röckel, Josef Wtb.	Hilst	25	48	25	48	—	—	13	50	
Becker, Adam	"	68	—	68	—	—	—	16	48	
Huber, Jacob sen.	Lemberg	6	—	6	—	—	—	8	54	
Stephan, Josef Franz	Merzalben	50	—	50	—	—	—	14	47	
Hüther, Johann	Münchweiler	9	—	9	—	—	—	11	50	
Klein, Peter Wtb.	"	15	40	15	40	—	—	10	—	
Gladé, Franz	"	3	—	3	—	—	—	—	—	
Kehrwald, Karl sen.	"	151	40	151	40	—	—	12	57	
Bimber, Philipp Wtb.	Pirmasens	68	—	68	—	—	—	8	54	
Krautwurst, Heinrich	"	68	—	68	—	—	—	7	55	
Tournier, Franz	"	570	—	570	—	—	—	12	53	
Müller, Jacob	"	15	—	15	—	—	—	—	—	
Augué, Peter	Thaleischweiler	522	—	522	—	—	—	23	46	
Grimmeisen, Ludwig	" (Ramsen)	110	17	110	17	—	—	—	—	
Prot. Schulgemeinde	Lutherbrunn, Gemeinde Vinningen	38	—	38	—	—	—	9	20	
Prot. Pfarrhaus	Waldfischbach	27	45	27	45	—	—	4	59	
Gölter, Jacob	Winzeln	18	6	18	6	—	—	5	—	
	Summa X	1001	59	971	59	30	—	266	41	
	XI. Bezirksamt Speier.									
Metzger, Mathäus II.	Böhl	448	45	448	45	—	—	14	47	
Schmitt, Franz Josef	Dudenhofen	16	36	16	36	—	—	1	—	
Krämer, Wilhelm	Hochdorf	11	—	11	—	—	—	—	—	
Lorch, Johann II.	Iggelheim	196	42	196	42	—	—	14	47	
Hornbach, Friedrich I.	"	25	34	25	34	—	—	—	—	
Nessel, Adam	"	6	1	6	1	—	—	—	—	
Röchling, Ernst	Ludwigshafen	64	—	64	—	—	—	5	57	
Käß, Johann Georg	"	5	—	5	—	—	—	1	57	
Reffert, Peter	" (Hemshof)	159	22	109	22	50	—	5	57	
Kilthau, Johann	Maudach	640	4	640	4	—	—	8	54	
Hick, Theobald Erben	Mundenheim	362	35	362	35	—	—	7	54	
Weiß, Jacob	"	321	51	321	51	—	—	7	54	
Grein, Martin Wtb.	Oggersheim	20	—	20	—	—	—	7	54	
Merfinger, Johann	"	14	42	14	42	—	—	4	54	
Beil, Anton	Otterstadt	100	—	100	—	—	—	8	50	
Beil, Georg	"	10	—	10	—	—	—	—	—	
Faust, Nicolaus	Rheingönheim	77	6	77	6	—	—	8	54	
Hertz, Salomon I.	Ruchheim	881	11	881	11	—	—	10	50	
Hausam, David	"	89	40	89	40	—	—	—	—	
Moos, Martin	Speier	2788	20	2788	20	—	—	9	55	
Bierlein, Wilhelm Erben	"	340	54	340	54	—	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Adler, Heinrich	Speier	21	—	21	—	—	—	3	55	
Bregenzer, Jacob	"	83	20	83	20	—	—	4	5	
Reisch, Peter Wtb.	"	59	—	59	—	—	—	4	25	
	Summa XI	6742	43	6692	43	50	—	132	49	

XII. Bezirksamt Zweibrücken.

Botz, Peter	Bebelsheim	44	5	44	5	—	—	15	45	
Beresheim, Paul	Blieskastel	60	—	60	—	—	—	6	55	
Braun, Joh. Nic. Wtb.	Bliesmengen	5130	—	5130	—	—	—	47	13	
Schmidt, Ludwig	Brenschelbach	22	17	22	17	—	—	7	24	
Hünerberger, Daniel Wtb.	Contwig	15	—	15	—	—	—	10	—	
Müller, Jacob Wtb.	"	8	30	8	30	—	—	9	30	
Walter, Maria, ledig	Ehlingen	316		316	—	—	—	15	46	
Mayer, Johann III.	"	66	40	66	40	—	—	—	—	
Deckhut, Heinrich	Hornbach	11	34	11	34	—	—	3	27	
Brill, Christian, Metzger	"	58	42	58	42	—	—	3	27	
Munzinger, Christian Wtb	St. Ingbert	5	—	5	—	—	—	3	57	
Paul, Ludwig	"	21	15	21	15	—	—	3	57	
Schmidt, Peter	"	50	—	50	—	—	—	4	57	
Badar, Peter	"	69	31	69	31	—	—	4	57	
Hellenthal, Johann	"	16	20	16	20	—	—	4	57	
Klein, Philipp	Ixheim	41	—	41	—	—	—	8	37	
Mayer, Friedrich	"	600	—	600	—	—	—	20	40	
Adt, Margaretha	Lautzkirchen	80	—	80	—	—	—	8	54	
Neu, Valentin	" wohnt in Blieskastel	10	—	10	—	—	—	—	—	
Zitt, Karl	Lautzkirchen	22	40	22	40	—	—	6	53	
Fahrné, Johann	"	44	40	44	40	—	—	6	53	
Weinland, Georg	Mimbach	20	36	20	36	—	—	14	—	
Bruch, Nicolaus	Niederwürzbach	604	6	604	6	—	—	15	46	
Hauck, Georg Wtb.	"	43	—	43	—	—	—	—	—	
Müller, Peter Wtb.	"	65	—	65	—	—	—	—	—	
Kempf, Johann	Oberwürzbach	900	—	400	—	500	—	17	46	
Pfeiffer, Jacob	"	444	36	444	36	—	—	—	—	
Harz, Georg Josef	"	219	—	219	—	—	—	—	—	
Heil, Peter	"	5	—	5	—	—	—	—	—	
Hoffmann, Georg	Ommersheim	217	15	217	15	—	—	—	—	
Bourgette, Peter I.	Ormesheim	64	30	64	30	—	—	14	46	
Wagner, Jacob	Rohrbach	186	58	186	58	—	—	8	50	
Martini, Heinrich	"	650	—	650	—	—	—	15	48	
Rohe, Nicolaus	"	650	—	650	—	—	—	—	—	
Rupp, Josef	Rubenheim	500	14	200	14	300	—	18	25	
Haag, Jacob	"	8	—	8	—	—	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Sefrin, Nicolaus, Kiefer, Heinr., u. Sefrin, Kath.	Stambach	440	45	440	45	—	—	17	47	
Schwarz, Philipp jun.	Webenheim	529	—	529	—	—	—	20	22	
Schwarz, Jacob IX. und Schwarz, Ludwig	"	71	34	71	34	—	—	—	—	
Betsch, Georg	Zweibrücken	66	29	66	29	—	—	6	30	
	Summa XII	12379	17	11579	17	800	—	344	9	

Zusammenstellung.

Bezirksamt	I Bergzabern	12846	9	11966	9	880	—	318	40
"	II Frankenthal	10327	32	10327	32	—	—	199	31
"	III Germersheim	12576	29	12376	29	200	—	189	20
"	IV Homburg	16146	17	13946	17	2200	—	413	18
"	V Kaiserslautern	7870	14	7720	14	150	—	281	56
"	VI Kirchheim	16964	54	16414	54	550	—	287	—
"	VII Kusel	8544	48	8044	48	500	—	95	37
"	VIII Landau	25237	11	21237	11	4000	—	329	2
"	IX Neustadt	35859	57	29927	57	5932	—	657	58
"	X Pirmasens	10015	59	9715	59	300	—	266	41
"	XI Speier	6742	43	6692	43	50	—	132	49
"	XII Zweibrücken	12379	17	11579	17	800	—	344	9
	Total	175511	30	159949	30	15562	—	3516	1

Rechnungs-Beleg Nr. 3.

Verwaltungskosten.

Nr.	Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	fl.	Xr.	Betrag fl.	Xr.
		1. Besoldungen.				
1	Graudpair, Franz, k. Rechnungs Commissär	Gehalt für die Zeit vom 1. Januar bis incl. 31. Mai 1871 à 1400 fl. pro anno	583	20		
2	Keim, Heinrich, k. Rechnungs-Commissär	Gehalt für die Zeit vom 1. Juni bis incl. 31. Dezember 1871 à 1000 fl. jährlich. Allerhöchste Entschließung vom 6. Juni 1871	583	20		
3	Graudpair, Franz Wittwe	Pension für die Zeit vom 1. Juni bis incl. 31. Dezember 1871 zufolge k. Regierungs-Entschließung vom 7. Juni 1871 à 280 fl. jährlich	163	20		
		Summa 1			1330	—
		2. Remunerationen.				
4	Dahl, k. Kreiscassier, und Bayer, k. Kreiskassecontroleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse pro 1871	250	—		
5	Dahl, k. Kreiscassier	Regie-Kosten-Aversum pro 1871	25	—		
6	Das Kanzlei-Personal bei den k. Bezirksämtern	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten im Jahre 1871	400	—		
7	Die k. Rechnungs-Commissäre Münch, Heußler und Trautmann	Remuneration für Besorgung der Brand-Assecurations-Geschäfte während der Erledigung der Rechnungscommissärsstelle der Anstalt je 75 fl. Regier.-Entschließung vom 19. Juni 1871	225	—		
		Summa 2			900	—
		3. Regiekosten.				
8	Die Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Bureau-Aversum pro 1871	—	—	500	—
		4. Belohnungen für Hilfeleistungen bei Bränden.				
9	Brendel, Heinrich, von Dörnbach	Belohnung für außerordentliche Dienstleistung bei dem Brande bei Johannes Zeiner resp. Klein, Jacob X., in Dörnbach	12	—		
10	Hust, Heinrich, und 3 Consorten	deßgleichen für außerordentliche Hilfeleistung bei dem Brande bei Johann Wisser V. in Gleiszellen	34	—		
11	Müller, Friedrich, und 3 Consorten in Fischbach	Belohnung resp. Entschädigung für verbrannte Fußbekleidung beim Löschen des Brandes bei J. Müller in Fischbach	16	—		
12	Schlitter, Josef, in Kirchheim	Belohnung für hervorragende Hilfeleistung bei dem Brande in Bischheim	15	—		
13	Keller, Heinrich, und 3 Consorten von Katzweiler	deßgleichen bei dem Brande bei Ph. Westrich in Katzweiler	20	—		
		Summa 4			97	—
		5. Sonstige Ausgaben.				
14	Wiest, k. Notär in Blieskastel	Kosten einer Quittung, ausgestellt durch Margaretha Adt aus Lautzkirchen über eine Entschädigung von 80 fl. .	1	26		

№	Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.			Betrag.	
			fl	kr	fl	kr
15	Wieſt, k. Notär in Blieskaſtel	deßgleichen für eine Quittung, ausgeſtellt durch die Wittwe Braun in Bliesmengen-Bolchen	1	56		
		Summa 5			3	22
		Summa der Verwaltungs-Ausgaben	. .	.	2830	22

Ausgabe auf die Controle der Mobiliar-Verſicherungen pro 1871.

Die Koſten, welche durch die Controle von Mobiliar-Feuer-Verſicherungen pro 1871 erwachſen ſind, betragen **189 fl. 53 kr. und werden der Brandkaſſe durch die Central-Staats-Kaſſe wieder zurückerſtattet, was hier pro memoria vorgetragen wird.**

Rechnungs-Beleg Nr. 4.

Beiträge pro 100 fl. à 6 kr. und Remisen hieraus.

Nr.	Bezirksamt.	Betrag, der an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beiträge.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I	Bergzabern . .	11957	57	479	55	39	51	12477	43	
II	Frankenthal .	14560	42	584	22	48	32	15193	36	
III	Germersheim .	15199	43	610	1	50	40	15860	24	
IV	Homburg . .	10986	14	440	55	36	37	11463	46	
V	Kaiserslautern .	13653	38	547	58	45	31	14247	7	
VI	Kirchheim . .	15613	38	626	36	52	3	16292	17	
VII	Kusel . . .	9061	1	363	39	30	12	9454	52	
VIII	Landau . . .	20343	33	816	27	67	49	21227	49	
IX	Neustadt . .	23055	10	925	17	76	51	24057	18	
X	Pirmasens . .	9162	52	367	45	30	32	9561	9	
XI	Speier . . .	21670	35	869	43	72	14	22612	32	
XII	Zweibrücken .	15389	—	617	37	51	18	16057	55	
	Summa	180654	3	7250	15	602	10	188506	28	

Rechnungs-Beleg Nr. 5.

Niederschläge.

No.	Bezirk und Einnehmerei.	Name und Wohnort der Debenten.	Beitrag. fl.	Beitrag. kr.	Kosten. fl.	Kosten. kr.	Total. fl.	Total. kr.	Bemerkungen.
1	Neustadt, resp. Lachen	Adam, Martin, von Duttweiler	—	45	—	20	1	5	Die nebigen Beträge wurden wegen totaler Zahlungs-Unfähigkeit der Hauseigenthümer gestrichen, resp. niedergeschlagen u. die Abschreibung der betreffenden Gebäude in den Grundbüchern der nebengenannten Gemeinden durch Entschließung k. Regierung vom 15. Februar 1872 Nr. 3365 E. verfügt.
		Buchert, Philipp, von Hambach	—	21	—	20	—	41	
		Reif, Franz, von Lachen	—	54	—	20	1	14	
		Summa .	2	—	1	—	3	—	

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 1. März 1872 Nr. 4568 E wurde zur Deckung der Brandschäden pro 1871 die Erhebung eines Beitrages von 6 kr. von 100 fl. Versicherungs-Capital angeordnet. Für den Fall diese Erhebung noch nicht vollständig stattgefunden hat, so ist sie binnen längstens eines Monates zu Ende zu führen.

Gleichzeitig werden die k. Bezirksämter, Einnehmereien und Bürgermeisterämter auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 Nr. 18 Seite 59 Abs. 3) aufmerksam gemacht.

Speier, den 19. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 80. Speier, den 16. September 1872.

Inhalt:

Die außerordentliche ärztliche Staatsprüfung in der ersten Hälfte des Jahres 1873. — Collecte für protestantische Cultuszwecke. — Ankauf von Pferden. — Erledigung einer Studienlehrerstelle an der Studienanstalt Kaiserslautern. — Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Speier. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Victualien- und Getreidepreise in der Pfalz während des Monats August 1872.

Nro. 16307 E. pr. den 12 September 1872.

(Die außerordentliche ärztliche Staatsprüfung in der ersten Hälfte des Jahres 1873 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Berufung auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Juli l. Js. „die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte u. s. w. nach den vormaligen norddeutschen Normen betreffend" (Amtsbl. 1872 Nr. 72) wird im Interesse jener Candidaten der Medicin, welche die letzte Staatsprüfung nach den bisherigen k. bayerischen Vorschriften zu machen gesonnen sind, nachstehende Abschrift eines höchsten Ministerial-Erlasses vom 31. August 1872 veröffentlicht. Bezüglich der Stelle im höchsten Erlasse, welche sich auf die Ministerial-Entschließung vom 9. October 1860 bezieht, wird auf das Amtsblatt Nr. 38 des Jahres 1866 verwiesen.

Speier, den 9. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. l. M. wird erwidert, daß diejenigen Candidaten der Medicin, welche beabsichtigen, sich der zu Ostern 1873 stattfindenden letzten medicinischen Staatsprüfung bisheriger Ordnung zu unterziehen, hinsichtlich ihrer weiteren practischen Ausbildung nach bestandener Facultätsprüfung der Vorschrift des § 40 der Allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medicin vom 22. Juni

1858 unterworfen sind und nur in Bezug auf die daselbst bestimmte Zeitdauer eine Erleichterung genießen. Diese Candidaten sind daher durch geeignete Veröffentlichung der Ministerial-Entschließung vom 19. October 1860 Nr. 1729 darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach bestandener Facultätsprüfung im Winter-Semester 1872/73 noch ihre Studien auf einer Universität fortzusetzen, beziehungsweise Dispensation sich rechtzeitig zu erwirken haben.

München, den 31. August 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schubert.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der Regierungsrath v. Castell.

Nro. 16314 E. pr. den 12. September 1872.

(Collecte für protestantische Cultuszwecke betr.)

An
die k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Unterstützung der protestantischen Kirchengemeinden Altleiningen und Eppstein-Flomersheim bei Herstellung ihrer Pfarrhausbauten bewilligt die unterfertigte k. Stelle eine Hauscollecte bei den protestantischen Bewohnern der Pfalz. Der Ertrag wird den beiden genannten Kirchengemeinden zu gleichen Hälften überwiesen.

Die k. Bezirksämter werden angewiesen, im Benehmen mit den protestantischen Decanaten die Collecte erheben zu lassen, die eingehenden Gelder dem k. Bezirksamte Frankenthal zu übermitteln und deren Betrag der unterfertigten Stelle anzuzeigen

Um die rechnerische Controle der Collecteneinnahmen zu sichern, sind die Presbyterien entsprechend anzuweisen,

daß die Collectengelder einer jeden Gemeinde an dasjenige Bezirksamt einzusenden sind, in dessen Amtssprengel die betreffende Gemeinde gehört, ferner daß in den Fällen, in welchen die Collecte durch Abgeordnete der unterstützten Kirchengemeinden vorgenommen wird, das Ergebniß derselben aus jeder Gemeinde in gleicher Weise dem dieser letzteren vorgesetzten k. Bezirksamte angezeigt werde.

Speier, den 7. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Ad Nrm. Exh. 16451 E. pr. den 12. September 1872.

(Ankauf von Pferden betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Administration der Remonte-Depots ist seitens des k. Kriegsministeriums der Auftrag zugegangen, wie im vorigen Jahre so auch heuer wieder eine größere Anzahl Pferde des schweren und leichten Reitschlages im Alter von 3½ mit 5½ Jahren durch eine eigens hiezu bestimmte Commission ankaufen und zum Zwecke der Remontirung in den Remonte-Depots einstellen zu lassen. Für den Regierungsbezirk der Pfalz sind in Folge dessen nachbenannte Orte als Ankaufs-Stationen bestimmt worden:

am	23.	September	l. J.	Ankauf	in Kirchheimbolanden,
„	24.	„	„	„	„ Göllheim,
„	25.	„	„	„	„ Frankenthal,
„	26.	„	„	„	„ Mutterstadt,
„	27.	„	„	„	„ Speier,
„	29.	„	„	„	„ Langenkandel,
„	1.	October	„	„	„ Pirmasens,
„	2.	„	„	„	„ Waldfischbach,
„	4.	„	„	„	„ Landstuhl,

am 5. October l. J. Ankauf in Homburg,
„ 6. u. 7. Oct. „ „ „ Zweibrücken.

Die k. Bezirksämter werden beauftragt, die Pferdezüchter ihrer Bezirke aufmerksam zu machen und der gegenwärtigen Bekanntmachung die möglichste Verbreitung in den Gemeinden zu sichern.

Speier, den 10. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Ad Nrm. Exh. 16398 E. pr. den 12. September 1872.

(Erledigung einer Studienlehrerstelle an der Studienanstalt Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Studienanstalt Kaiserslautern kommt mit dem 1. October l. Js. eine Studienlehrerstelle in Erledigung.

Mit dieser Stelle ist für die ersten drei Dienstjahre ein Gehalt von 1000 fl., für die beiden folgenden von 1200 fl. und für jedes weitere Quinquennium von 100 fl. mehr verbunden. Bewerber um diese Studienlehrerstelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen, insbesondere dem Prüfungszeugnisse belegten Gesuche binnen 14 Tagen von heute an bei dem Rectorate dieser Anstalt einzureichen.

Speier, den 10. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Walter.

Nro. 16313 E. pr. den 14. September 1872.

(Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Speier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Speier ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb vierzehn Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Speier einzureichen.

Außer dem mit dieser Stelle verbundenen Gehalte von 700 Gulden, welcher vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt, hat der neu anzustellende Lehrer auch Anspruch auf die von der Stadtverwaltung ausgeworfene Personalzulage von 300 fl. jährlich.

Speier, den 12. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.

Schild.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. September 1872 allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksgerichte zu Frankenthal im Hinblick auf die bedeutende Geschäftslast dieses Gerichtes einen fünften Bezirksgerichtsrath beizugeben und, vom 16. September 1872 anfangend, den zweiten Staatsanwalt Julius Bossert in Frankenthal zum Rathe am Bezirksgerichte daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. September 1872, auf die an der Studienanstalt zu Landau neu errichtete Lehrstelle eines Gymnasialprofessors, vom 1. October 1872 beginnend, den bisherigen Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Zweibrücken, Johannes Dreykorn, zu berufen und demselben zugleich die Function als Rector der Studienanstalt Landau, letztere in widerruflicher Weise, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. September 1872, die neu errichtete Lehrstelle eines Gymnasialprofessors an der Studienanstalt Kaiserslautern, vom 1. October 1872 beginnend, dem bisherigen Studienlehrer und Subrector der Lateinschule daselbst, Valentin Völker, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und demselben zugleich die Function als Rector der Studienanstalt Kaiserslautern in widerruflicher Weise zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 7. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. September l. Js. anfangend:

1. den II. Staatsanwalt August Pauli in Kaiserslautern zum Landrichter in Hornbach zu befördern;

2. den Bezirksgerichts-Assessor Wilhelm Baum in Kaiserslautern zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Zweibrücken,

3. den Bezirksgerichts-Assessor Ferdinand Böcking in Landau zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kaiserslautern,

4. den Landgerichts-Assessor Daniel August Scherrer in Kaiserslautern zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Landau zu befördern.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. September 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Georg Kummermehr von Mandach als Bürgermeister der genannten Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1872, wurde der zum Adjunkten der Gemeinde Frohnhofen gewählte Theobald Cloß von dort als solcher bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. September 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Georg Jacob Kiefer III. von Ranschbach zum Bürgermeister der genannten Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. September 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Peter Schuhmacher von Waldhambach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Waldhambach bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September 1872, wurde die Verweserstelle an der untersten katholischen Knabenschule in Sct. Ingbert zu einer Lehrerstelle erhoben und dem Schulverweser Theobald Köhl in Sct. Ingbert vom 1. Juli 1872 an übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 19. August l. Js. dem Dampfsägebesitzer Moritz Rueff in Salzburg auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an den unterm 5. Juni 1872 bereits

patentirten Zapfenlagern für Maschinen aller Art, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 19. August 1872 anfangend;

unterm 21. August l. Js. dem Ernest Solvay aus Brüssel auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Fabrikation von kohlensaurem und doppeltkohlensaurem Natron, dann auf die hiebei in Anwendung kommenden Apparate, für den Zeitraum von vierzehn Jahren, vom 21. August 1872 anfangend;

dem Armand Norbert Dubosq in Bordeaux auf die von ihm erfundene Construction eines sogenannten Landau-Wagens, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. August 1872 anfangend, und

dem John Bell Muschamp von London auf eine verbesserte Explosions-Masse zu Schieß- und Sprengzwecken, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. August 1872 anfangend, ferner

unterm 25. August l. Js. dem Ingenieur Hugo Knoblauch in Berlin auf die von ihm erfundene Fabrikationsmethode mittels Hammerwerkes

a) künstliche Steine aus Torf, Beton, Traß, Lehm, Chamotte und Braunkohle,

b) künstliche Gesimse, Consolen, Capitäle, Thür- und Fenstergewände aus Beton ꝛc. ꝛc.,

c) künstliche Pflastersteine, Kacheln und Fließe aus Beton ꝛc. ꝛc. zu fabriciren — dann auf das hiezu gehörige Hammerwerk, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 25. August 1872 anfangend;

unterm 29. August l. Js. dem Fabriktechniker Heinrich Ujhely und dem Kaufmann Christian Beurle in Wien auf den von ihnen erfundenen, „Ceresin" genannten Beleuchtungsstoff, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. August 1872 anfangend,

dem Joh. Nep. Mayr, Werkführer der Schiffswerfte der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrt in Regensburg, auf das von ihm erfundene Feuerungs-System für Zimmer- und Kochöfen, dann für Dampfkessel und andere Heizungen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. August 1872 anfangend, und

dem Fabrikbesitzer Lothar von Faber in Stein bei Nürnberg auf die von ihm erfundene Bleistift-Zuschneide-Maschine und die dazu gehörige Vorrichtung zum Abschleifen der abzuschneidenden Bleistifte, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom 29. August 1872 anfangend;

unterm 30. August l. Js. dem Civil-Ingenieur Charles Sébille in Paris auf die von ihm erfundene Zusammenstellung verschiedener Stoffe für Pflastersteine, Ziegel, Röhren ꝛc. für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. August 1872 anfangend, und

dem Theodor Bergner in Philadelphia auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Schraffir-Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. August 1872 anfangend;

unterm 31. August l. Js. dem Techniker Georg Göpel von Schweinfurt auf die von ihm erfundene doppelt wirkende Pumpe mit oscillirender Kolbenbewegung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 31. August 1872 anfangend, endlich

unterm 1. September l. Js. dem Heinrich Bertrams in Kaltenherberg bei Bourscheid in Rheinpreußen auf eine neue Art von Knieblechröhren und auf eine eigenthümlich construirte Maschine zu deren Herstellung, für den Zeitraum, von fünfzehn Jahren vom 1. September 1872 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Musiklehrer Johann Roth in Nürnberg unterm 6. September 1868 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene mechanische Notenpult aus Eisen wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. September 1872 anfangend, verlängert.

Königl. Bayer. Regie

Ueber

der

Brod- und Fleischtaxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc.

Mittlere

Orte.	Brod.			Fleisch.									
				Ochsen-		Kuh- oder Rind-		Kalb-		Schweine-		Hammel-	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Zahl der geschlachteten Ochsen.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kühe oder Rinder.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kälber.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schweine.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schafe.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.
	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.												
	xr	xr	xr		xr		xr		xr		xr		xr
Dürkheim . . .	4½	4½	—	5	20	67	18	82	20	34	22	27	20
Frankenthal . .	4½	5	9	2	20	76	20	63	18	91	24	2	18
Germersheim . .	4½	5½	7	54	22	24	19	74	20	96	24	9	20
Grünstadt . . .	4½	5	—	4	22	54	20	63	18	65	22	15	20
Homburg . . .	4	—	7	15	20	29	20	37	18	28	20	8	20
Kaiserslautern .	4	4½	7	71	22	194	20	391	18	118	20	—	20
Kandel	4	5½	6½	—	—	15	24	30	20	28	24	1	18
Kirchheimbolanden	4	5	7½	2	22	24	22	48	20	36	22	8	20
Kusel	4	—	—	2	—	44	18	40	18	30	20	38	18
Landau	4	5	6½	45	23	67	22	171	22	107	24	24	22
Neustadt . . .	4½	5	—	—	—	134	22	145	22	73	26	32	22
Pirmasens . . .	4½	6	7	11	20	57	19	105	18	44	22	44	18
Speier	4	4½	9	45	23	117	22	229	20	114	24	28	20
Zweibrücken . .	4	5½	6½	41	20	41	18	101	18	49	20	22	18

rungsbezirk der Pfalz.

ſicht

Preiſe im Monate Auguſt 1872.

Preiſe für

Mehl. Schwarz-	Mehl. Weiß-	Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Milch	Eier	Bier	Kartoffeln Zahl der verkauften Centner.	Kartoffeln per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Heu Zahl der verkauften Centner.	Heu per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Stroh Zahl der verkauften Centner.	Stroh per 50 Kilogramm = 1 Centner.	
per ½ Kilogr. = 1 Zollpfd.		per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.				per Liter.	per Dutzd.	per Liter.									
Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
5	7	4	4	4	37	5	24	8	1465	1	44	—	—	—	445	1	6
6	8	8	8	8	43	5	24	8	5000	1	22	100	1	—	50	—	54
6	9	8	9	6	40	6	24	8	—	2	—	—	1	28	—	1	4
7	9	7	7	6	36	6	24	8	Besteht kein öffentlicher Markt für diese Gegenstände.								
6	9	4	6	7	38	6	22	8	—	1	40	—	1	12	—	1	12
5	8	4	4	4	36	6	24	8	3972	1	36	672	1	—	288	—	50
5	8	10	8	8	36	6	19	8	—	1	45	—	1	45	—	1	—
5	9	5	5	6	36	6	24	8	60	2	—	160	1	15	80	1	—
5	8	3	3	4	32	6	19	7	920	1	32	—	1	—	—	—	40
5	9	8	6	6	36	6	24	8	300	1	50	—	1	12	—	—	58
5½	7½	5	5	5	40	5	27	8	1294	2	—	244	1	24	402	1	10
4	9	8	8	8	42	6	24	8	—	1	36	—	1	—	—	1	12
5	9	8	7	6	36	6	24	8	—	2	40	—	1	12	—	1	12
4½	8	5	5	5	34	6	24	8	224	1	40	52	1	30	135	1	15

1816

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats August 1872.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Homburg . . .	320	7	16	1508	4	14	105	4	30	—	—	—	—	—	—	305	3	32
Kaiserslautern .	140	7	31	499	4	27	1483	5	9	—	—	—	183	4	37	761	3	43
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	415	4	49	706	5	5	—	—	—	241	4	34	331	3	31
Landstuhl . .	—	—	—	233	4	15	39	4	28	—	—	—	—	—	—	133	3	27
Neustadt. . . .	510	7	43	231	4	34	1988	5	31	—	—	—	369	4	38	58	3	54
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	120	7	30	225	4	41	440	5	14	—	—	—	566	4	49	57	4	1
Zweibrücken . .	754	7	15	2263	4	20	430	4	36	—	—	—	—	—	—	634	3	38
Summa .	1844	7	25	5374	4	22	5191	5	13	—	—	—	1359	4	42	2279	3	38

1815

092

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 81. Speier, den 19. September 1872.

Inhalt:

Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Districtsstraßen pro 1872. — Die Errichtung einer nicht fixen Uebergangsstelle in Zell. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 14648 E. pr. den 29. August 1872.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Districtsstraßen pro 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilungsliste über die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Districtsstraßen pro 1872 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 21. August 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lamotte.

Walter.

Ver

des Beitrages aus Kreisfonds ad 40,000 fl. zur Unterhaltung

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				fl	Xr	fl	Xr
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1363	336	—		
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	10074	1072	—		
3	"	" Albersweiler über Sct. Johann nach Edenkoben	1085	244	—		
4	"	" Annweiler über Vorderweidenthal nach der Bergzabern-Dahner Straße	12720	1752	—	5106	—
5	"	" Queichhambach nach der Geraidestraße	1206	114	—		
6	"	" Ramberg über Dernbach nach der Oberhaingeraidestraße	3028	554	—		
7	"	" Klingenmünster durchs Gossersweiler Thal	6969	1034	—		
8	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6144	1446	—		
9	"	" " " Kandel	6339	1450	—		
10	"	" " über Klingenmünster nach Annweiler	5442	730	—		
11	"	" Kandel nach Weißenburg	9087	1375	—	9351	—
12	"	" Klingenmünster bis Banngrenze Herxheim	9703	1420	—		
13	"	" " " Banngrenze Münchweiler	2330	616	—		
14	"	" Bergzabern nach Steinfeld	7140	1280	—		
15	"	" Barbelroth nach Impflingen	6090	1034	—		
16	Frankenthal	Von Frankenthal über Heßheim-Gerolsheim gegen Laumersheim	8270	5100	—		
17	"	" Gerolsheim nach Dirmstein	713	290	—		
18	"	Frankenthal-Eppsteiner Straße	5570	1450	—		
19	"	Frankenthal-Roxheimer Straße	687	210	—	12100	—
20	"	Von Heßheim über Heuchelheim nach Dirmstein	3004	1300	—		
21	"	" Frankenthal über Biedesheim nach Großniedesheim	5148	1500	—		
22	"	" Flomersheim über Lambsheim nach Weisenheim a. S.	4455	1200	—		
23	"	" Frankenthal über Edigheim nach Oppau	3122	1050	—		
24	Grünstadt	Frankenthal-Kirchheimbolanden	14003	9550	—		
25	"	Altleininger Thalstraße mit Abzweigungen	24515	6600	—		
26	"	Eisthalstraße	5579	2200	—		
27	"	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim zur hessischen Grenze	4584	1200	—	24790	—
28	"	Obersülzen-Heuchelheimer Straße	5253	2290	—		
29	"	Dirmstein-Gerolsheim	1100	330	—		
30	"	Obere Gebirgsstraße	6210	1600	—		
31	"	Obersülzen-Heidesheim	2331	460	—		
32	"	Großkarlbach-Freinsheim	1614	560	—		

theilung
der Distriktsstraßen im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1872.

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
26229	28	524	35	4581	25	676	47	3904	38	4429	13	
43098	6	861	58	8489	2	1254	3	7234	59	8096	57	
38640	30	772	49	11327	11	1673	19	9653	52	10426	41	
36119	5	722	23	24067	37	3555	23	20512	14	21234	37	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	Xr	ℳ	Xr
33	Germersheim	Von der Staatsstraße bei der Spiegelbrücke bis zur Ottersheim-Offenbacher Banngrenze	5030	1253	—		
34	"	" der Rheinüberfahrt bei Leimersheim bis zur Banngrenze Kuhardt-Rülzheim	5520	1855	—		
35	"	" Lingenfeld über Westheim bis zur Banngrenze Freisbach-Gommersheim	5946	1261	—		
36	"	" der Bellheim-Rülzheimer Banngrenze bis zu jener von Zeiskam-Freimersheim	9622	2609	—	10742	—
37	"	" der Staatsstraße bei Germersheim über Sondernheim bis zur Banngrenze Hördt-Rülzheim	6078	2009	—		
38	"	" Schwegenheim bis Banngrenze Gommersheim	2647	749	—		
39	"	" der Districtsstraße bei Zeiskam über Ober- und Niederlustadt bis zur Districtsstraße bei Westheim	2935	1006	—		
40	Kandel	Von der Landau-Kandeler Staatsstraße bis zur Banngrenze Herxheim	2729	361	—		
41	"	" Kandel nach Weißenburg	8377	890	—		
42	"	" Minfeld nach Bergzabern	4590	618	—		
43	"	" Rheinzabern über Maximiliansau und Hagenbach nach Neulauterburg	22060	4090	—	10129	—
44	"	" Winden nach Steinweiler	3267	490	—		
45	"	" Maximiliansau über Hagenbach durch den Bienwald nach Neulauterburg	12308	3050	—		
46	"	" Rülzheim nach Bellheim, Kuhardt und Hördt	4225	630	—		
47	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preußischen Grenze auf den Gemarkungen Erbach und Homburg mit einer kleinen Strecke bis zum Bahnhofe	3801	1950	—		
48	"	" Zweibrücken nach Wallhalben auf den Gemarkungen Groß- und Kleinbundenbach	1281	340	—	3440	—
49	"	" Mühlbach nach Oberhausen und Wallhalben auf Bann Langwieden	2780	1150	—		
50	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	3100	—		
51	"	" " " Reichenbach nach Kusel	11426	1600	—		
52	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hauptstuhl	6810	800	—		
53	"	Sct. Wendeler Straße	507	80	—	12880	—
54	"	Von Mühlbach nach Oberhausen-Wallhalben	6491	1100	—		
55	"	" Landstuhl nach Waldfischbach mit Verzweigung von Landstuhl nach Wallhalben	18620	6200	—		
56	Waldmohr	Von Bruchmühlbach nach Sct. Wendel	17455	2550	—		
57	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hütschenhausen	19396	2600	—		
58	"	" Homburg nach Mittelbexbach bis zur preußischen Grenze und Bahnhof Mittelbexbach	4958	2700	—	9600	—
59	"	" Neuhäusel nach Blieskastel	2160	550	—		
60	"	" Kleinottweiler nach Jägersburg	3704	1200	—		

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
41489	6	829	47	9312	13	1464	17	8447	56	9277	43	
53704	34	1074	5	9054	55	1337	39	7717	16	8791	21	
15605	28	*) —	—	**)2640	—	390	—	2250	—	2250	—	*) Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro $18^{54}/_{55}$, Amtsblatt von 1854 S. 548, wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet. **) Nach Abzug des Weggeldes mit 800 fl.
26568	56	531	23	12348	37	1824	12	10524	25	11055	48	
22909	27	458	11	*) 8141	49	1202	45	6939	4	7397	15	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 1000 fl.

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				℔	Xr	℔	Xr
61	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	4910	—		
62	"	" " " Wolfstein und Lauterecken	4860	2420	—		
63	"	" " über Alsenborn nach Ebertsheim	11676	3970	—		
64	"	" " " Weilerbach nach Kusel	14353	1700	—		
65	"	" Weilerbach nach Hirschhorn	4700	840	—	15794	—
66	"	Bahnhofstraße durch den neuen Durchbruch	787	378	—		
67	"	Von Weilerbach zur Banngrenze Mackenbach	2490	436	—		
68	"	" der Eichenbacher Mühle bis Enkenbach	4500	1140	—		
69	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Wolfstein	12038	3220	—		
70	"	" " über Otterberg nach Imsweiler	9265	1445	—		
71	"	" Otterberg über Niederkirchen nach Meisenheim	14777	1840	—	6745	—
72	"	" Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	1224	240	—		
73	Winnweiler	Alsenzstraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	3180	—		
74	"	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9723	1245	—		
75	"	" Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	1226	—	7721	—
76	"	" Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	2070	—		
77	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	3214	—		
78	"	" Göllheim über Biedesheim nach Worms und von dieser Straße in Biedesheim ab nach Bubenheim und Harxheim	7881	1516	—		
79	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	1413	—		
80	"	Stumpfwaldstraße	12776	6538	—	14428	—
81	"	Von Göllheim bis Bann Niedesheim und von da nach Lautersheim, Rodenbach bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	6282	1524	—		
82	"	" Standenbühl nach Bräunigweiler	751	223	—		
83	Kirchheimbolanden	Von Kirchheimbolanden bis Banngrenze Rockenhausen	8772	1095	—		
84	"	" " zur hessischen Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigung nach Albisheim und Gauersheim	10182	1832	—	5808	—
85	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1864	—		
86	"	" Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	4013	1017	—		
87	Obermoschel	Alsenzstraße, dann im Beutelsteinerthale ab von der Alsenzstraße bis Banngrenze Oberndorf	30655	6970	—		
88	"	Finkenbacher Thalstraße	4940	270	—	8170	—
89	"	Münsterthalstraße	5431	930	—		
90	Rockenhausen	Alsenzstraße	9764	1316	—		
91	"	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheimbolanden	7908	546	—		
92	"	Finkenbacherthalstraße	12313	1045	—	4179	—
93	"	Münsterthalstraße	12606	1272	—		

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und best. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2% ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
43433	8	868	40	14925	20	2204	51	12720	29	13589	9	
14701	32	294	2	6450	58	952	59	5497	59	5792	1	
17814	9	356	17	7364	43	1087	57	6276	46	6633	3	
20063	21	401	16	12686 *)	44	1874	10	10812	34	11213	50	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 1340 fl. Reinertrag.
28493	11	569	52	5238	8	773	48	4464	20	5034	12	
21023	19	420	28	7749	32	1144	48	6604	44	7025	12	
16298	17	325	58	3853	2	569	11	3283	51	3609	49	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	₰	ℳ	₰
94	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	1275	—		
95	„	Sct. Wendeler Straße	2746	390	—		
96	„	Osterthalstraße von der Glanstraße in Konken über Selchenbach bis zur preußischen Grenze	11766	1561	—	4160	—
97	„	Kohlenstraße von der Glanstraße bei Herschweiler-Pettersheim über Krottelbach bis zur Districtsstraße bei Frohnhofen	2463	568	—		
98	„	Quirnbach-Rehweiler Thalstraße von der Moorstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Staatsstraße bei Quirnbach	2500	366	—		
99	Kusel, Lauterecken und	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1757	—	3846	—
100	Wolfstein	Lauterstraße, von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	2089	—		
101	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße	9470	955	—		
102	„	Hochstraße, von der Reipoltskircher Thalstraße über Roth nach Becherbach, dann von der Banngrenze Odenbach bis Roth	5946	874	—		
103	„	Glasthalstraße von Reiffelbach bis zur Districtsstraße bei Callbach und von Reiffelbach nach Gangloff	3418	616	—	3922	—
104	„	Hinzweiler Thalstraße	4212	790	—		
105	„	Hachenbacher Thalstraße von der preußischen Grenze über Hachenbach bis zur Districtsstraße bei Wolfstein	1175	369	—		
106	„	Reipoltskircher-Nußbacher Thalstraße	2704	318	—		
107	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	3028	268	—		
108	„	Hallenwaldstraße	4411	579	—		
109	„	Hinzweilerer Thalstraße	6150	598	—	2474	—
110	„	Hachenbacher Thalstraße	1513	271	—		
111	„	Von Wolfstein über Hefersweiler nach Rockenhausen	9340	758	—		
112	Edenkoben	Von Speier nach Albersweiler	17558	4800	—		
113	„	„ Neustadt nach Germersheim	1480	260	—		
114	„	„ Böchingen nach Kandel	2230	340	—		
115	„	„ Edenkoben über Maikammer und Diedesfeld nach Neustadt	3901	600	—	8295	—
116	„	„ Neustadt nach Kandel und zwar vom Bahnhof Maikammer über Kirrweiler und Venningen nach Essingen	5757	800	—		
117	„	„ Duttweiler nach Zeiskam im Kanton Edenkoben	5304	975	—		
118	„	„ Kirrweiler nach Duttweiler	2613	520	—		
119	Landau	Von Speier nach Albersweiler	1868	430	—		
120	„	„ Böchingen nach Kandel	14424	2230	—		
121	„	„ Landau nach Germersheim	8975	2750	—		
122	„	„ „ „ Frankweiler	5402	540	—	7730	—
123	„	„ Neustadt nach Kandel	2257	320	—		
124	„	„ Landau über Wollmesheim und Eschbach nach Kaisersbachermühle	9001	1460	—		

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
29282	4	585	38	3574	22	528	2	3046	20	3631	58	
*) —	—	—	—	3846	—	568	9	3277	51	3277	51	*) Die Steuer ist bereits in Ansatz gebracht.
13461	31	269	14	3652	46	539	37	3113	9	3382	23	
16379	38	327	35	2146	25	317	5	1829	20	2156	55	
38504	6	770	5	7524	55	1111	37	6413	18	7183	23	
65480	8	1309	36	6420	24	948	27	5471	57	6781	33	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr.	℔ Xr.
125	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2841	500 —	
126	"	" Ungstein bis an die Kantonsgrenze bei Lambsheim mit mehreren Abweizungen	14881	1430 —	
127	"	" Weisenheim a. B. bis Bannsgrenze Herxheim a. B. mit verschiedenen Nebenlinien	6657	710 —	
128	"	" der Staatsstraße bei Dürkheim bis an die Kantonsgrenze bei Alsheim mit zwei Nebenlinien	10624	1790 —	5485 —
129	"	" Wachenheim nach Friedelsheim mit Abzweigung nach der Bahnhofstraße	3012	610 —	
130	"	" Rödersheim gegen Meckenheim	1440	220 —	
131	"	" Seebach bis Bannsgrenze Dürkheim	295	35 —	
132	"	" Freinsheim nach Großkarlbach	1610	190 —	
133	Neustadt	Von Speier nach Neustadt	12534	3470 —	
134	"	" Lachen über Duttweiler nach Geinsheim mit zwei Seitenlinien	6202	1490 —	
135	"	" Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speierer Straße mit einer Seitenlinie	5297	1070 —	
136	"	" Neustadt über Gimmeldingen, Königsbach bis zur Staatsstraße mit Abzweigungen	6334	1380 —	12615 —
137	"	" Mußbach nach Haßloch	5440	1030 —	
138	"	" Meckenheim bis zur Kantonsgrenze Niederkirchen mit Abzweigungen	4625	1720 —	
139	"	" Meckenheim bis Haßloch und von da nach Böhl	7259	1415 —	
140	"	" Haßloch gegen Iggelheim	1830	510 —	
141	"	" Lachen zur Geinsheimer Distriktsstraße	807	220 —	
142	"	" der Lambrechter Staatsstraße nach Lindenberg	1201	310 —	
143	Dahn	Von Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern mit Abzweigungen	24883	4110 —	
144	"	" Dahn nach Weißenburg	14831	4300 —	
145	"	" der Dahn-Weißenburger Straße über Rumbach, Fischbach nach Bitsch	16111	2120 —	10530 —
146	Pirmasens	Von Pirmasens nach Bitsch mit mehreren Abzweigungen	28454	5460 —	
147	"	" Kaiserslautern nach Pirmasens mit verschiedenen Abzweigungen	26558	2770 —	
148	"	" Pirmasens nach Landstuhl mit Seitenlinie	6236	1030 —	11305 —
149	"	" Waldfischbach nach Zweibrücken im Kanton Pirmasens	4187	970 —	
150	"	" Pirmasens über Gersbach nach Zweibrücken	5090	1075 —	
151	Waldfischbach	Von Kaiserslautern nach Pirmasens mit verschiedenen Abzweigungen	53679	3960 —	
152	"	" Pirmasens nach Landstuhl, resp. von der Thaleischweilerer Bannsgrenze bis Hermersberg und von Weselberg bis zur Kantonsgrenze Landstuhl	10076	1330 —	8725 —
153	"	" Wallhalben nach Steinalben bis zur Pirmasens-Kaiserslauterer Distriktsstraße mit verschiedenen Abzweigungen	24509	3435 —	

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
47118	48	942	22	4542	38	671	4	3871	34	4813	56	
59471	33	1189	26	11425	34	1687	51	9737	43	10927	9	
17714	18	354	17	10175	43	1503	12	8672	31	9026	48	
33822	27	676	27	10628	33	1570	7	9058	26	9734	53	
20824	28	416	29	8308	31	1227	23	7081	8	7497	37	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr	℔ Xr
154	Ludwigshafen	Von Speier nach Dürkheim	5150	730 —	
155	"	" " über Neuhofen nach Rheingönnheim und Altripp	9500	2355 —	
156	"	" Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1070 —	
157	"	" Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim und von Ludwigshafen nach den Hemshöfen	5543	1420 —	
158	"	" Mundenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	3580	720 —	
159	"	" der Banngrenze Haßloch über Iggelheim und Böhl nach Dannstadt	7192	1225 —	11895 —
160	"	" der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1615 —	
161	"	" Iggelheim nach Speier	5275	1825 —	
162	"	" Böhl nach Haßloch	500	120 —	
163	"	" der Staatsstraße Dürkheim-Oggersheim durch Ruchheim bis Banngrenze Mutterstadt	2202	815 —	
164	Speier	Von Speier nach Neustadt	7635	1439 —	
165	"	" " " Rheinhausen	5535	1215 —	
166	"	" " " Dürkheim	8440	2580 —	
167	"	" " " Rheingönnheim und Altripp	9855	2800 —	11450 —
168	"	" " über Berghausen und Mechtersheim nach Heiligenstein	5682	955 —	
169	"	" Dudenhofen nach Harthausen	3330	1256 —	
170	"	" Speier nach Iggelheim im Kanton Speier	4225	1205 —	
171	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	4543	1430 —	
172	"	" Lautzkirchen über Niederwürzbach und Hasel nach Sct. Ingbert	6018	1500 —	
173	"	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	1160 —	
174	"	Von der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Eichringen bis zur preußischen Grenze bei Fechingen	5615	1260 —	
175	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim bis zur preußischen Grenze bei Bliesbrücken	6180	1700 —	7350 —
176	"	Von der Walsheim-Ormesheimer Banngrenze bis an die Bliesstraße	1094	220 —	
177	"	" Aßweiler über Ormesheim und Heckendalheim auf die Staffelstraße	508	80 —	
178	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	6557	2000 —	
179	"	Von Izheimer Mühle nach Medelsheim	7706	780 —	
180	"	" Hornbach nach Altheim	5021	580 —	
181	"	" " über Mauschbach und Großsteinhausen nach Kleinsteinhausen	10560	1550 —	5230 —
182	"	" der Medelsheimer Districtsstraße über Seyweiler und Walsheim auf die Bliesstraße bei Gersheim	5106	730 —	
183	"	" Zweibrücken über den Heidelbinger- und Kirschbacherhof bis zur Kirschbachermühle	3554	340 —	
184	"	" Hornbach bis zur Landesgrenze bei Wollmünster	1463	250 —	

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2% ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
57301	45	1146	2	10748	58	1587	54	9161	4	10307	6	
45557	7	911	9	10538	51	1556	51	8982	—	9893	9	
17511	3	350	14	6999	46	1034	3	5965	43	6315	57	
17806	6	356	7	4873	53	720	—	4153	53	4510	—	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr	℔ Xr
185	St. Ingbert	Von Sct. Ingbert über Hasel und Niederwürzbach nach Lautzkirchen	6247	1560 —	
186	"	" Sct. Ingbert auf die Sct. Ingberter Grube bis zur preuß. Grenze bei Friedrichsthal	4648	1500 —	
187	"	" der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim und Eschringen bis zur preußischen Grenze bei Fechingen	2536	620 —	8710 —
188	"	" Sct. Ingbert über Ensheim bis zur Gassenmühle	11921	3130 —	
189	"	" der Staffelstraße über Heckendalheim und Ormesheim nach Aßweiler	4926	1000 —	
190	"	" Sct. Ingbert nach Spiesen	2219	900 —	
191	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	14581	3260 —	
192	"	" der Izheimer Mühle nach Medelsheim bis Banngrenze zwischen Hengstbach und Böckweiler	5387	800 —	
193	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	680 —	
194	"	Vom sog. Falkenbusch über Dellfeld, Rieschweiler und Schmittshausen auf die Wallhalber Straße	13001	1330 —	
195	"	" Rieschweiler bis zur Kantonsgrenze bei der Feustermühle nach Thaleischweiler	4513	680 —	8890 —
196	"	" Zweibrücken über den Heidelbinger und Kirschbacher Hof bis zur Kirschbacher Mühle	4263	1100 —	
197	"	" Oberhausen bis zur Kantonsgrenze bei Gerhardsbrunn	2501	840 —	
198	"	" Reifenberg bis zur Districtsstraße von Falkenbusch nach Schmittshausen	906	200 —	
		Total	1428070		293595 —

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2% ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
15924	18	318	29	8391	31	1239	39	7151	52	7470	21	
37383	46	747	41	8142	19	1202	50	6939	29	7687	10	
999734	43	19682	35	270772	25	40000	—	230772	25	250455	—	

Ad Nrm. Exh. 16515 E. pr. den 14. September 1872.

(Die Errichtung einer nicht fixen Uebergangsstelle in Zell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 31. v. M. Nr. 4613 II wird in dem Orte Zell in der Pfalz eine nicht fixe Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen vom 16. d. M. an errichtet.

Hievon werden die k. Zollbehörden mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die genannte Uebergangsstelle dem Hauptzollamte Ludwigshafen incorporirt wurde.

München, den 7. September 1872.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Stellvertretung:

Doblinger.

Böhm.

An

sämmtliche Hauptzollämter

ergangen.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde dem bermaligen Realienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Grünstadt, Dr. C. W. Faber, der Uebertritt in den Reichsdienst zum Zwecke der Uebernahme einer Lehrstelle an der Gewerbschule zu Mülhausen, vom 1. October l. J. an, genehmigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. September 1872, wurde der k. Forstgehilfe Heinrich Lauz zu Bobenthal, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. October l. Js. anfangend, in gleicher Diensteseigenschaft auf die 2. Forstgehilfenstelle beim Reviere Kaiserslautern I versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. September 1872, wurde der k. Forstgehilfe Otto Cunz zu Kaiserslautern I, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. October l. Js. an in gleicher Diensteseigenschaft auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Bobenthal, k. Forstamts Dahn, versetzt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Josef Claus, z. Zt. interimistischer Verweser in Rubenheim, zum Verweser an der katholischen Schule in Berg, vom 16. September 1872 an, ernannt.

Berichtigung.

In Ziffer 15 Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (diesjähriges Regierungsblatt Nr. 61 S. 2023 und 2024, Amtsblatt Nr. 78 Seite 1779 und 1780), ist die Wortstellung dahin zu ändern, daß die Worte „der Steuerbehörde ihres Wohnortes“ unmittelbar dem Worte „Bescheinigung“ folgen, so daß die Bestimmung lautet:

„Gewerbetreibende ꝛc. haben das Salz bei dem Lieferanten ꝛc. unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.“

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 82. Speier, den 21. September 1872.

Inhalt:

Gründung einer protestantischen Pfarrtöchterkasse für die Pfalz, hier insbesondere die Satzungen derselben. — Der Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. über das Civil-Veterinärwesen, hier die Aufstellung der Bezirksthierärzte. — Die Besetzung der erledigten katholischen Pfarrei Homburg. — Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Kirchheimbolanden erledigten Studienlehrerstelle. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen im Monat August 1872.

Ad Nrm. Exh. 1425 G. pr. den 18. September 1872.

(Gründung einer protestantischen Pfarrtöchterkasse für die Pfalz, hier insbesondere die Satzungen derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den mit Bericht der unterfertigten Stelle vom 31. Mai d. Js. in Vorlage gebrachten Satzungen für die protestantische Pfarrtöchterkasse der Pfalz zu Speier unterm 25. August abhin die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, werden diese Satzungen nunmehr nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 13. September 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Satzungen

für die

protest. Pfarrtöchterkasse der Pfalz

zu

Speier.

§ 1.

Die protestantische Pfarrtöchterkasse der Pfalz zu Speier hat den Zweck, denjenigen großjährigen und unverheiratheten Pfarrtöchtern, deren Väter Mitglieder dieser Anstalt geworden sind, nach dem Tode ihrer Väter, auf Lebensdauer und beziehungsweise bis zu ihrer Verheirathung bestimmte und regelmäßige jährliche Unterstützungen, ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen, und überdies, je nach Bedürfniß und Würdigkeit, sowie nach

Maßgabe der verfügbaren Mittel, in dringenden Nothfällen auch vorübergehende und außerordentliche Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Nur diejenigen Geistlichen der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz, welche Mitglieder der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz sind, haben das Recht des Beitritts, und es kommt dieses Recht nicht allein den noch im Dienste stehenden, sondern auch denjenigen zu, welche in den Ruhestand versetzt sind.

Der Beitritt hängt von dem freien Willen der Berechtigten ab.

§ 3.

Die Verbindung mit der Pfarrtöchterkasse wird für die Berechtigten in denjenigen Fällen aufgelöst, in welchen auch das Recht, an den Wohlthaten der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse Theil zu nehmen, zu Verlust geht, und mit dem Zeitpunkte, in welchem dieser Verlust eintritt.

Ein Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Einzahlungen wird durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht begründet.

§ 4.

Für die Beitrittserklärung wird eine halbjährige Frist gestattet, welche für die bereits angestellten oder in den Ruhestand versetzten Geistlichen vom 1. October 1872, für jeden später zur Anstellung gelangenden aber vom Tage seines Anstellungsdecretes an läuft.

Ein späterer Beitritt ist nur denjenigen Berechtigten gestattet, welche das 50ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und nur gegen erhöhtes Eintrittsgeld und Nachzahlung der inzwischen verfallenen Jahresbeiträge.

§ 5.

Die Anmeldung geschieht bei dem k. Consistorium, und zwar unmittelbar und auf schriftlichem Wege.

Dieselbe hat zu enthalten die Namen, den Wohnort, den Geburtstag und Geburtsort des sich Anmeldenden und, wenn derselbe bereits verheirathet ist, die Namen, Geburtstage und Geburtsorte der Frau und der Töchter. Ist der sich Anmeldende Wittwer, oder steht derselbe bereits in zweiter und beziehungsweise in dritter Ehe, so sind auch die Namen, der Sterbtag und Sterbort der ersten und beziehungsweise zweiten Ehefrau anzugeben. Diese Angaben sind ferner durch Auszüge aus den betreffenden Civilstandsacten oder Kirchenbüchern urkundlich nachzuweisen.

§ 6.

Ueber den Empfang der Anmeldung wird durch das Secretariat alsbaldige Bescheinigung mit dem Datum des Einlaufs derselben ausgestellt, und dieser Tag gilt als Tag der Aufnahme, insoferne derselben ein satzungsmäßiges Hinderniß nicht im Wege steht.

Die Prüfung des Beitrittsrechtes und die Aufnahme oder Zurückweisung der sich Anmeldenden auf Grund der Satzungen steht dem k. Consistorium zu.

Die Aufnahme selbst erfolgt nur gegen sofortige kostenfreie Erlegung des vorgeschriebenen Eintrittsgeldes und verpflichtet auf die ganze Lebensdauer zur Zahlung der Jahresbeiträge.

§ 7.

Die Jahresbeiträge werden, wie diejenigen bei der allgemeinen Pfarrwittwenkasse, an dem Staatsgehalte und beziehungsweise an der Pension der Mitglieder vierteljährlich in Abzug gebracht.

Wenn besondere Verhältnisse einen solchen Abzug nicht gestatten, so erscheint es zulässig, die Jahresbeiträge auch in halbjährigen Raten zu entrichten.

Bleibt in einem solchen Falle ein Mitglied über ein Jahr im Rückstande, so kann dasselbe, nach vorausgegangener und fruchtlos gebliebener dreimaliger schriftlicher Mahnung, von dem k. Consistorium der Mitglied-

schaft verlustig erklärt werden. Ein Rückersatz der bezahlten Beiträge findet nicht statt.

§ 8.

Das gewöhnliche Eintrittsgeld beträgt vierzehn Gulden, der gewöhnliche Jahresbeitrag sieben Gulden, und die Verpflichtung zur Leistung des letzteren beginnt mit dem Monate, in welchem die Aufnahme erfolgt ist.

§ 9.

Das Eintrittsgeld wird um sieben Gulden für jedes Jahr des verspäteten Beitritts für diejenigen Geistlichen erhöht, welche sich erst nach Ablauf der halbjährigen, durch § 4 eingeräumten Bedenkfrist anmelden und beziehungsweise aufgenommen werden. Auch müssen diese die inzwischen verfallenen Jahresbeiträge sofort mit dem Eintrittsgelde nachbezahlen.

Ebenso haben diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit ihres Beitritts das 50ste Lebensjahr bereits überschritten haben, ein für jedes Jahr, um welches sie älter als 50 Jahre sind, um 3 fl. 30 kr. erhöhtes Eintrittsgeld und außerdem einen erhöhten Jahresbeitrag von 8 fl. 45 kr. zu entrichten.

Diese letztere Verpflichtung wird in gleicher Weise auch denjenigen Geistlichen auferlegt, welche zwar vor Vollendung des 50sten Lebensjahres Mitglieder geworden sind, aber erst nach Vollendung desselben sich verehelichen oder wiederverehelichen.

§ 10.

Das Vermögen und Einkommen der Pfarrtöchterkasse wird gebildet:

a) aus dem Vermögensstocke des bisherigen protestantischen Pfarrrelicten-Fonds der Pfalz, welcher nach der abgeschlossenen Rechnung pro 1871 in 23,979 fl. und 23 kr. besteht und aus den davon anfallenden Zinsen;

b) aus den erloschenen Gehalten verstorbener Local-Consistorial-Präsidenten, welche s. Z. dem Pfarrrelicten-Fond zugewiesen worden sind (O.-Cons.-Rescr. v. 19. Aug. 1836 Nr. 429) und welche jährlich 424 fl. 20 kr. betragen;

c) aus den etwaigen Einnahmen an Disciplinar-Geldstrafen, welche (zufolge des vorerwähnten O.-Cons.-Rescripts, einer Entschließung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. Februar 1848 und weiteren O.-Cons.-Rescripts vom 25. März 1848 Nr. 516) bisher in den Pfarrrelicten-Fond geflossen sind;

d) aus dem seitherigen regelmäßigen Zuschusse der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz zum Pfarrrelicten-Fond, welcher durch allerhöchst genehmigten Beschluß der Generalsynode von 1869 für die Jahre 1870 bis 1873 einschließlich auf 700 fl. jährlich festgesetzt worden ist;

e) aus den Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder der Pfarrtöchterkasse;

f) aus den durch die Generalsynode von vier zu vier Jahren zu bestimmenden Zuschüssen aus der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse zur Pfarrtöchterkasse, welche Zuschüsse für die Periode von 1870 bis 1873 einschließlich auf je 1500 fl. jährlich festgesetzt worden sind;

g) aus dem zu hoffenden Unterstützungsbeitrage aus Staatsmitteln;

h) aus etwaigen Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen.

§ 11.

Die einfache jährliche Unterstützung beträgt vom vollendeten 20. Lebensjahre an auf Lebensdauer und beziehungsweise bis zur Verheirathung:

a) für eine einfache Waise 35 fl. und

b) für eine Doppelwaise 70 fl.

Die entsprechende Herabsetzung dieser Unterstützungsbeträge bleibt für den Fall vorbehalten, daß die Mittel der Pfarrtöchterkasse zur nachhaltigen Leistung derselben

nicht ausreichen sollten. Ebenso die angemessene Erhöhung für den entgegengesetzten Fall.

§ 12.

An Kindesstatt angenommene oder angeheirathete Töchter haben nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn ihr leiblicher Vater selbst Mitglied der Pfarrtöchterkasse war.

§ 13.

Sind zwei oder mehr unterstützungsberechtigte Schwestern vorhanden, so ermäßigen sich die Unterstützungsbeträge, so lange die einfachen Unterstützungen so normirt bleiben, wie in § 11 bestimmt ist, folgendermaßen:

1. a) für 2 einfache Waisen auf 63 fl.,
   b) für 3 solche auf 84 fl.,
   c) für 4 auf 98 fl. und
   d) für 5 und mehr auf 105 fl.;
2. a) für 2 Doppelwaisen auf 126 fl.,
   b) für 3 solche auf 168 fl.,
   c) für 4 auf 196 fl. und
   d) für 5 und mehr auf 210 fl.

§ 14.

Beim Zusammentreffen einfach verwaister und doppelt verwaister unverheiratheter Töchter eines und desselben Mitgliedes wird der die einfach verwaisten treffende Antheil so berechnet, als ob alle Schwestern einfach verwaist, und der die doppelt verwaisten treffende so, als ob alle Schwestern doppelt verwaist wären, und hiernach wird der Gesammtbezug aller Schwestern festgestellt.

§ 15.

Tritt eine Herabsetzung oder Erhöhung des einfachen Unterstützungsbetrages ein, so wird auch der Gesammtbezug für zwei und mehr Schwestern nach Maßgabe der im § 13 angegebenen Verhältnißzahlen entsprechend herabgesetzt oder erhöht.

§ 16.

Die Unterstützung, welche in halbjährigen Raten ausbezahlt wird, beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unterstützungsberechtigten den Genuß der Erträgnisse der von ihrem verstorbenen Vater bekleideten Stelle verlieren, für Pfarrtöchter also mit Beendigung des Nachsitzquartals und für Töchter geistlicher Beamten mit Anfang des Monates, welcher auf den Nachmonat des Sterbemonats folgt.

Sie erlischt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

§ 17.

Eine Erhöhung der Unterstützungen soll innerhalb der ersten 10 Jahre des Bestandes der Pfarrtöchterkasse überhaupt nicht stattfinden können.

Nach Ablauf dieser Zeit soll eine solche nöthigenfalls zwar zulässig sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in einem jeden der drei unmittelbar vorausgegangenen Jahre ein reiner Vermögenszuwachs von mindestens 1400 fl. sich ergeben haben wird.

§ 18.

Außerordentliche Unterstützungen sollen neben der gewöhnlichen Präbende innerhalb der ersten 10 Jahre des Bestandes der Pfarrtöchterkasse gar nicht und auch nach Ablauf dieser Frist nur höchst ausnahmsweise, in dringenden Nothfällen, und unter der im § 17 enthaltenen Voraussetzung bewilligt werden können, den Gesammtbetrag von 140 fl. per Jahr aber keinenfalls übersteigen dürfen.

§ 19.

Den jetzt schon vorhandenen und bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Pfarrtöchterkasse in das Leben tritt, — 1. October 1872 und beziehungsweise innerhalb der durch § 4 eingeräumten halbjährigen, mit dem 1. October 1872 beginnenden Frist, — hinzukommenden Pfarr-Relicten sollen ihre Unterstützungsansprüche an die Pfarr-Relictenkasse nach Maßgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften ungeschmälert erhalten bleiben.

Demgemäß kann auch in Zukunft den hiernach berechtigten großjährigen und unverheiratheten Pfarrtöchtern,

wenn sie Doppelwaisen sind, im Falle nachgewiesener Dürftigkeit und Würdigkeit aus der Pfarr-Relictenkasse eine regelmäßige, in Semestralraten auszubezahlende Unterstützung, wie bisher, zugewendet werden.

§ 20.

Der einfache jährliche Unterstützungsbetrag bleibt auf 70 fl. festgesetzt, mit der Beschränkung, daß in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen, allerhöchst genehmigten Beschlusse der Generalsynode von 1869 erhalten sollen:

a) 2 Schwestern . . . . . 126 fl.
b) 3 „ . . . . . 168 fl.
c) 4 „ . . . . . 196 fl.
d) 5 und mehr Schwestern . . 210 fl.

§ 21.

Eine Erhöhung der einfachen Unterstützung sowohl, als der ermäßigten Bezüge für zwei und mehr Schwestern aus der Pfarr-Relictenkasse bleibt ausgeschlossen.

Dagegen wird eine entsprechende Herabsetzung vorbehalten, wenn und in so ferne eine solche auch bezüglich der Unterstützungen aus der Pfarrtöchterkasse stattfinden muß.

Tritt dieser Fall ein, so wird die Herabsetzung der Unterstützungen bei der Pfarr-Relictenkasse ganz in derselben Weise und nach demselben Verhältnisse durchgeführt wie bei der Pfarrtöchterkasse.

§ 22.

So lange solche aus der bisherigen Pfarr-Relictenkasse zu unterstützende Pfarrtöchter vorhanden sind, werden die Ausgaben, welche durch deren Unterstützung erwachsen, in einer besonderen Abtheilung der Rechnung der Pfarrtöchterkasse vorgetragen und verrechnet. Für das Jahr 1872 wird die Rechnung der Pfarrtöchterkasse dagegen in die Rechnung der Pfarr-Relictenkasse aufgenommen und in einer besonderen Abtheilung behandelt.

Das Vermögen und die Einnahmen der Pfarr-Relictenkasse und der Pfarrtöchterkasse werden im Uebrigen vollständig mit einander vereinigt, so zwar, daß die beiderseitigen Ausgaben ohne Ausnahme aus dem gemeinsamen Vermögen bestritten werden und bestritten werden müssen.

§ 23.

Die Töchter der nach Errichtung der Pfarrtöchterkasse und beziehungsweise nach Ablauf der durch § 4 eingeräumten halbjährigen Bedenkfrist verstorbenden, zum Eintritte in die Anstalt berechtigten Geistlichen haben keinerlei Anspruch auf Unterstützung aus der Pfarrtöchterkasse, wenn ihre Väter von ihrer Berechtigung keinen Gebrauch gemacht haben und nicht Mitglieder der Anstalt geworden sind.

Auch aus der Pfarr-Relictenkasse, so lange diese in Verbindung mit der Pfarrtöchterkasse überhaupt noch besteht, können die Töchter solcher Geistlichen in Zukunft keine Unterstützung mehr erhalten.

§ 24.

Die Pfarrtöchterkasse ist der Aufsicht des k. Consistoriums und der Generalsynode, sowie der Oberaufsicht der k. Staatsregierung unterstellt, und ihre Satzungen können nur nach Vernehmung der Generalsynode und mit Genehmigung der k. Staatsregierung abgeändert werden.

§ 25.

Der Pfarrtöchterkasse werden Corporationsrechte eingeräumt.

§ 26.

Das Rechnungswesen der Pfarrtöchterkasse unterliegt im Allgemeinen denselben Bestimmungen wie dasjenige der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz.

§ 27.

Demgemäß ist der Rechner der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz auch Rechner der Pfarrtöchterkasse, wie er bisher schon Rechner der Pfarr-Relictenkasse war.

Die Remuneration für die Rechnungsstellung wird von 20 fl. auf 70 fl. jährlich erhöht, aber erst vom 1. Januar 1873 an.

§ 28.

Der Mandatar der protestantischen Geistlichkeit bei der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse hat, wie bisher bei der Pfarr-Relictenkasse, so in Zukunft auch bei der Pfarrtöchterkasse die Rechte der Anstalt, gegenüber ihrem Rechner, zu vertreten.

§ 29.

Die Rechnungsergebnisse der Pfarrtöchterkasse sind von Jahr zu Jahr, nach Abschluß der Rechnungen, im Kreisamtsblatte der Pfalz in summarischer und übersichtlicher Weise zu veröffentlichen.

§ 30.

Außerdem steht einem jeden Mitgliede der Pfarrtöchterkasse zu jeder Zeit das Recht zu, in dem Arbeitszimmer des Rechners, nach vorausgegangener Anmeldung, von der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres und beziehungsweise von den Rechnungen früherer Jahrgänge, sowie von den dazu gehörigen Belegen Einsicht zu nehmen.

§ 31.

Die Prüfung des Rechnungswesens der Pfarrtöchterkasse bei der Generalsynode und die Vorberathung der dieselbe betreffenden Angelegenheiten geschieht durch einen Ausschuß, welcher der Synode Bericht zu erstatten hat.

Dieser Ausschuß hat zu $^2/_3$ aus geistlichen Synodalen zu bestehen, welche zugleich Mitglieder der Pfarrtöchterkasse sein müssen.

Nro. 14554 E. pr. den 17. September 1872.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. über das Civil-Veterinärwesen, hier die Aufstellung der Bezirksthierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. September l. Js., wurden gemäß § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, das Civil-Veterinärwesen betr., zu Bezirks-Thierärzten ernannt:

1. Hörner, Josef, in Bergzabern, für den Verwaltungsbezirk Bergzabern.
2. Hepp, Friedrich, in Grünstadt, für den Bezirk Frankenthal.
3. Werner, Philipp, in Germersheim, für den Bezirk Germersheim.
4. Kopp, David, in Homburg, für den Bezirk Homburg.
5. Louis, Carl, in Kaiserslautern, für den Bezirk Kaiserslautern.
6. Regnault, Carl Ludwig, in Kirchheimbolanden, für den Bezirk Kirchheimbolanden.
7. Marggraff, Carl Ludwig, in Kusel, für den Bezirk Kusel.
8. Bub, Johann Ludwig, in Landau, für den Bezirk Landau.
9. Groß, Friedrich, in Neustadt, für den Bezirk Neustadt.
10. Brendamour, Josef, in Rodalben, für den Bezirk Pirmasens.
11. Göring, Philipp Jacob, in Speier, für den Bezirk Speier.
12. Pleitner, Heinrich, in Zweibrücken, für den Bezirk Zweibrücken.

Speier, den 16. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 16531 E. pr. den 19. September 1872.

(Die Besetzung der erledigten katholischen Pfarrei Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Homburg, im Amts- und Decanatsbezirk Homburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und 12 eingepfarrten Gemeinden, Mühlen und Höfen 2771 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	22	21
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	95	27
sohin im Ganzen .	631	48

welches Einkommen durch Zuschuß aus Staatsfonds auf Eintausend Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speier, den 19. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Ad Nrm. Exh. 16907 E. pr. den 19. September 1872.

(Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Kirchheimbolanden erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Lateinschule in Kirchheimbolanden erledigte Studienlehrerstelle wird zur Bewerbung binnen vierzehn Tagen hiemit ausgeschrieben.

Gesuche um dieselbe, mit dem Prüfungszeugnisse und sonstigen Nachweisen belegt, sind bei dem k Subrectorate dieser Schule einzusenden.

Speier, den 18. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Walter.

---

pr. den 19. September 1872.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungszeit zur Immatriculation für das Wintersemester 1872/73 beginnt an der k. Universität Erlangen am

15. October l. Js. und dauert vierzehn Tage, nemlich bis zum 28. October.

Innerhalb dieser Zeit haben die Anmeldungen sowohl zur Immatriculation als auch zur Semestral-Inscription und zwar die ersteren unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem k. Universitäts-Secretariate zu geschehen.

Die Vorlesungen für das Wintersemester 1872/73 selbst beginnen am 2. November.

Hievon werden die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumung jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtiget.

Erlangen, den 17. September 1872.

Königliches Universitäts-Prorectorat.
Dr. Hegel
v. D.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. October 1872 beginnend:

1. den Studienrector und Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Zweibrücken, Johann Michael Fischer, nach Vollendung von mehr als 70 Lebensjahren in Gemäßheit des § 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand treten zu lassen und demselben hiebei für seine vieljährige treue und eifrige Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung und Zufriedenheit auszusprechen;

2. auf die an der Studienanstalt Zweibrücken sich erledigende Stelle eines Gymnasialprofessors den dermaligen Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Erlangen, Dr. Georg Autenrieth, zu berufen und demselben zugleich die Function als Rector der Studienanstalt Zweibrücken, letztere in widerruflicher Weise, zu übertragen;

3. den Studienlehrer an der isolirten Lateinschule zu Neustadt an der Aisch, Georg Kissenberth, zum Studienlehrer an der Lateinschule der Studienanstalt Zweibrücken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 7. September 1872 allergnädigst bewogen gefunden, zum Professor der Mathematik am Realgymnasium zu Speier den Rector und Lehrer der Gewerbschule zu Ansbach, Carl Friedrich Jüdt, vom 1. October 1872 an, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß. pr. den 17. September 1872.

Ergebniß	Personen-Transport.			Güter-Transport.			Kohlen-Transport			Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme		Centner Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme				
		fl	xr		fl	xr		fl	xr	fl	xr	
im August 1872 . .	359750	171265	12	2712539	70	198333	31	1906890	168121	31	537725	14
„ „ 1871 .	304764	142851	49	2295559	80	170676	50	1686145	153183	35	466712	14
Differenz	54986 mehr.	28413	23 mehr.	416979	90 mehr.	27661	41 mehr.	220745 mehr.	14937	56 mehr.	71013	— mehr.
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 1872	2146832	1132948	8	20296132	70	1639172	42	14934746	1347887	56	4120008	46
in den gleichen Mon. 1871	2186307	1316768	11	17272153	40	1515179	22	13929519	1257115	44	4039063	17
Differenz	39475 weniger.	183820	3 weniger.	3023979	30 mehr.	123993	20 mehr.	1005227 mehr.	90772	12 mehr.	30945	29 mehr.

Digitized by Google

1865 1866

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 83. Speier, den 25. September 1872.

Inhalt:

Das diesjährige Central-Landwirthschafts-Fest. — Die Ausbildung weiblicher Krankenpfleger. — Dienstesnachricht.

Ad Nr. 16767 E. pr. den 18. September 1872.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts-Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Juli l. Js. im Kreis-Amtsblatt Nr. 69 wird auch der das Pferderennen und das Festschießen umfassende Theil des Festprogrammes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 18. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Programm

für das

Octoberfest auf der Theresienwiese in München

vom 29. September bis 6. October 1872.

A.

Pferderennen.

1. Hauptrennen.

a) Das sogenannte **erste Pferderennen** wird **Sonntag den 29. September** dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die $^3/_8$ Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden **12 Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	50	Dukaten	mit	silbernem	Pokale,
„	2.	„	40	„	„	„	„
„	3.	„	30	„	„	gezierter	Fahne,
„	4.	„	20	„	„	„	„
„	5.	„	60	Gulden	mit	einfacher	Fahne,
„	6.	„	50	„	„	„	„
„	7.	„	40	„	„	„	„
„	8.	„	36	„	„	„	„
„	9.	„	32	„	„	„	„
„	10.	„	28	„	„	„	„
„	11.	„	24	„	„	„	„
„	12.	„	20	„	„	„	„

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 10 Gulden.

e) Die Renn-Nummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 29. September Morgens 7½ Uhr im kleinen Rathhaussaal statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben.

2. Trabreiten.

a) **Donnerstag den 3. October Nachmittags 3 Uhr** findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein **Trabreiten** statt.

b) Die Rennbahn wird viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten.

c) Für dieses Wettreiten werden **10 Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	60	Gulden	mit	silbernem	Pokale,
„	2.	„	50	„	„	„	„
„	3.	„	40	„	„	gezierter	Fahne,
„	4.	„	30	„	„	„	„
„	5.	„	20	„	„	einfacher	Fahne,
„	6.	„	15	„	„	„	„
„	7.	„	10	„	„	„	„
„	8.	„	8	„	„	„	„
„	9.	„	6	„	„	„	„
„	10.	„	4	„	„	„	„

d) Die Einlage beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

3. Nachrennen.

a) **Am Sonntag den 6. October Nachmittags** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Bahn

und mit gleicher Anzahl der Umritte wie beim ersten Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind **10 Preise** bestimmt, nämlich:

als	1.	Preis	60	Gulden	mit	silbernem Pokale,
„	2.	„	50	„	„	„ „
„	3.	„	36	„	„	gezierter Fahne,
„	4.	„	30	„	„	„ „
„	5.	„	24	„	„	einfacher Fahne,
„	6.	„	20	„	„	„ „
„	7.	„	16	„	„	„ „
„	8.	„	12	„	„	„ „
„	9.	„	10	„	„	„ „
„	10.	„	8	„	„	„ „

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 fl.

d) Die Renn-Nummern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens 7½ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich beim Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Leitung der beiden Rennen und des Trabreitens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglichen Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger:

Max Schießl, als Vorstand,
Max Bauer jun.,
Andreas Hörmann,
Otto Kirchmaier und
Robert Männer als Mitglieder.

Alle Anstände, welche sich bei den Pferderennen oder Trabreiten ergeben, müssen noch vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2. Die Einlagen sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3. Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2—4 Uhr, im Gasthause zum großen Löwengarten (Elysium).

4. Bei der jedesmaligen Renn-Nummern-Verloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Trabreiten mit ihren Knaben und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preisträgern und den Theilnehmern am Wettrennen oder Trabreiten im festlichen Zuge auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Trabreiten nicht zugelassen und verlieren ihre Einlage.

5. Die Theilnehmer am Trabreiten, sowie die Rennknaben haben bei dem Rennen Jockey-Mützen und Jaquets, oder seidene Jockey-Blousen, dann weiße Beinkleider und Wadenstiefel, sowie die ihnen eingehändigte Nummer am rechten Arme zu tragen.

Die Rennknaben müssen in diesem Reitkostüme schon bei der Einschreibung erscheinen.

In anderer oder nicht reinlicher Kleidung Erscheinende werden zum Rennen nicht zugelassen.

Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am ersten Festtage nach Entscheidung des Renngerichtes Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6. An den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen und haben schlechte und decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichtes zu gewärtigen.

   Bei gleicher Zahl der Rennpferde und Preise oder bei geringerer Zahl der ersteren erhalten die zwei zuletzt am Ziele ankommenden Pferde keine Preise.

7. Bei dem Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche, oder diese ersetzende Mittel gebrauchen.

   Der Reitzaum darf die Länge von 1,459 Meter = 5 Fuß nicht überschreiten.

   Den Rennknaben ist nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

8. Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und der Assistentn, insbesondere bei dem Absprengen zu richten.

9. Alle näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

   Die Zeit des Beginnes der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet. Der Magistrat behält sich vor, wegen ungünstiger Witterung die Abhaltung obiger drei Rennen auf einen der folgenden Tage zu verlegen.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichtes zu wenden.

B.

Festschießen.

Das Festschießen, welches aus **Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen** besteht und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am **Montag den 30. September** 1872 seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt.

1. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 20, für den Kopf 14, für jede Klaue 9 und für die Krone 6 Gulden.
2. Zum ersten Preis wird ein silberner Pokal, zu den übrigen eine einfache Fahne gegeben.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 60 Grammen angefangen, für je 20 Grammen 5 Kreuzer bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 210 Grammen wiegen; außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5. Sollte bis Donnerstag den 5 October Mittags 12 Uhr der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

   Fällt ein Stück vom Vogel, wenn der Schütze nach dem gemachten Schusse den Stand verlassen hat, oder nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel

zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendikel-Scheibe verkauft werden. — Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

2. Schießen mit Stutzen und Büchsen auf Standscheiben.

1. Die Besten für dieses Schießen sind auf Haupt und Kranz gleich und betragen:

Das I. Beste 40 fl. mit silbernem Pokale,
„ II. „ 30 „ „ „ „
„ III. „ 20 „ „ „ „
„ IV. „ 15 „ „ „ „
„ V. „ 10 „ „ einfacher Fahne,
„ VI. „ 5 „ „ „ „

Die Besten auf dem Glücke dagegen betragen:

Das I. Beste 40 fl. mit silbernem Pokale,
„ II. „ 35 „ „ „ „
„ III. „ 30 „ „ „ „
„ IV. „ 25 „ „ „ „
„ V. „ 20 „ „ einfacher Fahne,
„ VI. „ 18 „ „ „ „
„ VII. „ 16 „ „ „ „
„ VIII. „ 14 „ „ „ „
„ IX. „ 12 „ „ „ „
„ X. „ 10 „ „ „ „
„ XI. „ 8 „ „ „ „
„ XII. „ 6 „ „ „ „
„ XIII. „ 5 „ „ „ „
„ XIV. „ 4 „ „ „ „
„ XV. „ 3 „ „ „ „

2. Die Einlage beträgt je 4 fl. auf Haupt und Kranz und kann ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl. gekauft werden.

Auf dem Glücke kann Ganz- und Halbverlegung stattfinden und zwar in der Weise, daß 4 Stechschüsse bei Ganzverlegung zu 4 fl., bei Halbverlegung zu 2 fl. bezahlt und 100 Kaufschüsse vom Ganzverleger à 16 kr. und vom Halbverleger à 8 kr. gekauft werden können.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 36 kr.

3. Schießen auf Feldfest- und Feld-Scheiben.

1. Die sechs Gewinnste auf der Feldfestscheibe: „Deutsches Reich" betragen:

1. Preis ein silberner Pokal im Werthe von 50 fl.
2. „ „ „ „ „ „ „ 40 „
3. „ „ „ „ „ „ „ 30 „
4. „ „ „ „ „ „ „ 24 „
5. „ eine Ehrengabe „ „ „ 16 „
6. „ „ „ „ „ „ 10 „

Die Besten auf der Feldscheibe sind:

1. Beste 30 fl. mit silbernem Pokale
2. „ 25 „ „ „ „
3. „ 20 „ „ „ „
4. „ 15 „ „ „ „
5. „ 10 „ „ einfacher Fahne
6. „ 8 „ „ „ „
7. „ 6 „ „ „ „
8. „ 5 „ „ „ „
9. „ 4 „ „ „ „
10. „ 3 „ „ „ „

Außer den vorstehenden Besten werden Prämien für die meistgeschossenen Treffer von 12, 10, 8 und 6 fl. ertheilt.

2. Die Einlage auf die Feldfestscheibe beträgt 2 fl. und sind hiefür 3 Schüsse gestattet; ein allenfallsiger Fehlschuß kann nicht gekauft werden.

Auf der Feldscheibe findet Ganz- und Halbverlegung statt und zwar in der Weise, daß 60 Kaufschüsse vom Ganzverleger à 12 kr. und vom Halb-

verleger à 6 kr. gekauft werden können, wovon jedoch 20 Kaufschüsse vorausbezahlt werden müssen.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

4. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

1. Auf den laufenden Hirsch besteht:
   Das 1. Beste aus 30 fl. mit silbernem Pokale
   „ 2. „ „ 20 „ „ „ „
   „ 3. „ „ 15 „ „ „ „
   „ 4. „ „ 10 „ „ einfacher Fahne
   „ 5. „ „ 5 „ „ „ „
   „ 6. bis 9. Beste aus je einer einfachen Fahne mit dem treffenden Geldgewinnste.
2. Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

   Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.
3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

Als besondere Bedingungen für das Hirsch- und Feldschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter 12,16 Millimeter (= ½ bayer. Zoll) halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 131,310 Meter (= 450 bayr. Fuß) aufgestellt.

2. Die Entfernung der Feldscheibe beträgt 400 Schritte oder 291,8 Meter (= 1000 bayr. Fuß).
3. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirschschießen beträgt 140 Schritte oder 102,130 Meter (= 350 bayer. Fuß).
4. Das Treff-Feld auf sämmtlichen Scheiben hat 0,2918 Meter (= 12 Duodez-Zoll) im Durchmesser und ist in 4 Kreise getheilt; die Treffer werden nach der Scala gemessen und bestimmt.

   Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheiben-Distanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden; sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5. Gewinnste werden auf dem Haupt und Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikel-Scheibe nach zwei Drittel der Schußzahl, auf dem Glück aber nach Kreisen regulirt. — Ein Schuß, der kein Bestes erhält und nicht über 120 Grade mißt, zählt 10 Kreise; Schüsse von über 120 bis 200 Grade zählen 8 Kreise.
6. Die Feldscheiben haben ein 0,8754 Meter (= 3′) hohes und 0,4377 Meter (= 1½′) breites ovales Treff-Feld; dasselbe ist in zwei Kreise getheilt und befindet sich außerdem in der Mitte des Treff-Feldes ein Plättchen im Durchmesser von 0,0729 Meter (= 3 Zoll), welches drei Kreise zählt und zur Ermittelung der besten Schüsse dient.

   Die Feldfestscheibe ist bei gleicher Größe des Treff-Feldes wie auf der Festscheibe in 20 Ringe getheilt, wovon sich jedoch die ersten 5 im Weißen befinden.
7. Die Gesammteinlage auf der Feldfestscheibe wird nach dem zwei Drittel-Systeme, auf der Feldscheibe nach Kreisen vertheilt.
8. Vorbezeichnete Schießen dauern vom Montag den 30. September bis Freitag, den 4. October Abends.

Am Donnerstag den 3. October darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.

9. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 6. October vor dem 2. Pferde-Rennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise — wenn irgend möglich — persönlich in Empfang zu nehmen.

10. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das betreffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei der Abgabe der Poletten zu bezahlen.

11. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter einen silbernen Pokal im Werthe zu 35 fl, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Dieser Preis kann übrigens von ein und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

12. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 5. October seine Schieß-Polette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

13. Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück 560 Gramme (= ein b. Pfund) wiegen;

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden;

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 2,91 Centimeter (= ein bayer. Decimalzoll) betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 7½ Kilogrammen (= 15 Zollpfund) wiegen;

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

14. Schließlich werden die Herren Schützen eingeladen, **Montag, den 30. September, um 9½ Uhr**, mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vorantragung der Preise und Fahnen sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft von Musik begleitet auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitgemacht, kann während des ersten Tages nicht schießen. Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deshalb ebenfalls Montag, den 30. September zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaus-Saale abgegeben.

15. Als Schützenmeister fungiren:

Von Seite des Hofes:
die Herren Grundler und Bonn,
von Seite der Stadt:
die Herren Bauer und Greiß, Friedr.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistrats-

räthe Kummer und Eckart zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München, am 7. September 1872.

Magistrat
der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
Dr. Erhardt.

Stadelmann, Secretär.

Nro. 17301 E. pr. den 24. September 1872.

(Die Ausbildung weiblicher Krankenpfleger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Anfang — ersten — des nächsten Monates October beginnt ein neuer Lehrcurs für weibliche Eleven, welcher abermals auf vier Monate berechnet ist.

Bezüglich des Näheren in Endzweck und Unterricht dieses mit Zustimmung des pfälzischen Landrathes ins Leben gerufenen Bildungscurses wird auf das diesjährige Amtsblatt Nr. 4 vom 17. Januar verwiesen; hier wird lediglich aus den dortigen Punktationen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Aufforderung der Lusttragenden gebracht, was die Aufnahme und ihre Vorbedingungen betrifft:

„Die Aufnahme in jeden einzelnen Lehrcurs von viermonatlicher Dauer geschieht durch die Verwaltung des Kreis-Armenhauses, welcher spätestens sechs Tage vor dem Beginne die schriftliche Meldung, begleitet von den erforderlichen Zeugnißbelegen, einzusenden ist, und von welcher dann die Einberufung oder anderer Bescheid mittelst der zuständigen Gemeindebehörde erfolgt. Fallen auf einen und denselben Curs mehr als vier Meldungen zu den Freiplätzen, so zählen sie nach der Anciennetät der Meldungen erst für den nächstfolgenden Curs.

„Die erforderlichen Zeugnißbelege, ohne deren Beilage keiner Meldung Folge gegeben werden kann, sind:

„1. Ein Geburtsschein, in welchem das erforderliche Alter zur Aufnahme in den Curs nicht unter 21 Jahren stehen, und das vierzigste nicht überschreiten soll. Die erstere Grenze kann durch Dispens der k. Regierung bei besonders empfehlenden Umständen bis zum 18. Jahre zurückverlegt, und die letztere, namentlich im Falle eines arbeitsamen ehrenhaften Wittwenstandes, bis zum 46sten ausgedehnt werden.

„2. Zeugniß des Bürgermeisteramtes über Vermögensverhältnisse und unbescholtenen Lebenswandel.

„3. Das Schulentlassungszeugniß.

„4. Zeugniß des k. Bezirksarztes in Hinsicht auf körperliche Gebrechen, äußeres Benehmen und intellectuelle Fähigkeiten."

Speier, den 23. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Schild.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. September 1872, wurde die Wahl des bisherigen II. Adjunkten Wilhelm Jäger als Bürgermeister und des Gemeinderathsmitgliedes Julius Neubert als II. Adjunkt der Gemeinde Bergzabern bestätigt.

1881 1882

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 84. Speier, den 27. September 1872.

Inhalt:

Ausstellung von Leistungen deutscher Volksschulen für 1873. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Mutterstadt. — Pfälzische Eisenbahnen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz zu Klingenmünster und der Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz zu Frankenthal pro 1871.

Nro. 11658 E. pr. den 20. September 1872

(Ausstellung von Leistungen deutscher Volksschulen für 1873 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle beabsichtiget, im September des nächsten Jahres, und zwar in der Kreishauptstadt Speier, eine Ausstellung von Arbeiten der Schüler der III. Klasse der Volksschule zu veranstalten, woran sich auch Ausstellungen von Arbeiten der Sonntags- und Fortbildungsschulen reihen können.

Zweck dieser Ausstellungen, welche in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen wären, ist, den Lehrern Gelegenheit zu geben, einerseits zu zeigen, in wie weit und auf welche Weise es ihnen gelungen ist, die in der Lehrordnung von 1870 an sie gestellten Anforderungen zu verwirklichen, andererseits denselben durch das Studium dieser Ausstellung neue Anregung zur Erreichung dieses Zieles zu bieten.

Zu diesem Zwecke hat jeder der concurrirenden Lehrer einzusenden:

1. den Lehr- und Stundenplan seiner Schule;
2. ein Verzeichniß der Schüler der 3. Klasse, welche beide Vorlagen von der einschlägigen Districts-Schulinspection zu beglaubigen sind;
3. sämmtliche Schulhefte aller Schüler dieser Klasse pro 1872/73, mithin: Schön- und Rechtschreibhefte, Aufsatz-, Rechnen- und Zeichnenhefte, kurz alle Schularbeiten, welche zum Verständnisse des Ganges des Unterrichts und seines Erfolges beitragen können;
4. einen Begleitbericht, welcher über Gang und Methode des Unterrichts im Allgemeinen und in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sich auszulassen hat und so einen Commentar zum bessern Verständnisse der Leistungen des Lehrers bilden kann;
5. ein summarisches Verzeichniß der unter Ziffer 3 aufgeführten Gegenstände nach Stückzahl und Gattung.

Die Concurrenz zur Ausstellung ist vollständig dem freien Belieben jedes einzelnen Lehrers überlassen.

Für die besten Leistungen ist eine Prämienvertheilung und Veröffentlichung der Namen der prämiirten Lehrer ins Auge gefaßt.

Schließlich wird noch beigefügt, daß zur Beurtheilung der sich ergebenden Leistungen fachmännische Kräfte aus der Lehrerwelt vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen.

Weitere Bekanntmachungen über Einschickungszeit, -Art und -Ort ꝛc. werden sich vorbehalten.

Speier, den 18. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 16875 E. pr. den 20. September 1872.

(Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Mutterstadt, im Amts- und Decanatsbezirk Speier gelegen, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei enthält 1064 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	24	32
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	—	41
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	25	56
sohin im Ganzen .	515	9

welcher Betrag durch Zuschuß aus Staatsfonds auf die Summe von neunhundert Gulden erhöht wird.

Meldungsgesuche um diese Pfarrei sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speier, den 20. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

---

pr. den 20. September 1872.

Erste Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im Kreisamtsblatte der Pfalz von 1869 Nr. 11 Seite 313, sowie im Anzeigeblatt für den Dienst der pfälzischen Eisenbahnen von 1869 Nr. 2 wird hiermit veröffentlicht, daß für jene, welche eine Anstellung im Betriebsdienste der diesseitigen Bahnen als Gehilfen und zwar vorerst mit der Verwendung auf dem Controlbureau dahier zu erhalten wünschen, eine Aufnahmsprüfung

Montag, den 4. November 1872,
Morgens 8 Uhr, in Ludwigshafen

stattfinden wird. Das Prüfungslocal selbst kann Tags vorher bei dem Hausmeister der Direction erfragt werden.

Alle jene, welche sich dieser Prüfung, sei es zum ersten oder zweiten Male, zu unterziehen gedenken, haben ihre Gesuche, versehen mit den im § 3 des gedachten Ausschreibens vorgeschriebenen Belegen resp. unter Hinweis auf die etwa bereits hier befindlichen Belege, bis einschließlich 26. October 1872 an die unterfertigte Direction einzusenden.

Ludwigshafen, den 18. September 1872.

Die Direction.
v. Jaeger.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 84

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1872.

Nro. 15009 B.

pr. den 12. September 1872.

Kreis-Irrenanstalt der Pfalz

zu Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro 1871.

A. Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zuſammen.	Abgang während des Jahres		Stand der Bevölkerung am Schluſſe des Jahres.	Anzahl der Verpflegstage.	Hiernach wurden im Durchſchnitt täglich in der Anſtalt verpflegt.
				ausgetreten.	geſtorben.			
1871	494	170	664	138	28	498	176945	485

B. Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſchlecht, Verpflegsklaſſe und Confeſſion.

Beſtandtheile der Bevölkerung.	Stand am 31. Dezbr. 1870.	Zugang.	Zuſammen.	Abgang.	Stand am 31. Dezbr. 1871.	Bemerkungen.
Pfleglinge . .	416	125	541	106	435	Unter der Bevölkerung am 31. Dezember 1871 befanden ſich:
Bedienſtete . .	78	44	122	59	63	Männliche . . . 246
Fremde . . .	—	1	1	1	—	Weibliche 252
						Summa . 498
Zuſammen .	494	170	664	166	498	Nach Verpflegsklaſſen eingetheilt:
						I. Klaſſe . . . 45
						II. Klaſſe . . . 37
						III. Klaſſe . . . 111
						IV. Klaſſe . . . 305
						Summa . 498
						Nach Confeſſionen:
						Proteſtanten . . . 258
						Katholiken . . . 212
						Israeliten . . . 28
						Summa . 498

Digitized by Google

C. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Krankenſtand am Anfang des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang während des Jahres		Krankenſtand am Schluſſe des Jahres.	Bemerkungen.
				entlaſſen.	geſtorben.		
1871	416	125	541	78	28	435	

D. Ueberſicht der Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Penſionen von Pfleglingen I. Klaſſe	26529	15
2. Penſionen von Pfleglingen II. Klaſſe	11480	41
3. Privatwarte von Pfleglingen I. und II. Klaſſe	3240	55
4. Verpflegekoſten von Pfleglingen III. Klaſſe	8311	31
5. Verpflegekoſtenbeiträge von Pfleglingen IV. Klaſſe	15590	42
Zuſammen	65153	4
6. Anſchlag der Dienſtwohnungen ꝛc.	350	—
7. Ertrag der Oeconomie	3246	12
8. Außerordentliche Einnahmen	3434	1
9. Zuſchuß aus Kreisfond, worunter ein Depoſitum aus dem Jahre 1870 ad 4704 fl. 51 kr.	53336	17
Geſammt-Einnahme	125519	34

E. Uebersicht der Ausgaben.

		ℳ	Pf
1.	Besoldungen und Löhne	20482	47
2.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände	2048	1
3.	Krankenpflege	2281	50
4.	Verköstigung	53014	7
5.	Beheizung und Beleuchtung	8855	3
6.	Reinigung des Weißzeugs ꝛc.	1638	11
7.	Anschaffung von Kleidern ꝛc.	4412	27
8.	Unterhalt und Anschaffung von Geräthen	1153	53
9.	Außerordentliche Ausgaben	4798	55
10.	Reservefond	646	36
11.	Bauliche Unterhaltung	3525	30
	Ordentliche Ausgaben	102857	20
12.	Außerordentliche Bauausgaben	22662	14
	Gesammt-Ausgabe	125519	34

Zusammenstellung.

Die Einnahmen betragen	125519	34
Die Ausgaben betragen	125519	34

F. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling im Durchschnitte der verschiedenen Klassen im Jahre 1871 verursacht hat.

Verpflegstage				Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den							
der Pfleglinge.	der Bediensteten.	der Fremden.	Zusammen.	ordentliche.		außerordentliche.		Zusammen.		Ausgaben für Victualien, insbesondere im Durchschnitte der verschiedenen Klassen.				ordentlichen Ausgaben überhaupt, mit Inbegriff des Victualienbedarfs im Durchschnitte der verschiedenen Klassen.			
										täglich		jährlich		täglich		jährlich	
				fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
153312	23617	16	176945	102857	20	22662	14	125519	34	—	18	109	30	—	40⅘	245	46

G. Uebersicht verschiedener Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise der Jahrgänge										Bemerkungen.
			18⁶⁶/₆₇		1868		1869		1870		1871		
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Schwarzbrod	pr.	3 Kil.	—	25½	—	22½	—	18	—	25½	—	28	
Gemischtes Brod	"	3 "	—	31½	—	28	—	22	—	29½	—	32¾	
Rindfleisch	"	1 "	—	26½	—	31½	—	30	—	30½	—	35	
Kalbfleisch	"	1 "	—	23	—	28⅘	—	26	—	25½	—	31	
Kartoffeln	"	50 "	1	18	1	12	1	24	1	40	2	—	
Gries	"	100 "	26	45	19	5	18	49	23	39	26	—	
Gerste	"	100 "	24	48	28	48	26	—	25	—	26	—	
Hirsen	"	100 "	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erbsen	"	100 "	16	48	18	28	18	12	17	30	23	30	
Linsen	"	100 "	16	—	14	4	14	12	13	54	19	—	
Bohnen	"	100 "	13	—	15	48	14	48	12	54	18	30	
Butter	"	1 "	1	—	1	4	—	59	1	3	1	8	

H. Stand des Inventars vom Jahre 1871.

Capitel.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Schätzungswerth.	
		fl	xr
I.	Bettfournituren ꝛc. ꝛc.	37280	48
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	6805	2
III.	Tischgeräthe und Tischweißzeug	1904	41
IV.	Zimmergeräthe	12218	37
V.	Unterhaltungsgegenstände	1585	36
VI.	Schulgeräthe	26	48
VII.	Löschgeräthe	1732	32
VIII.	Gartengeräthe	902	33
IX.	Küchengeräthe	1527	37
X.	Magazinsgeräthe	1918	53
XI.	Wasch- und Bügelgeräthe	804	—
XII.	Bäckereigeräthe	145	21
XIII.	Blechschmiedwerkzeuge	69	58
XIV.	Küblerwerkzeuge	81	30
XV.	Wagnerwerkzeuge	16	30
XVI.	Schreinerwerkzeuge	232	45
XVII.	Schlosserwerkzeuge	649	11
XVIII.	Schusterwerkzeuge	59	13
XIX.	Schneiderwerkzeuge	186	57
XX.	Maurerwerkzeuge	58	12
XXI.	Tünchergeräthe	70	54
XXII.	Webergeräthe	52	50
XXIII.	Kirchengeräthe	1313	1
XXIV.	Chirurgische Instrumente	854	52
XXV.	Apothekergeräthe	158	42
XXVI.	Beleuchtungsgegenstände	949	28
XXVII.	Bureaugeräthe	480	53
XXVIII.	Bibliothek	1901	48
XXIX.	Hausgeräthe verschiedener Art	2637	7
XXX.	Viehstand	2400	—
	Gesammt-Schätzungswerth	79026	19

Nro. 16229 E. pr. den 12. September 1872.

Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz

zu

Frankenthal.

Uebersicht der Resultate

der

Königlichen Verwaltung

pro 1871.

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahres.	Anzahl der Verpflegstage.	Sonach wurden durchschnittlich täglich in der Anstalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Gestorben.			
1871	530	174	704	69	96	539	188984	518

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht, Alter und Religion.

Bestandtheile nach Gesundheits-Umständen.	Anwesend am 31. Dez. 1870.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 31. Dez. 1871.	Bemerkungen.
Dienstboten . . .	23	29	52	23	29	Unter den am 31. Dezember 1871 anwesenden Pfleglingen befanden sich:
Gesunde Pfleglinge .	1	1	2	1	1	Männliche 279
Blinde	19	6	25	4	21	Weibliche 260
Taubstumme . . .	49	11	60	3	57	Gleiche Anzahl . 539
Wahnsinnige . . .	16	4	20	1	19	Nach Alter eingetheilt:
Blödsinnige . . .	170	9	179	16	163	Unter 8 Jahren 12
Fallsüchtige . . .	104	17	121	21	100	Von 8 zu 16 Jahren . . 60
Hysterische . . .	4	—	4	1	3	Von 16 zu 60 Jahren . . 343
Krüppel u. Gebrechliche	66	13	79	19	60	Ueber 60 Jahre 95
Kranke verschied. Art	78	84	162	76	86	510
						Hiezu Dienstboten . . . 29
Zusammen .	530	174	704	165	539	Dieselbe Anzahl . 539
						Nach Confessionen geschieden:
						Katholiken 268
						Protestanten 267
						Israeliten 3
						Menoniten 1
						Die nämliche Anzahl . 539

C. Ueberſicht, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Perſonalſtande der Anſtalt von 550 Köpfen auf jedes Bezirksamt kommen, und Nachweiſe über den Stand der Bevölkerung der Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1871.

Bezirksamt.	Seelenzahl vom Dezember 1867.	Anzahl der Plätze für jedes Bezirksamt.	Stand am 31. Dezember 1871.	Bemerkungen.
Bergzabern	39443	37	35	
Frankenthal	45403	41	67	
Germersheim	49985	45	28	
Homburg	47808	43	52	
Kaiſerslautern	57716	50	60	
Kirchheimbolanden	49931	44	42	
Kuſel	40333	39	46	
Landau	58359	53	35	
Neuſtadt	66325	60	49	
Pirmaſens	42803	39	28	
Speier	55207	49	30	
Zweibrücken	57418	50	38	
Zuſammen .	610731	550	510	
Verköſtigte Dienſtboten .	. . . .	. . . .	29	
In Allem .	. . . .	. . . .	539	

D. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Kranke anweſend am Anfange des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang im Laufe des Jahres.		Kranke anweſend am Schluſſe des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlaſſen.	Geſtorben.		
1871	239	152	391	75	73	243	

E. Uebersicht der ärztlichen Behandlung der Kranken.

Ordnungs-Nr.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkung.
		anwesend am 31. Dez. 1870.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang durch		Anwesend am 31. Dez. 1871.	
					Entlassung.	Sterbfall.		
1	Lungenentzündung	1	5	6	—	2	4	
2	Staarblindheit	13	3	16	—	3	13	
3	Augenkrankheiten	10	8	18	2	—	16	
4	Gicht und Rheumatismus	23	7	30	2	2	26	
5	Schlagfluß und Lähmung	3	6	9	—	5	4	
6	Skirrhus und Krebs	3	4	7	1	3	3	
7	Hals- und Luftröhrenleiden	7	2	9	2	1	6	
8	Brust- und Lungenleiden	1	5	6	3	2	1	
9	Magen- und Unterleibsleiden	5	4	9	2	3	4	
10	Leberkrankheiten	3	1	4	2	1	1	
11	Knochenbraud	5	3	8	—	2	6	
12	Gelenkkrankheiten	1	6	7	3	1	3	
13	Intermittirende Fieber	7	2	9	4	2	3	
14	Wunden und Geschwüre	26	8	34	3	4	27	
15	Venerie	5	9	14	11	1	2	
16	Wassersucht	2	3	5	2	1	2	
17	Hysterie oder Mutterbeschwerden	11	1	12	4	3	5	
18	Fallsucht und Krämpfe	45	17	62	2	10	50	
19	Wahnsinn	5	4	9	2	1	6	
20	Altersschwäche	7	10	17	2	9	6	
21	Leibschaden	8	5	13	1	2	10	
22	Gebärmutterkrankheit	1	—	1	—	—	1	
23	Urinblasenleiden	3	1	4	1	1	2	
24	Allgemeine Schwäche	5	5	10	3	4	3	
25	Kopfgrind	3	1	4	2	—	2	
26	Hüftgelenkleiden	7	3	10	3	2	5	
27	Mastdarmvorfall	4	1	5	1	—	4	
28	Rückenmarksleiden	2	2	4	—	2	2	
29	Veitstanz	6	—	6	—	—	6	
30	Gehirnkrankheit	1	1	2	1	1	—	
31	Muskelschwindsucht	4	2	6	2	2	2	
32	Scropheln	7	3	10	3	—	7	
33	Rückgradskrümmung oder Höcker	1	2	3	1	—	2	
34	Hodenwassersucht	—	1	1	—	—	1	
35	Schwindsucht	1	2	3	—	2	1	
36	Zitterkrampf	—	1	1	—	—	1	
37	Verrenkung	2	4	6	3	—	3	
38	Hautkrankheit	1	6	7	4	—	3	
39	Diarrhoe	—	4	4	3	1	—	
	Zusammen	239	152	391	75	73	243	

F. a) Uebersicht der ordentlichen Ausgaben.

Tit.		fl.	kr.
1.	Besoldung der Beamten	3200	—
2.	Regiefond	200	—
3.	Gottesdienst	565	32
4.	Unterricht	950	—
5.	Krankenpflege	8009	41
6.	Lohn der Dienerschaft	1875	7
7.	Gratification der arbeitenden Pfleglinge	700	—
8.	Victualien	38469	47
9.	Beheizung und Beleuchtung	6769	7
10.	Anschaffung und Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider, Betten ꝛc.	11699	21
11.	Anschaffung und Unterhalt der Geräthe	2083	10
12.	Abgaben an Grundsteuer und Umlagen	29	11
13.	Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh	2597	37
14.	Bepflanzung des Gartens und der Felder	475	32
15.	Transportkosten	266	18
16.	Allerlei Ausgaben	76	12
17.	Ständige Bauunterhaltungsausgaben	191	42
18.	Gewöhnliche Baureparaturen	2770	—
19.	Revisionsdiäten	73	3
	Summa der ordentlichen Ausgaben	81001	20

F. b) Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben.

		fl.	kr.		
1.	Für größere Reparaturen und bauliche Verbesserungen	3430	—		
2.	Herstellung eines Bades bei den unreinen Männern	900	56		
3.	Erweiterung des männlichen Irrenhofes	2630	46		
4.	Aufenthaltslocal für unreine Weiber	667	40		
5.	Herstellung einer Trockenkammer	478	22	8107	44
	Total aller Ausgaben			89109	4

G. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre 1871 verursacht hat.

Verpflegstage pro 1871			Total aller Ausgaben.		Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege allein.		
					Ausgaben für Victualien				Gesammt-Ausgaben einschließlich der Victualien						
					täglich.		jährlich.		täglich.		jährlich.		Anzahl der im Jahre behandelten Kranken.	Jährlicher Kosten-Aufwand für Pflege eines Kranken.	
der gesunden Pflege-linge.	der kranken Pflege-linge.	zusammen	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr		℔	Xr
100304	88680	188984	81001	20	—	12½	74	16	—	25⅝	154	26	391	20	29

H. Uebersicht der Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise während der Jahrgänge									
			18⁶⁶/₆₇		1868		1869		1870		1871	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Brodmehl, ½ Weizen, ½ Roggen . .	100	Kilogr.	14	15	15	36	13	12	14	11	15	48
Kuhfleisch	1	"	—	26½	—	26	—	23½	—	22	—	34½
Kalbfleisch	1	"	—	24	—	23	—	26	—	23	—	30½
Kartoffeln	100	"	3	24	2	55	2	40	3	30	3	58
Gries	100	"	28	1	24	36	21	—	20	50	23	30
Gerste	100	"	23	37	18	11	18	16	18	15	19	—
Reis	100	"	25	30	26	50	23	57	22	8	20	55
Erbsen	100	"			15	17	14	38	13	27	16	20
Bohnen	100	"	14	—	15	17	11	38	12	48	14	30
Linsen	100	"			15	17	10	45	12	9	13	—
Butter	1	"	—	58½	1	4½	1	4½	1	12	1	16

I. Stand des Inventars vom Jahre 1871.

§§	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Geldwerth.	
		fl	xr
1	Bettwerk und Zimmergeräthe	22590	54
2	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	15141	37
3	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1171	11
4	Löschgeräthe	910	24
5	Gartengeräthe	359	28
6	Küchengeräthe	702	7
7	Magazin- und Kellergeräthe	952	40
8	Wasch- und Bügelapparate	594	2
9	Backhausgeräthe	34	19
10	Schlachthausgeräthe	74	15
11	Stallgeräthe	137	25
12	Werkzeug für Schreiner	95	11
13	Werkzeug für Küfer	6	16
14	Werkzeug für Maurer	3	58
15	Werkzeug für Schneider	187	18
16	Werkzeug für Schuster	30	47
17	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1272	22
18	Schulgeräthe, Apparate und Bücher	678	47
19	Chirurgische Instrumente und Spitalgeräthe	1050	41
20	Beleuchtungsgegenstände	133	51
21	Bureauxgeräthe	549	21
22	Hausgeräthe verschiedener Art	1351	26
23	Viehstand	2820	—
	Zusammen	50848	20

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 85. Speier, den 28. September 1872.

Inhalt:

Das Civil-Veterinärwesen. — Verhütung von Feuersgefahren. — Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube St. Ingbert. — Der Lehrcurs an der Hufbeschlagschule zu Würzburg. — Die Eichung und Stempelung der Münzgewichte. — Das Reichsgesetz über die Postportofreiheiten vom 29. Mai 1872. — Verzeichniß der im Monat August 1872 erfolgten Bestätigungen von Auswanderungs-Agenten. — Bekanntmachung, die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 13955 E. pr. den 17. September 1872.

(Das Civil-Veterinärwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende von dem k. Staatsministerium des Innern erlassene Dienstes-Instruction für die Bezirksthierärzte wird hiemit bekannt gegeben.

Speier, den 16. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Dienstes-Instruction

für die

Bezirks-Thierärzte.

§ 1.

Die Bezirksthierärzte haben im Allgemeinen die Aufgabe, innerhalb ihrer Berufssphäre mitzuwirken, daß der in dem Besitzstande der landwirthschaftlichen Hausthiere ruhende Nationalreichthum einerseits möglichst vor Verlusten bewahrt, andererseits durch Verbesserung der Züchtung und Haltung gehoben wird.

Zu diesem Behufe haben die bezeichneten Thierärzte unausgesetzt ein wachsames Auge auf die den Gesundheitszustand der in ihrem Bezirke vorhandenen landwirthschaftlichen Hausthiere benachtheiligenden Einflüsse zu

richten und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die Beseitigung der in ungeeigneter Fütterung, Haltung, Verwendung, dann in fehlerhaftem Hufbeschlage u. s. w. begründeten Ursachen zu Erkrankungen in berathender Weise hinzuwirken.

Ferner sollen jene Thierärzte Verbesserungen in der Züchtung der landwirthschaftlichen Hausthiere anregen und die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereines in dieser Richtung, sowie die Zwecke des Landgestütes kräftig unterstützen.

§ 2.

Dem Bezirksthierarzte obliegt insbesondere die Begutachtung und Ausführung der Maßregeln, welche zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten vorgeschrieben sind, in welcher Beziehung dessen Thätigkeit nach den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen sich zu bemessen hat.

Bei der Beaufsichtigung der Viehmärkte hat der Bezirks-Thierarzt sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder verdächtige Thiere auf Märkte nicht zugelassen werden; gegebenen Falls hat er die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln bei der betreffenden Polizeibehörde zu beantragen.

Bezüglich der Anlage und Einrichtung der Wasenmeistereien und der Wasenplätze, dann der Geschäftsführung der Wasenmeister, sowie überhaupt hinsichtlich des Vollzuges der Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere hat der Bezirksthierarzt im Allgemeinen Controle zu üben.

§ 3.

Zu den Obliegenheiten des Bezirksthierarztes gehört ferner die Vornahme, beziehungsweise Ueberwachung einer sachgemäßen Ausführung der Fleischbeschau nach den hierüber geltenden Vorschriften.

Derselbe hat gelegentlich anderweitiger Dienstesverrichtungen von der Anlage und Einrichtung der Schlachthäuser, von der Methode des Schlachtens, dem Transporte der Schlachtthiere Kenntniß zu nehmen, etwaige Uebertretungen polizeilicher Vorschriften zur Anzeige zu bringen und durch Belehrung auf die Entfernung der in dieser Hinsicht wahrgenommenen Mißstände hinzuwirken.

§ 4.

Der Bezirksthierarzt hat überdies die Obliegenheit der Visitation der Dispensiranstalten der Districts- sowie der practischen Thierärzte.

Diese Visitation ist nach den hierüber jeweils geltenden Vorschriften vorzunehmen.

§ 5.

Die Bezirksthierärzte haben die an sie ergehenden amtlichen Aufträge förderlichst zu erledigen, alle zu dem Vollzuge erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen und bei ihren Berichterstattungen an die Districtspolizeibehörden keinen Punkt unberührt zu lassen, welcher zur Feststellung und Aufklärung des Sachverhaltes dienen kann.

Bei der Beantragung polizeilicher Maßregeln ist auf das durch die bestehende Gefahr, sowie durch die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse gebotene Maß der zu raschen und vollständigen Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlichen Vorkehrungen gebührende Rücksicht zu nehmen und zugleich jede unnöthige Belästigung der Viehbesitzer zu vermeiden.

§ 6.

Die Bezirksthierärzte haben sich, um ihre Dienstesobliegenheiten gehörig erfüllen zu können, mit den Fortschritten auf dem Gebiete der Veterinärpolizei, sowie mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften wohl vertraut zu machen.

Das Kreisamtsblatt wird ihnen zu diesem Behufe unentgeltlich zugestellt; Ministerial- und Regierungs-Ent-

schließungen, welche auf das Veterinärwesen Bezug haben und nicht durch das Kreisamtsblatt zur Veröffentlichung gelangen, werden ihnen in Abschrift mitgetheilt.

§ 7.

Alle Anzeigen, Berichte und Gutachten an die Districtspolizeibehörde sind von den Bezirksthierärzten auf Papier von Actenformat, in Berichtform und halbbrüchig zu schreiben; diese Berichte müssen mit Geschäftsnummer, Datum und deutlicher Ueberschrift versehen und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein; auf der Adresse muß die dienstliche Stellung, sowie der Wohnort und, insolange ein Dienstsiegel nicht zur Verfügung steht, auch der Name des Thierarztes, dann die Geschäfsnummer und die Bezeichnung „Dienstsache" vorgetragen werden, indem nur unter diesen auf § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betreffend, gegründeten Voraussetzungen die dienstliche Correspondenz der bezeichneten Thierärzte portofrei behandelt werden kann.

§ 8.

Jeder Bezirksthierarzt hat mit Ordnung und Sauberkeit ein Geschäftstagebuch zu führen, in welches alle in Folge amtlichen Auftrages besorgten Geschäfte nach der Zeitfolge unter nachstehenden Rubriken einzutragen sind:

1. Fortlaufende Nummer;
2. Datum der Geschäfsvornahme;
3. Betreff und Anlaß des Geschäftes;
4. bei auswärtigen Geschäften überdies:
   a) der Ort, an welchem das Geschäft vorgenommen wurde,
   b) die Entfernung des Ortes vom Wohnsitze, und
   c) die Geschäftsdauer ausschließlich der Reise;
5. Bemerkungen.

Wenn sich bei der Superrevision der Gebühren-Liquidationen der bezeichneten Thierärzte Anstände ergeben, kann von der Kreisregierung, Kammer des Innern, die Vorlage des Geschäftstagebuches verfügt werden.

§ 9.

Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat jeder Bezirks-Thierarzt über alle im Bezirke während des abgelaufenen Jahres im Gebiete des Veterinärwesens eingetretenen wichtigeren Vorkommnisse einen ausführlichen Jahresbericht zu erstatten, welcher der Districtspolizeibehörde behufs der Einsendung an die k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen ist.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

a) ein Verzeichniß des im Bezirke vorhandenen thierärztlichen Personales,
b) eine Tabelle über sämmtliche im Bezirke während des vergangenen Jahres vorgekommenen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren und zwar Zeit und Ort des Auftretens der Krankheit, den Gesammtstand der gefährdeten Thiere des Anwesens oder des Ortes oder der Heerde vor dem Seuchenausbruche, die Zahl der von der Krankheit ergriffenen, der wiedergenesenen, der getödteten und der gefallenen Thiere nebst Bemerkungen über Entstehung, Ausbreitung und Verlauf der Krankheit, sowie über andere beachtenswerthe Momente.

Außerdem hat sich der Jahresbericht auf alle zum Wirkungskreise des Bezirksthierarztes gehörigen Gegenstände zu erstrecken und mit der Schilderung des dermaligen Zustandes erforderlichen Falls zugleich Vorschläge über die Beseitigung etwa vorhandener Mißstände, sowie über die Herbeiführung besserer Zustände zu machen.

§ 10.

Die Kreisamtsblätter, das Dienstsiegel, die Geschäftstagebücher, die Generalienfammlung, die Concepte der Jahresberichte, sowie alle übrigen auf die dienstliche Geschäfte bezüglichen Papiere sind sorgfältig aufzubewahren und an den jedesmaligen Nachfolger im Dienste zu extradiren.

§ 11.

Sind Geschäfte, welche zum Wirkungskreise des Bezirksthierarztes gehören, einem Districtsthierarzte übertragen, so hat der Letztere bei Erledigung derselben die desfalls für den Bezirksthierarzt geltenden Vorschriften zu beachten.

Die für die Geschäftsführung der Districts- und Bezirksthierärzte geltenden Bestimmungen sind auch für die Stellvertreter derselben maßgebend.

Ad Nrm. Exh. 16974 E. pr. den 19. September 1872.

(Verhütung von Feuersgefahren betr.)

An

die k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die reichliche Futter- und Getreide-Erndte in diesem Jahre wird zur Folge haben, daß die Vorräthe vielfach nicht sofort in Scheunen und Schupfen geborgen werden können und mitunter im Freien gelagert werden. Da die Lagerung solcher rasch feuerfangenden Gegenstände in der Nähe von Häusern in hohem Grade feuergefährlich und bei entstehendem Brande zur schnellen Weiterverbreitung des Feuers geeignet ist, so ist es nothwendig, daß diese Verhältnisse von den Ortspolizeibehörden genau in's Auge gefaßt werden.

Gemäß § 21 der Allerh. Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., ist die Lagerung von größeren Vorräthen Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial im Freien auf dem Lande an solchen Stellen verboten, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind. Es bedarf somit keiner ortspolizeilichen Vorschriften, vielmehr genügt es zum Zwecke, wenn Seitens der Ortspolizeibehörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird, welche Orte für die Lagerung von Futter-, Getreide- oder Streuvorräthen im Freien als feuergefährlich erscheinen.

In den Städten ist die Lagerung im Freien überhaupt durch ortspolizeiliche Zulassung bedingt. Die Ortspolizeibehörden werden darauf bedacht sein, daß mittelst Anwendung jener ihnen gewährten Befugniß, überhaupt durch sorgfältigen Vollzug der hier in Betracht kommenden feuerpolizeilichen Anordnungen den Gefahren für Sicherheit und Eigenthum nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Insbesondere wird noch hingewiesen auf das Verbot des Gebrauches offenen Lichtes und des Tabakrauchens in Stallungen, Scheunen ꝛc. (§ 8, 9, 15 der angeführten Verordnung), auf das Verbot, Kindern Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen (Allerh. Verordnung vom 10. Januar 1872 § 1). Ferner ist nicht zu unterlassen, bei Aufstellung von Locomobilen, z. B. zum Dreschen, Seitens der Ortspolizeibehörden gegebenen Falles die nöthigen Sicherungsvorkehrungen auf Grund der Allerh. Verordnung vom 21. Januar 1872 § 33 (Amtsblatt Seite 695) anzuordnen.

Die k. Bezirksämter werden sich bietende Gelegenheiten benützen, durch Anregung und Ueberwachung den Vollzug zu fördern.

Speier, den 18. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Ad Nrm Exh. 12850 J. pr. den 24. September 1872.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube St. Ingbert werden vom 1. October l. J. angefangen:

bei der I. Qualität auf 26 kr.,
„ „ II. „ „ 21 kr.,
„ „ III. „ „ 19 kr.,
„ „ IV. „ „ 10 kr.

per Centner einschließlich des Ladgeldes festgesetzt.

Speier, den 23. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
Für den Finanz-Director:
Weigel.
Metschnabl.

Nro. 17139 E. pr. den 25. September 1872.

(Den Lehrcurs an der Hufbeschlagschule zu Würzburg betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die k. Bezirksämter für möglichste Verbreitung derselben in den Gemeinden Sorge zu tragen. Die Namen der etwa an dem Lehrcurse Theil nehmenden Schüler sind bis längstens 16. October l. J. der unterfertigten Stelle anzugeben.

Speier, den 24. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

An sämmtliche Districts-Verwaltungsbehörden
des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung gibt hiemit bekannt, daß am

Montag, den 4. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in der Hufbeschlagschule zu Würzburg ein Lehrcurs für Hufbeschlagschmiede eröffnet wird, welcher bis zum 1. Februar 1873 dauert.

Sollten die Anmeldungen hiefür die Zahl 12 bedeutend überschreiten, so besteht die Absicht, einen weiteren 3-monatlichen Lehrcurs vom 4. Februar 1873 an abhalten zu lassen.

Zu welchem dieser Curse sodann die Zulassung erfolgt, wird den einzelnen Bewerbern speciell bekannt gegeben werden.

Als Vorbedingung der Zulassung wird festgesetzt, daß der sich anmeldende Schmied wenigstens schon ein Jahr bei einem Hufschmiede gearbeitet haben muß, und sich hierüber bei der Anmeldung durch ein von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, wo die Arbeitsnahme geschah, zu legalisirendes Zeugniß des Hufschmiedmeisters ausweist.

Der Unterricht selbst wird unentgeltlich ertheilt und umfaßt die Anatomie und Physiologie des Hufes, das Wichtigste aus der Lehre über die Behandlung der Hufkrankheiten und die Grundsätze bezüglich der Verfertigung der Hufeisen und bezüglich der Anwendung des Hufbeschlages auf regelmäßige, wie auf unregelmäßige Hufe. Auch wird Unterricht im Rechnen und Schreiben, sowie in der landwirthschaftlichen Geräthekunde gegeben.

Ferner erhalten die Schüler praktische Anleitung in der Verfertigung von Hufeisen, sowie im Huf- und Klauenbeschlage.

Unbemittelten Schülern des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg werden aus verfügbaren öffentlichen Fonds 36 kr., minderbemittelten 18 kr. Taggeld als Stipendium in Aussicht gestellt.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrcurse und um Verleihung ganzer oder halber Stipendien sind mit einem Schul- und Arbeits-Zeugnisse, eventuell mit einem Armuthszeugnisse belegt bis

längstens den 16. October l. J.

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Die Districtsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirks werden beauftragt, vorstehende Bekanntmachung in den Localamtsblättern zu veröffentlichen, beziehungsweise die untergebenen Bürgermeister zur sofortigen Publikation derselben in ihren Gemeinden gegen Vollzugsnachweis zu beauftragen.

Würzburg, den 17. September 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Ad Nrm. Exh. 16539 E. pr. den 22. September 1872.

(Die Eichung und Stempelung der Münzgewichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eichung und Stempelung der nach § 12 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 47), betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, zulässigen, in der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission vom 19. April l. J. (Reg.-Bl. Nr. 33, A.-Bl. Nr. 40) näher beschriebenen Goldmünzgewichte wurde mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 15. August abhin Nr. 3462 dem Verificator von Maaß und Gewicht, Christian Hetz in Landau, übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speier, den 19. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammern des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
Walter.

Ad Nrm. Exh. 17171 E. pr. den 25. September 1872.

(Das Reichsgesetz über die Postportofreiheiten vom 29. Mai 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß schon mehrmals Dienstsendungen, welche nach dem Reichsgesetz über die Portofreiheiten zu frankiren waren, von k. bayerischen Stellen und Behörden unfrankirt abgesendet wurden, werden sämmtliche Behörden auf das Ausschreiben vom 31. Juli l. J. bezeichneten Betreffs — Amtsblatt S. 1554 — zur genauesten Beachtung hingewiesen.

Speier, den 25. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

---

pr. den 17. September 1872.

Verzeichniß

der im Monat August 1872 erfolgten Bestätigungen von Auswanderungs-Agenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Jordan, Philipp	—	Maikammer	Expedientenhaus W. Stisser et Comp. in Bremen	Bestätigung.
Minig, Nicolaus II.	—	Bliesmengen	Expedientenhäuser: 1. Julius Hartmann in Antwerpen, 2. D. et C. Mac Iver in Liverpool, 3. J. H. P. Schröder et Cie. in Bremen, 4. Ruys et Cie. in Rotterdam, 5. Washington Finlay et J. Chapelle in Havre, 6. Louis Knorr et Cie. in Hamburg	Die seiner Zeit übertragenen Agenturen zurückgezogen.
Schultz, Carl	—	Landau		
Westenberger, H.	—	Odenbach		
Bauer, F.	—	Ludwigshafen		
Immetsberger, Ed.	—	Pleisweiler		
Scheu	Lehrer	Freinsheim		
Bolz, Peter	Geschäftsmann	Germersheim	Expedientenhaus Zembsch et Kothe in Bremen	Bestätigung.
Herrmann, Jacob	—	Venningen	Expedientenhäuser: Carl Ludwig Bödecker in Bremen, Gustav Böhme et Comp. in Hamburg, Balt. Lloyd in Stettin und Inmandampferlinie in Antwerpen	id.
Müller, Franz Joseph	—	Kaiserslautern	Expedientenhaus Fischer und Behmer in Bremen	id.
Hahn, August	—	Homburg	Expedientenhaus Zembsch et Kothe in Bremen	id.

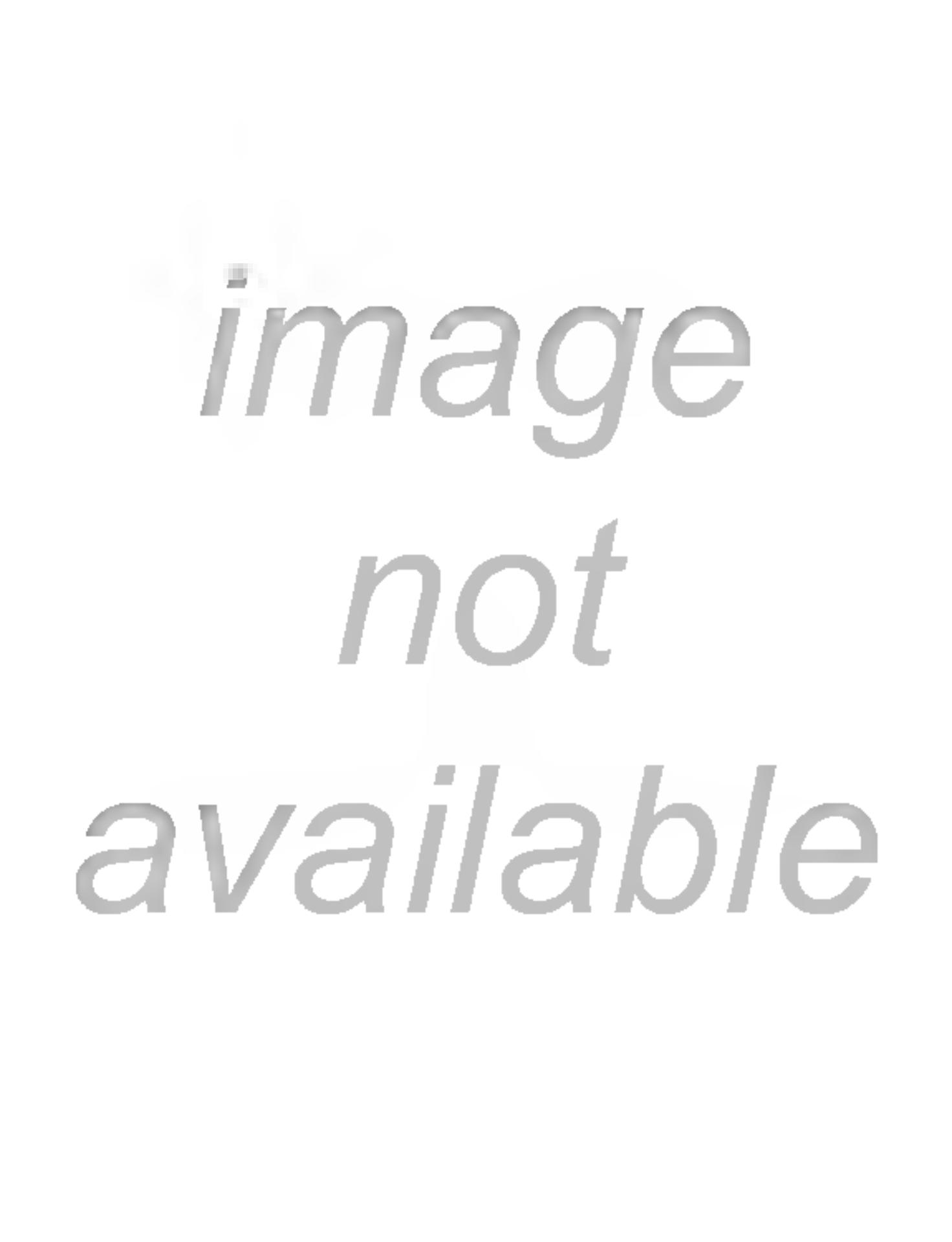
image
not
available

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 86. Speier, den 30. September 1872.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr. — Bekanntmachung, das Statut der Central-Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in München betr. — Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für 1871. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nr. 66 des Reggsbl. vom 19. Sept. 1872. pr. den 23. Sept. 1872.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Mobiliar-Feuerversicherungen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1865 Seite 193 u. f., Amtsbl. d. Pf. S. 261) einer Revision zu unterstellen, und verfügen nunmehr unter Aufhebung dieser Verordnung im Hinblicke auf § 360 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches, wie folgt:

§ 1.

Zur Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich Bayern ist Unsere Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe kann auf gegebene Veranlassung jederzeit zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§ 2.

Den Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme derjenigen Fälle untersagt, welche in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und in Art. 9. der Brand-

versicherungs-Ordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 und in § 23 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 bezeichnet sind.

§ 3.

Jede auswärtige Feuerversicherungsanstalt hat wenigstens in einem der bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage Unserem Staats-Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — Generalagenturbezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden auszustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

§ 4.

Die auswärtigen Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§ 5.

Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann von jenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Caution gefordert werden.

§ 6.

Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilanz in authentischer Form bei Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, einzureichen und außerdem in einer Beilage zum Amtsblatte des Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

Das genannte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

§ 7.

Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten können behufs der Vermittlung von Versicherungs-Verträgen Agenten bestellen. Die Aufstellung hat jeweils für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen. Ihr Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage

der Districtspolizeibehörde seines Wohnortes, sowie den Districtspolizeibehörden des Agenturbezirkes davon Anzeige zu machen.

§ 8.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt es vorbehalten, das Anbieten der Versicherung Seitens der Agenten im Wege des Herumziehens von Haus zu Haus (Hausiren) für den Umfang ihrer Bezirke oder für den Umfang einzelner Districtsverwaltungsbehörden zu verbieten.

§ 9.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfanges des Geschäftes oder der Production bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§ 10.

Von dem Abschlusse eines jeden Versicherungs-Vertrages, sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder durch den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungs-Verträgen muß den vollständigen Auszug aus dem Vormerkungsbuche (§ 13) enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat von wahrgenommenen Ueber- oder Doppel-Versicherungen der Districtspolizeibehörde zur etwaigen Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniß zu geben.

Die Ortspolizeibehörde kann von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen oder die Einsichtnahme durch den Brand-Versicherungs-Inspector veranlassen.

§ 12.

Die Anzeigen über Versicherungs-Verträge muß die Ortspolizeibehörde gehörig ordnen und dem Brandversicherungs-Inspector zur Einsichtnahme bereit halten. Dieser hat sich da, wo eine Ueberversicherung zu befürchten ist, von dem Werthe der versicherten Gegenstände durch persönliche Einsichtnahme zu überzeugen.

§ 13.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt vermitteln will, hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Nummer des Versicherungs-Vertrages,
2. Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3. Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4. Betrag der Versicherungssumme,
5. Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation,
6. Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe in der Columne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§ 14.

Die Vormerkungsbücher sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungs-Inspector im Agentur-Locale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Districtsverwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspectoren auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 15.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen, wie die Agenten unterworfen.

Linderhof, den 11. September 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Nr. 65 des Regierungsbl. vom 14. Sept. 1872. pr. den 20. Sept. 1872.

Bekanntmachung,

das Statut der Central-Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in München betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Errichtung einer Central-Turnlehrer-Bildungs-Anstalt mit dem Sitze in München vom Beginne des Schuljahres $18^{72}/_{73}$ an zu genehmigen und über die Einrichtung dieser Anstalt folgende nähere Bestimmungen zu treffen:

§ 1.

Die Central-Turnlehrer-Bildungs-Anstalt hat die Bestimmung, Lehrern und Lehramtscandidaten die erforderliche Ausbildung für Ertheilung des Turnunterrichts nach dem angeordneten System in den öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten, sowie zur selbstständigen Leitung einer gymnastischen Anstalt zu gewähren.

§ 2.

Der Unterricht der Turnlehrer-Bildungs-Anstalt wird in dem Turnlocale des Maximilians-Gymnasiums ertheilt. Die Benützung dieses Turnlocals durch die Turnlehrer-Bildungs-Anstalt wird durch eine besondere Instruction geregelt werden.

§ 3

Die Turnlehrer-Bildungs-Anstalt wird als Central-Anstalt unter die Oberaufsicht des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestellt, die unmittelbare Leitung derselben wird einem besonderen Vorstande übertragen, der zugleich der Hauptlehrer der Anstalt ist.

Das übrige Personale der Anstalt besteht aus einem Arzte als Lehrer für die mit der Methodik des Turnens zusammenhängenden medicinischen Fächer, einem Hilfslehrer und einem Diener.

§ 4.

Die Anstellung des gesammten Personals erfolgt nicht in pragmatischer, sondern in widerruflicher Weise.

Der Vorstand und zugleich Hauptlehrer wird von Seiner Majestät dem König, das übrige Personale von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ernannt.

§ 5.

Dem Vorstande und zugleich Hauptlehrer der Anstalt wird als Anfangsbesoldung ein Functionsbezug von 1200 Gulden und für jedes in dieser Diensteseigenschaft zurückgelegte Quinquennium eine Alterszulage von 100 Gulden des Jahres in Geld, dem übrigen Personale werden angemessene Remunerationen bewilligt.

Die Vorrückung des Vorstandes und zugleich Hauptlehrers in den Bezug der höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit desselben bedingt und von der Königlichen Genehmigung abhängig.

§ 6.

In der Turnlehrer-Bildungs-Anstalt wird alljährlich ein ordentlicher Lehrcurs vom 1. April bis 1. August abgehalten. Dieser Curs ist vorzugsweise für Lehrer und Lehramtscandidaten der humanistischen, Kunst- und technischen Anstalten, dann der Lehrer-Bildungs-Anstalten bestimmt.

Lehrer und Lehramtscandidaten der Volksschule, welche ihre regelmäßige turnerische Vorbildung in den Schullehrer-Bildungs-Anstalten erhalten, können nur insoweit zugelassen werden, als sie eine weitere Ausbildung im Turnfach zum Zwecke der Verwendung als eigene Turnlehrer an einer höheren Unterrichts-Anstalt anstreben.

Außer den ordentlichen Lehrcursen werden von Zeit zu Zeit außerordentliche Curse in der Dauer von 4 bis 6 Wochen während der Herbstzeit zur Nachhilfe und weiteren Ausbildung theils für die bereits an humanistischen, Kunst- und technischen Anstalten, dann an den Lehrer-Bildungs-Anstalten verwendeten Turnlehrer, theils für Lehrer und Lehramts-Candidaten der Volksschulen abgehalten.

Ebenso finden von Zeit zu Zeit außerordentliche Curse in der gleichen Dauer und zu der nämlichen Jahreszeit für Lehrerinnen und Erzieherinnen, dann für Lehramts-Candidatinnen statt, um dieselben mit dem Mädchenturnen vertraut zu machen.

Die Zahl der Theilnehmer an den ordentlichen wie außerordentlichen Cursen soll in der Regel nicht mehr als 40 betragen.

Die Zulassung und Einberufung zu den erwähnten Cursen erfolgt durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches deren Abhaltung jederzeit vorher öffentlich bekannt zu machen hat.

Um dem in München domicilirenden Lehramtspersonale Gelegenheit zu geben, sich fortwährend in der Turnkunst zu üben und weiter zu bilden, wird überdies noch in zwei Wochenstunden ein das ganze Jahr hindurch fortlaufender Unterricht ertheilt. Die Erlaubniß zur Theilnahme an diesem Unterrichte wird von dem Vorstande der Anstalt ertheilt.

§ 7.

Der Unterricht in der Turnlehrer-Bildungs-Anstalt ist unentgeltlich. Von auswärts kommende Theilnehmer erhalten, soferne sie dessen bedürftig sind und die vorhandenen Mittel ausreichen, angemessene Unterstützungen aus der Staatscassa.

§ 8.

Der Unterricht in der Anstalt gliedert sich:

1. in einen theoretischen, welcher umfaßt:

a) die Lehre von der Turnkunst und ihrer Geschichte, sowie die Theorie des an den bayerischen Unterrichts-Anstalten eingeführten Systems,

b) Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik, soweit diese Wissenschaften mit der Methodik des Turnens zusammenhängen, verbunden mit den erforderlichen Demonstrationen an Präparaten und Tafeln;

2. in einem praktischen, welcher umfaßt:

a) Aneignung der für Ertheilung des Turnunterrichts nothwendigen turnerischen Uebungen und Fertigkeiten,

b) unmittelbare Einführung der Candidaten in die Behandlung des Turnunterrichts, was theils innerhalb der Anstalt selbst, theils in der Turnschule des Maximilians-Gymnasiums zu geschehen hat.

In den außerordentlichen Lehrcursen ist vornehmlich der praktische Unterricht zu berücksichtigen und sind die theoretischen Gegenstände nur in gedrängter Kürze zu behandeln.

In dem Curse für das Mädchenturnen ist die pädagogische Gymnastik, soweit sie bei der körperlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts Anwendung findet, zu behandeln, und haben die Freiübungen den Mittelpunkt des praktischen Unterrichts zu bilden.

§ 9.

Am Schlusse eines jeden ordentlichen Lehrcurses wird eine Turnlehrerprüfung abgehalten, deren erfolgreiches Bestehen die Vorbedingung zur Ertheilung des Turnunterrichts an allen höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den mit diesen auf gleicher Linie stehenden Privat-Unterrichts-Anstalten bildet.

Zu dieser Prüfung können außer den Theilnehmern an dem Lehrcurse auch solche pädagogisch vorgebildete Persönlichkeiten zugelassen werden, welche sich in anderer Weise zur Uebernahme von Turnlehrerstellen vorbereitet haben, wenn sie hierüber genügende Nachweise beibringen.

§ 10.

Die Turnlehramtsprüfung wird vorher öffentlich ausgeschrieben und unter dem Vorsitze eines Ministerialcommissärs von dem Vorstande und den Lehrern der Anstalt abgehalten.

Dieselbe zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche), über Geschichte, System und Methode der Turnkunst, dann über die medicinischen Fächer, und in eine praktische, bei welcher die Examinanden den Grad der erlangten eigenen Ausbildung in den verschiedenen Turnübungen und Fertigkeiten, sowie ihre Lehrgeschicklichkeit durch Abhaltung einer Probelection mit Schülern der Turnschule des Max-Gymnasiums nachzuweisen haben.

§ 11.

Die Befähigung der Geprüften, sowie der Grad ihrer Befähigung wird durch Stimmenmehrheit von den Commissionsmitgliedern festgestellt und in 3 Klassen ausgedrückt:

I = sehr gut,
II = gut,
III = genügend.

Ueber das Prüfungs-Ergebniß wird von dem abgeordneten Commissär an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Vortrag erstattet, welches sodann die Prüfungszeugnisse ausfertigen und den Betheiligten zustellen läßt.

Den Examinanden, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist noch einmal die Wiederholung derselben gestattet.

§ 12.

Für die Theilnehmer an den außerordentlichen Lehrcursen wird eine besondere Prüfung nicht abgehalten. Denselben ist lediglich bei ihrem Abgang über das Ergebniß ihres Besuches des Turncurses mit Rücksicht auf die von ihnen bewiesene Turnfertigkeit und Lehrgeschicklichkeit von dem Vorstande der Anstalt ein Zeugniß nach den in § 11 erwähnten drei Gradabstufungen auszustellen.

München, den 5. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Dr. v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Ad Nrm. Exh. 1388 G. pr. den 24. September 1872.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersicht der Rechnungsresultate der allemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz vom Jahre 1871 und des Vermögensstandes der Anstalt wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung pro 1871 weist für dieses Rechnungsjahr folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

			fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Art.	1.	Activrest der Rechnung von 1870				11202	28	1
„	2.	Einnahmsausstände:						
		Capitalzinsen . .	3595	35	3			
		Interkalargefälle .	259	55	–	4114	46	3
		Gerichtskosten . .	259	16	–			
„	3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:						
		Eintrittscapitalien .	1747	13	2			
		Ausgeliehene Capitalien	17316	52	–	19064	5	2
		Summa .				34381	20	2

b) Ordentliche Einnahmen.

			fl	Xr	₰
Art.	4.	Interkalargefälle von erledigten Pfarreien .	5269	57	–
„	5.	Staatsgehalte von erledigten Pfarreien .	4256	46	–
„	6.	Sustentationszulagen von erledigten Pfarreien	3592	20	–
„	7.	Gehalte von erledigten Decanaten	300	—	–
„	8.	Nettobetrag des Erlöses aus Religionsbüchern	847	24	–
„	9.	Beiträge der Mitglieder	2538	36	1
„	10.	Zinsen von Eintrittscapitalien	99	18	3
„	11.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien . .	16695	12	–
		Summa .	33599	34	–
		Gesammtbetrag der Einnahmen .	67980	54	2

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

			fl	Xr	₰
Art.	12.	Pensionen von Pfarrerswittwen und Waisen	21831	19	–
„	13.	Buchdrucker- und Buchbinderlöhne, Verwaltungskosten	58	58	–
„	14.	Brief- und Geldporto	58	38	–
„	15.	Gehalt des Rechners	600	—	–
„	16.	Cautionszinsen	150	—	–
„	17.	Funktionsbezüge u. Remunerationen	475	—	–
„	18.	Pfarreiverwesungskosten	4216	48	–
„	19.	Aufbesserungsnachzahlungen an die Verweser	6292	48	–
„	20.	Stipendien an Theologie studirende Pfarrerssöhne	1600	—	–
„	21.	Dotationszuschüsse: fl			
		a) an die Pfarrunterstützungskasse 2000			
		b) an die Pfarr-Reliktenkasse . 700	2700	—	–
		Summa .	37983	31	–

b) Außerordentliche Ausgaben.

			fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Art.	22.	Außerordentliche Unterstützungen an Pfarrerswittwen	200	—	–			
„	23.	Verschiedene Ausgaben, Verificationsgebühren ꝛc. . . .	41	56	2			
„	24.	Neu angelegte Capitalien	10800	—	–			
		Summa .				11041	56	2
		Gesammtbetrag der Ausgaben .				49025	27	2

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt .	67980	54	2
Die Gesammt-Ausgabe beträgt . .	49025	27	2
Einnahms-Ueberschuß .	18955	27	–

Vermögensstand der Pfarrwittwenkasse

am Schlusse des Jahres 1871.	fl	kr	h
1. Eintritts-Capitalien	1595	53	2
2. Ausgeliehene Capitalien	338111	54	–
3. Immobilien	—	—	–
4. Einnahmsüberschuß incl. Ausstände ꝛc.	18955	27	–
5. Verkaufswerth der vorräthigen Religionsbücher	45211	17	–
6. Ankaufspreis des Geld- und Urkunden-Schrankes	475	—	–
Summa .	404349	31	2
Davon ab das Cautions-Capital des Rechners	3000	—	–
Bleibt Activ-Vermögen .	401349	31	2
Der Stand am 1. Januar 1871 war .	399022	52	–
Demnach Mehrung in 1871	2326	39	2

Im Jahre 1871 erhielten 93 Pfarrerswittwen, 84 einfache Waisen und 20 Doppelwaisen die vorschriftsmäßigen Pensionen und außerdem 6 Pfarrerswittwen außerordentliche Unterstützungen; dann 11 Theologie studirende Pfarrerssöhne angemessene Stipendien.

Speier, den 23. September 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. September l. J. dem k. Notar Ludwig Wolfshügel in Neustadt a. H. die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen k. preußischen Kronen-Ordens IV. Klasse mit dem rothen Kreuze auf weißem Felde kostenfrei zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 4. September l. Js. der Firma Donath und Jasper in Dresden auf die von ihr erfundene Cigarren-Wickelmaschine mit feststehendem Kanale und beweglichem Zubringer, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 4. September 1872 anfangend,

unterm 5. September l. Js. dem Maschinenfabrikanten Ferdinand Flintsch in Offenbach auf die von ihm erfundene Maschine zum Verpacken und Stopfen von Rauchtabak in Paquette, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 5. September 1872 anfangend, endlich

unterm 8. September l. Js. dem Mechaniker und Maschinenschlosser Johann Hoffmann zu Rosenheim auf die von ihm erfundene verbesserte Steuerung und auf eine verbesserte Hängetasche für Locomotiven, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. September 1872 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung des dem James Willcox in London unterm 29. August 1871 verliehenen und unterm 2. September 1871 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Construction der Nähmaschinen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern — verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 87. Speier, den 3. October 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Aufhebung der Sitzungen der Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern des Landtages betr. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Lehrprogramm der Realgymnasien betr. — Die Besetzung der Lehrstelle für die neueren Sprachen an der Gewerbschule zu Zweibrücken. — Die Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrerseminare in Lauingen. — Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule in Amberg. — Die erledigte Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg. — Die Verlassenschaft von Franz Peter Pfeiffer aus Rheinzabern. — Pfälzische Eisenbahnen. — Dienstesnachricht.

Nr. 68 des Reggsbl. vom 25. September 1872. pr. 28. September 1872.

Bekanntmachung,
die Aufhebung der Sitzungen der Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern des Landtages betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die Sitzungen der Gesetzgebungs-Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, nachdem dieselben die Prüfung des ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfes beendigt haben, gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, als aufgehoben zu erklären.

Indem Wir hiebei gerne die ersprießliche Wirksamkeit dieser Ausschüsse anerkennen, bleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Schloß Berg, den 24. September 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. Fortenbach, Generalmajor.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Oberregierungsrath Riedel.

Nr. 68 des Reggebl. vom 25. Sept. 1872. pr. den 28. Sept. 1872.

Bekanntmachung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Lehrprogramm der Realgymnasien betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. September l. J. allergnädigst geruht, vorbehaltlich einer durchgreifenden Reorganisation der Realgymnasien, nachstehenden Abänderungen des II. Abschnittes der durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten die Genehmigung zu ertheilen und zu bestimmen, daß dieselben soweit möglich bereits mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Vollzug zu treten haben.

München, den 16. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Fäustle.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath Frhr. v. Herman.

Abänderungen

des II. Abschnittes der durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 genehmigten Schulordnung für die Realgymnasien.

Zu Capitel II.

1. An Stelle des § 34 tritt nachstehende Bestimmung: Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Algebra	"	4	"
Geometrie	"	3	"
Deutsche Sprache	"	3	"
Lateinische Sprache	"	4	"
Französische Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Botanik	"	2	"
Zeichnen	"	5	"
zusammen		31	Stunden.

II. Curs:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Algebra	"	3	"
Geometrie	"	3	"
Deutsche Sprache	"	4	"
Lateinische Sprache	"	4	"
Französische Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Zoologie	"	2	"
Zeichnen	"	6	"
zusammen		32	Stunden.

III. Curs:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Algebra	"	3	"
Geometrie und Trigonometrie	"	3	"
Darstellende Geometrie	"	2	"
Deutsche Sprache	"	2	"
Lateinische Sprache	"	3	"
Französische Sprache	"	3	"
Englische Sprache	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Physik	"	2	"

Chemie und Mineralogie .	wöchentlich	3	Stunden.
Zeichnen	„	5	„
	zusammen	32	Stunden.

IV. Curs:

Religionslehre . . .	wöchentlich	2	Stunden.
Niedere Analysis . .	„	2	„
Anwendung der Algebra auf Geometrie .	„	3	„
Darstellende Geometrie .	„	2	„
Deutsche Sprache . .	„	2	„
Lateinische Sprache . .	„	3	„
Französische Sprache . .	„	3	„
Englische Sprache . .	„	3	„
Geographie	„	1	„
Geschichte	„	2	„
Physik	„	2	„
Chemie und Mineralogie .	„	2	„
Zeichnen	„	5	„
	zusammen	32	Stunden.

Zu Capitel III.

2. In § 35 hat der Abschnitt über „deutsche Sprache" I. Curs (Regierungsbl. S. 588, Amtsbl. d. Pf. S. 923) zu lauten:

Lehre vom deutschen Satzbau in gedrängter Uebersicht mit fortgesetzten Uebungen.

Allgemeine Charakteristik der Dichtungsarten; eingehende Erläuterung des Wesens der epischen Poësie. Lectüre und Memoriren von Musterstücken der epischen Poësie und historischen Prosa.

Zahlreiche Uebungen im Disponiren nnd Anfertigen von Aufsätzen über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlectüre der Schüler.

[Die Arbeiten der Schüler sind sorgfältigst zu corrigiren und hierauf mit denselben durchzugehen.]

3. Der Abschnitt über Geographie (Regierungsblatt S. 590, Amtsbl. S. 924) ist durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

Das Wichtigste über Stellung und Bewegung der Erde. Uebersichtliche Kenntniß der Eintheilung der Erdoberfläche. Uebersichtliche Beschreibung der außereuropäischen Erdtheile nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

4. Nach dem Abschnitte über Geographie (Regierungsbl. S. 590, Amtsbl. S. 924) sind folgende zwei Absätze einzuschalten:

Geschichte.

Einleitende Uebersicht der Urgeschichte des Orients; Griechische Geschichte mit Berücksichtigung der Literatur. Geschichte der Macedonier.

Botanik.

Lehre von den äußeren und inneren Organen der Pflanzen und ihrer Bedeutung für das Leben derselben. Die Hauptabschnitte des natürlichen Systems. Das Linné'sche System mit Hinweisung auf das natürliche. Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen. Besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen. (Hiebei ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung zu sehen.)

5. Der Abschnitt über Naturgeschichte II. Curs (Regierungsbl. S. 592, Amtsbl. S. 926) fällt hinweg.

6. An Stelle des Abschnittes über „deutsche Sprache" im II. Curs (Regierungsbl. S. 593, Amtsbl. S. 926) tritt folgender Abschnitt:

Deutsche Sprache.

Einführung in das Wesen der lyrischen (und didaktischen) Poesie. Lectüre und Memoriren von Meisterwerken dieser Gattung. Grundzüge der Prosodie und Metrik. Zahlreiche Aufsätze und freie Vorträge über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlectüre der

Schüler. (Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sind genau zu corrigiren und mit letzteren sorgfältig durchzugehen.)

7. Der Abschnitt über Geographie im II. Curs (Regierungsbl. S. 593 und 594, Amtsbl. S. 927) wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

Geographie.

Beschreibung sämmtlicher Staaten Europas und speciell Deutschlands in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

8. Nach dem Abschnitte über Geographie (Regierungsbl. S. 594, Amtsbl. S. 927) sind folgende Abschnitte einzureihen:

Geschichte.

Römische Geschichte. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen bis zum Tode Carls des Großen.

Zoologie.

Der anatomische Bau des Menschen. Die vorzüglichsten Lebensfunctionen desselben. Die Classen-, Ordnungs-, Gattungs- und Artcharaktere der Thiere an passenden Demonstrationsstücken erläutert. (Hiebei ist weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung zu sehen.)

9. Der Abschnitt über deutsche Sprache im III. Curs (Regierungsbl. S. 601, Amtsbl. S. 931) hat künftighin zu lauten:

Deutsche Sprache.

Einführung in das Wesen der dramatischen Poesie. Lectüre dramatischer Meisterwerke. Erläuterung der Grundzüge der Redekunst an Meisterstücken rhetorischen Inhaltes. Freie Uebersetzungen, zahlreiche Aufsätze und freie Vorträge über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlectüre der Schüler. (Die schriftlichen Schülerarbeiten sind genau zu corrigiren und sorgfältig mit den Schülern durchzugehen.)

10. Nach dem Abschnitte über französische Sprache im III. Curs (Regierungsbl. S. 602, Amtsbl. S. 932) ist folgender Abschnitt einzuschalten:

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. Wort- und Formenlehre. Uebersetzungen.

11. Der Abschnitt über Geschichte im III. Curs (Regierungsbl. S. 602, Amtsbl. S. 932) erhält folgende Fassung:

Geschichte.

Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen vom Tode Carls des Großen an bis zum westphälischen Frieden.

12. An Stelle des Abschnittes über Physik (Regierungsbl. S. 597 und 598, Amtsbl. S. 929) tritt folgender Abschnitt:

Physik.

Mechanik der drei Aggregatzustände. Gelegentlich und zwar insbesondere bei Behandlung des gasförmigen Aggregatzustandes sollen die einfachsten Lehren von den Wirkungen der Wärme eingeflochten werden.

13. Vor dem Abschnitte über das Zeichnen im III. Curs (Regierungsbl. S. 602, Amtsbl. S. 932) ist folgender Abschnitt einzuschalten:

Chemie und Mineralogie.

Chemie: Allgemeiner Theil: Das Wesen der chemischen Erscheinungen, Erörterung der Grundbegriffe und Grundgesetze, auf welchen dieselben beruhen.

Specieller Theil: Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen bei dem fortlaufenden Unterrichte.

Mineralogie: Chemische und physikalische Kennzeichen der Mineralien. Grundzüge der Krystallographie. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

Digitized by Google

14. Nach dem Abschnitte über darstellende Geometrie im IV. Curs (Regierungsbl. S. 605, Amtsbl. S. 933) ist einzureihen:

Deutsche Sprache.

Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Literatur von Klopfstock bis auf unsere Zeit — nach vorgängiger übersichtlicher Behandlung der wichtigsten Literaturerzeugnisse des Mittelalters und der Zeit vor Klopfstock. Lectüre von Musterstücken in Poesie und Prosa. Freie Uebersetzungen und fortgesetzte Uebungen in Aufsätzen und freien Vorträgen über Gegenstände des Unterrichts und der Privatlectüre der Schüler. (Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sind genau zu corrigiren und mit denselben sorgfältig durchzugehen.)

15. Der Abschnitt über Englische Sprache (Regierungsbl. S. 607, Amtsbl. S. 935) erhält folgende Fassung:

Englische Sprache.

Syntax. Uebersetzung vom Deutschen in's Englische und vom Englischen in's Deutsche. Sprechübungen.

16. Nach dem Abschnitte über Englische Sprache (Regierungsbl. S. 607, Amtsbl. S. 935) ist einzuschalten:

Geographie.

Die Hauptlehren der mathematischen Geographie und populären Astronomie, der physikalischen Geographie, Meteorologie und Klimatologie.

17. Der Abschnitt über Geschichte (Regierungsbl. S. 607, Amtsbl. S. 935) hat fernerhin zu lauten:

Geschichte.

Allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis auf unsere Tage.

18. Nach dem Abschnitte über Geschichte (Regierungsbl. S. 607, Amtsbl. S. 935) ist folgender Abschnitt einzuschalten:

Physik.

Anwendung der Mathematik auf Physik durch Behandlung von Aufgaben aus dem Gebiete der Mechanik und aus den übrigen Zweigen der Physik mit den zum vollen Verständnisse nöthigen sachlichen Erläuterungen nach freiem Ermessen des Lehrers.

19. An Stelle der beiden Abschnitte über Chemie und Mineralogie (Regierungsbl. S. 605 und 606, Amtsbl. S. 934) treten folgende Absätze:

Chemie und Mineralogie.

Chemie: Fortsetzung des anorganischen Theils. Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

Mineralogie: Fortsetzung. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

Zu Capitel IV.

20. An die Stelle des § 41 der Schulordnung (Regierungsbl. S. 613, Amtsbl. S. 939) tritt folgende Bestimmung:

Außer den Hausaufgaben sind mit den Schülern von Zeit zu Zeit aus allen einzelnen vorgetragenen Lehrgegenständen unangesagte mündliche und schriftliche Prüfungen abzuhalten, deren Ergebnisse in Verbindung mit den sonstigen Wahrnehmungen der Lehrer über die Fortschritte der Schüler die erforderlichen Anhaltspunkte für die Feststellung der Fortgangsnoten der letzteren an die Hand geben. Die schriftlichen Aufgaben dieser Art sind daher genau zu corrigiren und hiernach sorgfältig mit den Schülern durchzugehen.

Die Bestimmung der Zahl und Zeit dieser Prüfungen wird dem Ermessen des Lehrerrathes überlassen, welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß nicht auf Einen Tag eine übergroße Zahl von solchen etwa zusammentreffe.

Alle drei Monate erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen,

wobei die Bestimmungen in § 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die Leistungen und Fortschritte eines Schülers fortgesetzt unbefriedigend, so werden dessen Eltern oder die Stellvertreter der letzteren hievon bei Zeiten amtlich in Kenntniß gesetzt.

21. In § 42 Absatz 1 der Schulordnung (Regierungsbl. S. 614, Amtsbl. S. 940) ist statt des Allegats „§ 18" zu lesen „§ 18 Ziffer 2".

22. Der Absatz 3 des § 42 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Das Aufsteigen eines Schülers in den nächst höheren Curs wird durch den Lehrerrath bestimmt. Dasselbe kann von dem Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Nachprüfung zu bestehen hat; das in § 17 aufgeführte Notenschema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Zu Capitel V.

23. In § 43 Absatz 1 (Regierungsbl. S. 615, Amtsbl. S. 940) ist statt des Ausdrucks „Schluß- und Absolutorialprüfungen" das Wort „Absolutorialprüfungen" einzusetzen.

Der Absatz 2 des § 43 und der § 54 der Schulordnung (Regierungsbl. S. 615 und 621, Amtsbl. S 941 und 945) treten außer Wirksamkeit.

24. In § 58 Absatz 2 Zeile 3 (Regierungsbl. S. 623, Amtsbl. S. 946) ist statt des Wortes „fünf" das Wort „drei" einzusetzen.

25. In § 60 (Regierungsbl. S. 625, Amtsbl. S. 947) Absatz 1 sind die Worte „bei der Preisvertheilung", dann in Absatz 2 desselben Paragraphen die Schlußworte „endlich der Preisträger und Preisbücher" zu streichen.

Ad Nrm. Exh. 17395 E. pr. den 27. September 1872.

(Die Besetzung der Lehrstelle für die neueren Sprachen an der Gewerbschule zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Zweibrücken ist die Lehrstelle für die neueren Sprachen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten innerhalb vierzehn Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Zweibrücken einzureichen.

Außer dem mit dieser Stelle verbundenen Gehalte, der 700 fl. jährlich beträgt und vermöge der normalmäßigen Theuerungszulagen bis zu 1400 fl. jährlich steigt, hat der neuanzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speier, den 25. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Walter.

Ad Nrm. Exh. 17527 E. pr. den 30. September 1872.

(Die Errichtung einer neuen Seminarlehrerstelle am Schullehrerseminare in Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. d. M. wird die neuerrichtete Seminarlehrerstelle am Schullehrerseminare zu Lauingen wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Functionsbezug des neuen Seminarlehrers, welcher den naturwissenschaftlichen Unterricht im Seminare zu ertheilen und deßhalb entsprechende Kenntnisse in diesem Gebiete nachzuweisen hat, beträgt jährlich in Geld

vom 1. bis zum vollendeten 3. Dienstjahre . 900 fl.,
vom 4. bis zum vollendeten 5. Dienstjahre . 1050 fl.,
vom 6. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre . 1200 fl
und vom 11. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte weitere Quinquennium um 100 fl. mehr.

Bewerber um diese Seminarlehrerstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens 14. October dieses Jahres bei unterfertigter Kreisregierung einzureichen.

Augsburg, den 24. September 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Hörmann.

Baur.

Ad Nrm. Exh. 17593 E. pr. den 1. October 1872

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule zu Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule in Amberg ist die Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung, abgelegte Prüfungen, bisherige Verwendungen und Berufsstellungen und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, über Alter, Religion und über Familie

bis zum 10. October l. Js.

bei dem k. Rectorate der Gewerbschule in Amberg einzureichen.

Mit dieser Stelle ist zur Zeit vorbehaltlich der von der nächsten Landrathsversammlung zu genehmigenden Gehaltserhöhung ein Gehalt von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl., sowie eine Remuneration von 100 fl. für den Unterricht an der Handelslehrlingsschule verbunden.

Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bedienstet sind, können die zurückgelegten Dienstesjahre angerechnet werden.

Regensburg, den 25. September 1872.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Präsident beurlaubt:
v. Lindner.

Klotz, Secr.

---

pr. den 28. September 1872.

(Die erledigte Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Zellengefängnisse Nürnberg ist die Stelle des katholischen Hausgeistlichen erledigt.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Seine Majestät den König und erhält der Hausgeistliche pragmatische Rechte wie die unmittelbaren Staatsdiener.

Der Gehalt des Hausgeistlichen besteht in einem Geldgehalte von 1000 fl., welcher nach drei Jahren auf 1200 fl. und vom fünften Jahre in fünfjährigen Abschnitten um je 100 fl. sich erhöht. Mit diesem Geldgehalte ist als widerruflicher Functions-Nebenbezug freie Dienstwohnung und Gartenantheil verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und etwaigen Personalacten binnen vierzehn Tagen bei der unterfertigten Verwaltung einzureichen, welche die Gesuche

unter gutachtlicher Aeußerung der Allerhöchsten Stelle in Vorlage zu bringen hat.

Nürnberg, den 27. September 1872.

Königliche Verwaltung des Zellengefängnisses.
Streng.

---

pr. den 2. October 1872.

Erste Bekanntmachung.

(Die Verlassenschaft von Franz Peter Pfeiffer aus Rheinzabern betr.)

Edictalladung.

Am 17. Dezember 1871 starb in Saarbrücken der minderjährige Handlungscommis Franz Peter Pfeiffer von Rheinzabern. Unter der Aufstellung, daß keine erbfähigen Verwandte ꝛc. ꝛc. vorhanden seien, betreibt das Königl. Staatsärar die Einweisung in die von ihm bei vorliegendem Testamente beanspruchte Hälfte der Verlassenschaft.

Zufolge der Bestimmungen der Artikel 770 des bürgerlichen Gesetzbuchs und 93 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung werden alle Diejenigen, welche auf diese Verlassenschaftshälfte Erb- oder sonstige derartige Ansprüche machen und gegen besagte Einweisung des Königl. Aerars Einwände erheben wollen, andurch aufgefordert, solche alsbald bei dem Königl. Bezirksgerichte dahier vorzubringen.

Landau i. d. Pf., den 17. September 1872.

Der Königl. Bezirksgerichts-Director.
Jul. Müller.

pr. den 20. September 1872.

Zweite Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im Kreisamtsblatte der Pfalz von 1869 Nr. 11 Seite 313, sowie im Anzeigeblatt für den Dienst der pfälzischen Eisenbahnen von 1869 Nr. 2 wird hiermit veröffentlicht, daß für jene, welche eine Anstellung im Betriebsdienste der diesseitigen Bahnen als Gehilfen und zwar vorerst mit der Verwendung auf dem Controlbureau dahier zu erhalten wünschen, eine Aufnahmsprüfung

Montag, den 4. November 1872,
Morgens 8 Uhr, in Ludwigshafen

stattfinden wird. Das Prüfungslocal selbst kann Tags vorher bei dem Hausmeister der Direction erfragt werden.

Alle jene, welche sich dieser Prüfung, sei es zum ersten oder zweiten Male, zu unterziehen gedenken, haben ihre Gesuche, versehen mit den im § 3 des gedachten Ausschreibens vorgeschriebenen Belegen resp. unter Hinweis auf die etwa bereits hier befindlichen Belege, bis einschließlich 26. October 1872 an die unterfertigte Direction einzusenden.

Ludwigshafen, den 18. September 1872.

Die Direction.
v. Jaeger.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Jung von Mauchenheim zum Verweser an der protestantischen Schule zu Steinbach, vom 1. October 1872 an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 88. Speier, den 5. October 1872.

Inhalt:

Das Projekt einer Lauterthalbahn. — Das Projekt einer Bahn von Alsenz über Obermoschel nach Meisenheim. — Voruntersuchung gegen Jacob Koch von Ohren wegen Raubmords. — Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. — Die Zulassung der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Zell, Decanats Kirchheimbolanden. — Der freiwillige Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Feldestheilen des Steinkohlenbergwerks Weißengrube auf der Gemarkung von Dittweiler und Dunzweiler. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 17381 E. pr. den 30. September 1872.

(Das Projekt einer Lauterthalbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescripte des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 19. l. M. Nr. 3914 II wurde dem für das vorbezeichnete Bahnprojekt zusammengetretenen Comite die nachgesuchte Bewilligung zur generellen Projektirung einer Bahnlinie im Lauterthal von Kaiserslautern nach Lauterecken, mit Abzweigung nach Otterberg, für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, „die Erbauung von Eisenbahnen betreffend", ertheilt, was hiemit unter Bezugnahme auf § 4 der erwähnten Verordnung öffentlich bekannt gegeben wird.

Speier, den 25. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte. Schild.

Ad Nrm. Exh. 17346 E. pr. den 1. October 1872.

(Das Projekt einer Bahn von Alsenz über Obermoschel nach Meisenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Eisenbahn-Comite, welches zu Obermoschel zusammengetreten ist, wurde mit höchstem Erlasse des

k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 22. l. M. die nachgesuchte Projektirungs-Concession gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, „die Erbauung von Eisenbahnen betreffend", für die Dauer eines Jahres verliehen, um eine Bahntrace von Alsenz über Obermoschel nach Meisenheim zu ermitteln, was hiemit unter Bezugnahme auf den § 4 der erwähnten Verordnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Speier, den 26. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Schild.

Nro. 17468 E. pr. den 30. September 1872.

(Voruntersuchung gegen Jacob Koch von Ohren wegen Raubmords betr.)

An
die k. Districts-Polizeibehörden und sämmtliche Polizeiorgane.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. M. behufs sorgfältiger Spähe zur Kenntniß gebracht. Im Falle dieses im Verdachte des Raubmordes stehende Individuum aufgegriffen wird, ist dessen Ablieferung an die bezeichnete Behörde zu veranlassen und der unterfertigten Stelle berichtliche Anzeige zu erstatten.

Speier, den 28. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammern des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Staatsministerium des Innern.

Jacob Koch aus Ohren, k. preußischen Regierungsbezirks Wiesbaden, dessen Signalement hierneben folgt, steht bei dem k. preußischen Kreisgerichte Limburg a. d. Lahn wegen eines am 1. September l. J. in der k. preuß. Provinz Hessen-Nassau verübten Raubmords in Untersuchung und hat die Flucht ergriffen.

Nachdem alle seitherigen Maßregeln zu seiner Verhaftung ohne Erfolg geblieben sind und nicht unwahrscheinlich ist, daß derselbe sich nach Bayern geflüchtet habe, woselbst er durch Betteln, durch Declamiren in Wirthshäusern und auf Jahrmärkten, wohl auch als Gehilfe von Carrousselführern sein Fortkommen suchen dürfte, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, sofort Spähe auf den genannten Jacob Koch anzuordnen und denselben unter gleichzeitiger Berichterstattung hieher an den Untersuchungsrichter am k. preuß. Kreisgerichte Limburg a. d. Lahn abliefern zu lassen.

München, den 22. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.
Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der Oberregierungsrath Riedel.

Signalement

des Jacob Koch von Ohren, Regierungsbezirks Wiesbaden.

1. Gewerbe oder Stand: ohne.
2. Religion: evangelisch.
3. Alter: geb. am 14. Dezember 1842.
4. Größe: 5 Fuß 6 Zoll.
5. Haupthaare: blond.
6. Bart: blond (rasirt).

7. Stirne: niedrig.
8. Augenbrauen: blond.
9. Augen: blau.
10. Nase: klein.
11. Mund: gewöhnlich.
12. Zähne: gesund.
13. Kinn: oval.
14. Gesicht: oval.
15. Gesichtsfarbe: gesund.
16. Statur: schlank.
17. Besondere Kennzeichen: keine.

Nro. 16835 E. pr. den 19. September 1872.

(Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank hat ihre Statuten in einigen Beziehungen geändert. Diese von der k. würtembergischen Regierung bereits genehmigten Aenderungen sind laut Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Juli d. Js. nunmehr auch behufs der Anwendung im Königreiche Bayern genehmigt worden.

Dieselben werden unter Bezugnahme auf die früheren Statuten-Publicationen im Kreis-Amtsblatte Nr. 44 vom 29. Mai 1866 und im Kreis-Amtsblatte Nr. 94 vom 16. October 1869 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 19. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Statutenänderungen
der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart.

Beschlossen in der General-Versammlung vom 27. Mai 1872.

In § 4 wird als vorletzter Absatz eingeschoben:

Die Bankdirection ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15% ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)

In § 8 werden vor dem letzten Absatz folgende beide Sätze eingefügt:

Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§ 4 vorletzter Absatz), haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zu Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizuschießen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§ 36 a) nach Verhältniß der ihrem Beitrittsalter entsprechenden ermäßigten Prämie beizutragen.

In § 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§ 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung insoweit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind.

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhabern der Dividendenscheine"

gestrichen.

In § 30 wird im dritten Absatz nach „entweder" eingesetzt „von dem Agenten oder".

In § 36 wird in Alinea a) nach den Worten „baar entrichtet werden" eingeschoben:

in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I B).

In § 33 werdem dem zweiten Absatz die Worte beigefügt: die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle wie zuvor aus der Bruttoprämie berechnet.

In § 42 wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen — bezahlt wurde" gesetzt:

bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungscapital, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungscapitals, bei einem Betrag des letztern von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungscapitals, bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungscapital vergütet. Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

In § 43 wird als dritter Absatz eingeschoben:

Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach § 42 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird.

In § 46 wird dem zweiten Satze angefügt:

Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38 oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt.

In § 49 wird als zweiter Satz eingeschoben:

Hieher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel z. B. dem Trunke ergiebt.

Nro. 16762 E. pr. den 28. September 1872.

(Die Zulassung der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft zum Geschäftsbetrieb in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 6. Juli 1872 Nr. 2883, der nachstehend im Abdrucke folgt, wurde der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft bedingungsweise die Erlaubniß zum Betriebe ihres Geschäftes in Bayern ertheilt.

Nachdem aber die fragliche Versicherungsgesellschaft sich zur Annahme der ihr gesetzten Bedingungen bereit erklärt hat und der von ihr als Hauptagent für den Regierungsbezirk der Pfalz aufgestellte Julius Huß, Firma Carl Huß in Ludwigshafen, vom k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, in widerruflicher Eigenschaft bestätigt wurde, steht nach Inhalt einer höchsten Entschließung vom 10. September 1872 Nr. 3260 der sofortigen Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes kein Hinderniß mehr entgegen. Von dem Vorbehalte, daß bei schiedsrichterlichen Entscheidungen die Schiedsrichter bayerische Staatsangehörige sein müssen, wurde Umgang genommen.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorgeschriebene Veröffentlichung der Statuten und Versicherungsbedingungen durch Beigabe von Abdrücken zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes geschieht.

Speier, den 27. September 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

(Gesuch um Zulassung einer Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft wird auf die Vorstellung vom 1. d. Mts. die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung des Statutes ist nur mit Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums zulässig.

2. Die Veröffentlichung des Statutes hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. Letzterer ist hiebei gestattet, diese Veröffentlichung durch Beigabe des Statutes zu den Kreis-Amtsblättern zu bewirken und eine der Auflage jedes Kreis-Amtsblattes entsprechende Anzahl von Abdrücken den k. Regierungen in Vorlage zu bringen. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Abdrücke dem Formate des betreffenden Kreis-Amtsblattes angepaßt seien.

3. Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und Letzteren mit entsprechender Vollmacht für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes in Bayern zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4. Dieselbe kann zur Vermittlung von Versicherungs-Verträgen Agenten bestellen. Hiezu eignen sich jedoch nur Personen, welche in Bayern eine selbstständige Heimat besitzen, unbescholtenen Rufes und im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

5. Die Gesellschaft, beziehungsweise deren Hauptagent ist verpflichtet, die aufgestellten Agenten längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des entsprechenden polizeilichen Zeugnisses über Ansässigkeit, Leumund und zureichende Befähigung und, soferne es sich um Personen handelt, welche im Staats- und öffentlichen Dienste stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung der vorgesetzten Behörde zur Agenturübernahme, der Districts-Polizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanstandung desselben zur Wahl eines anderen mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

6. Die Verwendung von Zwischenhändlern (Unteragenten) zur Vermittlung von Versicherungen ist verboten.

7. Das Anbieten von Versicherungen durch die Agenten im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausiren) ist verboten. Gegen Agenten, welche sich einer wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig machen, ist mit Entziehung der Agenturbewilligung einzuschreiten.

8. Der aufzustellende Hauptagent unterliegt der Bestätigung des unterzeichneten k. Staatsministeriums, welche nur in widerruflicher Weise und nur solchen Personen ertheilt werden kann, die sich im Besitze der für einen Agenten erforderlichen Eigenschaften befinden. Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem — durch die betreffende Vollmacht der Gesellschaft zu belegenden — Bestätigungsgesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungsurkunden (Policen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine ꝛc. ꝛc.) auszustellen.

9. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihr und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen

hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr obliegenden Entschädigungen nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

10. Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Gesellschaft eine Caution zu leisten, welche auf 5000 fl. festgesetzt wird, sowohl in Baarem, als auch in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Actien und Schuldverschreibungen bestehen kann und bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu hinterlegen ist. Der Depositenschein hierüber ist dem unterfertigten k. Staatsministerium einzureichen.

11. Die Gesellschaft hat alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilance in authentischer Form bei dem unterfertigten k. Staatsministerium einzureichen und außerdem in einem von demselben zu bezeichnenden Zeitungsblatte zu veröffentlichen.

Bis auf Weiteres hat diese Veröffentlichung in einer der folgenden Zeitungen zu geschehen:

Augsburger Allgemeine Zeitung,
Augsburger Abendzeitung,
Correspondent von und für Deutschland in Nürnberg,
Bayer. Handelszeitung in München.

12. Das erwähnte k. Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Gesellschaft, welche auf das von ihr betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

Die Gesellschaft hat sich zu erklären, ob sie zur Annahme vorstehender Bedingungen bereit sei. Sobald diese Erklärung, ferner die Vereinigung des Cautionspunktes erfolgt ist, wird wegen der Veröffentlichung des Statutes, von welchen 12 Abdrücke in Vorlage zu bringen sind, dann wegen Bestätigung der Hauptagenten weiter verfügt werden.

Bis dahin hat sich die Gesellschaft des Abschlusses von Versicherungs-Verträgen in Bayern zu enthalten.

München, den 6. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Schubert.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois

Ad Nrm. Exh. 1583 G. pr. den 27. September 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Zell, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender Termin von sechs Wochen festgesetzt, innerhalb dessen die Bewerber, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, ihre mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehenen Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Kirchheimbolanden zu Kerzenheim einzureichen haben, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	59
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	11	24
4. Reinertrag der in Genuß gegebenen Güter	3	—
5. Zinsen von Capitalien . . .	154	39
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	27	—
Zusammen .	449	2

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 350 fl. 58 kr. zugeschossen,

und erhält der Pfarrer überdies eine jährliche Personalzulage von 100 fl.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 25. September 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 1. October 1872.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Feldestheilen des Steinkohlenbergwerks Weißengrube auf der Gemarkung von Dittweiler und Dunzweiler betr.)

Der Besitzer des Steinkohlenbergwerks Weißengrube, Carl Weiß, Bergverwalter in Altenkirchen, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Theilen des zum Betriebe des Steinkohlenbergwerks Weißengrube auf den Gemarkungen von Dittweiler und Dunzweiler, k. Bezirksamts Homburg, verliehenen Grubenfeldes freiwillig Verzicht zu leisten; dieser freiwillige Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum betrifft sämmtliche Theile des Grubenfeldes mit Ausnahme desjenigen Theiles auf den Gemarkungen von Dittweiler und Dunzweiler, dessen Grenzen auf den der Verzichtserklärung beigefügten und bei dem unterzeichneten Amte hinterlegten zwei Steuerkatasterblättern S. W. III und IV 36 mit blauer Farbe eingetragen und mit den Buchstaben x, x, y, z und D bezeichnet sind, und welcher Feldestheil einen Flächeninhalt von 70 (siebzig) Hektaren hat.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 28. September 1872.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

Bockhart.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signates vom 5. l. M. dem Priester Georg Ohmer, Pfarrer in Homburg, die Pfarrei Frankenthal, Bezirksamtes gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11. September 1872 dem Priester Martin Zimmermann, Pfarrer in Mutterstadt, die katholische Pfarrei Dannstadt, Bezirksamts Speier, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 15. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bis auf weitere allerhöchste Entschließung von der Besetzung der in Landau erledigten vierten Gerichtsvollzieherstelle Umgang genommen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 16. September 1872 allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Carl Ludwig Klee zu Frankenthal wegen nachgewiesener, durch körperliches Leiden herbeigeführter Dienstesunfähigkeit gemäß § 23 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 1. October anfangend auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17. September 1872 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen k. Communal-Oberförster Georg Gareis zu Obermoschel, seinem Ansuchen willfahrend, vom 1. October l. Js. anfangend, auf das Revier

Imsbach, Forstamts Winnweiler, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17. September 1872 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen k. Forstamtsassistenten Emil Senn von Pirmasens, vom 1. October l. J. anfangend, zum provisorischen Oberförster auf das Communal-Revier Obermoschel im Forstamt Winnweiler zu ernennen.

Zufolge allerhöchsten Decretes vom 17. September 1872 haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den k. Oberförster Matthäus Bischoff zu Imsbach auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste, vom 1. October d. Js. anfangend, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. mittelst allerhöchsten Signats vom 19. September 1872 den Carl August Thoma, Obergerichtschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, zum Rathe an diesem Gerichtshofe, vom 1. October d. Js. anfangend, zu befördern;

2. mittelst allerhöchsten Signats vom 24. September 1872 den Bezirksgerichtsrath Jacob Platz in Zweibrücken zum Rathe am Handelsgerichte daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den zum Professor der Mathematik am Realgymnasium zu Speier ernannten bisherigen Rector und Lehrer der Gewerbschule zu Ansbach, Carl Friedrich Jüdt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Uebernahme der bezeichneten Gymnasiallehrstelle zu entheben und unter allerhuldvollster kostenfreier Verleihung des Titels eines königl. Professors in seinen bisherigen Dienstesstellungen an der Gewerbschule zu Ansbach zu belassen;

2. zum Professor der Mathematik am Realgymnasium zu Speier den Lehrer der Mathematik an der Gewerbschule zu Amberg, Lorenz Gögelein, vom 1. October 1872 an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den dermaligen Lehramtsverweser für den Zeichnenunterricht an der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern, Johann Baptist Schöner aus Mühlhorf, zum wirklichen Lehrer dieser Anstalt, vom 16. September 1872 an, in wiederruflicher Weise zu ernennen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. September l. J. wurden, vom 1. October l. J. anfangend:

1. der geprüfte Rechtscandidat und Bezirksgerichts-Accessist August Schäfer in Würzburg zum Polizei-Anwalt am Landgerichte Kaiserslautern,

2. Rechtscandidat Wilhelm Link in Zweibrücken zum Polizei-Anwalt am Landgerichte Kusel ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1872, wurde die untere protestantische Schulverweserstelle in Niederauerbach zu einer wirklichen Schullehrerstelle erhoben und diese Stelle dem bisherigen Schulverweser daselbst, Ludwig Göttel, vom 1. October 1872 an, übertragen.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1872, wurde der Schulpractikant Jacob Zickgraf von Waldsee zum Schulverweser an der katholischen Schule in Labach, vom 15. September 1872 an, ernannt.

Beilage: Statut der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Sowohl hinsichtlich der Taxirung als der buchmäßigen und technischen Behandlung werden die in Rede stehenden Postanweisungen als solche angesehen, welche nach Berlin bestimmt sind.

Demnach ist vom Absender zu erheben:

a) bei Zahlungen an die Officiere und an die im Officierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. bezw. 7 kr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr. bezw. 14 kr.

b) bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckofficier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr. bezw. 3 kr.; bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin".

Die Postanweisungen werden in gewöhnlicher Weise nach Berlin expedirt, woselbst das Hof-Postamt sie in Empfang nimmt und über die Beträge quittirt.

Die Postanstalten haben insbesondere darauf zu achten, daß die Adresse deutlich nach Berlin per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes lautet.

Ad Nrm. Exh. 13146 J. pr. den 4. October 1872.

(Den Sitz des k. Forstamtes Elmstein in Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juli l. J. Nr. 8249 ist die Verlegung des Sitzes des Forstamts Elmstein nach Neustadt vom 1. October l. J. genehmigt worden, und sind von nun an alle Schreiben und Berichte der Behörden „an das k. Forstamt Elmstein in Neustadt" zu adressiren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speier, den 2. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nr. 17864 E. pr. den 8. October 1872.

(Wiederbesetzung der dritten Lehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich für die an der katholischen Präparandenschule zu Blieskastel erledigte Stelle eines dritten Lehrers bisher kein den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 entsprechender Bewerber gemeldet hat, wird diese Stelle wiederholt mit dem Beifügen zur Besetzung ausgeschrieben, daß Petenten um diese Lehrstelle ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der k. Inspection dieser Anstalt einzureichen haben.

Mit derselben ist nunmehr ein Functionsbezug von 600 fl. in Geld verbunden, und erhöht sich derselbe vom

6. Dienstjahre an für jedes zurückgelegte Quinquennium um 100 fl.

Die bisher geleistete Wohnungsentschädigung von 50 fl. hat jedoch in Wegfall zu kommen.

Speier, den 5. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.

Schild.

---

pr. den 5. October 1872.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.)

Bei der heute vorgenommenen 17. Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 18 Nummern:

123. 168. 288. 324. 416. 518. 632.
838. 901. 997. 1043. 1258. 1311. 1371.
1395. 1504. 1523 und 1654

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Nr. XI des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Januar 1873 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 1. October 1872.

Königl. Bank-Direction.
Pfeufer.

Reichold.

Nro. 17586 E. pr. den 30. September 1872.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1871 laut der unterm 24. Mai 1872 gestellten und darauf von hoher k. Regierung unterm 19. Juli 1872 abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahme.

1. Außerordentliche Einnahme.

	fl.	kr.	h.
Rechnungsrückstand von 1870 . . .	—	—	–
Einnahmsrückstände von 1870 . . .	1499	7	–
Anstellungstaxen der Lehrer . . .	1716	3	–
Einzahlungen der Schulverweser . .	1974	56	–
Abgetragene Capitalien	17625	—	–
Summa der außerordentlichen Einnahmen	22815	6	–

2. Ordentliche Einnahmen.

Jahresbeiträge der Mitglieder . . .	11749	17	–
Intercalarien erledigt gewesener Schulstellen	10997	56	–
Freiwillige Beiträge von Gemeinden . .	35	—	–
Zuschüsse aus Staatsfond . . .	34354	5	–
Capitalzinsen	9131	46	–
Summa der ordentlichen Einnahmen	66268	4	–
Hierzu die außerordentlichen Einnahmen mit	22815	6	–
Gesammt-Einnahmen	89083	10	–

B. Ausgaben.

1. Gewöhnliche Ausgaben.

Pensionen	64964	2	–
Remisen der Einnehmer und des Rechners	506	45	3
Postporto und Franco	112	55	–
Verwaltungskosten	200	—	–
Gehalt des Rechners	500	—	–
Cautionszinsen desselben	60	—	–

	fl	Xr	h
Remuneration des Verwaltungs-Dieners .	24	—	-
Drucksachen und Schreibmaterialien für den Rechner	38	24	-
Summa der gewöhnlichen Ausgaben	66406	6	3

2. Außerordentliche Ausgaben.

Capitalanlage	19260	—	-
Verschiedene Ausgaben	225	36	-
Niederschläge	1	15	-
Deficit pro 1870	3948	43	3
Summa der außerordentlichen Ausgaben	23435	34	3
Hierzu die gewöhnlichen Ausgaben	66406	6	3
Gesammt-Ausgabe	89841	41	2

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen . .	89083	10	-
Die Ausgaben betragen . .	89841	41	2
Daher Mehrausgabe .	758	31	2
Hierzu die Einnahmsausstände mit .	1088	18	-
Ergibt sich ein Passivrest von .	1846	49	2

Vermögensstand am 31. Dezember 1871.

	fl	Xr	h
Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad	182250	51	-
und zwar sind ausgeliehen gegen hypothekarische Versicherung zu 5 % . . .	fl 174250	Xr 51	
in einer bayerischen Staatsobligation à 4 % . .	1000	—	
in 7 Actien à 1000 fl. der pfälzischen Ludwigsbahn .	7000	—	
	182250	51	
in einem feuerfesten Kassenschranke . .	400	—	-
in einer verschließbaren ledernen Mappe .	3	30	-
in einer ledernen Geldtasche	4	30	-
in einem Aktenschranke	25	—	-
in 2 Dienstsiegeln mit Zugehör . .	11	—	-
Zusammen .	182694	51	-
Hiervon ab die Caution des Rechners mit . . .	fl 1200	Xr —	
Hierzu die Mehrausgabe mit .	758	31½	
	1958	31	2
Es beträgt sonach das Vermögen Ende 1871	180736	19	2
Dasselbe betrug am Schlusse des Jahres 1870	177410	14	1
Mithin Mehrung in 1871 .	3326	5	1

Speier, den 27. September 1872.

Der Vorstand der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensionsanstalt.

Dr. Jordan.

---

pr. den 20. September 1872.

Dritte Bekanntmachung.

Pfälzische Eisenbahnen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im Kreisamtsblatte der Pfalz von 1869 Nr. 11 Seite 313, sowie im Anzeigeblatt für den Dienst der pfälzischen Eisenbahnen von 1869 Nr. 2 wird hiermit veröffentlicht, daß für jene, welche eine Anstellung im Betriebsdienste der diesseitigen Bahnen als Gehilfen und zwar vorerst mit der Verwendung auf dem Controlbureau dahier zu erhalten wünschen, eine Aufnahmsprüfung

Montag, den 4. November 1872,

Morgens 8 Uhr, in Ludwigshafen

stattfinden wird. Das Prüfungslocal selbst kann Tags vorher bei dem Hausmeister der Direction erfragt werden.

Alle jene, welche sich dieser Prüfung, sei es zum ersten oder zweiten Male, zu unterziehen gedenken, haben ihre Gesuche, versehen mit den im § 3 des gedachten Ausschreibens vorgeschriebenen Belegen resp. unter Hinweis auf die etwa bereits hier befindlichen Belege, bis einschließlich 26. October 1872 an die unterfertigte Direction einzusenden.

Ludwigshafen, den 18. September 1872.

Die Direction.

v. Jaeger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Finanzen, Adolph von Pfretzschner, vom 1. October l. Js. an unter Enthebung desselben von der Leitung des k. Staatministeriums der Finanzen zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen und demselben den Vorsitz im Ministerrathe zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. September l. Js auf die Lehrstelle für Physik und technische Mechanik, eventuell zugleich für reine Mathematik oder Vermessungskunde an der Industrieschule zu Kaiserslautern den Professor für Mathematik und Physik am Realgymnasium zu München, Dr. Georg Recknagel, zu berufen und demselben in widerruflicher Weise zugleich die Function eines Rectors der bezeichneten Industrieschule zu übertragen,

an der genannten Industrieschule in provisorischer Eigenschaft zum Professor für reine Mathematik und darstellende Geometrie sowie Vermessungskunde den Lehrer für Mathematik an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, Georg Kunz,

zum Professor für Maschinenkunde, Maschinenconstruiren, Maschinenzeichnen und mechanische Technologie, dann zum Vorstande der mechanisch-technischen Abtheilung und der mit der Industrieschule verbundenen mechanischen Werkstätte den Lehrer derselben Fächer an der bezeichneten Kreis-Gewerbschule, Emil Laval,

zum Professor für allgemeine und besondere Chemie, technische Chemie und chemische Technologie mit Leitung der Arbeiten im chemischen Laboratorium, sowie für Mineralogie, dann zum Vorstande der chemisch-technischen Abtheilung der Industrieschule den Lehrer dieser Fächer an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, Ferdinand Rhien, und

zum Professor für Hochbau mit Bauconstruiren und Baumaterialienlehre, dann Veranschlagen und Entwerfen von Gebäuden, sowie zum Vorstande der bautechnischen Abtheilung der Industrieschule den Lehramtsverweser an der seitherigen technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern, Dr. Adolph Wolpert, zu ernennen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1872, wurde der Schulpractikant Johann Magin von Geinsheim, zur Zeit interimistischer Verweser in Vinningen, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Kleinfischlingen, vom 1. October 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1872, wurde der Schulpractikant Rudolph Orth von Insheim zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Steinweiler, vom 1. October 1872 an, enannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 89. Speier, den 10. October 1872.

Inhalt:

Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872. — Der Sitz des k. Forstamtes Elmstein in Neustadt. — Wiederbesetzung der dritten Lehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Blieskastel. — Bekanntmachung, die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1871 laut der unterm 24. Mai 1872 gestellten und darauf von hoher k. Regierung unterm 19. Juli 1872 abgeschlossenen Rechnung. — Pfälzische Eisenbahnen. — Dienstesnachrichten.

Nro. 17921 E. pr. den 7. October 1872

(Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Juli l. Js. zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1872, „die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg betreffend," — Amtsblatt 1872 Seite 1391 — zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 3. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
Schild.

Staatsministerium der Finanzen.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 167) ist die Wirksamkeit des hier abgedruckten Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 1. Juli dieses Jahres an auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches andrerseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andrerseits ausgedehnt worden.

Die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten k. Stellen, Kassen und Aemter erhalten demgemäß in nachstehendem Abdrucke

das von der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten unterm 27. vor. Mts. erlassene Ausschreiben nebst beigefügter Instruction über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze, dann über die Portovergünstigungen im Wechselverkehre

zur Kenntnißnahme mitgetheilt und wird zugleich im Einverständnisse mit den übrigen k. Civil-Staatsministerien Folgendes zur genauen Beachtung eröffnet:

1. Abgesehen von den im Gesetze vom 5. Juni 1869 bestimmten Fällen der Portobefreiung können jetzt Sendungen in das Reichspostgebiet, welches die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, dann Südhessen, Baden und Elsaß-Lothringen umfaßt, sowie in das Württemberg'sche Postgebiet nicht mehr als portofrei behandelt und sohin auch nicht weiter unter der Bezeichnung als „Regierungssache", „Staatsdienstsache" oder „Armensache" abgefertigt werden. Wie hiernach nunmehr die Postsendungen der Verwaltungs-Stellen und Behörden in k. bayer. Staatsdienstsachen in die vorgedachten Postgebiete jederzeit frankirt ausgeliefert werden müssen, so werden hinwieder Postsendungen in Dienstsachen der übrigen deutschen Staaten nach Bayern frankirt eingehen.

   Der Postverkehr der bayerischen Landestheile rechts des Rheins mit der Pfalz gilt als innerer Verkehr und wird daher durch das Reichsgesetz vom 29. Mai d. J. nicht berührt.

2. Die Postanstalten sind angewiesen, den k. Stellen und Behörden über die Verwendung von Postwerthzeichen (Postmarken), dann — bei Fahrpostsendungen — über die Berichtigung des Postporto bei der jeweiligen Aufgabe Bescheinigung in den Postaufgabebüchern zu ertheilen.

3. Die Auslagen, welche den k. Stellen und Behörden durch die nunmehrige Frankirung von Dienst-Sendungen in die vorbezeichneten Postgebiete erwachsen, sind aus der Staatscassa à Conto der Etatsposition „Regie" zu bestreiten.

Die Verausgabung solcher Kostenbeträge hat in den treffenden Aemter-Rechnungen mittelst Aufnahme in die Regierechnungen zu erfolgen und sind die Ausgabsbeträge mit einem Certificate des Amtsvorstandes oder des mit der Controle beauftragten Beamten zu begründen, daß die aufgerechneten Porto-Auslagen nach den Bescheinigungen in dem Postaufgabebuche wirklich bestritten worden sind.

Die im Laufe des Jahres zu bestreitenden Porto-Auslagen sind ordnungsgemäß zu verbuchen, können übrigens auch in einem besonderen Verzeichnisse (Journal) vorgetragen und hiernach summarisch verbucht werden.

Sollte sich bei einzelnen Stellen und Behörden durch die Bestreitung fraglicher Auslagen im Laufe der XI. Finanzperiode, in welcher bei der Etatsfeststellung für diese Ausgaben noch keine Vorsehung getroffen werden konnte, eine Etatsüberschreitung ergeben, so ist am Jahresschlusse die erforderliche Creditseröffnung zu erwirken.

Zur Regelung des vorbezeichneten Verfahrens bei den Gerichten und den Behörden des Justizressorts wird besondere Entschließung ergehen.

München, den 29. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
(gez.) v. Pretzschner.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
(gez.) Grieshammer.

(Das Portofreiheitsgesetz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 ist die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betr., vom 1. Juli l. J. an

1. auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches incl. Elsaß-Lothringen andererseits, und

2. auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

Es können daher vom 1. Juli l. J. an im Postverkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Staaten nur mehr jene Sendungen portofrei befördert werden, für welche eine solche Beförderung nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 ausdrücklich bestimmt ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird deßfalls noch bemerkt, daß zu den portofrei zu befördernden dienstlichen Sendungen auch jene in Post-, Telegraphen- und Zollvereins-Sachen gehören.

Im Postverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg tritt in Bezug auf die Bestimmungen über Portofreiheit vorerst eine Aenderung nicht ein.

Die allegirten Gesetze, sowie eine Instruction über die Ausführung dieser Gesetze, ferner die Bestimmungen über die Portovergünstigungen werden den k. Postanstalten nachstehend zur sorgfältigen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Der amtliche Verkehr im Innern von Bayern wird dadurch nicht berührt.

München, den 27. Juni 1872.

General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten, Post-Abtheilung.

(gez.) Hocheder.

(gez.) Baumann.

(gez.) Le Sage.

Instruction
über die Ausführung der Portofreiheits-Gesetze.

A. Portofreiheiten
für Sendungen innerhalb des Deutschen Reiches.

§ I.

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie die Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltungen unbeschränkte Portofreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Deutschen Reiches.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien, Hofstäbe, Intendanturen, Adjutanturen, Cabinete und Secretariate und überhaupt die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienstesstellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die deßfallsigen Sendungen, soweit sie von den genannten Hausministerien u. s. w. abgesandt werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit," „Großherzogliche Angelegenheit" u. s. w. oder „Militaria" versehen sein.

§ II.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reiches portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind.

Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

In gleicher Weise werden die dienstlichen Sendungen der k. Bayerischen und k. Württembergischen Postbehörden und Postanstalten, Telegraphenbehörden und Telegraphenanstalten, ferner die Sendungen in Zollvereinssachen (siehe § IX) im bisherigen Umfange portofrei behandelt.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheiten ist erforderlich, daß die Sendungen

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria," „Marinesache," „Postsache," „Telegraphensache," „Zollvereinssache" und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache" („Bundesdienstsache") versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine active Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreitsvermerk „in Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen im Einzelnen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer Behörde an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

§ III.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des § II sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

§ IV.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichs-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

§ V.

In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Deutschen Reiches unter der Bezeichnung „Bundesrathssache" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

§ VI.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (§ II) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

§ VII.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörden mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen und den in § II gegebenen Vorschriften genügen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen

Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit*).

§ VIII.

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch anzusehen:

1. Die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen von ihren Truppen- bezw. Marinetheilen abcommandirt oder Truppentheile dislocirt sind;
2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen, für Vorspann- oder Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden, für Pensionen der Militärs bis zum Major bezw. Corvetten-Capitän ausschließlich aufwärts, für beurlaubte Officiere und Militärbeamte, die durch Krankheit an der Rückkehr verhindert sind;
3. Sendungen mit Militär-Bekleidungs-Gegenständen Seitens entlassener Soldaten an die Truppentheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Communalbehörde;
4. In Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Reichs-Civilbehörden, sowie an Militär- und Marinebehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts, wenn die Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer andern Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;
5. in Landwehr-Angelegenheiten:
   a) Circularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr-Officiere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehrmänner;
6. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren, wenn die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgt, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegt, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu ersehen ist;
7. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

*) Anmerk. In Militär- und Marinesachen genießen auch Sendungen von und an Communalbehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche unter der Adresse der magistratischen Garnisons-Verwaltungen aufgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Bestimmungen dieser Instruction entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind diejenigen Civil-Geistlichen, welche zugleich als Militär-Geistliche (Garnisons-Prediger ꝛc.) fungiren, berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden ꝛc. bei ihrer Correspondenz in solchen Militär-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten characterisiren, des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen.

§ IX.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpostverkehr, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert. Zur Begründung

dieser Portofreiheit muß die Correspondenz mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

§ X.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Correspondenz der Rheinschifffahrts-Centralcommission, ihrer Mitglieder und Beamten, insbesondere der Rheinschifffahrts-Aufseher — untereinander und mit Staats- und anderen Behörden.

Diese Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als „Herrschaftliche Rheinschifffahrtssachen" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

§ XI.

Die Portofreiheit für Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn und Luxemburg richtet sich nach den seitherigen Bestimmungen und bleiben daher auch die Art. 26 und 47 des Postvertrags vom 23. November 1867 im Verkehre mit diesen Staaten in Kraft.

Sendungen nach und von anderen Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Verträgen oder Uebereinkünften vollständig portofrei von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort zu befördern sind.

Eine streckenweise portofreie Beförderung genießen lediglich die Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den deutschen Staaten, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten, und sind daher derlei Sendungen auf deutschem Gebiete auch dann portofrei zu befördern, wenn für dieselben auf fremdem Gebiete Portofreiheit nicht besteht.

Zur Vermeidung von Anständen ist das ausländische Porto als solches auf den Sendungen und in den Bestellbüchern zu bezeichnen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ XII.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vormerk nicht versehen werden.

§ XIII.

Unter Geldsendungen sind auch die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldsendungen zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist die Portofreiheitsbezeichnung in den Adreßraum zu setzen unter Beidruckung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. Die Ermanglung eines Dienststempels ist, wie in § II bezeichnet, zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter sich kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

§ XIV.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer äußeren Beschaffenheit, nach Bezeichnung, Verschluß ꝛc. zur portofreien Beförderung geeignet ist, sodann

b) ob dem Absender bezw. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung auch nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der äußeren Beschaffenheit überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung sich eignet.

Die Prüfung zu a liegt stets der Postanstalt des Aufgabeortes ob. Findet sich ein Mangel in der äußern Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung ohne weitere Verzögerung abzusenden, jedoch als porto-

pflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Amtliches Siegel fehlt". Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Die Prüfung zu b liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat, sonach bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, der Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Adressat lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, der Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei letzterer Prüfung begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit" zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln.

§ XV.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

§ XVI.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder

b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert, oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Portovergünstigungen
im Wechselverkehre.

A. Privatsendungen
von oder an Militärpersonen überhaupt.

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder, sowie auch diejenigen Seconde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Character beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Charge verbundenen Militär-Competenzen stehen, und die Gendarmen, sodann die bei der Kaiserlichen Marine im Dienst stehende Schiffsmannschaft vom Obersteuermann abwärts bis zum Handwerker genießen für ihre Person folgende Portovergünstigungen:

1. Für gewöhnliche Briefe **an** die Soldaten ꝛc. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Grammen nicht übersteigen, Porto nicht in Ansatz.
2. Für die **an** Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen auf Beträge bis 5 Thlr. einschließlich beträgt das Porto 1 Sgr. bezw. 3 kr., ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muß in allen Fällen vorausbezahlt werden. Bei höheren Beträgen ist die gewöhnliche Postanweisungsgebühr zu entrichten.
3. Für die **an** Soldaten ꝛc. adressirten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich kommt ein ermäßigtes Porto von 2 Sgr. oder 7 kr. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung. Die Nach- und Rücksendung erfolgt portofrei.

Die Postanweisungen, sowie die Begleitbriefe (Begleitadressen) zu den unter 3 bezeichneten Packeten müssen

ebenfalls mit der Aufschrift: „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle anderen Postsendungen an Soldaten ꝛc., sowie alle Postsendungen von Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung; für Postvorschußsendungen sind das Porto und die Postvorschußgebühr in Ansatz zu bringen. Auf beurlaubte Militärs ꝛc., sowie auf einjährig Freiwillige finden vorbemerkte Portovergünstigungen keine Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Absatz eines von einer Militärperson herausgegebenen Werkes,

b) im ausschließlichen gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militärperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch.

Zur Begründung des ermäßigten Taxansatzes ist in den Frachtkarten unter der Rubrik für die Bezeichnung ob „Porto oder Franko" die Bemerkung: „Soldatenbrief" beizusetzen. Die gleiche Vormerkung ist über eingezahlte Postanweisungen an Soldaten, wenn die Beförderung gegen die ermäßigte Gebühr zu erfolgen hat, in der betreffenden Nachweisung über eingezahlte Postanweisungen zu machen.

B. Privatsendungen an Personen der Kaiserlichen Marine außerhalb des Deutschen Reiches.

Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbureau, um die bei den Deutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reiches befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung durch den Absender erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Von diesem Bureau werden die in Rede stehenden Briefe so häufig weitergesandt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit bietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 60 Grammen einschließlich an Officiere und die im Officiersrange stehenden Marinebeamten 7 kr., für den gewöhnlichen Brief bis zu dem Gewichte von 60 Grammen einschließlich an die Schiffsmannschaft vom Oberstenermann abwärts bis zum Handwerker 3 kr.

Die Adresse der Briefe, für welche diese Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;

b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;

c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin".

Die Vermittelung solcher Briefe aus Bayern an das Marine-Postbureau zu Berlin erfolgt ausschließlich durch die Bahnposten Nürnberg—Hof.

Recommandirte Sendungen, ferner Werth- und Packetsendungen, sind von der vorbezeichneten Beförderungsweise ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewichte von mehr als 60 Grammen.

C. Postanweisungen an das Personal der Kaiserlichen Marine im Auslande.

An das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können auch Gelder von der Heimat durch Postanweisungen übermittelt werden.

Die betreffenden Geldbeträge werden auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 90. Speier, den 14. October 1872.

Inhalt:

Die Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin. — Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach. — Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 1871, dann die Beiträge pro 1872. — Die Wiederbesetzung der Inspectorestelle am katholischen Schullehrer-Seminare Speier. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro IV. Quartal 1872. — Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1872. — Verleihungs-Urkunde. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Zurücknahme einer Gewerbsprivilegiums-Einziehung. — Verschiedene Nachrichten.

Nro. 16761 E. pr. den 8. October 1872.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin betr.)

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin hat an die Stelle des J. Kuttner in Nürnberg und des Ferdinand Schmahl zu Neustadt a. d. H. den Hermann Käßer in Nürnberg zu ihrem Hauptagenten für den Umfang des Königreichs Bayern bevollmächtigt. Diese Hauptagenturbestellung wird hiemit in widerruflicher Weise bestätigt.

Dies ist durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 10. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schubert.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

An dessen Statt:

Oberregierungsrath Riedel.

Ad Nrm. Exh. 13494 J. pr. den 8. October 1872.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der k, Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Steinkohlengrube Mittelbexbach werden, vom 16. October l. J. angefangen, auf 28 kr. per Centner loco Grubenhalde, auf 30 kr. per Centner ab Bahnhof Bexbach einschließlich des Ladgeldes festgesetzt.

Die übrigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speier, den 8. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13228 J. pr. den 9. October 1872.

(Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung in der Pfalz pro 1871, dann die Beiträge pro 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.", und die generalisirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 7. November 1863 Nr. 2595 A, „die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz betr." — vide Nr. 85 des Kreis-Amtsblattes von 1863 — wird, nach stattgehabter Abrechnung, das Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung der Pfalz für das Jahr 1871 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1. Die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu 12,8 kr. pro Tagwerk ergaben bei einer Gesammtfläche von 255,211 Tagwerk die Summe von	54445	2	–
Hiezu:			
2. der Zuschuß des k. Aerars . . .	2500	—	–
3. die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	372	53	–
4. zufällige Einnahmen	40	22	–
5. der Activrest aus dem Jahre 1870, welcher nach der Bekanntmachung in Nr. 82 des Kreis-Amtsblattes von 1871 beträgt	1108	25	3
Summa aller Einnahmen .	58466	42	3

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1. Besoldungen und Dienstverwesungskosten	50976	46	–
2. Regiekosten	1481	42	–
3. Pensionen und Alimentationen . .	4069	52	1
4. Remisen der k. Rentbeamten . .	653	40	–
Summa aller Ausgaben .	57182	—	1

Von den Ausgaben treffen demnach nach Abzug des ärarialischen Zuschusses und der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge im Betrage von 2872 fl. 53 kr. auf ein Tagwerk Waldfläche 12,77 Kreuzer.

C. Abgleichung.	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen . . .	58466	42	3
Die Ausgaben dagegen . . .	57182	—	1
Ueberschuß .	1284	42	2

Es geht daher ein Activrest von eintausend zweihundert achtzig vier Gulden vierzig zwei Kreuzern zwei Pfennigen in das Rechnungsjahr 1872 über.

Mit Rücksicht auf dieses Resultat und die muthmaßlichen Ausgaben des laufenden Jahres werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen

für das Jahr 1872 auf 16 1/10 kr. — sechzehn einzehntel Kreuzer — festgesetzt.

Die k. Rentämter werden hiermit angewiesen, die Solleinnahme für das laufende Jahr nach diesem Maßstabe in Rechnung zu stellen, und werden denselben nachstehend zugleich die während des Jahres 1871 stattgehabten Veränderungen am Flächenstande der Gemeinde- und Stiftungswaldungen mitgetheilt.

Rentamt.	Gemeinde oder Stiftung.	Veränderung von	Veränderung auf
		Tagwerk.	
Annweiler	Gemde. Wilgartswiesen	2899	2903
Bliskastel	" Ensheim	88	461
Dahn	" Hauenstein	565	563
Germersheim	" Neupfotz	297	299
"	" Sondernheim	238	270
Kandel	" Steinweiler	1106	1107
Kirchheim	" Ramsen	234	223
Kusel	" Kusel	78	80
Ludwigshafen	" Altrip	175	130
Obermoschel	" Lettweiler	362	361
"	" Rehborn	481	482
Pirmasens	" Thalfröschen	—	18

Die k. Bezirksämter haben zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung geeignet mitzuwirken.

Speier, den 5. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 18082 E. pr. den 11. October 1872.

(Die Wiederbesetzung der Inspectorsstelle am katholischen Schullehrer-Seminare Speier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des bisherigen Inspectors am k. katholischen Schullehrer-Seminare in Speier, des Priesters Ludwig Zeller, zum Pfarrer in Hochdorf, ist die Stelle eines k. Inspectors am katholischen Schullehrer-Seminare in Speier in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 1600 fl. verbunden, welcher sich nach Umfluß des ersten und zweiten Dienstesquinquenniums um 200 fl, und für jedes weitere Quinquennium um 100 fl. erhöht.

Außerdem steht der jeweilige Inspector im unentgeltlichen Genusse einer geräumigen Wohnung, sowie freier Beheizung und Beleuchtung im Seminargebäude.

Bemerkt wird hiebei noch, daß jene Dienstesjahre, welche der zu Ernennende etwa in einer gleichen, d. h. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulativs vom 23. Mai 1872 vorgetragenen Dienstesstellung zugebracht hat, bei Berechnung der Dienstalterszulagen in Anschlag gebracht werden dürfen.

Die Bewerbung um diese Stelle steht katholischen Geistlichen und Laien offen, welche neben einer entsprechenden allgemeinen Bildung eine gründliche Fachbildung und practische Erfahrung im Gebiete der pädagogischen Wissenschaften nachweisen zu können glauben.

Die Gesuche sind binnen drei Wochen von heute an, mit den nöthigen Zeugnissen und Angaben der persönlichen und Familienverhältnisse versehen, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speier, den 8. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lamotte.
Walter.

pr. den 9. October 1872.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro IV. Quartal 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli 1810, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Beschließt,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das IV. Quartal 1872 am Montag den zweiten Dezember dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Theodor Foell, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am fünften October 1872.

Unterschrieben: Dr. v. Weis.

Für richtige Ausfertigung:
Müh, I. Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 5. October 1872.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt.
Kieffer.

Ad Nrm. Exh. 1634 G. pr. den 9. October 1872.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird

am 27. November nächsthin,
des Morgens 8 Uhr,

dahier ihren Anfang nehmen.

Es werden daher diejenigen Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen haben, aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch S. 469), sowie eines in lateinischer Sprache gefertigten Lebenslaufs, um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden. Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel und freiem Papier, dahier einzureichen.

Denjenigen, welche zu der genannten Prüfung zugelassen werden, wird der Text der auszuarbeitenden Probepredigt, welche spätestens bis zum 16. November l. J. vorgelegt werden muß, durch das einschlägige Decanat mitgetheilt werden.

Speier, den 8. October 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 3. October 1872.

Verleihungs-Urkunde.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1872 wird dem Rentner Dr. Eugen Eberts in Berlin, welcher den Oeconomen Heinrich Haus in Marienthal als Repräsentanten bestellt hat, unter dem Namen

Kaiser Wilhelmsgrube

das Bergwerks-Eigenthum in dem auf den Gemarkungen von Kirchheimbolanden, Dannenfels, Ruppertsecken, Rocken-

hausen, Marienthal, k. Bezirksamts Kirchheimbolanden, und Falkenstein, k. Bezirksamts Kaiserslautern, im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des k. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 8,000,000 (acht Millionen) Quadratmeter oder 800 (achthundert) Hektaren hat und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten sechs Steuerkatasterblättern N. W. VII 17, 18, 19 und N. W. VIII 17, 18 und 19 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 28. September 1872.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

(L. S.) Bockhart,

königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde

für das

Steinkohlenbergwerk Kaiser Wilhelmsgrube.

Nr. 1472 Vol. 77, Fol. 87, C. 3 registrirt zu Zweibrücken den ersten October 1872 für zwanzig acht Kreuzer ohne Renvoi.

Königl. Rentamt,

28 kr. gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk Kaiser Wilhelmsgrube wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 2. October 1872.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

Bockhart.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten offenen Decrets d. d. Schloß Berg den 26. September l. Js. den Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Adolph v. Pfretzschner, zum lebenslänglichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Gommersheim, Decanats Neustadt a./H., dem bisherigen Pfarrer zu Colgenstein, Decanats Frankenthal, Philipp Justus Fabricius, und

unterm 23. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Asselheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramtscandidaten und derzeitigen Stadtvicar in Pirmasens, Johann Georg Bickes von Hochspeier, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. September l. Js. die katholische Pfarrei Bayerfeld, Bezirksamts Kirchheim, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Andreas Schmitt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. September 1872 den

Priester Ludwig Zeller, Inspector am katholischen Schullehrer-Seminar in Speier, auf sein Nachsuchen aus seiner bisherigen Stellung zu entlassen und demselben gleichzeitig die Pfarrei Hochdorf allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ministerialrath und Bundesraths-bevollmächtigten, Georg Berr, vom 1. October l. Js. an zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Finanzen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. October beginnend, die Function des Rectors der Studienanstalt Speier dem Gymnasialprofessor an der genannten Studienanstalt, Dr. Wolfgang Markhauser, zu übertragen.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. l. Mts. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. October l. Js. beginnend, den k. Oberförster Jacob Christian Heintz von Hardenburg unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 1. October 1872 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen k. Oberförster Christian Dörr zu Jägerthal, vom 16. October 1872 anfangend, seinem Ansuchen entsprechend auf das Revier Hardenburg, Forst- und Triftamtes Neustadt a. d. H., in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. September 1872 Nr. 11620 wurde der k. Förster Philipp Frank zu Rohrbach, k. Forstamts Zweibrücken, vom 16. October l. Js. anfangend, auf die Forstwartei Helmbach im Reviere Iggelbach, Forstamts Elmstein, in gleicher Dienstseigenschaft versetzt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. September l. Js. Nr. 11620 wurde der bisherige k. Förster Carl Helmstätter zu Helmbach, k. Forstamts Elmstein, vom 16. October l. Js. anfangend, auf die Forstwartei Rohrbach im Reviere Neuhäusel, k. Forstamts Zweibrücken, in gleicher Dienstseigenschaft versetzt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. September d. Js. Nr. 11937 wurde der bisherige k. Forstgehilfe Carl Marzall zu Hagenbach, Forstamts Langenberg, vom 16. October l. J. anfangend, zum k Forstamts-Assistenten am Forstamte Pirmasens ernannt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. präs. 4. l. Mts. wurde die von dem k. Notär Carl Moré in Ludwigshafen erbetene Bestellung des geprüften Rechtscandidaten Julius Clundt aus Kusel zum Amtsverweser auf die Dauer von weiteren drei Monaten gestattet.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 27. September 1872, wurde der bisherige k Forstgehilfe Eduard Glas zu Lemberg, k. Forstamts Pirmasens, aus administrativen Gründen, vom 16. October d. Js. anfangend, in gleicher Dienstseigenschaft auf die beim Reviere Bienwaldmühle, Forstamts Langenberg, erledigte zweite Forstgehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 6. October 1872, wurde der bisherige k. Forstgehilfe Liborius Kastl zu Langenberg östlich, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. November l. Js. anfangend, in gleicher Dienstseigenschaft auf die beim Reviere Hagenbach, Forstamts Langenberg, erledigte Forstgehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 6. October 1872, wurde der geprüfte Forsteleve Anton Weidner vom Klaushof, Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 1. November l. Js an auf die beim Reviere Langenberg östlich erledigte Forstgehilfenstelle als Forstgehilfe berufen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1872, wurde die Wahl des bisherigen Adjunkten der Gemeinde Hornbach, Carl Friedrich Wild, als Bürgermeister, und des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Oberlinger als Adjunkt dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Septemker 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Philipp Blumröder von Lohnweiler als Adjunkt dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Höflich von Maudach zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1872, wurde der Lehrer Adam Klein von Mechtersheim zum Lehrer an der katholischen Schule in Bergzabern, vom 1. October 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1872, wurde der interimistische Schulverweser Carl Scherer in Bisterschied zum Verweser an der protestantischen Schule in Siebeldingen, vom 1. October 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September 1872, wurde der bisherige interimistische Schulverweser Georg Bumb von Neunkirchen zum Verweser an der katholischen deutschen Schule dortselbst, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September 1872, wurde der Lehrer Ludwig Neumüller von Hüffler zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Rehweiler, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September 1872, wurden die Schulverweser Wilhelm Leipold in Wachenheim und Joseph Wolff in Sondernheim zu Schulverwesern an der deutschen Schule zu Ludwigshafen, vom 1. October 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Hermann Hahn von Heiligenmoschel zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Neuburg, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1872, wurde der interimistische Schulverweser Jacob Weber von Stahlberg zum ständigen Verweser an der protestantischen Schule in Liebsthal, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz. Kammer des Innern, vom 28. September 1872, wurde der Lehrer Johannes Strack von Oberwürzbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Rubenheim, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. September 1872, wurde der Schulverweser Salomon Waldbott in Gommersheim zum Schulverweser an der israelitischen Schule zu Teschenmoschel, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. September 1872, wurde der Schulverweser Philipp Lauermann von Asselheim zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Mühlheim, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Wilhelm Blaufuß von Limbach zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Wilgartswiesen, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1872, wurde der zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Eßweiler gewählte Peter Arendt von Eßweiler in der genannten Eigenschaft bestätigt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Jacob Bührer in München unterm 13. Dezember 1864 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine eigenthümliche Construction eines mit einem Ventilator arbeitenden und darum Brennmaterial ersparenden Ziegelbrennofens wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von drei Jahren, vom 13. Dezember 1872 anfangend, verlängert.

Zurücknahme einer Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 5. Juni l. J. wurde das dem Georg Hammer in Reutlingen unterm 31. Mai 1871 verliehene Gewerbsprivilegium für eine eigenthümlich construirte Korkschneidmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung der Erfindung in Bayern eingezogen und wurde diese Einziehung in Nr. 45 des Regierungsblattes vom 19. Juni 1872 Seite 1440 (Amtsbl. Nr. 55 Seite 1371) öffentlich bekannt gemacht.

Nachdem nun der Besitznachfolger des Georg Hammer, Fabrikant Georg Marwedel zu Frankenthal, dargethan hat, daß die privilegirte Erfindung in Bayern zur Ausführung gelangte, und der Nachweis hierüber rechtzeitig, wenn auch nicht in der vorgeschriebenen Weise, erbracht wurde, so wurde die Einziehung des Gewerbsprivilegiums zurückgenommen und dasselbe als bis 31. Mai 1873 in Kraft bestehend erklärt.

Verschiedene Nachrichten.

Die in den Synagogen der Pfalz erhobene Collecte zur Unterstützung der israelitischen Cultusgemeinde Homburg in Unterfranken bei dem Neubau ihrer Synagoge hat den Betrag von 59 fl. 31 kr. ergeben.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 91. Speier, den 16. October 1872.

Inhalt:

Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule in Amberg. — Bekanntmachung, den Raubmörder Heinrich Völker betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Ordens-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Ad Nrm. Exh. 18154 E. pr. den 12. October 1872.

(Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule in Amberg ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung, abgelegte Prüfungen, bisherige Verwendungen und Berufsstellungen, über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, über Alter, Religion und Familienstand

bis zum 20. October l. Js.

bei dem k. Rectorate der Gewerbschule in Amberg einzureichen.

Mit dieser Stelle ist zur Zeit, vorbehaltlich der von der nächsten Landraths-Versammlung zu genehmigenden Gehalts-Erhöhung, ein Gehalt von 700 fl. und eine Theuerungszulage von 200 fl., sowie eine Remuneration von 200 fl. für Ertheilung des Unterrichts in der Physik und Mechanik und eine weitere von 100 fl. für den Unterricht an der Fortbildungsschule verbunden.

Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bedienstet sind, können die zurückgelegten Dienstesjahre angerechnet werden.

Regensburg, den 2. October 1872.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Präsident beurlaubt:
v. Lindner.

Klotz.

Ad Nrm. Exh. 18355 E. pr. den 15. October 1872.

Bekanntmachung,

den Raubmörder Heinrich Völker betr.

100 Thlr. Belohnung.

Der Taglöhner Heinrich Völker von Bockenheim, wegen Mordes durch Erkenntniß des k. Schwurgerichtshofes hierselbst vom 27. April d. J. zum Tode verurtheilt, durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juli d. J. zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt, ist am 16. August d. J. aus hiesigem Gerichtsgefängniß entsprungen. Es wird demjenigen, welcher die Wiederergreifung desselben bewirkt (den Polizeiorganen und Gendarmen unter dem in der Ministerialverfügung vom 4. September 1853 — Minist.-Blatt der Verwaltung S. 263 — ausgesprochenen Vorbehalt), eine Belohnung von hundert Thalern hiemit zugesichert.

Völker ist 32 Jahre alt, 5′ 2″ 1‴ groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase, hervorstehenden Mund, unvollständige Zähne, längliches Gesicht, hervorstehende Backenknochen, dunkelbraunen Schnurr- und Kinnbart — jetzt muthmaßlich rasirt — bleiche Gesichtsfarbe und ist von mittlerer Statur.

Besondere Kennzeichen sind: verkrüppelter kleiner Finger der linken Hand, etwa zehn Blutegelnarben am Unterleib, auffallend scheuer, unstäter Blick.

Letzte Bekleidung: Grüne Schützenjoppe mit grünem Kragen, grünem Besatz und grün eingefaßtem Riegel, schwarze Zeugweste, braune weite Zeughose mit dunklen Streifen, auf dem linken Knie mit einem blauen Lappen geflickt, Lederschuhe.

Frankfurt a. M., den 3. October 1872.

Der Königliche Staatsanwalt.
Gez. Kunitz.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. September l. Js. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramts-Candidaten Conrad Reiffel aus Zeiskam,

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Edenkoben, Decanats Neustadt a. d. Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Gangloff, Decanats Lauterecken, Friedrich Schäfer, und

die protestantische Pfarrstelle zu Böbingen, Decanats Neustadt a. d. Haardt, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Pfarrvicar in Dahn, Albrecht Julius Voltz von Sippersfeld, zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Verleihungen vorzunehmen:

I. das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

dem Staatsminister der Justiz, Dr Johann Nepomuk von Fäustle;

II. das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

dem Bischofe von Speier, Dr. Daniel Bonifaz von Haneberg.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. Januar, 17. und 31. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1. den in dem beifolgenden Verzeichnisse A. benannten Personen, geistlichen Orden und Genossenschaften das Verdienstkreuz für die Jahre $18^{70}/_{71}$ zu verleihen;
2. den in dem Verzeichnisse B. aufgeführten Personen wegen verdienstlicher Leistungen während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren $18^{70}/_{71}$ die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen.

Beilage 1.

Verzeichniß A.

(enthaltend die mit dem Verdienstkreuze für die Jahre 18$^{70}/_{71}$ belohnten Personen, geistlichen Orden und Genossenschaften.)

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk.
	Pfalz.		
1	Weiß, Dr. Heinrich, Pharmaceut.	Bergzabern	Bergzabern
2	Gerstle, Jacob, Scribent.	"	"
3	Faber, Dr. Carl Wilhelm, k. Realienlehrer.	Annweiler	"
4	Löchner, Dr. Rudolph, 2. Arzt der Kreisirrenanstalt.	Klingenmünster	"
5	Spatz, Frau Ernestine, Advocatenwittwe.	Frankenthal	Frankenthal
6	Hofer, k. Decan.	"	"
7	Mörs, Frau Susanna von, Wittwe (inzwischen gestorben).	Germersheim	Germersheim
8	Buz, Frau Julie, Generallieutenantsgattin.	"	"
9	Dürr, Frau Babette, Großhändlersgattin.	"	"
10	Mörs, Emmerich von, k. Bezirksamtmann.	"	"
11	Müller, Fräulein Bertha, Landrichterstochter.	Kandel	"
12	Müller, Fräulein Mina, Landrichterstochter.	"	"
13	Zeiß, Michael, Ackerer.	"	"
14	Reis, Fräulein Elisabeth.	Homburg	Homburg
15	Heininger, Fräulein Catharina.	"	"
16	Horn, Frau Clementine, Landrichtersgattin.	"	"
17	Siebert, Friedrich, k. Bezirksamtmann.	"	"
18	Simon, Friedrich, Kaufmann.	"	"
19	Medicus, Dr. Carl Ludwig, k. Regierungsrath und Bezirksamtmann.	Kaiserslautern	Kaiserslautern
20	Weber, Heinrich, Kaufmann.	"	"
21	Neumayer, Joseph, k. Anwalt.	"	"
22	Gümbel, Dr., quiesc. Rentbeamter.	"	"
23	Petermann, Ludwig, prot. Vicar und Pfarrverweser.	"	"
24	Küchler, Julius, Friseur.	"	"
25	Dick, Johann.	"	"
26	Gienanth, Carl Freiherr von, Ehrenritter des Johanniterordens.	Hochstein	"
27	Rinck, Fräulein Amalie, Pfarrerstochter.	Eisenberg	Kirchheimbolanden

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk.
28	Heinz, Elise.	Wolfstein	Kusel
29	Kollmann, Ludwig, k. Regierungsrath und Bezirksamtmann.	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden
30	Closter mayer, Heinrich, k. Bezirksamtmann.	Kusel	Kusel
31	Heydenreich, Eduard.	Speier	Speier
32	Harold, Adalbert Freiherr von, k. Bezirksamtmann.	Landau	Landau
33	Himmelspach, Joseph, Stadtschreiber.	"	"
34	Rettich, Hermann, Lehrer.	"	"
35	Pauli, Dr. Eduard, pract. Arzt.	"	"
36	Ziegler, Johann Fridolin, k. pens. Hauptmann.	"	"
37	Knobeloch, Fräulein Laura.	Edenkoben	"
38	Bente, Frau Ch., Pfarrerswittwe.	"	"
39	Keller, Frau Mathilde, Arztesgattin.	"	"
40	Schmahl, August, k. Landrichter.	"	"
41	Ochsner, Wilhelm, Weinhändler (nun in Metz).	"	"
42	Lederle, Fräulein Franziska.	Edesheim	"
43	Dörr, Theodor, Stud. med.	Essingen	"
44	Travers, Fräulein Clara.	Neustadt a/H.	Neustadt a/H.
45	Helfferich, Frau Leontine.	"	"
46	Exter, Jacob, Rentner.	"	"
47	Benetti, Julius, k. Bezirksamtmann.	"	"
48	Wolffhügel, Ludwig, k. Notar.	"	"
49	Blesinger, Carl, Rechtsagent.	"	"
50	Hoffmann, Nicolaus, Wirth.	"	"
51	Postelmann, Friedrich, Kaufmann.	"	"
52	Buhl, Dr. Armand, Gutsbesitzer.	Deidesheim	"
53	Helfrich, Frau Amalie, Gutsbesitzersgattin.	Wachenheim	"
54	Böhm, Carl.	"	"
55	Greiner, Frau Catharina, Bürgermeistersgattin.	Pirmasens	Pirmasens
56	Beer, Ludwig, k. Bezirksamtmann.	"	"
57	Weinrich, Frau Georgine von, Oberstengattin.	Speier	Speier
58	Fuchs, Frau Heliodora, Oberstlieutenantsgattin.	"	"
59	Pfender, Fräulein Amanda Sophie.	"	"
60	Maillot de la Treille, Max Freiherr von, k. Kämmerer		
61	und Regierungsrath.	"	"
62	Römmich, Ludwig, k. Regierungsrath und Bezirksamtmann.	"	"

	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk.
	Siebert, Max, k. Bauamtsassessor.	Speier	Speier
	Hoffmann, Adam, Lehrer.	"	"
6	Völker, Philipp, Goldarbeiter.	"	"
6	Schäfer, Ludwig, Küfer.	"	"
7	Thomas, Julius, Claviermacher.	"	"
8	König, Dr. Rudolph, Assistenzarzt (nun in Glan-Münchweiler).	"	"
9	Röchling, Frau Anna, Kaufmannsgattin.	Ludwigshafen	"
70	Allaire, Ludwig, Beamter bei den pfälzischen Eisenbahnen.	"	"
71	Ney, Dr., pract. Arzt.	"	"
72	Schneider, Dr., pract. Arzt.	"	"
73	Knaps, Dr., k. Bezirksarzt.	"	"
74	Ruth, Heinrich, Kaufmann.	"	"
75	Reisdorf, Friedrich, Sattler.	"	"
76	Heinz, Fräulein Elise.	Oggersheim	"
77	Geimer, Frau Elisabeth.	Schifferstadt	"
78	Lilier, Frau Anna, Gutsbesitzersgattin.	Zweibrücken	Zweibrücken
79	Damm, Augustin, k. Bezirksamtmann.	"	"
80	Ehrhardt, Theodor, Techniker.	St. Ingbert	"
81	Stempel, Georg Friedrich, kaiserl. Regierungsrath in Straßburg, vormals k. Bezirksamtmann in Frankenthal.	Straßburg	Straßburg

Beilage 2.

Verzeichniß B.

(enthaltend diejenigen Personen, welchen wegen verdienstlicher Leistungen während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren $18^{70}/_{71}$ die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen wurde.)

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk.
	Pfalz.		
1	Seethaler, Fräulein, Bahnhofverwalterstochter.	Frankenthal	Frankenthal
2	Otto, Frau, Cafewirthsgattin.	"	"
3	Müller, Subrector.	"	"
4	Goldmann, Bankcontroleur.	"	"
5	Durlacher, Julius, Kaufmann.	"	"
6	Bettinger, Dr., k. Bezirksarzt und Medicinalrath.	"	"
7	Groß, Dr., Bürgermeister.	Lambsheim	"
8	Herold, Dr. Carl, pract. Arzt.	Dirmstein	"
9	Dimroth, k. Notar.	"	"
10	Müller, Frau, Kaufmanns- und Stadtrathsgattin.	Grünstadt	"
11	Endres, Fräulein Julie, Kaufmannstochter.	"	"
12	Endres, Fräulein Antonie, Kaufmannstochter.	"	"
13	Schunk, Dr. Ernst, k. Bezirksarzt.	"	"
14	Sonnenleitner, Frau, Wittwe.	Winden	Germersheim
15	Rinck, Joseph, Landgerichtsdiener.	Kandel	"
16	Hofmann, Carl.	"	"
17	Straßer, Fräulein Katharina.	Homburg	Homburg
18	Schütz, Adolph, Oberförster.	Landstuhl	"
19	Wenzler, Kaufmann.	"	"
20	Gravius, Fräulein Anna.	Kaiserslautern	Kaiserslautern
21	Dickes, Fräulein Anna.	"	"
22	Labroisse, Fräulein Katharina.	"	"
23	Rossée, Fräulein Rosa.	"	"
24	Zinn, Christian, Geschäftsmann.	"	"
25	Orth, Friedrich, Fabrikant.	"	"
26	Kuhlmann, Frau, Fabrikdirectorsgattin.	Otterberg	"
27	Schuler, Frau, Landrichtersgattin.	"	"
28	Kuhlmann, Fabrikdirector.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk.
29	Heck, Färbermeister.	Otterberg	Kaiserslautern
30	Frantz, Dr. Wilhelm, k. Bezirksarzt.	"	"
31	Schmitt, Hugo, Rechtscandidat.	"	"
32	Braunewell, Philipp, Kaufmann.	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden
33	Schmahl, Dr. Ludwig, k. Bezirksarzt.	Lauterecken	Kusel
34	Müller, Heinrich, Banquier.	Landau	Landau
35	Trapp, Dr. August, pract. Arzt.	"	"
36	Tillmann, Landtagsabgeordneter.	Edesheim	"
37	Ziegler, Michael.	Landau	"
38	Eichborn, Dr. Julius, pract. Arzt.	"	"
39	Schnell, Michael, Bader.	"	"
40	Kaußler, Theodor, Hofapotheker.	Edenkoben	"
41	Haller, Frau, Schloßverwaltersgattin.	Ludwigshöhe	"
42	Meyer, Fräulein Elise.	Neustadt a. d. H.	Neustadt a. d. H.
43	Helfferich, Friedrich, Kaufmann.	"	"
44	Guth, Heinrich, Gasmeister und Vorstand der Feuerwehr.	"	"
45	Brumm, Adam, Privatmann.	"	"
46	Schüpple, Frau Magdalena, Wirthsgattin.	Dürkheim	"
47	Göb, Lehrer.	"	"
48	Freyseng, k. Landrichter.	"	"
49	Barth, Heinrich I.	"	"
50	Diehl, Dr., pract. Arzt.	Eusheim	"
51	Becker, Friedrich Ludwig, Weinhändler.	Freinsheim	"
52	Gagell, Dr. Carl, pract. Arzt.	Pirmasens	Pirmasens
53	Didier, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	"	"
54	Reißer, Dr. Georg, k. Bezirksarzt.	Waldfischbach	"
55	Nickel, k. Landrichter.	Speier	Speier
56	Weiß, Friedrich, Kaufmann.	"	"
57	Detzner, Philipp, Zahnarzt.	"	"
58	Deutsch, Jacob, Vergolder.	"	"
59	Ehrenpreis, August, Bahnassistent.	"	"
60	Feldner, Georg, Kaufmann.	"	"
61	Rebmann, Jacob, Stud. med.	"	"
62	Bohlig, Dr., Apotheker.	Mutterstadt	"
63	Kettinger, Fräulein Maria Katharina.	Schauernheim	"

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Amtsbezirk.
64	Magin, Fräulein Elisabeth.	Schauernheim	Speier.
65	Löchner, Fräulein Margaretha.	"	"
66	Elbert, Fräulein Johanna.	"	"
67	Bödigheimer, Joseph, Lehrer.	Schifferstadt	"
68	Fischer, Johann, Lehrer.	"	"
69	Weiß, Lehrer.	"	"
70	Faust, Nicolaus, Lehrer.	"	"
71	Renner, Bader.	"	"
72	Brandstätter, Gemeinderathsmitglied.	"	"
73	Wolbenaire, Franz, Gemeinderathsmitglied.	"	"

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. September 1872 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zell, k. Bezirks- und Rentamts Kirchheimbolanden, dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Eugen Reuthner von Homburg übertragen werde.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. l. Mts. wurden, vom 1. November l. Js. anfangend:

1. die k. Förster Carl Steinmetz zu Reiskirchen und Dominik Hauck zu Büchelberg in den Ruhestand versetzt;

2. der Forstgehilfe Friedrich Fabrizius in Neuhemsbach zum k. Förster in Reiskirchen (Kleinottweiler), Reviers Jägersburg, und

3. der Forstgehilfe Conrad Lohr in Scheibenhard zum k. Förster in Büchelberg, Reviers Scheibenhard, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Heinrich Steis zum Adjunkten der Gemeinde Aßweiler bestätigt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Werkmeister Joseph Bruno Korb in Ebrach unterm 28. September 1868 verliehene und unterm 28. September 1870 verlängerte, bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine Maschine zur Herstellung von Cigarren ohne Deckblatt und für einen Rauchapparat hiezu, wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. September 1872 anfangend, verlängert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 92. Speier, den 19. October 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Errichtung und den Betrieb von Versicherungs-Anstalten mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Anstalten betr. — Verpachtung der Gemeindejagden. — Verzeichniß der im Monat September 1872 erfolgten Bestätigungen von Auswanderungs-Agenten. — Das Auftreten der Wurzellaus (Phylloxera vastatrix) an den Rebstöcken. — Dienstesnachrichten. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen im Monat September 1872. — Victualien- und Getreidepreise in der Pfalz während des Monats September 1872.

Nr. 72 des Reggsbl. vom 11. Oct. 1872. pr. den 14. Oct. 1872.

Bekanntmachung,

die Errichtung und den Betrieb von Versicherungs-Anstalten mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Anstalten betr.

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Die Versicherungs-Anstalten, welche sich nicht mit der Versicherung gegen Feuerschaden beschäftigen, werden für die Zukunft nach folgenden Grundsätzen behandelt.

I.

1. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anstalten in Bayern sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern abhängig.

2. Die Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, ihren Rechnungsabschluß nebst der Bilanz alljährlich an das genannte k. Staatsministerium einzusenden und in einer Beilage zum Amtsblatte des k. Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

3. Es wird sich vorbehalten, von den Büchern und Schriften der Versicherungs-Anstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

II.

Gegenüber den Versicherungs-Anstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, kommen außerdem die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, in Anwendung. Demgemaß hat

1. jede derartige Anstalt wenigstens in einem der bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — Generalagentur-Bezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden auszustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

2. Die Versicherungs-Anstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

3. Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann eine hinsichtlich der Art und des Betrages von dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Caution gefordert werden.

München, den 3. October 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der Oberregierungsrath Riedel.

Nro. 18464 E. pr. den 17. October 1872.

(Verpachtung der Gemeindejagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie die unterfertigte Stelle in Erfahrung gebracht hat, macht sich hie und da die Anschauung geltend, daß in Folge der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Gemeindeverwaltungen befugt seien, ganz frei und unabhängig über die Gemeindejagden zu verfügen und daß es z. B. in das Belieben der Gemeinden gestellt sei, ob sie die Jagden öffentlich meistbietend verpachten oder aus freier Hand vergeben wollen.

Diese Anschauungen müssen als irrige bezeichnet werden. Die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz verweist in Art. 91 außer den dort bezeichneten Fällen Nr. 1—8 noch auf besondere Fälle, in denen durch besondere Gesetze eine Genehmigung der Acte der Gemeindeverwaltung durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist. Eines dieser besonderen Gesetze ist aber die Jagdverordnung von 1815, welche, soweit sie die Verpachtung und Ausübung der Gemeindejagden zum Gegenstand hat, durch

die Gemeinde-Ordnung nicht beseitigt ist. Auch das Einführungsgesetz zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich hebt in Art. 2 Nr. 11 nur die strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen der §§ 4, 6, 8—24 der Jagdverordnung von 1815 auf, nicht aber die verwaltungsrechtlichen und civilrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung. Es bleiben daher diese Bestimmungen auch fernerhin in Geltung und insbesondere muß darauf gehalten werden, daß auch fortan die Gemeindejagden durch die Bürgermeisterämter nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden, einen Weg, den insbesondere das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 7. August 1859 (Amtsbl. S. 956) als den ordnungsmäßigen voraussetzt. Ausnahmen von der Vergebung durch öffentliche Versteigerung sind nur in den seltensten Fällen zu gestatten und müssen bei der Genehmigung seitens der k. Bezirksämter besonders begründet werden.

Speier, den 16. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

---

pr. den 16. October 1872.

Verzeichniß

der im Monat September 1872 erfolgten Bestätigungen von Auswanderungs-Agenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Fichtenmayer, Phil. Jacob	—	Schifferstadt	Expedientenhäuser: Carl Ludwig Bödeker in Bremen, Gustav Böhme et Comp. in Hamburg, Balt. Lloyd in Stettin und Inmandampferlinie in Antwerpen	Bestätigung.
Löb, Lazarus	—	Kirrweiler	id.	id.
Schneider, August	—	Pirmasens	Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg	Zurückgetreten.
Schneider, Albert	—	id.	id.	Bestätigung an Stelle des Vorgenannten.
Jordan, Philipp	Postexpeditor	Maikammer	Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, dann die Expedientenhäuser: Mühlenbrock, Meyer et Cie. in Bremen, Steinmann et Comp in Antwerpen, Wambersie et Sohn in Rotterdam und D. et C. Mac Iver in Liverpool	Bestätigung.
Seiter, Mathias	—	Annweiler	id.	id.

Nro. 18357 E. pr. den 17. October 1872.

(Das Auftreten der Wurzellaus [Phylloxera vastatrix] an den Rebstöcken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im südlichen Frankreich werden durch eine Krankheit der Wurzeln der Rebstöcke, allem Anschein nach durch ein kleines Insekt veranlaßt, an den Weinpflanzungen bedeutende Verheerungen angerichtet und soll die fragliche Krankheit in Folge der Einführung von Rebstöcken aus Frankreich in dem schweizerischen Cantone Schaffhausen, sowie zu Klosterneuburg bei Wien aufgetreten sein.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, beim Ankaufe von Reben die größte Vorsicht anzuempfehlen und werden insbesondere die k. Bezirksämter es sich angelegen sein lassen, in den betheiligten Gemeinden ihrer Bezirke der gegenwärtigen Bekanntmachung eine möglichst große Verbreitung zu sichern.

Speier, den 15. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 10. October 1872 allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Ernst Ludwig Groß in Winnweiler wegen vollendetem 70. Lebensjahre gemäß § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 16. October 1872 anfangend in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. October 1872 wurde die Wahl des bisherigen Adjunkten Jacob Peter Saaß von Obrigheim zum Bürgermeister dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October 1872, wurden an den neu errichteten deutschen Schulen zu Kaiserslautern ernannt und zwar:

1. An den protestantischen Schulen:

a) zu Lehrern: Adam Jung, bisher Lehrer in Hertlingshausen, und Philipp Reuther, bisher Lehrer in Reifelbach;

b) zu Verwesern: die Schuldienst-Exspectanten Philipp Bauer von Steinbach und Friedrich Jung von Homburg.

2. An den katholischen Schulen:

zu Lehrern: Jacob Garrecht, bisher Lehrer in Hördt, und Georg Griebe, bisher Lehrer in Oggersheim, sämmtliche vom 15. October l. Js. an.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October 1872, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Wüst von Dierbach zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Einöllen, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1872, wurde der Lehrer Wilhelm Heller von Schönau zum Lehrer an der katholischen Schule zu Aßweiler, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. October 1872 wurde der von der Verwaltungs-Commission der

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz zum Rechner dieser Anstalt vorgeschlagene Lehrer Friedrich Rapp in Speier als solcher bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1872, wurde der Lehrer Michael Schupp von Erpolzheim zum Lehrer an der Communalschule in Winzingen, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1872, wurde der Lehrer Ludwig Orschied in Mittelbrunn zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Miesenbach, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Abraham Stiefel in Obermoschel zum Schulverweser an der israelitischen Schule daselbst, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. October 1872.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Gesammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf.	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
im September 1872 .	375010	165077 17	2505645 90	198262 24	1700555	144031 35	507371 16
„ „ 1871 .	304968	152238 42	2365049 70	178116 4	1476645	122904 34	453259 20
Differenz	70042 mehr.	12838 35 mehr.	140596 20 mehr.	20146 20 mehr.	223910 mehr.	21127 1 mehr.	54111 56 mehr.
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 1872	2521842	1298025 25	22801778 60	1837435 6	16635301	1491919 31	4627380 2
in den gleichen Mon. 1871	2491275	1469006 53	19637203 10	1693295 26	15406164	1380020 18	4542322 37
Differenz	30567 mehr.	170981 28 weniger.	3164575 50 mehr.	144139 40 mehr.	1229137 mehr.	111899 13 mehr.	85057 25 mehr.

Königl. Bayer. Regie

Ueber

der

Brod- und Fleischtaxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc.

Mittlere

Orte.	Brod.			Fleisch.									
				Ochsen-		Kuh- oder Rind-		Kalb-		Schweine-		Hammel-	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Zahl der geschlachteten Ochsen.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kühe oder Rinder.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kälber.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schweine.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schafe.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.
	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.												
	xr	xr	xr		xr		xr		xr		xr		xr
Dürkheim . . .	4½	4½	—	10	22	71	20	84	20	75	22	29	20
Frankenthal . .	4½	5	9	4	20	74	20	60	18	60	24	3	18
Germersheim . .	4½	5½	7	54	22	24	19	67	20	111	24	2	20
Grünstadt . . .	4½	5	—	4	22	58	20	43	18	65	22	20	20
Homburg . . .	4	—	7	15	20	44	18	35	20	38	22	7	20
Kaiserslautern .	4½	5	7	44	23	179	20	238	20	130	20	84	20
Kandel	4	4½	6	—	—	17	22	15	22	21	24	—	—
Kirchheimbolanden	4	5	7½	2	22	17	22	30	20	40	22	8	18
Kusel	4	—	—	2	22	56	19	21	19	43	21	16	19
Landau	4½	5½	6	40	23	66	22	174	22	131	24	25	22
Neustadt . . .	4½	5	—	—	—	125	22	153	20	64	26	8	22
Pirmasens . . .	4	5	6½	10	20	67	19	98	20	61	22	28	18
Speier	4½	4½	9	45	23	102	22	186	20	124	24	10	20
Zweibrücken . .	4	5½	6½	38	20	66	18	92	18	24	20	30	18

rungsbezirk der Pfalz.

ſicht

Preiſe im Monate September 1872.

Preiſe für

Mehl.										Kartoffeln			Heu			Stroh		
Schwarz-	Weiß-	Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Milch	Eier	Bier		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.	
per ½ Kilogr. = 1 Zollpfd.		per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.				per Liter.	per Dutzd.	per Liter.										
xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr	xr			fl	xr		fl	xr		fl	xr
5	7	4	4	4	39½	5	24	8		1010	1	38	—	—	—	372	1	4
6	8	8	8	8	40	5	24	8		10000	1	28	50	1	30	100	—	50
6	9	8	9	6	38	6	24	8		—	2	—	—	1	20	—	1	—
7	9	7	7	6	38	6	27	8		Beſteht kein öffentlicher Markt für dieſe Gegenſtände.								
6	9	4	6	7	40	6	24	8		—	1	12	—	1	12	—	1	12
4	8	4	4	4	36	6	24	8		800	1	24	400	1	12	175	1	20
5	8	10	8	8	36	6	19	8		—	1	48	—	1	45	—	—	36
4	5	3	5	5	36	6	24	8		110	1	30	200	1	30	90	1	—
5	8	3	3	4	34	6	22	7		1000	1	12	—	1	—	—	1	—
6	9	6	5	4	40	6	30	8		250	2	—	—	2	—	—	—	48
5½	7½	5	5	5	40	5	30	8		1275	1	48	137	1	15	236	1	15
5	9	8	8	8	38	6	24	8		—	1	48	—	1	30	—	1	12
5	9	8	7	6	40	6	30	8		—	2	12	—	1	24	—	1	24
5	9	5	5	5	36	6	24	8		249	1	12	65	1	18	177	1	12

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats September 1872.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Homburg . . .	439	7	33	865	4	14	33	4	31	—	—	—	—	—	—	250	3	19
Kaiserslautern .	302	7	24	627	4	33	1870	5	—	2	7	—	862	5	3	1449	3	32
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	306	4	37	484	4	58	—	—	—	264	4	50	541	3	29
Landstuhl . .	—	—	—	269	4	28	9	4	49	—	—	—	3	4	30	530	3	25
Neustadt. . . .	340	7	29	166	4	34	652	5	30	—	—	—	409	4	48	13	3	46
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	149	7	20	158	4	41	495	5	10	—	—	—	1042	4	33	58	3	58
Zweibrücken . .	825	7	25	1015	4	24	231	4	31	—	—	—	—	—	—	818	3	16
Summa .	2055	7	28	3406	4	26	3774	5	5	2	7	—	2580	4	47	3659	3	27

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 93. Speier, den 25. October 1872.

Inhalt:

Die Betriebs-Eröffnung der Zellerthalbahn. — Die Besetzung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Kissingen. — Die Aufstellung eines weiteren Hilfslehrers an der k. Präparandenschule in Wallerstein. — Anstellung eines weiteren Hilfslehrers an der k. Präparandenschule in Mindelheim. — Bekanntmachung, die 44. Verloosung der Grundrentenschuld betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verschiedene Nachrichten.

Ad Nrm. Exh. 18417 E. pr. den 24. October 1872.

(Die Betriebs-Eröffnung der Zellerthalbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Zellerthalbahn fertig gestellt ist, so wurde die Betriebs-Eröffnung derselben auf den 23. l. M. festgesetzt, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß von diesem Tage an der Art. 88 des Polizeigesetzbuches und die den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Bahnbetriebes betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. März 1863 (Amtsbl. pag. 277) und vom 1. Januar 1872 (Amtsbl. pag. 38) auf die fragliche Eisenbahn in Anwendung kommen.

Speier, den 22. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun. Walter.

Ad Nrm. Exh. 18919 E. pr. den 23. October 1872.

(Die Besetzung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Kissingen, welche zur Zeit aus zwei Cursen besteht, ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik neu zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 700 fl., welcher nach dem Dienstalter bis auf 1200 fl. steigt, nebst Theuerungszulage bis zu 200 fl jährlich verbunden.

Bereits angestellte Lehrer behalten im Falle ihrer Uebersiedlung an die Gewerbschule zu Kissingen ihre schon erworbene Gehaltsansprüche.

Bewerber haben ihre Gesuche, welche über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere Alter, Heimat, Confession, Familienstand, Art der Vorbildung, bisherige Verwendung, allenfallsige literarische Leistungen und tadel-

loses Verhalten in sittlicher und stattsbürgerlicher Hinsicht genaue Angaben enthalten sollen, bis spätestens zum

9. November l. Js.

bei dem Stadtmagistrate Kissingen einzureichen.

Würzburg, den 18. October 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Nro. 18623 E. pr. den 21. October 1872.

(Die Aufstellung eines weiteren Hilfslehrers an der k. Präparandenschule in Wallerstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Präparandenschule in Wallerstein ist ein weiterer Hilfslehrer aufzustellen.

Mit dieser Hilfslehrerstelle ist nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 9. Juni 1872 (Minist.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1872 S. 187 ff.) ein Functionsbezug von 600 fl. des Jahres verbunden, dessen Erhöhung um je 100 fl. nach Ablauf eines jeden Quinquenniums in Aussicht steht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualificationslisten versehen, bis

längstens 4. November d. Js.

bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

Ausgsburg, den 11. October 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstlicher Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
Frhr. v. Seckendorff.
Eckhofer, Secr.

Nro. 18624 E. pr. den 21. October 1872.

(Aufstellung eines weiteren Hilfslehrers an der k. Präparandenschule in Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Präparandenschule zu Mindelheim ist ein weiterer Hilfslehrer aufzustellen.

Mit dieser Hilfslehrerstelle ist nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 9. Juni 1872 (Minist.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1872 S. 187 ff.) ein Functionsbezug von 600 fl. des Jahres verbunden, dessen Erhöhung um je 100 fl. nach Ablauf eines jeden Quinquenniums in Aussicht steht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualificationslisten versehen, bis

längstens 4. November d. Js.

bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

Augsburg, am 11. October 1872.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstlicher Verhinderung des Regierungs-Präsidenten:
Frhr. v. Seckendorff.
Eckhofer, Secr.

Nr. 73 des Regierungsbl. vom 14. Oct. 1872. pr. den 17. Oct. 1872.

Bekanntmachung,

die 44. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungs-Schuld wird in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. die 44. Verloosung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage von

150,000 fl.

Mittwoch den 30. October l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unterm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35—39, Amtsbl. S. 82—85) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe treten mit dem **1. Januar 1873** außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Schuldbriefe wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse begonnen, und es ist von diesem Zeitpunkte an auch die Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4½%igen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856 gestattet.

Die 4procentigen Zinsen der verloosten Schuldbriefe werden bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. Dezember 1872 vergütet.

Der Zinsengenuß von den neuen 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Schuldbriefe zur Umwechslung übergeben werden.

München, den 9. October 1872.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
In Abwesenheit des Vorstandes:
Luz.
Diebel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 11. October l. Js. allergnädigst geruht:

1. dem k. Gerichtsvollzieher August Kirchhoffer in Neustadt a. d. H.,

2. dem k. Gerichtsvollzieher Joseph Ludwig Clundt in Otterberg die allerunterthänigst erbetene Enthebung von ihren dermaligen Dienstesstellen zum Zwecke des Uebertritts in den Reichsdienst zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. October 1872 allergnädigst bewogen gefunden, den k. Appellationsgerichtsrath Hermann Dercum in Zweibrücken zum Rathe am Handelsappellationsgerichte daselbst zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. präs. 16. l. Mts. wurde die von dem k. Gerichtsvollzieher Heinrich Fleischmann in Speier erbetene Bestellung des Gerichtsvollzieher-Candidaten Heinrich Walther aus Heßheim zum Amtsverweser auf die Dauer eines Jahres gestattet.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. präs. 16. l. Mts. wurde die vom k. Gerichtsvollzieher Ludwig Brenner in Landau erbetene Bestellung des Gerichtsvollzieher-Candidaten Peter Jacob Clauß auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 1. kommenden Monats anfangend, gestattet.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October 1872, wurde der Schulverweser Johann Michael Weigel von Eschbach zum Verweser an der katholischen Schule zu Weyher, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Becker von Hüffler zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Klingenmünster, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1872, wurde der Schulverweser Joseph Roth von Kindsbach zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule in Contwig, vom 1. November l. Js. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem George Smith in London wurde unterm 5. October 1872 ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung an den Appararaten, welche beim Abzapfen von Wein, Bier und anderen Flüssigkeiten benützt werden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. October 1872 anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben, z. Z. in München, unterm 30. September 1863 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Hand-Schiefertafeln eingefurcht farbig zu liniiren und mit gravirt-colorirter Inschrift zu versehen, wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung des dem Grafen Eduard von Diesbach zu Freiburg in der Schweiz unterm 11. März 1871 verliehenen und unterm 11. April 1871 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene System von Apparaten zur Ausbeutung der Torfgründe wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung verfügt.

Verschiedene Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. d. Mts. wurde die Forstwartei Limbach im Reviere Neuhäusel vom 1. November l. J. an in einen Waldaufsichtsposten umgewandelt.

In der am 21. October stattgehabten Sitzung des Kreisausschusses des bayerischen Landeshilfs-Vereins, zugleich Organ der Kaiser-Wilhelms-Stiftung, wurden verschiedene Unterstützungs-Gesuche geprüft und war das Ergebniß die Anweisung von einmaligen und laufenden Unterstützungen im Betrage von 555 fl.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 94. Speier, den 29. October 1872.

Inhalt:

Sammlung für die durch Hochwasser des Rheines Beschädigten. — Kohlenverkaufspreise der k. Grube Odenbach-Roth. — Die Ausbildung weiblicher Krankenwart im Kreis-Armenhause zu Frankenthal. — Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Annweiler erledigten Realienlehrerstelle. — Die Eröffnung der Baugewerkeschule in Regensburg. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 18685 E. pr. den 29. October 1872.

(Sammlung für die durch Hochwasser des Rheines Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 9. Juni l. J. durch Ausschreiben an sämmtliche k. Bezirksämter, welches zugleich in mehreren öffentlichen Blättern publizirt wurde, von unterfertigter Stelle angeordnete Sammlung für die Ende Mai's durch das Hochwasser des Rheines Beschädigten gab durch ihr reichliches Ergebniß ein neues Zeugniß von dem oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Pfalz.

Dieselbe ertrug nämlich im Bezirksamte

	fl.	kr.
Bergzabern	830	6
Frankenthal	1005	50
Germersheim	365	26½
Homburg	841	4½
Kaiserslautern	1164	42
Kirchheim	865	34½
Kusel	791	48
Landau	903	26
Neustadt	1083	42
Pirmasens	588	44
Speier	933	13
Zweibrücken	572	49½
	9946	26

Von dieser Summe wurden im Verhältnisse zu den erhobenen Schäden der Armen und Minderbemittelten aus den am Rheine gelegenen Gemeinden der Bezirksämter Frankenthal, Speier und Germersheim dem Bezirksamte Frankenthal 1700 fl., Speier 2083 fl. und Germersheim 6163 fl. zur Verwendung auf Grund der von den Localarmenpflegen gepflogenen Erhebungen zugewiesen.

Ein Theil dieser Summen wurde von denselben bereits verwendet, der Rest wird in den nächsten Wochen verwendet werden.

Die unterzeichnete Stelle erachtet sich für verpflichtet, allen jenen, welche durch Leistung milder Beiträge ihrem Aufrufe entsprachen, hiemit ihren Dank auszudrücken.

Speier, den 26. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 14220 J. pr. den 26. October 1872.

(Kohlenverkaufspreise der k. Grube Odenbach-Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. November l. Js. treten bei der k. Steinkohlengrube Odenbach-Roth folgende Kohlenverkaufspreise per Centner einschließlich des Ladgeldes in Kraft:

Abtheilung Blochersberg Stollen A. B. bei der
I. Qualität 39 kr.
Abtheilung Igelsbach Stollen J. K. bei der
I. Qualität 40 kr.
Abtheilung Igelsbach Stollen J. K. bei der
II. Qualität 35 kr.
Abtheilung Schinn Stollen Q. R. bei der
I. Qualität 42 kr.
Abtheilung Schinn Stollen Q. R. bei der
III. Qualität 14 kr.
Abtheilung Roth Stollen N südlich bei der
I. Qualität 35 kr.

Speier, den 24. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
Für den Finanz-Director:
Weigel.
Metschnabl.

Nro. 18381 E. pr. den 29. October 1872.

(Die Ausbildung weiblicher Krankenwart im Kreis-Armenhause zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie nach jedem der 3 Jahrescurse im Seitenbetreff wird auch das Ergebniß der letzten Prüfung hier bekannt gegeben, aus welcher die ledige Sophie Burkhard von Fußgönheim mit der Note I hervorgegangen ist.

Speier, den 29. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 19026 E. pr. den 26. October 1872.

(Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Annweiler erledigten Realienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Lateinschule in Annweiler neuerdings wieder in Erledigung gekommene Stelle eines Realienlehrers wird mit einem Functionsbezug von jährlich 800 fl. zur Bewerbung binnen 3 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Bewerbungen, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem k. Subrectorat der genannten Schule einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem Realienlehrer der deutsche und französische Sprachunterricht, der geographische und naturkundliche Unterricht obliegt.

Speier, den 23. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Walter.

Ad Nr. 19227 E. pr. den 29. October 1872.

Bekanntmachung,

die Eröffnung der Baugewerksschule in Regensburg betr.

Die mit der k. Kreisgewerbschule verbundene Baugewerkschule wird für den kommenden Wintercursus

Montag den 4. November

wieder eröffnet werden.

Der Unterricht, welcher theils von Lehrern der Kreisgewerbschule (im Zeichnen vom k. Lehrer Dorner), theils von Bautechnikern selbst ertheilt wird, umfaßt nach dem von der k. Regierung genehmigten Lehrprogramme

1. in 20 Stunden wöchentlich: Arithmetik, Geometrie und Stereometrie, Mechanik, deutsche Sprache, Baumaterialien-Lehre, Vermessen und Niveliren, allgemeine und specielle Baukunde, Anfertigung von Kostenvoranschlägen;

2. den Zeichnungs-Unterricht in 20 Stunden wöchentlich, nämlich: descriptive Geometrie, Freihand- und architektonisches Zeichnen, Säulen-Ordnung und Baustyle, Bau-Entwürfe und Programme, Constructionslehre und Holzschneidekunst, Steinschnitt;

3. in 4 Stunden wöchentlich: Bossiren und Modelliren.

Das Honorar beträgt 4 fl. per Monat, so daß der ganze auf 5 Monate berechnete Lehrcursus auf 20 fl. zu stehen kommt.

Die Anmeldungen zur Baugewerkschule werden schon von heute an jederzeit auf dem k. Rectorate sowohl als bei dem k. Lehrer Dorner entgegen genommen, die definitive Inscription aber findet statt

Sonntag den 3. November Vormittags 9—11 Uhr.

Regensburg, den 12. October 1872.

Kgl. Rectorat der Kreisgewerbschule.

Dr. Bischoff.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November l. Js. anfangend:

1. den k. Gerichtsschreiber Jacob Gassenberger in Ludwigshafen in gleicher Eigenschaft an das k. Landgericht Frankenthal,

2. den k. Gerichtsschreiber Martin Reisinger in Dahn an das k. Landgericht Grünstadt,

3. den k. Gerichtsschreiber Georg Weicht in Pirmasens an das k. Landgericht Zweibrücken — sämmtliche ihrem allerunterthänigst gestellten Ansuchen entsprechend — zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst gewogen gefunden, den k. Landgerichtsschreiber Wilhelm Labroisse in Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, gemäß § 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 1. künftigen Monats anfangend, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 19. l. M. allergnädigst geruht, dem k. Gerichtsvollzieher Peter Berkó in Rockenhausen die allerunterthänigst erbetene Enthebung von seiner dermaligen Dienstesstelle zum Zwecke des Uebertrittes in den Reichsdienst zu bewilligen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. October l. Js. Nr. 11421 wurde der Lehramtsverweser an der Gewerbschule zu Kissingen, Dr. Carl Bender, in gleicher Eigenschaft an die Gewerbschule in Speier, vom 16. October 1872 an, ernannt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. präs. 24. l. M. wurde die von dem

k. Gerichtsvollzieher David Jacob Eberhard in Waldmohr erbetene Bestellung des Gerichtsvollzieher-Candidaten August Appreberis aus Landstuhl zum Amtsverweser auf die Dauer eines Jahres gestattet.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1872 wurde die Wahl

1. des bisherigen II. Adjunkten Philipp Bauft als Bürgermeister, und

2. des Gemeinderathsmitgliedes Max Domis als II. Adjunkten der Stadt Germersheim bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden in Folge rechtzeitig gestellter Gesuche verlängert, und zwar:

das dem Peter Lecloux in Dijon unterm 8. October 1871 verliehene und bis dahin 1873 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Riegelvorrichtung, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. October 1873 anfangend;

das dem Director der „Native Guano Company", Christopher Rawson und Consorten in England unterm 5. November 1871 verliehene und bis dahin 1875 laufende Privilegium auf Verbesserungen in der Desinfection und Reinigung der Abflußwässer für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1875 anfangend,

das dem Ingenieur Theodor Umfried von Berg bei Stuttgart unterm 14. October 1867 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Mahlmühl-Einrichtung für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 14. October 1872 anfangend, und

das dem Adam Heller von Rimpar, z. Z. in Würzburg, unterm 14. October 1862 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesenguano für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. October 1872 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, wurde die Einziehung der nachverzeichneten Patente wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung der bezüglichen Erfindungen in Bayern verfügt, nämlich:

1. des dem Papierfabrikanten Eduard Zimmermann in Speier unterm 6. October 1871 verliehenen und unterm 18. desselben Monats ausgeschriebenen zweijährigen Patentes auf einen combinirten stehenden Röhrendampfkessel;

2. des dem Carl A. Specker in Wien und den Gebrüdern Waißnix in Reichenau unterm 6. April 1872 verliehenen und unterm 13. desselben Monats ausgeschriebenen einjährigen Patentes auf eine verbesserte Holzstoff-Entwässerungsmaschine;

3. des dem Clement Daniel deLaharpe und Friedrich Heinrich Fouché in Paris unterm 8. October 1871 verliehenen und unterm 18. desselben Monats ausgeschriebenen fünfjährigen Patentes auf ein neues Kesselsystem mit absteigender Flamme, methodischer Heizung und schneller Circulation;

4. des dem Charles William Curtis in Paris unterm 8. October 1871 verliehenen und unterm 18. desselben Monats ausgeschriebenen fünfjährigen Patentes auf Verbesserung in der Fabrikation von Pulver für schweres Geschütz;

5. des dem Bauunternehmer Beaury-Magloire zu Viviez-Aveyron unterm 8. October 1871 verliehenen und unterm 18. desselben Monats ausgeschriebenen zweijährigen Patentes auf verbesserte Herstellung von Bahngeleisen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 95. Speier, den 30. October 1872.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr.

Nr. 74 des Reggsbl. vom 18. Oct. 1872. pr. den 22. Oct. 1872.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Rücksicht auf die Einführung des metrischen Gewichts und der Pharmacopoea Germanica, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 1. März 1857 einer Revision unterziehen lassen.

Schloß Berg, den 10. October 1872.

Indem Wir in nachstehendem Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben mit dem 1. November 1872 in Vollzug zu treten haben.

Zugleich beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, die Arzneitaxe alljährlich mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Materialpreise, sowie auf die erzielten Bereicherungen des Arzneischatzes einer Revision zu unterstellen und deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Oberregierungsrath Riedel.

Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern
vom 10. October 1872.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Ergeben sich bei Berechnung des Preises eines Arzneimittels Bruchtheile eines Kreuzers, so sind dieselben für einen vollen Kreuzer zu rechnen.

2. Die in der Taxe der Arzneimittel festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren Arzneimitteln festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß z. B. von Chloralum hydratum jeder Gramm bis zu 7 Gramm incl. 2 kr., 8 bis 10 Gramm 15 kr., 12 Gramm 18 kr., von Chininum sulfuricum jeder Decigramm bis 7 Decigramm incl. 3 kr., 8 Decigramm bis 1 Gramm nur 21 kr., 1 Gramm 5 Decigramm 32 kr., 2 Gramm 42 kr. kosten u. s. f.

3. Wenn Arzneistoffe, welche in der Taxe mit einem Sternchen bezeichnet oder welche in den Tabellen B und C der Pharmacopoea Germanica Seite 394—399 aufgeführt sind, in so kleiner Menge verordnet werden, daß dieselbe nach den in der Taxe aufgestellten Sätzen den Preis von 3 Kreuzern nicht erreichen würde, so darf hiefür ein Minimalpreis von 3 kr. in Ansatz gebracht werden, so daß z. B. von Argentum nitricum crystallisatum jede Quantität bis zu 3 Decigramm inclusive 3 kr., jeder weitere Decigramm aber nur 1 kr., von Folia Hyoscyami jede Quantität bis zu 10 Gramm inclusive 3 kr., 20 Gramm 6 kr., 30 Gramm 9 kr. kosten u. s. f.

Desgleichen darf für diejenigen mit Sternchen bezeichneten Arzneistoffe und Präparate, für welche in der Taxe ein höherer Minimalpreis angesetzt ist, dieser Preis in Ansatz gebracht werden, bis durch Theilung des für die beigesetzte größere Gewichtsmenge bestimmten Taxpreises der angegebene Minimalpreis erreicht oder überschritten wird, so daß z. B. von Atropinum sulfuricum jede Quantität bis zu 1 Centigramm inclusive 4 kr., 15 Milligramm dagegen nicht 6 kr., sondern nur 4½ kr. und beziehungsweise durch Erhöhung des Kreuzerbruches 5 kr., 2 Centigramm nicht 8 kr., sondern nur 6 kr., und von Infusum Sennae compositum jede Quantität bis zu 40 Gramm inclusive 12 kr., 50 Gramm 15 kr., 60 Gramm 18 kr. kosten u. s. f.

4. Sind in der Pharmacopoe von einem Arzneimittel mehrere Sorten aufgeführt, und hat der Arzt die eine oder andere im Recepte nicht näher bezeichnet, so ist nur der Preis für die wohlfeilere Sorte in Ansatz zu bringen.

5. Bei Arzneimitteln, welche in der Taxordnung nicht aufgeführt sind, darf neben der Taxe für die Arbeit der Ankaufspreis mit einer Erhöhung von 100 Procent in Ansatz gebracht werden.

6. Von den fetten und specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

7. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und hat vorkommenden Falles gemäß Art. 142 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, beziehungsweise

gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Bestrafung zu erwarten.

Der Handverkauf der Apotheker unterliegt jedoch nicht der Taxe.

8. Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung ist zulässig.

Oeffentliche Anstalten und Kassen haben bezüglich der für ihre Rechnung erfolgten Arzneilieferungen Anspruch auf einen Abzug von mindestens 10 Procent des taxmäßigen Preises.

Inhabern von Handapotheken und anderen ärztlichen Personen ist bei Lieferung von Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, ein Rabatt von 25 Procent der Arzneitaxe zu gewähren.

9. Der Preis einer gefertigten Arznei ist jederzeit auf dem Recepte zu bemerken.

In allen Fällen, in welchen bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben auf dem Recepte fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen worden sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Recepte bemerkt werden.

10. Sind auf einem Recepte die Gewichtsgrößen in dem alten Medicinalgewicht ausgedrückt, so hat der Apotheker dieselben vor Anfertigung der Arznei aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der durch Ministerial-Vorschrift veröffentlichten Reductionstabelle umzusetzen und die gefundenen Gewichtsgrößen auf dem Recepte deutlich anzugeben.

I. Taxe der Arzneimittel.

	Gramm.	fl.	kr
Acetum crudum	100	—	3
» »	200	—	5
» aromaticum	100	—	15
» »	200	—	22
* » Colchici	100	—	20
* » Digitalis	100	—	20
» purum	100	—	6
» pyrolignosum crudum	100	—	5
» » »	200	—	8
» » rectificatum	100	—	8
» » »	200	—	12
» Rubi Idaei	100	—	12
» » »	200	—	18
» Scillae	10	—	2
» »	100	—	15
Acidum aceticum (concentratum)	10	—	6
» aceticum aromaticum	1	—	2
» » »	10	—	16
» aceticum dilutum	10	—	2
* » arsenicosum	10	—	3
» benzoicum	1	—	4
» boricum	10	—	4
» carbolicum crudum	100	—	16
» » »	200	—	24
* » » crystallisatum	10	—	8
* » chloro-nitrosum	10	—	3
» » »	100	—	24
* » chromicum	1	—	4
» citricum	10	—	8
» » pulver.	10	—	10
* » hydrochloricum	100	—	20
* » » crudum	100	—	5

	Gramm.	fl.	kr
Acidum hydrochloricum crudum	200	—	8
» » dilutum	10	—	2
» » »	100	—	15
» lacticum	1	—	6
» »	10	—	48
* » nitricum	100	—	15
* » » crudum	100	—	10
» » »	200	—	15
» » dilutum	10	—	2
» » »	100	—	15
* » » fumans	10	—	4
» » »	100	—	30
» phosphoricum	10	—	5
» » glaciale	10	—	30
» succinicum	1	—	5
* » sulfuricum	100	—	20
* » » crudum	100	—	6
» » dilutum	10	—	1
* » » fumans	100	—	20
» tannicum	1	—	2
» »	10	—	12
» tartaricum	10	—	6
» » pulv.	1	—	1
» » »	10	—	8
» valerianicum	1 Decigr.	—	3
* Aconitinum	1 Decigr.	—	20
Adeps suillus	10	—	2
» »	100	—	16
* Aerugo subtiliter pulver.	10	—	6
Aether	10	—	5
» aceticus	1	—	1
» »	10	—	8

Digitized by Google

	Gramm.	fl.	kr
Aether Petrolei	10	—	3
» »	100	—	24
Aethylenum chloratum	1	—	4
» »	10	—	32
Aloë	100	—	15
» gr. modo pulver.	10	—	3
» » » »	100	—	20
» subtiliter pulv.	10	—	4
Alumen	10	—	1
»	100	—	8
» pulverat.	10	—	2
» »	100	—	16
» ustum pulver.	10	—	4
Alumina hydrata	1	—	3
Ammoniacum pulverat.	10	—	8
Ammonium carbonicum	10	—	4
» » pyro-oleosum	10	—	8
» chloratum	10	—	2
» »	100	—	16
» » gr. modo pulv.	100	—	20
» » » » »	200	—	30
» » subtil. pulv.	10	—	4
» » » »	100	—	30
» » ferratum	10	—	6
» phosphoricum	10	—	10
Amygdalae amarae	10	—	2
» » excorticatae	10	—	3
» dulces	10	—	2
» » excorticatae	10	—	3
Amylum Marantae	10	—	2
» »	100	—	16
» Tritici	100	—	10
Antidotum Arsenici	100	—	16
* Aqua Amygdalarum amar.	10	—	5
» » » diluta	100	—	6
» aromatica	10	—	2

	Gramm.	fl.	kr
Aqua aromatica	100	—	16
» Calcariae	100	—	2
» »	200	—	3
» Chamomillae	10	—	1
» »	100	—	8
» chlorata	10	—	3
» »	100	—	18
» »	200	—	27
» Cinnamomi	10	—	1
» »	100	—	8
» » spirituosa	10	—	2
» » »	100	—	16
» communis	100	—	1
» destillata	100	—	2
» »	200	—	3
» Florum Aurantii	10	—	2
» » »	100	—	16
» Foeniculi	100	—	5
» foetida antihysterica	10	—	6
» » »	100	—	45
» Kreosoti	100	—	5
» »	200	—	8
* » Lauro-Cerasi	10	—	5
» Melissae	100	—	6
» Menthae crisp.	10	—	1
» » »	100	—	8
» » piperitae	10	—	1
» » »	100	—	8
» » » spirituosa	10	—	2
» Opii	10	—	15
» Petroselini	100	—	5
» phagedaenica	Minimum	—	6
» »	100 Gramm	—	6
» » nigra	Minimum	—	6
» » »	100 Gramm	—	6
» Picis	100	—	5

	Gramm.	fl.	kr
Aqua Plumbi	100	—	3
» »	200	—	5
» » Goulardi	100	—	3
» » »	200	—	5
» Rosae	100	—	6
» Rubi Idaei	100	—	8
» Salviae	100	—	6
» Sambuci	100	—	6
» Tiliae	100	—	6
» Valerianae	100	—	8
» vulneraria spirituosa	100	—	15
*Argentum nitricum cryst.	1	—	10
* » » fusum	1	—	10
* » » » c. Kali nitrico	1	—	5
Argilla	100	—	6
Asa foetida pulv.	10	—	8
*Atropinum	Minimum	—	4
»	1 Decigr.	—	30
* » sulfuricum	Minimum	—	4
* » »	1 Decigr.	—	30
*Auro-Natrium chloratum	1 „	—	8
Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	6
» »	100	—	40
» Peruvianum	1	—	3
» »	10	—	20
» Tolutanum	10	—	8
Barytum chloratum	10	—	3
Benzinum Petrolei	100	—	15
Benzoë	10	—	10
» pulverata	1	—	2
Bismuthum subnitricum	1	—	4
» valerianicum	1	—	20
Borax	10	—	3
» pulverat.	10	—	4
Bromum	Minimum	—	6

	Gramm.	fl.	kr
Bromum	1	—	6
Bulbus Scillae	10	—	3
» » pulveratus	10	—	6
*Cadmium sulfuricum	1	—	5
Calcaria carbonica praecipitata	10	—	5
» chlorata	100	—	8
» »	200	—	12
» phosphorica	10	—	8
» sulfurica usta pulverata	100	—	5
» » » »	500	—	18
» usta pulverata	100	—	5
» » »	200	—	8
Camphora	10	—	5
» pulverata	1	—	1
» »	10	—	6
*Cantharides pulveratae	10	—	20
Carbo animalis pulveratus	1	—	4
» pulveratis	10	—	2
Carboneum sulfuratum	10	—	4
» »	100	—	30
Caricae	100	—	12
Carrageen	10	—	2
Caryophylli	10	—	2
» pulverati	10	—	5
Castoreum canadense pulv.	1 Decigr.	—	2
» » »	1 Gramm	—	10
» sibiricum pulv.	1 Centigr.	—	4
» »	1 Decigr.	—	30
Catechu	10 Gramm	—	2
» pulverat.	10	—	3
Cera alba	10	—	5
» »	100	—	40
» flava	10	—	4
» »	100	—	30
Ceratum Aeruginis	10	—	5
» Cetacei	10	—	10

	Gramm.	fl.	kr
Ceratum Cetacei rubrum	10	—	10
» Myristicae	10	—	12
» Resinae Pini	10	—	6
*Cerussa pulverata	100	—	16
Cetaceum	10	—	5
» sacharatum	10	—	5
Charta nitrata	400 □ C. M.	—	2
» resinosa	100 □ C. M.	—	2
Chinium	1 Decigr.	—	5
«	1 Gramm	—	36
» bisulfuricum	1 Decigr.	—	3
» »	1 Gramm	—	21
» ferro-citricum	1 Decigr.	—	2
» » »	1 Gramm	—	16
» hydrochloricum	1 Decigr.	—	4
» »	1 Gramm	—	32
» sulfuricum	1 Decigr.	—	3
» »	1 Gramm	—	21
» tannicum	1 Decigr.	—	2
» »	1 Gramm	—	16
» valerianicum	1 Decigr.	—	5
» »	1 Gramm	—	40
Chinoidinum	10	—	10
Chloralum hydratum crystallisatum	1	—	2
» » »	10	—	15
*Chloroformium	10	—	6
»	100	—	48
Cinchoninum	1	—	6
» sulfuricum	1	—	5
Coccionella pulverata	10	—	10
*Codeinum	1 Decigr.	—	10
*Coffeinum	1 „	—	6
Colla piscium concis	1 Gramm	—	3
» » »	10	—	20
Collodium	10	—	6
»	100	—	48

	Gramm	fl.	kr
Collodium Cantharidatum	10	—	30
» elasticum	10	—	6
» »	100	—	48
Colophonium	100	—	7
» pulveratum	10	—	3
Conchae praeparatae	10	—	2
*Coniinum	Minimum	—	4
»	1 Decigr.	—	6
Cortex Cascarillae contus.	10 Gramm	—	3
» » subt. pulv.	10	—	4
» Chinae calisayae s. reg. contus.	10	—	12
» » subt. pulv.	1	—	2
» » » »	10	—	15
» Chinae fuscus cont.	10	—	10
» » » subt. pulver.	1	—	2
» » » » »	10	—	12
» » ruber cont.	10	—	18
» » » subt. pulver.	1	—	3
» Cinnamomi Cassiae contus.	10	—	4
» » » pulver.	1	—	1
» » » »	10	—	5
» Cinnamomi Zeylanici contus	10	—	8
» » » pulver.	1	—	2
» » » »	10	—	12
» Frangulae conc.	10	—	1
» » »	100	—	8
» » pulver.	10	—	3
» Fructus Aurantii concis.	10	—	6
» » » pulverat.	10	—	8
» » Citri conc.	10	—	3
» » Juglandis conc.	10	—	1
» » » »	100	—	8
» Mezerei	10	—	2
» »	100	—	16
» » concis.	10	—	3
» » pulver.	10	—	12

	Gramm.	fl.	kr
Cortex Quercus concis.	100	—	10
» » »	200	—	15
» » pulv.	10	—	2
» Radicis Granati contus.	10	—	4
» » » pulverat.	10	—	6
Crocus	1	—	12
» pulverat.	1 Decigr.	—	2
» »	1 Gramm	—	15
Cubebae	10	—	4
» subtil. pulver.	10	—	5
*Cuprum aceticum	10	—	6
* » aluminatum	10	—	10
* » oxydatum	10	—	10
* » sulfuricum ammoniatum	1	—	3
* » » » crudum pulv.	100	—	15
* » sulfuricum purum	10	—	4
Decoctum Sarsaparillae fortius	500	1	—
» » »	16 Pfund	10	—
» » mitius	500 Gramm	—	30
» » »	16 Pfund	5	—
Dextrinum	10 Gramm	—	8
Elaeosacchara:			
Wenn ein Gramm des zu verwendenden Oeles bis 8 kr. kostet, kostet vom Elaeosaccharum	1	—	1
	10	—	8
Wenn ein Gramm des zu verwendenden Oeles bis 16 kr. kostet, kostet vom Elaeosaccharum	1	—	2
	10	—	16
Elaeosaccharum Chamomillae	1	—	4
» »	10	—	35
Electuarium e Senna	10	—	4
» »	100	—	30
» Theriaca	10	—	6
Elemi	10	—	4
Elixir amarum	1	—	1

	Gramm	fl.	kr
Elixir amarum	10	—	8
» Aurantii composit.	10	—	10
» Proprietatis Paracelsi	10	—	10
» e Succo Liquiritiae	10	—	5
Emplastrum ad Fonticulos	10 Stück	—	10
» » »	30 „	—	24
» adhaesivum	10 Gramm	—	4
» » »	100 „	—	30
» » extensum	20 □C.M.	—	2
» » » je weitere	20 „ „	—	1
» Anglicum	10 „ „	—	1
» Edinburgense	10 Gramm	—	4
» »	100 „	—	30
» » extensum	20 □C.M.	—	2
» » » je weitere	20 „ „	—	1
» Ammoniaci	10 Gramm	—	8
» aromaticum	10	—	12
» Belladonnae	10	—	6
» Cantharidum ordinarium	10	—	10
» Cantharidum perpetuum	10	—	12
» Cerussae	10	—	3
» Conii	10	—	4
» » ammoniacatum	10	—	8
» foetidum	10	—	10
» fuscum	10	—	3
» » camphoratum	10	—	4
» Galbani crocatum	10	—	12
» Hydrargyri	10	—	8
» »	100	1	6
» Hyoscyami	10	—	4
» Lithargyri compos.	10	—	4
» » »	100	—	32
» » molle	10	—	4
» » »	100	—	32

		Gramm.	fl.	kr
	Emplastrum Lithargyri simplex .	10	—	3
	„ „ „ .	100	—	24
	„ Meliloti	10	—	4
	„ Mezerei cantharidatum	10 □C.M.	—	6
	„ Minii rubr.	10 Gramm	—	4
	„ opiatum	1	—	3
	„ „	10	—	24
	„ oxycrocenm	1	—	2
	„ „	10	—	16
	„ Picis irritans . . .	10	—	5
	„ saponatum	10	—	4
*	Euphorbium subtil. pulv.	10	—	6
	Extractum Absinthii	1	—	6
	„ „	10	—	48
*	„ Aconiti	1	—	6
	„ „ siccum . . .	1	—	5
	„ Aloës	1	—	2
	„ „ Acido sulfurico correctum.	1	—	3
	„ Aurantii Corticis . . .	1	—	6
*	„ Belladonnae	1	—	6
*	„ „ siccum . .	1	—	5
	„ Calami	1	—	6
*	„ Cannabis Indicae . . .	1	—	10
	„ Cardui benedicti . . .	1	—	2
	„ „ „ . . .	10	—	16
	„ Carnis Liebig	1	—	2
	„ „ „	10	—	16
	„ Cascarillae	1	—	3
	„ Centaurii	1	—	2
	„ Chamomillae	1	—	8
	„	10	1	—
	„ Chelidonii	1	—	6
	„ Chinae fuscae	1	—	6
	„ Chinae frigide paratum.	1 Decigr.	—	1
	„ „ „ „	1 Gramm	—	8

		Gramm.	fl.	kr
	Extractum Cinae	1	—	8
*	„ Colocynthidis	1	—	10
*	„ „ compos. .	1	—	8
	„ Colombo	1	—	8
*	„ Conii	1	—	5
*	„ „ siccum	1	—	4
	„ Cubebarum	1	—	8
*	„ Digitalis	1	—	6
*	„ „ siccum . . .	1	—	5
	„ Dulcamarae	1	—	2
*	„ Fabae Calabaricae . .	1 Decigr.	—	3
	„ Ferri pomatum . . .	1 Gramm	—	3
	„ „ „ . . .	10 „	—	24
	„ Filicis	1 Decigr.	—	3
	„ „	1 Gramm	—	21
	„ Gentianae	1	—	1
	„ „	10	—	8
	„ Graminis	1	—	1
	„ „	10	—	8
*	„ Gratiolae	1	—	6
	„ Heleuii	1	—	4
*	„ Hyoscyami	1	—	6
*	„ „ siccum . .	1	—	5
*	„ Lactucae virosae . . .	1	—	6
	„ Ligni Campechiani . .	1	—	3
	„ Liquiritiae Radicis . .	1	—	2
	„ „ „ . .	10	—	16
	„ Malti	10	—	2
	„ „	100	—	12
	„ „ ferratum . . .	10	—	3
	„ „ „ . . .	100	—	20
*	„ Mezerei	1	—	8
	„ Millefolii	1	—	5
	„ Myrrhae	1	—	2
*	„ Opii	1	—	15
*	„ Pulsatillae	1	—	6

	Gramm.	fl.	kr
Extractum Quassiae	1	—	6
„ Ratanhae	1	—	5
„ „	10	—	35
„ Rhei	1	—	8
„ „ compos.	1	—	8
* „ Sabinae	1	—	5
„ Scillae	1	—	3
„ Secalis cornuti . . .	1	—	12
„ Senegae	1	—	8
* „ Stramonii	1	—	6
* „ Strychni aquosum . .	1	—	3
* „ „ spirituosum .	1	—	10
„ Taraxaci	1	—	1
„ „	10	—	8
„ Trifolii fibrini	1	—	1
„ „ „	10	—	8
„ Valerianae	1	—	3
Farina Hordei praeparata	100	—	10
„ „ „	200	—	15
Fel Tauri depuratum siccum . . .	1	—	8
„ „ inspissatum	1	—	1
Ferrum carbonicum saccharatum .	1	—	2
„ „ „ .	10	—	16
„ chloratum	1	—	2
„ citricum oxydatum . . .	1	—	2
„ „ „ ammoniatum	1	—	3
„ jodatum :	Minimum	—	12
„ „	1 Gramm	—	12
* „ „ saccharatum . .	1	—	3
„ lacticum	1	—	1
„ „	10	—	8
„ oxydatum fuscum	1	—	1
„ „ saccharatum solubile	1	—	1
„ „ „ „	10	—	8
„ phosphoricum	1	—	2
„ „	10	—	12

	Gramm.	fl.	kr
Ferrum pulveratum	10	—	4
„ pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1	—	3
„ pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	10	—	24
„ reductum	1	—	1
„ „	10	—	8
„ sesquichloratum crystallisatum	1	—	2
„ „ „	10	—	16
„ sulfuricum crudum . . .	100	—	4
„ „ „ . . .	200	—	6
„ „ oxydatum ammoniatum	1	—	2
„ „ oxydatum ammoniatum	10	—	16
„ „ purum . . .	10	—	2
„ „ siccum . . .	10	—	3
Flores Arnicae concis. et gr. m. pulver.	10	—	2
„ „ „ „ „ „ „	100	—	16
„ „ subtil. pulver. . .	10	—	15
„ Aurantii concisi	10	—	8
„ Chamomillae Romanae concis.	10	—	3
„ „ „ „	100	—	20
„ „ vulgaris conc. et gr. m. pulver.	10	—	2
„ „ vulgaris conc. et gr. m. pulver.	100	—	16
„ „ vulgaris conc. et gr. m. pulver.	200	—	24
„ „ vulgaris subtil. pulver.	10	—	3
„ Cinae	10	—	2
„ „ subtil. pulv.	10	—	4
„ Kosso concis.	10	—	8
„ „ subtil. pulv.	10	—	10
„ Lavandulae concis.	10	—	2

	Gramm.	fl.	kr
Flores Lavandulae subtil. pulver. .	10	—	3
„ Malvae arboreae concis. . .	10	—	2
„ „ vulgaris concis. . .	10	—	3
„ Millefolii concis.	10	—	1
„ „ „	100	—	8
„ „ subt. pulv. . . .	10	—	2
„ Primulae veris concis. . .	10	—	4
„ Rhoeados concis.	10	—	3
„ Rosae concis.	10	—	6
„ Sambuci concis.	10	—	2
„ „ „	100	—	15
„ Tiliae concis.	10	—	2
„ „ „	100	—	16
„ Verbasci	10	—	4
Folia Althaeae concis.	10	—	1
„ „ gr. m. pulv. . . .	10	—	2
„ „ „ „ „ . . .	100	—	16
„ Aurantii concis.	10	—	3
„ „ pulver.	10	—	3
* „ Belladonnae concis.	10	—	3
* „ „ pulver.	10	—	4
* „ Digitalis concis.	10	—	3
* „ „ pulver.	10	—	4
„ Farfarae concis.	10	—	1
* „ Hyoscyami concis. et gr. m. pulver.	10	—	3
* „ „ subtil. pulver. . .	10	—	4
„ Juglandis concis.	10	—	2
„ Malvae concis.	10	—	1
„ Melissae concis.	10	—	3
„ Menthae crispae concis. . .	10	—	3
„ „ „ „ . .	100	—	24
„ „ piperitae concis. .	10	—	3
„ „ „ „ .	100	—	24
„ Nicotianae concis.	10	—	3
„ Rosmarini concis.	10	—	1

	Gramm.	fl.	kr
Folia Rutae concis.	10	—	2
„ Salviae concis.	10	—	2
„ „ „	100	—	16
„ „ subtil. pulv. . . .	10	—	3
„ Sennae concis.	10	—	4
„ „ pulver.	1	—	1
„ „ „	10	—	6
„ „ Spiritu extract. concis.	10	—	12
„ „ „ „ pulver.	1	—	3
* „ Strammonii concis.	10	—	3
* „ „ pulver.	10	—	4
* „ Toxicodendri concis. . . .	10	—	5
* „ „ pulver. . . .	10	—	8
„ Trifolii fibrini conc. . . .	10	—	2
„ „ „ pulver. . . .	10	—	2
„ Uvae Ursi concis.	10	—	2
„ „ „ „	100	—	16
„ „ „ pulver. . . .	10	—	3
Fructus Anisi stellat. contus. . .	10	—	4
„ „ „ pulver. . .	10	—	6
„ „ vulgaris	100	—	15
„ „ „ gr. mod. pulv.	100	—	20
„ „ „ subtil „	10	—	3
„ Aurantii immaturi contusi	100	—	12
„ „ „ subtil. pulver.	10	—	2
„ Cannabis	100	—	6
„ Capsici concis.	10	—	3
„ „ subtil. pulver. . .	10	—	5
„ Cardamomi minores contus.	10	—	18
„ „ „ subt. pulv.	1	—	3
„ „ „ „	10	—	24
„ Carvi	100	—	6
„ „ contusi	100	—	10
„ „ subt. pulv.	10	—	2

	Gramm.	fl.	kr
Fructus Ceratoniae conc.	10	—	1
* „ Colocynthidis concis. . .	10	—	10
* „ „ praeparati .	1	—	3
„ Coriandri contusi . . .	100	—	10
„ „ subt. pulv. . .	10	—	2
„ Foeniculi contus. et gr. mod. pulver.	10	—	2
„ „ „	100	—	16
„ „ subtil. pulver.	10	—	3
„ Juniperi contus.	100	—	6
„ „ gr. mod. pulver. .	100	—	8
„ „ „ .	200	—	12
„ „ subt. pulv. . . .	10	—	2
„ Lauri gr. m. pulv. . . .	100	—	14
„ „ „ „ . . .	200	—	20
„ „ subt. pulv.	10	—	3
„ Myrtilli	100	—	15
„ Papaveris contus. . . .	100	—	15
„ Petroselini cont.	100	—	15
„ Phellandrii contus et gr. m. pulver.	10	—	2
„ „ „ „ .	100	—	16
„ „ subtil. pulver. .	10	—	3
* „ Sabadillae pulv.	10	—	5
„ Vanillae concisi	1 Decigr.	—	2
„ „ „	1 Gramm	—	10
Fungus igniarius praeparat. . . .	10	—	4
„ Laricis concis.	10	—	4
„ „ pulver.	10	—	6
Galbanum pulverat.	10	—	8
Gallae contus. et gr. mod. pulver. .	10	—	4
„ subtil. pulver.	10	—	5
Gelatina	10	—	5
„ Lichenis Islandic. saccharata sicca	10	—	4
Gemmae Populi contusae	10	—	2

	Gramm.	fl.	kr
Glandulae Lupuli	1	—	1
„ „	10	—	8
Glycerinum	10	—	3
„	100	—	24
Gummi Arabic. pulver.	10	—	6
Gutta Percha depurata	1	—	5
*Gutti pulver.	10	—	12
Herba Absinthii concis. et gr. m. pulv.	10	—	2
„ Absinthii subtil. pulver. . .	10	—	3
„ Cannabis Indic. concis. . .	10	—	4
„ Cardui benedict. concis. et gr. m. pulver.	10	—	2
„ „ „ „	100	—	12
„ „ benedict. subtil. pulv.	10	—	2
„ Centaurii concis et gr. m.	10	—	2
„ „ subtil. pulver. . .	10	—	4
„ Chenobodii ambrosioidis conc.	10	—	3
„ Cochleariae conc.	10	—	3
* „ Conii concis. et gr. m. pulv.	100	—	15
* „ „ subtil. pulv.	10	—	3
„ Galeopsidis conc.	10	—	2
* „ Gratiolae concis.	10	—	3
* „ „ pulver.	10	—	3
* „ Lactucae virosae concis. . .	10	—	3
* „ „ „ pulver. .	10	—	3
„ Linariae concis.	100	—	16
„ Lobeliae „	10	—	6
„ „ pulver.	10	—	8
„ Majoranae concis.	10	—	2
„ „ pulver.	10	—	4
„ Meliloti conc. et gr. mod. pulver.	10	—	2
„ „ „	100	—	12
„ „ subtil. pulv. . . .	10	—	2
„ Millefolii concis.	10	—	1

	Gramm.	fl.	kr
Herba Millefolii subtil. pulver. . .	10	—	2
„ Polygalae concis.	10	—	3
„ „ pulver.	10	—	4
„ Pulsatillae concis.	10	—	3
„ „ pulver.	10	—	3
„ Serpylli concis.	10	—	1
„ Spilanth. oleraceae concis. .	10	—	6
„ Thymi concis.	10	—	2
„ „ pulver.	10	—	3
„ Violae tricoloris concis. . .	10	—	2
„ „ „ „ . .	100	—	16
„ „ „ pulver. . .	10	—	3
Hirudines . . . Bis zu 5 Stück	1 Stück	—	9
„ . . . . Ueber 5 Stück	1 „	—	8
Hydrargyrum	10 Gramm	—	8
* „ bichloratum corrosivum	10	—	6
* „ bijodatum rubrum .	1	—	6
* „ chloratum mite laevigatum	10	—	10
* „ „ mite vapore paratum	10	—	8
„ depuratum	10	—	8
* „ jodatum flavum . .	1	—	5
* „ nitricum oxydulatum	10	—	15
* „ oxydatum rubrum .	10	—	10
* „ „ „ via humida parat.	10	—	12
* „ praecipitat. album .	10	—	10
„ sulfuratum nigrum .	10	—	8
„ „ rubrum .	10	—	10
Infusum Sennae compos.	Minimum	—	12
„ „ „	100 Gramm	—	30
Jodoformium	1	—	35
*Jodum	1	—	8
Kali aceticum siccum	10	—	6
„ bicarbonicum pulv.	10	—	5

	Gramm.	fl.	kr
Kali carbonicum crudum	100	—	10
„ „ „ „	200	—	15
„ „ depurat.	10	—	2
„ „ „ „	100	—	14
„ „ purum	10	—	8
* „ causticum fusum	10	—	8
„ chloricum	10	—	6
„ hypermanganicum crystallisatum	1	—	3
„ nitricum depur. gr. mod. pulv.	10	—	2
„ „ „ „ „ „	100	—	16
„ „ „ subtil. pulv. .	10	—	3
„ sulfuricum pulveratum . . .	10	—	2
„ tartaricum	10	—	5
„ „ pulv.	10	—	6
Kalium bromatum	1	—	2
„ „	10	—	16
„ ferrocyanatum	10	—	5
„ jodatum	1	—	6
„ „	10	—	48
„ sulfuratum ad usum internum	10	—	10
„ „ „ „ externum	10	—	2
„ „ „ „ „	100	—	14
„ „ „ „ „	200	—	20
Kamala	1	—	2
„	10	—	16
Kino pulverat.	10	—	6
*Kreosotum	10	—	20
*Lactucarium	1	—	3
Laminaria digitata	10	—	6
Lichen Islandicus concis.	100	—	10
„ „ ab amaritie liberat. concis.	10	—	2
„ „ „ „	100	—	16

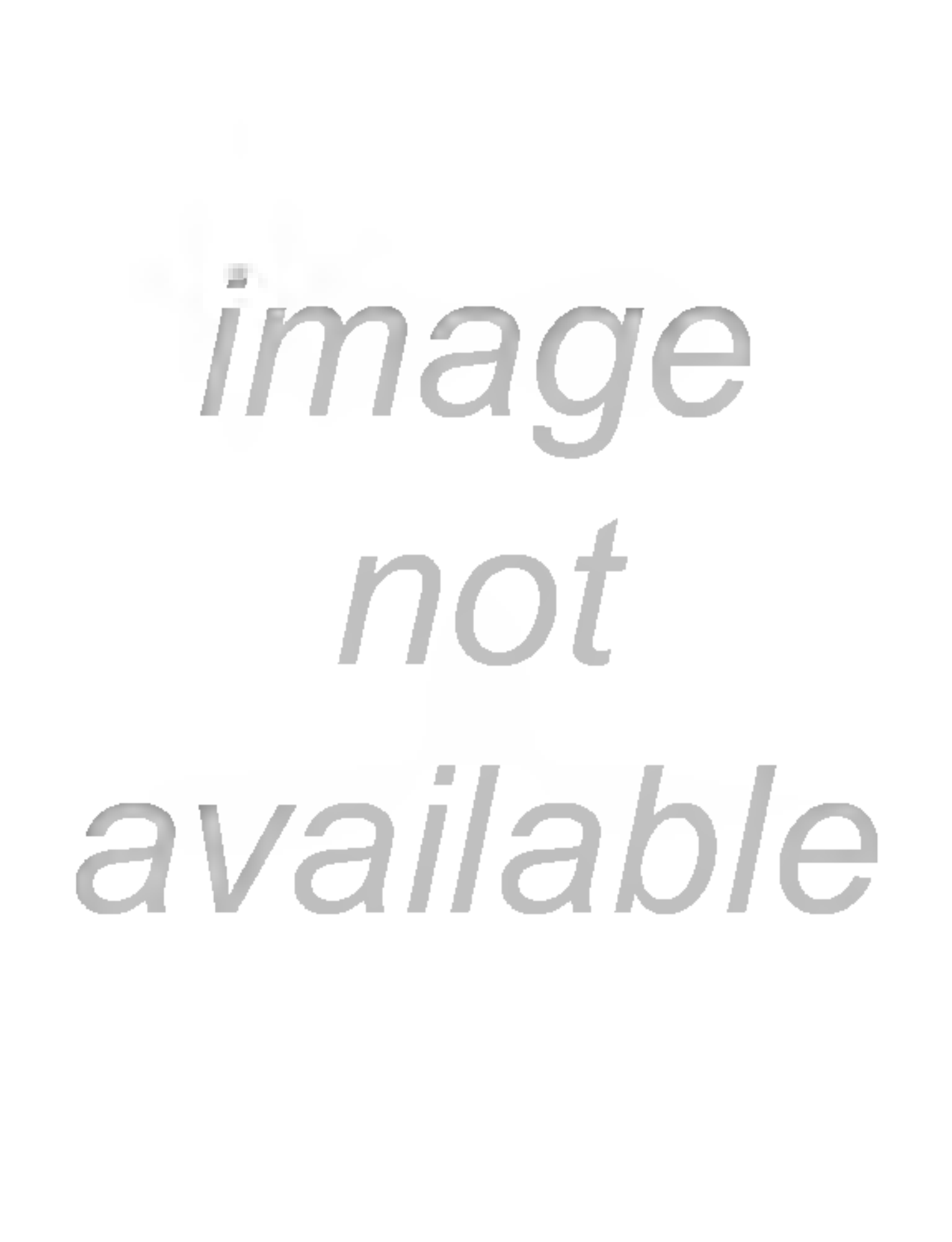
image
not
available

	Gramm.	fl.	kr
Mel depuratum	100	—	16
„ rosatum	10	—	3
„ „	100	—	24
Minium alcoholisatum	100	—	10
Mixtura gummosa	100	—	15
„ „	200	—	22
„ oleoso-balsamica	10	—	6
„ sulfurica acida	10	—	3
„ vulneraria acida	100	—	14
*Morphinum	1 Decigr.	—	5
„	1 Gramm	—	40
* „ aceticum	1 Decigr.	—	4
„ „	1 Gramm	—	32
* „ hydrochloricum	1 Decigr.	—	4
„ „	1 Gramm	—	32
* „ sulfuricum	1 Decigr.	—	4
„ „	1 Gramm	—	32
Moschus	1 Centigr.	—	4
„	1 Decigr.	—	30
Mucilago Cydoniae	10 Gramm	—	3
„ Gummi arabici	10	—	3
„ „ „	100	—	20
„ Salep (Decoctum Salep) Bis zu	100	—	10
„ „ „ „	200	—	15
Myrrha	10	—	6
„ pulverat.	1	—	1
Natrium chloratum purum	10	—	1
„ „ „ pulverat.	10	—	2
Natrum aceticum	10	—	2
„ bicarbonicum pulv.	10	—	3
„ „ „	100	—	20
„ carbonicum crudum	100	—	4
„ „ „	200	—	6
„ „ purum	10	—	2
„ „ „	100	—	15
„ „ „ siccum	10	—	4

	Gramm.	fl.	kr
Natrum nitricum	10	—	2
„ „ pulverat.	10	—	3
„ phosphoricum	10	—	3
„ pyrophosphoricum	10	—	5
„ „ ferratum	1	—	3
„ „ „	10	—	24
* „ santonicum	1	—	6
„ subsulfurosum	10	—	2
„ sulfuricum depur.	100	—	6
„ „ „ gr. m. pulv.	100	—	8
„ „ „ „ „ „	200	—	12
„ sulfuricum siccum	10	—	3
Oleum Amygdalarum	10	—	8
„ animale aethereum	1	—	5
„ Anisi vulgaris	1	—	5
„ Aurantii Corticis	1	—	3
„ „ Florum	1 Tropfen	—	2
„ „ „	1 Gramm	—	28
„ Bergamottae	1	—	4
„ Cacao	10	—	5
„ Cajeputi	10	—	8
„ „ rectificatum	1	—	2
„ „ „	10	—	12
„ Calami	1 Tropfen	—	1
„ „	1 Gramm	—	8
„ camphoratum	10	—	12
„ Carvi	1	—	2
„ „	10	—	18
„ Caryophyllorum	1	—	2
„ „	10	—	12
„ Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	4
„ „ „	1 Decigr.	—	8
„ „ infusum	10 Gramm	—	5
„ Cinnamomi Cassiae	1	—	2
„ „ Zeylan.	1 Decigr.	—	3
„ Citri	1 Gramm	—	4

	Gramm.	fl.	kr
Oleum Cocois	10	—	2
„ „	100	—	16
„ Crotonis	1	—	3
„ Foeniculi	1	—	3
„ Hyoscyami infusum	10	—	4
„ „ „	100	—	32
„ Jecoris Aselli	100	—	12
„ „ „	200	—	18
„ Juniperi	1	—	4
„ „ empyreumaticum	10	—	2
„ „ „	100	—	16
„ Lavandulae	1	—	1
„ Lauri expressum	10	—	2
„ „ „	100	—	16
„ Lini	100	—	10
„ „	200	—	15
„ „ sulfuratum	10	—	3
„ Macidis	1	—	4
„ Majoranae	1	—	6
„ Menthae crispae	1	—	5
„ „ piperitae	1 Tropfen	—	1
„ „ „	1 Gramm	—	12
„ Myristicae seu Nucistae expressum	1	—	1
„ Olivarum commune	100	—	15
„ „ „	200	—	21
„ „ optimum seu Provinciale	10	—	2
„ „ „ seu Provinciale	100	—	16
„ Papaveris	100	—	15
„ Petrae Italicum	10	—	4
„ phosphoratum	Minimum	—	6
„ „	10 Gramm	—	10
„ Ricini	10	—	2
„ „	100	—	18

	Gramm.	fl.	kr
Oleum Rosae	1 Tropfen	—	3
„ „	1 Decigr.	—	7
„ Rosmarini	10 Gramm	—	5
* „ Sabinae	1.	—	3
* „ Sinapis	1	—	15
„ Succini rectificat.	10	—	5
„ Terebinthinae	100	—	12
„ „ rectificatum	10	—	4
„ „ „	100	—	32
„ „ sulfuratum	10	—	3
„ Thymi	1	—	2
„ Valerianae	1 Tropfen	—	1
„ „	1 Gramm	—	12
Olibanum	10	—	2
» pulveratum	10	—	3
*Opium pulveratum	1	—	7
Oxymel Colchici	10	—	4
» Scillae	10	—	3
» simplex	10	—	2
Pasta Guarana pulver.	1	—	3
» gummosa	10	—	5
» Liquiritiae	10	—	6
*Phosphorus	10	—	8
Pilulae aloëticae ferratae	30 Pillen	—	10
» » » je weitere	30 „	—	8
» Ferri carbonici	30 „	—	10
» » » je weitere	30 „	—	8
» Jalapae	30 „	—	30
» odontalgicae	2 „	—	1
Pix liquida	10 Gramm	—	1
» »	100	—	8
» navalis	10	—	1
» »	100	—	6
Placenta Seminis Lini gr. m. pulver.	100	—	8
» » » » » »	200	—	12
*Plumbum aceticum	10	—	3

	Gramm.	fl.	kr
*Plumbum jodatum	1	—	6
» tannicum pultiforme . .	Minimum	—	12
» » » . .	100 Gramm	—	40
Potio Riveri	Minimum	—	8
» »	100 Gramm	—	12
» »	200 Gramm	—	18
Pulpa Tamarindorum cruda . . .	10	—	2
» » » . . .	100	—	10
» » depurata . .	10	—	3
Pulvis aërophorus	10	—	5
» » Anglicus . . .	1 Gabe	—	3
» » laxans	1 „	—	8
» aromaticus	10 Gramm	—	15
* » arsenicalis Cosmi	Minimum	—	6
» » »	10 Gramm	—	10
» gummosus	10	—	8
* » Ipecacuanhae opiatus . . .	10	—	20
» ad Limonadam	10	—	3
» Liquiritiae compositus . .	10	—	4
» Magnesiae cum Rheo . .	1	—	1
» temperans	10	—	3
Radix Alkanae concis.	10	—	2
» Althaeae concis. et gr. m. pulv.	100	—	12
» » subt. pulv. . . .	10	—	2
» Angelicae conc. et gr. m. pulv.	10	—	2
» » » » » » »	100	—	14
» » subtil. pulver. . .	10	—	3
» Arnicae conc.	10	—	2
» » pulver.	10	—	3
» Artemisiae conc.	10	—	2
» » pulv.	10	—	3
» Asari concis. et gr. m. pulv.	10	—	2
» » » » » » »	100	—	12
» Bardanae concis.	10	—	2
» » »	100	—	12
* » Belladonnae conc.	10	—	3

	Gramm.	fl.	kr
*Radix Belladonnae pulver. : . .	10	—	4
» Carlinae conc. et gr. m. pulv.	100	—	12
» Colombo concisa	10	—	4
» » pulver.	10	—	5
» Gentianae conc. et gr. m. pulv.	100	—	12
» » » » » » »	200	—	18
» » subtil. pulver. . .	10	—	2
» Helenii conc. et gr. m. pulver.	10	—	2
» » » » » » »	100	—	12
» » subt. pulv.	10	—	3
* » Hellebori viridis concis. et gr. m. pulver.	10	—	6
* » » » subtil. pulver.	10	—	8
* » Ipecacuanhae contus. . . .	10	—	20
* » » pulv.	1	—	4
» Levistici conc. et gr. m. pulv.	10	—	2
» » » » » » »	100	—	12
» Liquiritiae glabrae conc. et gr. m. pulver.	10	—	2
» » » »	100	—	16
» » mundata pulver.	10	—	4
» Ononidis concisa.	100	—	15
» Pimpinellae conc. et gr. m. pulv.	10	—	2
» » subt. pulver. .	10	—	3
» Pyrethri	10	—	5
» » concisa	10	—	6
» » pulver.	10	—	7
» Ratanhae	10	—	4
» Rhei Sinensis	10	—	15
» » » conc. . . .	1	—	2
» » » pulv. . . .	1	—	3
» » Moscovitici conc. . .	1	—	4
» » » pulv. . .	1	—	5
» Saponariae conc.	10	—	2
» Sarsaparillae conc.	10	—	6

Digitized by Google

	Gramm.	fl.	kr
Radix Sarsaparillae conc.	100	—	48
» » pulv.	10	—	8
» Senegae conc.	10	—	10
» » pulver.	10	—	15
» Serpentariae conc.	10	—	5
» » pulv.	10	—	8
» Taraxaci concis.	100	—	15
» Valerianae conc. et gr. m. pulv.	10	—	2
» » » » »	100	—	18
» » subt. pulver. . .	10	—	3
Resina Draconis pulver.	10	—	10
» Guajaci pulver.	10	—	8
* » Jalapae	1	—	15
» Pini	100	—	6
* » Scammoniae pulv. . . .	1	—	8
Rhizoma Calami conc. et gr. m. pulv.	100	—	12
» » » » » » »	200	—	18
» » subtil. pulver. . .	10	—	2
» Caricis concis.	10	—	2
» » »	100	—	12
» Chinae concis.	10	—	3
» Curcumae pulv.	10	—	2
» Filicis concis.	10	—	6
» » pulver.	10	—	8
» Galangae conc. et gr. m. pulverat.	10	—	2
» » subt. pulver. .	10	—	3
» Graminis conc. et gr. m. pulv.	10	—	1
» » » » »	100	—	8
» Imperatoriae conc. et gr. m. pulver.	100	—	15
» Iridis concis.	10	—	2
» » pulver.	10	—	3
» Tormentillae et gr. m. pulv.	100	—	12

	Gramm.	fl.	kr
Rhizoma Tormentillae conc. subtil. pulv.	10	—	2
* » Veratri concis. et gr. m. pulv.	10	—	3
* » » subtil. pulver. . .	10	—	4
» Zedoariae conc. et gr. m. pulv.	10	—	2
» » subt. pulver. .	10	—	3
» Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10	—	2
» » subt. pulver. .	10	—	3
Rotulae Menth. piperit	10	—	4
Saccharum pulveratum	10	—	2
» Lactis pulv.	10	—	3
Sandaraca	10	—	3
» pulver.	10	—	4
*Santoninum	1	—	6
Sapo domesticus pulver.	10	—	3
« jalapinus	1	—	8
» medicatus pulver.	10	—	6
» oleaceus	10	—	2
» » pulver.	10	—	4
» terebinthinatus	10	—	4
» viridis	100	—	8
» »	200	—	12
Sebum	10	—	2
Secale cornutum contus.	10	—	5
» » subtil. pulver. . .	10	—	8
*Semen Colchici contus.	10	—	3
* » » subt. pulv. . . .	10	—	4
» Cydoniae	10	—	5
» Foeni Graeci gr. m. pulver.	100	—	8
* » Hyoscyami	10	—	3
* » » pulv.	10	—	4
» Lini	100	—	6
» » gr. m. pulv. (Farina) .	100	—	12

	Gramm.	fl.	kr
Semen Lini gr. m. pulv. (Farina)	200	—	18
» Myristicae	10	—	8
» » pulver.	1	—	1
» Papaveris alb.	10	—	1
» Quercus tostum pulv.	100	—	7
» » » »	200	—	10
» Sinapis	100	—	10
» » gr. m. pulv.	100	—	10
» » » » »	200	—	15
» » subtil. pulv.	10	—	2
* » Stramonii	10	—	3
* » » pulv.	10	—	4
* » Strychni gr. m. pulv.	10	—	3
* » » subt. pulv.	10	—	4
Serum Lactis			
» » acidum } Bis zu je	200	—	12
» » alumin. } weitere	200	—	6
» » tamarindinatum			
Sinapismus	100	—	12
Species aromaticae	10	—	2
» »	100	—	18
» ad Decoctum Lignorum	10	—	2
» » » »	100	—	15
» » Gargarisma	10	—	2
» » »	100	—	15
» emollientes	100	—	15
» »	200	—	22
» laxantes St. Germain	10	—	6
» pectorales	100	—	15
» » cum Fructibus	100	—	15
Spiritus (Vini rectificatissimus)	100	—	12
» » »	200	—	18
» aethereus	10	—	3
» Aetheris chlorati	10	—	8
» » nitrosi	10	—	8
» Angelicae compositus	10	—	3

	Gramm.	fl.	kr
Spiritus camphoratus	10	—	2
» »	100	—	16
» Cochleariae	10	—	3
» dilutus (Vini rectificatus)	100	—	8
» » » »	200	—	14
» Formicarum	10	—	3
» »	100	—	24
» Juniperi	10	—	2
» Lavandulae	10	—	3
» Melissae compositus	10	—	4
» Menthae crispae Anglicus	10	—	8
» » piperitae Anglicus	10	—	15
» Rosmarini	10	—	2
» saponatus	100	—	15
» Serpylli	10	—	2
* » Sinapis	10	—	6
Spongiae ceratae	1	—	3
» compressae	1	—	4
Stibium sulfuratum aurantiacum	Minimum	—	3
» » »	1 Gramm	—	3
» » crudum laevigatum	10	—	3
» » rubeum	Minimum	—	3
» » »	1 Gramm	—	3
Stipites Dulcamarae conc.	100	—	6
» » pulv.	10	—	2
*Strychninum	1 Decigr.	—	3
* » nitricum	1 „	—	3
Styrax liquidus	10 Gramm	—	2
Succinum contusum	10	—	3
» subt. pulv.	10	—	4
Succus Juniperi inspissat.	10	—	3
» Liquiritiae depur.	10	—	8
» Sambuci inspissat.	10	—	3
Sulfur depuratum	10	—	2
* » jodatum	1	—	8
» praecipitatum	10	—	5

	Gramm.	fl.	kr
Sulfur sublimatum	100	—	6
*Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulver.	10	—	3
* » » subt. pulv. .	10	—	3
Syrupus Althaeae	10	—	2
» »	100	—	14
» Amygdalarum	10	—	3
» »	100	—	24
» Aurantii Corticis	10	—	3
» » Florum	10	—	3
» Balsami Peruvian. . . .	10	—	3
» Cerasi	10	—	3
» »	100	—	24
» Chamomillae	10	—	2
» Cinnamomi	10	—	3
» Croci	10	—	6
» Ferri jodat.	10	—	10
» » oxydati solubilis . .	10	—	4
» Foeniculi	10	—	2
» gummosus	10	—	2
» Ipecacuanhae	10	—	3
» Liquiritiae	10	—	3
» Mannae	10	—	3
» Menthae crispae	10	—	3
» » piperitae . . .	10	—	3
» opiatus	10	—	2
» Papaveris (Diacodii) . .	10	—	3
» Rhamni catharticae . . .	10	—	3
» Rhei	10	—	4
» Rhoeados	10	—	2
» Rubi Idaei	10	—	2
» » »	100	—	16
» Sarsaparillae compositus .	100	—	35
» » » .	200	—	54
» Senegae	10	—	3
» Sennae cum Manna . .	10	—	3

	Gramm.	fl.	kr
Syrupus simplex	100	—	12
» Succi Citri	10	—	8
Tartarus boraxatus	10	—	6
» depuratus pulv.	10	—	4
» ferratus	10	—	3
» »	100	—	24
» »	200	—	36
» natronatus	10	—	3
» » pulv.	10	—	4
* » stibiatus	10	—	8
Terebinthina	100	—	15
» laricina	10	—	2
Tinctura Absinthii	10	—	4
* » Aconiti	10	—	4
» Aloës	10	—	3
» » composita	10	—	4
» amara	10	—	3
» Arnicae	10	—	3
» »	100	—	24
» aromatica	10	—	5
» » acida	10	—	6
» Asae foetidae	10	—	5
» Aurantii Corticis . . .	10	—	6
* » Belladonnae	10	—	3
» Benzoës	10	—	5
» Calami	10	—	4
* » Cannabis Indicae . . .	10	—	15
* » Cantharidum	10	—	6
* » Capsici	10	—	5
» Cascarillae	10	—	4
» Castorei Canadensis . . .	1	—	3
» » » . . .	10	—	24
» » Sibirici	1 Tropfen	—	2
» » »	1 Gramm	—	40
» Catechu	10	—	3
» Chinae	10	—	5

Digitized by Google

	Gramm.	fl.	kr
Tinctura Chinae compos.	10	—	4
» Chinoidini	10	—	3
» Cinnamomi Cassiae	10	—	4
* » Colchici	10	—	4
* » Colocynthidis	10	—	5
» Croci	1	—	3
* » Digitalis	10	—	3
* » » aetherea	10	—	6
* » Euphorbii	10	—	4
» Ferri acetici aetherea	10	—	8
» » chlorati	10	—	4
» » » aetherea	10	—	8
» » pomata	10	—	5
» » »	100	—	40
» Formicarum	10	—	5
» »	100	—	45
» Gallarum	10	—	4
» Gentianae	10	—	4
» Guajaci	10	—	4
» » ammoniata	10	—	6
* » Hellebori viridis	10	—	5
* » Jodi	10	—	14
* » » decolorata	10	—	16
* » Ipecacuanhae	10	—	8
» Kino	10	—	5
» Lobeliae	10	—	5
» Macidis	10	—	8
» Moschi	1	—	8
» Myrrhae	10	—	5
* » Opii benzoica	10	—	6
* » » crocata	10	—	24
* » » simplex	10	—	14
» Pimpinellae	10	—	4
» Pini composita	10	—	3
» Ratanhae	10	—	5
* » Resinae Jalapae	1	—	3

	Gramm.	fl.	kr
Tinctura Rhei aquosa	10	—	4
» » vinosa	10	—	8
» Scillae	10	—	4
» » kalina	10	—	5
» Secalis cornuti	10	—	5
» Spilanthis composita	10	—	6
* » Stramonii	10	—	5
* » Strychni	10	—	4
* » » aetherea	10	—	6
» Thujae	10	—	3
* » Toxicodendri	10	—	6
» Valerianae	10	—	3
» » aetherea	10	—	8
» Vanillae	1	—	4
» »	10	—	32
» Zingiberis	10	—	4
Tragacantha pulverata	1	—	2
Trochisci Ipecacuanhae	10	—	6
» Magnesiae ustae	10	—	10
» Morphini acetici	1	—	1
» » »	10	—	8
» Natri bicarbonici	10	—	5
» Santonini (milligrammata viginti quinque contin.)	je 5 St.	—	4
» Santonini (centigrammata quinque continentes)	je 5 St.	—	6
*Tubera Aconiti concisa	10	—	3
* » » pulverata	10	—	4
* » Jalapae pulver.	10	—	15
» Salep pulverat.	10	—	8
Turiones Pini concis.	10	—	1
Unguentum acre	10	—	6
» arsenicale Hellmundi	10	—	30
» basilicum	10	—	3
» Belladonnae	10	—	15
» Cantharidum	10	—	10

	Gramm.	fl.	kr
Unguentum cereum	10	—	3
» »	100	—	24
» Cerussae	10	—	2
» » camphorat.	10	—	4
» Conii	10	—	15
» diachylon Hebrae	10	—	12
» » »	100	—	36
» Digitalis	10	—	15
» Elemi	10	—	4
» flavum	10	—	2
» Glycerini	Minimum	—	8
» »	100 Gramm	—	30
» Hydrargyri cinereum	10	—	8
» » praecip. albi Bis zu	10	—	6
je weitere	10	—	2
» » rubrum Bis zu	10	—	6
je weitere	10	—	2
» Hyoscyami	10	—	15
» Kalii jodati	10	—	10
» leniens	10	—	6
» Linariae	10	—	4
» Majoranae	10	—	4
» Mezerei	10	—	15
» narcotico-balsamicum Hellmundi	10	—	20
» ophthalmicum	10	—	10
» » compos.	10	—	5
» opiatum	10	—	12
» oxygenatum	10	—	5
» Plumbi	10	—	4
» » tannici	Minimum	—	15
» » »	100 Gramm	—	55
» Populi	10	—	3
» rosatum	10	—	3
» Rosmarini compos.	10	—	6
» Sabinae	10	—	15

	Gramm.	fl.	kr
Unguentum sulfuratum compositum	10	—	3
„ „ simplex	10	—	2
„ „ „	100	—	16
„ Tartari stibiati	10	—	8
„ Terebinthinae	10	—	2
„ „ compositum	10	—	4
„ Zinci	10	—	5
Vanilla sacharata	1	—	3
„ „	10	—	18
*Veratrinum	1	—	20
Vinum aromaticum	10	—	4
„ „	100	—	32
„ camphoratum	10	—	3
„ Chinae	10	—	5
* „ Colchici	10	—	5
„ generosum album	10	—	5
„ „ rubrum	10	—	5
* „ Ipecacuanhae	100	—	40
„ Madeira	10	—	3
„ Malacense	100	—	12
„ Pepsini	100	—	12
„ „	10	—	5
* „ stibiatum	10	—	2
„ Tokayense	10	—	12
„ Xerense	10	—	3
„ „	100	—	24
*Zincum aceticum	10	—	6
* „ chloratum	10	—	6
„ ferrocyanatum	1	—	3
* „ lacticum	1	—	3
„ oxydatum purum	1	—	1
„ „ „	10	—	8
„ „ venale	100	—	2
* „ sulfocarbolicum	1	—	3
* „ sulfuricum	10	—	3
* „ valerianicum	1	—	4

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

I. Mutter-Tincturen.

A. Essenzen und Tincturen zum innerlichen Gebrauche, welche aus solchen Arzneistoffen bereitet werden, deren Preis nach der gewöhnlichen Arzneitaxe den Betrag von 1 kr. für den Decigramm **nicht** überschreitet, kosten:

bis 2 Gramm	— fl. 6 kr.
„ 5 „	— „ 12 „
jeder weitere Gramm . . .	— „ 1 „

Bei den **Mutter-Tincturen** dagegen, welche aus Arzneistoffen bereitet sind, deren Preis 1 kr. für den Decigramm überschreitet, wird der hiezu verwendete Arzneistoff noch besonders in Rechnung gebracht.

B. Tincturen zum äußerlichen Gebrauche, als: Tinct. Arnicae, Symphyti, Calendulae, Urticae und Thujae:

bis 10 Gramm	— fl. 8 kr.
jede weiteren 10 Gramm . . .	— „ 4 „

II. Verdünnungen:

A. mit Weingeist bereitet von der 1.—30. Verdünnung:

bis 2 Gramm	— fl. 6 kr.
„ 5 „	— „ 8 „
jeder weitere Gramm . . .	— „ 1 „

B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind:

bis 1 Gramm	— fl. 4 kr.
jeder weitere Gramm	— „ 2 „

III. Verreibungen.

Durch einstündiges Zusammenreiben von Milchzucker mit einem Arzneistoff bereitet:

bis 1 Gramm	— fl. 6 kr.
jeder weitere Gramm	— „ 3 „

Sobald zur Anfertigung von Verreibungen oder Verdünnungen Arzneistoffe angewendet werden, deren Preis nach der Arzneitaxe pro Decigramm 1 kr. überschreitet, so wird bei der 1. und 2. Verreibung oder Verdünnung der Preis des darin enthaltenen Arzneistoffes ebenfalls besonders in Rechnung gebracht.

Wenn außer den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Reiben besonders bereitet werden muß, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 6 kr. außer dem gewöhnlichen Preise des Mengens in Rechnung gebracht werden.

IV. Reiner, nach homöopathischer Vorschrift bereiteter **Milchzucker**, sowie reine unbefeuchtete **Streukügelchen**:

bis 1 Gramm	— fl. 3 kr.
„ 10 „	— „ 6 „

V. Reiner homöopathischer **Weingeist:**

10 Gramm . . . . . — fl. 2 kr.

VI. Reines destillirtes **Wasser:**

50 Gramm . . . . . — fl. 3 kr.

Das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann Gläser, Schachteln und andere Gefäße sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

III. Taxe der Receptur-Arbeiten.

	kr.
Abdampfen.	
Für Abdampfen im Dampfbade für je zu verdampfende 100 Gramm	3
Aufgüsse und Macerationen.	
Kalte Aufgüsse und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden mit Einschluß des Colirens bis incl. 500 Gramm	4
Für je weitere 500 Gramm	2
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum der für diese Operation ausgeworfene Arbeitspreis um die Hälfte erhöht.	
Auflösen.	
I. Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrups-Consistenz), von Oelzucker, arabischem Gummi in einer Flüssigkeit, wobei eine Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theile in der Flüssigkeit lösen	3
Anmerkung: Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit Nichts zu berechnen, dagegen dürfen, wenn Extracte und Salze in einer Mischung aufgelöst werden, beide Arbeitspreise berechnet werden.	
II. Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers oder der Manna und anderer fester Körper in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit mit Einschluß des Colirens oder Filtrirens der Auflösung	4
Anmerkung 1: Sind die Salze u. s. w. im crystallisirten und gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.	
Anmerkung 2: Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergl. darf Nichts in Anrechnung gebracht werden.	
Anmerkung 3: Wenn mehrere der unter Ziffer II genannten Substanzen die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis einer Lösung in Anrechnung gebracht werden.	

	kr.
III. Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen oder in Aether oder Alkohol .	4
Decocta und Infusa.	
Für ein zu bereitendes Decoct oder Infusum einschließlich des Colirens	8
Wenn ein Decoct verordnet wird, welchem gegen Ende der Bereitung noch eine weitere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf hiefür nur der Preis eines einfachen Decocts berechnet werden.	
Wenn hingegen mit einem Decocte noch ein weiterer Körper infundirt werden soll, so sind hiefür zu berechnen	3
Digestionen.	
Digestionen werden wie Infusionen berechnet.	
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.	
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hiebei die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, sind incl. Convolut und Signatur zu berechnen bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	2
„ „ „ „ „ 200 Gramm	3
„ „ größeren Menge	4
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters oder einer getheilten Salbenmenge, wenn hiebei die Verwendung eines Gefäßes oder einer Schachtel nicht stattfindet, sind incl. Einwickeln, Convolut und Signatur zu berechnen	
bis incl. 100 Gramm	2
„ „ 200 „	3
bei größeren Mengen	4
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet . .	2
Das anzuwendende Wachspapier wird besonders in Rechnung gebracht und zwar bis zu 10 □Decimeter .	1
Emulsionen.	
Für die Bereitung einer Emulsion bis zu 1 Pfund incl., ohne Rücksicht auf die Natur des in eine Emulsion zu verwandelnden Körpers und mit Einrechnung des Colirens	6
Für jedes weitere Pfund	2
Filtration.	
Für eine Filtration bis zu 200 Gramm	2
„ „ „ „ „ 500 „	3
„ je weitere 500 Gramm	2
Gelatinen.	
Für die Bereitung einer Gallerte bis zu 200 Gramm	9
für je weitere 100 Gramm	3
Latwergen.	
Für die Bereitung einer Latwerge	4

	kr.
Mischungen.	
Für das Zusammenmischen von Flüssigkeiten bis zu 1 Pfund incl.	2
für jedes weitere Pfund	1
Pasten.	
Für Bereitung einer Paste bis zu 50 Gramm	6
für je weitere 50 Gramm	3
Pflaster.	
Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis zu 100 Gramm incl.	6
für je weitere 100 Gramm	2
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens bis zu 100 Gramm	7
für je weitere 100 Gramm	4
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Größe von 50 □Centimeter, incl. des nothwendigen Erweichens und Schmelzens	3
für je weitere 50 □Centimeter	2
für die anzuwendende Leinwand werden für 50 □Centimeter	1
für Seidenzeug und Leder aber das Doppelte berechnet.	
Pillen, Boli und Trochisci.	
Für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Bolis und Trochiscis bis zu 100 Gramm	3
für je weitere 10 Gramm	1
für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergl. mit Balsamen und Oelen zur Bereitung einer Pillen- ꝛc. Masse dürfen eigens berechnet werden	3
für das Formiren von und bis zu 30 Pillen (gleichviel von welcher Größe) incl. des zum Bestreuen nothwendigen Lycopodium oder eines diesem gleichwerthigen Pulvers	3
für das Formiren von 30 Pillen, welche versilbert werden sollen	9
für das Formiren von 30 Pillen, welche vergoldet werden sollen	18
für das Formiren von 30 Pillen, welche mit Gelatine überzogen werden sollen	10
Quantitäten unter 30 Pillen werden für 30 berechnet, größere Quantitäten nach demselben Verhältnisse, so daß also z. B. 40 Pillen mit Lycopodium bestreut 6 kr., 80 Pillen 9 kr. kosten.	
Für das Formiren und Bestreuen der Boli und Trochisci bis zu 10 Gramm	3
Pulver und Species.	
Für die Mengung eines feinen Pulvers bis incl. 100 Gramm	2
„ „ „ „ „ „ „ „ 200 „	3
für größere Mengen	4
Bei einer Division, oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation incl. Kapseln, Convolut und Signatur je einer Dosis berechnet	1

	kr.
Sind Wachspapierkapseln dazu vorgeschrieben oder ist deren Anwendung unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den vierten Theil erhöht, es dürfen demnach z. B. 12 Stück solche Pulver taxirt werden mit	15
Für die Mengung eines groben Pulvers, z. B. bei Cataplasmen oder einer Quantität Species sammt Convolut und Signatur bis incl. 200 Gramm	2
für größere Mengen	3
Bei Divisionen grober Pulver und Species wird für Dispensation jedes einzelnen Packets incl. Kapsel oder Sack und Signatur berechnet	1
Die Verwandlung eines in der Taxe nicht als Pulver aufgeführten Körpers in ein feines Pulver wird für je 100 Gramm berechnet mit	3
in ein grobes Pulver aber für je 100 Gramm mit	2
Reiben.	
Für anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Menge u. s. w. für jede Viertelstunde .	3
Salben.	
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen	
bis incl. 50 Gramm	3
„ „ 100 „	4
„ „ 200 „	6
für größere Mengen	8
Für Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergl. mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen	
bis incl. 50 Gramm	5
„ „ 100 „	6
für weitere 100 „	3
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen bis zu incl. 100 Gramm	8
für je weitere 100 Gramm	4
Saturation.	
Für die Bereitung einer Saturation	6
Suppositorien.	
Für die Bereitung eines Suppositorium	3
„ „ „ jedes weiteren Stückes	2

IV. Taxe der Gefäße.

	kr.
Gläser, grüne und halbweiße.	
Grüne und halbweiße Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	4
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm Inhalt	5
„ 100 „ „ „ 200 „ „	7
„ 200 „ „ „ 300 „ „	9
„ 300 „ „ „ 500 „ „	12
je weitere 500 Gramm Inhalt	3
Für starke weiße und schwarze Gläser mit Kork, Tectur und Signatur ist das Anderthalbfache von jenen für grüne und halbweiße in Anrechnung zu bringen.	
Pulver-Convolut.	
In Brieftaschen-Form	2
Pulver-Schieber (Convolutkästchen).	
Convolutkästchen bis zu 10 Pulvern mit Signatur kosten das Stück	4
„ von 11—20 „ „ „ „ „ „	6
Pappschachteln.	
Mit Signatur das Stück bis zu 20 Gramm Inhalt	3
von 20 excl. bis 50 Gramm	6
„ 50 „ „ 100 „	8
„ 100 „ „ 200 „	10
Tiegel.	
Ordinäre irdene Tiegel mit Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt	3
von 50 Gramm bis 100 Gramm	4
„ 100 „ „ 200 „	6
„ 200 „ „ 400 „	9
„ 400 „ „ 500 „	10
je weitere 500 Gramm Inhalt	5
Weiße Tiegel mit Tectur und Signatur das Stück bis zu 50 Gramm Inhalt	4
von 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	6
„ 100 „ „ 200 „ „	9
für je weitere 100 Gramm Inhalt je	3

Anmerkung: Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser oder Töpfe gereinigt mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Repetitionen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 96. Speier, den 4. November 1872.

Inhalt:

Der Vollzug der Jagdverordnung vom Jahre 1863. — Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1872. — Die Viehversicherungsgesellschaft für das Deutsche Reich in Aachen, hier deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Der 15jährige Caspar Mützel von Partenstein. — Bekanntmachung, die Emission neuer Coupons zu den 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 und 1856 betr. — Verschiedene Nachrichten.

Nro. 19348 E. pr. den 31. October 1872.

(Den Vollzug der Jagdverordnung vom Jahre 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur möglichsten Verhütung von Unglücksfällen beim Jagdbetriebe sieht sich die unterfertigte Stelle noch vor Beginn der größeren Treibjagden veranlaßt, auf die genaue Einhaltung der in der Jagdverordnung vom 5. October 1863 § 16 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche lauten wie folgt:

„Beim Tragen und Benützen der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu diesem Zwecke wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen werden und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich andern Personen nähert;

c) bei Treibjagden das angeschlagene Gewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinien zu bringen, sowie auf gegebene Zeichen über Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt."

Speier, den 27. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 18508 E. pr. den 29. October 1872.

(Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 19. September l. J. an dem k. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die bezeichneten Preise zuerkannt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Preise für 4½jährige Stuten, welche das erstemal trächtig sind:

1.	Munzinger, Reinhard, von Gerhardsbrunn .	100 ℳ
2.	Weiß, Ludwig, von Saalstadt . . .	90 „
3.	Schneider, Adolf, von Langwieden . .	80 „
4.	Bold, Peter III., von Hermersberg . .	70 „
5.	Reither, Otto, von Göcklingen . . .	60 „
6.	Ritter, Theobald, von Wallhalben . .	50 „
7.	Buchmann, Jacob, von Oberauerbach .	40 „
8.	Freidinger, Heinrich, von Heckenaschbacherhof	35 „
9.	Bisbort, Johann Georg, von Höheischweiler	30 „
10.	Schneider, August, von Obernheim . .	25 „

II. Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt wurden:

1.	Theis, Peter IV., von Martinshöh . .	60 ℳ mit Preisfahne,
2.	Gentes, Jacob, von Oberauerbach . .	50 ℳ
3.	Keßler, Johann, von Maßweiler . .	45 „
4.	Hudlet, Jacob, von Niederauerbach . .	40 „
5.	Kettenring, Valentin VII., von Hermersberg	35 „
6.	Müller, Nicolaus, von Gerhardsbrunn .	30 „
7.	Becker, Valentin, von Bann . . .	25 „
8.	Straßer, Adam, von Knopp . . .	20 „
9.	Marhöfer, Nicolaus, von Obernheim .	20 ℳ
10.	Reeb, Michael, von Gerhardsbrunn . .	15 „
11.	Munzinger, Adam V., von Gerhardsbrunn .	Diplom
12.	Straßer, Peter III., von Knopp . .	„
13.	Glahn, Georg, von Nünschweiler . .	„
14.	Schneider, Carl, von Oberarnbach . .	„
15.	Vollmer, Daniel X., von Käshofen . .	„

III. Preise für Stutfohlen:

1.	Oster, Philipp, von Battweiler . .	50 ℳ
2.	Diebra, Georg, von Oberhochstadt . .	45 „
3.	Bender, Heinrich, von Gerhardsbrunn .	40 „
4.	Kettenring, Gustav, von Hermersberg .	35 „
5.	Reither, Otto, von Göcklingen . . .	30 „
6.	Theis, Peter, von Martinshöh . .	25 „
7.	Hudlet, Jacob, von Niederauerbach . .	20 „
8.	Freidinger, Heinrich, von Heckenaschbacherhof	20 „
9.	Schneider, Carl, von Oberarnbach . .	20 „
10.	Poth, Adam IV., von Obernheim . .	20 „
11.	Sutter, Ludwig, von Althornbach . .	15 „
12.	Schleppi, Balthasar, von Rosenkopf . .	Diplom
13.	Blinn, Jacob, von Martinshöh . .	„
14.	Schneider, Daniel, von Bödingerhof . .	„
15.	Höh, Michael, von Zeselberg . . .	„
16.	Weber, Michael, von Hornbach . .	„
17.	Stehli, Simon, von Mauschbach . .	„
18.	Ehresmann, Heinrich, von Winterbach .	„
19.	Rutz, Jacob, von Hermersberg . . .	„
20.	Keßler, Franz, von Harsberg . . .	„
21.	Lind, Conrad, von Offenbach . . .	„

IV. Preise für Hengstfohlen:

1.	Guth, Georg, von Kirschbacherhof . .	50 ℳ
2.	Schneider, Daniel, von Bödingerhof . .	40 „
3.	Schüler, Friedrich, von Rohrbach . .	30 „
4.	Brüderle, Jacob, von Althornbach . .	20 „
5.	Rubly, Johann Jacob, von Biebershausen .	15 „

V. Weltpreise:

1. Bayer, Jacob, von Queichheim . . 7 ℳ
2. Heraucourt, Wilhelm, von Mühlhofen . 7 „

Speier, den 24. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Walter.

Nro. 19265 E. pr. den 30. October 1872.

(Die Viehversicherungsgesellschaft für das Deutsche Reich in Aachen, hier deren Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, vom 25. October l. J. ist der nebenbezeichneten Gesellschaft die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern ertheilt worden nach Maßgabe der Ziffer I der Bekanntmachung des genannten k. Staatsministeriums vom 3. October l. J. (Amtsbl. 1872 S. 2005).

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 30. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 18745 E. pr. den 1. November 1872.

(Den 15jährigen Caspar Mützel von Partenstein betr.)

An
sämmtliche Districts- und Ortspolizeibehörden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird ein Erlaß der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu gleichmäßiger Nachachtung veröffentlicht.

Speier, den 31. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Musiker und Marionettenspieler Wilhelm Matt aus Emmershausen, k. preuß. Landrathsamtes Usingen im Regierungsbezirke Wiesbaden, hat im Monat Mai l. J. den 15jährigen Johann Caspar Mützel von Partenstein, k. Bezirksamts Lohr, mit Einwilligung seiner Mutter für einige Monate auf Reisen mitgenommen, seitdem aber weder den Genannten seiner Mutter zurückgebracht, noch überhaupt seit 4 Monaten über dessen Verbleib eine Nachricht gegeben.

Die Mutter des Knaben hat daher die polizeiliche Hilfe um Ausmittelung des Aufenthaltes ihres Sohnes angerufen und um dessen Rücklieferung in die Heimat gebeten.

Da Wilhelm Matt seines Erwerbes wegen häufig nach Bayern kommt und sein dermaliger Aufenthalt in seiner Heimatgemeinde unbekannt ist, so ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden hiemit der Auftrag, über den Aufenthalt des Matt und Mützel die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und den letzteren im Betretungsfalle im Einvernehmen mit dem k. Bezirksamte Lohr in seine Heimat verbringen zu lassen.

Würzburg, den 15. October 1872.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.

Kohlmüller.

---

pr. den 1. November 1872.

Bekanntmachung,

die Emission neuer Coupons zu den 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 und 1856 betr.

Die nach Ziff. IV der Bekanntmachung vom 24. November 1871 (Regierungsblatt vom Jahre 1871 Nr. 79 S. 1841, Amtsbl. S. 1919) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscouponsbogen:

„zu den 4procentigen und 4½procentigen k. bayer. Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 au porteur und auf Namen, dann zu den bei der vormaligen k. Specialkasse Bamberg incatastrirten, auf den Inhaber (au porteur) ausgefertigten Obligationen des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 mit

den Cataster-Nummern 1—7186 à 1000 fl.,
" " 1—8751 à 500 "
" " 1—20849 à 100 "

sowie zu den sämmtlichen auf Namen lautenden Obligationen letzterer Schuldgattung" —

durch die k. Rentämter wird mit dem 30. November l. Js. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponbogen zu den bezeichneten Obligationen vom 1. Dezember 1872 an nur mehr bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München unmittelbar oder durch die Vermittlung der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg erhoben werden.

München, den 30. October 1872.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Verschiedene Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten 500 Zollcentner Kanonenmetall aus den im Kriege erbeuteten französischen Geschützen zu dem Zwecke allergnädigst zur Verfügung zu stellen geruht, dürftigen Gemeinden schenkungsweise Metall zum Gusse von Kirchenglocken zu überlassen. Nach der vorgenommenen Repartition entfallen für den Regierungsbezirk der Pfalz in Summa 90 Zollcentner, welche vertheilt wurden wie folgt:

Namen der Gemeinden.	Betrag des gewährten Metalls.
1. Kathol. Kirchengemeinde Kopsweyer	8 Centner
2. Katholische Kirchengemeinde Schaidt	6 "
3. Protest. Kirchengemeinde Homburg	9 "
4. Kathol. Kirchengemeinde Mühlbach	6 "
5. Katholische Kirchengemeinde Höchen	5 "
6. Protest. Kirchengemeinde Hinzweiler	6 "
7. Protestant. Kirchengemeinde Kusel	8 "
8. Protest. Kirchengemeinde Grethen	6 "
9. Kathol. Kirchengemeinde Weisenheim a/S.	6 "
10. Protest. Kirchengemeinde Friesenheim	8 "
11. Katholische Kirchengemeinde Zweibrücken	12 "
12. Protest. Kirchengemeinde Ensheim	4 "
13. Protestant. Kirchengemeinde Ernstweiler	6 "
Summa .	90 Centner

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 97. Speier, den 6. November 1872.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Pharmacopoea Germanica betr. — Die Zulassung des Expedientenhauses Karesch und Stotzky in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Die Aufstellung eines II. Nebenlehrers an der k. Präparandenschule zu Neustadt a/H. — Uebersicht über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Einnehmer-Pensions-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1871. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Nr. 75 des Reggsbl. vom 21. Oct. 1872. pr. den 24. Oct. 1872.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Pharmacopoea Germanica betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 2 Ziffer 9 des Polizeistrafgesetzbuches und § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit dem 1. November 1872 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel: Pharmacopoea Germanica von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der königlich preußischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, an die Stelle der Pharmacopoea Bavarica, und sind auf dasselbe, vorbehaltlich der nachfolgenden Modificationen, die Bestimmungen anzuwenden, welche rücksichtlich der bayerischen Pharmacopoe in den bestehen, den Verordnungen enthalten sind.

§ 2.

Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, nebst sämmtlichen im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes durch die Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach örtlichem Bedürfnisse auch auf andere in der Pharmacopoe enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Für Filialapotheken kann auf Ansuchen des Inhabers durch dieselben Behörden von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses dispensirt werden.

§ 3.

Innerhalb der Grenzen der in § 2 aufgestellten Verpflichtung sind die Apotheker verbunden, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben.

§ 4.

Unabhängig von der in § 2 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmacopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 5.

Die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C treten an die Stelle der Beilage Ziff. II. zur Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., und der Beilage zur Verordnung vom nämlichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. Die Verordnung vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmacopoe betr., tritt mit dem 1. November l. Js. außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 10. October 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
der Oberregierungsrath Riedel.

Verzeichniß

derjenigen Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen.

Acetum aromaticum.
„ crudum.
„ purum.
„ pyrolignosum crudum.
„ Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
„ arsenicosum.
„ benzoicum.
„ carbolicum crudum.
„ „ crystallisat.
„ citricum.
„ hydrochloricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ nitricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ phosphoricum.
„ succinicum.
„ sulfuricum.
„ „ crudum.
„ „ dilutum.
„ tannicum.
„ tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether.
„ aceticus.
„ Petrolei.
Aloë.
Alumen.
„ ustum.
Ammoniacum.
Ammonium carbonicum.
„ „ pyro-oleosum.
„ chloratum.
„ „ ferratum.
Amygdalæ amaræ.
„ dulces.
Amylum Marantæ.
„ Tritici.
Antidotum Arsenici.
Aqua Amygdalar. amararum.
„ Calcariæ.
„ Chamomillæ simpl. seu concentr.
„ chlorata.
„ Cinnamomi.
„ „ spirituosa.
„ communis.
„ destillata.
„ Florum Aurantii concentr.
„ Fœniculi.
„ Lauro-Cerasi.
„ Melissæ simpl. seu concentr.
„ Menthæ crisp.
„ „ piperitae.
„ Plumbi.
„ „ Goulardi.
„ Rosae.
„ Rubi Idæi simpl. seu concentr.
„ Tiliæ simpl. seu concentr.
Argentum nitricum crystallis.
„ „ fusum.
„ „ „ c. Kal. nitric.

Argilla.
Asa fœtida.
Atropinum.
„ sulfuricum.
Balsamum Copaivæ.
„ Peruvianum.
Baryum chloratum.
Benzinum Petrolei.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus Scillae.
Calcaria carbonic. praecipit.
„ chlorata.
„ phosphorica.
„ sulfurica usta pulv.
„ usta pulverat.
Camphora.
Cantharides.
Carbo pulveratus.
Caricæ.
Carragheen.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba.
„ flava.
Ceratum Cetacei.
„ „ rubrum.
Cerussa.
Cetaceum.
Chininum sulfuricum.
Chinoidinum.
Chloralum hydratum crystallis.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Conchæ præparat.
Cortex Cascarillæ.
„ Chinæ Calisayae.
„ „ fusc.
„ Cinnamomi Cassiæ.
„ „ Zeylanici.
„ Fructus Aurantiorum.
„ „ Juglandis.
„ Quercus.
„ Radicis Granati.
Crocus.
Cubebæ.
Cuprum aluminatum.
„ sulfuricum crudum.
„ „ purum.
Electuarium e Senna.
Elemi.
Elixir Aurantii compositum.
„ e Succo Liquiritiæ.
Emplastrum adhæsivum.
„ „ Anglican.
„ Cantharidum ordinar.
„ „ perpetuum.
„ Cerussae.
„ fuscum.
„ Hydrargyri.
„ Litargyri composit.
„ „ simplex.
„ Meliloti.
„ oxycroceum.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
„ Aconitti.
„ Aloës.
„ Aurantii Corticis.
„ Belladonnæ.
„ Calami.

Extractum Cannabis Indicae.
„ Cardui Benedicti.
„ Carnis Liebig.
„ Cascarillae.
„ Chelidonii.
„ Chinae fusc.
„ „ frigide parat.
„ Colocynthidis.
„ Colombo.
„ Conii.
„ Cubebarum.
„ Dulcamarae.
„ Ferri pomatum.
„ Filicis.
„ Gentianae.
„ Graminis.
„ Hyoscyami.
„ Liquiritiae Radicis.
„ Millefolii.
„ Opii.
„ Quassiae.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ „ compositum.
„ Scillae.
„ Secalis cornuti.
„ Strychni aquosum.
„ „ spirituosum.
„ Taraxaci.
„ Trifolii fibrini.
„ Valerianae.
Fel tauri inspissatum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
„ chloratum.
„ jodatum saccharatum.
„ lacticum.
„ oxydatum fuscum.
„ „ saccharat. solubil.

Ferrum pulveratum.
„ reductum.
„ sulfuricum crudum.
„ „ purum.
Flores Arnicae.
„ Chamomillae roman.
„ „ vulgaris.
„ Cinae.
„ Kosso.
„ Malvae arboreae.
„ Millefolii.
„ Rhoeados.
„ Rosae.
„ Sambuci.
„ Tiliae.
„ Verbasci.
Folia Althaeae.
„ Digitalis.
„ Farfarae.
„ Hyoscyami.
„ Juglandis.
„ Malvae.
„ Melissae.
„ Menthae crispae.
„ „ piperitae.
„ Nicotianae.
„ Salviae.
„ Sennae.
„ Trifolii fibrini.
„ Uvae Ursi.
Fructus Anisi stellati.
„ „ vulgaris.
„ Aurantii immaturi.
„ Cannabis.
„ Cardamomi minoris.
„ Carvi.
„ Ceratoniae.
„ Colocynthidis.

*Fructus Colocynthidis præparati.
„ Coriandri.
„ Fœniculi.
„ Juniperi.
„ Papaveris.
„ Phellandrii.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallæ.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutta Percha depurata.
Gutti.
Herba Absinthii.
„ Cardui benedicti.
„ Centaurii.
„ Conii.
„ Galeopsidis.
„ Meliloti.
„ Millefolii.
„ Polygalæ.
„ Serpylli.
„ Violæ tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv.
„ bijodatum rubrum.
„ chloratum mite.
„ depuratum.
„ jodatum flavum.
„ oxydatum rubrum.
„ præcipitat. album.
„ sulfuratum nigrum.
„ „ rubrum.
Jodum.
Kali aceticum siccum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum depuratum.
„ „ purum.
Kali causticum fusum.
„ chloricum.
„ hypermanganic. crystallis.
„ nitricum.
„ sulfuricum.
„ tartaricum.
Kalium bromatum.
„ jodatum.
„ sulfuratum ad balneum.
Kamala.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lichen Islandicus.
„ „ ab amaritia liberat.
Lignum Guajaci.
„ Quassiæ.
„ Sassafras.
Linimentum saponato-camphoratum.
Liquor Ammonii acetici.
„ „ anisatus.
„ „ carbon. pyro-oleosi.
„ „ caustici.
„ „ succinici.
„ Ferri acetici.
„ „ sesquichlorati.
„ „ sulfurici oxydati.
„ Kali acetici.
„ „ arsenicosi.
„ „ carbonici.
„ Plumbi subacetici.
„ Stibii chlorati.
Lithargyrum.
Lithium carbonicum.
Lycopodium.
Macis.
Magnesia carbonica.
„ sulfurica.

Magnesia sulfurica sicca.
„ usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna communis.
„ purissima.
Mastix.
Mel.
„ depuratum.
„ rosatum.
Minium.
Mixtura oleoso-balsamica.
„ sulfurica acida.
Morphinum aceticum.
Morphinum hydrochloricum.
Moschus.
Myrrhæ.
Natrum aceticum.
„ bicarbonicum.
„ carbonicum purum.
„ „ „ siccum.
„ nitricum.
„ phosphoricum.
„ subsulfurosum.
„ sulfuricum.
„ „ siccum.
Oleum Amygdalarum.
„ Anisi.
„ Aurantii Corticis.
„ „ Florum.
„ Bergamottæ.
„ Cacao.
„ Cajeputi rectificat.
„ camphoratum.
„ Carvi.
„ Caryophyllorum.
„ Chamomillae æthereum.
„ Cinnamomi Cassiæ.
„ Citri.

Oleum Crotonis.
„ Fœniculi.
„ Hyoscyami infusum.
„ Jecoris Aselli.
„ Juniperi.
„ „ empyreumaticum.
„ Lauri.
„ Lavandulæ.
„ Lini.
„ Macidis.
„ Majoranæ.
„ Menthæ piperit.
„ Myristicæ.
„ Olivarum commune.
„ „ optimum.
„ Papaveris.
„ Ricini.
„ Rosæ.
„ Rosmarini.
„ Sinapis.
„ Terepinthinæ.
„ „ rectificat.
„ Thymi.
„ Valerianæ.
Olibanum.
Opium.
Oxymel Scillæ.
„ simplex.
Phosphorus.
Pix liquida.
„ navalis.
Placenta Seminis Lini.
Plumbum aceticum.
Pulpa Tamarindorum cruda.
„ „ depurata.
Pulvis aërophorus Anglicus.
„ Ipecacuanhæ opiatus.
„ Liquiritiæ compositus.

Radix Alkanæ.
„ Altææ.
„ Angelicæ.
„ Bardanæ.
„ Belladonnae.
„ Colombo.
„ Gentianae.
„ Ipecacuanhae.
„ Liquiritiae glabrae.
„ „ mundata.
„ Ononidis.
„ Pyrethri.
„ Ratanhae.
„ Rhei.
„ Sarsaparillae.
„ Senegae.
„ Taraxaci.
„ Valerianae
Resina Guajaci.
„ Jalapae.
„ Pini.
„ Scammoniae.
Rhizoma Calami.
„ Curcumae.
„ Filicis.
„ Graminis.
„ Iridis.
Rotulae Menthae piperit.
Saccharum.
„ lactis.
Santoninum.
Sapo medicatus.
„ oleaceus.
„ viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen colchici.
„ Cydoniae.
Semen Hyosciami.
„ Lini.
„ Papaveris.
„ Quercus tostum.
„ Sinapis.
„ Strychni.
Species aromaticae.
„ ad Decoct lignorum.
„ emollientes.
„ pectorales.
„ „ cum Fructibus.
Spiritus.
„ aethereus.
„ Aetheris chlorati.
„ „ nitrosi.
„ Angelicae compositus.
„ camphoratus.
„ Cochleariae.
„ Formicarum.
„ Lavandulae.
„ Melissae compositus.
„ Rosmarini.
„ saponatus.
„ Serpylli.
„ Sinapis.
Spongiae ceratae.
„ compressae.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
„ „ crudum laevigat.
„ „ rubeum.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum.
„ nitricum.
Styrax liquidus.
Succus juniperi inspissatus.
„ Liquiritiae depuratus.
„ Sambuci inspissatus.
Sulfur depuratum.

Sulfur praecipitatum.
„ sublimatum.
Summitates Sabinae.
Syrupus Althaeae.
„ Amygdalarum.
„ Aurantii Corticis.
„ Cerasi.
„ Mannae.
„ opiatus.
„ Papaveris.
„ Rhamni catharticae.
„ Rhei.
„ Rhoeados.
„ Rubi Idaei.
„ simplex.
Tartarus boraxatus.
„ depuratus.
„ ferratus.
„ natronatus.
„ stibiatus.
Terebinthina.
„ laricae.
Tinctura Absinthii.
„ Aconiti.
„ Aloës.
„ „ composita.
„ amara.
„ Arnicae.
„ aromatica.
„ aromatica acida.
„ Asae foetidae.
„ Aurantii Corticis.
„ Belladonnae.
„ Benzoës.
„ Cantharidum.
„ Castorei Canadensis.
„ Catechu.
„ Chinae.

Tinctura Chinae composita.
„ Cinnamomi Cassiae.
„ Colchici.
„ Colocynthidis.
„ Digitalis.
„ „ aetherea.
„ Ferri acetici aetherea.
„ „ chlorat. aetherea.
„ „ pomata.
„ Guajaci.
„ Jodi.
„ Lobeliae.
„ Moschi.
„ Myrrhae.
„ Opii crocata.
„ „ simplex.
„ Pimpinellae.
„ Ratanhae.
„ Rhei aquosa.
„ „ vinosa.
„ Strychni.
„ „ ætherea.
„ Valerianæ.
„ „ ætherea.
Tragacantha.
Trochisci Ipecacuanhæ.
„ Natri bicarbonici.
„ Santonini.
Tubera Aconiti.
„ Jalapæ.
„ Salep.
Unguentum basilicum.
„ Cantharidum.
„ cereum.
„ flavum.
„ Hydrargyri cinereum.
„ Linariæ.
„ oxygenatum.

Digitized by Google

Unguentum Plumbi.
„ rosatum.
„ Rosmarini compositum.
„ Therebinthinae.
Veratrinum.
Vinum aromaticum.
„ Colchici.
„ stibiatum.
„ Tokayense.
Vinum Xerense.
Zincum chloratum.
„ oxydatum purum.
„ sulfuricum.
„ valerianicum.

Außer diesen Arzneistoffen sind die in der Pharmacopoea Germanica pag. 387 vorgeschriebenen Reagentien obligat vorräthig zu halten.

Nro. 19248 E. pr. den 31. October 1872.

(Die Zulassung des Expedientenhauses Karesch und Stozky in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da nach Inhalt dieser Bekanntmachung die dem Hauptagenten E. Gagel ertheilte Bestätigung zurückgezogen worden ist, so wird auch die dessen Unteragenten in der Pfalz seiner Zeit durch die unterfertigte Stelle ertheilte Bestätigung entzogen.

Speier, den 30. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Auswanderungs-Expedientenhaus Karesch und Stozky zu Bremen hat inhaltlich einer Anzeige vom 18. d. M. die dem Korbwaarenhändler Erhard Gagel zu Lichtenfels übertragene Hauptagentur wieder zurückgenommen.

Unter Hinweisung auf die Entschließung unterfertigter Stelle vorbezeichneten Betreffs vom 23. Mai 1871 (Kreis-Amtsblatt für 1871 S. 565) wird dies mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß in Folge dieser Zurücknahme die dem E. Gagel unterm genannten Tage ertheilte Bestätigung außer Wirksamkeit tritt und derselbe somit aufgehört hat, Hauptagent der genannten Firma für Bayern zu sein.

Zugleich wird auch die dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung hiemit zurückgenommen.

Bayreuth, den 22. October 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.
Graf.

Nro. 19506 E. pr. den 4. November 1872.

(Die Aufstellung eines II. Nebenlehrers an der k. Präparandenschule zu Neustadt a/A. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. prot. Präparandenschule zu Neustadt a/A. ist ein zweiter ständiger Nebenlehrer aufzustellen.

Mit dieser Nebenlehrerstelle ist nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 9. Juni 1872 (Cultusministerialblatt 1872 S. 187) ein Funktionsbezug von 600 fl. des Jahres verbunden, welcher vom 6. Dienstjahre an für jedes weitere Quinquennium um 100 fl. jährlich sich mehrt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualificationslisten bis

längstens 20. November d. J.

bei der unterfertigten k. Kreisregierung einzureichen.

Vorzügliche Qualification in der Musik wird gefordert.

Ansbach, den 24. October 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. v. Feder.

Breyer.

Nro. 18176 E. pr. den 1. November 1872.

Uebersicht

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Einnehmer-Pensions-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1871.

I. Einnahmen.

A. Aus dem Bestand der Vorjahre.

	fl	Xr	A	fl	Xr	A
1. Rückstand der Rechnung von 1870	1442	7	1			
2. Rückersätze	11	—	—			
Zusammen				1453	7	1

B. Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl	Xr	A	fl	Xr	A
1. Eintrittsgebühren der Mitglieder	730	—	—			
2. Intercalarien von erledigten Einnehmereien	1555	38	2			
3. Zuschuß des landwirthschaftlichen Vereins	100	—	—			
4. Zurückbezahlte Capitalien	1700	—	—			
5. Jahresbeiträge der Mitglieder	3044	42	—			
6. Forststrafen-Remisen-Antheil	1432	59	2			
7. Zins der Capitalien	3379	59	2			
Zusammen				11943	19	2
Gesammt-Einnahme				13396	26	3

II. Ausgaben.

A. Auf die Vorjahre.

1. Pensionen der Wittwen				180	—	—

B. Laufendes Jahr.

1. Pensionen der Wittwen und Waisen				4727	30	—
2. Regiekosten				70	—	—
3. Gehalt des Rechners				200	—	—
4. Anlegung von Capitalien				3961	15	—
5. Uebrige Ausgaben				51	7	—
Gesammt-Ausgaben				9189	52	—

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt				13396	26	3
Die Gesammt-Ausgabe beträgt				9189	52	—
Bleibt Activrest				4206	34	3

III. Vermögensstand am 1. Januar 1872.

Ausgeliehene Capitalien zu 5 %				26700	—	—
Bayer. Staatsobligationen zu 4½ %				22200	—	—
Bayer. Staatsobligationen zu 5 %				3000	—	—
Bayer. Prämienanlehenslooſe				1400	—	—
Ludwigsbahn-Prioritäts-Obligationen				21300	—	—
Zusammen				74600	—	—

	fl.	kr.	h.
Activ-Ausstände an Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen der Mitglieder und Capitalzinsen	2133	24	–
Activrest der Rechnung von 1871 . . .	4206	34	3
Zusammen .	80939	58	3
Vermögensstand am 1. Januar 1871	75954	26	1
Demnach Mehrung in 1871	4985	32	2

Im Jahre 1870 wurden unterstützt:
30 Wittwen, 26 einfache und 1 Doppelwaise.
Speier, den 25. October 1872.

Die Verwaltungs-Commission.
Schwarz.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. October 1872 allergnädigst bewogen gefunden:

1. den k. Bezirksgerichtsrath Carl Hofemann in Frankenthal in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Landau,

2. den k. Landgerichts-Assessor Jacob Damm in Ludwigshafen als Assessor an das Bezirksgericht Kaiserslautern,

3. den k. Landgerichts-Assessor Ludwig König in Neustadt als Assessor an das Bezirksgericht Landau — deren allerunterthänigstem Ansuchen entsprechend — zu versetzen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Michael Stöbener von Oberschlettenbach zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 25. October d. J., wurde der bisherige k. Forstgehilfe Johannes Vollmer zu Neidenfels, k. Forst- und Triftamtes Neustadt, seinem Ansuchen entsprechend, auf die beim Reviere Neuhemsbach, Forstamts Winnweiler, erledigte Forstgehilfenstelle, vom 16. November l. J. beginnend, versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Adolph Weil von Immesheim zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Wachenheim, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1872 wurde der Lehrer Wilhelm Göppel von Mehlingen zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Birkweiler, vom 1. November l. Js. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 10. October l. J. der k. k. Baumwollspinnfabrik zu Tannwald auf eine verbesserte Vorspinnkrempel für Streichgarne, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. October 1872 anfangend, ferner

unterm 11. October l. J. dem Carl Gustav Müller zu Hannover auf Verbesserungen an einem Apparate zum selbstthätigen Anzünden von Gasflammen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October 1872 anfangend, und

dem William Ferrie zu Lanark in Schottland auf Verbesserungen an Hochöfen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October 1872 anfangend.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 98. Speier, den 8. November 1872.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Appellations- und Handelsappellationsgerichte betr. — Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. — Bekanntmachung, die Besetzung der Bezirks-Thierarztstellen zu Berneck und Rehau betr. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1872 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Nr. 76 des Regierungsbl. vom 2. Nov. 1872. pr. den 6. Nov. 1872.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Appellations- und Handelsappellationsgerichte betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des § 18 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Vom 1. October 1873 angefangen, werden

a) der Appellationsgerichts-Sprengel der Oberpfalz und von Regensburg und jener von Mittelfranken zu Einem Appellationsgerichts-Sprengel mit dem Sitze des Gerichtshofes in Nürnberg, dann

b) der Appellationsgerichts-Sprengel von Unterfranken und Aschaffenburg und jener von Oberfranken zu Einem Appellationsgerichts-Sprengel mit dem Sitze des Gerichtshofes in Bamberg

vereiniget.

§ 2.

Die hienach vom 1. October 1873 an bestehenden sechs Appellationsgerichte des Königreiches führen von diesem Tage an nach ihren Sitzen die Bezeichnung:

„Appellationsgericht in . . . . . (München, Passau, Zweibrücken, Bamberg, Nürnberg, Augsburg)".

§ 3.

Die Geschäfte des bisherigen Appellationsgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken, sowie jene des bisherigen Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Oberfranken gehen für die genannten Kreise vom 1. October

1873 an auf die Appellationsgerichte in Nürnberg, beziehungsweise in Bamberg über.

§ 4.

Bezüglich der Schwurgerichte bewendet es bis auf Weiteres bei der in § 4 der Formations-Verordnung vom 24. Februar 1862 (Regierungsblatt Seite 369 ff.) enthaltenen Bestimmung.

Die in Bezug auf Zusammenberufung und Bildung der Schwurgerichte nach gesetzlicher Vorschrift bei den Appellationsgerichten zu vollziehenden Acte sind bei den Appellationsgerichten in Nürnberg und in Bamberg für jeden Schwurgerichtssprengel gesondert vorzunehmen.

§ 5.

In die Functionen des bisherigen Appellationsgerichtes von Oberfranken als gemeinschaftlichen protestantischen Ehegerichtes II. Instanz, sowie als gemeinschaftlichen Ehegerichtes II. Instanz für Dissidenten tritt vom 1. October 1873 an das Appellationsgericht in Bamberg ein.

§ 6.

Die durch Verordnung vom 11. September 1871, „die Organisation der Handelsappellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend," bei den Appellationsgerichten von Oberbayern, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg gebildeten Handelsappellationsgerichte bestehen vom 1. October 1873 an bei den Appellationsgerichten in München, Nürnberg und Augsburg mit ihrem bisherigen Wirkungskreise fort.

Ebenso verbleibt es bei dem nach der Verordnung vom 12. Juni 1870, „die Organisation der Handelsgerichte für die Pfalz betreffend," in Verbindung mit dem Appellationsgerichte in Zweibrücken errichteten Handels-Appellationsgerichte für die Pfalz; jedoch hat dasselbe vom 1. October 1873 an die Bezeichnung: „Handels-Appellationsgericht in Zweibrücken" zu führen.

§ 7.

Die Umschrift der bei den Appellationsgerichten, den Oberstaatsanwaltschaften und den Handels-Appellationsgerichten zu führenden Dienstsiegel hat den durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Bezeichnungen der Gerichtshöfe zu entsprechen.

§. 8.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 31. October 1872.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schebler.

Nro. 19591 E. pr. den 5. November 1872.

Bekanntmachung,

die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Das auf den bayerischen Eisenbahnen vom 1. Januar l. J. an eingeführte Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Regierungsblatt Nr. 8 S. 201 ff., Kreis-Amtsblatt der Pfalz Nr. 5 S. 177 ff.) wird in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des Bundesrathes des Deutschen Reichs in nachstehenden Punkten abgeändert:

1. In Abschnitt B § 3 II A wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt:

„17. Holzmehl".

Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten:

„Alle unter 1 — 17 genannten Gegenstände ꝛc. ꝛc.

2. Ebendaselbst wird die Bemerkung zu Nr. 15 durch folgende ersetzt:

„Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen."

3. Ebendaselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16 hinzuzufügen:

„Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert."

München, den 28. October 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 19669 E. pr. den 5. November 1872.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Bezirks-Thierarztstellen zu Berneck und Rehau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksthierarztstellen zu Berneck und Rehau sind zu besetzen. Bewerber um dieselben haben ihre nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli c. vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken bis zum

4. Dezember l. Js.

einzureichen.

Bayreuth, den 28. October 1872.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Graf.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 13. October l. J. dem Hugo Noot in Wien auf 1. eine zerlegbare Handsäge, 2. eine zerlegbare Schaufel und 3. eine eigenthümliche Hebelzange, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. October 1872 anfangend, und

der Elsäßischen Maschinen-Baugesellschaft in Mülhausen auf 1. eine neue Speise-Vorrichtung, 2. eine neue Kamm-Construction und 3. eine neue Construction der Ausziech-Cylinder, anzuwenden bei den Kamm-Maschinen nach dem System Emil Hübner für Wolle, Baumwolle und Seide, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 13. October 1872 anfangend, ferner

unterm 15. October l. J. dem Hütten-Ingenieur Ludwig Zechmeister in München auf die von ihm erfundene verbesserte Construction der Fuhrwerke aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. October 1872 anfangend,

dem Civil-Ingenieur Gustav Adolph Buchholz in Dresden auf eine eigenthümlich construirte Gries- und Griesputz-Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. October 1872 anfangend,

dem Civil-Ingenieur Gustav Adolph Buchholz in Dresden auf eine eigenthümlich construirte Getreideschäl-Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. October 1872 anfangend, und

dem James Buckingham in London auf eine Vorrichtung zur Herstellung ungeschnittener Mutterköpfe für Schraubenbolzen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. October 1872 anfangend, dann

unterm 17. October l. J. dem Jean Baptiste Berthaud und Nicolas Moine zu Porte de Veyle in Frankreich auf eine Förderungsmaschine zur Ausbeutung von Kieslagen mit Einrichtung zum Sichten des Kieses, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. October 1872 anfangend.

2132

Nr. 19460 B.

pr. den 5. November 1872.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1872 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung pro 1872		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung pro 1872	
	1871.	1872.	plus.	minus.	1871.	1872.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies in Fahrzeugen von 100 — 600 Zentner Ladungsfähigkeit	2	—	—	2	138	73	—	65
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	16	27	11	—	4	47	43	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	18	9	—	9	—	1	1	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß, Stück	242	127	—	115	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	138	45	—	93
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	—	17	17	—
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	20	124	104	—
8. Steinkohlen, Zentner	824	—	—	824	25968	17535	—	8433
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	1432	—	—	1432	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	6	—	—	6	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	—	—	—	—	48	—	—	48
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	3150	2400	—	750
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	3300	11950	8650	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	1289	1298	9	—
15. Glaswaaren, Zentner	24	—	—	24	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	300	300	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner.	—	2225	2225	—	170	275	105	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, grün, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln, Zentner	29171	950	—	28221	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben " "	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt.

Frankenthal, den 11. October 1872.

Königl. Rentamt.

v. Leth.

2131

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 99. Speier, den 12. November 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Besetzung der Realienlehrerstelle an der Gewerbschule zu Neustadt a. d. H. betr. — Bekanntmachung, die Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und der Töchtercassa pro 1871 betr. — Bekanntmachung, die XLIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 19744 E. pr. den 9. November 1872.

Bekanntmachung,
die Besetzung der Realienlehrerstelle an der Gewerbschule zu Neustadt a. d. H. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Neustadt ist die Realienlehrerstelle in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Neustadt einzureichen.

Außer dem mit der fraglichen Stelle verbundenen Gehalte, der 700 Gulden jährlich beträgt und sich vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich erhöht, hat der neu anzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speier, den 5. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun. Schild.

Nro. 19638 E. pr. den 6. November 1872.

Bekanntmachung,
die Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und der Töchtercassa pro 1871 betr.

Der Verwaltungsrath
des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt zufolge der Bestimmung in § 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 (Regsbl. S. 1002, Amtsbl. S. 1217) nachstehend die Ergebnisse der General-Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1871, zur Kenntniß der Betheiligten.

München, den 27. October 1872.

Der Verwaltungsrath.
143

Ergebnisse

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die

Cap.	§	Einnahmen.	Im Jahre 1871. fl	Xr	1870. fl	Xr	1871 mehr fl	Xr	1871 minder fl	Xr
		I. Abtheilung. **Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.**								
I		Activrest des Vorjahres	41	53½	904	—	—	—	862	6½
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	12	4½	—	—	12	4½
	2	An Einnahms-Nachholungen	1877	24½	1335	51	541	33½	—	—
III		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze . . .	—	—	20	2	—	—	20	2
		Summa Abtheilung I .	1919	17½	2271	57½	541	33½	894	13½
		II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.**								
I		Beiträge von Vereins-Mitgliedern	73738	15½	73417	5	321	10½	—	—
II		Zinsen von angelegten Capitalien	68227	54	55375	34	12852	20	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatscassa:								
	1	Reiner Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	94406	10½	93633	13½	772	57	—	—
	2	Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	35633	24½	36602	29½	—	—	969	4½
IV		Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse .	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Zur Heimzahlung gelangte Capitalien . . .	26000	—	1000	—	25000	—	—	—
VI		Uebrige und besondere Einnahmen:								
	1	Aus der eigenen Dotation verschiedener Staatskassen und Anstalten:								
		a) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge . .	4823	35½	4681	25½	142	9½	—	—
		b) geheime Raths- und Kanzleitaxen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Sonstige Einnahmen	4092	30	21282	30	—	—	17190	—
		Summa Abtheilung II .	306921	49½	285992	17½	39088	37½	18159	4½
		Hiezu " " I .	1919	17½	2271	57½	541	33½	894	13½
		Gesammtsumma der Einnahmen .	308841	7½	288264	14½	39630	10½	19053	18
							20576	52½		

der Rechnung

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener pro 1871.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1871.		1870.		1871 mehr		1871 minder	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Unterstützungen	1	37	29	15½	—	—	27	38½
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze . .	48	32	187	30	—	—	138	58
		Summa Abtheilung I .	50	9	216	45¾	—	—	166	36¾
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	265	—	245	—	20	—	—	—
II		Unterstützungen der Wittwen und Waisen . .	42000	2½	31760	35½	10239	26½	—	—
III		Anlage von Capitalien	266000	—	256000	—	10000	—	—	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben . . .	—	12	—	—	—	12	—	—
		Summa Abtheilung II .	308265	14½	288005	35¾	20259	38¾	—	—
		Hiezu „ „ I .	50	9	216	45¾	—	—	166	36¾
		Gesammtsumma der Ausgaben .	308315	23½	288222	21½	20259	38½	166	36¾
							20093	2		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . .	308841 fl 7½ Xr	
„ Ausgaben „ . .	308315 „ 23½ „	
Activrest resp. Cassabaarbestand .	525 fl 43½ Xr	

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien:	
a) Stand am Schlusse des Jahres 1870	1548700 fl — Xr
b) Zugänge im Jahre 1871 .	266000 „ — „
Summa .	1814700 fl — Xr
c) Abgänge resp. heimbezahlte Capitalien . . .	26000 fl — Xr
Stand .	1788700 fl — Xr
II. Activrest resp. Cassabaarbestand	525 fl 43½ Xr
Gesammtbetrag des Vermögens	1789225 fl 43½ Xr

Digitized by Google

Ergebnisse

der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen

Cap.	§	Einnahmen.	Im Jahre 1871. fl	kr	1870. fl	kr	1871 mehr fl	kr	1871 minder fl	kr
		I. Abtheilung. **Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.**								
I		Activrest vom Vorjahre	765	31½	153	2½	612	29½	—	—
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	—	—	37	17	—	—	37	17
	2	An Einnahms-Nachholungen	330	21½	147	22	182	59½	—	—
III		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung I .	1095	52½	337	41½	795	28½	37	17
		II. Abtheilung. **Einnahmen des laufenden Jahres.**								
I		Beiträge von Vereins-Mitgliedern	16484	51½	16551	58½	—	—	67	6½
II		Zinsen aus angelegten Capitalien	15678	2	11716	12	3961	50	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatscassa, und zwar die Hälfte des reinen Anfalles an aeheimen Raths- und Kanzleitaxen	35633	24½	36602	29½	—	—	969	4½
IV		Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse . .	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Zur Heimzahlung gelaugte Capitalien . . .	7000	—	—	—	7000	—	—	—
VI		Uebrige oder besondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Zufällige Einnahmen	1581	15	5067	30	—	—	3486	15
		Summa Abtheilung II .	76377	33	69938	9½	10961	50	4522	26½
		Hiezu „ „ I .	1095	52½	337	41½	795	28½	37	17
		Gesammtsumma der Einnahmen .	77473	25½	70275	50½	11757	18½	4559	43½
							7197	35		

Der Rechnung

der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse pro 1871.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1871. fl	xr	1870. fl	xr	1871 mehr fl	xr	1871 minder fl	xr
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen .	—	—	—	—	—	—	—	—
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsberichtigungen und Rückersätze . .	—	15	187	30	—	—	187	15
		Summa Abtheilung I .	—	15	187	30	—	—	187	15
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Präbenden und Unterstützungen	1882	57½	1322	49½	560	8½	—	—
III		Anlage von Capitalien	75700	—	68000	—	7700	—	—	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II .	77582	57½	69322	49½	8260	8½	—	—
		Hiezu „ „ I .	—	15	187	30	—	—	187	15
		Gesammtsumma der Ausgaben .	77583	12½	69510	19½	8260	8½	187	15
							8072	53½		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . .	77473 fl 25½ xr	
„ Ausgaben „ . .	77583 „ 12½ „	
Passivrest resp. Mehrausgaben .	109 fl 46½ xr	

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien:		
a) Stand am Schlusse des Jahres 1870	345000 fl — xr	
b) Zugänge im Jahre 1871 .	75700 „ — „	
Summa .	420700 fl — xr	
c) Abgänge resp. heimbezahlte Capitalien	7000 fl — xr	
Stand .	413700 fl — xr	
II. Passivrest resp. Mehrausgaben .	109 „ 46½ „	
Gesammtbetrag des Vermögens	413590 fl 13½ xr	

München, den 27. October 1872.

Der Verwaltungsrath.

pr. den 8. November 1872.

Bekanntmachung,

die XLIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 9. l. Mts. (Regierungsbl. S. 2319, Amtsbl. S. 2024) ist heute die vierundvierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

150,000 fl.

vorgenommen worden, woran die dem Gesammtbetrage der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Anzahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 15 Haupt-Serien- und Endnummern sind laut der Bestimmungen des durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt S. 35 bis 39, Amtsbl. S. 82—85) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in au porteur-Obligationen des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der baaren Rückzahlung der gezogenen Schuldbriefe, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die 4procentigen Zinsen der verloosten Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger, als bis zum 31. Dezember 1872 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. l. Mts. die verloosten Ablösungs-Schuldbriefe **mit dem 1. Januar 1873 außer Verzinsung treten.**

Der Zinsengenuß von den neuen 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Die Wiederanlage der verloosten Capitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in au porteur-Obligationen gleichen Capitalsbetrages des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt, und kann auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die sämmtlichen k Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

Die Wiederanlage der Ablösungs-Schuldbriefe zu 25 fl. ist nur bei Uebergabe von je 4 verloosten Stücken à 25 fl. zulässig.

IV.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, soferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle.
3. Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das eine oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen.
4. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½procentige au porteur-Eisenbahn-Obligationen entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftsmäßige Vinculirung der neuen Obligationen haben die Betheiligten selbst zu veranlassen.

5. Die Zahlung, sowie die Umschreibung der übrigen vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1873 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

V.

Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Capitalien sind mit den verloosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponanweisung (Talon) zu übergeben.

München, den 30. October 1872.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

(Das Verloosungs-Verzeichniß liegt bei.)

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 19. October 1872 dem Priester Anton Colling, Pfarrer in Herzheimweyher, die Pfarrei Rülzheim, k. Bezirksamtes Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

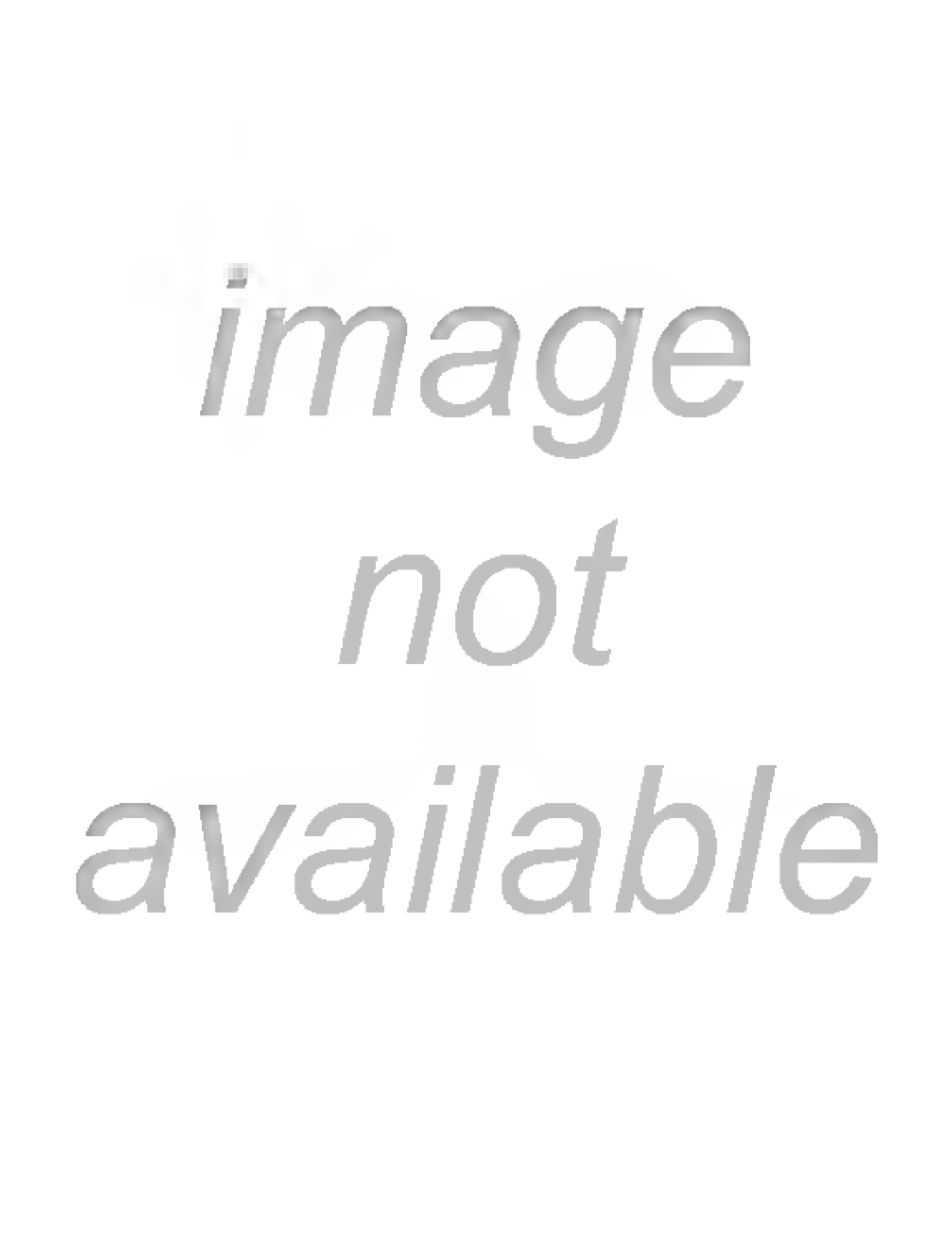
image
not
available

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 100. Speier, den 15. November 1872.

Inhalt:

Statistik der neuen Stiftungen und Fundations-Zuflüsse pro 1871. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihung.

Ad Nrm. Exh. 18318 E. pr. den 9. November 1872.

(Statistik der neuen Stiftungen und Fundations-Zuflüsse pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersicht der im Jahre 1871 gegründeten neuen Stiftungen und der Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Cultus-Stiftungs-Vermögen für den Regierungsbezirk der Pfalz wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 30. October 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Walter.

Ueber

der im Jahre 1871 gegründeten neuen Stiftungen und der Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde-,

Bezeichnung der Verwaltungs-Districte, bezw. Stiftungs-verwaltungen.	№	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögens-zufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken								
				der Gemeinde.		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Cultus.		Bezeichnung, ob kathol., protestant. ꝛc.
				fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	
			A. Oertliche Stiftungen.									
Bergzabern	1	18 kathol. Kirchenstiftungen zu Gunsten von 16 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	2	Gossersweiler, kathol. Kirche	Bettag, Kilian, kathol. Pfarrer in Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	3	Steinfeld, kath. Kirche	Beck, Cath., Rentnerin, ledig, in Steinfeld, kathol.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	4	Silz, kathol. Kirche	Bettag, Kilian, kathol. Pfarrer in Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	5	Völkersweiler, k. Kirche	Derselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	6	9 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 6 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	7	Eppstein, kathol. Kirche	Sitzmann, Heinrich Joseph, katholischer Pfarrer von Eppstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	8	Frankenthal, Localarmenfond	Foltz, Amalia u. Conf., von Frankenthal, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	9	Grünstadt, lat. Schulfond	Haffner, Carl Ludwig, Kaufmann von Dürkheim, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	10	Grünstadt, kathol.	Beeck, Mich., Schusterswittwe allda, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	11	Grünstadt, Localarmenfond	Kuhn u. Consorten allda	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	12	Großcarlbach, protest. Pfarreifond	Weber, Elisabetha, ledig, Gutsbesitzerin in Großcarlbach, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	13	38 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 13 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	14	Weingarten, protestant. Kirche	Kranzbühler, Carolina, Wittwe, Rentnerin in Speier, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	15	Weingarten, prot. Kirche	Dieselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg	16	15 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 11 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	17	10 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 6 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—

ſ i ch t

Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Cultus-Stiftungs-Vermögen für den Regierungsbezirk der Pfalz.

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinden. fl.	kr.	des Unterrichts. fl.	kr.	der Wohlthätigkeit. fl.	kr.	des Cultus. fl.	kr.	Bezeichnung, ob katholisch, protestantisch ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	fl.	kr.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.
—	—	—	—	—	—	1162	—	kathol.	Zur Fundirung von 23 Jahrgedächtnissen	Für die Abhaltung der gestifteten Gottesdienste an den Pfarrer, Kirchendiener ꝛc.	31	20	11 von Todeswegen 7 bei Lebzeiten
—	—	—	—	50	—	—	—	dto.	Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder aus den jährl. Zinsen	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	41 Decim. Acker, abgeschätzt zu 450 —		dto.	Zur Gründung eines Kaplaneifonds	Ohne	—	—	1 dto.
—	—	—	—	—	—	4 Decim. Garten, abgeschätzt zu 60 —		dto.	Zur Fundirung eines Almosens	dto.	—	—	1 dto.
—	—	—	—	30	—	—	—	dto.	Deßgleichen	dto.	—	—	1 dto.
—	—	—	—	20	—	—	—	dto.	Zur Fundirung von 10 Jahrgedächtnissen	Gebühren des Pfarrers ꝛc.	13	36	6 von Todeswegen 3 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	1599	—	dto.	Zur Fundirung eines Almosens	Ohne	—	—	1 von Todeswegen
—	—	—	—	500	—	—	—	dto.	Zur Armenunterstützung	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	120	56	—	—	—	Die Zinsen fallen alljährlich einem prot. Theologie-Studirenden zu	—	—	—	1 von Todeswegen
—	—	500	—	—	—	—	—	protest.	Zur Fundirung eines Almosens	—	—	—	1 dto.
—	—	—	—	200	—	—	—	kathol.	Zur Armenunterstützung	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	10	28	—	—	—	Zu Gunsten der protest. Pfarrei	Ohne	—	—	1 dto.
—	—	—	—	—	—	Werth 1 Ackers 500	—	protest.	Zur Fundirung von 44 Jahrgedächtnissen	Gebühren des Pfarrers ꝛc.	76	3	34 von Todeswegen 4 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	2735	—	kathol.	Aufhebung des Schulgeldes und Anschaffung von Schulbedürfnissen	Verwendung der Zinsen zu dem angegebenen Zwecke.	—	—	1 von Todeswegen
—	—	3000	—	—	—	—	—	protest.	Beschaffung eines Kranzes alljährlich auf das Grab des verstorbenen Pfarrers Weber auf die Dauer von 40 Jahren	—	—	—	1 dto.
—	—	—	—	—	—	500	—	dto.	Zur Fundirung von 23 Jahrgedächtnissen	Gebühren des Pfarrers ꝛc.	36	6	3 von Todeswegen 12 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	1202	—	kathol.	Zur Fundirung von 11 Jahrgedächtnissen	dto.	15	10	6 von Todeswegen 4 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	620	—	dto.					

Bezeichnung der Verwaltungs-Districte bezw. Stiftungs-verwaltungen.	№	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögens-zufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken							
				der Gemeinde.		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Cultus.		Bezeichnung, ob kathol., protestant. ꝛc.
				fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Kirchheimboland.	18	8 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 6 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	19	Callbach, Localarmen-fond	Knobloch, Elis., geb. Conrad, Bierbrauers-wittwe von Obernheim, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	20	Obernheim, dto.	Dieselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	21	Kriegsfeld, dto.	Weis, Paul, pract. Arzt v. Kriegsfeld, kath.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	22	Marnheim, dto.	Fuhrmann, Wilh., Ackerer von Marn-heim, kathol.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	23	Niefernheim, Gemeinde-kasse, für Schulzwecke	Schauß, Val., Adjunkt in Niefernheim, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	24	Oberwiesen, Localar-menfond	Weis, Paul, pract. Arzt in Kriegsfeld, katholisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	25	3 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 3 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	26	Kusel, Lorch'scher Ho-spital-fond	Benzino, Ludwig, Rentner, kathol., und die Gemeindekasse Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	27	45 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 22 katholischen Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	28	Edesheim, katholische Kirche	Unbekannt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	29	Weyher, kathol. Kirche	Weidmann, Emanuels Kinder, Gutsbe-sitzer in Weyher, katholisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	30	Ebenkoben, Ludwigs-stift, Hospital	Irian, Maria Barbara, Schusterswittwe von Speier, katholisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	31	Landau, protest. Kirche	Stöpel, Friedrich, Rentner in Landau, protestant.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	32	Rhodt, protest. Kirche	Wolff Wtb., geb. Steigelmann, Rentnerin in Rhodt, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt	33	11 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 8 katholischen Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	34	Deidesheim, Gemeinde	Jordan, Lud. Andr., Gutsbesitzer in Deidesheim, kathol.	—	—	5000	—	—	—	—	—	—
dto.	35	Hambach, kath. Kirche	Ackermann, Joh., Ehe- und Wingerts-leute in Hambach, kathol.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	36	Lachen, Localarmenfond	Mattil, Caspar, Wittwe, Mühlenbesitzerin in Lachen, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	37	Neustadt, protest. Kirche	Wilhelmi, Joh. Aug. Ferdinand, Rentner in Neustadt, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinden. fl.	kr.	des Unterrichts. fl.	kr.	der Wohlthätigkeit. fl.	kr.	des Cultus. fl.	kr.	Bezeichnung, ob katholisch, protestantisch ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	fl.	kr.	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.
—	—	—	—	—	—	450	—	kathol.	Zur Fundirung von 7 Jahrgedächtnissen und 1 zur Unterhaltung des ewigen Lichtes.	Gebühren des Pfarrers ꝛc. . . .	8	33	3 von Todeswegen 5 bei Lebzeiten
—	—	—	—	400	—	—	—	—	Zur Armenunterstützung	—	—	—	1 von Todeswegen
—	—	—	—	600	—	—	—	—	dto.	—	—	—	1 dto.
—	—	—	—	140	—	—	—	—	dto.	—	—	—	1 dto.
—	—	—	—	200	—	—	—	—	dto.	—	—	—	1 dto.
—	—	500	—	—	—	—	—	protest.	Vertheilung der Zinsen an den jeweiligen Lehrer zur Aufbesserung seines Gehaltes	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	68	6	—	—	—	Zur Armenunterstützung	—	—	—	1 von Todeswegen
—	—	—	—	—	—	140	—	kathol.	Zur Fundirung von 3 Jahrgedächtnissen	Gebühren des Pfarrers ꝛc. . . .	4	12	1 dto.
—	—	—	—	144	38	—	—	—	Zur Errichtung eines städtischen Krankenhauses	—	—	—	2 bei Lebzeiten 1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	3055	—	kathol.	Zur Fundirung von 48 Jahrgedächtnissen, 1 zur Anschaffung von Oel und 1 zur Anschaffung von Paramenten	Gebühren des Pfarrers ꝛc. . . .	74	21	26 von Todeswegen 19 bei Lebzeiten
—	—	—	—	100	—	—	—	dto.	Zur Fundirung eines Almosens	—	—	—	—
—	—	—	—	20	—	—	—	dto.	dto.	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	100	—	—	—	dto.	Zur Vermehrung des Hospitalfonds	Ohne	—	—	1 von Todeswegen
—	—	—	—	—	—	400	—	protest.	Vermehrung des Kirchenvermögens	dto.	—	—	1 dto.
—	—	—	—	—	—	222	—	dto.	Zur Anschaffung eines Taufgeschirres	dto.	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	600	—	kathol.	Zur Fundirung von 11 Jahrgedächtnissen	Gebühren des Pfarrers ꝛc. . . .	18	18	3 von Todeswegen 8 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gründung einer Fortbildungsschule	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	25	—	—	—	kathol.	Zur Fundirung eines Almosens	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	300	—	—	—	—	Zur Armenunterstützung	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	200	—	—	—	protest.	dto.	—	—	—	1 von Todeswegen

Bezeichnung der Verwaltungs-Districte, bezw. Stiftungs-verwaltungen.	№	Name der Gemeinde oder Stiftung, welche einen Vermögens-zufluß erhält.	Name, Stand, Wohnort und Confession des Stifters.	Neue Stiftungen zu Zwecken der Gemeinde.		des Unterrichts.		der Wohlthätigkeit.		des Cultus.		Bezeichnung, ob kathol., protestant. ꝛc.
				fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Neustadt	38	Wachenheim, israelit. Cultusgemeinde	Israelit. Bruderschafts-Verein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	39	Wachenheim, Local-armenfond	Schreck, Joh, Rentner von Wachenheim, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	40	Wachenheim, Local-armenfond	Krug, Anton, kathol. Pfarrer allda	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pirmasens	41	19 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 9 kathol. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	42	Schönau, prot. Kirche	Schneider, Carolina, Ackererswittwe in Schönau, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	43	Hauenstein, kath. Kirche	Schmitt, Mich., kathol. Pfarrer von Hauenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	44	20 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 14 kath. Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	45	Böhl, protest. Kirche	Hauck, Anna Maria, Gutsbesitzerin in Böhl, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	46	Speier, protestantische Kirche	Kranzbühler, Georg, Kaufmannswittwe in Speier, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	47	Speier, Waisenhaus	Dieselbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	48	„ „	Mohr, Anton, Schneider allda, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	49	„ Bürgerhospital	Haid, Georg Jacob, Gutsbesitzer allda, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	50	„ Diaconissen-Anstalt	Schnelein, quiesc. kgl. Consistorialrath allda, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken	51	23 katholische Kirchenstiftungen zu Gunsten von 12 katholischen Kirchen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	52	Wolfersheim, protest. Kirche	Breugel, Cath., Gutsbesitzerswittwe von Wolfersheim, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	53	Eusheim, prot. Kirche	Adt, Franz, Dosenfabrikantenwittwe in Eusheim, protest.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa A	—	—	5000	—	—	—	—	—	—

Fundations-Zuflüsse zum Zwecke der Gemeinden. fl	kr	des Unterrichts. fl	kr	der Wohlthätigkeit. fl	kr	des Cultus. fl	kr	Bezeichnung, ob katholisch, protestantisch ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Stiftungszweckes.	Belastung der Stiftung.	fl	kr	Angabe, ob die Stiftung bei Lebzeiten des Stifters oder von Todeswegen erfolgte.
—	—	—	—	—	—	1000	—	israel.	Zur Vermehrung des Cultusvermögens	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	1750	—	—	—	—	Zur Gründung eines Hospitals	—	—	—	1 von Todeswegen
—	—	—	—	100	—	—	—	—	Zur Armenunterstützung	—	—	—	1 dto.
—	—	—	—	—	—	1815	—	kathol.	Zur Fundirung von 24 Jahrgedächtnissen	Gebühren des Pfarrers ꝛc.	33	12	10 von Todeswegen
—	—	—	—	—	—	Eine Wiese im Werthe von 390	—	protest.	Verwendung des Pachtertrags zur Verschönerung der prot. Kirche	—	—	—	9 bei Lebzeiten 1 von Todeswegen
—	—	—	—	90	—	—	—	kathol.	Zum Besten der Armen	Vertheilung der jährl. Zinsen an arme Kranke.	—	—	1 dto.
—	—	—	—	—	—	1470	36	kathol.	Zur Fundirung von 23 Jahrgedächtnissen	Gebühren des Pfarrers, Kirchendieners ꝛc.	35	30	12 von Todeswegen
—	—	—	—	—	—	200	—	protest.	Zur Vermehrung des Capitalstockes				8 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	5000	—	dto.	dto.	Ohne	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	1000	—	—	—	dto.	dto.	—	—	—	1 von Todeswegen
—	—	—	—	—	—	50	—	dto.	dto.	—	—	—	1 dto.
—	—	—	—	500	—	—	—	dto.	Erhaltung der Grabstätte der Mutter des Stifters.	—	—	—	1 dto.
—	—	—	—	2200	—	—	—	dto.	Zur Vermehrung des Capitalstockes	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	1555	—	kathol.	Zur Fundirung von 24 Jahrgedächtnissen	Ohne	—	—	1 von Todeswegen
—	—	—	—	—	—	100	—	protest.	Anschaffung eines Altartuches und zweier silberner Kelche	Pfarrer ꝛc.	48	28	8 von Todeswegen 15 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—	500	—	dto.	Ankauf eines Pfarrackers	—	—	—	1 bei Lebzeiten
—	—	—	—	—	—					—	—	—	1 dto.
—	—	4000	—	8869	8	25775	36			Gebühren des Pfarrers, Kirchendieners ꝛc. für die Abhaltung der Jahrgedächtnisse von den Zinsen der Stiftungs-Capitalien.	394	49	144 von Todeswegen 115 bei Lebzeiten
		protest.		darunter		darunter							
				1135	—	16913	36	kathol. *)	*) Zur Fundirung von 251 Jahrgedächtnissen ꝛc. ꝛc.				
				kathol.		7862	—	protest.					
				3900	—	1000	—	israel.					
				protest.									
				3834	8								
				allgem.									

Von der Gesammtzahl der gegründeten neuen Stiftungen und Fundationszuflüsse treffen zum Vortheile:

a) der katholischen Kirchen . . .	228
b) der protestantischen Kirchen . . .	11
c) der Local-Armenfonds	10
d) der Gemeinden	2
e) der Hospitäler	3
f) der Waisenhäuser	2
g) eines lateinischen Schulfonds . . .	1
h) eines Diakonissenhauses	1
i) einer israelitischen Cultusgemeinde . .	1
Summa .	259

B. Allgemeine Stiftungen (mit Einschluß der Stiftungen zu Kreis- und distrctiven Zwecken).

Sind keine zu verzeichnen.

---

pr. den 12. November 1872.

Bekanntmachung.

Für den Korbhändler Erhardt Gagel von Lichtenfels, welcher im Jahre 1871 als Hauptagent des Expedientenhauses Karesch und Stoßky in Bremen aufgestellt wurde, findet sich eine Caution von 5000 fl. bei dem unterfertigten Königl. Bezirksamte in Verwahrung.

Nachdem die Freigebung dieser Caution in Antrag gebracht worden ist, wird dies bestehender Bestimmung gemäß mit dem Beifügen veröffentlicht, daß allenfallsige gegen die Zurückgabe der erwähnten Caution zu erhebende Einsprüche

binnen einer ausschließenden Frist von
6 Wochen

vom Tage dieser Bekanntmachung an mit dem Nachweise dahier anzumelden sind, daß wegen derselben bei dem zuständigen Gerichte Klage bereits erhoben worden ist.

Lichtenfels, den 29. October 1872.

Königliches Bezirksamt.
Vorstand krank.
Der Stellvertreter:
Salb.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. October 1872 dem Priester Friedrich Joseph Maas in Gossersweiler die Pfarrei Gossersweiler, Bezirksamts Bergzabern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 101. Speier, den 18. November 1872.

Inhalt:

Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Tanzbelustigungen durch die schulpflichtige Jugend. — Bekanntmachung, die Besetzung einer Mathematik-Lehrstelle an der Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern betr. — Neuwahl eines Kantonsagenten. — Bekanntmachung, die Wiederbesetzung der Bezirks-Thierarztstelle bei dem k. Bezirksamte Neustadt an der Waldnaab betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. October 1872 in der Untersuchung gegen Jacob Klein II. von Ruthsweiler und Genossen wegen Sachbeschädigung. — Dienstesnachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Verschiedene Nachrichten.

Ad Nrm. Exh. 19927 E. pr. den 14. November 1872.

(Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Tanzbelustigungen durch die schulpflichtige Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der Strafbestimmungen, welche bezüglich des Besuches von Wirthshäusern und öffentlichen Tanzmusiken von Seite der schulpflichtigen Jugend bestehen, werden immer noch Klagen laut über die häufigen nicht zur Anzeige gebrachten Uebertretungen der deßfallsigen so bestimmten und strengen Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches.

Die unterfertigte königliche Regierung sieht sich daher zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1. Die unten im Abdrucke folgenden Gesetzesbestimmungen sind sofort in sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirkes und alljährlich wiederholt vor den an der Kirchweihe und zur Fastnacht stattfindenden öffentlichen Tanzmusikunterhaltungen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

2. Die Polizei-Organe haben alle Uebertretungen dieser Bestimmungen jeder Zeit gewissenhaft zum Zwecke der Strafverfolgung durch Protocoll-Errichtung zur Anzeige zu bringen und die betretenen Schulpflichtigen aus den Wirthshäusern und von den Tanzplätzen wegzuweisen.

3. Die Bürgermeister werden als Vorstände der Local-Polizeibehörden und der Orts-Schulcommissionen für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen in den Gemeinden ihrer Bürgermeistereibezirke verantwortlich gemacht.

4. Die königlichen Bezirksamtmänner haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtiges Ausschreiben in die Localblätter aufgenommen werde und haben dieselben bei den

Gemeindevisitationen und allen sonst, namentlich bei Bereisung des Amtsbezirkes, sich ergebenden Gelegenheiten den Vollzug gegenwärtiger Entschließung zu überwachen. Dabei bleibt es den k. Bezirksamtmännern unbenommen, etwa weiter veranlaßte Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Speier, den 7. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Polizeistrafgesetzbuch für Bayern
vom 26. Dezember 1871.

Artikel 20 Absatz 1.

In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, zur vorläufigen Einschreitung befugt.

Artikel 56.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen, oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

Ad Nrm. Exh. 20104 E. pr. den 14. November 1872.

Bekanntmachung,
die Besetzung einer Mathematik-Lehrstelle an der Kreis-Gewerbschule Kaiserslautern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern ist eine der beiden Mathematik-Lehrstellen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über die genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb vierzehn Tagen bei dem k. Rectorate der betreffenden Anstalt einzureichen.

Mit der fraglichen Lehrstelle ist ein Anfangsgehalt von 700 fl. verbunden, welcher vermöge der normalmäßigen Alters- und Theuerungszulagen bis auf 1400 fl. jährlich steigt.

Dem seitherigen Mathematiklehrer war auch der Unterricht in der Physik und Geometrie in den beiden Cursen der landwirthschaftlichen Winterschule mit einer Remuneration von 150 fl. übertragen und kann auch dem neu anzustellenden Mathematiker diese Function in Aussicht gestellt werden, ohne ihm jedoch bestimmte Ansprüche auf dieselbe zu eröffnen.

Außerdem ist es im Werke, dem neuen Lehrer die noch besonders zu honorirende Function eines Assistenten im physikalischen Laboratorium der k. Industrieschule zu übertragen.

Speier, den 12. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 20090 E pr. den 12. November 1872.

(Neuwahl eines Kantonsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Kantonsagenten Hühnerfauth in Bergzabern wurde als Agent der Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Kanton Bergzabern der protestantische Lehrer Martin Rödel in Dierbach, und als Ersatzmann der katholische Lehrer Adam Klein in Bergzabern gewählt und bestätigt.

Speier, den 12. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 19971 E. pr. den 12. November 1872

Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung der Bezirks-Thierarztstelle bei dem k. Bezirksamte Neustadt an der Waldnaab betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Bezirksthierarztes bei dem k. Bezirksamte Neustadt an der Waldnaab ist erledigt.

Derselbe hat seinen Wohnsitz bis auf anderweitige Verfügung in der Stadt Weiden zu nehmen.

Bewerber um diese Function haben ihre Gesuche

binnen dreißig Tagen,

von heute an gerechnet, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen und mit den im § 8 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1872, „das Civilveterinärwesen betreffend," vorgeschriebenen Nachweisen zu belegen.

Regensburg, den 4. November 1872.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher.

Klotz, Secr.

Nro. 19525 E pr. den 12. November 1872.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. October 1872 in der Untersuchung gegen Jacob Klein II. von Ruthsweiler und Genossen wegen Sachbeschädigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Untersuchung gegen Jacob Klein II. von Ruthsweiler und Genossen wegen Sachbeschädigung zu Recht,

daß in dem Rathskammerbeschlusse des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 28. Juni 1872 das Gesetz durch unrichtige Anwendung der Gesetze vom 26. Juli 1790, 28. August 1792, 9. Ventose XIII und des Decretes vom 16. Dezember 1811 verletzt ist, verordnet zugleich die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch.

Gründe:

Gegen Jacob Klein II., Ackerer zu Ruthsweiler, dann Jacob Braun III., Ackerer, Jacob Metzger, Tagner, Johann Reinheimer, Kappenmacher, Heinrich Wendling, Tagner, Heinrich Berg, Maurer, und Carl König, Schreiner, diese zu Wolfstein wohnhaft, war wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung, begangen im Februar 1872 durch Fällen von Straßenalleebäumen an der Lauter-Concurrenzstraße, Untersuchung eingeleitet worden.

Diese Anschuldigung gründete sich inhaltlich der amtlichen Mittheilung des k. Bezirksamtes Kusel darauf, daß, wenn die Grenze zwischen dem Straßenkörper dieser, Anfangs der 30er Jahre erbauten Bezirks- resp. Districtsstraße nicht abgesteint sei, doch die bestehende Straßenböschung zur Straße und nicht zu den anliegenden Privatgrundstücken gehöre und wie die Straße selbst, als öffent-

liches Eigenthum des Districtes, auf Kosten des Concurrenzbaufonds hergestellt, unterhalten und mit den fraglichen Alleebäumen bepflanzt worden sei, sowie daß jedenfalls nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Beschuldigten als Angrenzer nicht befugt gewesen seien, diese Alleebäume ohne die Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zu fällen.

Die Angeschuldigten brachten dagegen zu ihrer Vertheidigung im wesentlichen vor, daß sie als Angrenzer und da zudem die Straßenböschung zu ihren Grundstücken, nicht aber zur Straße gehöre, Eigenthümer dieser Alleebäume und als solche berechtigt gewesen, dieselben zu fällen.

Nach durchgeführter Untersuchung verordnete das k. Bezirksgericht Kaiserslautern durch Rathskammerbeschluß vom 28. Juni 1872 die Einstellung des Verfahrens, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil durch die in Betreff der Baumpflanzungen an Straßen und öffentlichen Wegen erlassenen, heute noch geltenden spezialgesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Gesetze vom 26. Juli 1790, 28. August 1792 und 9. Ventose XIII, dann des Decretes vom 16. Dezember 1811 das Eigenthum der an den Staatsstraßen gepflanzten Alleebäume den Angrenzern zugesprochen sei, die Nichtbeachtung der hiebei durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Ventose XIII und Art. 99 des Decretes vom 16. Dezember 1811 den Angrenzern gemachten Auflage, die Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zur Beseitigung solcher Bäume zu erholen, heute nicht mehr unter Strafbestimmungen gestellt sei, sonach aber die Beschuldigten durch die ihnen zur Last gelegten Handlungen ein Strafgesetz nicht verletzt hätten.

Gegen diesen Beschluß, welcher unangefochten geblieben und somit die Rechtskraft beschritten hat, wurde gemäß Art. 441 der pfälzischen St.-P.-O. im Auftrag des k. Staatsministeriums der Justiz von der k. General-Staatsanwaltschaft am obersten Gerichtshofe Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingelegt.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Rath v. Hörmann Vortrag, worauf der k. Staatsanwalt Hanauer den Antrag stellte, auszusprechen, daß durch fraglichen Rathskammerbeschluß das Gesetz in der von ihm bezeichneten Richtung unrichtig angewendet und verletzt worden, zugleich auch die Eintragung des ergehenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Diesem Antrage mußte nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathung entsprochen werden, da der Entscheidung des k. Bezirksgerichtes eine unrichtige Gesetzesanwendung in mehrfacher Richtung zu Grunde liegt, nämlich:

1. insoferne als die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen über die Baumpflanzungen an Staatsstraßen auf die Baumpflanzungen an Districtsstraßen und die desfalls sich ergebenden Fälle, wie solche hier in Frage stehen, überhaupt nicht anwendbar sind, ferner

2. insoferne als eben diese gesetzlichen Bestimmungen selbst — deren Anwendbarkeit angenommen — als unrichtig angewendet erachtet werden müssen, indem das k. Bezirksgericht hieraus unbedingt ein Eigenthumsrecht der Angrenzer an den Straßenalleebäumen ableiten zu können geglaubt hat, endlich

3. insoferne als dem Vorbehalte, daß die Angrenzer zur Beseitigung der ihnen gehörigen Alleebäume die Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zu erholen haben, der neueren Strafgesetzgebung gegenüber unbedingt jede rechtliche Wirkung abgesprochen worden.

Ad 1 hat das k. Bezirksgericht dieser seiner Entscheidung die Gesetze vom 26. Juli 1790, 28. August 1792, 9. Ventose XIII und das Decret vom 16. Dezember 1811 zu Grunde gelegt.

Was vorerst die angerufenen Gesetze vom 26. Juli 1790 und 28. August 1792 betrifft, so stellen sich dieselben

für die hier zu entscheidende Frage als völlig unwesentlich und belanglos dar, da dieselben, wie deren Inhalt unzweideutig ergibt, lediglich nur die Aufhebung der bezüglich der Baumpflanzungen an Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen bestehenden Feudalrechte und die Regelung der desfallsigen Verhältnisse zum Gegenstande haben, ohne daß in denselben hinsichtlich des Eigenthums an solchen Bäumen, soweit dasselbe mit dem Eigenthum an Grund und Boden oder mit der Pflanzung der Bäume durch die Angrenzer im Zusammenhange steht, irgend welche Bestimmung für die Zukunft getroffen wäre.

Das weiter in Bezug genommene Gesetz vom 9. Ventose XIII, betr. die Baumpflanzungen an den grandes routes und chemins vicinaux, trifft, indem es sich bezüglich der letzteren auf die Bestimmung, daß deren Wegbreite durch Baumpflanzungen nicht beeinträchtigt werden dürfe — beschränkt, — bezüglich der ersteren, der grandes routes, die Verfügung, daß die Bäume, soweit es deren Breite erlaubt, auf den Straßenkörper selbst und das dem Staate gehörige Terrain von den Angrenzern gepflanzt werden sollen, welchen hiefür das Eigenthum der Bäume, jedoch mit der Beschränkung, daß sie dieselben nicht ohne die Ermächtigung der Verwaltungsbehörde beseitigen dürfen, überlassen wird.

Das Decret vom 16. Dezember 1811 endlich enthält ein allgemeines Reglement über die Erbauung und Erhaltung der Straßen, unterscheidet ausdrücklich zwischen routes imperiales und routes departementales und bestimmt bezüglich der ersteren, der Staatsstraßen (Art. 88 ff. und Art. 99), unter Abänderung der desfallsigen Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Ventose XIII, daß die Baumpflanzungen an denselben längs der Straße außerhalb des äußeren Randes des Grabens auf den angrenzenden Grundstücken von deren Eigenthümern anzulegen seien, welchen hiefür das Eigenthum der Bäume, jedoch unter der bereits oben erwähnten Beschränkung vorbehalten bleibt.

Bezüglich der routes departementales, welche mit den routes imperiales den chemins vicinaux gegenüber gestellt und daher zur grande Voirie zu zählen sind und an deren Stelle nun zufolge der neueren organischen Einrichtungen die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Verkehr ꝛc. gleichfalls zum großen Straßenwesen gehörenden Districts-(Bezirks-)Straßen getreten sind, sowie auch hinsichtlich der chemins vicinaux enthält das Decret keine bestimmte Verfügung über die Baumpflanzungen an denselben, sondern beschränkt sich vielmehr (Art. 13, 16, 17) bezüglich der Departementalstraßen auf die Anordnung, daß die conseils generaux desfalls ihre Anträge zu stellen haben, sowie daß über die Erbauung und Bepflanzung einer jeden solchen Straße besondere reglements d'administration publique zu erlassen seien.

Das Gesetz vom 9. Ventose XIII wie das Decret vom 16. Dezember 1811 enthalten also nur bezüglich der Staatsstraßen allein und ausschließlich positive Bestimmungen über die Verpflichtung der Angrenzer zur Pflanzung der Alleebäume und der Eigenthumsrechte derselben hieran; diese Bestimmungen lassen sich daher auch nur auf die Staatsstraßen beziehen, nicht aber auf die Departementalstraßen und die jetzt an deren Stelle getretenen Districts-(Bezirks-)Straßen anwenden; sonstige gesetzliche Vorschriften aber, welche eine gleiche Verpflichtung der Angrenzer bezüglich der Baumpflanzungen an den Districts-(Bezirks-)Straßen begründeten, bestehen nicht, wie dies auch die k. Regierung der Pfalz schon durch die Verordnung vom 4. Mai 1838, Amtsbl. S. 207, ausdrücklich anerkannt und demgemäß zugleich angeordnet hat, daß die Kosten der Baumpflanzungen an den Bezirks-(Districts-)Straßen, nicht wie bei den Staatsstraßen von den Angrenzern zu tragen, sondern vielmehr aus dem zur Unterhaltung der Bezirks-(Districts-)Straßen gebildeten Concurrenzfond zu bestreiten seien.

Mit Unrecht hat demnach das k. Bezirksgericht seiner Entscheidung vom 28. Juni 1872, bei welcher es sich nur

um eine Baumpflanzung an einer Districtsstraße handelte, diese nur für die Staatsstraßen geltenden Bestimmungen zu Grunde gelegt und hienach die rechtlichen Beziehungen zwischen den Angeschuldigten und dieser Baumpflanzung bemessen.

Ad 2. Das k. Bezirksgericht hat, indem es die fraglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Ventose XIII und des Decretes vom 16. Dezember 1811 als anwendbar erachtete, ausgesprochen, daß nach denselben den Angeschuldigten das Eigenthum an den von ihnen gefällten Straßenalleebäumen zustehe; nach eben diesen Bestimmungen können aber die Angrenzer keineswegs unbedingt und unter allen Umständen das Eigenthum an den Straßenalleebäumen, insoweit als die Straße an ihrem Grundeigenthume vorüberzieht, ansprechen, es ist ihnen dies vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen zugestanden, nämlich zufolge Art. 1, 3, 4 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII, wonach die Bäume auf dem Straßenkörper und dem dem Staate (Districte) gehörigen Terrain zu pflanzen waren, nur dann, wenn die Bäume von ihnen, ihren Besitzvorfahren, jedenfalls auf ihre Kosten gesetzt worden waren, ferner zufolge Art. 88, 89 des Decretes vom 16. Dezember 1811 dann, wenn die Bäume auf ihrem eigenen Grund und Boden gepflanzt waren.

Hier können also die Angeschuldigten das Eigenthum an den von ihnen gefällten Straßenalleebäumen nur unter der Voraussetzung beanspruchen, daß dieselben entweder auf ihrem Eigenthum gestanden oder daß dieselben, falls die Straßenböschung, auf welcher die Bäume gepflanzt waren, Eigenthum des Districtes ist, von ihnen oder ihren Besitzvorfahren oder auf ihre oder deren Rechnung dorthin gesetzt worden.

Ohne daß daher festgestellt ist, daß die Straßenböschung zu den Grundstücken der Angeschuldigten gehört oder daß diese Bäume von ihnen gepflanzt worden sind, können sie daher auf Grund der fraglichen specialgesetzlichen Bestimmungen nicht als Eigenthümer dieser Bäume erachtet werden, da eben diesen Bestimmungen gegenüber ein Schluß von der Thatsache des Vorhandenseins dieser Alleebäume allein und für sich auf das Eigenthum der Angeschuldigten hieran, wie er der bezirksgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegt, in keiner Weise zulässig ist.

Ad 3. Die Auflage, daß die Angrenzer die ihnen gehörigen Alleebäume ohne Ermächtigung der Verwaltungsbehörde nicht fällen dürfen, kann bezüglich derjenigen Alleebäume, welche von den Angrenzern auf der Straße selbst und dem dem Staate (Districte) gehörigen Terain gepflanzt werden, als durch die neuere Strafgesetzgebung beseitigt nicht erachtet werden.

Bezüglich solcher auf fremden Grund und Boden gepflanzten Bäume erwächst durch die Thatsache der Pflanzung dem sie pflanzenden Angrenzer nach den bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen kein Eigenthumsrecht an diesen Bäumen; dieselben sind vielmehr civilrechtlich Eigenthum des Eigenthümers des Grund und Bodens, auf dem sie gepflanzt worden; — indem den Angrenzern durch die fraglichen specialgesetzlichen Bestimmungen das Eigenthum hieran als Entgelt für die Pflanzung mit dieser Auflage überlassen worden, haben sie dies Eigenthum nur allein auf Grund dieser Specialgesetze, mit dieser Beschränkung, also überhaupt nur ein in solcher Weise beschränktes Eigenthum hieran erworben; an diesem hinsichtlich des Eigenthums dieser Bäume, durch die Specialgesetze begründeten besonderen Rechtsverhältnisse zwischen den Angrenzern als Pflanzer dieser Bäume und dem Staate (Districte) als dem Eigenthümer des Grund und Bodens hat aber die neuere Strafgesetzgebung, wodurch nur die in diesen Specialgesetzen enthaltene Strafbestimmung unter Aufrechthaltung ihrer übrigen Vorschriften aufgehoben worden, nichts geändert.

Die Handlung der Angeschuldigten stellt sich hienach, insoweit als die von ihnen gefällten Alleebäume auf Districtseigenthum gepflanzt waren, immer noch als eine

unbefugte, daher nach Art. 112 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 zu ahndende Handlung dar und verstößt demnach in dieser Richtung die bezirksgerichtliche Entscheidung, insoferne hiedurch das rechtliche Wesen dieser durch die fraglichen specialgesetzlichen Bestimmungen den Angeschuldeten aufgelegten Eigenthumsbeschränkungen in der bezeichneten Weise verkannt worden ist, gegen das Gesetz.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten October achtzehnhundert zwei und siebzig, wo zugegen waren Director v. Kalb, die Räthe v. Hörmann, Schmitt, v. Flembach, Merz, Röckelein, Frhr. v. Gumppenberg, Staatsanwalt Hanauer und Untergerichtsschreiber v. Mässenhausen.

Unterschrieben sind:

v. Kalb. v. Hörmann. Schmitt. v. Flembach.
Merz. Röckelein. Frhr. v. Gumppenberg.
v. Mässenhausen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. October abhin allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, auf gestelltes Ansuchen, der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Carl Friedrich Warth von Berghausen auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Frankenthal,

der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Daniel Plauth von Konken auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Pirmasens versetzt und

dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Carl Wörnlein von Otterberg die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Katzweiler, k. Rentamts Kaiserslautern, übertragen werde.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October 1872, wurde der Schulverweser Max Walter von Martinshöhe zum Verweser an der katholischen Schule in Ramstein, vom 15. November l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1872, wurde der Schulverweser Jacob Runk von Haßloch zum Lehrer an seiner bisherigen Schule, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1872, wurde der Lehrer Andreas Kempf von Utweiler zum Schullehrer an der katholischen deutschen Schule zu Peppenkum, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1872, wurde der Schulverweser Friedrich Petry von Godelhausen zum Schulverweser an der neu errichteten protestantischen deutschen Schule zu Dielkirchen, vom 15. November l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Speck von Alsenborn zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Dannenfels, vom 15. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Valentin Mühl aus Hatzenbühl zum Verweser an der katholischen Schule in Neustadt, vom 1. November l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1872, wurde der Lehrer Jacob Bauer von Hassel zum Lehrer an der katholischen

Schule zu Oberwürzbach, vom 15. November l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1872, wurde der Lehrer Johannes Linzenmaier von Hoheneck zum Lehrer an der katholischen Schule in Mechtersheim, vom 15. November l. Js. an, ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. October 1872 wurde dem Schullehrer Johann Rief in Mutterstadt die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. October 1872 wurde dem Schulverweser Michael Avril zu Mörsfeld die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen.

Verschiedene Nachrichten.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist in Kaiserslautern ein zweites protestantisches Stadtvicariat errichtet worden.

Das mit Ausschreiben vom 18. August d. J. (Kreis-Amtsblatt Seite 1657) empfohlene, gemeinnützige Werkchen „Volkswirthschaft für Jedermann" ist unter anerkennenswerther besonderer Bemühung einzelner Bezirksämter zum Gebrauche in den Fortbildungsschulen und zur belehrenden Lectüre für die erwachsene Bevölkerung der

Pfalz in einer sehr beträchtlichen Anzahl zur Verbreitung gelangt. Die Uebersicht des von den k. Bezirksämtern ermittelten Bedarfes wird nachstehend veröffentlicht:

Bezirksamt.	Exemplare.
Speier	417
Homburg	329
Zweibrücken	323
Kaiserslautern	310
Frankenthal	262
Landau	140
Bergzabern	124
Neustadt	108
Pirmasens	80
Kirchheim	60
Germersheim	32
Kusel	30
	2215 Expl.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1872 wurde im Einverständniß mit dem k. protestantischen Consistorium die Vergebung der aus den Mitteln der protestantischen Kirchschaffnei Zweibrücken ausgesetzten Stipendien für das Jahr 1872/73 an die nachgenannten Studirenden der Theologie genehmigt:

1. Frutzer, Carl Georg, von Kaiserslautern . 150 fl.
2. Stempel, Heinrich, von Contwig . . . 75 „
3. Stempel, Theodor, von Contwig . . . 75 „
4. Lipps, Carl, von Albersweiler . . . . 75 „
5. Sutter, Theodor, von Essingen . . . . 75 „
6. Hartmann, Jacob, von Morschheim . . 75 „

Aus den Mitteln der Convictoristenkasse:

1. Müller, Julius, von Essingen . . . . 100 „
2. Gottschall, Friedrich, von Speier . . . 100 „

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 102. Speier, den 21. November 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. — Bekanntmachung, Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung für das Studienjahr 1872/73 betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Speier. — Bekanntmachung, Besetzung von Lehrstellen mit weltlichen Lehrerinnen betr. — Verzeichniß der im Monat October 1872 erfolgten Bestätigungen von Auswanderungs-Agenten. — Ausschreiben. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Eisenbahnen im Monat October 1872. — Victualien- und Getreidepreise in der Pfalz während des Monats October 1872.

Nr. 80 des Reggsbl. vom 16. Nov. 1872. pr. den 19. Nov. 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Artikel 67 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden für den Fall des Ausbruches der asiatischen Cholera nachstehende gegen deren Verbreitung unterm 28. November 1865 erlassene Vorschriften erneuert:

§ 1.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb 3 Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruch gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Local gebracht oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Districts-Polizeibehörde bleiben die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Regierungsbl. S. 1861, Amtsbl. S. 1237) in Kraft.

§ 2.

Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinficirt und dürfen, bevor sie desinficirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfection der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet. So lange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinficirt werden.

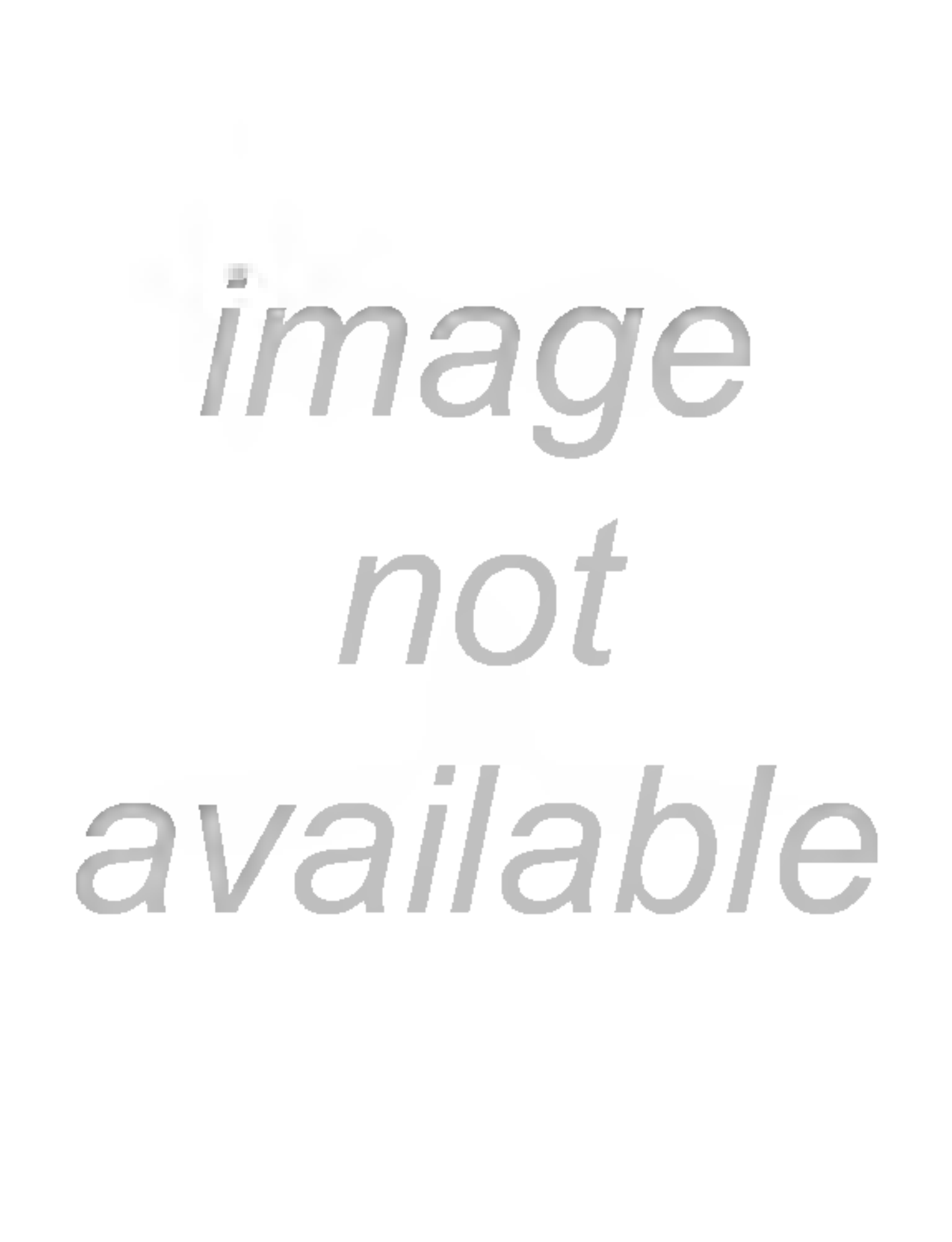
image
not
available

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Studienjahr 1872/73 sind drei Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung im beiläufigen Betrage von je 25 fl. zu verleihen.

Dieselben sind bestimmt für würdige und dürftige Candidaten der Lyceen, sodann Schüler der Gymnasien und Lateinschulen katholischer Confession ohne Rücksicht auf den Geburtsort oder einem bestimmten Regierungsbezirk.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Dürftigkeits- und Studienzeugnissen,

binnen vier Wochen,

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an, bei ihren einschlägigen Lyceal- beziehungsweise Studien-Rectoraten einzureichen.

München, den 13. November 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.
Lederer.

Ad Nrm. Exh. 14279 J. pr. den 16. November 1872

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Speier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Mühlhäuser ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Speier, k. Bezirks- und Rentamts gleichen Namens, in Erledigung gekommen und wird andurch mit einer Cautionspflicht von 7630 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß durch Entschließung vom 20. v. Mts. der Gemeinde Schifferstadt genehmigt wurde, für die Erhebung und Verrechnung ihrer Gefälle einen eigenen Einnehmer aufzustellen.

Speier, den 13. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Nro. 19726 E. pr. den 16. November 1872.

Bekanntmachung,

Besetzung von Lehrstellen mit weltlichen Lehrerinnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untertertigte Stelle bringt hiemit zur Kenntniß, daß weltliche Lehrerinnen, welche die — die Stelle der Seminaraustrittsprüfung vertretende — Exspectantinnenprüfung erfolgreich bestanden haben, Aufnahme an Elementarschulen in Niederbayern — namentlich in einigen Märkten — finden.

Gesuche um Verwendung sind unter Vorlage des Prüfungszeugnisses und eines Zeugnisses der Districtspolizei- und Schulbehörde des dermaligen Wohnortes über sittliches Verhalten in Bälde direct anher einzureichen.

Landshut, den 30. October 1872.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Lipowsky, k. Regierungs-Präsident.
Arnold, Secretär.

---

pr. den 14. November 1872.

Verzeichniß

der im Monat October 1872 erfolgten Bestätigungen von Auswanderungs-Agenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Rheinstein, Joseph	Kaufmann	Obermoschel	Expedientenhäuser: Carl Ludwig Bödecker in Bremen, Gustav Böhme et Comp. in Hamburg, Balt. Lloyd in Stettin und Inmandampferlinie in Antwerpen.	Bestätigung.
Gummersheimer, Friedrich	Wirth und Gutsbesitzer	Neustadt a/H.	Expedientenhaus Zembsch et Kothe in Bremen.	Bestätigung.
Meyer, L.	Renteibote	id.	id.	Zurücknahme der unterm 9. März 1869 ertheilten Bestätigung.

---

pr. den 19. November 1872.

Erste Bekanntmachung.

Ausschreiben.

Nachdem der Kaminkehrer Valentin Glas in Landstuhl mit Tod abgegangen ist und dessen Wittwe innerhalb der ihr festgesetzten Zeit einen geeigneten Geschäftsführer nicht eingestellt hat, wird die Stelle eines Kaminkehrers für den Kehrbezirk Landstuhl, bestehend aus den Gemeinden der Bürgermeisterei Landstuhl, Mühlbach, Katzenbach, Gerhardsbrunn, Mittelbrunn, Oberarnbach, Obernheim-Kirchenarnbach und Queidersbach zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem in § 9 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1869 vorgeschriebenen Nachweise binnen 4 Wochen, von heute an, bei der unterfertigten Behörde einzureichen, und wird hiebei bemerkt, daß mit fraglicher Stelle ein jährliches Einkommen von circa 600 fl. verknüpft ist.

Homburg, den 16. November 1872.

Königl. Bezirksamt.

Siebert.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 4. November 1872 dem Priester Friedrich Bertram, Pfarrer zu Mörlheim, die Pfarrei Ensheim allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. November 1872 zu genehmigen geruht, daß die erledigte VI. Domvicarstelle in dem bischöflichen Capitel zu Speier von dem Bischofe

von Speier dem Priester Hermann Maginot, Caplan in Landau, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die zwei Lehrstellen für Realien an der Gewerbschule zu Landau den geprüften Lehramts-Candidaten:

a) Heinrich Faber aus Albersweiler, zur Zeit Hauptlehrer an der Präparandenschule zu Kusel, und
b) Ernst Falch aus Steinhardt, zur Zeit Subrector und Hospital-Prediger in Sulzbach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. November l. Js. allergnädigst geruht, den Landgerichtsdiener Heinrich Lohr in Zweibrücken auf allerunterthänigstes Ansuchen, vom 16. November l. Js. anfangend, vom Dienste zu entheben

---

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. präs. 13. l. Mts. wurde die von dem k Gerichtsvollzieher Johann Heinrich Clundt in Kaiserslautern erbetene Bestellung des geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Friedrich Ernst Walter aus Dürkheim zum Amtsverweser bis zum 21. Mai 1873 gestattet.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Haas V. zum Adjunkten der Gemeinde Obrigheim bestätigt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. November 1872

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Gesammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf.	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
im October 1872. .	315577	133076 40	3002731 —	242793 6	1956755	168054 53	543924 39
„ „ 1871. .	299702	128407 41	2387299 —	179524 54	1574765	136587 14	444519 19
Differenz	15875 mehr	4668 59 mehr.	615432 — mehr.	63268 12 mehr.	381990 mehr.	31467 39 mehr.	99404 50 mehr.
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 1872	2837419	1431102 5	25804509 60	2080228 12	18592056	1659974 24	5171304 41
in den gleichen Mon. 1871	2790977	1597414 34	22024502 10	1872820 20	16980929	1516607 32	4986842 26
Differenz	46442 mehr.	166312 29 weniger.	3780007 50 mehr.	207407 52 mehr.	1611127 mehr.	143366 52 mehr.	184462 15 mehr.

Königl. Bayer. Regie

Ueber

der

Brod- und Fleischtaxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc.

Mittlere

Orte.	Brod.			Fleisch.									
				Ochsen-		Kuh- oder Rind-		Kalb-		Schweine-		Hammel-	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Zahl der geschlachteten Ochsen.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kühe oder Rinder.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Kälber.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schweine.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.	Zahl der geschlachteten Schafe.	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.
	per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.												
	Xr	Xr	Xr		Xr		Xr		Xr		Xr		Xr
Dürkheim . . .	4	4½	—	3	22	71	20	71	20	55	24	26	20
Frankenthal . .	4½	5	9	1	20	62	20	32	18	146	24	1	18
Germersheim . .	4½	5	7	44	22	27	19	56	20	103	24	6	20
Grünstadt . . .	4½	5	—	5	22	50	20	47	18	79	22	85	16
Homburg . . .	4½	—	8	15	20	39	18	31	20	56	22	1	20
Kaiserslautern .	4	4½	7	49	22	184	20	186	20	152	22	56	20
Kandel	4	4½	6	—	—	19	22	19	22	42	24	—	—
Kirchheimbolanden	4½	4½	5	—	—	24	22	36	20	52	22	10	18
Kusel	4½	—	—	2	22	57	20	28	20	59	22	30	20
Landau	4	5	6½	37	23	68	22	139	22	107	24	20	22
Neustadt . . .	4½	5	—	—	—	135	22	111	20	136	26	13	22
Pirmasens . . .	5	6½	7½	6	20	79	19	95	20	101	22	38	18
Speier	4½	5	9	55	23	115	22	160	22	198	24	13	20
Zweibrücken . .	4	5½	6½	33	20	69	18	92	18	102	22	27	18

rungsbezirk der Pfalz.

ſicht

Preiſe im Monate October 1872.

Preiſe für

Mehl.									Kartoffeln			Heu			Stroh		
Schwarz-	Weiß-	Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Milch	Eier	Bier	Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.		Zahl der verkauften Centner.	per 50 Kilogramm = 1 Centner.	
per ½ Kilogr. = 1 Zollpfd.		per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.				per Liter.	per Dutzd.	per Liter.									
Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
5	6½	4	4	4	38½	5	31½	8	545	1	55	—	—	—	255	1	7½
6	8	8	8	8	40	5	24	8	20000	1	54	30	1	45	100	—	58
6	9	8	9	6	38	6	24	8	—	2	—	—	1	30	—	1	6
7	9	7	7	6	40	5	33	8	Besteht kein öffentlicher Markt für diese Gegenstände.								
6	9	4	6	7	40	5	30	7	600	1	24	—	1	12	—	1	12
4½	8	4	4	5	36	8	30	8	1860	1	40	345	1	20	217	1	10
5	8	10	8	8	36	6	24	8	—	1	45	—	1	40	—	1	—
5	8½	3	4	4	36	3	36	8	—	1	30	—	1	30	—	1	—
6	9	3	3	4	33	6	24	7	4000	1	14	—	1	20	—	1	—
5	9	8	8	6	36	6	30	8	1500	2	—	—	1	30	—	1	6
5½	7½	5	5	5	38	5	36	8	2089	1	54	125	1	20	315	1	15
5	9	8	8	8	42	8	24	8	—	1	48	—	1	12	—	1	12
5	9	8	7	6	38	6	32	8	—	2	12	—	1	24	—	1	18
5	9½	5	5	5	36	6	24	7	276	1	36	105	1	12	220	1	12

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats October 1872.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	1044	7	48	879	4	20	57	4	32	—	—	—	10	4	12	934	3	43
Kaiserslautern .	392	7	34	758	4	39	2639	5	1	—	—	—	2536	5	27	1841	3	46
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	224	4	58	651	5	14	—	—	—	247	5	11	704	3	48
Landstuhl . .	—	—	—	222	4	29	15	4	52	—	—	—	14	4	59	550	3	45
Neustadt	191	7	37	91	4	35	961	5	28	—	—	—	469	5	20	11	4	—
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	139	7	30	140	5	1	413	5	29	—	—	—	542	5	17	23	4	5
Zweibrücken . .	1301	7	41	1652	4	30	356	4	35	—	—	—	10	4	19	1886	3	38
Summa .	3067	7	41	3966	4	32	5092	5	8	—	—	—	3828	5	23	5949	3	43

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 103. Speier, den 26. November 1872.

Inhalt:

Das Einsammeln von Kiefernzapfen. — Das Rechnungswesen des Einnehmer-Pensionsvereins. — Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube Sct. Ingbert. — Die Rinderpest in Elsaß-Lothringen. — Verleihungs-Urkunde. — Ausschreiben. — Dienstesnachrichten. — Verschiedene Nachrichten. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 15179 J. pr. den 21. November 1872.

(Das Einsammeln von Kiefernzapfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Güte des Kiefernsaamens hauptsächlich durch den Umstand bedingt ist, daß derselbe immer aus völlig gereiften Zapfen gewonnen wird, so hat das k. Staatsministerium der Finanzen mittels höchster Entschließung vom 10. l. M. verfügt, daß für die Folge bei der Verpachtung der Kiefernzapfenernten in den Staats- wie Gemeinde-Waldungen die Bedingung Aufnahme finde, die Zapfen nie vor vollständig erreichter Reife einsammeln zu dürfen, und mit Rücksicht hierauf einen bestimmten Termin hiefür, allenfalls den 1. November, festzustellen.

Indem die k. Forstämter und Gemeindebehörden auf den genauen Vollzug dieser höchsten Entschließung angewiesen werden, erhalten erstere den weiteren Auftrag, das untergebene Personal hiervon in Kenntniß zu setzen, und dasselbe anzuweisen, gegen alle Personen, welche vor dem bedungenen Termine Kiefernzapfen gewinnen, protokollarisch einzuschreiten.

Speier, den 16. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 15246 J. pr. den 23. November 1872.

(Das Rechnungswesen des Einnehmer-Pensionsvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seitherigen monatlichen Abrechnungen der k. Kreiskasse der Pfalz mit dem Rechner des Einnehmer-Pensionsvereins hatten Unzukömmlichkeiten im Rechnungswesen

des genannten Vereins zur Folge, welche abgestellt werden sollen.

Zu diesem Behufe erhalten die k. Rentämter den Auftrag, von nun an den monatlich an die k. Kreiskasse einzusendenden Zurechnungs-Verzeichnissen detaillirte Nachweise der betreffenden Einnehmereien über die Ablieferungen à conto des Einnehmer-Pensionsvereins beizufügen, welche die genannte Kasse sodann dem jeweiligen Vereinsrechner zuzustellen hat.

Diese Nachweise müssen alle Angaben enthalten, welche zur Verbuchung der aufgerechneten Beträge erforderlich sind und können in nachstehender Form aufgestellt werden:

Eintrittsgebühr des Einnehmers N. . .	25 fl.	— kr.
Fristenzinsen aus 100 fl.	5 „	— „
Verzugszinsen aus 25 fl. für ¾ Jahre .	— „	56 „
Jahresbeitrag desselben Einnehmers . .	17 „	36 „
Vacanz-Remisen der Einnehmerei N. . .	360 „	24 „
Summa .	408 fl.	56 kr.

Von vorstehender Anordnung sind sämmtliche Einnehmer geeignet zu verständigen.

Speier, den 22. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Ad Nrm. Exh. 15446 E. pr. den 23. November 1872.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube Sct. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Dezember l. Js. treten auf der k. Steinkohlengrube Sct. Ingbert nachstehende Kohlenverkaufspreise in Geltung:

30 kr. per Centner bei der I. Qualität,
24 „ „ „ „ „ II. „
22 „ „ „ „ „ III. „
10 „ „ „ „ „ IV. „

einschließlich des Ladegeldes.

Die sonstigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speier, den 21. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 20552 E. pr. den 21. November 1872.

(Die Rinderpest in Elsaß-Lothringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das kaiserliche Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen in neben bezeichnetem Betreffe erlassenen Verordnungen vom 12. Januar und 27. Juni l. J. (veröffentlicht im Kreisamtsblatte S. 350 und 1444) treten laut Mittheilung der gedachten Stelle vom 14. November l. Js. an außer Wirksamkeit.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 20. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

---

pr. den 21. November 1872.

Verleihungs-Urkunde.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1872 wird der Gewerkschaft Kirschminde, welche den Fabrikanten Heinrich Ludwig Schöneberger in Kaiserslautern als ihren Repräsentanten bestellt hat, unter dem Namen

Kirschminde

das Bergwerks-Eigenthum in dem auf den Gemarkungen von Matzenbach und Fockenberg-Limbach, k. Bezirksamts Homburg, und Rehweiler, k. Bezirksamts Kusel, im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des k. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,330,000 (eine Million dreihundert dreißig tausend) Quadratmeter oder 133 (einhundert drei und dreißig) Hectaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten drei Steuerkatasterblättern N. W. I 31, I 32 b und c mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 18. November 1872.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

(L. S.) Bockhart,

kgl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde
für das
Steinkohlenbergwerk Kirschminde.

Nr. 1670, Vol. 78, Fol. 4, C. 2. Registrirt zu Zweibrücken am achtzehnten November 1872. Erhalten zwanzig acht Kreuzer. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.

Gez. Bonda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Steinkohlenbergwerk Kirschminde wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 20. November 1872.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

Bockhart.

---

pr. den 19. November 1872.

Zweite Bekanntmachung.

Ausschreiben.

Nachdem der Kaminkehrer Valentin Glas in Landstuhl mit Tod abgegangen ist und dessen Wittwe innerhalb der ihr festgesetzten Zeit einen geeigneten Geschäftsführer nicht eingestellt hat, wird die Stelle eines Kaminkehrers für den Kehrbezirk Landstuhl, bestehend aus den Gemeinden der Bürgermeisterei Landstuhl, Mühlbach, Katzenbach, Gerhardsbrunn, Mittelbrunn, Oberarnbach, Obernheim-Kirchenarnbach und Queidersbach zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem in § 9 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1869 vorgeschriebenen Nachweise binnen 4 Wochen, von heute an, bei der unterfertigten Behörde einzureichen, und wird hiebei bemerkt, daß mit fraglicher Stelle ein jährliches Einkommen von circa 600 fl. verknüpft ist.

Homburg, den 16. November 1872.

Königl. Bezirksamt.

Siebert.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Daniel Braun von Körborn zum Adjunkten der Gemeinde Körborn bestätiget.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1872, wurde der Schulverweser Christian Doll von Hatzenbühl zum Verweser an der katholischen Schule zu Sondernheim, vom 16. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1872, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Bumb, zur Zeit interimistischer Verweser in Neunkirchen, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Dörnbach, vom 15. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. November 1872, wurde der bisherige katholische Schulverweser Philipp Wolff von Rülzheim zum Lehrer an der neu creirten Lehrerstelle daselbst, vom 1. Juli 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1872, wurde der Schulverweser Valentin Hornbach von Hettenleidelheim zum 3. Lehrer an der katholischen Präparandenschule in Bliskastel, vom 16. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1872, wurde der Schuldienst-Exspectant Hermann Höpffner von Zweibrücken zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Rodenbach, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1872, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Gain in Großsteinhausen zum Verweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Lautzkirchen, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November 1872, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Herrgen in Münsterappel zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Teschenmoschel, vom 16. November l. J. an, ernannt.

Verschiedene Nachrichten.

Durch Entschließung k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1872, wurde für Erhaltung der Ruine Madenburg ein Beitrag von 150 fl. aus Kreisfonds pro 1872 bewilligt.

Berichtigung.

Im diesjährigen Kreis-Amtsblatte der Pfalz Nr. 100 ist auf Seite 2159 unter Nr. 39 als Schenkgeber von 1750 fl. zur Gründung eines Spitals in Wachenheim: „Schreck, Joh., Rentner von Wachenheim" aufgeführt. Dies ist dahin zu berichtigen, daß eine solche Stiftung von den Johann Abreck'schen Erben unter dem Namen der „Johann Abreck'schen Erben" gemacht worden ist.

Beilage: Sechszehnte Verloosung der Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 104. Speier, den 27. November 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, die IV. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent betr. — Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio. — Dienstesnachrichten.

pr. den 23. November 1872.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent betr.

Gemäß Ausschreibung vom 9. d. Mts. (Reggsbl. S. 2513) hat heute die IV. Verloosung des

Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten Endnummern gezogen worden:

a) vom Militär-Anlehen:

03. 05. 06. 09. 10. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. 26. 27. 31. 38. 41. 42. 43. 46. 49. 53. 55. 56. 58. 59. 60. 64. 65. 66. 70. 73. 77. 82. 85. 93. 94. 99. 100 oder 00.

b) vom Eisenbahn-Anlehen:

01. 04. 08. 09. 14. 22. 24. 26. 29. 31. 32. 34. 36. 37. 40. 44. 45. 46. 47. 48. 52. 57. 58. 60. 65. 67. 69. 72. 75. 77. 78. 79. 85. 86. 88. 90. 92. 93. 94. 96.

Nach dem im k. bayer. Regierungsblatte vom Jahre 1871 S. 1595 (Amtsbl. S. 1423) veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5procentigen Militär- und Eisenbahn-Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Cataster-Nummer mit einer der vorgenannten — für die betreffende Anlehensgattung gezogenen — Zahlen endigt, z. B.

vom **Militär-Anlehen** sämmtliche Obligationen mit

Nr. 03. 103. 203. 303. 403. 503. 603. 703. 803. 903. 1003. 1103. 1203. u. s. w.

Nr. 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. 1000. 2000. 3000. 4000. u. s. w.

vom **Eisenbahn-Anlehen** sämmtliche Obligationen mit

Nr. 01. 101. 201. 301. 401. 501. 601. 701. 801. 901. 1001. 1101. 1201. 2001. u. s. w.

Nr. 14. 114. 214. 314. 414. 514. 614. 714. 814. 914. 1014. 1114. 1214. 2014. u. s. w.

Zufolge höchster Anordnung ist zugleich die Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1856, beziehungsweise die Umschreibung der gezogenen 5procentigen Militär- und Eisenbahn-Obligationen in au porteur-Obligationen des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 bis auf Weiteres gestattet, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage, Nachstehendes bemerkt:

I. Mit der baaren Heimzahlung der gezogenen Obligationen, sowie mit der Umschreibung derselben in 4½procentige Eisenbahn-Anlehens-Obligationen au porteur wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden dabei die 5procentigen Zinsen der verloosten Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage erfolgt, in keinem Falle aber länger als bis zum 31. Januar 1873 vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. l. M. die **verloosten Capitalien mit dem 1. Februar 1873 außer Verzinsung treten.**

Der Zinsengenuß von den neuen 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen dagegen beginnt mit dem Tage, an welchem die verloosten Obligationen zur Umwechslung übergeben werden.

II. Die Zahlung der mit **keiner** Namenseinschreibung oder Vinculirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M., dann bei der Direction der Discontogesellschaft in Berlin, und **vermittlungsweise** auch bei sämmtlichen k. bayer. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

III. Die Zahlung für die **vinculirten** Obligationen leistet in der Regel nur die schuldende Kasse, nämlich bezüglich des Militär-Anlehens die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, bezüglich des Eisenbahn-Anlehens dagegen die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Bezahlung der vinculirten Obligationen auch durch die k. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. b. Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

IV. Die **Wiederanlage** der verloosten Capitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen 5procentigen Obligationen in au porteur-Obligationen gleichen Capitalsbetrages des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 findet nur bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt, und wird auch durch die sämmtlichen k. Rentämter **vermittelt.**

Die Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. und die Direction der Discontogesellschaft in Berlin übernehmen nur die mit **keiner** Namens-

einschreibung oder Vinculirung versehenen Obligationen zur Vermittlung der Wiederanlage.

V. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme, beziehungsweise zur Beantragung der Umschreibung in 4½procentige au porteur-Eisenbahn-Obligationen entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

Die vorschriftsmäßige Vinculirung der neuen Obligationen haben alsdann die Betheiligten selbst zu veranlassen.

VI. Die Bezahlung, sowie die Wiederanlage der übrigen vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VII. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Wiederanlage der verlosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1873 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Einlösungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VIII. Bei der Erhebung und bei der Wiederanlage der betreffenden Capitalien sind mit den verlosten Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

IX. **Die Sistirung der Wiederanlage der verloosten Capitalien bleibt der unterfertigten Stelle jederzeit vorbehalten.**

München, den 21. November 1872.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

pr. den 26. November 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. Js. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. Js. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1. Juli**

d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 1/6 Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. November 1872 hat den Unterricht in der erledigten II. Klasse der isolirten lateinischen Schule zu Edenkoben der Lehrer der I. Klasse daselbst, Adam Lorenz, zu übernehmen, und wurde an dessen Stelle zum Studienlehrer an der genannten Lateinschule der geprüfte Lehramts-Candidat und dermalige Assistent am Gymnasium zu Speier, Johann Schmitt, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. präs. 18. l. Mts. wurde wegen Berufung des bisher für den k. Notar Ludwig Martini in Dürkheim bestellten Amtsverwesers zu andern Functionen im Reichsdienste dem k. Notar Martini gestattet, den geprüften Rechtscandidaten Hermann Bollinger von Altenkirchen als Amtsverweser für die Zeit bis zum 1. Juli 1873 aufzustellen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. präs. 18. l. Mts. wurde die von dem k. Gerichtsvollzieher Wilhelm Meier in Ludwigshafen erbetene Bestellung des geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Jacob Berké aus Frankenthal zum Amtsverweser auf die Dauer eines Jahres gestattet.

Durch Beschluß der k Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November l. J., wurde der Schulverweser Jacob Kullmer von Frankenstein zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Lohnsfeld, vom 20. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November 1872, wurden die Schulverweser Jacob Müller in Rosenthal und Johannes Roth in Lachen zu Schulverwesern an der protestantischen deutschen Schule zu Pirmasens, vom 25. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1872, wurde die arme Schulschwester Magdalena Höcker aus Speier, mit dem Ordens-Namen Alberta, zur Schulverweserin für die untere Abtheilung der katholischen Mädchenschule zu Sct. Ingbert, dann die arme Schulschwester Margaretha Jöckle aus Niederotterbach, mit dem Ordens-Namen Hildegardis, zur Schulverweserin an der obern Abtheilung dieser Schule, vom 10. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1872, wurde die Umwandlung der protestantischen Schulverweserstelle in Böchingen in eine Lehrerstelle genehmigt und der bisherige Schulverweser Johann Frey zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule daselbst, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 105. Speier, den 2. Dezember 1872.

Inhalt:

Reichstagswahl im VI. Wahlkreise der Pfalz. — Concessionsgesuch des Auswanderer-Expedientenhauses Claus Kühl in Bremen. — Voruntersuchung gegen Jacob Koch von Ohren wegen Raubmordes. — Der österreichische Oberlieutenant Hermann. — Erledigung der katholischen Pfarrei Trippstadt. — Die Besetzung der Sprachlehrerstelle an der Gewerbschule zu Neustadt a. d. H. — Die Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle an der isolirten Lateinschule zu Hersbruck. — Die Wiederbesetzungen der erledigten protestantischen Pfarrstellen zu Barbelroth, Decanats Bergzabern; Dörrenbach, Decanats Bergzabern; Altenkirchen, Decanats Homburg. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 20966 E pr. den 30 November 1872.

(Reichstagswahl im VI. Wahlkreise der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Ablebens des Reichstags-Abgeordneten C. L. Golsen, Gutsbesitzer von Zell, hat eine Neuwahl für den Reichstag im VI. Wahlkreise der Pfalz, Kaiserslautern-Kirchheimbolanden, stattzufinden.

Nachdem seit den allgemeinen Wahlen mehr als ein Jahr verflossen ist, muß die gesammte Wahlvorbereitung mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

(§ 34 Abs. 3 des Wahlreglements.)

Die Auslegung der neuen Wählerlisten hat Donnerstag den 12. Dezember l. J. zu geschehen und acht Tage lang zu dauern. (§ 2 des Wahlreglements.)

Dies ist von den Gemeindevorständen unter Hinweisung auf § 3 des Wahlreglements, sowie unter Angabe des Locales, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise in jeder Gemeinde bekannt zu machen.

Die Gemeindevorstände sind durch das vorgesetzte Bezirksamt besonders aufmerksam zu machen, daß sie das nach § 4 des Wahlreglements gehörig abgeschlossene und mit der daselbst vorgeschriebenen Bestätigung versehene Duplikat der Wählerliste dem Wahlvorsteher rechtzeitig zur Verfügung zu stellen haben.

Die Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bezeichnung der Wahllocale (§ 8 des Wahlreglements) hat durch die betreffenden Bezirksämter stattzufinden.

Diese Behörden haben dafür zu sorgen, daß die in § 8 Abs. 2 des Wahlreglements vorgeschriebene Bekanntmachung rechtzeitig und entsprechend erfolge.

Als Tag der Wahl ist Montag, der 13. Januar 1873, bestimmt. (§ 34 und 9 des Wahlreglements.)

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Für den in Frage stehenden Wahlkreis Kaiserslautern, bestehend aus den Bezirksämtern Kaiserslautern und Kirchheimbolanden, wird als Wahlcommissär der k. Bezirksamtmann, Regierungsrath Dr. Ferdinand Medicus, und für den Fall seiner Verhinderung der k. Bezirksamts-Assessor Gustav Schmitt, beide zu Kaiserslautern, hiemit ernannt.

Die von den Bezirksämtern ernannten Wahlvorsteher werden aufgefordert, die Wahlprotocolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken nach vollendeter Wahl ungesäumt, jedenfalls aber dem oben genannten Wahlcommissär so zeitig einzusenden, daß diese spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine (13. Januar) in dessen Hände gelangen.

Um Portofreiheit zu genießen, sind diese Sendungen auf der Adresse mit dem Namen des Wahlvorstehers, dem Wahlorte und der Bemerkung „Reichstagswahlsache" zu bezeichnen.

Speier, den 28. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Walter.

Ad Nrm. Exh. 20497 E. pr. den 23. November 1872.

(Concessionsgesuch des Auswanderer-Expedientenhauses Claus Kühl in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. September l. Js. ist dem Expedientenhause Claus Kühl in Bremen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes ertheilt worden.

Gemäß § 3 der Königl. Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann Wilhelm Ruelius in Ludwigshafen als Hauptagenten aufgestellt, welcher nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. hiermit bestätigt wird.

Speier, den 21. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Walter.

Nro. 20968 E. pr. den 28. November 1872.

(Voruntersuchung gegen Jacob Koch von Ohren wegen Raubmords betr.)

An
die k. Districts-Polizeibehörden und sämmtliche Polizeiorgane.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezugnehmend auf das bezügliche Ausschreiben vom 28. September d. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 88 wird zur Kenntniß gebracht, daß der wegen Raubmordes verfolgte ꝛc Koch auf einem Arme zwei gekreuzte Schlüssel — das Handwerkszeichen der Schlosser — mit bunten Farben eingeätzt trägt, wodurch seine Identität um so eher constatirt werden kann.

Die angeordnete Spähe ist fortzusetzen und im Falle der Ergreifung in der bereits angegebenen Weise zu verfahren.

Speier, den 28. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 20967 E. pr. den 28. November 1872.

(Den österreichischen Oberlieutenant Hermann betr.)

An

die k. Districts-Polizeibehörden und sämmtliche Polizeiorgane.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des k Staatsministeriums des Innern vom 19. d. M. behufs sorgfältiger Spähe zur Kenntniß gebracht.

Im Falle der genannte Officier ergriffen wird, ist der unterfertigten Stelle sofort Anzeige zu erstatten.

Speier, den 28. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft dahier ist der k. k. Oberlieutenant Carl Hermann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Erzherzog Rudolf am 23. October d. Js. von Preßburg entwichen und soll am 26. October in Ostende eingetroffen sein.

Für den Fall, daß der genannte Officier nach Bayern kommen sollte, wurde dessen Festnahme und Auslieferung beantragt, und wird deshalb die k. Regierung, Kammer des Innern, unter Mittheilung einer Personalbeschreibung des Carl Hermann hiemit beauftragt, Spähe auf denselben zu verfügen und dessen etwaige Festnahme sofort anher zur Anzeige zu bringen.

München, den 19. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Personalbeschreibung
des
desertirten k. k. Oberlieutenants des 2. Feld-Artillerie-Regiments Carl Hermann.

Derselbe ist von Wcheran in Böhmen gebürtig, 26 Jahre alt, katholischer Religion, ledigen Standes.

Haare: schwarz gekraust,
Augen: braun,
Augenbrauen: schwarz,
Nase: proportionirt,
Mund: dto.
Kinn: dto.
Angesicht: oval.
Besondere Merkmale: keine.
Redet Sprächen: deutsch, etwas französisch.
Körpermaß: Wr. Zoll 5′ 10″.

Große schlanke Statur, sehr gefällig, soignirtes Aeußere, trug einen kleinen schwarzen Schnurrbart.

Nro. 20914 E. pr. den 29. November 1872.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Trippstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirk Kaiserslautern, zählt im Hauptort, 5 Filialen und 28 Höfen und Orten 1070 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	211	9
2. Wohnungsanschlag	20	—
3. Pfarrgütern	40	38
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	8	41
sohin im Ganzen .	280	28

welches Einkommen aus Staatsfonds auf die Summe von neunhundert Gulden ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung an unterfertigte Stelle einzusenden.

Speier, den 29. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Ad Nrm. Exh. 21045 E. pr. den 29. November 1872.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Sprachlehrer-Stelle an der Gewerbschule zu Neustadt a. d. H. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Neustadt a. d. H. ist die Lehrstelle für neuere Sprachen in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Neustadt a. d. H. einzureichen.

Außer dem mit der fraglichen Stelle verbundenen Gehalte, der 700 Gulden jährlich beträgt und sich vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich erhöht, hat der neu anzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personalzulage von 200 fl. jährlich.

Speier, den 26. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 20791 E. pr. den 26. November 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle an der isolirten Lateinschule zu Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Subrectorats- und Studienlehrersstelle an der isolirten Lateinschule zu Hersbruck, mit welcher zur Zeit ein Gehalt von 700 fl. und 200 fl. Theuerungszulage verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, bis 25. Dezember d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 18. November 1872.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. v. Feder.

Breyer.

Ad Nrm. Exh. 1938 G. pr. den 28. November 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Barbelroth, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	21	10
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	92	13½
4. Geldbezüge von Gemeinden u. Stiftungen	99	3
Zusammen	444	26½

Die zur Congrua ad 800 fl. fehlenden 355 fl. 33½ kr. werden jährlich aus dem Sustentationsfonde zu-

geschossen, und erhält der Pfarrer außerdem eine Personalzulage von 100 fl. jährlich.

Ueberdies hat er die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Meldungsgesuche innerhalb sechs Wochen von heute an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem k. protestantischen Decanate Bergzabern einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speier, den 27. November 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1939 G. pr. den 28. November 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Dörrenbach, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bewerber um die rubrizirte Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Meldungsgesuche innerhalb sechs Wochen von heute an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem k. protestantischen Decanate Bergzabern einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	22	48
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	51	49
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	108	41
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	63	23
Zusammen	478	41

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 321 fl. 19 kr. zugeschossen, und erhält der Pfarrer außerdem eine Personalzulage von 100 fl. jährlich.

Ueberdies hat er die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Fassion berichtigt werden wird, wenn die $18^{52}/_{53}$ und $18^{55}/_{56}$ abgeholzten Waldparzellen wieder ertragsfähig geworden sein werden.

Speier, den 27. November 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1940 G. pr. den 28. November 1872.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender Termin von sechs Wochen festgesetzt, innerhalb dessen die Bewerber, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Homburg einzureichen haben, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	34	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	209	42
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	7	37
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	231	20
Zusammen	714	39

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 85 fl. 21 kr. zugeschossen, und erhält der Pfarrer außerdem eine Personalzulage von 100 fl. jährlich.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 27. November 1872.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. v. Mts. haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1. auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. Eck der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Andreas Berrsche von Gauersheim, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt und

2. die hienach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gauersheim dem geprüften Einnehmerei-Candidaten und dermaligen Gemeinde-Einnehmer Ludwig Scharf von Herxheim übertragen werde.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altheim dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Carl Unger von Klingen übertragen werde;

2. auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Oberotterbach der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Wilhelm Anna von Bruchmühlbach, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt, und

3. die hienach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bruchmühlbach dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Anton Baumann aus Rülzheim übertragen werde;

4. auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Annweiler der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Ludwig Schellhaaß von Trulben, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt, und

5. die hienach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trulben dem geprüften Einnehmerei-Candidaten Anton Heiny in Pirmasens übertragen werde;

6. auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Offenbach der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Dörrler von Wallhalben, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt, und

7. die hienach sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wallhalben dem geprüften Einnehmerei-Candidaten August Ott von Obermoschel übertragen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1. die Lehrstelle für die neueren Sprachen an der Gewerbschule zu Zweibrücken vom 16. November 1872 an in widerruflicher Weise dem dermaligen Lehrer der neueren Sprachen an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, Johannes Luxemburger, dann

2. die sich hienach erledigende Lehrstelle für neuere Sprachen an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern vom 16. November 1872 an in widerruflicher Weise dem dermaligen Lehrer der französischen und englischen Sprache

an der Gewerbschule zu Neustadt a. d. H., Johannes Jent, beiden auf Ansuchen, zu übertragen.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. November 1872 wurde die an der Lateinschule der Studienanstalt Kaiserslautern erledigte Studienlehrerstelle dem dermaligen Studienlehrer und Subrector an der isolirten Lateinschule zu Bergzabern, Carl Wollner, seinem Ansuchen entsprechend in widerruflicher Weise übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. November 1872 wurde die erledigte Studienlehrerstelle an der isolirten Lateinschule zu Kirchheimbolanden dem geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen Assistenten an der Studienanstalt zu Kempten, Joseph Roder, in widerruflicher Weise übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. November 1872 wurde die erledigte Realienlehrerstelle an der isolirten Lateinschule zu Grünstadt dem geprüften Lehramts-Candidaten für Mathematik und Physik, Joseph Groll aus Kempten, in widerruflicher Weise übertragen.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November 1872, wurde der Schulverweser Friedrich Jacob Schmitt in Dahn zum Schulverweser an der neuerrichteten protestantischen Schule zu Niederhochstadt, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November 1872, wurde der Lehrer

Georg Carl Scheu in Bledesbach zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Hüffler, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November 1872, wurde der Schulverweser Carl Vollmar von Lemberg zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Einöd, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1872, wurde der Schullehrer Jacob Schwebel von Hauenstein zum Lehrer an der katholischen Schule zu Silz, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1872, wurde der interimistische Schulverweser Bernhard Lickteig von Silz zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Bindersbach, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1872, wurde die Wahl des protestantischen Lehrers Jacob Fischer von Gerhardsbrunn zum Lehrer an der zu errichtenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschule in Dahn, vom 15. November l. Js. an, genehmigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Alexander Rinnert von Büchelberg zum Verweser an der katholischen Schule auf dem Schneebergerhofe, vom 15. November 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1872, wurde der Schul-

verweser Wilhelm Grießmer zu Bergzabern zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule daselbst, vom 1. Dezember l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1872, wurde die Leitung der Fortbildung der protestantischen Schuldienst-Exspectanten im Cantone Hornbach dem Lehrer Peter Oster in Rimschweiler übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1872, wurde der Schulverweser Adam Trautmann in Höchen zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Osterbrücken, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1872, wurde der Schulverweser Johann Dielmann von Schaidt zum Verweser an der katholischen Schule zu Steinfeld, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1872, wurde:

1. der Schulverweser Johannes Reeb von Weilerbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Rodenbach,

2. der Schuldienst-Exspectant Johannes Krebs in Darstein zum Lehrer an der protestantischen Schule in Kleinfischlingen, beide vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November l. Js., wurde die arme Schulschwester Maria Eva Theobald, mit dem Ordens-Namen Pelagia, zur Schulverweserin an der neu errichteten katholischen Mädchenschule in Berghausen, vom 1. November 1872 an, ernannt.

Berichtigung

laut Regierungsblatt Nr. 81 vom 21. November 1872.

In der Arznei-Tax-Ordnung vom 10. October 1872 (Regierungsblatt Nr. 74, Amtsblatt Nr. 95) haben sich einige Satzverstöße eingeschlichen. Die Ansätze auf Spalte 2386 im Regierungsblatt (Amtsblatt Spalte 2080) sollen demnach von der 16. bis zur 23. Zeile heißen, wie folgt:

		Gramm		fl.	kr.
Vinum	generosum album	100	=	—	12
„	„ rubrum	100	=	—	12
* „	Ipecacuanhae	10	=	—	5
„	Madeira	10	=	—	5
„	Malacense	10	=	—	2
„	Pepsini	10	=	—	5
„	„	100	=	—	40
„	stibiatum	10	=	—	3

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 106. Speier, den 6. Dezember 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Sammlung zur Unterstützung der durch die Sturmfluth beschädigten Küstenbewohner Deutschlands. — Der Hebammen-Lehrcurs für 1873. — Taxation von Thierarzneien in den Apotheken. — Die Jagdkarten pro 1872/73. — Bekanntmachung, die Besetzung der Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule zu Speier betr. — Bekanntmachung, die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Landau betr. — Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde Einnehmerei Godramstein. — Bekanntmachung, die Aufstellung eines technischen Secretärs betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht jener Personen, welche für das Jagdjahr 1872/73 Jagdkarten gelöst haben.

Nr. 84 des Reggsbl. vom 29. Nov. 1872. pr. den 3. Dez. 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich der über den Stand dieser Seuche in Oesterreich anher gelangten amtlichen Mittheilungen in Ungarn, Slavonien, in der Bukowina, in Mähren, Böhmen und Niederösterreich ausgebrochen, und nach ihrer bisherigen Verbreitung ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen ist, wird auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Artikel 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruction vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872, Amtsbl. 1871 Nr. 87), dann unter Bezugnahme auf Ziffer I der Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. (Regierungsbl. Nr. 4, Amtsbl. Nr. 8) verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Ungarn, Slavonien, der Bukowina, Mähren, Böhmen und Niederösterreich ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzterer nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 der angeführten Instruction auch auf die Durchfuhr Anwendung.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 9. März und 18. Mai d. Js. (Re-

gierungsbl. Nr. 24 und Nr. 38, Amtsbl. Nr. 29 und Nr. 48) zu verbleiben.

München, den 24. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 21469 E. pr den 4. Dezember 1872.

(Sammlung zur Unterstützung der durch die Sturmfluth beschädigten Küstenbewohner Deutschlands betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern unterliegt die Vornahme von Geldsammlungen in der Pfalz zur Unterstützung der durch die Sturmfluth beschädigten Küstenbewohner Norddeutschlands keinem Bedenken, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speier, den 2. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

Nro. [illegible] E. pr. den 2. Dezember 1872.

(Den Hebammen-Lehrcurs für 1873 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eröffnung des Hebammen-Curses zu Würzburg findet wie alljährlich am 1. Februar statt. Die Geldbeträge für Reise, Unterricht, Sustentation, Kästchen und Schröpfen sind nicht geändert worden, und wird auf das Amtsblatt Nr. 1 vom Jahre 1867 verwiesen.

Die k. Bezirksämter werden es sich angelegen sein lassen, längstens bis zum 20. Januar die vollständig instruirten Verhandlungen der unterfertigten Stelle vorgelegt zu haben, und es sind wegen der vielen störenden Nachträglichkeiten die k. Bezirksärzte zu erinnern, gleichzeitig mit ihren Gutachten auch des Bedürfnisses oder Nichtbedürfnisses von Kästchen und Schröpfunterricht besonders zu erinnern.

Sämmtliche Schülerinnen haben sich mit ihren Reisevorweisen, welche erst nach Erlegung der bezüglichen Geldmittel von den k. Bezirksämtern ausgestellt werden können, und welchen jede Schülerin zur persönlichen Legitimation bedarf, am 30. Januar Morgens 10 Uhr im k. Regierungsgebäude zu Speier zu sistiren, und von hier aus unmittelbar ihre Reise nach Würzburg fortzusetzen.

Speier, den 30. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Schild.

Nro. 21005 E. pr. den 30. November 1872.

(Taxation von Thierarzneien in den Apotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beantwortung gestellter Anfragen wird hiemit bekannt gegeben, daß alle, auch in den Apotheken angefertigten Thierarzneien nach der Thierarzneitaxe vom 20. Juli 1872 taxirt werden müssen.

Speier, den 30. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Digitized by Google

Nro. 15431 J. pr. den 28. November 1872

(Die Jagdkarten pro $18^{72}/_{73}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der beiliegenden außerordentlichen Beilage des Kreis-Amtsblattes finden sich alle jene Personen verzeichnet, welche bis zum October l. J. den gesetzlich vorgeschriebenen Waffenschein gelöst haben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden sich nunmehr in der Lage befinden, genau controliren lassen zu können, ob sämmtliche Personen, welche die Jagd ausüben, mit dem vorgeschriebenen Waffenscheine versehen seien, und ihre Untergebenen zum genauen Vollzuge der hierüber bestehenden Bestimmungen anweisen.

Speier, den 22. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Nro. 21451 E. pr. den 4. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule zu Speier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Speier ist die Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb vierzehn Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Speier einzureichen.

Außer dem mit dieser Stelle verbundenen Gehalte von 700 Gulden, welcher vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 Gulden jährlich steigt, hat der neu anzustellende Lehrer auch Anspruch auf die von der Stadtverwaltung ausgeworfene Personalzulage von 300 fl. jährlich.

Speier, den 2. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 21371 E. pr. den 4. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Landau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Landau ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Landau einzureichen.

Der mit der fraglichen Stelle verbundene Gehalt besteht in 700 Gulden jährlich, vermehrt sich jedoch vermöge der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. jährlich.

Speier, den 30. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild

Nro. 15636 J. pr. den 2. Dezember 1872.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Godramstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Nuß in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Godramstein, k. Bezirks- und Rentamts Landau, wird hiemit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) ausgeschrieben.

Soferne die von der Gemeinde Arzheim beantragte Lostrennung von der Einnehmerei Godramstein und Zutheilung zum Einnehmereibezirke Landau die Allerhöchste Genehmigung erhält, reduciren sich die Erträgnisse der Einnehmerei Godramstein auf circa 2100 fl. bei einer Cautionspflicht von 5340 fl. — Mit Einschluß der Gemeinde Arzheim beträgt die Caution 6060 fl.

Speier, den 26. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

---

pr. den 5. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

die Aufstellung eines technischen Secretärs betr.

Das unterfertigte Kreiscomite beabsichtigt, da dessen bisheriger II. Secretär zurückzutreten gedenkt, einen technischen Secretär mit nachbenannten Befugnissen und Verpflichtungen aufzustellen:

Mit der Stelle eines technischen Secretärs ist ein jährlicher Functionsbezug von 1200 fl. und ein Reiseaversum im Betrage von 500 fl. verknüpft. Die Aufstellung desselben erfolgt in widerruflicher Weise.

Der Geschäftskreis des technischen Secretärs — zugleich II. Secretär des Kreiscomites — umfaßt außer der Besorgung der sämmtlichen eigentlichen Secretariats-Geschäfte, einschlüssig der Redaction des Vereinsblattes, die weitere technische Aufgabe, sich durch persönliche Anschauung vom Stande der Landwirthschaft in den verschiedenen Bezirken zu überzeugen, von wichtigeren landwirthschaftlichen Einrichtungen an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, mit hervorragenden Landwirthen in's Benehmen zu treten, die vorgefundenen Verhältnisse zu erörtern, anregend und belehrend zu wirken, sich an landwirthschaftlichen Festen und Unternehmungen zu betheiligen, über seine Wahrnehmungen und Erfahrungen, über geäußerte Wünsche und Beschwerden dem Kreiscomite behufs Prüfung, Erwägung und satzungsgemäßen Beschlußfassung zu berichten und gefaßte Beschlüsse zu vollziehen.

Bewerber um die vorbezeichnete Stelle haben sich unter Beilegung der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung, wie über ihr bisheriges Wirken baldigst bei unterfertigter Stelle zu melden.

Speier, den 5. Dezember 1872.

Das Kreiscomite des landwirthschaftlichen Vereines für die Pfalz.
Der I. Vorstand:
v. Braun.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 106

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1872.

Uebersicht jener Personen,

welche für das Jagdjahr $18^{72}/_{73}$ Jagdkarten gelöst haben.

№	Namen und Wohnort.
	Bezirksamt Bergzabern.
1.	Acker, Johann, in Weißenburg.
2.	Aubel, Adam, Sohn. v. Balthasar, in Gräfenhausen.
3.	Bangerth, Jacob, in Mühlhofen.
4.	Baudy, Caspar, in Eußerthal.
5.	Bartz, Daniel, in Annweiler.
6.	Becker, Lambert, in Annweiler.
7.	Bechtel, Jacob, in Winden, Bez.-A. Germersheim.
8.	Bosch, Wilhelm, in Bergzabern.
9.	Brück, Lorenz, in Ramberg.
10.	Bock, preuß. Hauptmann, in Weißenburg.
11.	Bräutigam, Johannes, auf Modenbacherhof.
12.	Büchler, Georg, in Klingen.
13.	Burkhardt, Johannes, in Bundenthal, k. Bezirksamts Pirmasens.
14.	Burkhardt, Peter, in Erlenbach, k. Bezirksamts Pirmasens.
15.	Cajar, Konrad, in Barbelroth.
16.	Cordier, Eugen Friedrich, in Annweiler.
17.	Cordier, Emil, in Annweiler.
18.	Dahl, Ludwig, in Vorderweidenthal.
19.	Decker, Franz, in Klingenmünster.
20.	Dewein, David, in Wilgartswiesen.
21.	Eckerle, Philipp Jacob, in Stein.
22.	Ehli, Ludwig, in Winden, Bez.-A. Germersheim.
23.	Ehrhardt, Johannes, in Stein.
24.	Ehrhardt, Friedrich, in Stein.
25.	Emanuel, Georg, in Münchweiler.
26.	Engelmann, preuß. Hauptmann, in Weißenburg.
27.	Ehret, Georg, in Gossersweiler.
28.	Ertler, Christian, in Annweiler.
29.	Fath, Gustav, in Schweigen.
30.	Fick, Jacob, in Eußerthal.
31.	Fleckstein, Johann Philipp, in Niederotterbach.
32.	Fischer, Johannes, in Ingenheim.
33.	Fried, Salomon, in Ingenheim.
34.	Friederich, Joseph, in Annweiler.
35.	Funck, Jacob, in Oberschlettenbach.
36.	Geenen, Melchior, in Gossersweiler.
37.	Grünewald, Stephan, in Dernbach.
38.	Guthke, preuß. Lieutenant, in Weißenburg.
39.	Hammer, Simon, in Völkersweiler.
40.	Hammer, Jacob, in Schwanheim.
41.	Hahn, Valentin, in Mühlhofen.
42.	Hahn, Michael, in Klingenmünster.
43.	Hauck, Peter, in Mühlhofen.

№ Namen und Wohnort.

44. Heft, Jacob, in Darstein.
45. Herancourt, Johannes, in Mühlhofen.
46. Hey, Georg, in Dörrenbach.
47. Hey, Peter, in Bergzabern.
48. Helfer, Adam, in Oberschlettenbach.
49. Hörner, Carl Ludwig, in Bergzabern.
50. Hugo, Johannes, in Klingenmünster.
51. Juncker, Bernhard, in Kapellen.
52. Juncker, Heinrich, in Oberhausen.
53. Juncker, Johannes, in Oberhausen
54. Kaiser, Heinrich, in Klingenmünster.
55. Keyser, Wendel, in Klingenmünster.
56. Kees, Friedrich, in Bobenthal, k. Bez.-A. Pirmasens
57. Kees, Adolph, in Bobenthal, k Bez.-A. Pirmasens.
58. Klein, Jacob, in Niederhorbach.
59. Klein, Michael, in Kapellen.
60. Klein, Michael, in Stein.
61. v. Klitzing, preuß. Major, in Weißenburg.
62. Klinkerfuß, Apollo, in Stuttgart.
63. Knorr, Michael, in Rinnthal.
64. Kreß, preuß. Prem.-Lieutenant, in Weißenburg.
65. Koch, Jacob, in Gräfenhausen.
66. v. Köller, preuß. Major, in Weißenburg.
67. Kuntz, Johann Jacob, in Dierbach.
68. Landherr, Georg Joseph, in Waldhambach.
69. Lehmann, Heinrich, auf Kaplaneihof.
70. Lichtenberger, Rentner, in Weißenburg.
71. Lischer, Carl, in Oberhausen.
72. Lüddeneurath, Prem.-Lieutenant, in Weißenburg.
73. Lustig, Jacob, in Kleinsteinfeld.
74. Lustig, Jacob, d. J., in Kleinsteinfeld.
75. Martin, Eduard, in Waldhambach.
76. Mayer, Johann, in Winden, k. Bez.-A. Germersheim.
77. Michel Carl, in Annweiler.
78. Mogel, Jacob, in Vorderweidenthal.
79. Müller, preuß. Major, in Weißenburg.

№ Namen und Wohnort.

80. Osthoff-Hartmuth, Alfred, in Steinweiler, Bezirksamts Germersheim.
81. Petillon, Jacob, in Winden, Bez.-A. Germersheim.
82. Pausch, Carl, in Schweigen.
83. Pfanner, Jacob, in Gräfenhausen.
84. Pfeiffer, Anton, in Mühlhofen.
85. Purpus, k. Oberförster, in Bergzabern.
86. Purpus, Franz, in Bergzabern.
87. Reinbold, Jacob, in Schweigen.
88. Ritter, Carl Albrecht, auf Reislerhof, Bezirksamts Pirmasens.
89. Röhrig, Mathens, in Kapsweyer.
90. Röser, Franz, in Ramberg.
91. Rott, Friedrich Ludwig, in Rinnthal.
92. Rücklos, Julius, in Eußerthal.
93. Schad, Johannes Adolph, in Weißenburg.
94. Schmidt, Georg, in Annweiler.
95. Schwamm, Heinrich sen., auf Frauenbergerhof.
96. Schwerdtfeger, Johannes, in Klingenmünster.
97. Schneider, Friedrich, in Oberotterbach.
98. Schehr, Joseph, in Schaidt, Bez.-A. Germersheim.
99. Schneider, Adam, in Vorderweidenthal.
100. Schneider, preuß. Hauptmann, in Weißenburg.
101. Schnetzer, Franz Joseph, in Waldhambach.
102. Schuberth, Carl, in Birkenhördt.
103. Schützenberger, Ernst, in Weißenburg.
104. Schlör, Georg, auf Germanshof, Bez.-A. Pirmasens.
105. Söllner, Georg, in Annweiler.
106. Seibert, Abreas, in Birkenhördt.
107. Speeter, Johannes, jun., in Waldrohrbach.
108. Stoffel, Heinrich, in Oberschlettenbach.
109. Streccius, Philipp, in Annweiler.
110. Sutter, Georg, in Wilgartswiesen.
111. Frau, Ludwig, in Heidelberg.
112. Theilmann, Philipp in Schweigen.
113. Vögler, Georg Joseph, in Waldrohrbach

№	Namen und Wohnort
114.	Walter, Sebastian, in Oberotterbach.
115.	Wander, Philipp, in Dörrenbach.
116.	Wassemer, Philipp, in Ramberg.
117.	Wander, Philipp, Bürgermeister, in Dörrenbach.
118.	Wentzel, Carl, in Weißenburg.
119.	Wollenweber, Jacob, in Niederhorbach.
120.	Werrle, Christian, in Ingenheim.
121.	Wien, Franz, in Erlenbach, Bez.-A. Pirmasens.
122.	Westercamp, Paul, in Weißenburg.
123.	Wüst, Michael, in Oberotterbach.
124.	Wüst, Jacob, in Rohrbach.
125.	Wüst, Jacob, S. v. Vorigem, in Rohrbach.
126.	Zimmermann, Lieutenant, in Weißenburg.

Bezirksamt Frankenthal.

1. Aberle, David, in Mannheim.
2. Albrecht, Carl, in Frankenthal.
3. Augustin, Johann III., in Gerolsheim.
4. Back, Johann, in Frankenthal.
5. Back, Wilhelm, in Mannheim.
6. Bayer, Johann III., in Laumersheim.
7. Becker, Friedrich, in Frankenthal.
8. Becker, Heinrich, in Mannheim.
9. Beckmann, Jacob, in Lambsheim.
10. Bettinger, Julius, in Frankenthal.
11. Blank, Jacob, in Ebertsheim.
12. Blankenhorn, Ludwig, in Frankenthal.
13. Böll, Ludwig, in Großbockenheim.
14. Bordollo, Franz, in Grünstadt.
15. Bordollo, Joseph, in Grünstadt.
16. Börtzel, Conrad III., in Colgenstein.
17. Burger, Phil. Jacob, in Wattenheim.
18. Burkhard, Franz, z. Z. in Lambsheim.
19. Catoir, Theodor, in Großcarlbach.
20. Christmann, Jacob, in Kindenheim.
21. Decker, Friedrich I., in Asselheim.

№	Namen und Wohnort.
22.	Decker, Jacob, in Asselheim.
23.	Deiß, Tobias sen., in Offstein.
24.	Deiß, Tobias jun., in Offstein.
25.	Dettweiler, Elias I., in Kindenheim.
26.	Dettweiler, Elias II., in Kindenheim.
27.	Diehl, Georg, in Heuchelheim.
28.	Diehl, Peter, in Edigheim.
29.	Dilg, Ludwig, in Frankenthal.
30.	Dröll, Friedrich, in Mannheim.
31.	Dupré, Adolph, in Frankenthal.
32.	Dupré, Carl, in Frankenthal.
33.	Egel, Friedrich, in Mannheim.
34.	Egel, W. F., in Mannheim.
35.	Engel, Ludwig, in Edigheim.
36.	Eymann, Christian, in Quirnheim.
37.	Eymann, Jacob, in Quirnheim.
38.	Eymann, Peter, in Quirnheim.
39.	Ernst, Friedrich, in Worms.
40.	Fey, Michael, in Bissersheim.
41.	Fischer, Andreas, in Großniedesheim.
42.	Fischer, Jacob, in Großniedesheim.
43.	Fitting, Adolph, in Tiefenthal.
44.	Fitting, Peter Christ., in Großcarlbach.
45.	Frauenfelder, Jacob, in Großniedesheim.
46.	Frey, Jacob Wilhelm, in Mannheim.
47.	Fruth, Heinrich VII., in Beindersheim.
48.	Gamber, L. Fr., in Mannheim.
49.	Gauß, Johann, in Frankenthal.
50.	Geist, Martin, in Eppstein.
51.	Gießen, Carl, in Wattenheim.
52.	Glossier, Carl, in Frankenthal.
53.	Goldmann, Gg. Phil., in Frankenthal.
54.	Gruber, Daniel, in Eppstein.
55.	Gutfrucht, Johann, in Bobenheim a/Rh.
56.	Haffner, Heinrich, in Großcarlbach.
57.	Hagenauer, Joseph, in Roxheim.

№	Namen und Wohnort.
58.	Hagenburger, Nicol., in Hettenleidelheim.
59.	Hahn, Wilhelm II., in Veindersheim.
60.	Hartenbach, Jacob, in Albsheim.
61.	Hartmetz, Johann Ad., in Kindenheim.
62.	Hartmetz, Ludwig, in Kindenheim.
63.	Hecht, Max, in Mannheim.
64.	Heyl, Cornelius Wilh., in Worms.
65.	Heyl, Max, in Worms.
66.	Heilmann, Adam II., in Heuchelheim.
67.	Heintz, Philipp, in Frankenthal.
68.	Herkelrath, Johann, in Frankenthal.
69.	Heß, Christoph, in Frankenthal.
70.	Hilberth, Philipp, in Großcarlbach.
71.	Horn, Hubert, in Frankenthal.
72.	Huth, Conrad, in Mannheim.
73.	Janson, Christian, in Kleinbockenheim.
74.	Janson, Jacob, in Dirmstein.
75.	Janson, Johann, in Dirmstein.
76.	Jent, Johann, in Neustadt.
77.	Jochem, Anton, in Bobenheim a/Rh.
78.	Ilgen, Johann, in Obersülzen.
79.	Kaiser, Adam, in Hettenleidelheim.
80.	Kaiser, Johann V., in Hettenleidelheim.
81.	Kärcher, Johann, auf Neuhof (Altleiningen).
82.	Kehr, Jacob, in Laumersheim.
83.	Kehr, Peter, in Laumersheim.
84.	Keibel, Daniel, in Mühlheim.
85.	Keller, Valentin, in Heßheim.
86.	Kiefer, Joseph, in Kleinniedesheim.
87.	Kircher, Friedrich, in Grünstadt.
88.	Kleinmann, August, in Roxheim.
89.	Kleinmann, Georg, in Roxheim.
90.	Knipser, Jacob, in Großbockenheim.
91.	Knoth, Franz I., in Altleiningen.
92.	Knoth, Johann, in Hertlingshausen.
93.	Koch, Jacob III., in Kirchheim a/Eck.
94.	Koch, Jacob IV., in Kirchheim a/Eck.
95.	Koch, Michael, in Kirchheim a/Eck.
96.	Koch, Philipp II., in Kleinniedesheim.
97.	Koch, Sebastian, in Oppau.
98.	Kochendörfer, Carl Hrch., in Höningen.
99.	Kohl, Conrad, in Kirchheim a/Eck.
100.	Krätzer, Eugen, in Mainz.
101.	Kraus, Valentin, in Höningen.
102.	Kronauer, Philipp, in Flomersheim.
103.	Kuhn, Wilhelm, in Grünstadt.
104.	Kunz, Jacob, in Mertesheim.
105.	Kunz, Johann, in Mertesheim.
106.	Kühnling, Valent., in Kleinbockenheim.
107.	Lang, Johannes II., in Kindenheim.
108.	Lang, Ludwig I., in Kleincarlbach.
109.	Lang, Ludwig II., in Kleincarlbach.
110.	Latsch, Wilhelm, in Mörsch.
111.	Lauermann, Johann, in Großbockenheim.
112.	Lauermann, Johann, in Großbockenheim.
113.	Lawall, Johannes, in Obersülzen.
114.	Lawall, Wilhelm IV., in Obersülzen.
115.	Linder, Daniel, in Mannheim.
116.	Lutz, Johann, in Frankenthal.
117.	Magin, Ludwig, in Eppstein.
118.	Magin, Mathäus, in Eppstein.
119.	Magin, Peter, in Frankenthal.
120.	Mahla, Adolph, in Frankenthal.
121.	Massenetz, Ludwig, in Grünstadt.
122.	Meurer, Christoph, in Kirchheim a/Eck.
123.	Michel, Georg Hrch., in Hettenleidelheim.
124.	Mohr, Joseph, in Frankenthal.
125.	Müller, Georg III., in Großniedesheim.
126.	Müller, Peter, in Großniedesheim.
127.	Muller, Philipp, in Großniedesheim.
128.	Nehb, Conrad, in Asselheim.
129.	Nippgen, Joseph, in Neuleiningen.

№ Namen und Wohnort.

130. Nöffel, Friedrich, in Lambsheim.
131. Oppel, Carl, in Petersau.
132. Oſtermann, Egobert, in Lambsheim.
133. Ott, Georg Val. I., in Großniedesheim.
134. Pfiſter, Gerhard, in Wattenheim.
135. Quaſt, Friedrich, in Grünſtadt.
136. Raab, David, in Lambsheim.
137. Raquet, Philipp, in Beindersheim.
138. Rauſch, Johann, in Laumersheim.
139. van Recum, Franz, in Hettenleidelheim.
140. Reich, Heinrich, in Lambsheim.
141. Reiß, Auguſt, in Mannheim.
142. Reith, Johann Adam, in Carlsberg.
143. Richard, Ludwig Dan., in Mannheim.
144. Riebe, Georg Peter, in Oppau.
145. Riel, Friedrich III., in Frankenthal.
146. Riel, Friedrich Jacob, in Frankenthal.
147. Roth, Georg, in Großniedesheim.
148. Saas, Jacob Peter, in Obrigheim.
149. Schacke, Heinrich, in Worms.
150 Schall, Andreas, in Kleinniedesheim.
151. Schatz, Peter, in Frankenthal.
152. Schiffer, Jacob ſen., in Albsheim.
153. Schiffer, Jacob jun., in Albsheim.
154. Schiffer, Wilhelm, in Albsheim.
155. Schmitt, Jacob III., in Carlsberg.
156. Schmitt, Nicolaus, in Hettenleidelheim.
157. Schmitt, Wilhelm, in Großbockenheim.
158. Schneider, Gg. Phil., in Frankenthal.
159. Schön, Julius, in Worms.
160. Schopen, Wilhelm, in Frankenthal.
161. Schreiber, Peter, in Heuchelheim.
162. Schubach, Johann, in Beindersheim.
163. Schubach, Wilhelm, in Beindersheim.
164. Schuhmann, Heinrich, in Lambsheim.
165. Schuck, Johann IV., in Frankenthal.

№ Namen und Wohnort.

166. Schwalb, Johann, in Hettenleidelheim.
167. Schwarz, Phil. Friedrich, in Mannheim.
168. Schwind, Emil, in Mannheim.
169. Schworm, Georg, in Ebertsheim.
170. Seyfried, Andreas, in Heuchelheim.
171. Seyfried, Andreas, in Heuchelheim.
172. Seyfried, Carl, in Heuchelheim.
173. Seyfried, Wilhelm, in Heuchelheim.
174. Seyfried, Wilhelm II., in Beindersheim.
175. Stolz, Johannes, in Bobenheim a/Rh.
176. Stähler, Jacob II., in Lambsheim.
177. Streſler, Johann, in Eppſtein.
178. Thomann, Jacob, in Ebertsheim.
179. Thomann, Jacob II., in Ebertsheim.
180. Vetter, Peter IV., in Roxheim.
181. Vogel, Georg, in Roxheim.
182. Wagner, Wilhelm, in Dirmſtein.
183. Walter, Conrad, in Heidesheim.
184. Walter, Philipp, in Heidesheim.
185. Weber, Elias, in Roxheim.
186. Weber, Jacob IV., in Kindenheim.
187. Weisbrod, Franz Peter, in Oppau.
188. Weisbrod, Johann, in Eppſtein.
189. Weisbrod, Johann III., in Oppau.
190. Werner, Johann, in Kirchheim a/Eck.
191. Weſtkirch, Bernhard, in Kleinniedesheim.
192. Wetz, Jacob, in Kleinbockenheim.
193. Wieger, Heinrich, in Kindenheim.
194. Wiesner, Johann, in Mühlheim.
195. Wohlgemuth, Jacob, in Kindenheim.
196. Wolf, Michael, in Hertlingshauſen.
197. Wunder, Auguſt, in Mannheim.
198. Wunder, Max, in Mannheim.
199. Wunder, Peter, in Mannheim.
200. Wunder, Robert Joſ., in Mannheim.
201. Würz, Friedrich, in Quirnheim.

№	Namen und Wohnort.
202.	Zimmermann, Joh., in Altleiningen.
203.	Zimmermann, Phil. J., in Altleiningen.
204.	Zuber, Jacob, in Gerolsheim.

Bezirksamt Germersheim.

№	Namen und Wohnort.
1.	Adam, Carl, in Lauterburg.
2.	Albrecht, Ludwig Wolfgang, in Westheim.
3.	Augsburger, Georg, in Bellheim.
4.	Ball, Ignaz, in Lauterburg.
5.	Baumann, Peter, in Hördt.
6.	Bechtel, Philipp Jacob, in Vollmersweiler.
7.	Beck, Franz, in Hördt.
8.	Bentz, Philipp Heinrich, in Bellheim.
9.	Borizzi, Ferdinand, in Berg.
10.	Beyer, Johann Ludwig III., in Minfeld.
11.	Blättner, Wilhelm, in Steinweiler.
12.	Boye, Georg Emil, in Germersheim.
13.	Brechtel, Philipp Peter, in Hördt.
14.	Bummer, Anton, in Berg.
15.	Compter, Theodor, in Carlsruhe.
16.	Corneille, Jacob, in Winden.
17.	Degen, Felix, in Schwegenheim.
18.	Dennhart, Wilhelm, in Steinweiler.
19.	Disqué, Adam, in Germersheim.
20.	Doll, Ludwig Heinrich, in Dürkheim.
21.	Dreyer, Franz Thomas, in Jockgrim.
22.	Ellenberger, Peter, in Schwegenheim.
23.	Ertel, Friedrich, in Wörth.
24.	Ertel, Joseph, in Neuburg.
25.	Feldmann, Georg Peter, in Pfortz.
26.	Fötsch, Gustav, in Langenberg.
27.	Frentzel, Friedrich, in Weißenburg.
28.	Gander, Friedrich, in Steinweiler.
29.	Gehrlein, Jacob IV., in Neupfotz.
30.	Gehrlein, Johann Baptist II., in Neupfotz.
31.	Geiger, Friedrich, in Hagenbach.
32.	Gensheimer, Lorenz, in Ottersheim.
33.	Groß, Heinrich, in Kandel.
34.	Groß, Julius, in Carlsruhe.
35.	Groß, Rudolph, in Kandel.
36.	Habermann, Philipp Jacob, in Kandel.
37.	Hammelmann, Joh. Georg, in Niederlustadt.
38.	Harder, Andreas, in Rülzheim.
39.	Harder, Joseph, in Bellheim.
40.	Hatzfeld, Ludwig, in Germersheim.
41.	Haubold, Theobald, in Kandel.
42.	Hauck, Jacob VII., in Steinweiler.
43.	Heeger, Johannes, in Westheim.
44.	Heene, Philipp, in Germersheim.
45.	Heid, Dominik, in Neupfotz.
46.	Herle, Franz, in Steinweiler.
47.	Hirsch, Peter, in Hayna.
48.	Hirschmann, Andreas, in Langenberg.
49.	Hoffmann, Eduard, in Kandel.
50.	Hoffmann, Martin, in Schaidt.
51.	Horix, Joseph, in Schwegenheim.
52.	Hummel, Peter, in Rülzheim.
53.	Hutzel, Jacob, in Neuburg.
54.	Job, Conrad, in Ottersheim.
55.	Jochim, Stephan, in Rülzheim.
56.	Jutzi, Christoph, in Germersheim.
57.	Karn, Johann Adam, in Freisbach.
58.	Kastel, Liborius, in Langenberg.
59.	Kayfing, Eduard, in Lustadt.
60.	Keiber, Franz Michael, in Jockgrim.
61.	Keil, Johannes, in Jockgrim.
62.	Keller, Philipp Adam I., in Leimersheim.
63.	v. Kern, Hugo, in Germersheim.
64.	Kern, Michael, in Minfeld.
65.	Kersten, Johann, in Leimersheim.
66.	Koch, Heinrich Georg, in Westheim.
67.	Körber, Friedrich, in Langenberg.

№ Namen und Wohnort.

68. Lehr, Philipp Jacob, in Niederluſtadt.
69. Leingang, Johann Georg, in Rülzheim.
70. Lemmert, Friedrich, in Germersheim.
71. Marzall, Carl, in Hagenbach.
72. Mayer, Michael, in Leimersheim.
73. Meyer, Jacob IV., in Vollmersweiler.
74. Müller, Julius, in Schaidt.
75. Neuer, Carl, in Germersheim.
76. Neumann, Johann Adam, in Freisbach.
77. Niederreuther, Ludwig, in Hagenbach.
78. Nieß, Carl, in Sondernheim.
79. Oſterheld, Valentin, in Wörth.
80. Perſohn, Wilhelm, in Hatzenbühl.
81. Pfaffmann, Thomas, in Rheinzabern.
82. Pfeiffer, Guſtav, in Schwegenheim.
83. Pfirrmann, Franz Philipp, in Wörth.
84. Pfirrmann, Jacob VIII., in Wörth.
85. Pfirrmann, Johann Philipp II., in Wörth.
86. Pfirrmann, Valentin VIII., in Wörth.
87. Rapp, Jacob, in Freckenfeld.
88. Rapp, Jacob, in Winden.
89. Rapp, Johannes, in Minfeld.
90. Rattinger, Johannes, in Neuburg.
91. Reichert, Chriſtoph, in Bellheim.
92. Reither, Eduard, in Germersheim.
93. Schmidtborn, Adolph, in Kandel.
94. Scholly, Ludwig, in Wörth.
95. v. Schönebeck, Auguſt, in Neuburg.
96. Schönlaub, Johannes II., in Winden.
97. Schott, Hermann, in Knittelsheim.
98. Schott, Jacob, in Knittelsheim.
99. Schranck, Friedrich, in Zeiskam.
100. Schranck, Johann Georg, in Zeiskam.
101. Schuh, Auguſt, in Pforz.
102. Schützle, Johann ſen., in Freckenfeld.
103. Schützle, Johann jun., in Freckenfeld.

№ Namen und Wohnort.

104. Schweickert, Michael, in Schaidt.
105. Schwind, Johann, in Rheinzabern.
106. Schwind, Michael, in Rheinzabern.
107. Seither, Theobald, in Ottersheim.
108. Seubert, Johannes, in Germersheim.
109. Silbernagel, Jacob, in Schwegenheim.
110. Stadler, Johannes, in Hördt.
111. Stumpf, Carl Auguſt Alfred, in Kandel.
112. Stein, Martin, in Bellheim.
113. Steiner, Peter, in Erlenbach.
114. Strizinger, Johann Jacob, in Hayna.
115. Stubenrauch, Adam, in Sondernheim.
116. Thaubald, Georg, in Lingenfeld.
117. Vongerichten, Peter II., in Zeiskam.
118. Wagner, Georg Jacob, in Rülzheim.
119. Weigel, Julius Othmar, in Rheinzabern.
120. Weiß, Ludwig, in Schaidt.
121. Weiß, Michael, in Ottersheim.
122. Wernz, Friedrich, in Hördt.
123. Wingerter, Anton, in Hayna.
124. Winſtel, Joſeph, in Rülzheim.
125. Wüſt, Jacob, in Vollmersweiler.
126. Wüſt, Carl, in Wörth.
127. Wüſt, Ludwig, in Wörth.
128. Wüſt, Wilhelm, in Steinweiler.
129. Zoller, Martin, in Lingenfeld.
130. Zwißler, Peter, in Ottersheim.

Bezirksamt Homburg.

1. Adolph, Friedrich, in Kindsbach.
2. Alt, Wilhelm, in Limbach.
3. Bach, Ludwig, auf Kohlhof.
4. Becker, Moritz, in Münchweiler.
5. Becker, Peter, in Queidersbach.
6. Benzino, Albert, in Landſtuhl.
7. Benzino, Eugen, in Landſtuhl.

№ Namen und Wohnort.

8. Benzino, Joseph, in Landstuhl.
9. Benzino, Carl, in Landstuhl.
10. Benzino, Ludwig, in Landstuhl.
11. Bickes, Friedrich, in Bruchmühlbach.
12. Brämer, Peter, in Queidersbach.
13. Bräuer, Carl, in Friedrichsthal.
14. Breith, Carl, in Münchweiler.
15. Breith, Ludwig, in Steinwenden.
16. Brück, Jacob, in Kleinbundenbach.
17. Cuny, Friedrich, sen., in Waldmohr.
18. Cuny, Friedrich, jun., in Waldmohr.
19. Didier, Julius, in Landstuhl.
20. Diehl, Friedrich, in Homburg.
21. Dockweiler, Jacob, in Martinshöhe.
22. Ecker, Adam, in Mackenbach.
23. Eisenbeis, Joh. Nicol., in Wellesweiler.
24. Fichter, Ludwig, in Erbach.
25. Fitz, Philipp, in Waldmohr.
26. Freyer, Franz, in Homburg.
27. Geppelt, Heinrich, in Wiebelskirchen.
28. Glaser, Julius, in Neunkirchen.
29. Grimmeisen, Ludwig, in Ramstein.
30. Grummel, Christian, in Vogelbach.
31. Günther, Emil, in Mittelbexbach.
32. Günther, Johann, in Mühlbach.
33. Günther, Peter, auf Steigerhof.
34. Gundall, Peter, in Queidersbach.
35. Haase, Carl, in Homburg.
36. Harth, Anton, auf Bruchhof.
37. Hauck, Nicolaus, in Matzenbach.
38. Hauter Jocob, auf Websweilerhof.
39. Heinz, Carl, auf Tausendmühle.
40. Hemmer, Christian, in Breitenbach,
41. Hemmer, Johann, in Queidersbach.
42. Hirsch, Jacob, sen., in Niedermohr.
43. Höh, Michael, in Kleinbundenbach.
44. Horbach, Georg, in Dittweiler.
45. Horn, Carl, in Homburg.
46. Hüther, Jacob, in Kleinbundenbach.
47. Jacoby, Christian, in Bruchmühlbach.
48. Jenet, Daniel, in Niedermohr.
49. Jenet, Franz, in Niedermohr.
50. Jung, Reinhard, in Jägersburg.
51. Kayser, Friedrich, in Mittelbexbach.
52. Keßler, Adam, in Linden.
53. Kiefer, Friedrich, in Münchweiler.
54. Knecht, Georg, in Miesenbach.
55. Koch, Eduard, in Saarbrücken.
56. König, Johann, in Landstuhl.
57. König, Carl, in Jägersburg.
58. Kreckel, Anton, in Neunkirchen.
59. Kümmel Georg, in Neunkirchen.
60. Lander, Friedrich, in Wiebelskirchen.
61. Leppla, Franz, auf Bauernmühle.
62. Leppla, Jacob, auf Mohrmühle.
63. Leppla, Carl, in Matzenbach.
64. Leppla, Carl, in Oberschernau.
65. Leppla, Peter, in Matzenbach.
66. Lucas, Peter, in Kahlenberg.
67. Martin, Adolph, in Altenkirchen.
68. Mieg, Franz, in Schönenberg.
69. Molitor, Ludwig, in Zweibrücken.
70. Müller, Adrian, auf Mohrmühle.
71. Muck, Oscar, in Landstuhl.
72. Naumann, Christian, in Breitenbach.
73. Omlor, Otto, in Mittelbexbach.
74. Oster, Michael, in Linden.
75. Peter, Christian, in Homburg.
76. Pflüger, Jacob, in Sand.
77. Poller, Ludwig, in Mittelbexbach.
78. Rassenfoß, Joh. Jacob, in Ramstein.
79. Reppert, Eduard, in Saarbrücken.

№	Namen und Wohnort.
80.	Richtſcheid, Johann, in Queidersbach.
81.	Röchling, Ludwig, in St. Johann.
82.	Rüb, Ernſt, in Reichenbach.
83.	Rüb, Gottlieb, in Bettenhauſen.
84.	Rüb, Carl Rudolph, in Reichenbach.
85.	Rüb, Philipp, in Niedermohr.
86.	Sander, Carl, in Mittelbexbach.
87.	Schaack, Peter, in Neunkirchen.
88.	Schäfer, Johann, in Steinwenden.
89.	Schenkelberger, Heinrich, auf Heinitzgrube.
90.	Schenkelberger, Wilhelm, auf Heinitzgrube.
91.	Schley, Wilhelm, in Hangard.
92.	Schmidt, Auguſt, in Limbach.
93.	Schneider, Ludwig II., in Mieſenbach.
94.	Schneider, Theobald IV., in Münchweiler.
95.	Schuff, Michael, in Mackenbach.
96.	Schütz, Adolph, in Landſtuhl.
97.	Schwarz, Johann, in Steinwenden.
98.	Siebert, Friedrich, in Homburg.
99.	Stadtmüller, Johann, in Stempelberg.
100.	Stadtmüller, Peter, in Landſtuhl.
101.	Stahl, Valentin, in Gerhardsbrunn.
102.	Staub, in Neunkirchen.
103.	v. Stengel, Leopold, auf Jagdhaus.
104.	Streccius, Heinrich, in Landſtuhl.
105.	Stumm, Carl, in Neunkirchen.
106.	Stuppy, Adam, in Kirchmohr.
107.	Stuppy, Jacob, in Ramſtein.
108.	Tochtermann, Carl, in Neuhäuſel.
109.	Trautmann, Adam, in Höchen.
110.	Ulrich, Nicolaus, in Sand.
111.	Urſchel, Carl, in Steinwenden.
112.	Urſchel, Theodor, in Steinwenden.
113.	Vollmar, Philipp, in Katzenbach.
114.	Wagner, Carl, in Schönenberg.
115.	Waßmuth, Ludwig, in Wiebelskirchen.
116.	Weber, Adam, in Breitenwald.
117.	Weber, Daniel, auf Elſchbacherhof.
118.	Weber, Friedrich, in Münchweiler.
119.	Weber, Johann, auf Neubau.
120.	Weber, Carl, in Limbach.
121.	Weber, Ludwig, in Münchweiler.
122.	Weber, Ludwig, auf Elſchbacherhof.
123.	Weber, Otto, in Limbach.
124.	Weidinger, Nicolaus, in Niedermohr.
125.	Weis, Franz, in Bann.
126.	Weiß, Adolph, in Altenkirchen.
127.	Wentzler, Carl, in Landſtuhl.
128.	Wilhelm, Joh. Adam, in Martinshöhe.
129.	Wittke, Friedrich, auf Heinitzgrube.
130.	Zentz, Ludwig, in Mittelbexbach.
131.	Zott, Heinrich, in Homburg.

Bezirksamt Kaiserslautern.

1.	Andrä, Carl, in Sembach.
2.	Anger, Carl, in Kaiserslautern.
3.	Barz, Franz, in Weilerbach.
4.	Bauer, Adam, in Potzbach.
5.	Bauer, Jacob III., in Steinbach.
6.	Beutel, Auguſt, in Kaiserslautern.
7.	Beutler, Peter, in Potzbach.
8.	Bindewald, Eugen, in Kaiserslautern.
9.	Biſchoff, Mathäus, in Imsbach.
10.	Bitſch, Franz, auf Hahnbrunnerforſthaus.
11.	Bläſe, Adam, in Alſenborn.
12.	Bläſi, Friedrich, auf Daubornerhof.
13.	Bläſi, Theobald, auf Daubornerhof.
14.	Braun, Georg, in Kaiserslautern.
15.	Braun, Nicolaus, in Niederkirchen.
16.	Braun, Wilhelm, in Kaiserslautern.
17.	Brittinger, Heinrich, in Falkenſtein.
18.	Burgdörfer, Michael, in Enkenbach.

№	Namen und Wohnort.
19.	Cappel, Johannes, in Niederkirchen.
20.	Cunz, Philipp Jacob, auf Lampertsmühle.
21.	Dornes, Friedrich, in Sippersfeld.
22.	Dünckelberg, Theodor, in Kaiserslautern.
23.	Eichelberger, Johannes, auf Neumühle.
24.	Eymann, Heinrich, in Alsenbrück-Langmeil.
25.	Eymann, Jacob August, in Alsenbrück-Langmeil.
26.	Eymann, Jacob Daniel, in Alsenbrück-Langmeil.
27.	Eymann, Jacob Salomon, in Alsenbrück-Langmeil.
28.	Fabricius, Friedrich, in Sippersfeld.
29.	Faust, Carl, in Sembach.
30.	Fetzer, Johann, in Niederkirchen.
31.	Fischer, Johannes, in Kaiserslautern.
32.	Flockerzie, Georg Wilhelm, in Kaiserslautern.
33.	Förster, Jacob, in Untersulzbach.
34.	Frank, Salomon, in Langmeil.
35.	Frank, Peter, in Alsenbrück-Langmeil.
36.	Frentzel, Johann, in Börrstadt.
37.	Fuchs, August, in Kaiserslautern.
38.	Fuchs, Friedr. Wilh., in Kaiserslautern.
39.	Fuchs, Heinrich, in Hochstein.
40.	Fuchs, Jacob, auf Kahlheckerhof.
41.	Gallas, Peter Jacob, in Kaiserslautern.
42.	Gauch, Christian, in Niederkirchen.
43.	Geiger, Adam, in Winnweiler.
44.	Geiger, Ludwig, in Kaiserslautern.
45.	v. Gienanth, Edmund, in Hochstein.
46.	v. Gienanth, Carl, in Hochstein.
47.	v. Gienanth, Max, in Hochstein.
48.	Gimbel, Daniel, auf Altenhof.
49.	Görg, Louis, in Kaiserslautern.
50.	Graf, Heinrich Peter, in Alsenbrück Langmeil.
51.	Greß, Heinrich I., in Gundersweiler.
52.	Groß, Heinrich, in Gundersweiler.
53.	Grün, Johannes, in Rodenbach.
54.	Gümbel, Franz, auf Harzthalerhof.
55.	Hach, Daniel, in Otterbach.
56.	Hach, Georg, in Otterbach.
57.	Hach, Heinrich, in Otterbach.
58.	Hach, Johannes, in Otterbach.
59.	Hach, Carl, in Otterbach.
60.	Häberle, Daniel, in Hochspeier.
61.	Häberle, Jacob, in Hochspeier.
62.	Häberle, Johann, in Hochspeier.
63.	Häberle, Philipp, auf Daubornerhof.
64.	Haffen, Carl, in Frankenstein.
65.	Haffen, Ludwig, in Frankenstein.
66.	Heil, Georg, in Kaiserslautern.
67.	Heil, Heinrich, in Sambach.
68.	Hemmer, Jacob, in Otterberg.
69.	Hemmer, Jacob IV., auf Fröhnerhof.
70.	Heberle, Peter, in Hochspeier.
71.	Henn, Heinrich, in Katzweiler.
72.	Henn, Jacob II., in Katzweiler.
73.	Henn, Johannes, auf Mickenmühle.
74.	Henn, Carl August, in Katzweiler.
75.	Henn, Wilhelm, auf Schafmühle.
76.	Henn, Wilhelm, auf Oppensteinermühle.
77.	Hörhammer, Franz, auf Hirschhornermühle.
78.	Hoffmann, Heinrich, in Imsweiler.
79.	Henrich, Jacob, in Weilerbach.
80.	Hoffmann, Carl, auf Neuhof.
81.	Horbach, Carl, in Lauterecken.
82.	Hoster, Carl, in Winnweiler.
83.	Hummel, Carl, auf Eselsfürth.
84.	Jung, Johannes, auf Messersbacherhof.
85.	Kennel, Philipp, in Neuhemsbach.
86.	Klein, Johann Peter, in Sippersfeld.
87.	Koch, Emil, in Potzbach.
88.	Koch, Georg, in Potzbach.
89.	Koller, Jacob, in Stockborn.
90.	Krämer, Carl, in Alsenborn.

No.	Namen und Wohnort.
91.	Krafft, Nicolaus, in Alsenborn.
92.	Krauß, Georg, auf Eselsfürth.
93.	Krauß, Johann, auf Reichholdsmühle.
94.	Kröckel, Carl, in Kaiserslautern.
95.	Latschar, Heinrich, auf Kühbörncheshof.
96.	Latschar, Jacob, auf Kühbörncheshof.
97.	Leo, Michael, in Winnweiler.
98.	Leppla, Jacob, auf Messersbacherhof.
99.	Lichti, Jacob, in Wartenberg-Rohrbach.
100.	Mannweiler, Christoph, in Niederkirchen.
101.	Mantel, Eduard, in Winnweiler.
102.	Marky, Theobald, auf Gersweilerhof.
103.	Marschall, Michael, in Schallodenbach.
104.	Martin, Arnold, in Kaiserslautern.
105.	Metz, Leonhard, in Olsbrücken.
106.	Metz, Peter, in Olsbrücken.
107.	Migeot, Wilhelm II., auf Hahnerhof.
108.	Müller, Nicolaus, in Kaiserslautern.
109.	Müller, Otto, auf Dreihof.
110.	Nußbickel, Friedrich, auf Hahnerhof.
111.	Opp, Franz, in Olsbrücken.
112.	Pauli, August, in Kaiserslautern.
113.	Pfaff, Martin, in Gehrweiler.
114.	Pfeiffer, Christian, auf Eichenbachermühle.
115.	Pfeiffer, Heinrich, in Kaiserslautern.
116.	Pfeiffer, Jacob, in Kaiserslautern.
117.	Pfeiffer, Jacob, in Kaiserslautern.
118.	Pfeiffer, Carl, in Kaiserslautern.
119.	Pfleger, Johann, auf Wickelhof.
120.	Portz, Jacob, in Alsenborn.
121.	Rauth, Georg Bernhard, in Breunigweiler.
122.	Rieß, Hermann, in Enkenbach.
123.	Riff, Jacob, in Hochstein.
124.	Ritter, Daniel, jun., in Sembach.
125.	Ritter, Daniel, sen., in Sembach.
126.	Ritter, Carl, jun., in Frankenstein.
127.	Ritter, Sigmund Friedr., in Hochspeier.
128.	Rölle, Johann, in Börrstadt.
129.	Rösch, Philipp, in Hirschhorn.
130.	Ruby, Jacob, in Neukirchen.
131.	Rueff, Carl, in Winnweiler.
132.	Rupp, Andreas, in Kaiserslautern.
133.	Schatt, Johann Sebastian, in Neuhemsbach.
134.	Dr. Schandein, Carl, in Kaiserslautern.
135.	Schauer, Ludwig, in Otterberg.
136.	Scheuerer, Carl, in Kaiserslautern.
137.	Schmitt, Daniel, auf Daubornerhof.
138.	Schneider, Franz, in Kaiserslautern.
139.	Schneider, Rudolph, in Kaiserslautern.
140.	Schöneberger, Heinr., in Kaiserslautern.
141.	Schowalter, Johann, in Stockborn.
142.	Schuff, Johann, in Rodenbach.
143.	Schultz, Otto, in Wartenberg-Rohrbach.
144.	Schwab, Friedrich, auf Messersbacherhof.
145.	Schwab, Carl, auf Messersbacherhof.
146.	Seel, Philipp Heinr., in Neuhemsbach.
147.	Seitz, Carl, in Kaiserslautern.
148.	Simbgen, Philipp, auf Galappmühle.
149.	Spannagel in Otterberg.
150.	Stark, Friedrich, auf Messersbacherhof.
151.	Stattmüller, Friedrich, in Hirschhorn.
152.	Stephany, Wilhelm, in Kaiserslautern.
153.	Stockinger, Franz, in Kaiserslautern.
154.	Stolz, Friedrich Wilh., auf Rodenbacher Forsthaus.
155.	Strauß, Moritz, in Kaiserslautern.
156.	Stutz, Gottfried, in Gehrweiler.
157.	Sutter, Andreas, in Katzweiler.
158.	Ullrich, Franz, in Weilerbach.
159.	Vogel, Heinrich, in Sippersfeld.
160.	Vogel, Johann, in Kaiserslautern.
161.	Wagner, Valentin, in Langmeil.
162.	Walter, Jacob, in Niederkirchen.

№ Namen und Wohnort.

163. Würtz, Christian, auf Münchhof.
164. Würtz, Christian, in Wartenberg-Rohrbach
165. Zahn, Joseph, in Otterberg.
166. Zapp, Christian Carl, auf Leithof.
167. Zapp, Carl, auf Leithof.
168. Zimmermann, Carl, in Enkenbach.

Bezirksamt Kirchheimbolanden.

1. Ackermann, Georg III., in Marnheim.
2. Adam, Johann, in Kalkofen.
3. Adam, Philipp, in Winterborn.
4. Albrecht, Franz, in Münsterappel.
5. Anhäusser, Hermann, in Oberndorf.
6. Bauer, Andreas, in Gerbach.
7. Bauer, Heinrich, in Kriegsfeld.
8. Bauer, Carl, in Mannweiler.
9. Baum, Philipp, in Göllheim.
10. Bauß, Eduard, in Eisenberg.
11. Becher, Carl, sen., in Orbis.
12. Becher, Carl, jun., in Orbis.
13. Bechtluft, Friedrich, in Göllheim.
14. Becker, Philipp, in Kirchheimbolanden.
15. Bennighof, Peter, in Stetten.
16. Berg, Johann Valentin, in Dreisen.
17. Bernhard, Daniel, in Rittersheim.
18. Bernhard, Georg, in Callbach.
19. Bernhard, Jacob, in Callbach.
20. Bernhard, Georg III., in Rössigen.
21. Bernhard, Jacob, in Rössingen.
22. Bernhard, Martin, in Rössingen.
23. Bernhard, Peter, in Rössingen.
24. Bernhard, Wilhelm, in Göllheim.
25. Bernhard, Wilhelm I., in Kerzenheim.
26. Bernhard, Wilhelm III., in Kerzenheim.
27. Berrsche, Andreas, in Gauersheim.
28. Bindewald, Ludwig, in Bischheim.

№ Namen und Wohnort.

29. Bischoff, Otto, in Dannenfels.
30. Bittighofer, Jacob, in Niedermoschel
31. Blum, Franz, in Mannweiler.
32. Blum, Jacob II., in Mannweiler.
33. Blum, Jacob III., in Mannweiler.
34. Böhm, Franz, in Orbis.
35. Böll, Balthasar, auf Heyerhof.
36. Böll, Johannes, auf Heyerhof.
37. Bohley, Carl, in Münsterappel.
38. Bohley, Philipp, in Alsenz.
39. Boos, Johann V., in Mauchenheim.
40. Boos, Johann VI., in Mauchenheim.
41. Bolza, Friedrich, in Kirchheimbolanden.
42. Brand, Eduard, in Kriegsfeld.
43. Brand, Carl, in Kriegsfeld.
44. Braun, Johann, in Bisterschied.
45. Brehm, Joh. Georg, in Ilbesheim.
46. Brosius, Peter, in Altenbamberg.
47. Brunck, Ulrich, in Kirchheimbolanden.
48. Büttler, Balthasar, in Ilbesheim.
49. Büttler, Johann, in Ilbesheim.
50. Burgey, Jacob, in Mauchenheim.
51. Catoir, Friedrich, in Lautersheim.
52. Christmann, Christian, in Rockenhausen.
53. Christmann, Valentin, in Rockenhausen.
54. Chormann, Reinhard, in Kirchheimbolanden.
55. Damm, Johann, in Einselthum.
56. Dannemann, Adam, in Kriegsfeld.
57. Decker, Jacob, auf Heyerhof.
58. Decker, Carl, jun., in Gauersheim.
59. Deibel, Joseph, in Ramsen.
60. Dexheimer, Jacob, in Kriegsfeld.
61. Diehl, Friedrich, in Obermoschel.
62. Dietz, Martin, in Obermoschel.
63. Dietz, Peter, auf Daubhausmühle.
64. Dietz, Wilhelm, auf Gutenbacherhof.

№	Namen und Wohnort
65.	Dietzsch, Philipp Georg, in Eisenberg.
66.	Doniat, Jacob, in Würzweiler.
67.	Dünkelberg, Friedrich, in Ramsen.
68.	Ellenberger, Johann II., in Rüssingen.
69.	Engel, Valentin, auf Obergerbacherhof.
70.	Ermarth, Georg, in Mölsheim.
71.	Euler, Jacob II., in Kriegsfeld.
72.	Eymann, Christian II., in Biedesheim.
73.	Eymann, Johann, in Biedesheim
74.	Eymann, Cornelius, in Bennhausen.
75.	Fetzer, Peter, in Niedermoschel.
76.	Finkenauer, Carl I., in Kriegsfeld.
77.	Finkenauer, Carl II., in Kriegsfeld.
78.	Finkenauer, Martin, in Kriegsfeld.
79.	Fischbacher, Carl, in Bisterschied.
80.	Fleischer, Philipp, in Ebernburg.
81.	Fooß, Johann, in Kerzenheim.
82.	Dr. Frantzius, Julius, in Münster a/Stein.
83.	Franzreb, Valentin, in Rockenhausen.
84.	Freiermuth, Adolph, in Bennhausen.
85.	Frenger, Johannes, in Bisterschied.
86.	Frenger, Michael III., in Bisterschied.
87.	Frick, Nicolaus V., in Duchroth-Oberhausen.
88.	Frick, Wilhelm, in Duchroth-Oberhausen.
89.	Gareis, Georg, in Obermoschel.
90.	Gaul, Franz, auf Neubau.
91.	Geil, Jacob, in Gauersheim.
92.	Germann, Valentin, in Jacobsweiler.
93.	Gerrmann, Georg, auf Obermittweilerhof.
94.	Freiherr v. Gienanth, Eugen, in Eisenberg.
95.	Gießen, Cornelius, in Kirchheimbolanden.
96.	Gießen, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
97.	Gillmann, Friedrich II., in Rehborn.
98.	Gillmann, Johann IV., in Callbach.
99.	Glaß, Philipp, in Katzenbach.
100.	Golsen, August, in Zell.

№	Namen und Wohnort.
101.	Golsen, Carl Ludwig, in Frankenthal.
102.	Graf, Friedrich jun., in Dielkirchen.
103.	Graf, Ludwig, in Steingruben.
104.	Greth, Jacob, in Niedermoschel.
105.	Grill, Georg IV., in Marnheim.
106.	Grimm, Jacob II., in Callbach.
107.	Grimm, Johannes IV., in Callbach.
108.	Grimm, Philipp, in Katzenbach.
109.	Groß, Jacob, in Göllheim.
110.	Grossarth, Jacob, auf Disibodenbergerhof.
111.	Gümbel, Christian, in Kirchheimbolanden.
112.	Gümbel, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
113.	Gümbel, Heinrich sen., in Dannenfels.
114.	Gümbel, Heinrich jun., in Dannenfels.
115.	Günther, Carl, in Ebernburg.
116.	Haage, Friedrich, auf Untergerbacherhof.
117.	Haber, Andreas, in Katzenbach.
118.	Hartmann, Gz. Friedrich III., in Ilbesheim.
119.	Hauter, Johann, auf Münsterhof.
120.	Hedderich, Carl, in Lautersheim.
121.	Heinz, Andreas, in Gerbach.
122.	Heinz, Heinrich, in Gerbach.
123.	Hellwig, Philipp, in Biedesheim.
124.	Hellwig, Heinrich, in Oberwiesen.
125.	Held, Jacob, in Eisenberg.
126.	Held, Joseph, in Eisenberg.
127.	Helffenstein, Joh. Friedrich, in Obermoschel.
128.	Hengstenberg, Heinrich, in Würzweiler.
129.	Hepp, Heinrich Jacob, in Oberuheim.
130.	Herold, Friedrich, in Alsenz.
131.	Herr, Georg, in Niefernheim.
132.	Herr, Heinrich, in Niefernheim.
133.	Herr, Johannes, in Harxheim.
134.	Hettesheimer, Jacob, in Callbach.
135.	Hettesheimer, Valentin, in Katzenbach.
136.	Hochstättler, Wilhelm, auf Münsterhof.

№	Namen und Wohnort.
137.	Hoffmann, Jacob I., in Duchroth-Oberhausen.
138.	Hoffmann, Jacob II., in Duchroth-Oberhausen.
139.	Hofmann, Friedrich, in Ramsen.
140.	Hopp, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
141.	Hoster, Carl, in Dielkirchen.
142.	Huber, Wilhelm, in Marnheim.
143.	Janson, Jacob I., in Harxheim.
144.	Janson, Jacob II., in Harxheim.
145.	Janson, Johann, in Harxheim.
146.	Janson, Johann III., in Rüssingen.
147.	Immesheiser, Wilhelm, in Obermoschel.
148.	Jung, Heinrich, in Oberndorf.
149.	v. Kable, Eduard, in Münster a/Stein.
150.	Kanoffsky, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
151.	Kiefhaber, Heinrich, in Dannenfels.
152.	Kleinhanß, Johann, in Rüssingen.
153.	Knecht, Adam, in Kirchheimbolanden.
154.	Knobloch, Heinrich, in Mauchenheim.
155.	Knobloch, Johannes I., in Mauchenheim.
156.	König, Friedrich, in Obermoschel.
157.	Köhler, Ludwig, in Alsenz.
158.	Koch, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
159.	Kopf, Heinrich II., in Stetten.
160.	Kopf, Heinrich III, in Stetten.
161.	Kopf, Johann, in Stetten.
162.	Korz, Johann, in Feilbingert.
163.	Krämer, Johann, in Ramsen.
164.	Krämer, Wilhelm, in Kerzenheim.
165.	Krebs, J. P. Ludwig, in Oberhausen a/Appel.
166.	Kremb, Valentin, in Ruppertsecken.
167.	Krehbiel, Daniel, auf Neuhof.
168.	Krehbiel, Daniel III., auf Weierhof.
169.	Krehbiel, Daniel V., auf Weierhof.
170.	Krehbiel, Johann IV., auf Weierhof.
171.	Krehbiel, Valentin, auf Weierhof.
172.	Kreiselmayer, Heinrich, in Stetten.

№	Namen und Wohnort.
173	Kühnling, Jacob, in Marnheim.
174.	Kunz, Carl, in Altenbamberg.
175.	Lamb, Heinrich II., in Lettweiler.
176.	Landfried, Heinrich Carl, in Lettweiler.
177.	Lanzer, Adam III, in Bisterschied.
178.	Lanzer, Heinrich, in Bisterschied.
179.	Laubenstein, Adam, in Winterborn.
180.	Laubenstein, Valentin, in Hochstätten.
181.	Lauer, Jacob, in Albisheim.
182.	Lauer, Johannes I., in Albisheim.
183.	Lauer, Johannes II., in Albisheim.
184.	Layly, Abraham, in Albisheim.
185.	Levi, Heinrich, in Dreisen.
186.	Lenz, Johannes, in Bisterschied.
187.	Lichti, Johannes II., in Ramsen.
188.	Lieser, Georg, auf Stumpfwaldforsthaus.
189.	Lüttger, Philipp, in Bisterschied.
190.	Magerkurth, Christian II, in Bubenheim.
191.	Mandler, Heinrich, in Dannenfels.
192.	Mann, Andreas, in Lautersheim.
193.	Mann, Georg, in Lautersheim.
194.	Mann, Johannes II, in Lautersheim.
195.	Mantel, Sebastian, in Altenbamberg.
196	Martin, Jacob, in Standenbühl.
197.	Martin, Carl, in Standenbühl.
198.	Marx, Christoph, in Kirchheimbolanden.
199.	Maurer, Jacob, in Bisterschied.
200.	Maurer, Valentin, in Stahlberg.
201.	May, Wilhelm, in Winterborn.
202.	Mayer, Johann, in Oberwiesen.
203.	Mayer, Joseph, in Oberwiesen.
204.	Mayer, Philipp Anton, in Ramsen.
205.	Mayer, Wilhelm, in Ramsen.
206.	Metz, Ferdinand, in Winnweiler.
207.	Merz, Wendel, in Kriegsfeld.
208.	Morgenstern, Johann Georg, in Albisheim.

№	Namen und Wohnort.
209.	Müller, Adam, in Alsenz.
210.	Müller, Friedrich, in Bisterschied.
211.	Müller, Carl, in Alsenz.
212.	Neubecker, Carl, in Marnheim.
213.	Neubrech, Friedrich, in Schiersfeld.
214.	Neubrech, Jacob II., in Finkenbach.
215.	Neubrech, Philipp, in Oberndorf.
216.	Neu, Maximilian sen., in Obermoschel.
217.	Neu, Maximilian jun., in Obermoschel.
218.	Nonnweiler, Carl, in Feilbingert.
219.	Ohligmacher, Georg, in Stetten.
220.	Opfermann, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
221.	Osterheld, Philipp, in Ramsen.
222.	Pfeifer, Johann Philipp, in Oberwiesen.
223.	Porz, Adam, in Ruppertsecken.
224.	Porz, Ludwig, in Ruppertsecken.
225.	Quast, Sebastian, in Ebernburg.
226.	Rauch, Carl jun., in Morschheim.
227.	Reeb, Carl, in Rockenhausen.
228.	Reinhard, Heinrich I., in Hallgarten.
229.	Reinheimmer, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
230.	Reinheimmer, Jacob, in Kirchheimbolanden.
231.	Ritterspach, Albert, in Kirchheimbolanden.
232.	Ritterspach, Theodor, in Kirchheimbolanden.
233.	Ritterspach, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
234.	Ritterspach, Jacob, in Gauersheim.
235.	Ritterspach, Carl, in Gauersheim.
236.	Ritterspach, Valentin, in Gauersheim.
237.	Röhrig, Georg, in Marnheim.
238.	Römer, Gustav, in Finkenbach.
239.	Röthing, Peter, in Kirchheimbolanden.
240.	Rollar, Johannes, in Rehborn.
241.	Rotberg, Georg, auf Wittgenark.
242.	Rotberg, Petrus, auf Haide.
243.	Ruppert, Carl, auf Bolanderhof.
244.	Sauermilch, Jacob, in Kerzenheim.
245.	Schach, Ludwig, auf Elbisheimerhof.
246.	Schach, Philipp, in Kirchheimbolanden.
247.	Schäfer, Peter I., in Göllheim.
248.	Schauß, Carl, in Niefernheim.
249.	Scheu, Simon II., in Schönborn.
250.	Schick, Christian III., auf Disibodenbergerhof.
251.	Schick, Philipp, auf Disibodenbergerhof.
252.	Schick, Heinrich, in Feilbingert.
253.	Schick, Heinrich, in Odernheim.
254.	Schick, Heinrich Peter, in Odernheim.
255.	Schick, Valentin, in Odernheim.
256.	Schick, Johann Conrad, auf Heddarterhof.
257.	Schick, Philipp Peter, in Duchroth-Oberhausen.
258.	Schiffer, Georg Heinrich, in Eisenberg.
259.	Schildknecht, Adam, in Göllheim.
260.	Schitter, Adam II., in Altenbamberg.
261.	Schitter, Johann II., in Altenbamberg.
262.	Schläfer, Philipp, in Würzweiler.
263.	Schmidt, Adam, in Ramsen.
264.	Schmidt, Friedrich, in Odernheim.
265.	Schmidt, Jacob, in Hochstätten.
266.	Schmidt, Martin, in Hochstätten.
267.	Schmidt, Jacob VI., in Rehborn.
268.	Schmidt, Johann, in Rehborn.
269.	Schmidt, Carl, in Rehborn.
270.	Schmidt, Martin I., in Rehborn.
271.	Schmidt, Martin III., in Rehborn.
272.	Schmidt, Valentin, in Lettweiler.
273.	Schneider, Carl, auf Schmalfelderhof.
274.	Schneider, Jacob I., in Kerzenheim.
275.	Schumacher, Theodor, in Obermoschel.
276.	Schwab, Jacob, auf Rothenkircherhof.
277.	Schweitzer, Adam, in Lettweiler.
278.	Schweitzer, Peter I., auf Morschbacherhof.
279.	Schweitzer, Peter II., auf Morschbacherhof.
280.	Schweitzer, Peter, in Rehborn.

№	Namen und Wohnort.
281.	Seel, Carl, in Göllheim.
282.	Seis, Jacob, in Hochstätten.
283.	Setzer, Ludwig, in Ottersheim.
284.	Seyfried, Heinrich, in Ilbesheim.
285.	Spies, Johann Friedrich, in Oberhausen a. Appel.
286.	Spies, Ludwig III., in Oberhausen a. Appel.
287.	Spies, Valentin, in Schönborn.
288.	Stadtmüller, Jacob, auf Schneeberg.
289.	Stehl, Adam, in Münster a. Stein.
290.	Steitz, Jacob, in Würzweiler.
291.	Steitz, Johann, in Altenbamberg.
292.	Steuerwald, David, in Einselthum.
293.	Steuerwald, Gz. Ludw. Val., in Gauersheim.
294.	Sundheimer, Philipp, in Bisterschied.
295.	Uhl, Friedrich Ludwig, in Bischheim.
296.	Vogt, Gottfried, auf Montforterhof.
297.	Voltz, Andreas, in Biedesheim.
298.	Vopelius, Carl Philipp, in Eisenberg.
299.	Walter, Carl, auf Obermittweilerhof.
300.	Wand, Heinrich, in Kerzenheim.
301.	Wand, Jacob, in Kerzenheim.
302.	Wand, Ludwig, in Kerzenheim.
303.	Wand, Carl II., in Kerzenheim.
304.	Wand, Philipp II., in Kerzenheim.
305.	Wanzel, Robert, in Kirchheimbolanden.
306.	Wasem, Andreas, auf Hanauerhof.
307.	Wenz, Valentin, in Gerbach.
308.	Weigel, Philipp, in Albisheim.
309.	Weil, Conrad, in Ilbesheim.
310.	Wiemer, Adam, auf Forsthaus Weisenstand.
311.	Wildanger, Jacob, in Standenbühl.
312.	Willig, Adam, in Bischheim.
313.	Willig, Carl, auf Edenbornerhof.
314.	Winter, Georg, in Frankfurt a. M.
315.	Wohlgemuth, Johann, in Albisheim.
316.	Zepp, Jacob, in Dannenfels.

№	Namen und Wohnort.
317.	Zepp, Carl, in Rittersheim.
318.	Zimmermann, Jacob II., in Mauchenheim.

Bezirksamt Kusel.

1.	Abend, Carl, in Odenbach.
2.	Alt, Adam, in Oberalben.
3.	Basters, Daniel, in Rathsweiler.
4.	Basters, Gottfried III., in Rathsweiler.
5.	Basters, Ludwig, in Rathsweiler.
6.	Bauer, Dionisius, in Wolfstein.
7.	Bauer, Heinrich, in Wolfstein.
8.	Berndt, Heinrich II., in Reiffelbach.
9.	Bollenbacher, Peter, in Aschbach.
10.	Braun, Franz, in Wolfstein.
11.	Braun, Christian, in Wolfstein.
12.	Braun, Theobald, in Wahnwegen.
13.	Braun, Carl, in Wahnwegen.
14.	Braun, Carl, in Kusel.
15.	Braun, Jacob, in Quirnbach.
16.	Braun, Gustav II., in Nußbach.
17.	Breith, Ludwig, in Rehweiler.
18.	Cappel, Wilhelm, in Odenbach.
19.	Cappel, Adam I., in Patersbach.
20.	Cetto, Adolf, in St. Wendel (Preußen).
21.	Cetto, Carl, auf Langenfelderhof (Preußen).
22.	Clos, Friedrich, in Ulmet.
23.	Clos, Jacob, in Rathsweiler.
24.	Conrad, Ludwig, auf Naumburgerhof (Gemeinde Ginsweiler).
25.	Diel, Jacob, in Oberweiler i/Thal.
26.	Diehl, Johann, in Oberweiler i/Thal.
27.	Dietz, Martin, in Gangloff.
28.	Dietz, Philipp Wilhelm, in Gangloff.
29.	Drees, Jacob, in Theisbergstegen.
30.	Drumm, Adam jun., in Patersbach.
31.	Drumm, Adam sen., in Patersbach.

№	Namen und Wohnort.
32.	Drumm, Theobald, in Osterbrücken.
33.	Eckel, Abraham II., in Hundheim.
34.	Engel, Jacob II., in Heinzenhausen.
35.	Eichler, Friedrich, in Oberweiler i/Thal.
36.	Emrich, Ernst Jacob, in Kusel.
37.	Falkenstein, Joseph, in St. Wendel (Preußen).
38.	Fauß, Daniel, in Pfeffelbach (Preußen).
39.	Feickert, Heinrich, in Berzweiler.
40.	Fickeis, Jacob II., in Lohnweiler.
41.	Gauer, Gustav, in Becherbach.
42.	Geib, Leonhard, in Reichsthal.
43.	Gilcher, Adam, in Oberalben.
44.	Groß, Johann, in Oberohmbach.
45.	Groß, Carl, in Wolfstein.
46.	Groß, Nicolaus, in Hinzweiler.
47.	Groß, Wilhelm, in Wolfstein.
48.	Groß, Wilhelm Peter, in Wolfstein.
49.	Günther, Heinrich, in Odenbach.
50.	von Günther, Wilhelm, in Kusel.
51.	Haan, Wendel, in St. Wendel (Preußen).
52.	Heil, Abraham sen., in Bledesbach.
53.	Heil, Abraham jun, in Bledesbach.
54.	Hein, Philipp, in Hinzweiler.
55.	Held, Franz, in Lauterecken.
56.	Henrich, Heinrich II., in Lauterecken.
57.	Hoffmann, Friedrich, in Kusel.
58.	Hoffmann, Georg, in Altenglan.
59.	Hoffmann, Philipp, in Aschbach.
60.	Homberg, Philipp, in St. Wendel (Preußen).
61.	Hornung, Jacob, in Lauterecken.
62.	Jacobi, Ludwig, in Kusel.
63.	Jung, Daniel II., in Haschbach.
64.	Jung, Peter II., in Oberweiler i Thal.
65.	Kaspari, Paul, in St. Wendel (Preußen).
66.	Keiper, Philipp, in Seelen.
67.	Keipert, Johann, in Odenbach.

№	Namen und Wohnort.
68.	Keller, Peter, in Oberalben.
69.	Kesselring, Heinrich, in Eisenbach.
70.	Kesselring, Ludwig, in Eisenbach.
71.	Kirsch, Friedrich, in Herchweiler.
72.	Kleemann, Peter, in Kollweiler.
73.	Klein, August, in Reiffelbach.
74.	Klein, Johann, in Oberweiler i/Thal.
75.	Kleudgen, Peter Johann, in Lauterecken.
76.	Klink, Abraham III., in Patersbach.
77.	Koch, Julius Willibald, in Kusel.
78.	König, Heinrich V., in Wolfstein.
79.	König, Jacob, in Wolfstein.
80.	Kohl, Carl, in Rothselberg.
81.	Kohl, Johs. Nicolaus, in Jettenbach.
82.	Krauß, Friedrich, in Osterbrücken.
83.	Krauth, Philipp, in Bedesbach.
84.	Lang, Jacob III., in Hinzweiler.
85.	Lang, Philipp, in Hinzweiler.
86.	Lang, Jacob, in Hinzweiler.
87.	Lang, Johann, in Hinzweiler.
88.	Lang, Peter, in Oberweiler i/Thal.
89.	Lang, Peter, in Reipoltskirchen.
90.	Langguth, Wilhelm, in Kusel.
91.	Lehne, Carl, in Lauterecken.
92.	Lehne, Franz, in Lauterecken.
93.	Lensch, Peter, in Elzweiler.
94.	Leonhardt, Carl, in Jettenbach.
95.	Leppla, August, in Oberweiler-Tiefenbach.
96.	Leppla, Peter, in Oberweiler-Tiefenbach.
97.	Leppla, Carl, in Niedereisenbach (Preußen).
98.	Linn, Daniel, in Aschbach.
99.	Linn, Georg II., in Aschbach.
100.	Linn, Peter IV., in Aschbach.
101.	Lonquet, Philipp, in Kusel.
102.	Mahler, Jacob, in Wolfstein.
103.	Mahler, Ludwig Adolf, in Wolfstein.

№ Namen und Wohnort.

104. Mannweiler, Christoph, in Oberweiler i/Thal.
105. Mathias, August, in Oberweiler-Tiefenbach.
106. Mathias, Carl, in Oberweiler-Tiefenbach.
107. Mattern, Johann VI., in Schmittweiler.
108. Mattern, Peter XI., in Schmittweiler.
109. Mersfelder, Jacob, in Offenbach (Preußen).
110. Mersy, Jacob II., in Aschbach.
111. Mersy, Philipp, in Aschbach.
112. Metzger, Daniel, in Horschbach.
113. Meyer, Johann, auf Langenfelderhof (Preußen).
114. Molter, Peter II., in Rothselberg.
115. Moos, Carl, in Mühlbach.
116. Moschel, Hermann, in Lauterecken.
117. Nabinger, Ludwig, in Albessen.
118. Neu, Friedrich, in Rehweiler.
119. Neu, Abraham, in Horschbach.
120. Ottmann, Friedrich II., in Kusel.
121. Regula, Conrad, in Roth.
122. Reidenbach, Jacob, in Becherbach.
123. Reiß, August, in Kusel.
124. Rheinheimer, Wilhelm, in Wolfstein.
125. Riemenschnitter, Adam, in Reipoltskirchen.
126. Riesinger, Jacob, in Kollweiler.
127. Schäfer, Heinrich, in Rathskirchen.
128. Schäfer, Johann Jacob, in Nußbach.
129. Schappert, Friedrich III., in Nußbach.
130. Scheidt, Georg Adam, in Kreimbach.
131. Scheidt, Heinrich, in Kreimbach.
132. Scheidt, Nicolaus, in Kreimbach.
133. Scheidt, Heinrich, auf Schmeisbachermühle (Gemeinde Kaulbach).
134. Scheidt, Ludwig, auf Schmeisbachermühle (Gemeinde Kaulbach).
135. Scheimeister, Peter, in Aschbach.
136. Scheuermann, Carl, in Godelhausen.
137. Schirmer, Wilhelm, in Wolfstein.

№ Namen und Wohnort.

138. Schlemmer, Johann, in Lauterecken.
139. Schlemmer, Nicolaus, in Heinzenhausen.
140. Schmidt, Friedrich Ludwig, in Sulzbach (Preußen).
141. Schmidt, Jacob, in Rothselberg.
142. Schmidt, Nicolaus, in Horschbach.
143. Schneider, Jacob II., in Wolfstein.
144. Schönbeck, Daniel, auf Ingweilerhof (Gem. Reipoltskirchen).
145. Schunk, Daniel, in Krottelbach.
146. Schweitzer, Jacob, in Schmittweiler.
147. Steinebrey, Friedrich, in Rudolphskirchen.
148. Stellwagen, Caspar, in Wolfstein.
149. Stephan, Jacob jun, in Roßbach.
150. Stephan, Jacob sen, in Roßbach.
151. Theobald, Jacob, in Oberweiler i/Thal.
152. Wallauer, Heinrich, in Odenbach.
153. Weber, Carl, in Jettenbach.
154. Weißmann, Johann, in Rothselberg.
155. Werner, Heinrich, in Einöllen.
156. Werner, Jacob IV., in Horschbach.
157. Werner, Nicolaus, in Oberalben.
158. Werner, Nicolaus, in Rudolphskirchen.
159. Werner, Valentin, in Einöllen.
160. Westenberger, Wilhelm, in Odenbach.
161. Wolff, Johann III., in Becherbach.
162. Wolff, Peter, in Becherbach.
163. Wörlen, Friedrich, in Altenkirchen.
164. Zimmer, Jacob, in Oberohmbach.

Bezirksamt Landau.

1. Arnold, Philipp, in Edenkoben.
2. Baader, Heinrich, in Burrweiler.
3. Becker, Carl Ludwig, in Rhodt.
4. Becker, Carl, in Niederhochstadt.
5. Becker, Friedrich II., in Oberhochstadt.
6. Becker, Nicolaus, in Frankweiler.

No.	Namen und Wohnort.
7.	Behret, Philipp Ludwig, in Queichheim.
8.	Bergdolt, Jacob, in Edenkoben.
9.	Beyer, Georg Jacob, in Queichheim.
10.	Dr. Beutner, Adolf, in Landau.
11.	Bilabel, Christian, in Heinfeld.
12.	Bilabel, Gustav, in Landau.
13.	Bilabel, Johann, in Heinfeld.
14.	Bilabel, Nicolaus, in Heinfeld.
15.	Bilabel, Philipp, in Landau.
16.	Bilabel, Valentin, in Heinfeld.
17.	Böllinger, Michael, in Insheim.
18.	Bolza, Carl, in Landau.
19.	Born, Johann Philipp, in Siebeldingen.
20.	Braun, Wilhelm, in Edenkoben.
21.	Brauer, Eduard, in Herzheim.
22.	Brechtel, Johann Adam, in Diedesfeld.
23.	Brechtel, Johann Jacob, in Diedesfeld.
24.	Brünings, Theodor, in Landau.
25.	Bub, Ludwig Wilhelm, in Edenkoben.
26.	Bumb, Michael, in Flemlingen.
27.	Clauß, Ferdinand Ludwig, in Landau.
28.	Clauß, Johann Georg, in Gleisweiler.
29.	Conrad, Ludwig, in Mörzheim.
30.	Corneille, Johann, in Mörzheim.
31.	Dennhard, Jacob, in Ilbesheim.
32.	Diedra, Georg, in Oberhochstadt.
33.	Doppler, Valentin, in Essingen.
34.	Dorkenwald, August, in Herzheim.
35.	Dorkenwald, Eduard, in Herzheim.
36.	Eckerle, Conrad, in Frankweiler.
37.	Eichborn, Emil Julius, in Landau.
38.	Dr. Eichborn, Friedrich, in Landau.
39.	Dr. Eichborn, Julius, in Landau.
40.	Eisele, Franz, in St. Martin.
41.	Eisele, Gabriel, in Maikammer.
42.	Fath, Georg Ludwig, in Queichheim.
43.	Fath, Leonhard I., in Queichheim.
44.	Ferckel, Andreas, in Edenkoben.
45.	Finckler, Julius, in Godramstein.
46.	Finckler, Peter, in Godramstein.
47.	Frey, Georg Peter, in Siebeldingen.
48.	Fröhlich, Carl, in Edenkoben.
49.	Fröhlich, Gustav, in Edenkoben.
50.	Gauly, Josef, in Herzheim.
51.	Geenen, Victor, in Godramstein.
52.	Gienandt, Jacob, in St. Martin.
53.	Gies, Friedrich, in Diedesfeld.
54.	Glaser, Jacob, in Heinfeld.
55.	Greybühl, Jacob, in Insheim.
56.	Guth, Heinrich, in Insheim.
57.	Guth, Jacob, in Insheim.
58.	Haab, Conrad, in Frankweiler.
59.	Hans, Theobald, in Diedesfeld.
60.	Heintz, Ludwig, in Landau.
61.	Heitz, Georg Jacob, in Landau.
62.	Heydt, Georg Peter, in Böchingen.
63.	Hilzendegen, Anton, in Offenbach.
64.	Hirsch, Moritz, in Edenkoben.
65.	Hörner, Johann Georg, in Oberhochstadt.
66.	Hollerieth, Franz Anton, in Großfischlingen.
67.	Jäger, Franz, in Maikammer.
68.	Isler, Ludwig, in Diedesfeld.
69.	Isler, Peter, in Diedesfeld.
70.	Kern, Johann Josef, in Roschbach.
71.	Kern, Ludwig, in Böchingen.
72.	Kern, Ludwig, in Böchingen.
73.	Kern, Michael Conrad, in Rhodt.
74.	Kerth, August, in Edenkoben.
75.	Kink, Heinrich, in Godramstein.
76.	Klensch, Carl, in Oberhochstadt.
77.	Kessler, Johannes, in Großfischlingen.
78.	Klimm, Franz Josef, in Edesheim.

№	Namen und Wohnort.
79.	Körper, Ludwig, in Edenkoben.
80.	Koſt, Johann Georg, in Frankweiler.
81.	Koſt, Johann Georg, in Böchingen.
82.	Korneille, Philipp Jacob, in Mörlheim.
83.	Kröll, Albert, in Landau.
84.	Kuntz, Emanuel, in Herxheim.
85.	Kuntz, Philipp, in Oberhochſtadt.
86.	Koſt, Georg, in Böchingen.
87.	Kuhn, Jacob, in Impflingen.
88.	Kunius, Johann Nicolaus, in Frankweiler.
89.	Laugel, Jacob, in Frankweiler.
90.	Laugel, Johann Georg, in Frankweiler.
91.	Laugel, Johann Jacob, in Frankweiler.
92.	Laux, Jacob, in Eſchbach.
93.	Leitzel, Georg Jakob, in Rhodt.
94.	Lederle, Wilhelm, in Edesheim.
95.	Lind, Jacob, in Offenbach.
96.	Lind, Lorenz, in Offenbach.
97.	Lintz, Heinrich, in Edenkoben.
98.	Lutz, Carl, in Landau.
99.	Lutz, Johann Jacob jun., in Rhodt.
100.	Lützenberger, Johann Conrad, in Rhodt.
101.	Mahla, Friedrich Auguſt, in Landau.
102.	Mahla, Friedrich Norbert, in Landau.
103.	Mayer, Gabriel, in Rhodt.
104.	Mees, Wilhelm, in Freimersheim.
105.	Minges, Chriſtian, in Burrweiler.
106.	Minges, Heinrich, Gutsbeſitzer in Flemlingen.
107.	Minges, Johannes, in Flemlingen.
108.	Minges, Joſeph, in Flemlingen.
109.	Minges, Heinrich, Winzer in Flemlingen.
110.	Minges, Johann, in Flemlingen.
111.	Minges, Ludwig, in Burrweiler.
112.	Minges, Stephan, in Flemlingen.
113.	Morin, Eduard, in Landau.
114.	Müller, Johann, in Edenkoben.
115.	Müller, Friedrich Jacob, in Alſterweiler.
116.	Müller, Georg Jacob, in Göcklingen.
117.	Müller, Johannes, in Göcklingen.
118.	Munzinger, Ludwig, in Rhodt.
119.	Neubeck, Jacob, in Böchingen.
120.	Nicolaus, Gottfried, in Frankweiler.
121.	Ochsner, Gottfried, in Edenkoben.
122.	Oſterheld, Friedrich, in Gleisweiler.
123.	Peters, Leonhard, in Herxheim.
124.	Pfaffmann, Georg, in Nußdorf.
125.	Pfaffmann, Thomas, in Nußdorf.
126.	Platz, Johann Nicolaus, in Maikammer.
127.	Preßler, Georg Valentin, in Niederhochſtadt.
128.	Raſſenfoß, Georg, in Herxheim.
129.	Rauh, Conrad, in Offenbach.
130.	Rebholz, Franz Philipp, in Siebeldingen.
131.	Reither, Otto, in Göcklingen.
132.	Rothhaaß, Johann Ludwig, in Birkweiler.
133.	Rück, Franz, in Mannheim.
134.	Rummel, Georg Michael, in Freimersheim.
135.	Rupertus, Johann, in Landau.
136.	Salm, Daniel, in Freimersheim.
137.	Salm, Wilhelm VIII., in Freimersheim.
138.	Satter, Heinrich, in Edenkoben.
139.	Schäffer, Carl Auguſt, in Ilbesheim.
140.	Schäfer, Otto Jacob, in Edesheim.
141.	Schäfer, Nicolaus, in Edesheim.
142.	Schall, Dagobert, in Arzheim.
143.	Schmitt, Johann, in Landau.
144.	Schmitt, Leonhard, in Großfiſchlingen.
145.	Schiffer, Heinrich, in Mörlheim.
146.	Schneider, Eduard, in Edesheim.
147.	Schneider, Eduard, in Gleisweiler.
148.	Schlachter, David, in Nußdorf.
149.	Schunk, Johannes, in Niederhochſtadt.
150.	Seeber, Valentin, in St. Martin.

№ Namen und Wohnort.

151. Seltsam, Wilhelm, in Landau.
152. Spies, Georg Franz, in Großfischlingen.
153. Spitzfaden, Nicolaus, in Nußdorf.
154. Stark, Georg, in Offenbach.
155. Stark, Georg Jacob, in Offenbach.
156. Stark, Conrad, in Offenbach.
157. Steigelmann, Friedrich, in Rhodt.
158. Stadler, Erhardt, in Edenkoben.
159. Stadtmüller, Carl, in Edesheim.
160. Staudinger, Nicolaus, in Edesheim.
161. Straub, Carl, in Diedesfeld.
162. Straub, Peter, in Diedesfeld.
163. Straub, Nicolaus, in St. Martin.
164. Struppler, Wilhelm, in Niederhochstadt.
165. Stübinger, Peter, in Ilbesheim.
166. Stürz, Johann, in Burrweiler.
167. Tillmann, Friedrich, in Edesheim.
168. Tillmann, Philipp, in Edesheim.
169. Trieb, Wilhelm, in Freimersheim.
170. Uhl, Georg Anton, in Mörlheim.
171. Ullrich, Adam III., in Diedesfeld.
172. Ungerer, Otto, in Edenkoben.
173. Vetterlein, Ludwig, in Landau.
174. Völcker, Gustav, in Edenkoben.
175. Völcker, Heinrich, in Edenkoben.
176. Völcker, Jacob II., in Niederhochstadt.
177. Völcker, Philipp Heinrich, in Edenkoben.
178. Vollmer, Andreas Heinrich, in Edenkoben.
179. Vollmer, Eduard, in Edenkoben.
180. Vonnida, Friedrich, in Kleinfischlingen.
181. Vonnida, Johann Jacob, in Kleinfischlingen.
182. Wack, Friedrich, in Diedesfeld.
183. Wahl, Jacob, in Wollmesheim.
184. Waibel, Carl Ludwig, in Rhodt.
185. Wambsganß, Wilhelm, in Rhodt.
186. Weber, Albert, in Burrweiler.

№ Namen und Wohnort.

187. Weber, Julius, in Burrweiler.
188. Weißbrod, Johann, in Burrweiler.
189. Wild, Philipp Jacob, in Edenkoben.
190. Will, Jacob, in St. Martin.
191. Winderoll, Jacob, Gutsbesitzer in Siebeldingen.
192. Winderoll, Jacob, Müller in Siebeldingen.
193. Winderoll, Franz Josef, in Siebeldingen.
194. Wiß, Josef, in Burrweiler.
195. Wolff, Georg Conrad, in Siebeldingen.
196. Wolffhügel, August, in Landau.
197. Ziegler, Johannes, in Maikammer.
198. Zimpelmann, Georg, in Nußdorf.
199. Zimpelmann, Jacob, in Nußdorf.
200. Zimpelmann, Valentin, in Nußdorf.

Bezirksamt Neustadt.

1. Abresch, Adolph, in Neustadt.
2. Abresch, Eduard, in Neustadt.
3. Adler, August, in Hambach.
4. Aul, Ludwig, in Freinsheim.
5. Ballein, Georg Adam, in Haßloch.
6. Bart, Carl, in Dürkheim.
7. Bassermann, E. F. Hrch., in Deidesheim.
8. Bauer, Friedrich, in Haardt.
9. Becker, Franz, in Neustadt.
10. Becker, Friedrich Ludwig, in Freinsheim.
11. Becker, Friedrich Ludwig, in Freinsheim.
12. Berbenich, Carl, in Deidesheim.
13. Bergdolt, Joh. Philipp, in Duttweiler.
14. Bernhard, Georg, in Grethen.
15. Besuardo, Georg, in Hardenburg.
16. Betz, Georg Adam, in Wachenheim.
17. Biebel, Christoph, in Forst.
18. Biebel, Emil, in Forst.
19. Biffart, Jacob, in Meckenheim.
20. Biffart, Philipp, in Meckenheim.

№	Namen und Wohnort.
21.	Bischoff, Gustav, in Dürkheim.
22.	Blaul, Jacob III., in Gönnheim.
23.	Brack, Ludwig Anton, in Wachenheim.
24.	Bried, Johannes, in Deidesheim.
25.	Bruchhaus, Robert, in Haßloch.
26.	Bub, Friedrich, in Neustadt.
27.	Buhl, Dr, Armand, in Deidesheim.
28.	Buhl, Eugen, in Deidesheim.
29.	Chelius, Wilhelm, in Neustadt.
30.	Christmann, Eduard, in Dürkheim.
31.	Cordier, Peter Heinrich, in Jägerthal.
32.	Deidesheimer, Ludwig, in Neustadt.
33.	Deinhard, Andreas, in Deidesheim.
34.	Denis, Julius, in Dürkheim.
35.	Denis, Heinrich, in Dürkheim.
36.	Dornberger, Johannes, in Meckenheim.
37.	Eckel, Friedrich, in Deidesheim.
38.	Eckel, Hermann, in Deidesheim.
39.	Emmerling, Georg Adam, in Hambach.
40.	Engel, Jacob II., in Dackenheim.
41.	Engelmann, Georg, in Neustadt.
42.	Engelmann, Jacob, in Neustadt.
43.	Euler, Georg, in Esthal.
44.	Euler, Mathias, in Esthal.
45.	Exter, Friedrich, in Neustadt.
46.	Faßbender, Heinrich, in Herxheim a. Berg.
47.	Fitz, Hermann, in Dürkheim.
48.	Fitz, Julius, in Dürkheim.
49.	Fischer, Heinrich, in Neustadt.
50.	Franz, Johannes, in Wachenheim.
51.	Freyermuth, Andreas, in Leistadt.
52.	Friederich, Jacob, in Weidenthal.
53.	Geib, k. Forstmeister, in Neustadt.
54.	Georg, Carl Theodor, in Deidesheim
55.	Georg, Eduard, in Deidesheim.
56.	Georg, Norbert, in Deidesheim.

№	Namen und Wohnort.
57.	Georgens, Johann Georg, in Weisenheim a. Berg.
58.	Georgens, Johann I., in Ungstein.
59.	Georgens, Peter, in Weisenheim a. Sand.
60.	Gießen, Eduard, in Deidesheim.
61.	Gießen, Joseph, in Deidesheim.
62	Glück, Ludwig, in Meckenheim.
63.	Göbel, Jacob, in Weisenheim a. Sand.
64.	Großé, Georg Friedrich, in Hambach.
65.	Grundhöfer, Johannes, in Rödersheim.
66.	Günther, Carl, in Meckenheim.
67.	Haag, Conrad, in Appenthal.
68.	Häußling, Andreas, in Deidesheim.
69.	Häußling, Jacob, in Deidesheim.
70.	Haffner, Jacob, in Dürkheim.
71.	Hamann, Jacob, in Leistadt.
72.	Hammel, Johannes V., in Ellerstadt.
73.	Handrich, Adam, in Haßloch.
74.	Handrich, Philipp Jacob, in Meckenheim.
75.	Harnisch, Georg, in Deidesheim.
76.	Heene, Georg, in Haßloch.
77.	Heidschuch, Georg, in Wachenheim.
78.	Helfrich, Franz Paul, in Wachenheim.
79.	Hellmer, Jacob, in Mußbach.
80.	Hellmer, Leonhard, in Mußbach.
81.	Helwig, Christian, auf Alteglashütte.
82.	Heug, Friedrich Jacob, in Wachenheim.
83.	Henrich, Franz, in Geinsheim.
84.	Henrich, Hermann, in Geinsheim.
85.	Hentz, Carl, in Weidenthal.
86.	Hentz, Peter, in Weidenthal.
87.	Herding, Caspar, in Dackenheim.
88.	Hermann, Ludwig, in Meckenheim.
89.	Herrscher, Georg, in Herxheim a. Berg.
90.	Heußer, August, in Dürkheim.
91.	Heußer, Johann, in Dürkheim.
92.	Heußer, Julius, in Dürkheim.

M.	Namen und Wohnort.
93.	Hilgard, Moritz, in Freinsheim.
94.	Hillenbrand, Joh. Bapt., in Wachenheim.
95.	Hoffmann, Georg Johann, in Jägerthal.
96.	Hoffmann, Carl, in Weidenthal.
97.	Hofherr, Carl, in Neuſtadt.
98.	Horbach, Ludwig, in Wachenheim.
99	Horr, Johann, in Neuſtadt.
100.	Hütwohl, Friedrich, in Gimmeldingen.
101.	Hugel, Theodor, in Neuſtadt.
102.	Humbert, Friedrich Carl, in Lachen.
103.	Karr, Jacob II., in Dackenheim.
104.	Kempf, Emil, in Neuſtadt.
105.	Kimmich, Ferdinand, in Deidesheim.
106.	Kiſſel, Caspar, in Herxheim a. Berg.
107.	Klein, Heinrich, in Lambrecht.
108.	Klein, Heinrich II., in Neuſtadt.
109.	Klein, Ludwig, in Wachenheim.
110.	Klein, Saladin Jacob, in Esthal.
111.	Knecht, Dr., Ferdinand, in Neuſtadt.
112.	Koch, Friedrich Felix, in Deidesheim.
113.	Köhler, Heinrich, in Gimmeldingen.
114.	König, Ludwig, in Neuſtadt.
115.	Kohl, Michael II., in Weiſenheim a. Sand.
116.	Krämer, Johannes, in Leiſtadt.
117.	Krafft, Julius, in Neuſtadt.
118.	Kuhmann, Wilhelm, in Weiſenheim a. Berg.
119.	Kuhn, Georg, in Wachenheim.
120.	Kullmann, Georg, in Neuſtadt.
121.	Kunzmann, Carl, in Haßloch.
122.	Lack, Carl, in Dürkheim.
123.	Lahm, Philipp, in Dürkheim.
124.	Lang, Martin, in Dürkheim.
125.	Langenwalter, Chriſtoph, in Weiſenheim a Sand.
126.	Langfinger, Joh. Phil., in Meckenheim.
127.	Latſcha, Johannes, in Friedelsheim.
128.	Lederle, Anton, in Hambach.
129.	Lederle, Carl, in Hambach.
130.	Lederle, Heinrich, in Hambach.
131.	Lederle, Heinrich, in Haßloch.
132.	Lederle, Jacob, in Hambach.
133.	Lederle, Joſeph, in Hambach.
134.	Lehné, Julius, in Neuſtadt.
135.	Leidner, Johannes, in Neidenfels.
136.	Lingenfelder, Heinrich, in Gimmeldingen.
137.	Liſt, Edmund, in Neuſtadt.
138.	Maier, Jacob, in Weidenthal.
139.	Marſchall, Johannes, in Frankeneck.
140.	Martin, Nicolaus, in Haardt.
141.	Martini, Ludwig, in Dürkheim.
142.	Merk, Carl, in Neuſtadt.
143.	Metzner, Johann, in Dürkheim.
144.	Meyer, Theodor, in Neuſtadt.
145.	Möſer, Ludwig, in Dürkheim.
146.	Mohr, Jacob, in Geinsheim.
147.	Mohr, Jacob, in Neuſtadt.
148.	Mohr, Joſeph, in Geinsheim.
149.	Mohr, Philipp Jacob, in Geinsheim.
150.	Molitor, Heinrich, in Deidesheim.
151.	Molitor, Richard, in Deidesheim.
152.	Müller, Johann III., in Meckenheim.
153.	Müller, Johann, in Haßloch.
154.	Müller, Joh. Georg IV., in Meckenheim.
155.	Müller, Joh. Philipp, in Wachenheim.
156.	Müller, Michael, in Neuſtadt.
157.	Müller, Wilhelm, in Hambach.
158.	Nahſtoll, Johann III., in Bobenheim a. Berg.
159.	Neckerauer, Johann, in Weiſenheim a. Sand.
160.	Ohler, Jacob, in Lambrecht.
161.	Orth, Jacob, in Lachen.
162.	Rau, Carl, in Neuſtadt.
163.	Rauch, Joſeph, in Hambach.
164.	Reichard, Andreas, in Forſt.

№	Namen und Wohnort.
165.	Reichard, Eugen, in Forst.
166.	Reiß, Gg. Friedrich, in Gimmeldingen.
167.	Retzer, Carl, in Freinsheim.
168.	Rolland, Theodor, in Mußbach.
169.	Ruprecht, Wilhelm, in Kallstadt.
170.	Sahner, Friedrich, in Dürkheim.
171.	Sahner, Simon, in Dürkheim.
172.	Sauer, Johann, in Weisenheim a. Berg.
173.	Sauter, Jacob, in Lachen.
174.	Schaad, Georg, in Haßloch.
175.	Schaaff, Christian Hermann, in Ungstein.
176.	Schäffer, Adam, in Hambach.
177.	Schellhaaß, Ludwig, in Weidenthal.
178.	Schellhorn-Wallbillich, Gustav, in Forst.
179.	Schellhorn-Wallbillich, Wilhelm, in Forst.
180.	Schick, Carl, in Dürkheim.
181.	Schick, Daniel, in Dürkheim.
182.	Schick, Jacob, in Weisenheim a. Sand.
183.	Schick, Johannes, in Weisenheim a. Sand.
184.	Schlosser, Jacob, in Lambrecht.
185.	Scholl, Georg, in Lachen.
186.	Scholl, Michael, in Speierdorf.
187.	Schröder, Wilhelm, in Neustadt.
188.	Schuster, Eduard, in Kallstadt.
189.	Schuster, Friedrich, in Haardt.
190.	Schuster, Johann, in Kallstadt.
191.	Schuster, Johann Jacob, in Speierdorf.
192.	Schuster, Wilhelm, in Kallstadt.
193.	Schwarzmann, Gustav, in Hambach.
194.	Seeber, Ferdinand, in Duttweiler.
195.	Seeber, Johann Adam, in Duttweiler.
196.	Seeber, Johann Joseph, in Duttweiler.
197.	Seiberth, Philipp, in Meckenheim.
198.	Seiberth, Philipp Jacob, in Meckenheim.
199.	Seiberth, Philipp Jacob, in Meckenheim.
200.	Seyler, August, in Deidesheim.

№	Namen und Wohnort.
201.	Spielmann, Heinrich, in Bobenheim a. Berg.
202.	Stang, Johann August, in Neustadt.
203.	Stauffer, Daniel, in Fiedelsheim.
204.	Stein, Johann Friedrich, in Neidenfels.
205.	Steinam, Anton, in Neustadt.
206.	Straßer, Johann Baptist, in Wachenheim.
207.	Straßer, Ludwig, in Neustadt.
208.	Streidl, Carl, in Neidenfels.
209.	Unkel, Carl, in Deidesheim.
210.	Völker, Friedrich Wilh., in Mußbach.
211.	Vogel, Florus, in Haßloch.
212.	Vollmer, Johannes, in Neidenfels.
213.	Volz, Theodor Friedrich, in Wachenheim.
214.	Wagner, Heinrich, in Haßloch.
215	Walter, Alexis, in Neustadt.
216.	Weinmann, Philipp Jacob, in Haßloch.
217.	Weintz, Philipp, in Lachen.
218.	Webel, Jacob, in Weisenheim a. Sand.
219.	Werle, Carl, in Forst.
220.	Werle, Jacob, in Forst.
221.	Westhoff, Julius, in Haßloch.
222.	Wentz, Carl, in Neustadt.
223.	Weydt, Philipp, in Forst.
224.	Wilde, Paul, in Haardt.
225.	Winz, Jacob, in Gönnheim.
226.	Witter, Eduard, in Neustadt.
227.	Wolf, Georg, in Dürkheim.
228.	Wolf, Jacob, in Neustadt.
229.	Wolf, Leonhard, in Hambach.
230.	Wolff, Adam, in Mußbach.
231.	Württenberger, Jacob, in Weisenheim a. Sand.
232.	Württenberger, Georg Andreas, in Weisenheim a. S.
233.	Zickgraff, Franz, in Duttweiler.
234.	Zillig, Johann Adam, in Geinsheim.
235.	Zimmermann, Heinrich, auf Kehrdichanmichts.
236.	Zumstein, Johann, Georg, in Dürkheim.

№ Namen und Wohnort.

Bezirksamt Pirmasens.

1. Matheis, Johannes, in Merzalben.
2. Lehanka, Johannes, in Merzalben.
3. Mayer, Johannes, Sohn v. Peter, in Fehrbach.
4. Krämer, Peter, in Kröppen.
5. Hunsicker, Christian, in Kröppen.
6. Höh, Adam, in Kröppen.
7. Helfrich, Franz, in Fehrbach.
8. Mayer, Franz, auf Staffelhof.
9. Guth, Friedrich, in Kröppen.
10. Kranitz, Andreas, in Schindhard.
11. Helfrich, Peter, in Schindhard.
12. Burkhard, Balthasar, in Schindhard.
13. Appelmann, Nicolaus, in Kröppen.
14. Ziegler, Ludwig Adam, auf Schönauer Hüttenwerk.
15. Gläßgen, Johann, auf Schönauer Hüttenwerk.
16. Stolz, Heinrich, in Donsieders.
17. Groß, Christian, auf Langmühle, Gde. Lemberg.
18. Franz, Peter, in Donsieders.
19. Zwick, Thomas, in Bruchweiler.
20. Hoos, Friedrich, in Gersbach.
21. Greiner, Ludwig, auf Lemberger Glashütte.
22. Brend'amour, Ludwig, auf Huberhof.
23. Kuntz, Friedrich, in Erlenbach.
24. Weber, Martin, in Rumbach.
25. Kern, Jacob, in Rumbach.
26. Feldner, David, in Rumbach.
27. Weiß, Friedrich, in Rumbach.
28. Würtz, Johann Caspar, in Schönau.
29. Michel, Wilhelm, in Rodalben.
30. Hauck, Joseph, in Rodalben.
31. Kraus, Philipp, in Waldfischbach.
32. Bruch, Friedrich, jun., in Pirmasens.
33. Bruch, Friedrich, sen., in Pirmasens.
34. Weber, Friedrich Jacob, in Bundenthal.

№ Namen und Wohnung.

35. Müller, Peter, in Bundenthal.
36. Brug, Simon, in Bundenthal.
37. Keller, Johannes, in Bundenthal.
38. Rehmann, Carl Christian, in Pirmasens.
39. Klein, Adam, in Geiselberg.
40. Ebinger, Heinrich, in Geiselberg.
41. Kettering, Peter Adam, in Hermersberg.
42. Pöhn, Carl, in Waldfischbach.
43. König, David, in Pirmasens.
44. Schultz, Wilhelm, in Pirmasens.
45. Schindler, Friedrich, auf Rehmühle, Gde. Winzeln.
46. Engelhardt, Johann Carl, auf Hermersbergerhof.
47. Schuppert, Philipp, auf Hermersbergerhof.
48. Emannel, Andreas, in Merzalben.
49. Serini, Gustav, in Merzalben.
50. Helfrich, Anton, in Schindhard.
51. Breitsch, Georg, in Schindhard.
52. Helfrich, Cyriak, in Schindhard.
53. Kuhn, Johann, in Busenberg.
54. Zehr, Joseph, auf Fischwoogerhof, Gde. Dahn.
55. Matheis, Xaver, in Rodalben.
56. Jung, Jacob, in Eppenbrunn.
57. Sailer, Philipp, in Eppenbrunn.
58. Mantel, Carl, in Thaleischweiler.
59. Berger, Adolph, in Pirmasens.
60. Esch, Peter, auf Hilstermühle.
61. Mangold, Johann, in Fröschen.
62. Hofmann, Jacob, in Münschweiler.
63. Jacob, Johann, in Schopp.
64. Hochadel, Christian, in Schopp.
65. Riemenschneider, Andreas, in Schopp.
66. Jacob, Eugen, in Schopp.
67. Sensfelder, Friedrich, in Obersteinbach.
68. Klein, Georg Jacob, in Donsieders.
69. Schopfer, Friedrich, auf Pelzmühle.
70. Schenk, Michael, in Hinterweidenthal.

№ Namen und Wohnort.

71. Hoos, Heinrich, in Pirmasens.
72. Niederreuther, Christian, in Thaleischweiler.
73. Becker, Peter, in Rodalben.
74. Ludy, Georg, in Thaleischweiler.
75. Lindner, August, in Waldfischbach.
76. Gassert, Friedrich jun., in Waldfischbach.
77. Schellhaaß, Joseph, in Waldfischbach.
78. Huber, Carl, in Waldfischbach.
79. Mohr, Gustav, in Waldfischbach.
80. Bold, Johann V., in Hermersberg.
81. Müller, Georg Peter, in Bruchweiler.
82. Schmid, Max, in Pirmasens.
83. Maug, Peter, in Heltersberg.
84. Ehrgott, Peter, in Heltersberg.
85. Martin, Franz, in Hermersberg.
86. Altherr, Ludwig, in Hermersberg.
87. Kettering, Jacob IV., in Hermersberg.
88. Bornträger, Johannes II., in Schmalenberg.
89. Zapf, Ludwig, in Waldfischbach.
90. Lag, Johann Philipp, in Bruchweiler.
91. Disqué, Friedrich, in Hinterweidenthal.
92. Schellhaaß, Ludwig, in Simten.
93. Niederreuther, Joh. Simon, in Schauerberg.
94. Schober, Friedrich, in Hettenhausen.
95. Kiefer, Michael, in Hettenhausen.
96. Ritter, Theobald, in Hettenhausen.
97. Höhn, Johann, in Hettenhausen.
98. Hauck, Heinrich II., in Geiselberg.
99. Gatter, Michael, in Niedersimten.
100. Sternberger, Jacob, in Bundenthal.
101. Pfeifer, Johannes, in Pirmasens.
102. Jacob, Peter, in Schopp.
103. Kauschinger, Otto, in Erlenbrunn.
104. Schenk, Friedrich, in Hinterweidenthal.
105. Glinsböckel, Georg Jacob, in Bobenthal.
106. Stadelmann, Johann, in Erlenbach.

№ Namen und Wohnort.

107. Kettenring, Philipp, in Thaleischweiler.
108. Hochreiter, Johann, in Burgalben.
109. Hoch, Adam, in Höheinöd.
110. Wanzel, Friedrich, auf Rosselsbrunnerhof.
111. Jacob, Johann, auf Steinalbermühle.

Bezirksamt Speier.

1. Altmann, Johann, in Mundenheim.
2. Acker, Jacob, in Ruchheim.
3. Acker, David, in Ruchheim.
4. Augustin, Johann, in Assenheim.
5. von Braun, Paul, Excellenz, in Speier.
6. Brunner, Johann Andreas, in Hochdorf.
7. Bassermann, Max, in Mannheim.
8. Bassermann, Otto, in Heidelberg.
9. Brendel, Conrad, in Böhl.
10. Becker, Johann, in Dannstadt.
11. Berchthold, Jacob, in Assenheim.
12. Becker, Jacob, in Iggelheim.
13. Becker, Franz Joseph, in Hanhofen.
14. Beutelmann, Jacob, in Ruchheim.
15. Bechtold, Johann II., in Iggelheim.
16. Bechtold, Daniel VI., in Iggelheim.
17. Busch, Daniel, in Berghausen.
18. Burkard, Theobald, auf Rehhütte.
19. Bruyn, Johann Wilhelm, in Ludwigshafen.
20. Christ, Peter, in Böhl.
21. Christ, Georg, in Böhl.
22. Dr. Clemm, August, in Ludwigshafen.
23. Dr. Clemm, Adolph, in Mannheim.
24. Dennhardt, Wilhelm, in Heiligenstein.
25. Dauth, Carl, in Ludwigshafen.
26. Dyckerhoff, Otto, in Mannheim.

№	Namen und Wohnort.
27.	Dyckerhoff, Friedrich, in Mannheim.
28.	Eßwein, Bartholomäus, in Ludwigshafen.
29.	Eßkorn, Lorenz II., in Berghausen.
30.	Eisele, Georg, in Ludwigshafen.
31.	Frey, Christoph II., in Rheingönheim.
32.	Flörchinger, Damian IV., in Harthausen.
33.	Forrer, Jacob, auf Binshof.
34.	Forrer, Johann, auf Binshof.
35.	Forrer, Abraham, auf Binshof.
36.	Fahlbusch, Martin, in Maubach.
37.	Feldner, Georg sen., in Speier.
38.	Feldner, Georg jun., in Speier.
39.	Forrer, Abraham, auf Hemshof.
40.	Gamber, Carl Philipp Jacob, in Rheingönheim.
41.	Glas, Richard, in Speier.
42.	Grohe, Clemens, in Ludwigshafen.
43.	Grundhöfer, Martin, in Dudenhofen.
44.	Grundhöfer, Franz Peter, in Dudenhofen.
45.	Gebhard, Adam, in Ludwigshafen.
46.	Görg, Friedrich, in Ludwigshafen.
47.	Grundhöfer, Johann Rudolph, in Dudenhofen.
48.	Groß, Heinrich, in Böhl.
49.	Grohe, Ludwig, in Speier.
50.	Gebhard, Michael, in Ludwigshafen.
51.	Dr. Giulini in Mannheim.
52.	Hauck, Christoph, in Alsheim.
53.	Handrich, Jacob IV., in Schauernheim.
54.	Haid, Georg Jacob, in Speier.
55.	Haid, Friedrich, in Speier.
56.	Härtel, Johann IV., in Dannstadt.
57.	Härtel, Jacob Wilhelm, in Dannstadt.
58.	Hamburger, Georg, in Schifferstadt.
59.	Hook, Johann Philipp, in Altrip.
60.	Janson, Carl, in Mannheim.
61.	Jotter, Ullrich, in Alsheim.
62.	Jester, Heinrich, in Speier.

№	Namen und Wohnort.
63.	Jotter, Jacob III., auf dem Hemshof.
64.	Job, Philipp, in Speier.
65.	Johann, Daniel, in Ludwigshafen.
66.	Joachim, in Ludwigshafen.
67.	Koch, Franz, in Heiligenstadt.
68.	Koch, Joachim, in Mannheim.
69.	Koch, Heinrich, in Heiligenstein.
70.	Kuhn, Georg, in Harthausen.
71.	Kuhmann, Jacob III., in Assenheim.
72.	Keck, Jacob IV., in Dannstadt.
73.	Keßler, Ignatz, in Schifferstadt.
74.	Külbs, Peter, in Iggelheim.
75.	Koob, Georg Jacob II., in Dannstadt.
76.	Kaufmann, Gustav, in Ludwigshafen.
77.	Kettinger, Johann, in Schauernheim.
78.	Kapp, August, in Mannheim.
79.	Leonhard, Ludwig, in Böhl.
80.	Lehmann, Peter II., in Friesenheim.
81.	Leise, Johannes, in Alsheim.
82.	Lavale, Georg, in Speier.
83.	Leich, Carl August, in Neuhofen.
84.	Lichtenberger, Casimir, in Speier.
85.	Lederle, Sebastian, in Ludwigshafen.
86.	Martin, Benno, in Speier.
87.	Martin, Ernst, in Speier.
88.	Maréchal, in Speier.
89.	Martin, Carl, in Speier.
90.	Müller, Julius, in Speier.
91.	Mantel, Nikolaus, in Mechtersheim.
92.	Münch, Georg, in Oggersheim.
93.	Merkel, Carl, in Speier.
94.	Mohr, Philipp, in Mechtersheim.
95.	Meß, Lorenz, in Alsheim.
96.	Dr. Michel, Ferdinand, in Ludwigshafen.
97.	Michaux, Theodor, in Speier.
98.	Merz, Conrad, in Mutterstadt.

№. Namen und Wohnort.

99. Mohr, Heinrich Friedrich, in Mechtersheim.
100. Niederreuther, Georg, in Schifferstadt.
101. Nagel, Johann, in Schifferstadt.
102. Neumann, Adam, in Mutterstadt.
103. Dr. Papellier, in Speier.
104. Prince, Georg de Radali, in Heidelberg.
105. von Rebay, in Speier.
106. Renner, Carl, in Mutterstadt.
107. Renner, Wilhelm, in Mutterstadt.
108. Reißer, Valentin, in Mannheim.
109. Reiß, Friedrich, in Mannheim.
110. Reiß, Carl, in Mannheim.
111. Reichard, Ludwig, in Mannheim.
112. Steiger, Franz Anton, in Dudenhofen.
113. Steiner, Conrad, in Queichhambach.
114. Schreiner, Joseph, in Harthausen.
115. Stauffer, Heinrich I., auf dem Hemshof.
116. Sues, Carl Philipp, in Speier.
117. Schmidt, Adolph, in Ludwigshafen.
118. Schneider, Michael II., in Ruchheim.
119. Scherz, Friedrich, in Neuhofen.
120. Schwesinger, Carl, in Speier.
121. Sick, Christian, in Speier.
122. Schmidt, Rudolph, in Ludwigshafen.
123. Schrader, in Ludwigshafen.
124. Straßer, Wilhelm, in Speier.
125. Stempel, Georg, in Iggelheim.
126. Süß, Georg Peter, in Speier.
127. Siebert, Max, in Speier.
128. Stockinger, Franz, in Speier.
129. Schuler, Carl, in Speier.
130. Tillmann, Carl, in Schifferstadt.
131. Vierling, Nicolaus, in Harthausen.
132. Voisin, Jacob, in Ludwigshafen.
133. Velten, Carl Friedrich, in Speier.
134. Werth, Johann II., in Iggelheim.

№. Namen und Wohnort.

135. Waibel, Carl, in Ludwigshafen.
136. Wetzler, Adam, in Speier.
137. Wetzler, Wilhelm jun., in Speier.
138. Würth, Johann Nicolaus, in Böhl.
139. Weitzel, Carl, in Dannstadt.
140. Wetzel, M. H, in Speier.
141. Wirth, Christian, in Böhl.
142. Wirth, Jacob, in Iggelheim.
143. Wildermuth, Johann, in Assenheim.
144. Werny, Jacob, in Neuhofen.
145. Werny, Jacob, auf der Rehhütte.
146. Walther, Carl, in Oggersheim.
147. Werny, Philipp Jacob, in Speier.
148. Zeitler, Nicolaus, in Dannstadt.
149. Zächerl, in Speier.

Bezirksamt Zweibrücken.

1. Adt, Heinrich, in Forbach.
2. Adt, Johann Baptist, in Forbach.
3. Adt, Peter, in Forbach.
4. Adt, Peter III., in Ensheim.
5. Adt, Peter III., in Ensheim.
6. Altenburger, Nicolaus, in Saargemünd.
7. Anna, Franz, in Reinheim.
8. Bansenwein, Christian, in Zweibrücken.
9. Bansenwein, Christian, in Zweibrücken.
10. Becker, Franz, in Oberwürzbach.
11. v. Resnart, Carl, in Zweibrücken.
12. Bohrer, Ludwig, in Ingweiler.
13. Bohrer Ludwig, in Ingweiler.
14. Braun, Friedrich, in Saarbrücken.
15. Braun, Johann, in Biedershausen.
16. Bruch, Max, in Ludwigshafen.

№	Namen und Wohnort.
17.	Bruch, Max, in Ludwigshafen.
18.	Bruck, Heinrich, auf Großsteinhauser Mühle.
19.	Brünisholz, Jacob, in Hengstbach.
20.	Buhmann, Alois, in Zweibrücken.
21.	Caimus, Jacob, in Riedelberg.
22.	Cunz, Rudolf Daniel, in Rohrbach.
23.	Degel, Philipp Jacob, in Philippsburg.
24.	Diehl, Jacob, II, auf Stockbornerhof.
25.	Dörr, Georg Franz, in St. Ingbert.
26.	Dörr, Johann Joseph, auf Trippscheiderhof.
27.	Eckert, Jacob, in Zweibrücken.
28.	Dr. Ehrhardt, Carl, in St. Ingbert.
29.	Eisel, Jacob, auf St. Ingberter Grube.
30.	Eitzenberger, Wilhelm, in Saargemünd.
31.	Freudenberg, Otto, auf Offweilerhof.
32.	Frölich, Adolph, in Zweibrücken.
33.	Frölich, Carl, in Zweibrücken.
34.	Germann, Peter, in Maßweiler.
35.	Giesen, Franz, in Contwig.
36.	Gingerich, Jacob, in Ludwigslust.
37.	Götz, Friedrich, auf Stuppacherhof.
38.	Gräbel, Julius, in Trier.
39.	Groß, Carl jun., in St. Ingbert.
40.	Grummel, Jacob II., in Jägersburg.
41.	Güngrich, Jacob, auf Falkenbusch.
42.	Haag, Peter, in Forbach.
43.	Dr. Hannitz, August, in Hornbach.
44.	Hauck, August, in Frankfurt a. M.
45.	Hauck, Heinrich, in Hassel.
46.	Hauck, Heinrich, in Frankfurt a. M.
47.	Hauck, Peter, auf Rohrbacher Mühle.
48.	Heck, Carl, in Zweibrücken.
49.	Heck, Johann Jacob, in Zweibrücken.
50.	Dr. Helffer, Andreas, in Gersheim.
51.	Herfeldt, Eberhard, in Speier.
52.	Herfeldt, Joseph, in Zweibrücken.

№	Namen und Wohnort.
53.	Hessert, Heinrich, in Zweibrücken.
54.	Graf v. Hirschberg, in Saargemünd.
55.	v. Hohenfels, Max, in Zweibrücken.
56.	Hofmann, Jacob, in Niederhausen.
57.	Hubach, Heinrich, in Hornbach.
58.	Hublet, Jacob, in Niederauerbach.
59.	Jacobi, Ludwig, in Blieskastel.
60.	Jacomin de Malespine, Alexander, auf Kirchheimer-Hof.
61.	Jannez, Eduard, in Saargemünd.
62.	Isemann, Carl, in Böckweiler.
63.	Isemann, Carl, in Böckweiler.
64.	v. Jubécourt Felix, in Paris.
65.	Kaufeld, Carl, in Zweibrücken.
66.	Kiefer, Oscar, in St. Ingbert.
67.	Kircher, Jacob, in St. Ingbert.
68.	Klahm, Joseph, in St. Ingbert.
69.	Klein, Peter, in Ensheim.
70.	Knaps, Emil, in Blieskastel.
71.	Kötz, August, in Contwig
72.	Krämer, Gustav, in St. Ingbert.
73.	Krämer, Heinrich, in St. Ingbert.
74.	Krämer, Oscar, in St. Ingbert.
75.	Krämer, Peter, in Riedelberg.
76.	Küßwetter, Alexander, in St. Ingbert.
77.	Kuhn, Christian, in Forbach.
78.	Lamarche, Martin, in Blieskastel.
79.	Lamarche, Theodor, in St. Johann.
80.	Laur, Heinrich, in St. Ingbert.
81.	Laur, Michael, in St. Ingbert.
82.	Lefebüre, Ludwig, in Frauenberg.
83.	Leppla, Jacob, in Bliesdalheim.
84.	Leppla, Jacob, in Bliesdalheim.
85.	Lindemann, Friedrich, in Zweibrücken.
86.	Lorenz, Jacob, auf Schangenhof.
87.	v. Louisenthal, Ludwig, auf Kaplaneihof.

№	Namen und Wohnort.
88.	v. Louisenthal, Ludwig, auf Kaplaneihof.
89.	v. Louisenthal, Otto, auf Kaplaneihof.
90.	v. Louisenthal, Otto, auf Kaplaneihof.
91.	Märcker, Theodor, in Zweibrücken.
92.	Martin, Carl Lambert, in Zweibrücken.
93.	Martin, Peter, in Spiesen.
94.	Meuth, Eduard, in St. Ingbert.
95.	Michel, Hermann Julius, in Riedelberg.
96.	Michel, Hermann Julius, in Riedelberg.
97.	Morgnet, Nicolaus, in Erfweiler.
98.	Motsch, Jacob, in Bebelsheim.
99.	Müller, Georg, in St. Ingbert.
100.	Müller, Jacob, in Altheim.
101.	Müller, Carl, in Zweibrücken.
102.	Nehb, Johann Michael, in St. Ingbert.
103.	Neumeier, Joseph, in Kaiserslautern.
104.	Oberhauser, Ferdinand, in St. Ingbert.
105.	Orth, Eduard, in Ensheim.
106.	Quien, Christian, in St. Arnual.
107.	Quirin, Johann, in St. Ingbert.
108.	Rheinheimer, Adam, in St. Ingbert.
109.	Rinck, Joseph, in Mittelbach.
110.	Ritter, Carl, in Herbitzheim.
111.	Ritter, Friedrich, in Oberhausen.
112.	Ritter, Wilhelm, in Herbitzheim.
113.	Röchling, Friedrich, in Saarbrücken.
114.	Roth, Georg, in Zweibrücken.
115.	Roth, Carl, in Zweibrücken.
116.	Schaack, Ferdinand, in Neunkirchen.
117.	Schimpf, Jacob, in Ormesheim.
118.	Baron v. Schmidt, in Saaralben.
119.	Schönberger, Michael, in Blieskastel.
120.	Schreiber, Andreas, in St. Ingbert.
121.	Schwinn, Adolph, in Ixheim.
122.	Seegmüller, Friedrich, auf Kirschbachermühle.
123.	Seyb, Friedrich, in St. Ingbert.
124.	Seyb, (Jacob) Carl, in St. Ingbert.
125.	Simon, Michael, in Reinheim.
126.	Süß, Daniel I., in Maßweiler.
127.	Stähler, Jacob, in Zweibrücken.
128.	Stalter, Jacob, auf Wahlerhof.
129.	Staub, Andreas, in Saargemünd.
130.	Stauter, Andreas, in Großsteinhausen.
131.	Stoll, Conrad, in Wiebelskirchen.
132.	Stoll, Conrad, in Wiebelskirchen.
133.	Utschneider, Carl, in Neunkirchen.
134.	Utschneider, Max Joseph, in Neunkirchen.
135.	Vopelius, Carl, in Sulzbach.
136.	Vopelius, Carl, in Sulzbach.
137.	Vopelius, Richard, in Sulzbach.
138.	Wack, Johann Paul, in Medelsheim.
139.	Wannenmacher, Daniel, in Hengstbach.
140.	Wannenmacher Jacob, auf Gutenbrunnen.
141.	Weber, Michael, in Hornbach.

M.	Namen und Wohnort.
142.	Weigandt, Carl Auguſt, in St. Ingbert.
143.	Weigandt, Otto, in St. Ingbert.
144.	Weinland, Georg, in St. Ingbert.
145.	Wentzler, Heinrich, in Zweibrücken.
146.	Weſely, Bernhard, in Medelsheim.
147.	Wies, Carl, in Blieskaſtel.

M.	Namen und Wohnort.
148.	Wies, Ludwig, in Blieskaſtel.
149.	Wies, Ludwig, in Blieskaſtel.
150.	Zinkgraf, Carl Theodor, in Zweibrücken.
151.	Zix, Guſtav, in St. Ingbert.
152.	Zöller, Ludwig, in Zweibrücken.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 107. Speier, den 11. Dezember 1872.

Inhalt:

Bekanntmachungen, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die Besetzung der neu errichteten kath. Pfarrei Waldfischbach. — Bekanntmachung, die Erledigung einer Studienlehrerstelle und des Subrectorates der Lateinschule in Bergzabern betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bergzabern. — Die erledigte Bezirksgeometerstelle I. Klasse in Augsburg. — Bekanntmachung, betr. die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio. — Dienstesnachrichten.

Nr. 85 des Regierungsbl. vom 30. Nov. 1872. pr. den 5. Dez 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich anher gelangter amtlicher Mittheilung in drei Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Wels in Oberösterreich ausgebrochen ist, so wird vorbehaltlich weiterer Maßregeln vorläufig auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Artikel 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruction vom 26. Mai 1869 § 6 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872, Amtsbl. 1871 Nr. 87), dann unter Bezugnahme auf Ziffer I der Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. (Regierungsblatt Nr. 4, Amtsbl. Nr. 8) und im Nachgange zur Bekanntmachung vom 24. November d. Js. (Regierungsblatt Nr 84, Amtsbl. Nr. 106) verfügt, was folgt:

I.

Aus und durch Oberösterreich und Salzburg dürfen nach und durch Bayern bis auf Weiteres nicht eingeführt werden:

a) alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes),

b) alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

c) Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

d) unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, und

e) gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.

2.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Bezüglich der Festsetzung dieser Eintrittsorte und der Vornahme der Desinfection haben die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

München, den 27. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath v. Dubois.

Nr. 86 des Reggsbl. vom 4. Dez. 1872. pr. den 9. Dez. 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich der über den Stand dieser Seuche in Oesterreich anher gelangten amtlichen Mittheilungen auch in Dalmatien und im Küstenlande ausgebrochen und nach ihrer bisherigen Verbreitung, sowie nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen ist, wird auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruction vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872, Amtsbl. 1871 Nr. 87), ferner unter Bezugnahme auf Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 6. Januar d. Js. (Regierungsbl. Nr. 4, Amtsbl. Nr. 8) und im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 24. und 27. November l. Js. (Reggsbl. Nr. 84 und Nr. 85, Amtsbl. Nr. 106 und diese Nr.) hiemit verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Dalmatien und dem Küstenlande nach Bayern ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich ferner auf frische (auch gefrorne) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzterer nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Obige Vorschriften finden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 der angeführten Instruction auch auf die Durchfuhr Anwendung.

München, den 1. Dezember 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm Exh. 21049 E. pr. den 9. Dezember 1872.

(Die Besetzung der neu errichteten katholischen Pfarrei Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Nachdem durch Allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1872, sowie durch bischöfliche Confirmations-Urkunde vom 4. Juli l. Js. die Filiale Waldfischbach und Burgalben aus dem bisherigen Verbande mit den katholischen Pfarreien Heltersberg und beziehungsweise Clausen gelöst und zu einer selbstständigen Pfarrei mit dem Sitze

in Waldfischbach erhoben wurden, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt 631 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. ständigem Staatsgehalt . . .	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	2	54
4. Entschädigung, welche bisher für den Binationsgottesdienst an die Pfarrei Heltersberg geleistet wurde . . .	100	—
zusammen .	354	54

welcher Betrag aus Staatsmitteln bis zur Congrua von 1000 fl. ergänzt wird.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speier, den 30. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 21594 E. pr. den 9. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

die Erledigung einer Studienlehrerstelle und des Subrectorates der Lateinschule in Bergzabern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Lateinschule zu Bergzabern ist die Stelle eines Studienlehrers, welchem bisher auch die Function eines k. Subrectors übertragen war, in Erledigung gekommen und sofort wieder zu besetzen.

Mit der Studienlehrersstelle ist ein jährlicher Gehalt von 700 fl., sowie eine Theuerungszulage von 200 fl., — mit der Function des Subrectorates ein Jahresbezug von 100 fl. und eine Wohnungsentschädigung im gleichen Betrage verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen drei Wochen von heute an bei dem Verweser des Subrectorates der genannten Anstalt einzureichen.

Speier, den 6. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 15835 J. pr. den 6. Dezember 1872.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Berghausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Einnehmers Warth nach Frankenthal ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Berghausen, k. Bezirks- und Rentamts Speier, in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben. Die Amtsbürgschaft beträgt 7000 fl.

Speier, den 30. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Metschnabl.

---

pr. den 7. Dezember 1872.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Augsburg ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle bis zum 20. Dezember l. Js. einzureichen.

Speier, den 7. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

---

pr. den 9. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. (Reichsanzeiger Nr. 268, Amtsbl. Nr. 104) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. Js. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. Js. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thlr. zu zahlen.**

Berlin, den 26. November 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November l. J., wurde die Besetzung der III. Stadt-Mädchenschule am Kloster Sct. Magdalena zu Speier durch die Lehrerin der II. Klasse, M. Raymunda Frey, und die Uebertragung der II. Schule an die geprüfte arme Schulschwester, M. Alberta Bredel, letztere in der Eigenschaft als Schulverweserin, genehmigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November 1872, wurde der interimistische Verweser Carl Dietrich in Frankenholz zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Spesbach, vom 25. November 1872 an an, ernannt.

☛ **Hiezu eine außerordentliche Beilage, welche demnächst nachgeliefert wird.**

Außerordentliche Beilage zu Nro. 107

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1872.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz pro 1873 während seiner Versammlung in Speier im Monat Dezember 1872.

Erste Sitzung am 2. Dezember 1872, Mittags 12 Uhr.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 19. November l. J. haben Seine Majestät der König gemäß der Bestimmung des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Eröffnung der Landraths-Versamulung pro 1873 auf den 2. Dezember 1872 festzusetzen geruht, und wurde demgemäß der Landrath der Pfalz mittelst Ausschreiben Königl. Regierung der Pfalz vom 19. November l. J. № 20443 E. eingerufen.

Hierauf fanden sich heute Mittags 12 Uhr im Saale des k. Lyceums zu Speier die nachbezeichneten Landrathsmitglieder ein, nämlich:

1. Arnold, Philipp, Bürgermeister in Edenkoben;
2. Dr. Becker, Dietrich, Domcapitular und Stadtpfarrer in Speier;
3. Becker I., Heinrich, Adjunkt in Kirchheimbolanden;
4. Breith, Franz, Kaufmann von Pirmasens;
5. Dürr, Carl, Kaufmann von Germersheim;
6. Duy, Nicolaus, Decan und Pfarrer von St. Ingbert;
7. Frentzel, Johann, Bürgermeister von Vörrstadt;
8. Geißert, Michael, Bürgermeister von Duttweiler;
9. Dr. Groß, Ludwig, prakt. Arzt und Bürgermeister von Lambsheim;
10. Dr. Hannitz, August, Bürgermeister von Hornbach;
11. Heydenreich, Ludwig, Rentner und Reichstags-Abgeordneter in Speier;
12. Jacob, Carl, prakt. Arzt von Kaiserslautern;
13. Janson, Johann, Gutsbesitzer von Harxheim;
14. Jeuet, Daniel, Gutsbesitzer von Bettenhausen;
15. König, Peter, Bürgermeister von Wolfstein;
16. Krämer, Gustav, Hüttenwerksbesitzer von St. Ingbert;
17. Ney, Georg Ludwig, Prodekan und Pfarrer in Mutterstadt;
18. Schleib, Ludwig, Fabrikant von Kusel;
19. Vaillant, Ludwig Reinhard, k. Landrichter in Obermoschel;
20. Völker, Friedrich, Großhändler von Annweiler;
21. Vollmer, Andreas Heinrich, Gutsbesitzer von Edenkoben;

22. Wies, Ludwig, Bürgermeister von Bliskastel;
23. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbesitzer von Wachenheim.

Als der Landrath versammelt war, erschien der k. Regierungspräsident, Herr Staatsrath von Braun, begleitet von dem funct. Präsidial-Secretär Herrn Regierungs-Accessisten Friedrich Gresbeck und hielt an die Versammlung folgende Ansprache:

Meine Herren Landräthe!

Zur regelmäßigen Versammlung an den Sitz der Kreisregierung berufen, heiße ich Sie Namens derselben herzlich willkommen.

Getragen vom Vertrauen in den Bestand des neuen Staatswesens und in die Machtstellung des deutschen Reichs hat das wirthschaftliche Leben Deutschlands in allen Gauen einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Werfen wir einen Blick auf unsere von der Natur so reich gesegnete Pfalz, so finden wir emsiges Schaffen in allen Kantonen, rege Thätigkeit in allen Zweigen der Industrie und Landwirthschaft und ein wahrhaftes Drängen nach beschleunigten Mitteln des Verkehrs.

Mit gerechtem Stolz darf die Pfalz sich der glänzenden Erfolge der diesjährigen Industrie-Ausstellung und der schönen Resultate freuen, welche ihre landwirthschaftliche Produktion bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München errungen hat.

Um diese fruchtbare Bewegung möglichst zu begünstigen, war die Regierung unabläßig bemüht, die Volksschule zu heben, dem gewerblichen und wissenschaftlichen Unterrichte größere Ausdehnung und Ausgiebigkeit zu geben, und die Vervollständigung des Straßen- und Bahnnetzes herbeizuführen.

Gerne hebe ich hervor, daß die Verhältnisse der Volksschule, vom Lehrermangel abgesehen, sich besser gestalten.

Die strafbaren Schulversäumnisse sind in vielen Gemeinden und Bezirken sichtlich im Abnehmen begriffen. Sie werden noch mehr schwinden, wenn die auf Hebung der Schule gerichteten Bestrebungen der Behörden von Seite der Gemeinden, Eltern und deren Stellvertreter, allgemein unterstützt werden, und wenn es allen Lehrern gelingt, die Schule den Kindern lieb zu machen.

Besonders erfreulich ist die Ausbreitung des örtlichen Elementar-Fortbildungswesens, und ist nur zu wünschen, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen sich in gleich günstiger Weise entwickeln. Die vom verehrten Landrath angeregten Erhebungen über die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und über die landwirthschaftliche Abtheilung an der Kreisgewerbschule Kaiserslautern fordern dringend deren Fortbestand.

Mit der am 1. October l. Js. erfolgten Eröffnung der beiden humanistischen Gymnasien zu Kaiserslautern und Landau und der Industrieschule zu Kaiserslautern sind lang gehegte Wünsche erfüllt worden.

Was die Verkehrsmittel anlangt, so ist der Gemeinde- und Districts-Straßenbau, auf welchen die Pfalz seit dem Jahre 1841 über 7 Millionen Gulden verwendet hat, in stetiger Entwicklung, die Erweiterung des pfälzischen Bahnnetzes schreitet fort, der großen Wasserstraße wird alle Sorgfalt gewidmet.

Das Kreisbudget für das Jahr 1873 enthält zunächst Propositionen zur Unterhaltung und zum Ausbau bestehender Einrichtungen und Anstalten.

In Ihrer letzten Versammlung haben Sie, meine Herren, einstimmig die Ansicht und Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Aufbesserung der verschiedenen Beamtengehalte ein dringendes Bedürfniß sei. Die Kammern des Landtages haben für die Bedürfnisse des Staatsdienstes und für die Interessen der Schule bereitwillig Fürsorge getroffen. Bei dem Wohlwollen, das Sie, meine Herren, auch in dieser Sache geleitet, werden Sie gewiß nicht anstehen, die gleiche Berücksichtigung nunmehr auch Beamten und Bediensteten der Kreisanstalten, wie den Lehrern der isolirten Latein- und Gewerbschulen zuzuwenden.

Die neuen, übrigens sehr mäßigen Propositionen be-

treffen die Schule, die Landwirthschaft und die Industrie. Vor allem handelt es sich um Zuschüsse für Errichtung von 17 neuen Schulstellen.

Der Reservefond wurde um 2000 fl. erhöht, damit verschiedene im Laufe des Jahres auftauchende, nicht vorhersehbare Bedürfnisse rechtzeitig befriedigt werden können.

Ferner sind 2000 fl. eingesetzt behufs der Aufstellung eines weiteren fachmännisch gebildeten Kreis-Scholarchen, welcher der Kreisregierung bei Bearbeitung der technischen Fragen des Volksschulwesens unterstützend zur Seite stehen, und insbesondere mit der Vornahme von außerordentlichen Schulvisitationen betraut werden soll.

Um die weibliche Handarbeit auch in der Pfalz zu fördern, und hiedurch der weiblichen Bevölkerung eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen, empfiehlt sich die Errichtung einer Frauen-Arbeitsschule. Der Stadtrath von Speier hat sich bereit erklärt, die nöthigen Localitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, der Districtsrath Speier hat einen Zuschuß von 200 fl. und das Staatsministerium des Innern einen solchen von 1000 fl. in Aussicht gestellt. Wenn, wie ich nicht zweifle, der Landrath in Beachtung des gemeinnützigen Zweckes gleichfalls einen Zuschuß von 1000 fl. gewährt, so ist das beabsichtigte Unternehmen vollständig lebenskräftig fundirt.

Für die Landwirthschaft sind 1200 fl. vorgesehen zur Aussetzung von Ermunterungspreisen für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung, zur Ertheilung von Stipendien an angehende Hufbeschlagschmiede, dann zur Einbürgerung eines wohlbemessenen landwirthschaftlichen Wander-Unterrichtes.

2500 fl. wurden postulirt in der Absicht, Lehrern und Gewerbetreibenden die Benutzung der Wiener Ausstellung möglichst zu erleichtern.

Indem ich Ihnen nun, meine Herren, das Kreisbudget für das Jahr 1873 mit den erforderlichen Erläuterungen und Nachweisen übergebe, bin ich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Landrath und Regierung auch in der

bevorstehenden Session sich in dem Streben begegnen, durch einheitliches Zusammenwirken jene Ziele zu erreichen, welche entsprechend den weisen Absichten Seiner Majestät des Königs — Wohlstand und Bildung immer fester zu begründen vermögen.

Die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs für die Pfalz hat sich auch in diesem Jahre wiederholt und glänzend, insbesondere durch eine reiche Stiftung zur Förderung der Gewerbthätigkeit kund gegeben, und ich weiß daher, daß ich in Ihren Herzen Anklang finde, wenn ich mit den wärmsten Gefühlen der tiefehrerbietigsten Dankbarkeit und Treue ausrufe:

„Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig II., lebe hoch! hoch! hoch!"

Als Regierungscommissär für den Landrath ist, wie in den Vorjahren, Herr Regierungsdirector von Lamotte aufgestellt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre ich die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für eröffnet und lade Sie ein, mit den Berathungen zu beginnen.

Nach Entfernung des Herrn Regierungs-Präsidenten aus der Versammlung schritt diese sofort unter der Leitung ihres Alterspräsidenten, Herrn Probecan Ney, zur Wahl ihres Präsidenten und Secretärs, und wurden bei derselben gewählt:

1. Dr. Jacob, Carl, pract. Arzt in Kaiserslautern, als Präsident mit allen gegen eine Stimme;
2. Baillant, Ludwig Reinhard, k. Landrichter in Obermoschel, als Secretär mit allen gegen eine Stimme.

Die Herren Dr. Jacob und Baillant dankten dem Landrathe für dieses ehrende Vertrauen und nahmen die ihnen zugewendeten Functionen an.

Hierüber wurde der k. Regierung sofort Anzeige erstattet.

Der Landraths-Präsident nahm hierauf die Functionäre der k. Regierung, Johann Balz und Ferdinand Schwindl, in Pflichten.

Sodann legte der Landraths-Präsident dem Landrathe ein Schreiben des Landraths-Mitgliedes Herrn Dr. Groß von Lambsheim vom 30. v. M. vor, worin derselbe dem versammelten Landrathe die Frage zur Würdigung anheimstellt, ob er noch als Mitglied des Landrathes betrachtet werden kann, da er am 30. August l. J. als Mitglied der Kammer der Abgeordneten gewählt worden sei, die Annahme dieser Wahl erklärt habe, der Landtag jedoch seitdem noch nicht einberufen worden sei und demnach auch diese Zwischenwahl nicht geprüft und gutgeheißen werden konnte.

Der Landrath wählte zur Prüfung dieser Frage einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, nämlich den Herrn Vaillant, Jauson, Dr. Hannitz, Krämer, und Heydenreich, welche in der nächsten Sitzung hierüber Bericht erstatten sollen.

Hierauf wurde die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen und die nächste auf Nachmittag 4 Uhr festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Vaillant.

Zweite Sitzung am 2. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: Sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme des Herrn Dr. Groß; als Regierungs-Commissär der k. Regierungsdirector Herr von Lamotte.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protokoll der ersten Sitzung vom Secretär vorgelesen und vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Vaillant erstattete hierauf Bericht Namens des in der I. Sitzung gewählten Ausschusses, bezüglich der Eingabe des Landrathsmitgliedes Dr. Groß.

Der Landrath trat hierüber in Berathung, und in Erwägung,

daß nach dem Wortlaute wie nach dem Geiste des Art. 9 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 mit der Erklärung der Annahme einer Wahl zum Landtage die Eigenschaft als Mitglied des Landrathes erlischt, daß sonach, da Herr Dr. Groß bereits diese fragliche Erklärung abgegeben hat, die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter des Wahlbezirkes Speier-Frankenthal anzunehmen, er nicht mehr länger Mitglied des Landrathes sein kann,

daß auch ein früherer Landrathsbeschluß vom 6. Dezember 1869 in gleicher Weise entschieden,

beschließt aus diesen Gründen, dem Antrage des Ausschusses entsprechend,

daß Dr. Ludwig Groß, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Lambsheim nicht mehr Mitglied des Landrathes sein kann, und drückt bei dieser Veranlassung sein Bedauern aus, daß ein so thätiges Mitglied aus seiner Mitte scheidet.

Zugleich beschließt der Landrath die Einberufung

dessen Ersatzmannes, nämlich des früheren Adjunkten und jetzigen Bürgermeisters und Gutsbesitzers Wilhelm Seltsam in Grünstadt.

Hierüber wurde der Königl. Regierung sofort Mittheilung gemacht, und der Secretär mit Prüfung der Wahlacten des ꝛc. Seltsam beauftragt, welche von Seite des königlichen Regierungs-Commissärs übergeben wurden.

Hierauf schritt der Landrath zur Bildung der zur Beschleunigung des Geschäftsganges nöthig erachteten Ausschüsse, und es wurden die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt:

Erster Ausschuß.
(Kreisfond.)

Janson, Jenet, Dr. Hannitz, Krämer, Arnold, Dürr, Vollmer, Frentzel, Völker.

Zweiter Ausschuß.
(Kreisanstalten.)

Vaillant, Wolf, Janson, Duy, Dr. Hannitz, König, Arnold, Geißert.

Dritter Ausschuß.
(Straßen und Rheindämme.)

Wolf, Jenet, Janson, Krämer, Dürr, Becker, Heinrich, Frentzel, Breith.

Vierter Ausschuß.
(Schulwesen.)

Ney, Schleip, Dr. Becker, Duy, Wies, Becker, Heinrich, Geißert, Breith, Heydenreich, Völker.

Fünfter Ausschuß.
(Besondere Wünsche und Anträge.)

Schleip, Ney, Heydenreich, Dr. Becker, Wies, Wolf, Vollmer, König.

Den betreffenden Ausschüssen und zwar für den

I. Ausschuß an Herrn Janson,
II. „ „ „ Vaillant,
III. „ „ „ Wolf,
IV. „ „ „ Ney,
V. „ „ „ Schleip,

wurden sodann nachbezeichnete Regierungs-Vorlagen zur Vorbereitung und Begutachtung überwiesen und übergeben mit den Kreisfonds-Rechnungen und Etats:

1. Schenkung des Bierbrauers Heinrich Jänisch in Kaiserslautern an die Kreisgewerbschule daselbst.
2. Die Unterhaltung und Herstellung der den Verkehr zu den Eisenbahnstationen vermittelnden Distriktsstraßen.
3. Die Beiträge aus Kreisfond für Neubau und Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1872.
4. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen, dann Aufbesserung der Funktionsbezüge der Hilfslehrer an diesen Anstalten.
5. Beitrag für das Germanische Museum in Nürnberg.
6. Die Dotation der neu errichteten Industrieschule in Kaiserslautern.
7. Privatbeschälerei in der Pfalz.
8. Die pekuniäre Gleichstellung der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen mit jenen an Staatsanstalten.
9. Gesuch um Bewilligung eines Zuschusses für das in Zweibrücken zu veranstaltende Pferderennen.
10. Die Einführung der Stroh- und Palmflechterei im Bezirksamte Bergzabern.
11. Die Erhöhung der Sprunggelder bei dem Landgestüte.
12. Jahresbericht über das pfälzische Landgestüt pro 1871.
13. Die Umwandlung der technischen Fortbildungsschule in Kaiserslautern in eine staatliche Industrieschule.
14. Entwässerung der dem Landgestüte gehörigen, auf dem Banne von Obermiesau gelegenen Streitwiesen.
15. Das Budget der Kreisgewerbschule Kaiserslautern pro 1873.

16. Das Budget der landwirthschaftlichen Winterschule in Kaiserslautern pro 1873.
17. Das Budget der Gewerbschule Landau pro 1873.
18. Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen im Bezirke Kirchheimbolanden.
19. Stempelpapier.
20. Errichtung einer Dienstwohnung für einen Förster auf dem Plateau des Donnersberges.
21. Die im Jahre 1871 pensionirten Lehrer.
22. Die für das Jahr 1873 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände.
23. Die Uebernahme der isolirten Lateinschule in Grünstadt als Kreisanstalt.
24. Die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt.

Ad Num. 20961 E.

25. Die Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.
26. Die Kreisfonds-Freiplätze in den Central-Blinden- und Taubstummen-Instituten und im Erziehungs-Institut für krüppelhafte Kinder.
27. Das Kreisbudget pro 1873; hier die Errichtung einer Frauen-Arbeitsschule in Speier.

Schließlich wird eine Zuschrift der k. Regierung vom 27. November 1872 Nr. 20961 E. im Betreffe der für das Jahr 1873 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände, von welcher jedem Landraths-Mitgliede bei Eröffnung der Landraths-Verhandlungen ein autographirtes Exemplar zur einstweiligen Einsicht mitgetheilt wurde, nachfolgend abschriftlich im Protokolle niedergelegt.

Speier, den 27. November 1872.

Die
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die für das Jahr 1873 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden allerhöchsten Entschließung vom 20. November l. J. übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehenden Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Jahr 1871.

1. Kreisfonds-Haupt-Rechnung.

A. Einnahmen.

	℔	Xr	₰
Die Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro 1871 sind durch den allerhöchsten Landrathsabschied vom 15. April 1871 (Amtsblatt Seite 609 ff.) festgesetzt auf . . .	551718	56	3
Davon ab die Fundations- und Dotationsbeiträge für die Kreisgewerbschule Kaiserslautern, welche in einer besonderen Rechnung verrechnet werden	4100	—	–
Rest . .	547618	56	3

	ℳ	Xr	₰
Die wirklichen Einnahmen betragen nach Fol. 5 der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen		580882	13 3
Mithin Mehreinnahme . .		33263	17 –

welche sich in nachstehender Weise entziffert.

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag:

I. Eine Mehr-Einnahme

a) auf den Bestand der Vorjahre				19226 43 3
und zwar:	ℳ	Xr	₰	
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Activrest ad .	39709	2	–	
im Gegenhalte zu der im Budget für 1871 vorgesehenen Summe von	21711	31	3	
im Betrage von . .	17997	30	1	
2. an Einnahms-Rückständen von Kreisumlagen	84	59	–	
3. an Einnahms-Nachholungen	1144	14	2	
zusammen wie oben . .	19226	43	3	
b) an Zuschüssen aus der Staatskasse				11862 16 –
und zwar:	ℳ	Xr	₰	
1. an die gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	7022	8	–	
2. Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relikten von solchen	4840	8	–	
wie oben . .	11862	16	–	
c) an sonstigen Einnahmen				348 7 3
und zwar:	ℳ	Xr	₰	
1. Ertrag der Rheindammgräsereien	106	59	3	
2. Uebrige Einnahmen	241	8	–	
(Erlös aus dem Groschendamme bei Altrip.)				
wie oben . .	348	7	3	
d) an Kreis-Umlagen				2141 10 –
Summa I. Mehr-Einnahme . .				33578 17 2

II. Minder-Einnahme

	℔	Xr	₰
a) an Preßgesetzstrafen	9	—	2
b) an Beiträgen der Gemeinden zu Lateinschulen (Inscriptionsgelder.)	306	—	–
Summa II. Minder-Einnahme	315	—	2
Die Mehr-Einnahme beträgt	33578	17	2
Die Minder-Einnahme beträgt	315	—	2
Verbleibt obige Rest-Mehr-Einnahme von	33263	17	–

Bemerkung: Außerdem sind in der Rechnung intra lineam vorzutragen: Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern und Kreisumlagen (fol. 3 und 5) . . . . . 54593 16 –

B. Ausgaben.

				℔	Xr	₰
Der Gesammtbetrag der Kreislasten pro 1871 ist durch den oben angeführten allerhöchsten Landrathsabschied festgesetzt im Ganzen auf						551718 56 3
Der effective Aufwand beträgt nach fol. 17 der Rechnung		554026 ℔	46 Xr	3 ₰		
worunter jedoch die verwendeten Staats-Zuschüsse sub Ib hierneben begriffen sind mit		11862 „	16 „	– „		
so daß eine wirkliche Ausgabe auf Kreisfonds verbleibt von						542164 30 3
Demnach Minderausgabe gegen das Budget						9554 26 –

welche speciell nachgewiesen wird, wie folgt:

Es besteht nämlich:

I. Ein Minder-Aufwand auf:

	℔	Xr	₰
Cap. I. Erhebung und Verwaltung			98 38 –
Cap. III. Erziehung und Bildung			2098 29 3
und zwar:			
Mehr-Aufwand:	℔	Xr	₰
§ 1. Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse	44	—	–
Tit. 8a. Diäten der Districts-Schulinspectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	499	30	–
Tit. 9b. Zuschüsse an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Lehrer	9622	8	–
Tit. 12. Uebrige Ausgaben	2	30	–
§ 2. Isolirte Lateinschulen	3020	35	1
zusammen	13188	43	1

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Dagegen Minder-Ausgabe bei:						
§ 1. Tit. 8b. Regie der Districts-Schulinspectoren . . .	221	33	-			
8c. Außerordentliche Schulvisitationskosten . . .	378	24	-			
Tit. 9. Zur Alimentation älterer Lehrer bb, Mitglieder des früheren, nun mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen Privat-Pensions-Vereines	2600	—	-			
§ 4. Blindeninstitut	125	—	-			
§ 10. Reservefond	100	—	-			
	3424	57	-			
Hiezu von oben § 1b Mehr-Staatszuschuß . .	11862	16	-			
Minderaufwand . .	15287	13	-			
Hievon ab der vorstehend nachgewiesene Mehraufwand . .	13188	43	1			
Minderaufwand gleich oben . .	2098	29	3			
NB. Von dem Reservefond ad 100 fl. sind verwendet auf:						
Cap. III, § 1, Tit. 2, fol. 9	44	—	-			
Cap. III, § 2, Tit. 1d, fol. 10	50	—	-			
Cap. III, § 1, Tit. 8a	6	—	-			
zusammen . .	100	—	-			

welche unter den obigen Ausgaben erscheinen, weßhalb der ganze Betrag hier oben auch als Minderaufwand eingestellt ist.

Cap. IV. Gewerblicher Unterricht						3857 25 -
Industrie und Cultur:						
und zwar:	fl	Xr				
§ 1. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	3541	30				
§ 4. Tit. 2. Gewerbe- und Handelskammer	337	22				
	3878	52				
Ab Mehraufwand bei § 3. Tit. 1: Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht, hier Diäten und Reisekosten für Prüfungs-Commissäre	21	27				
Summa wie oben . .	3857	25				
Cap. V. Gesundheit						64 35 3
und zwar auf:						

		fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
§ 2. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinnen . . .		54 43 –	
§ 3. Beitrag zu den Districtslasten für Sustentation der Thierärzte		9 52 3	
	wie oben . .	64 35 3	
Cap. VI. Wohlthätigkeit			7 24 2
und zwar:		fl. Xr. ₰	
§ 2. Tit. 1. Kreisirrenanstalt Klingenmünster, hier: für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten		98 37 –	
§ 3. Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranken		211 47 2	
		310 24 2	
Ab Mehraufwand:			
§ 11. Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Krankenhauses	20 fl.		
Tit. 2. Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	283 „	303 — –	
	Summa gleich oben . .	7 24 2	
Cap. VII. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:			— 5 –
§ 4. Rheindämme		5 Xr.	
Hiezu allgemeiner Reservefond Cap. XX			3471 3 3
Die hieraus bestrittenen Beträge sind verrechnet unter:		fl. Xr. ₰	
Cap. II § 2		83 30 –	
„ III § 1 Tit. 8a		118 — –	
„ III § 1 „ 12		2 30 –	
„ III § 2 „ 1a		25 — –	
„ III § 2 „ 1d		75 — –	
„ IV § 1 „ 2a		400 — –	
„ IV § 1 „ 2baa		200 — –	
„ IV § 3 „ 1		21 27 –	
„ VI § 11 Tit. 1		30 — –	
„ VI § 11 „ 2		283 — –	
	zusammen . .	1238 27 –	

welche hier oben bei den betreffenden Positionen an dem liquidirten Minderaufwande in Abzug gebracht sind, daher der im Budget eingestellte Ziffer für den allgemeinen Reservefond in seinem vollen Betrage als Minderaufwand hier einzustellen ist.

Nr. I. Minderaufwand . . 9597 41 3

Dagegen II. Mehraufwand:			fl. kr. ₰
Cap. I. Auf Erhebung, Verwaltung und Betrieb			21 21 3
und zwar:		fl. kr. ₰	
§ 1. Nachträgliche Ausgaben		4 3 3	
§ 2. Rechnungsberichtigungen und Rückersätze		17 18 –	
gleich oben . .		21 21 3	
Cap. II. Bedarf des Landrathes			21 54 –
Minderausgabe:		fl. kr. ₰	
§ 1. Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .		49 30 –	
§ 3. Regiekosten		12 6 –	
		61 36 –	
Ab die Mehrausgabe auf § 2: Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses		83 30 –	
Mehraufwand wie oben . .		21 54 –	
Summa II. Mehraufwand			43 15 3
Der Minderaufwand beträgt . . .			9597 41 3
Der Mehraufwand . .			43 15 3
Verbleibt der oben ausgewiesene Restminderaufwand von . .			9554 26 –

C. Abgleichung

der Einnahmen und Ausgaben.	fl. kr. ₰
Die Einnahmen betragen	580882 13 3
Die Ausgaben betragen	554026 46 3
Der Activrest sohin . .	26855 27 –

Von diesem Einnahms-Ueberschusse ist indessen zur Verwendung im Jahre 1872 vorgemerkt, d. h. ins Budget pro 1871 als Activrest bereits eingestellt, der Betrag von 17924 11 1

nach dessen Abzug sich ein disponibler Ueberschuß ergibt von . . . 8931 15 3

Mit dieser Kreisfondshauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Specialrechnungen pro 1871 nebst den dazu gehörigen Belegen als: über

2. Fond für Gemeindezwecke,
3. Vorschußfond für Schulhausbauten,
4. Maximiliansgetreidefond,
5. Fond der Kreisackerbauschule,

6. Industrieunterstützungsfond,
7. Pensionsfond für die Gewerbschullehrer und deren Relicten,
8. des Landgestüts,
9. über den Betrieb der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
10. über den Betrieb der Kreis Armen- und Krankenanstalt Frankenthal,
11. der Kreishilfskasse,
12. des Waisenhauses zu Homburg,
13. des Waisenhauses zu Blieskastel,
14. den Pensionsfond der Volks-Schullehrer,
15. die Kreisgewerbschule Kaiserslautern,
16. die Abrechnung der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für 1871.

II.

Kreisbudget für das Jahr 1873.

Das Steuerprincipale für das Jahr 1873 berechnet sich, vorbehaltlich der Ab- und Zugänge, auf 1,047,416 fl. 38. kr., sohin ein Steuerprocent auf 10474 fl.

III.

Voranschlag der Kreisausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1873.

A. Ausgaben

geben nur in folgenden Positionen zu einer Bemerkung Anlaß, indem alle sonstigen Posten in den besondern Beilagen ihre Erörterung finden.

Cap. III. Auf Erziehung und Bildung.

Wegen Gleichstellung der Lehrer an den isolirten Lateinschulen mit den Lehrern an den Studienanstalten, und der Lehrer an den Gewerbschulen mit den Lehrern an den übrigen Anstalten sind die bezüglichen höchsten Verfügungen dem Landrathe mit besondern Schreiben zugegangen.

Die betreffenden Positionen sind in den bezüglichen Etats nach den neuen Gehaltsregulativen eingestellt. Ebenso sind für die Nachzahlungen für das Jahr 1872 besondere Uebersichten dem Voranschlage beigelegt.

§ 4.

Taubstummen-Anstalten.

Obwohl der Landrath der Pfalz in seiner Sitzung vom 14. November 1871 (Protokoll — Amtsblatt Seite 1866) in der Voraussetzung, daß die Errichtung einer neuen Kreis-Taubstummenanstalt sich bald verwirkliche, den Beschluß faßte, daß die in der Central Taubstummen-Anstalt in München vom Kreise dotirten Freiplätze, sobald dieselben vacant würden, nicht mehr zu besetzen seien, welcher Beschluß im Allerhöchsten Landraths-Abschied die Genehmigung erhielt, mußte doch in das Kreisbudget für 1873 ein Credit für diese 3 Freiplätze eingestellt werden, da nach dem Jahresberichte des Central-Taubstummen-Institutes für das Schuljahr 1871/72 vom 29. Juli l. J.

die mit Freiplätzen des Kreises bedachten drei Zöglinge aus der Pfalz sich noch in den unteren Klassen dieser Anstalt befinden, und zwar zwei in der ersten und einer in der dritten Klasse.

Da sich der Unterricht auf 5 Klassen und eben so viele Jahre ausdehnt, wird auch in nächster Zeit eine Verminderung der Ausgaben des Kreises für solche Freiplätze nicht in Aussicht genommen werden können.

Wir haben übrigens die Instituts-Verwaltung bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß die Freiplätze im Falle einer Vacatur nicht mehr besetzt werden.

§ 10.

Reservefond, insbesondere für die deutschen Schulen.

Bei unseren auf Hebung des Volksschulwesens und Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes gerichteten Bestrebungen empfinden wir als eine sehr beklagenswerthe Lücke den Mangel eines Dispositionsfondes, um die verschiedensten, im Laufe des Jahres auftauchenden, nicht vorhersehbaren Bedürfnisse im Gebiete des Schulwesens befriedigen zu können. Zur Unterstützung armer oder erkrankter Lehrer stehen uns bei einem mehr wie 1600 Köpfe zählenden Lehrerpersonale alljährlich nur die Erübrigungen aus der Kreisschuldotation zur Verfügung, welche sich nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre auf jährlich nur 828 fl. belaufen. Es können daher im Durchschnitte nur Unterstützungen von 15 fl. an 55 Lehrer im Jahre verliehen werden! Falls bei besonderen Unglücksfällen, langandauernden Erkrankungen, bei einem unabweisbaren Bedürfnisse einer Bade- oder Heilkur höhere Unterstützungsbeiträge bewilligt werden, so wird eben hiedurch die Gesammtzahl der Bedachten verhältnißmäßig gemindert. Behufs Gewährung einer Schulaushilfe im Falle der Erkrankung eines Lehrers zur Unterstützung momentan bedürftiger pensionirter Lehrer oder Lehrer-Relicten besitzen wir keine Mittel; ebensowenig aber auch solche, um hervorragende Leistungen im Gebiete des Schulwesens durch Remunerationen und Gratificationen belohnen zu können. Wenn sich nun im Laufe des Jahres irgend eine Frage ergibt, deren Lösung von einer pecuniären Unterstützung durch die Kreisstelle bedingt ist, so stehen wir derselben mittellos gegenüber. Die jenseitigen Kreisregierungen sind uns, was verfügbare Mittel zur Förderung der Schulzwecke betrifft, längst weit voraus geeilt.

In Oberbayern kommen pro 1872
3500 fl. an besonderen Remunerationen und
5000 fl. an besonderen Unterstützungen für das active Lehrerpersonal zur Verwendung.

In Niederbayern beträgt der Gesammtbetrag, welcher für besondere Remunerationen und Unterstützungen für das active Lehrerpersonal bewilligt ist, pro 1872 . . . . . 4000 fl.

Der Dispositionsfond für Unterstützung der Lehrer und ihrer Relicten beziffert sich in der Oberpfalz auf . . . . . 5000 fl.

Ueberdieß stehen der oberpfälzischen Kreisregierung alle jene Erübrigungen für Schulzwecke zur freien Verfügung, welche an sämmtlichen Positionen für Erziehung und Bildung sich ergeben.

Der oberfränkischen Regierung stehen behufs außerordentlicher Unterstützung von Lehrern jährlich 2000 fl. zur Verfügung.

In Mittelfranken sind pro 1872 aus Kreismitteln für besondere Remunerationen und Unterstützungen an active Lehrer . . . . . 2500 fl.
bewilligt.

In Unterfranken sind zu gleichem Zwecke pro 1872 . . . . . 5000 fl.
bewilligt; überdieß bestehen in diesem Kreise sehr reiche Stiftungen, welche vornehmlich die Unterstützung des Lehrerpersonales zum Zwecke haben.

Im schwäbisch-neuburgischen Kreise steht der Regierung der allgemeine Reservefond für Erziehung und Bildung mit . . . . . 3000 fl.
und überdieß der specielle Unterstützungsfond für Lehrer mit . . . . . 4000 fl.
zur Verfügung.

Ueberdieß sind in den einzelnen Regierungsbezirken noch sehr namhafte Summen für bestimmte Zwecke bewilligt, welche das pfälzische Kreisbudget größtentheils gar nicht kennt, z. B.: Remuneration für Zeichnungslehrer und Industrielehrerinnen an den deutschen Schulen, für den Unterricht in der Obstbaumzucht, für Errichtung und Unterhaltung von Districts- und Conferenz-Bibliotheken, für Unterstützung armer Schulgemeinden durch Anschaffung von Apparaten, Lehrmitteln u. s. w.

Sonach besitzen wir, obwohl die Pfalz weitaus die meisten Schulen und das zahlreichste Lehrerpersonal besitzt, eine nur ganz bescheidene Summe behufs Unterstützung der Lehrer; weitere disponible Mittel stehen uns, wie schon erwähnt, gar nicht zu Gebot. Im Gebiete des pfälzischen Schulwesens erübriget noch sehr viel zu arbeiten und in das Leben zu rufen; um fördernd und anregend vorgehen zu können, wo es geboten erscheint, um die Schulinteressen zu heben und dem Lehrerstande selbst die nothwendige Aufmunterung und Aneiferung angedeihen lassen zu können, müssen wir die erforderlichen Mittel zur Hand haben. Wo es galt, die Interessen der Volksschulen, das Wohl der Lehrer zu fördern, hat die Kreisvertretung jeder Zeit unseren bezüglichen Anträgen freudig zugestimmt. Wir haben daher in dem Kreisbudget pro 1873 Abschnitt I. Cap. III. § 10 das bisherige Postulat „Reserve für Erziehung und Bildung" von 100 fl. auf 2100 fl erhöht, um hiedurch einen Dispositionsfond insbesondere für deutsche Schulen und namentlich für Unterstützung und Remunerirung von Lehrern, sowie zur Bestreitung dringender Bedürfnisse, welche die Hebung des Schulwesens bezwecken, zu gewinnen.

Hiebei betrachten wir jedoch als selbstverständlich, daß uns wie bisher die Erübrigungen aus der Kreisschuldotation behufs Unterstützung des activen Lehrerpersonales zur Verfügung gestellt bleiben

Cap. IV. Auf Industrie und Cultur.

Hier sind größtentheils die bisherigen Positionen eingestellt.

Die Ausgaben für die Gestütsanstalt in Zweibrücken finden in dem Budget für die Anstalt ihre vollständige Erörterung.

Wir haben auch für das Jahr 1873 einen Beitrag von 800 fl zu Prämien für ein Pferderennen eingestellt, da diese Rennen zur Hebung der Pferdezucht wesentlich beizutragen geeignet sein dürften und überhaupt nicht sowohl den betreffenden Ort angehen, an dem sie abgehalten werden, sondern vielmehr einen provinziellen Character tragen. Insbesondere glauben wir hervorheben zu sollen, daß das in Zweibrücken stattgehabte Rennen allgemein befriedigende Eindrücke hinterlassen hat.

I Cap. VI. Auf Wohlthätigkeit.

§ 2.

Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.

Der Bedarf für die Kreis-Irrenanstalt entziffert sich für das Jahr 1873 erheblich höher, als im Vorjahre und zwar theils wegen der höheren Bevölkerung, theils wegen höherer Preise der Lebensmittel und der nothwendigen Gehalts- und Lohnerhöhungen.

Es ist zwar auch eine Erhöhung der Einnahmen, namentlich aus den Verpfleggeldern, in Aussicht genommen; da aber den Pfleglingen der höheren Classen für diese Erhöhung ein Vor- und Nachmittags-Imbiß verabreicht werden soll, wie in anderen Anstalten herkömmlich, werden die höheren Einnahmen durch erhöhte Ausgaben für Victualien theilweise wieder aufgezehrt werden.

Eine Erhöhung des Zuschusses aus Kreisfonds zu den eigenen Einnahmen gegenüber dem Vorjahr ist, wie folgende Uebersicht zeigt, unvermeidlich.

Ausgaben.

Bezüglich der Besoldungen und Löhne werden Erhöhungen der Besoldungen des Verwalters, des 2. Arztes, des Rechnungsführers, Oberwärters, der Oberwärterin, des Lehrers, Gärtners, Brunnenmeisters, Magazinsgehilfen, Bureaugehilfen, dann des Dienst- und Warte-Personales in Vorschlag gebracht, welche theils durch das allgemeine Bedürfniß einer Gehalts- und Lohnsteigerung, theils durch specielle langjährige und vorzügliche Leistungen gerechtfertigt und im Erläuterungshefte zum Budget eingehend motivirt sind.

Wegen der nothwendig werdenden Erhöhung der Remuneration für katholischen Gottesdienst und Seelsorge von 400 fl. auf 800 fl. sind Verhandlungen gepflogen worden, welche den Nachweis hiefür liefern.

Der Vorschlag der Anstaltsverwaltung, für den protestantischen Hausgeistlichen den gleichen Gehalt von 800 fl. auszuwerfen, fußt auf dem Grunde der Parität.

Es würde aber durch eine solche Erhöhung auch der häufige Wechsel in der Person der protestantischen Hausgeistlichen vermieden werden können.

Auch bei den Crediten für: Allgemeine Verwaltungsgegenstände, Krankenpflege, Verköstigung, Beheizung und Beleuchtung, Anschaffung von Kleidern und Weißzeug, Unterhaltung und Reinigung derselben, Anschaffung und Unterhaltung von Geräthschaften, konnten höhere als die bisherigen Ansätze nicht ausbleiben.

Es gilt dieses insbesondere von der Position für Victualien welche mit 54000 fl. in das Budget eingestellt wurde, während sie für das Jahr 1872 nur zu 46000 fl. veranschlagt ist.

Da aber laut der bereits abgeschlossenen Rechnung für das Jahr 1871 in diesem ein Aufwand von 53014 fl. für Victualien erwuchs, ist die Forderung eines Credites von 54000 fl. für das kommende Jahr nur zu sehr gerechtfertiget.

Die Position von 3500 fl. für Vervollständigung des Inventars gründet sich auf die durch Vermehrung der Bevölkerung nothwendige Anschaffung von Bettung und sonstigen Mobilien.

Desgleichen ist die Ausgabe für Anschaffung einer neuen Feuerspritze mit 900 fl. durch ein ausführliches Gutachten begründet.

Gleiches gilt von den auf 15950 fl. veranschlagten außerordentlichen Bauausgaben, wovon 15000 fl. auf den bereits in der Ausführung begriffenen Neubau für blödsinnige und unreinliche Kranke treffen.

Für diesen sind bisher bereits 55000 fl. bewilligt worden, so daß mit Einschluß der nun postulirten Summe von 15000 fl siebenzigtausend Gulden für die Bau- und Einrichtungskosten bewilligt sind, wozu noch erlaufene Zinsen und ein Kursgewinn an erworbenen Staatsobligationen kommen.

Bau und Einrichtung können hiemit im Jahre 1873 bestritten werden.

Die Gesammtausgabe der Kreisirrenanstalt entziffert sich nach dem Voranschlage auf: 126,718 fl.

Einnahmen.

Die Einnahmen aus Verpflegskosten und Verpflegskostenbeiträgen hat die Anstaltsverwaltung auf 59,300 fl. veranschlagt, jene aus Dienstwohnungen, dem Ertrag der Oeconomie, und sonstige außerordentliche Einnahmen auf 6035 fl.

Dieselbe berechnet daher den aus Kreisfonds erforderlichen Zuschuß auf 61383 fl. Da jedoch laut Rechnung für das Jahr 1871 die Einnahmen aus den Verpflegsgeldern mit Einschluß der Vergütung für Privatwarte 65153 fl. betrugen, wird die Einnahme aus denselben Quellen für das Jahr 1873, besonders auch in Betracht einer beantragten Erhöhung der Pensionen und der Verpflegskostenbeiträge, auf ungefähr dieselbe Höhe veranschlagt werden dürfen.

Wir haben daher die betreffenden Einnahmen in folgenden Summen in das Budget eingestellt:

1. Pensionen für Pfleglinge	1. Classe	26,500 fl.,
2. „ „ „	2. „	11,400 fl.,
3. Verpflegsgelder der	3. „	7,500 fl,
4. „ „	4. „	17,000 fl.,
5. für Privatwarte		2,600 fl.
		65,000 fl.

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß aus Kreisfonds berechnet sich daher auf 55,683 fl., wovon 15,950 fl. für die außerordentlichen Bauausgaben nöthig sind, und sohin 39,733 fl. auf den ordentlichen Aufwand treffen.

§ 6.

Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal.

Die noch immer zunehmende Steigerung der Preise fast aller Lebensbedürfnisse bedingt eine Erhöhung der Ausgaben der Kreis-Armen- und Krankenanstalt für das Jahr 1873 und zwar sowohl bezüglich der Preise für Victualien, Stoffe, Geräthschaften, als auch bezüglich der Gehalte und Löhne.

Dagegen bleiben sich die Einnahmen, soferne nicht bei der vom Landrathe der Pfalz in seiner vorjährigen Versammlung beschlossenen Revision der Satzungen eine Erhöhung einzelner Klassen der Verpflegsgelder der Gemeinden stattfindet, gleich.

Zu den Vorschlägen der Verwaltung und der Aufsichtscommission der Anstalt haben wir zu bemerken:

Ausgaben.

Die Gehalte der Beamten und Angestellten, dann die Löhne des Warteperſonals ſind im Durchſchnitt um 10 bis 20 Procent der bisherigen Bezüge erhöht worden, und zwar wird insbeſondere beantragt, daß der Gehalt des Anſtaltsvorſtandes von 1400 fl. auf 1600 fl. geſetzt und demſelben, welcher ſeine Wohnung in der Anſtalt genießt, noch ein Averſum für Holz und Licht von 150 fl. ausgeworfen werde, welches ſeinerzeit für den Vorſtand der Kreis-Irrenanſtalt in gleicher Höhe bewilligt wurde.

Für den Oeconomen, welcher dermalen ſich im Genuſſe einer Beſoldung von 1000 fl. und einer Wohnungsentſchädigung von 150 fl. befindet, wird eine Erhöhung des Gehaltes um 20 Procent, ſohin auf 1200 fl., um ſo mehr beantragt, als dadurch zugleich ſeine ſehr befriedigenden Leiſtungen eine materielle Anerkennung finden würden.

Für den Secretär beantragen wir eine Gehaltserhöhung von 15 Procent, ſohin von 800 fl. auf 920 fl.

Bezüglich der übrigen Gehalte und Honorare ſtimmen die Anträge der Anſtaltsverwaltung und der Aufſichtscommiſſion mit einander überein. Auch wir begutachten dieſelben.

Der Oberwärter mit ſeiner zur Dienſtesleiſtung verpflichteten Ehefrau und die Oberwärterin ſollen bezüglich ihres Lohnes nicht erhöht werden, dagegen eine beſſere als die bisherige Verköſtigung erhalten; ferner ſoll der Aſſiſtenzarzt, welcher in früheren Jahren die Koſt in der Anſtalt bezog, in neuerer Zeit aber ſtatt derſelben einen höheren, aber immerhin ſehr ſchwachen Gehalt genießt, vom Jahre 1873 an wieder die freie Verköſtigung der Anſtalt anzuſprechen haben, wogegen der baare Gehalt vermindert würde. Beide Vorſchläge erſcheinen durch die Verhältniſſe gerechtfertigt.

Die Beſoldungen, Remunerationen und Löhne würden ſich nach unſerem Vorſchlag gegenüber den bisherigen Poſitionen um 2719 fl. erhöhen.

Wenn ein höherer Credit als der bisherige für Victualien, Beheizung und Beleuchtung, für Anſchaffung und Unterhaltung von Kleidung und Bettung, für Bepflanzung des Gartens und der Felder poſtulirt wird, ſo erſcheint dieſe Forderung durch die gegenwärtige Preiſe dieſer Gegenſtände und die höheren Taglöhne vollkommen begründet.

Insbeſondere erforderte die Verköſtigung laut der Rechnung für das Jahr 1871 einen Aufwand von 38,469 fl., ſo daß der für das Jahr 1873 vorgeſchlagene Credit von 40,000 fl. eben nur genügen wird.

Alle vorgeſchlagenen Crediterhöhungen ſind im Erläuterungshefte von der Verwaltung der Anſtalt ausführlich motivirt worden.

Eine bedeutende Summe wird für außerordentliche Ausgaben erfordert, da der Neubau der Taubſtummenanſtalt, mit Ausnahme des inneren Ausbaues des oberen Stockwerkes, zu Ende geführt und für dieſes neue Gebäude die nothwendige neue Mobiliareinrichtung beſchafft werden ſoll.

Für den Bau ſind 14000 fl., für die innere Einrichtung 5200 fl. vorgeſehen. Außerdem ſind bereits über 28000 fl. für den Bau angeſammelt.

Den verlangten Credit für Mobiliareinrichtung des Neubaues haben wir, um die großen Anſprüche der Anſtalt an den Kreis für das Jahr 1873 einigermaßen herabzumindern, von 5200 fl. auf 4000 fl. reduzirt, da der Bedarf für Bettwäſche, welcher ſich auf 1200 fl. entziffert, aus der Poſition X. der ordentlichen Ausgaben beſtritten werden kann,

Die Gesammtausgabe entziffert sich, da auch noch das durch die hohen Victualienpreise veranlaßte Deficit der Rechnung des Jahres 1871 mit 2366 fl. 22 kr. gedeckt und hiefür Credit eröffnet werden muß, auf 110,780 fl. 22 kr., wovon 88114 fl. auf die ordentlichen, 20300 fl. auf die außerordentlichen Ausgaben treffen und 2366 fl. 22 kr. für das Deficit von 1871 erlaufen.

Einnahmen.

Die eigenen Einnahmen der Anstalt beschränken sich auf die wenigen Verpflegsgelder der bemittelten Pfleglinge und die Verpflegskostenbeiträge der Heimatgemeinde für ihre unbemittelten in der Anstalt aufgenommenen Angehörigen, dann auf die Einnahmen aus veräußerten Gegenständen; erstere konnten im Hinblick auf die bisherigen Ergebnisse auf 17100 fl., letztere auf 2340 fl. angenommen werden.

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß aus Kreisfonds berechnet sich auf 91340 fl. 22 kr., wovon 20300 fl. auf außerordentliche Ausgaben, 2366 fl. 22 kr. auf Deckung des Deficits vom Vorjahr, und 68674 fl. auf den Betrieb mit Einschluß der Bauunterhaltungs-Kosten treffen.

Cap. VII. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§ 2.

Unterhalt der Rheindämme.

Der Dammbauetat pro 1873 ist auf 8000 fl. festgesetzt, währenddem der Etat in den letzten Jahren nur 5000 fl. per Jahr betragen hat.

Das Mehr von 3000 fl. pro 1873 rührt von Dammverstärkungen her, welche sich bei dem letzten Hochwasser als dringend nöthig erwiesen haben.

Die Dämme waren an verschiedenen Stellen, vorzugsweise in den Gemarkungen Berghausen und Speier, bedroht. In der Gemarkung Speier war die Dammkrone auf nahezu 3000 Meter Länge überströmt und es konnte einer Durchbrechung des Dammes und einer Inundation der Gemarkungen Speier, Berghausen, Heiligenstein und Mechtersheim, insoweit dieselben in das Binnengebiet reichen, nur mit größter Mühe durch künstliche Sicherungsarbeiten vorgebeugt werden. Auch zeigten sich an verschiedenen Stellen am Dammfuße bedenkliche Quellen.

Zur möglichsten Fernhaltung künftiger Gefahren müssen die Dämme stellenweise erhöht, Dammbanquete angelegt und verschiedene kleinere Schäden ausgebessert werden.

Im Ganzen sind hiezu circa 8000 fl. erforderlich. In Bezug auf Dringlichkeit lassen sich die außerordentlichen Arbeiten auf drei Jahre vertheilen.

Um das Kreisbudget nicht zu sehr zu belasten, ist der Etat für das kommende Jahr auf 8000 fl. festgesetzt worden, wovon 3000 fl. auf außergewöhnliche Arbeiten treffen. Der Rest mit 5000 fl. wird auf die zwei kommenden Jahre vertheilt und der Etat sodann, wenn keine ungewöhnlichen Ereignisse eintreten, wieder auf den bisherigen Betrag von 5000 fl. herabgesetzt werden.

Obige Verhältnisse sind der Hauptsache nach im Kostenanschlage angegeben.

Die Einnahmspositionen finden in den betreffenden Etats selbst ihre vollständige Erörterung.

v. Braun.

v. Meyer.

Schild.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Dienstag den 3. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Dritte Sitzung am 3. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder wie in der vorigen Sitzung mit Ausnahme des Herrn Wolf, der sein Nichterscheinen wegen dringender Geschäfte schriftlich entschuldigt, sodann als Regierungscommissär der k. Regierungsdirector Herr v. Lamotte.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolles der vorigen Sitzung gibt der Präsident Mittheilung von folgenden weiteren Regierungsvorlagen, welche betreffen:

a) die Mittheilung, daß die Einberufung des Gutsbesitzers und Bürgermeisters Wilhelm Seltsam von Grünstadt verfügt sei;
b) die Bildung der Hauptliste der Geschworenen durch den Landrath;
c) die Erweiterung des Kreisscholarchates;
d) die Gewährung von Stipendien an Gewerbtreibende zum Besuch der Wiener Weltausstellung;
e) die Gewährung von Stipendien für das Lehrerpersonal zum Zwecke des Besuches der internationalen Ausstellung in Wien;

welche Vorlagen den betreffenden Ausschüssen übergeben wurden.

Weiters brachte Herr Präsident Dr. Jacob einen Antrag ein, betreffend die Ergänzung der vom Staate gewährten Alterszulagen der Volksschullehrer, welcher dem IV. Ausschusse übergeben wurde.

Hierauf referirt das Landrathsmitglied Herr Krämer im Namen des I. Ausschusses über die Rechnungen des Waisenhauses Blieskastel und Homburg pro 1871.

I. Rechnung des Waisenhauses Blieskastel.

Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr
A. Außerordentliche Einnahmen.				
1. Rückstand des Rechners von 1869/70	1833	59½		
2. Einnahms-Ausstände	205	58		
3. Eingegangene Capitalien	900	—		

	℔	ßr	℔	ßr
4. Erhobene Kosten	2	18		
5. Einnahme von angewiesenen Güterſteiggeldern	1158	58½		
Summa der außerordentlichen Einnahmen			4101	13½

B. Ordentliche Einnahmen.

1. Miethzins von Gebäuden	474	42		
2. Pachtzins von Gütern	82	40		
3. Capitalzinſen	1936	58		
4. Abgaben für Beluſtigungen	134	12		
5. Bürgereinzuggelder	4	54		
6. Zinſen von Güterſteiggeldern	33	21½		
Summa der ordentlichen Einnahmen			2666	47½
Total der Einnahmen			6768	1½

Ausgaben.

A. Außerordentliche Ausgaben.

1. Anlegung von Capitalien	3050	—		
2. Unterſtützungen	99	50		
Summa der außerordentlichen Ausgaben			3149	50

B. Ordentliche Ausgaben.

1. Gehalt des Secretärs	36	—		
2. Kanzleikoſten	20	—		
3. Gehalt des Rechners	160	—		
4 Honorar des Commiſſionsdieners	10	—		
5. Directe Steuern	23	23		
6. Brandkaſſe	12	—		
7. Auflagen	23	13		
8. Unterhalt des Gebäudes	97	56		
9. Pflegegelder	60	—		
10. Beitrag zum Schulgeld	110	—		
11. Miethzins	33	45		
12. Ständige Unterſtützungen	1154	—		

	fl. kr.	fl. kr.
13. Bekleidung	5 52	
14. Zur Verfügung der Verwaltung	23 16½	
Summa der ordentlichen Ausgaben		1769 25½
Total der Ausgaben		4919 15½

Abgleichung.

Gesammt-Einnahme	6768 1½
Gesammt-Ausgabe	4919 15½
Bleibt Mehr-Einnahme	1848 45½
Hievon ab die Einnahms-Rückstände mit	47 30
Bleibt Rechner schuldig	1801 15½

Die Erträgnisse der Hoffmann'schen Stiftung, welche sich pro 1871 auf 102 fl. 16 kr. belaufen, sind in vorstehender Rechnung enthalten.

Vermögensstand.

I. Immobilien	11000 —
II. Ausgeliehene Capitalien	41364 5
III. Mobilien und Bücher	11 6
IV. Baarvorrath	1848 45½
Gesammt-Vermögen	54223 56½
Gesammt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1870	53412 56½
Mithin eine Zunahme von	811 —

II. Rechnung des Waisenhauses Homburg.

Einnahmen.

A. Außerordentliche Einnahmen.

1. Rückstände des Rechners pro 1869/70	2228 ½
2. Einnahms-Ausstände	53 23
3. Erlös aus abgetretenem Ackerland	76 30
4. Zurückbezahlte Capitalien	1725 —
5. Rückersatz von Kostgeld	2 —
Summa der außerordentlichen Einnahmen	4084 53½

B. Ordentliche Einnahmen.	ℳ Xr	ℳ Xr
1. Ertrag der Feldgüter	1579 10	
2. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	3255 20	
3. Dividende von Eisenbahn-Actien	968 —	
Summa der ordentlichen Einnahmen		5802 30
Total der Einnahmen		9887 23½

Ausgaben.

A. Außerordentliche Ausgaben.

1. Anlegung von Capitalien	1810 54	
2. Aufbesserung von Wiesen	165 18	
3. Ausgaben auf Budget-Ueberschuß	15 —	
Summa der außerordentlichen Ausgaben		1991 12

B. Ordentliche Ausgaben.

1. Gehalt des Secretärs	100 —	
2. Gehalt des Rechners	300 —	
3. Gehalt des Commissionsdieners	12 —	
4. Kanzleikosten	30 —	
5. Reinigung und Heizung des Commissionszimmers	5 —	
6. Steuern	63 12	
7. Umlagen	113 18	
8. Medicamente	4 22	
9. Kleidungsstücke	1736 37	
10. Besondere Unterstützungen	25 51	
11. Kostgeld	1898 57	
12. Schulbücher	223 25	
13. Lehrgeld und Kleidung der Lehrlinge	144 30	
14. Wiesenwässerungs- und Graben-Aushebungskosten	63 39	
15. Kosten der Wiesenverpachtung	36 51	
16. Unvorhergesehene Ausgaben	8 48	
Summa der ordentlichen Ausgaben		4766 30
Total der Ausgaben		6757 42

Abgleichung.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gesammt-Einnahme	9887	23½		
Gesammt-Ausgabe	6757	42		
Mehr-Einnahme	3129	41½		
Hievon ab die Einnahms-Ausstände mit	58	6		
Bleibt Rechner schuldig	3071	35½		
Vermögensstand.				
I. Immobilien	13414	10		
II. Ausgeliehene Capitalien	70530	—		
III. Mobilien	197	47		
IV. Baarvorrath	3071	35		
V. Einnahms-Ausstände	58	6		
Total	87271	38		
Stand am 31. Dezember 1870	86610	10		
Mithin Zunahme	661	28		

Beide Rechnungen wurden vom Landrathe genehmigt.

Weiters referirt das Landrathsmitglied Herr Wies Namens des IV. Ausschusses über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1871.

Diese Rechnung ergibt folgendes Resultat:

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahmen.

1. Einnahmsrückstände	1499	7		
2. Anstellungstaxen	1716	3		
3. Einzahlung der Schulverweser	1974	56		
4. Abgetragene Capitalien	17625	—		
Summa der außerordentlichen Einnahmen			22815	6

II. Ordentliche Einnahmen.

1. Jahresbeiträge von 1574 Mitgliedern	11749	7		
2. Interkalarien von 281 Schulstellen, welche in 1871 interimistisch verweset wurden	10997	56		
3. Beiträge von 9 Gemeinden	35	—		
4. Zuschüsse aus Staatsfonds	34354	5		
5. Capitalzinsen	9131	46		
Summa der ordentlichen Einnahmen			66268	4
Gesammt-Einnahme			89083	10

B. Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

	fl	kr	fl	kr
1. Pensionen von 218 pensionirten Lehrern, Verwesern und Gehilfen	64964	2		
2. Remisen der Einnehmer und des Rechners	506	45½		
3. Postporti ꝛc.	112	55		
4. Aversen des Vorstandes	200	—		
5. Gehalt des Rechners	500	—		
6. Cautionszinsen desselben	60	—		
7. Remuneration des Dieners	24	—		
8. Drucksachen und Schreibmaterialin des Rechners	38	24		
Summa der ordentlichen Ausgaben			66406	6½

II. Außerordentliche Ausgaben.

1. Capital-Anlagen	19260	—		
2. Verschiedene Ausgaben	225	36		
3. Deficit pro 1870	3948	43½		
4. Niederschläge	1	15		
Summa der außerordentlichen Ausgaben			23435	34½
Gesammt-Ausgaben			89841	41½

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	89083	10
Die Ausgaben betragen	89841	41½
Daher Mehr-Ausgabe	758	31½
Hiezu die Einnahms-Rückstände mit	1088	18
Ergibt sich ein Passivrest von	1846	49½

Capitalien-Uebersicht.

168 Urkunden	199875	51
Abgetragen wurden	17625	—
Bleibt Capitalstock am Schlusse 1871	182250	51
Derselbe betrug am Schlusse des Jahres 1870	180615	51
Daher Mehrung 1871	1635	—

Vermögens-Ausweis.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Von dem Capitalstocke ad			182250	51
sind ausgeliehen gegen hypothekarische Versicherung zu 5%	174250	51		
in einer bayer. Staatsobligation 4%	1000	—		
in 7 Actien à 1000 fl. von dem 2. Anlehen der pfälzischen Ludwigsbahn	7000	—		
Summa . .	182250	51		

Diese Rechnung wurde vom Landrathe nicht beanstandet.

Sodann erstattet Herr Vollmer im Namen des IV. Ausschusses Bericht über die Rechnung des Pensions-Vereins für die Gewerbschullehrer und deren Reliktен pro 1871.

I. Einnahme.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl.	Xr.	s.	fl.	Xr.	s.
§ 1. Activrest der Rechnung von 1870:						
a) in Baarem				40	41	2
b) in Werthpapieren 4600 fl.						
§ 2. Einnahms-Nachholungen:						
a) an gestundeten Taxen des Mathematik-Lehrers Jacob v. Webber in Kaiserslautern	77	—	–			
b) an Wittwenfondsbeiträgen	1	39	2			
Summa § 2 . .				78	39	2
Summa A . .				119	21	–

B. Auf das laufende Jahr.

I. Zuschuß aus Kreisfonds:						
Gemäß Landraths-Abschied vom 15. April 1871 jährlicher Zuschuß .	580	—	–			
Zur Deckung des Deficits	577	—	–			
Summa I . .				1157	—	–
II. Zuschüsse von Gemeinden.						
III. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Lehrer:						
1. bei der Kreisgewerbschule Kaiserslautern	152	41	1			
2. bei der Ackerbauschule daselbst						
3. bei der Gewerbschule Landau	41	25	–			
4. Gewerbschule Neustadt	31	40	–			
5. Gewerbschule Speier	56	19	–			

	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰
6. Gewerbschule Zweibrücken	47	24	-			
7. Gribius, pensionirter Rector	9	40	2			
Summa III . .				339	9	3

IV. Anstellungstaxen der Lehrer:

a) Gemäß Regierungsrescriptes vom 15. April 1871 pro I. Quartal 1871:

Keller, Dr. Franz, Rector in Speier . . . Taxen 12 ℔ 30 Xr
Ausschreibgebühr 1 „ 15 „ — 13 45 -

Eisenmann, Lazarus, in Zweibrücken . . . Taxen 70 ℔ — Xr
Stempelgebühr 7 „ — „ — 77 — -

b) Gemäß Decret vom 24. Juli 1871 pro II. Quartal 1871:

Hehl in Speier . . . . . Taxe 12 ℔ 30 Xr
Stempelgebühr 1 „ 15 „ — 13 45 -

Metz in Speier . . . . . Taxe 12 ℔ 30 Xr
Stempelgebühr 1 „ 15 „ — 13 45 -

Strauß in Speier . . . . Taxe 2 ℔ 30 Xr
Stempelgebühr — „ 15 „ — 2 45 -

c) Gemäß Decret vom 30. October 1871 pro III. Quartal 1871:

Schmitt, Peter, in Kaiserslautern . . Taxe 12 ℔ 30 Xr
Stempelgebühr 1 „ 15 „ — 13 45 -

d) Gemäß Decret vom 10. Januar 1872 pro IV. Quartal 1871:

Luxemburger in Kaiserslautern . . Taxen 12 ℔ 30 Xr
Stempelgebühr 1 „ 15 „ — 13 45 -

Volz in Kaiserslautern . . . Taxen 12 ℔ 30 Xr
Stempelgebühr 1 „ 15 „ — 13 45 -

162 15 -

V. Zinsen aus Activ-Capitalien:

5 % Zinsen der verloosten Obligation vom Militäranlehen 1870 vom 1. August 1870 bis letzten Juli 1871	5	—	-			
ferner an Zinsen	200	30	-			
Summa Cap. V . .				205	30	-
VI. Aufgenommene Capitalien	—	—	-	—	—	-

VII. Heimbezahlte Capitalien:

	fl	Xr	h	fl	Xr	h
Für die verlooste Obligation des Militäranlehens vom Jahre 1870 Lit. C, Nr. 26,754	100	—	-			
5 % Zinsen vom 1. August bis letzten Dezember 1871	2	5	-			
Summa Cap. VII				102	5	-
VIII. Uebrige Einnahmen	—	—	-	—	—	-
Summa B				1965	59	3
Hiezu Summa A				119	21	-
Summa I. Einnahmen				2085	20	3

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Keine.

B. Auf das laufende Jahr.

I. Verwaltungs-Ausgaben:

	fl	Xr	fl	Xr
1. Kosten für Ankauf von Staatspapieren:				
a) für den Ankauf einer k. bayer. Staats-Obligation vom Militär-Anlehen 1859 an die Filialbank Ludwigshafen			498	26
b) für Ankauf von 3 Obligationen des Eisenbahn-Anlehens von 1856 an die Filialbank Ludwigshafen			304	53
2. Regie-Ausgaben:				
Für Besorgung des Cassa- und Rechnungswesens:				
a) an Kreiscassier Dahl, Remuneration pro 1871	20	—		
b) desgl. dem Kreiscassacontroleur Baumüller für die Zeit vom 1. Januar bis 6. August 1871 nach jährl. 20 fl.	12	—		
c) an Kreiscassacontroleur Bayer für die Zeit vom 7. August bis 31. Dezember 1871 nach jährl. 20 fl.	8	—		
			40	—
Summa I			843	19

II. Sustentation und Alimentation der Lehrer und ihrer Relikten:

1. Gribius, Georg, pensionirter Rector an der Kreisgewerbschule Kaiserslautern	967	30

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
2. von Göhl, Amalie, Gewerbschullehrers-Wittwe von Landau, z. Z. in München; deren jährliche Alimentation von 160 fl. wurde gemäß Decrets vom 9. März 1871 um 80 fl. erhöht, sonach pro 1871	240	—		
Summa II . .			1207	30
III. Passiv-Capitalzinsen			—	—
IV. Zurückbezahlte Capitalien			—	—
V. Uebrige Ausgaben			—	—
Summa B . .			2050	49
Summa A . .			—	—
Summa II Ausgaben . .			2050	49

Rechnungs-Abschluß.	fl.	Xr.	₰
Einnahme	2085	20	3
Ausgaben	2050	49	-
Activrest . .	34	31	3

Vermögens-Ausweis.	Capitalien. fl.	Xr.	₰	Zinsen pro 1871 erhoben. fl.	Xr.	₰
Derselbe besteht in:						
1. einer 4½% bayer. Obligation der Eisenbahnschuld von 1852 . .	1000	—	-	45	—	-
2. 6 desgl. à 100 fl.	600	—	-	27	—	-
3. 1 desgl. vom Militäranlehen von 1866	500	—	-	22	30	-
4. 4 desgl. vom Eisenbahnanlehen von 1868	400	—	-	18	—	-
5. 1 desgl. von 1869	500	—	-	22	30	-
6. 2 desgl. vom Eisenbahnanlehen 1869	200	—	-	9	—	-
7. einer 5% Obligation des Militäranlehens von 1870 . . .	500	—	-	25	—	-
8. einer desgl.	100	—	-	5	—	-
9. einer 5% Obligation des Eisenbahnanlehens von 1870 . . .	100	—	-	2	30	-
10. einer 4% Obligation des Militäranlehens von 1861 . . .	500	—	-	20	—	-
11. einer desgl.	100	—	-	4	—	-
12. einer desgl. vom Militäranlehen von 1859	500	—	-	—	—	-
13. einer desgl. vom Eisenbahnanlehen von 1856	300	—	-	—	—	-
Summa . .	5300	—	-	200	30	-
Hiezu obiger Activbestand . .	34	31	3			
Total-Summa . .	5334	31	3			

Auch gegen diese Rechnung hat der Landrath nichts zu erinnern.

Weiter berichtet das Landrathsmitglied Herr Freutzel im Namen des I. Ausschusses über die Rechnung der Kreishilfscassa der Pfalz pro 1871.

I. Einnahme.	ℳ Xr ₰	ℳ Xr ₰
1. Rückstand der Rechnung pro 1870	522 3 3	
2. Rückerhobene Capitalien	478 45 –	
3. Annuitäten von stiftungsmäßigen Darleihen	16430 8 –	
4. Zinsen von einer verkauften Staatsobligation	7 45 –	
Summa . .		17438 41 3
II. Ausgaben.		
1. Stiftungsmäßige Darleihen betragen	16325 — –	
2. Verwaltungskosten	362 57 3	
3. Reisekosten, dann Brief- und Geldporto	60 38 –	
4. Rückzuersetzende Gerichtskosten	30 19 2	
Summa . .		16778 55 1
Abgleichung.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	17438 41 3	
Die Gesammt-Ausgabe	16778 55 1	
Schuld des Rechners . .	659 46 2	
Hiezu kommt noch ein Ausstand von Annuitäten mit . .	1606 58 –	
Activ-Vermögensstand.		
1. Baarschuldigkeit des Rechners	659 46 2	
2. In Ausständen	1606 58 –	
3. In den am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden noch nicht fälligen stiftungsmäßigen Capitalausständen incl. der voraus berechneten und beigeschlagenen Zinsen	58284 23 –	
Summa . .		60551 7 2
Hievon gehen ab:		
a) ein von der Gemeinde Schwegenheim vorgeschossenes unverzinsliches Darleihen ad	300 — –	

	fl	kr	h	fl	kr	h
b) jene Zinsen, welche in Capital- und Zinsausständen enthalten, aber noch nicht fällig sind	7381	2	1			
				7381	2	1
Verbleibt ein Activ-Vermögen von . .				52870	5	1
Das Capital-Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1870 . .				51456	4	1
Demnach eine Mehrung im Jahre 1871 von . .				1414	1	-

Auch diese Rechnung gab zu einer Beanstandung keine Veranlassung und wurde vom Landrathe genehmigt.

Die noch vor dem Schluß der Sitzung eingebrachten Anträge des Herrn Wies bezüglich der Errichtung einer weiteren Lehrerstelle an der Lateinschule zu Blieskastel und des Herrn Heydenreich, das Feuerlöschwesen betreffend, wurden dem IV., beziehungsweise dem V. Ausschuß zum Berichte überwiesen, und wurde sodann die Sitzung vom Präsidenten geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 4. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Vierte Sitzung am 4. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der vorigen Sitzung; als Regierungscommissär der k. Regierungsdirector Herr v. Lamotte und auf besonderen Wunsch des Landrathes der k. Regierungsrath Herr Graf Fugger.

Das Landrathsmitglied Herr Baillant erstattet Bericht über die Prüfung der Wahlacten des Ersatzmannes, Herrn Seltsam, und wird die Wahl als dem Gesetze entsprechend erachtet.

Zugleich erschien der genannte Herr Wilhelm Seltsam, wurde von dem k. Regierungsdirector Herrn v. Lamotte als Stellvertreter des durch anderweitige Amtsgeschäfte verhinderten k. Regierungspräsidenten gesetzlich beeidigt und nahm als nunmehriges Mitglied des Landrathes an dessen Verhandlungen Theil.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Sodann wurde das neu eingetretene Mitglied Herr Seltsam vom Landrathe in den IV. und V. Ausschuß gewählt.

Ein Antrag des Herrn Heinrich Becker — „Abänderung der Organisation der Präparandenschulen betreffend", wurde dem IV. Ausschusse übergeben. Ein Antrag des Herrn Arnold, betreffend die Beifuhr von eichen Stiefelhölzern an den Bahnhof in Edenkoben, wurde dem V., und ein Antrag des Herrn Frentzel wegen Errichtung einer Lateinschule in Winnweiler — dem IV. Ausschuß übergeben.

Das Landrathsmitglied Herr Vollmer referirt sodann Namens des I. Ausschusses über die Rechnung des Maximilians-Getreidefonds pro 1871, welche folgendes Resultat ergibt:

I. Einnahmen.	fl. kr.	fl. kr.
A. Auf den Bestand der Vorjahre.		
§ 1. Activrest aus 1870:		
a) Baarbestand		2618 22
b) Verzinsliche Werthpapiere 174,848 fl. 42 kr.		
Summa A. . .		2618 22
B. Auf das laufende Jahr 1871.		
§ 1. Gründungs-Capitalien:		
a) Zuschüsse	— —	
b) Zinsen aus bayerischen Staatsobligationen, Prioritäten der pfälzischen Ludwigsbahn und aus Maxbahnactien, zusammen	7566	
c) für 59 Stück Dividende-Coupons № 5 aus Maxbahnactien à 9 fl. 30 kr.	560 30	
d) an rückerhobenen Capitalsbeträgen nebst Zinsen von verlooften Staatsobligationen, zusammen	9228 43	
Summa B . .		17355 13
Hiezu Summa A . .		2618 22
Summa I Einnahmen . .		19973 35

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Keine.

B. Auf das laufende Jahr.

a) 1. für angeschaffte Staatspapiere und Prioritäten der pfälzischen Eisenbahnen zusammen	10662 44	
2. für einen Schuldschein der königl. bayer. Bank Nürnberg vom 5. April 1871	5400 —	
		16062 44

b) Sonstige Ausgaben.

1. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 4. April 1871 war

aa) die Schuld der Gemeinde Landstuhl an den Polizeistraffond ad 540 fl. 32 kr. 2½ % Zinsen hieraus vom 1. October 1870 bis 12. April 1871 . . . 7 fl. 12 kr. — 547 44

aus Mitteln des Maximilians-Getreide-Fonds zu decken, dann

bb) behufs theilweiser Tilgung der Schuld der Gemeinde Kusel ad 2669 fl. 3 kr. nebst verfallenen Zinsen die Summe von . . . . . 1350 —

aus denselben Mitteln an den Polizeistraffond zu entrichten. — 1897 44

2. Gemäß Decret vom 27. April 1871 als Unterstützung für die Gemeinde Kirrberg an das k. Bezirksamt Homburg . . . . . 2000 —

Summa B . . 19960 28

Summa A . . — —

Summa II Ausgabe . . 19960 28

Rechnungs-Abschluß.

Einnahme 19973 35

Ausgabe 19960 28

Activrest . . 13 7

Vermögens-Ausweis.

a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung 174848 42

b) Zugänge pro 1871 . . . . . 15900 —

c) Abgänge pro 1871 . . . . . 9148 42

verbleibt Zugang . . 6751 18

Hiezu obiger Activrest . . 13 7

Summa . . 181613 7

Vorstehendes Vermögen besteht laut Nebenrechnung

1. aus 5% Staatsobligationen . . . . . 1700 —
2. „ 4½% „ . . . . . 71400 —
3. „ 4% „ . . . . . 6200 —

79300 —

	fl.	kr.	fl.	kr.
4. aus 4½ % Prioritäts-Obligationen	7600	—		
5. „ 4 % „	65100	—		
			72700	—
6. „ 4½ % Maxbahn-Actien			29500	—
7. „ 5 % Nordbahn-Prioritäten der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft . . .			100	—
Gesammtsumme . .			181600	—

Der Vermögensstand des Maximilians-Getreide-Fonds an Werthpapieren hat betragen

im Jahre 1871			181600	—
im Jahre 1870			174848	42
sohin Mehrbetrag pro 1871 . .			6751	48

Gegen diese Rechnung hatte der Landrath keine Einwendung zu machen und wurde von ihm genehmigt.

Hierauf berichtet das Landrathsmitglied Herr Krämer im Namen des I. Ausschusses über die Rechnung des Fonds für Gemeindezwecke pro 1871.

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

	fl.	kr.	fl.	kr.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Keine.

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

1. Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen	—	—	—	—
2. Uebrige Einnahmen:				
a) an rückerhobenen Capitalien	—	—	—	—
b) an Capitalzinsen, und zwar:				
α) 3 % Zinsen aus dem bei der Filialbank Ludwigshafen hinterlegten Capital von 1420 fl. für die Zeit vom 12. September 1870 bis dahin 1871 .	42	26		
β) 5 % Zinsen aus 8000 fl. Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn für die Zeit vom 1. October 1870 bis dahin 1871 . . .	400	—		
γ) 4 % Zinsen aus dem der Stadt Speier gegebenen Darlehen von 10,000 fl. für die Zeit vom 31. Dezember 1870 bis dahin 1871	400	—	842	36
3. Sonstige Einnahmen:				

Gemäß Decret vom 4. April 1871 ist die Schuld der Gemeinde Landstuhl an den Polizeistraffond von 540 fl. 32 kr. nebst verfallenen Zinsen aus dem Maximilians-Getreidefond zu decken, dann, behufs theilweiser Tilgung der Schuld

	fl.	kr.	fl.	kr.
der Gemeinde Kusel von 2669 fl. 13 kr. nebst verfallenen Zinsen, die Summe von 1350 fl. aus den Mitteln des Maximilians-Getreidefonds an den Polizeistraffond zu entrichten.				
Hiernach werden vereinnahmt:				
a) Schuld der Gemeinde Landstuhl nebst Zinsen			547	44
b) Schuld der Gemeinde Kusel nebst Zinsen	2704	48		
Aus dem Maximilians-Getreidefond sind zu tilgen	1350	—	1350	—
Verbleiben . .	1354	48		
Vorstehende Summe hat die Gemeinde Kusel nebst 2½ % Zinsen für die Zeit vom 13. April bis incl. 24. Dezember 1871 im Betrage von	23	42		
mit zusammen . .			1378	30
zurückbezahlt.				
Total der Einnahmen . .			4118	50

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Passivrest der vorjährigen Rechnung			1212	8½

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Gemäß Präsidial-Verfügung wurde die aus dem Getreidefond zur Entlastung der Gemeinden Landstuhl und Kusel entrichtete Summe von 1897 fl. 44 kr. als weitere Abschlagszahlung auf das Seitens des Polizeistraffonds aufgenommene Anlehen an den Rechner des Unterstützungs-Comités abgeführt . . .			1897	44
b) Gemäß weiteren Präsidial-Erlasses wurde die Tilgung des Restes des von dem Polizeistraffond entnommenen Anlehens angeordnet. — Dieser Rest entziffert am Schlusse des Jahres 1870 ein Capital von	3209	45		
Hievon ab obige Abschlagszahlung von . .	1897	44		
Bleibt ein Rest von . .	1312	1		
Die erwachsenen Zinsen betragen . .	73	20		
Zusammen			1385	31
Total der Ausgaben			4495	23½

Abschluß.	fl	kr
Summa der Einnahmen	4118	50
Summa der Ausgaben	4495	23½
Bleibt Passiv-Rest	376	33½

Vermögens-Ausweis.

a) Bei der Filialbank Ludwigshafen sind zu 3 % verzinslich angelegt .	1420	—
b) In 5 % Prioritäts Obligationen der Pfälzischen Ludwigsbahn . .	8000	—
c) Darlehen der Stadtgemeinde Speier zu 4 %	10000	—
Summa . .	19420	—
Hievon ab obiger Passivrest mit . .	376	33½
Verbleibt ein Vermögensbestand von . .	19043	26½

Diese Rechnung wurde vom Landrathe genehmigt.

Sodann berichtet das Landrathsmitglied Herr Dr. Becker im Namen des IV. Ausschusses über die Kreis-Ausgaben für die deutschen Schulen der Pfalz für das Jahr 1873.

Der Bedarf entziffert folgende Beträge:

	fl	kr	fl	kr
1. Die ständigen Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds wurden nach den Landrathsverhandlungen pro 1872 und durch den Allerhöchsten Landrathsabschied vom 22. Juli 1872 festgesetzt auf			61532	35
Hievon geht ab der Beitrag zur israelitischen Schule in Neuleiningen, welche aufgelöst worden ist, mit			47	—
Bleiben . .			61485	35
2. Zur Unterstützung armer Gemeinden und zur Errichtung neuer Schulen sind nach der Regierungsvorlage nothwendig:				
a) für Vollmersweiler zur Umwandlung der protest. Verweserstelle in eine Lehrerstelle			50	—
b) für Landstuhl als Beitrag zur neu errichteten Verweserstelle . . .			100	—
c) für Kirkel, Errichtung einer Verweserstelle			200	—
d) für Neukirchen desgl.			100	—
e) für Wolfstein, Beitrag zu den Lehrergehältern			300	—
f) für Roßbach, Beitrag zur Errichtung einer Verweserstelle			100	—
g) für Thaleischweiler, Beitrag zum israelitischen Lehrergehalt . . .			60	—
h) für Trulben, Beitrag zur Verweserstelle			50	—
i) für Ixheim, Errichtung einer confessionell gemischten Schule . . .			100	—
k) für Erbach, Errichtung einer katholischen Schule			200	—
l) für Niederkirchen, protestantische Verweserstelle			150	—

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
m) für Erlenbach, Verweserstelle	150	—		
n) für Gauersheim, dto.	200	—		
o) für Hermersberger-Hof, Beitrag zum Privatunterricht	50	—		
p) für Pirmasens, 14. protestantische Schule	200	—		
q) für Kreimbach, Errichtung einer Lehrerstelle	100	—		
r) für Ensheim, Beitrag zur protestantischen Privatschule	150	—		
Summa . .			2260	—
Im Ganzen also nach der Regierungsvorlage erforderlich . .			63745	35

Der Landrath genehmigt die obige Vorlage der k. Regierung zur Unterstützung der vorgenannten Gemeinden, doch mindert er dieselbe zum Theil in folgender Weise:

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
1. bei Wolfstein statt 300 fl. nur 150 fl., demnach weniger . . .	150	—		
2. „ Erbach „ 200 fl. „ 100 fl., „ „ . . .	100	—		
3. „ Niederkirchen „ 150 fl. „ 100 fl., „ „ . . .	50	—		
4. „ Erlenbach „ 150 fl. „ 100 fl., „ „ . . .	50	—		
5. „ Gauersheim „ 200 fl. „ 100 fl., „ „ . . .	100	—		
6. „ Pirmasens „ 200 fl. „ 100 fl., „ „ . . .	100	—		
7. „ Ensheim „ 150 fl. „ 100 fl., „ „ . . .	50	—		
8. Für die Gemeinde Kreimbach bewilligt der Landrath keine Unterstützung, weßhalb sich der Voranschlag wieder um . . . . . mindert, dagegen beschließt der Landrath, daß die k. Regierung von dem für die bisher vereinigte Schule Kaulbach-Kreimbach aus Kreisfonds gewährten Zuschuß im Betrage von 250 fl der in Kreimbach zu errichtenden selbstständigen Schule einen entsprechenden Antheil zuwenden solle.	100	—		
9. Die Gemeinde Rammelsbach erhielt bisher aus Kreisfonds einen Zuschuß von 450 fl. Die Vermögensverhältnisse derselben haben sich so gebessert, daß der Landrath beschließt, für das Jahr 1873 nur 225 fl. zu gewähren, sonach weitere Minderung des Regierungspostulates um	225	—		
Also Minderung im Ganzen .	925	—		
Der Voranschlag der k. Regierung Cap. III Tit. 2 lit. a beträgt .			63745	35
Hievon ab die obige Minderung mit . .			925	—
Verbleiben also . .			62820	35
Hiezu kommt ein vom Landrath beschlossener Beitrag zur Umwandlung der protestantischen Verweserstelle in Theisbergstegen in eine Lehrerstelle mit			50	—
Der Bedarf pro 1873 entziffert sich also auf . .			62870	35

		fl.	kr.
	Der Landrath beschließt, dem Antrage seines Ausschusses entsprechend, die k. Regierung soll ersucht werden, die den verschiedenen Gemeinden des Kreises aus Kreisfonds für die Schulen gewährten Unterstützungen einer genauen Revision zu unterziehen und das Resultat derselben dem Landrathe bei seiner nächstjährigen Session vorzulegen, damit derselbe darnach beurtheilen kann, ob und in wie weit diese Zuschüsse fortzubestehen haben.		
3.	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl., der Verweser und wirklichen Lehrerinnen auf 300 fl., wie dies durch den allerhöchsten Landrathsabschied pro 1872 festgesetzt worden ist	47255	47
4.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen, wie dies durch den allerhöchsten Landrathsabschied pro 1872 festgestellt wurde	118000	—
5.	Beiträge für Schulhausbauten	6000	—
6.	Diäten der Districtsschulinspectionen	3600	—
7.	Regiekosten derselben	300	—
8.	Die k. Regierung hat in den Voranschlag der Kreisausgaben pro 1873 unter Cap. III Tit. 9 lit. d eine Summe eingesetzt, welche dort zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen durch Regierungscommissäre bestimmt erscheint; sie beantragt jedoch, diese Summe zur Anstellung eines technisch gebildeten Kreisscholarchen zu verwenden, im Sinne eines höchsten Ministerialrescripts vom 25. November 1872, wornach dieser Beamte einen Anstellungsgehalt von 1400 fl. erhalten und die Summe von 600 fl. als Reisediäten bei Visitationen von Schulen für denselben bestimmt sein soll. Der Landrath bewilligt zu diesem Zwecke die oben genannte Summe von	2000	—
9.	Unter Cap. III Tit. 9 lit. c. des Voranschlags der Kreisausgaben pro 1873 ist eine fernere Summe von 2000 fl. zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen eingesetzt. Der Landrath bewilligt jedoch von dieser Summe in Erwägung, daß durch die Anstellung des technisch gebildeten Kreisscholarchen bereits eine Fürsorge für außerordentliche Schulvisitationen getroffen und demselben bereits 600 fl. für diesen Zweck zugewiesen seien, nur	1400	—
10.	Pensionen und Alimentationen:		
	A. für Alimentation älterer Lehrer, die vor dem Gesetze vom 10. November 1861 quiescirt worden sind:		
	a) Nichtmitglieder des früheren Pensions-Vereines	900	—
	b) Mitglieder des früheren, nun mit dem gesetzlichen Kreis-Pensions-Verein verbundenen Pension-Vereines	1900	—
	B. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	32000	—
11.	Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quiescirten Schullehrer . . .	9600	—
12.	Beitrag an die besondere Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz	2500	—
13.	Unterstützung an die Schullehrer-Relikten u. zw.:		

		fl	kr
	50 fl. an die Schullehrers-Wittwen 20 fl. an die ehelichen Doppelwaisen 15 fl. an die einfachen Waisen		
	wie dies der allerhöchste Landrathsabschied für 1872 festgesetzt hat.	22035	—
14.	Beitrag an das Lehrer-Waisenstift	300	—
15.	Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	1000	—
16.	Für Elementar-Fortbildungsschulen	4000	—
	Gesammtbedarf	315661	22

Zur Deckung dieses Betrages werden aus der Staatscassa geleistet:

1.	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November die bisherigen Congrualzuschüsse mit	15833	59
2.	Zur Aufbesserung des ungenügenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl. und der wirklichen Verweser und Lehrerinnen auf 300 fl.	47255	47
3.	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen	118000	—
4.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer, welche bereits vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereins pensionirt worden sind	2800	—
5.	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	32000	—
6.	Zur Gewährung einer Zulage von 50 fl. an alle quiescirte Lehrer	9600	—
7.	Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relicten	22035	—
8.	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—
	Summa der Staatszuschüsse	248524	46

Abschluß.

Der Gesammtbedarf beträgt	315661	22
Der Rückersatz aus der Staatscasse beträgt	248524	46
Bleiben aus Kreisfonds zu decken	67136	36
Pro 1872 waren nach pag. 1744 der Landrathsverhandlungen nothwendig	64398	36
Daher Mehr pro 1873	2738	—

Diesen Voranschlägen wurde die Genehmigung des Landrathes ertheilt.

Hierauf schritt der Landrath zur Berathung des Antrages des Landrathspräsidenten Herrn Dr. Jacob, welcher lautet:

„In dem Budget für die XI. Finanzperiode, welches im Laufe dieses Jahres die k. Staatsregierung mit den gesetzgebenden Factoren vereinbarte, wurde das Einkommen der Schullehrer, der Schulverweser und der Schulgehilfen, sowie die Pensionsbezüge der pensionirten Lehrer, der Lehrerswittwen und Lehrerswaisen erhöht. So erfreulich diese Sorgfalt des Staates für den Lehrerstand ist, so zeigt sich doch in den Dienstalterszulagen eine Lücke, welche von dem entsprechenden Lehrerpersonale schwer empfunden wird. Die Alterszulagen beginnen nämlich

erst mit dem 15. Dienstjahre, wodurch die jüngeren Lehrer in ihren Erwartungen getäuscht wurden. So schwer es sein mag, die gegenwärtige geringe Neigung zum Lehrerstande zu beseitigen, so hält der Landrath es doch für seine Pflicht, dazu beizutragen, daß diejenigen Hindernisse nach und nach beseitigt werden, welche diesem wesentlichen Mißstande der jetzigen öffentlichen Verhältnisse zu Grunde liegen. In der jetzigen Zeit, in welcher dem strebsamen jungen Manne in der vielfachsten Weise Gelegenheit geboten ist, sich die Zukunft zu sichern, werden die Schullehrerseminarien immer leerer, wird der Lehrermangel immer größer, und wählen, wie der Seminar-Inspector in Kaiserslautern in einem veröffentlichten Berichte erklärt, durchschnittlich sehr mittelmäßig begabte Jünglinge den Lehrerberuf, während es immer weniger bezweifelt werden kann, daß erhöhte Volksbildung eines der wichtigsten Mittel ist, um viele sociale Mißstände zu bessern.

Obgleich nun die hohen Kreislasten der Pfalz dem Landrathe die Pflicht des Sparens in ernster Weise auferlegen, so sieht derselbe sich doch durch die vorstehenden Erwägungen veranlaßt, in dieser wichtigen Angelegenheit verbessernd einzuwirken, und beschließt daher, daß vom 6. Jahre nach der Anstellungsprüfung bis zur Zeit, wo die Dienstesalterszulagen des Staates beginnen, also in der Regel vom 10. bis 15. Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar, der wirkliche Lehrer 50 fl. und der Schulverweser 25 fl. Dienstalterszulagen aus Kreisfonds erhalte, und setzt, da die Zahl des betreffenden Lehrerpersonals etwa 350 betragen mag, die Summe von 17,000 fl. in das Budget, wobei die k. Regierung ermächtigt wird, diese Summe entsprechend zu erhöhen, im Falle dieselbe nicht hinreichen würde, die vorgeschlagenen Dienstalterszulagen zu bestreiten."

Der Landrath beschließt, dem Antrage des Ausschusses entsprechend:

es sei die königliche Kreisregierung zu ersuchen, für die nächstjährigen Landrathsverhandlungen die nöthigen Erhebungen zu pflegen, wie hoch sich die Summe belaufen würde, die zu einer solchen Aufbesserung erforderlich wäre, und dann dem Landrathe im Sinne des oben angeführten Antrages eine Vorlage zu machen. —

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Donnerstag, den 5. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Fünfte Sitzung am 5. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes; als Regierungscommissär der k Regierungsdirector Herr v. Lamotte und auf besondere Einladung des Landrathes der k. Regierungsrath Graf Fugger.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung theilte der Präsident eine weitere Regierungsvorlage, betreffend die Ergänzung der Geschworenen für den Staatsgerichtshof, mit, welche er behufs eigener Berichterstattung in Händen behielt.

Ein Antrag des Landrathspräsidenten Herrn Dr. Jacob bezüglich der Functionsbezüge der pfälzischen Districts-Schulinspectoren wurde dem IV. Ausschusse,
ein Antrag des Landrathsmitgliedes Herrn Vaillant bezüglich einer Revision der Brandversicherungsordnung dem II.; ferner
ein Antrag des Herrn Janson bezüglich einer Revision der Grundsteuer dem V. Ausschusse zur weiteren Behandlung übergeben.

Hierauf berichtet das Landrathsmitglied Herr Probecan Ney Namens des IV. Ausschusses über die Bedürfnisse der isolirten Lateinschulen der Pfalz pro 1873:

I. Nach den von der k. Regierung vorgelegten Etats würden die Ausgaben für die lateinischen Schulen im Jahre 1873 betragen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. für die drei Lateinschulen, welche Kreisanstalten sind:				
a) für Frankenthal	7723	16		
b) „ Kaiserslautern	7930	—		
c) „ Landau	9620	—		
zusammen .			25273	16
2. für die übrigen Lateinschulen, welche Gemeinde-Anstalten sind . . .			45284	57
3. für die Visitation dieser Schulen durch die Gymnasial-Rectoren . . .			200	—
Summa .			70758	13
Im Vorjahre betrug diese Ausgabe incl. der Theuerungszulagen . . .			52151	11
Demnach Mehrbedarf pro 1873 .			18607	2

Die Theuerungszulagen im Betrage von 10269 fl. 26 kr. fallen selbstverständlich in Zukunft weg.

Diese Mehrausgabe ist Folge der von königlicher Regierung beantragten Gleichstellung der Lehrer an den isolirten Lateinschulen bezüglich ihrer Besoldungsverhältnisse mit jenen an Staatsanstalten (Allerhöchste Verordnung vom 23. Mai 1872), durch welche folgende Gehaltsmehrungen eingetreten sind:

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
1. Lateinschule Frankenthal.				
Erhöhung der Gehälter nach dem neuen Gehaltsregulative:				
Für Studienlehrer Müller	475	40		
„ Studienlehrer Koch	573	47		
„ Studienlehrer Römer	310	13		
„ Studienlehrer Holzapfel	300	—		
„ Studienlehrer Knapp	528	3		
Sodann Erhöhung der Remuneration des Pedells um	50	—		
			2237	43
2. Lateinschule Kaiserslautern.				
Gehaltserhöhung für den Studienlehrer Völker	515	52		
„ „ „ „ Feeser	475	—		
„ „ „ „ Müller	556	40		
„ „ „ „ Reichenhard	500	—		
„ „ „ Realienlehrer Trutzer	500	—		
„ der Remuneration des Pedells	50	—		
			2597	32
3. Lateinschule Landau.				
Gehaltserhöhung für den Studienlehrer Franck	700	—		
„ „ „ „ Binder	600	—		
„ „ „ „ Bally	428	22		
„ „ „ „ Tauber	519	54		
erhöhte Remuneration für den Pedell	50	—		
Zur Anschaffung von Mobilien	1020	—		
			3318	16
4. Lateinschule in Annweiler.				
Gehaltserhöhung für den Studienlehrer Zahn	450	—		
„ „ „ „ Sieber	300	—		
„ „ „ Realienlehrer Geistbeck	200	—		
sodann den gewöhnlichen Beitrag aus Kreisfonds zur Errichtung einer 3. Lehrerstelle	100	—		
und die Gehaltserhöhung für diese Stelle	300	—		
			1350	—

	fl.	xr.	fl.	xr.
5. Lateinschule Bergzabern.				
Gehaltserhöhung der Studienlehrer				
Wollner	575	—		
Osthelder	528	8		
Den gewöhnlichen Beitrag zur Errichtung einer 3. Lehrerstelle	100	—		
Gehaltserhöhung der 3. Lehrerstelle	300	—		
			1503	8
6. Lateinschule Dürkheim.				
Gehaltserhöhung der Studienlehrer				
Spannagel	600	—		
Beck	522	55		
Sucro	575	—		
Wollenweber	575	—		
			2272	55
7. Lateinschule Edenkoben.				
Gehaltserhöhung der Studienlehrer				
Bob	525	—		
Wettrich	500	—		
Lorenz	414	23		
	1439	23		
ab die Ersparniß durch Quiescirung des Friebis	75	—		
			1364	23
8. Lateinschule Germersheim.				
Gehaltserhöhung der Studienlehrer				
Reffer	600	—		
Ludraß	475	—		
Reß	300	—		
Schiefer	525	—		
			[illegible]	

	fl.	kr.	fl.	kr.

9. Lateinschule Grünstadt.

Gehaltserhöhung der Studienlehrer

Märker	800 —	
Spieß	549 —	
Becker	525 —	
Bartenstein	508	20
des Realienlehrers	300 —	
		2682 20

10. Lateinschule Kirchheimbolanden.

Gehaltserhöhung der Studienlehrer

Böhm	525 —	
Köppel	500 —	
Soffel	310	13
Butry	300 —	
		1635 13

11. Lateinschule Kusel.

Gehaltserhöhung der Studienlehrer

Bogen	500 —	
Zeither	466	40
Kranzfelder	573	47
Riedel	341	24
		1881 51

12. Lateinschule St. Ingbert.

Gehaltserhöhung der Studienlehrer

Streuber	350 —	
Barnickel	300 —	
Realienlehrer Schlick	300 —	
		950 —

	fl.	kr.	fl.	kr.
13. Lateinschule Neustadt.				
Gehaltserhöhung der Studienlehrer				
Kuby	900	—		
Krupp	475	—		
Lehmann	475	—		
	1850	—		
ab die Ersparniß durch den Tod von Lehrer Friebis	200	—		
			1650	—
14. Lateinschule Pirmasens.				
Gehaltserhöhung der Studienlehrer				
Stolz	500	—		
Raab	500	—		
Dorner	316	40		
Roth	300	—		
			1616	40
Summa			26960	1

Nach einer sehr eingehenden Berathung über alle in Betracht kommenden Verhältnisse hat der IV. Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Landrathe die Genehmigung dieser Gehaltserhöhungen vorzuschlagen, die auch vom Landrathe angenommen wird.

II. Die königliche Regierung beantragt ferner, daß diese Gehaltserhöhung auch für das Jahr 1872 den betreffenden Lehrern nachbezahlt werde und hat dafür im Budget pro 1873 einen Credit von 16,217 fl. 57 kr. vorgesehen. Der Ausschuß hat auch bezüglich dieses Postulates alle obwaltenden Verhältnisse gewissenhaft erwogen, und ebenfalls einstimmig beschlossen, dem Landrathe die Genehmigung dieser Position vorzuschlagen. Die Ausgabe für Gehaltsmehrung der Lehrer an den pfälzischen Lateinschulen würde im Falle ihrer Ge

nehmigung eine Mehrbelastung des Budgets pro 1873 von 32,908 fl. 32 kr. veranlassen. Auch dieser Antrag wird vom Landrathe genehmigt.

Hiernach gestalten sich die vom Landrathe genehmigten Etats der einzelnen pfälzischen Lateinschulen, wie folgt:

Ordn.-Nr.	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl.	kr.	Real-Bedarf. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Deckungs Aus Kreisfonds. fl.	kr.	Aus Gemeindemitteln. fl.	kr.
1	Frankenthal . .	5	114	7303	16	420	—	7723	16	5752	12	1896	4
2	Kaiserslautern . .	5	80	7510	—	420	—	7930	—	6150	—	1700	—
3	Landau . . .	4	128	8110	—	1510	—	9620	—	7830	—	1300	—
	Summa I	14	322	22923	16	2350	—	25273	16	19732	12	4896	4
1	Annweiler . . .	3	51	4890	—	159	—	5049	—	2650	—	2319	—
2	Bergzabern . . .	2	35	4306	57	256	—	4562	57	3182	42	974	33
3	Dürkheim . . .	4	83	6968	40	223	—	7191	40	4396	40	2152	—
4	Edenkoben . . .	4	64	5556	23	325	—	5881	23	4188	3	1093	20
5	Germersheim . .	4	60	6500	—	280	—	6780	—	5105	—	1350	—
6	Grünstadt . . .	5	72	8286	20	270	—	8556	20	5487	5	330	4
7	Kirchheimbolanden .	4	51	5526	43	194	—	5720	43	4046	43	1274	—
8	Kusel	4	45	5788	4	170	—	5958	4	4983	4	175	—
9	St. Ingbert . .	3	36	4530	—	150	—	4680	—	3005	—	1375	—
10	Neustadt . . .	5	63	7378	—	359	—	7737	—	4414	—	2423	—
11	Pirmasens . . .	4	77	5526	40	150	—	5676	40	4826	40	600	—
	Summa II	42	637	65257	47	2536	—	67793	47	46284	57	14065	57
	Hiezu Summa I	14	322	22923	16	2350	—	25273	16	19732	12	4896	4
		56	959	88181	3	4886	—	93067	3	66017	9	18962	1

mittel.												
Aus Stiftungen.		Inscriptions- und Klassengeldern.		Anschlag von Wohnungen und Holzbezügen.		Summa der Deckungsmittel.		Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 1872.		Wenigerbezüge.		Bemerkungen.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
—	—	75	—	—	—	7723	16	2402	43	—	—	
—	—	80	—	—	—	7930	—	2775	52	—	—	
—	—	490	—	—	—	9620	—	3603	16	—	—	
—	—	645	—	—	—	25273	16	8781	51	—	—	
—	—	80	—	—	—	5049	—	1415	—	—	—	
105	42	300	—	—	—	4562	57	1535	5	—	—	
298	—	345	—	—	—	7191	40	2464	35	—	—	
—	—	600	—	—	—	5881	23	1446	23	—	—	
25	—	300	—	—	—	6780	—	2100	—	—	—	
2289	11	450	—	—	—	8556	20	2820	20	—	—	
—	—	400	—	—	—	5720	43	1731	43	—	—	
25	—	775	—	—	—	5958	4	1961	51	—	—	
—	—	300	—	—	—	4680	—	2005	—	—	—	Hierunter 1000 fl. für einen weiteren Lehrer.
—	—	900	—	—	—	7737	—	1913	—	—	—	
—	—	250	—	—	—	5676	40	1701	40	—	—	
2742	53	4700	—	—	—	67793	47	21094	37	—	—	
—	—	645	—	—	—	25273	16	8781	51	—	—	
2742	53	5345	—	—	—	93067	3	29876	28	—	—	

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt sonach pro 1873 im Ganzen . .	66017 fl. 9 kr.
Im Vorjahre betrug derselbe	36140 „ 41 „
Sohin pro 1873 mehr	29876 fl. 28 kr.
Hievon ab die Theuerungszulagen pro 1872 mit	10269 „ 26 „
Sonach effectiver Mehrbedarf pro 1873	19607 fl. 2 kr.

III. Das Gesuch des Districtsrathes und Stadtrathes zu Grünstadt um Erhebung der Lateinschule daselbst zur Kreisanstalt wird von der k. Regierung zur Genehmigung empfohlen. Der Ausschuß, in Erwägung 1. der bedeutungsvollen Geschichte; 2. der großen den Kreisanstalten nicht nachstehenden Frequenz; 3. der bisherigen tüchtigen Leistungen dieser Anstalt — beschloß, dem Landrathe die Genehmigung dieser Bitte um so mehr zu empfehlen, da durch dieselbe eine Mehrbelastung des Kreisfonds vorläufig nicht herbeigeführt wird. Der Ausschuß wünscht übrigens im Protocolle ausdrücklich hervorgehoben zu sehen, daß er die Genehmigung dieser Bitte nur in Anbetracht der oben erwähnten besonderen Verhältnisse vorschlägt.

Dieser Antrag wurde vom Landrathe mit Stimmenmehrheit angenommen.

IV. Gründung einer lateinischen Schule in Blieskastel.

Der Landrath hat schon bei der vorjährigen Session an die k. Regierung das Ersuchen gerichtet, dem Landrathe eine diesen Gegenstand betreffende Vorlage zu machen. Diesem Ansinnen konnte nach der Erklärung des k. Regierungscommissärs bisher aus dem Grunde nicht entsprochen werden, weil von Seite der Stadt Blieskastel die Vorbedingungen dazu noch nicht erfüllt seien. Das Landrathsmitglied Herr Wies hat jedoch in einer Eingabe an den Landrath diese Angelegenheit neu angeregt und die Beseitigung der bis jetzt entgegenstehenden Hindernisse bis zum Anfange des nächsten Schuljahres zugesagt und beantragt, daß für einen anzustellenden Lehrer der Betrag der Besoldung für das letzte Quartal des Jahres 1873 mit 250 fl. vorgesehen werde. Der Ausschuß empfiehlt dem Landrathe diesen Antrag einstimmig zur Genehmigung, welche Genehmigung auch ertheilt wurde.

V. Errichtung einer Lateinschule in Winnweiler.

Auch von Seite der Gemeinde- und Districtsverwaltung in Winnweiler wurde an die k. Regierung ein Gesuch um Errichtung einer Lateinschule daselbst gestellt, und der Stadrath von Winnweiler hat sich erboten, die dazu nöthigen Localitäten herzustellen, so daß die Aussicht besteht, im Herbste 1873 auch in dieser Stadt diese Schule eröffnen zu können. Der Ausschuß beantragt, daß auch für diese Schule der Gehalt eines Lehrers für das letzte Quartal 1873 mit 250 fl. in das Budget aufgenommen werde.

Der Landrath gab zu diesem Antrage seine Zustimmung.

VI. Für Alimentationen der Relicten verstorbener Studienlehrer stellt eine Vorlage der k. Regierung ein Postulat von 330 fl. und empfiehlt dem Landrathe die Erwägung, ob bei der großen Theuerung fragliche Alimentation nicht verhältnißmäßig zu erhöhen sei. Der Ausschuß beantragt einstimmig, daß diese Alimentationen aus dem angeführten Grunde um 50 Procent erhöht werden.

Diese Erhöhung wurde vom Landrathe bewilligt.

VII. Für Errichtung je einer dritten Lehrerstelle an den Lateinschulen zu Annweiler und Bergzabern ist in den betreffenden Regierungsvorlagen ein Credit von je 1000 fl. eingestellt. In dem Etat der Lateinschule in St. Ingbert aber ist diese Einstellung unterblieben, weil bei Entwerfung des Etats die betreffenden Verhandlungen noch nicht weit genug gediehen waren.

Der Ausschuß beantragt, daß die Postulate für Bergzabern und Annweiler genehmigt und für St. Ingbert der gleiche Betrag eingestellt werde, welchem Antrage der Landrath die Genehmigung ertheilt.

VIII. Außer den im Budget Cap. III sub Nr. 3—9 geforderten, den früheren Postulaten gleichen Crediten, deren Genehmigung der Ausschuß vorschlägt, sind noch unter Nr. 9 1500 fl. zur Abordnung von Lehrern zur internationalen Ausstellung in Wien beantragt, welche von dem Ausschusse ebenfalls zur Genehmigung empfohlen werden.

Sämmtliche Postulate wurden vom Landrathe genehmigt.

IX. Für die im Budget Cap. III Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke ist ein Reservefond von 2100 fl. beantragt, welcher vom Landrathe bewilligt wird.

Schließlich erneuert der Landrath seinen in der vorjährigen Sitzung bezüglich der Berechtigung der Absolventen der Lateinschulen zum Einjährig-Freiwilligendienste gestellten Antrag und bittet Allerhöchste Stelle um hochgefällige Bescheidung.

Hierauf wurde die Sitzung vom Präsidenten geschlossen und die nächste auf Freitag, den 6. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Sechste Sitzung am 6. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend alle Mitglieder wie in der vorhergehenden Sitzung, sodann der k. Regierungscommissär Herr Regierungsdirector von Lamotte und auf besondere Einladung des Landrathes Herr Regierungsrath Scharnberger.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der fünften Sitzung erfolgte von Seite des Herrn Landrathspräsidenten Mittheilung einer Regierungsvorlage, betreffend die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, welche sodann dem IV. Ausschuß übergeben wurde.

Hierauf wurden mehrere Anträge eingebracht und zwar:

a. von den Herrn Heydenreich und Vollmer wegen der Tabaksteuer — V. Ausschuß —,

b. von Herrn Baillant bezüglich der Verwendung der Zinsen des Maximilians-Getreidefonds — I. Ausschuß —,

c. von Herrn Wolf bezüglich einer Straße in den Forster Basaltbruch — V. Ausschuß —,

d. von Herrn König betr. die Verordnungen über Maaß und Gewicht — V. Ausschuß — und

e. von Herrn Vollmer im Betreffe des Gesuches des Verschönerungsvereins in Edenkoben um eine Geldbewilligung — V. Ausschuß.

Nächstdem referirt das Landrathsmitglied Herr König im Namen des II. Ausschusses über die Rechnung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz pro 1871.

A. Einnahme.

	fl	kr	fl	kr
I. Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung beträgt			11412	47
II. Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:				
unberichtigte Brandentschädigungen	fl	kr		
1. vom Jahre 1869 und früher	7368	—		
2. „ „ 1870	26532	48	33900	48
III. Einnahms-Nachholungen aus 1870			—	18
IV. Rückersätze			202	48
V. Assekurations-Beiträge pro 1871 von 188,516,460 fl. Versicherungscapital zu 6 kr. pro 100 fl.			188506	28
VI. Sonstige Einnahmen.				
Der Stadt Speier wurde im Jahre 1870 ein zu 4% verzinslicher Vorschuß	fl	kr		
von 70,000 fl. gegeben. Die Zinsen betragen für 1 Jahr . . .	2800	—		
Unterm 23. Dezember v. J. wurden 10,000 fl. zurückbezahlt, weßhalb die Zinsen hieraus für die Zeit vom 24. August 1871 bis 23. Dezember desselben Jahres mit	133	20	2933	20
in Einnahme kommen.				
Der Vorschußfond beträgt wie im Vorjahre	60001	—		
Summa aller Einnahmen .			236956	29

B. Ausgaben.

I. Brandentschädigungen:		
1. aus früheren Jahren	33900	48
2. vom Jahre 1871	175511	30
II. Aufnahms- und Abschätzungsgebühren	3522	1
III. Verwaltungskosten ꝛc. ꝛc.	2830	22
IV. Perceptionskosten:		

	fl.	kr.
1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. 5 in Einnahme gestellten Beiträgen von 1871	7250	15
2. Remisen der Rentämter von denselben Beträgen	602	10
V. Niederschläge	3	—
Summa aller Ausgaben	223620	6

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	236956	29
Die Ausgaben betragen	223620	6
Einnahms-Ueberschuß	13336	23

Gegen diese Rechnung ist vom Landrathe keine Erinnerung zu machen.

Das Landrathsmitglied Herr Vaillant hat den Antrag gestellt:

„Der Landrath wolle die königliche Kreisregierung ersuchen, eine Abänderung der Brandversicherungsverordnung vom 26. November 1817 in der Weise zu veranlassen, daß abgesehen von den bereits in Art. 9 aufgeführten Gebäulichkeiten diejenigen, in welchen Gewerbe betrieben werden, die zweifellos feuergefährlich sind, einen höheren Versicherungs-Beitrag bezahlen, als die übrigen, zu welchem Zwecke die nöthigen statistischen Erhebungen vorher zu bethätigen wären.

2. Daß eine entsprechende Revision der verschiedenen Gebühren-Bezüge vorgenommen werde, wobei etwaigenfalls eine Belohnung der Gemeindeschreiber bezüglich ihrer Dienstleistungen für das Versicherungswesen in Betracht gezogen werden möge.

Der Landrath billigt diesen Antrag sowohl, wie den heute von Herrn Heydenreich gestellten Zusatz-Antrag, daß bezüglich der Höhe der Versicherungsbeiträge auch der bauliche Zustand der Gebäude in Betracht gezogen werde.

Hierauf erstattet das Landrathsmitglied Herr Dr. Becker für Herrn Decan Duy und resp. zu dessen Entlastung im Namen des IV. Ausschusses Bericht über die Voranschläge der technischen Anstalten pro 1873.

Der Landrath beschließt einstimmig der betreffenden Regierungsvorlage entsprechend:

I. Die Gehälter und Functions-Remunerationen der Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschafts-Schulen pro 1873 in derselben Weise zu erhöhen, wie die der Lehrer an den Studienanstalten des Staates nach Analogie der allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1872;

II. daß dieser erhöhte Gebührenbezug auch pro 1872 genehmigt werde, was die im Budget sub Cap. III. § 11 f. vorgesehene Summe von 10,661 fl. 49 kr. entziffert;

III. daß die Pensionsbezüge der seit dem 1. Januar 1872 quiescirten Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen nach der neuen Scala zu reguliren sind. —

IV. Die technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern, welche eine Kreisanstalt war, wurde in Folge des Landrathsbeschlusses vom 11. November 1868 in eine staatliche Industrieschule umgewandelt und zwar mit Beginn des laufenden Schuljahres. Dem Kreise erwächst zwar daraus eine vom Landrathe früher

bewilligte ständige Ausgabe von jährlich 3000 fl. aber er erzielt dabei eine Ersparniß, die nach Abzug dieser Summe von 3000 fl. noch nahezu 5000 fl. beträgt.

Weil nun zwischen beiden Anstalten in verschiedenen Punkten gemeinschaftliche Angelegenheiten bestehen und eine Vereinigung der betreffenden Lehrmittel und Apparate sehr zweckmäßig sei, wurde unterm 8. October 1872 zwischen dem Vertreter der königl. Regierung und den Rectoren der königlichen Industrie- und der Gewerb-Schule ein dahin zielendes Uebereinkommen abgeschlossen, welchem der Landrath seine Zustimmung ertheilt mit dem Vorbehalte jedoch, späterhin nicht blos die als nothwendig oder wünschenswerth sich erweisenden Modifikationen und Ergänzungen, sondern auch die Lösung des ganzen Vertrags-Verhältnisses nach Gutdünken wieder eintreten lassen zu können.

V. Mit Bezug auf ein Ministerial-Rescript vom 22. November 1872, „die Fortdauer der landwirthschaftlichen Abtheilung an der Gewerbschule in Kaiserslautern betrffd.," beschließt der Landrath, die Resultate dieser Schule noch ferner zu beobachten, ehe er sich über die Fortdauer oder Auflösung dieser Anstalt endgiltig entscheidet.

VI. Weiter beschloß der Landrath, den Fond der seitherigen „Kreisackerbauschule" in Kaiserslautern in Zukunft Fond der „landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule" zu benennen.

Voranschläge pro 1873.

I. Kreisgewerbschule Kaiserslautern.

A. Ausgaben.	fl.	kr.	fl.	kr.
Personalexigenz der wirklichen Lehrer	13965	—		
Personalexigenz der Hilfslehrer	2560	—		
			16525	—
Realexigenz			2090	—
Regie	1822	—		
Gebäulichkeiten	155	—		
Allgemeiner Reservefond	125	—		
			2102	—
Summa . .			20717	—
Im Vorjahr waren erforderlich . .			17220	—
Mehrbedarf pro 1873 . . .			3497	—
B. Einnahmen.				
a) Zuschuß der Stadt Kaiserslautern	1000	—		
b) Inscriptionsgelder	800	—		
Summa der Einnahmen . .			1800	—

Abgleichung.	fl.	kr.
Die Ausgaben betragen	20717	—
Die Einnahmen betragen	1800	—
Bleibt aus Kreisfonds zu decken	18917	—

Gegen das Postulat der k. Regierung mit 23,767 fl. wurden 3050 fl. weniger bewilligt, weil durch Personalveränderung in der Zwischenzeit weniger nothwendig geworden, weßhalb die k. Kreisregierung heute nur die bewilligte Summe verlangte.

II. Kreisackerbauschule resp. jetzt landwirthschaftliche Abtheilung der Kreisgewerbschule Kaiserslautern.

	Capital. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.
Vermögensstand, bestehend:				
1. in bayer. Staatsobligationen à 4 %	1400	—	56	—
2. „ desgl. zu 4½ %	18800	—	546	—
3. „ Actien der Maxbahn	2500	—	112	30
4. „ Prioritätsobligationen der pfälzischen Ludwigsbahn	13900	—	570	—
zusammen	36600	—	1584	30
Die Einnahme besteht aus vorstehenden Capitalszinsen			1584	30
Die Ausgaben bestehen:				
a) für Realexigenz	505	—		
b) „ Personalexigenz	2161	—		
c) „ Reserve	38	30		
zusammen			2704	30
bleibt aus Kreisfonds zu decken			1120	—
Im Vorjahre waren zu decken			509	—
Mehrbedarf pro 1873			611	—

III. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Ausgaben betragen für:				
a) Personalexigenz	1954	—		
b) Realexigenz	630	—		
c) Reserve	50	—		
			2634	—
Die Einnahme besteht aus Inscriptions- und Schulgeld mit			120	—
bleibt aus Kreisfonds zu decken			2514	—
Im Vorjahre waren zu decken			2650	—
Weniger gegen 1872			136	—

IV. Gewerbschule in Speier.

Die Ausgaben betragen für:	ℳ	₰	ℳ	₰
a) Personalexigenz	10178	—		
b) Realexigenz	1210	—		
c) auf Regie	1304	18		
d) „ Gebäulichkeiten	2070	—		
			14762	18
Die Einnahmen betragen:				
1. aus der Stadtcassa	5021	5		
2. aus der Districtscassa	1000	—		
3. Anschlag der Localmiethe	2000	—		
4. aus Activ-Capitalzinsen	47	30		
5. aus der mechanischen Werkstätte	40	—		
6. aus Inscriptionsgeldern	400	—		
			8508	35
Zuschuß aus Kreisfonds			6253	43
Zuschuß pro 1872			2575	—
Mehrbedarf pro 1873			3678	43

V. Gewerbschule in Landau.

Die Ausgaben betragen für:				
a) Personalexigenz	7040	—		
b) Realexigenz	770	—		
c) Regie	520	—		
d) Reserve	25	—		
			8355	—
Die Einnahmen bestehen in:				
1. Zuschuß aus der Stadtcassa	2350	—		
2. „ „ „ Districtscassa	600	—		
3. der Hoffmann'schen Stiftung mit	25	—		
4. Inscriptionsgeldern	530	—		
			3505	—
Zuschuß aus Kreisfonds			4850	—
Zuschuß pro 1872			2726	2
Mehrbedarf pro 1873			2123	58

VI. Gewerbschule in Zweibrücken.

	fl.	xr.	fl.	xr.
Die Ausgaben entziffern für:				
a) Personalexigenz	10119	20		
b) Realexigenz	485	—		
c) Regie	1025	30		
d) Gebäulichkeiten	90	—		
e) Reserve	50	—		
			11769	50
Die Einnahmen bestehen in:				
1. Zuschuß aus der Stadtcassa	3794	10		
2. „ „ „ Districtscassa	700	—		
3. Inscriptionsgeldern	1400	—		
			5894	10
Zuschuß aus Kreisfonds			5875	40
Zuschuß pro 1872			2978	38
Mehrbedarf pro 1873			2897	2

VII. Gewerbschule in Neustadt.

Die Ausgaben betragen für:				
a) Personalexigenz	8045	50		
b) Realexigenz	590	—		
c) Regie	790	—		
d) Reserve	50	—		
			9475	50
Die Einnahmen bilden sich:				
1. aus Districtsmitteln	600	—		
2. „ der Stadtcassa	2520	—		
3. „ Schulgeldern	900	—		
4. durch einen Beitrag zur Bibliothek mit	40	—		
			4060	—
Zuschuß aus Kreisfonds			5415	50
Zuschuß pro 1872			2525	—
Mehrbedarf pro 1873			2890	50

Sämmtliche Voranschläge erhalten die Genehmigung des Landrathes.

Es gestalten sich demnach die Etats der vorbezeichneten technischen Lehranstalten pro 1873 wie folgt:

Bezeichnung.	Bedarf.	Deckungsmittel aus Kreisfonds.	Deckungsmittel aus anderen Fonds.	Summa.
Kaiserslautern, Kreis-Gewerbschule	20717 —	18917 —	1800 —	20717 —
" Kreis-Ackerbauschule, jetzt landwirthschaftl. Abtheilung der Kreis-Gewerbschule	2704 30	1120 —	1584 30	2704 30
" Landwirthschaftliche Winterschule	2634 —	2514 —	120 —	2634 —
Speier, Gewerbschule	14762 18	6253 43	8508 35	14762 18
Landau, "	8355 —	4850 —	3505 —	8355 —
Zweibrücken "	11769 50	5875 40	5894 10	11769 50
Neustadt "	9475 50	5415 50	4060 —	9475 50
Summa	70418 28	44946 13	25472 15	70418 28

Für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen im Bezirke Kirchheimbolanden bewilligt der Landrath wie in den früheren Jahren 200 fl.

Ebenso bewilligt der Landrath für Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre wie früher 400 fl.

Ferner bewilligt er den seither üblichen Zuschuß oder Dotationsbeitrag zu dem Pensions- und Unterstützungsfond für dienstunfähige Lehrer an den Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relikten von Lehrern dieser Schulen im Betrage von 580 fl.

Der Gewerbschullehrerswittwe Amalie von Göhl bewilligt der Landrath pro 1873 in Berücksichtigung der gesteigerten Höhe aller Lebensbedürfnisse einen Pensionsbeitrag pro 1873 von 300 fl. — also 60 fl. mehr als seither.

Die oben erwähnten Pensionsbezüge der pro 1872 quiescirten Gewerbsschullehrer machen pro 1873 eine Pensionserhöhung von 135 fl. nothwendig, weßhalb sich die von der k. Kreisregierung zur Deckung des Deficits des vorerwähnten Pensions- und Unterstützungsfonds als nothwendig verlangte Summe von 4197 fl. 30 kr. um diese 135 fl. Pensionsbezüge und um 60 fl. Mehrbeitrag für die Wittwe von Göhl erhöht, so daß hiefür im Ganzen 4392 fl. nothwendig sind, welche Summe auch vom Landrathe genehmigt wird.

Weiter bewilligt der Landrath einen Beitrag von 1200 fl. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterichtsanstalten wie in den früheren Jahren.

Endlich genehmigt der Landrath für Gewährung von Stipendien an Gewerbtreibende zum Besuche der Wiener Weltausstellung der beßfallsigen Vorlage der k. Kreisregierung entsprechend den Betrag von 1000 fl.

Der Bierbrauereibesitzer Heinrich Jänisch in Kaiserslautern hat am 26. Juni 1872 der dortigen Kreisgewerbschule eine 5% Obligation der pfälzischen Eisenbahnen ad 500 fl. nebst Coupons mit der Bestimmung zum Geschenke gemacht, daß die jährlichen Zinsen entweder für das Laboratorium oder für das physikalische Cabinet verwendet werden sollen.

Der Landrath hat unter dankbarer Anerkennung der hochherzigen Gesinnung des Schenkgebers von dieser Schenkung Kenntniß genommen.

Ein noch vor dem Schluß der Sitzung eingebrachter Antrag des Landrathsmitgliedes Herrn König bezüglich der Verwendung der Forststrafgelder wurde dem V. Ausschusse übergeben und sodann die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen und die nächste Sitzung auf Samstag den 7. Dezember 1872 Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Siebente Sitzung am 7. Dezember 1872, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig alle Mitglieder wie in der vorigen Sitzung und als Regierungscommissär Herr Regierungsdirector von Lamotte.

Nach eröffneter Sitzung erstattete der Vorstand des ständigen Landrathsausschusses, Präsident Dr. Jacob, Bericht über dessen Thätigkeit während des verflossenen Jahres.

Dem Landraths-Ausschusse liegt nach Art. 33 d des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Verpflichtung ob, dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

In Gemäßheit dieser Gesetzesbestimmung berichtet nun der Präsident Dr. Jacob über die Verhandlungen, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 in specie die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, nachdem das Original-Protocoll wegen Einbeförderung an die allerhöchste Stelle nicht mehr vorliegt, Nachstehendes:

Auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. November 1871 wurde durch Erlaß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10 November 1871 der ständige Landraths-Ausschuß der Pfalz einberufen, nach dem Schluß der dermaligen Landraths-Verhandlungen sich zu versammeln, um sein Gutachten abzugeben über den Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. — Für den Regierungsbezirk der Pfalz wurde durch die erwähnte höchste Ministerial-Entschließung der Betrag von 85,923 fl. zur Vertheilung festgesetzt.

Die sämmtlichen Mitglieder des Landrathsausschusses versammelten sich demgemäß am 15. November 1871 zu Speier im Saale der k. Kreisregierung und haben an diesem und den drei folgenden Tagen ihr Gutachten über diese Vertheilung abgegeben.

Es waren 5578 Gesuche aus der Pfalz eingelaufen, von denen der Ausschuß 3682 zur Begutachtung empfahl, die übrigen 1896 aber als nicht gerechtfertigt abgewiesen hat. Der Ausschuß ging hiebei von folgenden Grundsätzen aus:

Von der Vertheilung ausgeschlossen wurden:

1. Ledige Gesunde, die in Verhältnissen leben, in denen sie einen besonderen Verlust nicht erleiden konnten;
2. übel Beleumundete;
3. die Hinterbliebenen der Verstorbenen, welche auf Grund des § 96 des Reichsgesetzes hievon ausgeschlossen waren, weil für sie bereits anderweitig gesorgt wird.

Ausnahmsweise berücksicht wurden:

1. Pensionirte Gesuchsteller;
2. solche Petenten, die nur kurze Zeit präsent waren.

Bei Bemessung der Höhe der für unterstützungsbedürftig erklärten Gesuchsteller wurde in Betracht gezogen: die Familien- und Vermögensverhältnisse, die Zahl der Kinder, besondere Krankheitsfälle, größere Verluste und hiedurch bedeutende Erschwerung der Wiederaufnahme der bürgerlichen Berufsverhältnisse.

Nach diesen Grundsätzen wurden die einzelnen Beträge zwischen 10 fl. als Minimum und 100 fl. als Maximum bemessen.

Der Präsident ging hierauf zu der in Folge des Landrathsbeschlusses vom 10. November 1871 stattgehabten Berufung des Landrathsausschusses nach Frankenthal zur Prüfung und Begutachtung des Bauplanes der daselbst zu errichtenden Taubstummen-Anstalt über.

Ehe er aber die dort stattgefundenen Verhandlungen besprach, machte er der Versammlung Mittheilung über das Resultat der Besichtigung des Schlosses zu Trippstadt, welche in Folge eines in der Landrathssitzung vom 11. November 1871 stattgehabten Anregung von Seite des k. Kreismedicinalrathes Herrn Dr. Heine statthatte.

In Folge einer Einladung der k. Regierung hatte derselbe am 14. Dezember 1871 zugleich mit einer Commission der k. Regierung das genannte Schloß in Augenschein genommen, um zu untersuchen, ob dasselbe sich zur Errichtung einer Taubstummen-Anstalt eigne und ob es

in Folge einer bedeutenden Ersparung vor dem Plan in Frankenthal einen Vortheil habe.

Das Resultat dieser Untersuchung war, daß die Herrichtung des Schlosses zu einer Taubstummen-Anstalt mit Erbauung einer Wohnung für den k. Oberförster, der gegenwärtig die Parterretheile des Gebäudes inne hat, eine höhere Summe kosten würde, als ein Neubau in Frankenthal. Abgesehen von anderen Gründen ist dadurch die Commission zu dem Resultate gekommen, daß auf die Benützung des Trippstadter Schlosses zu dem angeführten Zwecke verzichtet werden müsse.

Der Landrathsausschuß-Präsident theilt nun folgendes Protocoll über seine Versammlung zu Frankenthal mit:

Protocoll

über die Verhandlungen des Landraths-Ausschusses zu Frankenthal am 8. April 1872.

Durch Entschließung der kgl. Regierung der Pfalz vom 27. März 1872 wurde der Landraths-Ausschuß auf den 12. April 1872 Mittags 12 Uhr nach Frankenthal einberufen, um im Hinblick auf den vom Landrathe in seiner Sitzung vom 11. November 1871 gefaßten Beschluß, und nachdem das Schloß zu Trippstadt zur Einrichtung für eine Taubstummen-Anstalt nicht geeignet befunden ward, den Bauplan für die Herstellung dieser Anstalt in Frankenthal festzustellen.

In Folge dieser Einberufung erschienen die sämmtlichen Mitglieder des Landraths-Ausschusses mit Ausnahme des Hüttenwerkbesitzers Krämer, der sein Nichterscheinen wegen Unwohlseins entschuldigt hatte, am genannten Tage Mittags 12 Uhr in der Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal, wo sich als Vertreter der kgl. Regierung der kgl. Regierungsrath Freiherr von Maillot, der kgl. Kreismedicinalrath Dr. Heine und der kgl. Kreisbau-Assessor Siebert eingefunden hatten. Zugleich waren der Hausarzt der Anstalt, Medicinalrath Dr. Bettinger, der Verwalter derselben, Reiß, und die Mitglieder der Auf-

sichts-Commission erschienen, in deren Beisein der Platz, auf welchem der Neubau errichtet werden soll, in Augenschein genommen ward.

Nachdem hier die Vertreter der kgl. Regierung die nothwendigen Aufschlüsse ertheilt, ward sodann in der Wohnung des Verwalters die förmliche Sitzung abgehalten, in welcher die von der kgl. Regierung begutachteten Baupläne vorgelegt und erläutert wurden.

Nach stattgehabter Berathung einigte sich der Ausschuß dahin, die kgl. Kreisregierung zu ermächtigen, auf Grund dieser Baupläne den Neubau des Hauses nebst den nöthigen Kellerräumen baldmöglichst in Angriff nehmen zu lassen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1. Da der vorgelegte Plan nur für etwa 44 Kinder Raum gewährt, während voraussichtlich die Anstalt viel stärker besucht werden wird, so erscheint es nöthig, den Neubau dreistöckig auszuführen, weil dieß die wohlfeilste Vergrößerung ist; jedoch soll der dritte Stock vorerst in rohem Zustande bleiben, und nur mit Fenstern versehen werden.

2. Die Abtritte sollen nicht, wie auf dem Plane eingezeichnet, neben den Hauseingang, sondern an den beiden Seiten — östlich und westlich — und zwar nur einstöckig erbaut werden.

Da die hintere Mauer des Neubaues auf die Grenzmauer des Gartens und der Promenade erbaut werden soll, bezüglich dieser Grenzmauer aber Eigenthums-Ansprüche von der städtischen Hospital-Verwaltung erhoben werden, so wird die kgl. Kreisregierung ermächtigt, in dieser Beziehung die nöthige Vereinbarung mit der genannten Verwaltung zu treffen, und von derselben auch einen Theil der Promenade, die Hospital-Eigenthum ist, in einer Länge von circa 35 Meter und in einer Breite von etwa 4 Meter zu erwerben. Dieser Ankauf erscheint nothwendig, theils um die Vorschriften des Alignements-Gesetzes zu erfüllen, theils um dadurch den unmittelbaren Verkehr aus der Anstalt mit der hart angrenzenden Promenade zu verhindern, weßhalb nur das längs des Neubaus vor demselben gelegene Hospital-Eigenthum erworben werden soll.

Nachdem der Ausschuß vorstehende Beschlüsse gefaßt, gab der Vorstand desselben noch weiter Kenntniß von einer ihm zugekommenen Zuschrift der kgl. Regierung der Pfalz vom 4. April 1872 bezüglich der Aufbesserung der Löhne der Krankenwärter in der Kreis-Irren- und der Kreis-Armen-Anstalt nebst den dazu gehörigen Beilagen, inhaltlich welcher die kgl. Regierung, die heutige Versammlung des Landraths-Ausschusses benützend, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Dringlichkeit der Sache im Hinblick auf Art. 33 Abs. b. des Landrathsgesetzes um Abgabe seines Gutachtens ersucht.

Nachdem die Vertreter der kgl. Regierung die nöthigen Aufschlüsse ertheilt und der Landraths-Ausschuß in Berathung getreten, gibt derselbe, dem gestellten Ansuchen entsprechend, folgendes Gutachten ab:

1. Die von der Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt beantragte Crediterhöhung von 400 fl. für das Jahr 1872, um dieselben als Theuerungszulagen zu den monatlichen Löhnen von 16 verheiratheten Wärtern zu verwenden, erscheint gerechtfertigt, weil, selbst abgesehen von den hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse, die Besoldungen ähnlicher Bediensteter im Staats- und Privatdienste erheblich höher sind — insbesondere die der Gefängnißwärter —, weil es im Interesse der Anstalt liegt, erfahrene Wärter, die schon lange hier in Thätigkeit sind zu behalten, und möglichst öfteren Wechsel zu vermeiden, und weil endlich zur Zeit in Folge des jetzt begonnenen Baues der Eisenbahn von Landau nach Pirmasens in jener Gegend alle Taglöhne bedeutend in die Höhe gingen.

2. Die von der Verwaltung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt nachgesuchte Crediterhöhung pro 1872 im Betrage von 480 fl. zur Aufnahme von 5 Wärtern vom 1. August 1872 an erscheint gleichfalls vollständig gerechtfertigt, weil bis dahin die sechs Bader, die zur Zeit be-

hufs des Unterrichts in der Anstalt sind, austreten und sonach an ihrer Stelle „Wärter" angenommen werden müssen, die den heutigen Verhältnissen entsprechend zu bezahlen sind.

Da für den Neubau der Taubstummen-Anstalt heute noch kein Kosten-Voranschlag vorgelegt werden konnte, so beschloß der Landraths-Ausschuß, die k. Kreisregierung zu ermächtigen, auf Grund des heute genehmigten Bauplans auch ohne förmliche Genehmigung eines Kosten-Voranschlags die zum Baue nothwendigen Ausgaben zu bestreiten!

Hierüber ward gegenwärtiges Protocoll errichtet, das die Mitglieder des Ausschusses unterschrieben haben.

Dr. Jacob, Präsident. **L. N. Vaillant,** Secretär.

Jean Janson. Joh. Ludw. Wolf. Dr. Groß.

Ein hierauf von Herrn Frentzel eingebrachter Antrag bezüglich der Abgabe von Kohlen aus Staatsgruben wurde dem V. Ausschusse übergeben.

Sodann referirt das Landrathsmitglied Herr Dürr Namens des III. Ausschusses über

I. Zuschüsse aus Kreisfonds zum Unterhalt der Districtsstraßen pro 1872.

Die Länge sämmtlicher Districtsstraßen pro 1872 beträgt 1,428,070 Meter, mit einem Zugang gegen das Vorjahr von 35,816 Meter und einem Abgang von 1386 Meter und zwar der Straße von Lauterecken nach Grumbach, welche auf Staatsfonds unterhalten wird. Die Unterhaltungskosten aller Districtsstraßen betragen 293,595 fl. — Der durch den Landrath aus Kreisfonds bewilligte Beitrag von 40,000 fl. pro 1872 wurde nach dem bestimmten Modus, wornach jede Districtsgemeinde vorweg 2 % ihrer Straßen-Unterhaltung zu tragen hat, pro rata des übrig bleibenden Kostenaufwandes an die Districte vertheilt und im Amtsblatt Nr. 81 des Jahres 1872 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aus den Fonds für Beiträge zu den Straßen-Neubauten, bei deren Vertheilung die betreffenden Districtsverhandlungen für das Jahr 1872 unter Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden speciellen Verhältnisse der Districte zu Grund gelegt wurden, sind laut Amtsblatt Nr. 74 von 1872 folgende 12 Districte bedacht worden:

1.	Frankenthal, Straße von Großniedesheim nach Roxheim	800 fl.
2.	Grünstadt, Straße von Quirnheim in's Eisthal	800 „
3.	Homburg, Ausbau eines vollständigen Straßennetzes, zunächst der Straße nach Käshofen	1000 „
4.	Obermoschel, Straße von Obermoschel nach Weisenheim, in specie Unkenbach-Kallbach	800 „
5.	Rockenhausen, für die projectirten Districtsstraßen-Neubauten . . .	800 „
6.	Kusel, Hüfflerthalstraße . . .	500 „
7.	Lauterecken, Fortsetzung der Straßenbauten im Canton	500 „
8.	Landau, Straße von Eschbach nach Frankweiler in specie Rauschbach-Leinsweiler über den Bubenberg . .	800 „
9.	Dahn, Fortsetzung der Straßenbauten .	500 „
10.	Pirmasens, Fortsetzung der Straßenbauten	500 „
11.	Zweibrücken, Fortsetzung der Straßenbauten im Canton	500 „
12.	Hornbach, Straße von Riedelberg bis zur Districtsstraße bei Großsteinhäuser Mühle	500 „
	Summa .	8000 fl.

Zu einer Beanstandung besteht keine Veranlassung.

Der Landrath ertheilt deßhalb der nachgewiesenen Verwendung beider Positionen seine Genehmigung.

Für das Jahr 1873 votirt der Landrath:

1.	für Straßen-Neubauten	8000 fl.
2.	für Unterhaltung der Distrietsstraßen	40000 „
	Summa .	48000 fl.

die unter gleichen Bedingungen wie bisher verwendet werden sollen.

II. Zuschüsse aus Staatsfonds zur Unterhaltung der Distrietsstraßen.

Nach Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. August 1872 sind der königlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, von den aus Staatsfonds für Herstellung und Unterhaltung der den Verkehr zu den Eisenbahnstationen vermittelnden Distrietsstraßen bestimmten 300,000 fl. — der Pfalz für das Jahr 1872 66,000 fl. zur Verfügung gestellt.

Die erwähnte Ministerial-Entschließung bestimmt, daß die bewilligten Summen, welche nach Verhältniß sowohl des Gesammtaufwandes für alle Distrietsstraßen im Regierungsbezirke, als des Aufwandes für diejenigen Straßen, welche die Verbindungen mit den Eisenbahnen befördern, zu den Postverbindungen benützt werden, oder den größeren Verkehr mehrerer Districte vermitteln, dann des Aufwandes für Kunstbauten und für sonstige Verbesserungen der erwähnten Straßen, ferner nach Verhältniß der Steuerprincipalsumme zu verwenden seien.

Der Landrath beschließt, daß obige Summe auch pro 1873 nach dem für die Jahre 1871 und 1872 zur Anwendung gekommenen Modus vertheilt werden solle.

Weiters berichtet derselbe Referent Herr Dürr über den

Dammbau-Unterhaltungs-Etat pro 1872.

Nach den Voranschlägen sind erforderlich:

1.	Unterhaltung der Dämme . .	4913 fl.
2.	„ „ Schleußen . .	343 „
3.	„ „ Schleußenhäuser .	46 „
4.	Barrieren, Eintheilungszeichen, Grenzsteine	50 „
5.	Aufsicht	2048 „
	Hiezu Spezialreserve . . .	200 „
	Kreisreserve	600 „
	Summa .	8000 fl.

Die vorstehenden Voranschläge sind gegen das Vorjahr um 3000 fl. erhöht in Folge des Hochwassers im Monat Mai l. Js. und der dadurch entstandenen Beschädigung der Rheindämme.

Der Landrath gab zu diesen Voranschlägen seine Zustimmung.

Auf den von Herrn Heydenreich eingebrachten Antrag, der Stadt Speier eine Entschädigung für ihre Auslagen behufs dauernder Verbesserung des Rheindammes bei Speier gelegentlich der letzten Ueberschwemmung zu bewilligen, beschließt der Landrath, unter Wahrung des Grundsatzes, nur gesetzlichen Verpflichtungen über die Unterhaltungspflicht der Rheindämme nachzukommen, die kgl. Regierung zu ersuchen, Erhebungen zu machen, ob die Arbeiten, welche die Stadt Speier und etwa andere Gemeinden an den Rheindämmen gemacht, einen dauernden Nutzen und eine Verbesserung dieser Dämme bezweckt haben, und sonach als Unterhaltungsarbeiten erscheinen, und über das Resultat derselben dem nächsten Landrathe eine etwaige Vorlage zu machen.

Ferner beschließt der Landrath, dem Antrage seines Mitgliedes Herrn Heydenreich entsprechend, die k. Regierung zu ermächtigen, für den Fall, als die Ausbesserung der Dämme eine größere Ausgabe nöthig machen sollte, als die bewilligten 8000 fl., dieselbe aus den etwa vorhandenen Ersparnissen zu bethätigen.

Schließlich berichtet das Landrathsmitglied Herr Jenet über die Rechnung: Vorschußfond für Schulhausbauten pro 1871:

Einnahmen.

I. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Activbestand der vorjährigen Rechnung.				
Nichts.				
Auf Vorschußfond für Schulhausbauten (gebildet aus den attribuirten Polizeistrafen):				
1. Einnahms-Ueberschuß aus 1870				1179 40
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse		25820	20	
Hievon ab die gemachte Einnahme . .		4745	11	4745 11
Verbleiben im Ausstande . .		21075	9	
Die der Schullehrer-Wittwenkasse zufließenden Zinsen aus dem admassirten Fond zu 27,000 fl. betragen . . . . . 927 fl 1 Xr.				
Summa Cap. I . .				5924 51

II. Einnahmen des laufenden Jahres.

1. Auf Vorschußfond für Schulhausbauten				— —
2. Uebrige Einnahmen				— —
Gesammtbetrag der Einnahmen . .				5924 51

Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Ausgaben auf das laufende Jahr.

Keine.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen				5924 51
Ausgaben: Keine.				
Activrest . .				5924 51

Vermögensausweis über den Vorschußfond für Schulhausbauten.

Derselbe besteht aus der ursprünglich hiezu admassirten Summe von				27000 —
und bildet sich zur Zeit	fl.	Xr.		
a) aus den bis incl. 1871 geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen mit .	21075	9		
b) aus dem Activbestande mit	5924	51		
Gleiche Summe . .	27000	—		

Diese Rechnung wurde vom Landrathe nicht beanstandet.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag, den 10. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Vaillant.

Achte Sitzung am 10. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, als Regierungscommissär der k. Regierungsdirector Herr von Lamotte, und auf besondere Einladung des Landrathes der k. Regierungsrath Herr Freiherr von Maillot de la Treille, der k. Regierungsrath und Medicinalrath Herr Dr. Heine und der Landbaureferent Herr Kreisbauassessor Siebert.

Nach eröffneter Sitzung wurden die Protocolle der sechsten und siebenten Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Vaillant bringt hierauf zwei Anträge ein, und zwar:

a) bezüglich der Adaptirung der wichtigsten Districtsstraßen der Pfalz als Staatsstraßen und

b) im Betreffe der Verbesserung des Frankenthaler Canales,

welche beide Anträge dem V. Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen wurden.

Weiters sodann eingebrachte Anträge von Herrn König bezüglich der Abgrenzung und Absteinung der Lauterstraße und des Fällens schädlicher Pappel-Alleen an Districtsstraßen und von Herrn Geißert, betreffend die Errichtung von Fortbildungsschulen resp. obligatorischer Besuch derselben, wurden dem V. beziehungsweise IV. Ausschusse übergeben.

Namens des II. Ausschusses berichtet hierauf das Landrathsmitglied Herr Janson über das Rechnungswesen der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal pro 1871 und über den Voranschlag dieser Anstalt pro 1873.

Rechnung pro 1871.

A. Einnahmen.	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Einnahmen aus veräußerten Gegenständen	2340	46		
2. „ von Pflegegeldern	17179	13		

	ℳ	₰	ℳ	₰
3. Dotationssumme aus dem Kreisfonde	66165	—		
4. Außerordentliche Einnahmen zur Erbauung eines Trockenschuppens . .	1057	43		
Total-Einnahme . .			86742	42

Bemerkungen.

Die Einnahmen aus veräußerten Gegenständen mit	2340	46		
blieben gegen den Voranschlag von	2500	—		
zurück mit	159	14		
Dagegen betragen die vermehrten Pflegegelder	17179	13		
und übersteigen den Voranschlag zu	15000	—		
um die Summe von	2179	13		
Nach Abzug der Mindereinnahme von	159	14		
bleibt sohin Mehreinnahme	2019	59		

B. Ausgaben.

Eine Ueberschreitung der budgetmäßigen Ausgaben findet statt, und zwar bei:

Tit. VIII. „Victualien" mit	3469	47		
„ IX. „Beheizung und Beleuchtung"	1069	7		
„ XI. „Anschaffung und Unterhalt von Haus-, Wasch- und Küchengeräthen" .	283	10		
„ XII. „Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh" . . .	97	37		
„ XV. „Bepflanzung des Gartens und der Felder"	75	32		
			4995	13

Ersparnisse fanden statt:

Tit. III. „Gottesdienst"	4	28		
„ V. „Krankenpflege"	270	19		
„ VI. „Lohn der Dienerschaft"	39	53		
„ X. „Unterhalt und Anschaffung von Weißzeug und Kleider" . . .	—	39		
„ XII. „Abgaben, Grundsteuer und Umlagen"	—	49		
„ XV. „Transportkosten"	53	42		
„ XVI. „Allerlei Ausgaben"	3	48		
„ XVII. „Ständige Bauunterhaltungsausgaben"	168	18		
„ XIX. „Revisionsdiäten"	26	47		
Durch die Differenz zwischen dem Ankauf und Verkauf von Werthpapieren aus dem Fond für Herstellung einer Trockenkammer	39	59		
Zu diesen Ersparnissen mit	608	52		
kommen noch die Mehreinnahmen dem Budgetvoranschlage gegenüber mit . .	2019	59		
mithin mehr . .			2628	51
Zur vollständigen Deckung daher erforderlich ein Zuschuß von . .			2366	22

II. Abtheilung.

Abschnitt I.

Ordentliche Ausgaben.

		fl.	kr.
Cap.	I. Besoldungen der Beamten	3200	—
"	II. Regiefonds	200	—
"	III. Gottesdienst	565	32
"	IV. Unterricht	950	—
"	V. Krankenpflege	8009	41
"	VI. Lohn der Dienerschaft	1875	1
"	VII. Gratification der Pfleglinge	700	—
"	VIII. Victualien	38469	47
"	IX. Beheizung und Beleuchtung	6769	7
"	X. Unterhalt und Anschaffung von Weißzeug	11699	21
"	XI. Unterhalt und Anschaffung von Geräthen	2083	10
"	XII. Abgaben und Grundsteuer	29	11
"	XIII. Ankauf und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh	2597	37
"	XIV. Bepflanzung des Gartens	475	32
"	XV. Transportkosten	266	18
"	XVI. Allerlei Ausgaben	76	12
"	XVII. Ständige Bauunterhaltungs-Ausgaben	191	42
"	XVIII. Gewöhnliche Baureparaturen	2770	—
"	XIX. Revisionsdiäten	70	3
	Summa der ordentlichen Ausgaben	81001	20

Außerordentliche Ausgaben.

		fl.	kr.
Cap.	I. Für größere Reparaturen und bauliche Verbesserungen	3430	—
"	II. Herstellung eines Bades in der männlichen Abtheilung der Unreinen	900	56
"	III. Erweiterung des männlichen Irrenhofes	2630	46
"	IV. Aufenthaltslocal für unreine Weiber	667	40
"	V. Herstellung einer Trockenkammer	478	22
	Summa der außerordentlichen Ausgaben	8107	44

Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben	81001 fl.	20 kr.
II. Außerordentliche Ausgaben	8107 „	44 „
Totalausgaben	89109 fl.	4 kr.

Abgleichung.

Einnahmen	86742 fl. 42 kr.
Ausgaben	89109 „ 4 „
Passivrest . .	2366 fl. 22 kr.

Vorstehendem Rechnungsabschluß ertheilt der Landrath seine Zustimmung.

Hierauf geht der Landrath zur Berathung des Voranschlages pro 1873 über und setzte die Einnahmen und Ausgaben fest, wie folgt:

Budget des vorigen Jahres. fl.	kr.	Titel.	§§	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Total. fl.	kr.	Bewilligte Summen. Total. fl.	kr.	Bemerkungen.
				I. Abtheilung.					
				Einnahmen.					
1700	—	I		Einnahmen aus veräußerten Gegenständen . . .	2340	—	2340	—	
15000	—	II		Einnahme von Pflegegeldern	17100	—	23100	—	
67300	—	III		Dotationssumme aus dem Kreisfond	91340	22	91660	22	
84000	—			Gesammt-Einnahme .	110780	22	117100	22	
				II. Abtheilung.					
				Ausgaben.					
				Abschnitt I.					
				Ordentliche Ausgaben.					
3350	—	I		Besoldung der Beamten	4020	—	3750	—	
200	—	II		Regiefond	200	—	200	—	
560	—	III		Gottesdienst	654	—	654	—	
950	—	IV		Unterricht	1100	—	1050	—	
8280	—	V		Krankenpflege	9610	—	9510	—	
2340	—	VI		Lohn der Dienerschaft	2980	—	3020	—	
700	—	VII		Gratification der arbeitenden Pfleglinge . .	700	—	700	—	
37500	—	VIII		Victualien	40000	—	40000	—	
5700	—	IX		Beheizung und Beleuchtung	7400	—	7400	—	
11700	—	X		Unterhalt und Anschaffung von Weißzeug, Kleider und Bettung	12000	—	12000	—	
2000	—	XI		Unterhalt und Anschaffung von Haus-, Küchen-, Wasch- und Garten-Geräthen	2400	—	2400	—	
30	—	XII		Abgaben an Grundsteuer und Umlagen . . .	30	—	30	—	
2000	—	XIII		Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh	2000	—	2000	—	
400	—	XIV		Bepflanzung des Gartens und der Felder . .	520	—	520	—	
320	—	XV		Transportkosten	320	—	320	—	
500	—	XVI		Ausgaben für Reinigung der Kamine und Feuerversicherung	500	—	500	—	

Budget des vorigen Jahres. fl.	Xr.	Titel.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Total. fl.	Xr.	Bewilligte Summen. Total. fl.	Xr.	Bemerkungen.
2770	—	XVII	Gewöhnliche Baureparaturen	3500	—	3300	—	
100	—	XVIII	Revisionsdiäten	100	—	100	—	
80	—	XIX	Reservefond	80	—	80	—	
79480	—		Gesammt-Ausgabe Abschnitt I .	88114	—	87534	—	
			Abschnitt II.					
			Außerordentliche Ausgaben.					
3000	—	I	Herstellung eines Neubaues für taubstumme und andere Kinder der Anstalt	14000	—	21000	—	
		II	Innere Einrichtung der Taubstummenschule . .	4000	—	2600	—	
		III	Herstellung transportabler Abtritte im alten Bau in den 2 Abtheilungen à 450 fl.	900	—	900	—	
		IV	Herstellung einer Viehküche und eines Brunnens .	1400	—	1400	—	
		V	Heizvorrichtung im Badelocal	—	—	1300	—	
		VI	Deckung des Deficits pro 1871	2366	22	2366	22	
1020	—							
500	—							
4520	—		Summa Abschnitt II .	22666	22	29566	22	
79480	—		Hiezu Abschnitt I .	88114	—	87534	—	
84000	—		Total aller Ausgaben .	110780	22	117100	22	
			Total aller Einnahmen .	110780	22	117100	22	
			Demnach Abgleichung .	—	—	—	—	

Diesem von ihm genehmigten Voranschlage fügt der Landrath folgende Bemerkungen bei:

1. Die Gehaltserhöhung des Verwalters von 1400 fl. auf 1600 fl. erscheint durch die Höhe aller Lebensbedürfnisse gerechtfertigt. Eine Entschädigung für Holz und Licht im weiteren Betrage von 150 fl. glaubt der Landrath ablehnen zu sollen, da durch die Gehaltsaufbesserung von 200 fl. der Verwalter entsprechend besoldet erscheint.
2. Für den Oeconomen hält der Landrath eine Aufbesserung von 100 fl. statt der von k. Regierung verlangten 200 fl. für genügend. Die weiter ihm bewilligten 150 fl. sollen blos als Wohnungs-Entschädigung angesehen werden.
3. Für den Secretär hält der Landrath eine Aufbesserung von 100 fl. statt der beantragten 120 fl. für genügend.
4. Für jeden Geistlichen bewilligt der Landrath eine Erhöhung von 40 fl., also auf je 240 fl., und für jeden der beiden Kirchendiener eine Erhöhung um je 7 fl.
5. Für den Lehrer hält der Landrath eine Theuerungszulage als Wohnungs-Entschädigung von 100 fl., statt der verlangten 150 fl. für genügend. Bei Eröffnung der Taubstummen-Anstalt erhält derselbe freie Wohnung darin.
6. Der Gehalt des Hausarztes wird von 500 fl. auf 600 fl. erhöht.

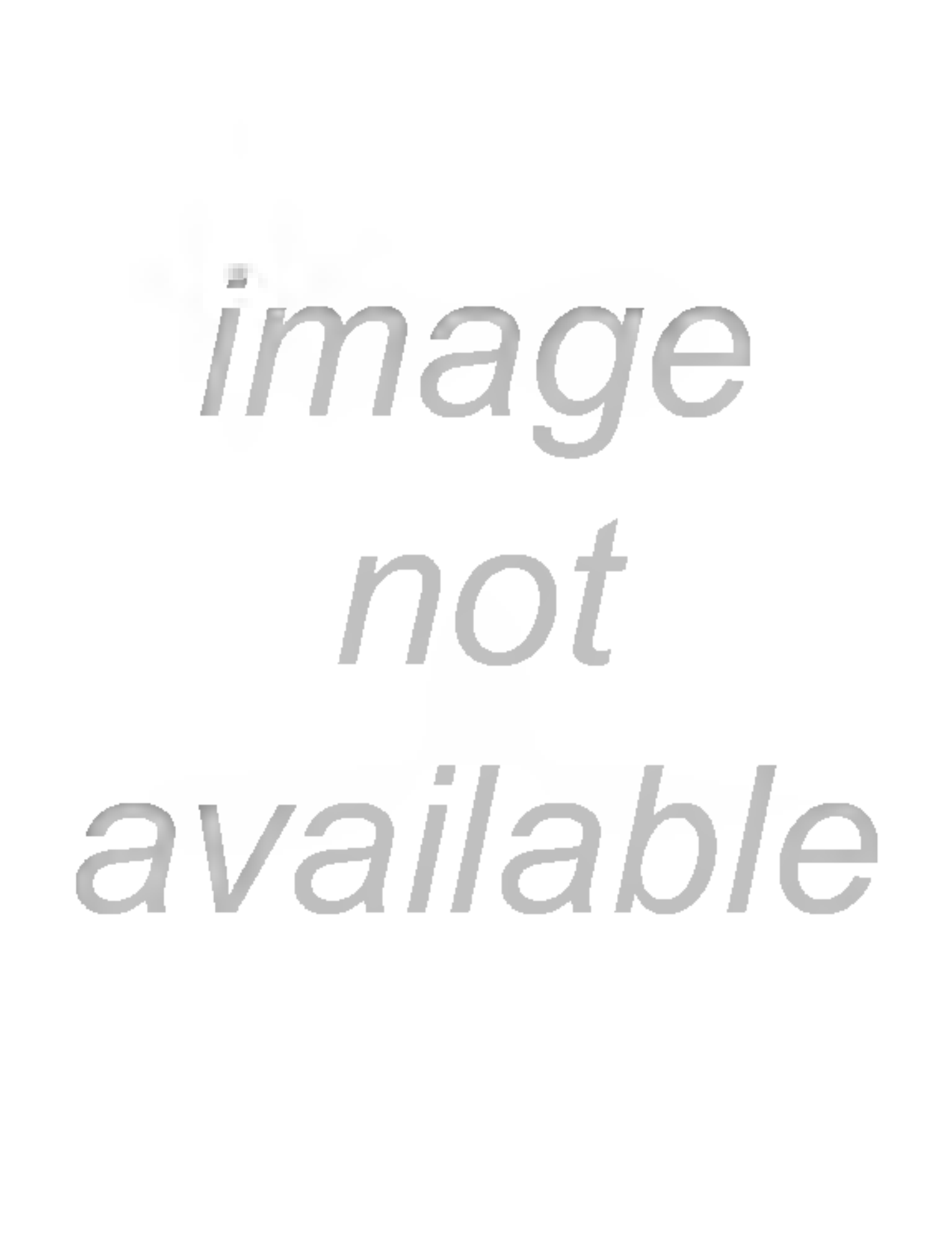
image
not
available

2. Versorgung von Preßhaften und Altersschwachen;
3. Pflege von Epileptischen;
4. Pflege und Unterricht von Taubstummen;
5. Verwahrung von
   a) Cretinen, Idioten (d. h. Blödsinnigen von Geburt an), Blödsinnigen höchsten Grades;
   b) Seelengestörten, welche mit äußerlichen in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden Uebeln behaftet sind, und deßhalb in der Heil- und Pflege-Anstalt Klingenmünster nicht aufgenommen werden können."

2. Dem § 7 ist am Schlusse beizufügen:
   „Für die Seelsorge der Israeliten wird Vorsorge getroffen werden."
3. § 14 fällt weg.
4. In § 28 Abs. 1 ist zu setzen statt „ein armer Kranker" — „ein Kranker aus der Armenclasse."
5. In der Instruction für die Wärter und Wärterinnen § 1 hat der Passus „oder ein Geheimniß" wegzufallen.
6. In § 32 Abs. 2 Ziff. 3 derselben Instruction ist der Passus „nach gewaltthätiger Mißhandlung" abzuändern in „nach wiederholter Mißhandlung."

Die Berathung über § 16 bleibt noch vorbehalten.

Die Statuten sollen mit fortlaufender Seitenzahl von Anfang bis zu Ende versehen werden.

Hierauf wird auf Anregung des Herrn Landraths-Präsidenten durch Beschluß des Landrathes die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt.

Der Präsident macht sodann dem Landrathe Mittheilung über eine von dem Herrn Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte in Zweibrücken an die k. Regierung ergangene Zuschrift, in welcher derselbe Mittheilung macht von einem Falle von nicht zu entschuldigendem Nichtwiedererscheinen eines Geschworenen am Sitze des Schwurgerichtes, nachdem er Zweibrücken, ehe die Assisen geschlossen waren, verlassen hatte, in welcher Zuschrift zugleich es der k. Regierung anheimgestellt war, ob nicht thunlichst Sorge getragen werden wolle, daß der Hauptliste der Geschworenen nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer durch den Landrath einverleibt werden. So wie der Fall gegeben ist, hatte der betreffende Geschworene zur Zeit der Wahl als solcher auf die Hauptliste nach Schilderung des betreffenden k. Landrichters und ebenso des betreffenden Bürgermeisteramtes die Eigenschaft vollständiger Unbescholtenheit; bezüglich der Intelligenz desselben zu dieser Zeit ist ein Mangel nicht nachgewiesen. Der Landrath glaubt daher, daß der Fall zu besonderer Erwägung von seiner Seite keine Veranlassung gebe.

Die Sitzung wurde hiernach vom Präsidenten geschlossen und die nächste auf Mittwoch, den 11. Dezember, Nachmittags ½4 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Neunte Sitzung am 11. Dezember 1872, Nachmittags 3½ Uhr.

Anwesend sind alle Mitglieder des Landrathes, als Regierungscommissär der k. Regierungsdirector Herr v. Lamotte und auf besondere Einladung des Landrathes die Herren

k. Regierungsrath Freiherr v. Maillot,

k. Regierungs- und Medicinalrath Dr. Heine,

k. Kreisbauassessor Siebert und der

k. Director der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster Dr. Dick.

Nach eröffneter Sitzung wird das Protocoll der achten Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Nach wiederholter Berathung über § 16 der neuen Statuten der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal beschließt der Landrath, dem Ausschußantrage entsprechend, den § 16 in zwei Paragraphen zu zerlegen und in folgender Fassung aufzunehmen:

§ 16.

Die normalen Verpflegskosten werden auf 140 fl. jährlich festgesetzt.

Die übrige Fassung des § 16 bleibt bis Ziff. 9.

Neuer § 17.

Für ganz unbemittelte Pfleglinge haben deren Heimatsgemeinden nach Maßgabe ihrer Umlagen und unter Veranschlagung des Patrimonial-Vermögens und des allgemeinen Wohlstandes der Gemeinden, nachstehende von der königlichen Regierung festzustellende Beiträge zu leisten:

1.	Gemeinden, welche keine Umlagen haben	75 fl.
2.	„ welche bis zu 50 % der Gesammtsteuer Umlagen zahlen .	50 „
3.	„ welche bis zu 100 % zahlen	35 „
4.	„ welche über 100 % zahlen	25 „

Dann folgen die Abs. 2, 3, 4 und 5 des § 16.

Neuer § 18.

Als Kleideraversum haben die auf Kosten der Heimatsgemeinden verpflegten Kranken und zwar die männlichen 10 fl. und die weiblichen 8 fl. jährlich zu leisten.

Sodann referirt Herr Dr. Hannitz über die Statuten der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.

Auf den Vortrag seines Referenten genehmigt der Landrath, dem Ausschuß-Antrage entsprechend, im Allgemeinen den von der königlichen Kreisregierung vorgelegten Entwurf der Statuten für die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster mit folgenden Abänderungen:

I. § 1. statt Heil- und Pflege-Anstalt — „Kreis-Heil- und Pflegeanstalt."

II. § 16 Ziff 5 ist der Passus „zur Aufnahme von nicht pfälzischen Kranken ꝛc. wie folgt zu ändern:

„Neben Sicherstellung des Kostenersatzes ist zur Aufnahme von nicht pfälzischen Kranken ein legalisirtes ärztliches Zeugniß und eine Erklärung der heimatlichen Polizeibehörde, daß kein gesetzliches Hinderniß dagegen bestehe, erforderlich, eventuell, wenn letzteres nicht beigebracht werden kann, ein Zeugniß des k. Bezirksarztes zu Bergzabern."

§ 16. Ziff. 2 soll das Wort „competente" vor „siegelfähige" eingesetzt werden.

III. § 19. ist statt Pension — Verpflegungsgeld zu setzen.

Abs. I. ist dahin abzuändern:

a) für pfälz. Kranke 1 fl. 30 kr. täglich oder 547 fl. 30 kr. jährlich.

b) für nicht pfälzische Kranke 2 fl. 20 kr. täglich oder 851 fl. 40 kr. jährlich.

Abs. II. hat zu lauten:

a) für pfälz. Kranke täglich 1 fl. oder 365 fl. jährlich.

b) für nicht pfälz. Kranke täglich 1 fl. 45 kr. oder 638 fl. 45 kr. jährlich.

Hier folgt der Zusatz:

„Die niederen Sätze des Entwurfes fallen weg und es bleibt der k. Regierung überlassen, nach den bestehenden Vermögensverhältnissen zu bestimmen, welche von den gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Kranken die früheren und welche die höheren Verpflegskosten zu bezahlen haben.

Der Absatz „Sollte bei Patienten" ꝛc. bleibt.

IV. Absatz 2 soll heißen:

„Der Normalbeitrag für jene ist 140 fl. jährlich, kann aber u. s. w."

IV. C. der Absatz 1. 2. 3. 4. wird, wie folgt, abgeändert:

1. von Gemeinden, welche keine Gleichstellungs-Umlagen bedürfen . .	75 fl.
2. welche eine solche von 50 % bedürfen	50 „
3. „ „ „ „ 100 % „	35 „
4. „ „ „ über 100 % „	25 „

V. § 54. Ist der Passus abzuändern „wenn er der 4. Verpflegsclasse angehörte" — „wenn er der 4. Verpflegsclasse mit einem unter 140 fl. reducirten Verpflegsbeitrag angehörte."

Hierauf erstattete Herr Vaillant Namens des II. Ausschusses Bericht über das Rechnungswesen der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster pro 1871 und den Voranschlag pro 1873:

Vortrag.	Partial.	Total.
Rechnung pro 1871.		
A. Einnahmen.		
Capitel I.	fl. kr.	fl. kr.
Pensionen für Pfleglinge I. Classe:		
a) Pensionen für 21 Pfälzer	7759 —	
b) „ „ 37 Ausländer	18770 15	
Summa § 1 . .		26529 15

	Partial.	Total.
Vortrag.		
Pensionen für Pfleglinge II. Classe:	ℳ Xr	ℳ Xr
a) für 48 Pfälzer	10111 56	
b) „ 3 Ausländer	1368 45	
Summa § 2		11480 41
Privatwarte für Pfleglinge I. und II. Classe		3240 55
Verpflegskosten für 214 Pfleglinge III. Classe incl. 138 Kriegern		8311 31
Verpflegskostenbeiträge für 358 Pfleglinge IV. Classe incl. der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörigen		15590 42
Summa Cap. I		65153 4
Capitel II.		
Anschlag der Dienstwohnungen	350 —	
Summa Cap. II		350 —
Capitel III.		
Ertrag der Oeconomie	3246 12	
Summa Cap. III		3246 12
Capitel IV.		
Außerordentliche Einnahmen	3434 1	
Summa Cap. IV		3434 1
Capitel V.		
Zuschuß aus Kreisfond	48628 23	
Zurückerhobenes Depositum incl. Zinsen bei der k. Filialbank Ludwigshafen	4707 54	
Summa Cap. V		53336 17
Summa aller Einnahmen		125519 34

B. Ausgaben.	Total. ℳ Xr
Cap. I. Besoldungen und Löhne	20482 47
„ II. Allgemeine Verwaltungsgegenstände	2048 1
„ III. Krankenpflege	2281 50
„ IV. Verköstigung	53014 7
„ V. Beheizung und Beleuchtung	8855 3
„ VI. Reinigung des Weißzeuges ꝛc.	1638 11

Vortrag.	Total. ℔	Xr.
Cap. VII. Unterhaltung und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug	4412	27
„ VIII. Geräthschaften	1153	53
„ IX. Vervollständigung des Inventars	4798	55
„ X. Reservefond	646	36
„ XI. Unterhaltung der Gebäulichkeiten	3525	30
„ XII. Außerordentliche Bauausgaben	859	7
„ XIII. Erbauung einer Küferwerkstätte, eines Spritzenhauses und eines Wasserreservoirs .	3158	38
„ XIV. Neubau	18200	25
„ XV. Herstellung von Tonnenabtritten	444	4
Summa aller Ausgaben . .	125519	34

Diese Rechnung wurde nach vorausgegangener Revision abgeschlossen und verbeschieden
mit einer Gesammt-Einnahme von 125519 34
und mit einer Gesammt-Ausgabe von 125519 34

Demnach mit Ausgleichung . . — —

Das Inventar der Anstalt zerfällt in:

A. Mobiliarvermögen.	Total. ℔	Xr.
I. Bettfournituren ꝛc.	37280	18
II. Kleidungsstücke und Leibweißzeug	6805	2
III. Tischgeräthe und Tischweißzeug	1904	41
IV. Zimmergeräthe	12218	37
V. Unterhaltungsgegenstände	1585	36
VI. Schulgeräthe	26	48
VII. Löschgeräthe	1732	32
VIII. Gartengeräthe	902	33
IX. Küchengeräthe	1527	37
X. Magazinsgeräthe	1918	53
XI. Wasch- und Bügelgeräthe	804	—
XII. Bäckereigeräthe	145	21
XIII. Blechschmiedwerkzeuge	69	58
XIV. Küblerwerkzeuge	81	30
XV. Wagnerwerkzeuge	16	30
XVI. Schreinerwerkzeuge	232	45
XVII. Schlosserwerkzeuge	649	11
XVIII. Schusterwerkzeuge	59	13

	Total. fl.	kr.
Vortrag.		
XIX. Schneiderwerkzeuge	186	57
XX. Maurerwerkzeuge	58	12
XXI. Tüncherwerkzeuge	70	54
XXII. Webergeräthe	52	50
XXIII. Kirchengeräthe	1313	1
XXIV. Chirurgische Instrumente	854	52
XXV. Apothekergeräthe	158	42
XXVI. Beleuchtungsgegenstände	949	28
XXVII. Bureaugeräthe	480	53
XXVIII. Bibliothek	1901	48
XXIX. Hausgeräthe verschiedener Art	2637	7
XXX. Viehstand	2400	—
Summa A	79025	49
B. Immobiliarvermögen.		
Dasselbe beträgt	494006	43
Gesammtsumme	573032	32
Das Gesammtvermögen betrug Ende des Jahres 1870	565036	3
Daher Zunahme im Jahre 1871	7996	29

Das Mobiliar der Anstalt ist bei der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft um die Summe von 84,457 fl. versichert und wurde die Prämie für 6 Jahre im Jahre 1870 bezahlt.

	Total. fl.	kr.
Die wirkliche Einnahme pro 1871 beträgt	125519	34
Der Budgetansatz beträgt	104067	—
Ergibt sich sonach eine Mehreinnahme von	21452	34
von welcher übrigens die vereinnahmten Depositen aus dem Vorjahre mit	4707	54
abzuziehen sind, so daß eine wirkliche Mehreinnahme pro 1871 verbleibt von	16744	40
Die Creditüberschreitungen betragen	20170	3
Hievon ab die Ersparnisse mit	3425	23
Bleibt eine Mehrausgabe von	16744	40

welche durch den gleichen Betrag der Mehr-Einnahme gedeckt ist.

Die fraglichen Creditüberschreitungen, insbesondere für Verpflegung, Verköstigung und Krankenpflege, für Brennmaterial, Viehankauf und für Herstellung

eines Neubaues ꝛc. finden ihre Rechtfertigung in den hohen Lebensmittelpreisen, sowie in den fortwährend im Steigen begriffenen Preisen aller übrigen Anschaffungen.

Dieselben ergeben sich bei nachstehenden Budgetpositionen:

	Partial.	Total.
	℔ Xr	℔ Xr
Vortrag.		
I. Lohn des Gärtners	40 33	
II. Gehalt des Pförtners	24 20	
III. Bibliothek und Zeitschriften	14 11	
IV. Erheiterungen und Belohnungen	63 27	
V. Krankenpflege	1281 50	
VI. Verköstigung	12014 7	
VII. Beheizung und Beleuchtung	1855 3	
VIII. Unterhaltung und Anschaffung von Gartengeräthschaften	45 53	
IX. Ankauf von Vieh	1357 54	
X. Feuerwehrrequisiten	25 44	
XI. Reservefond	246 36	
XII. Neubau	3200 25	
Summa		20170 3

Erübrigungen ergaben sich bei folgenden Positionen:

I. Lohn der Wärter und Wärterinnen	3 10
II. Lohn der Handwerksleute	38 16
III. Lohn der Knechte und Mägde	55 40
IV. Bureauaversum	63 18
V. Kultus und Unterricht	163 50
VI. Fuhrlöhne, Botendienste und Taglöhne	85 30
VII. Grundsteuer und Gemeindeumlagen	1 40
VIII. Assecuranz der Gebäude	492 55
IX. Remuneration des niederen Dienstpersonals	9 24
X. Seife, Soda und Stärke	200 51
XI. Stroh	419 6
XII. Verschiedene Bedürfnisse	56 52
XIII. Leinwand, Tuch und Leder	687 33
XIV. Unterhalt und Anschaffung von Geräthschaften für Haus, Küchen und Werkstätten	84 59
XV. Unterhaltung und Anschaffung von Oeconomie-Geräthschaften	19 21

	Vortrag.	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
XVI.	Unterhaltung und Anschaffung von Bäckerei-Geräthen	87	40		
XVII.	Vervollständigung des Inventars	134	43		
XVIII.	Unterhaltung der Gebäulichkeiten	606	38		
XIX.	Vergrößerung des Stalles	—	53		
XX.	Erbauung einer Küferwerkstätte, eines Spritzenhauses und eines Wasser-Reservoirs	57	8		
XXI.	Herstellung von Tonnenabtritten	155	56		
	Summa . .			3425	23
	Die Einnahmsrückstände pro 1871 betragen			2943	7
	Pro 1870 betrugen dieselben			3549	56
	haben demnach pro 1871 abgenommen um			606	49

Bezüglich dieser Rückstände legte die k. Kreisregierung die Belege vor, ausweislich welcher dieselben gerechtfertigt erscheinen.

Die Gesammtzahl der Verpflegstage pro 1871 beträgt 176,945; hievon treffen auf Pfleglinge 153,312, auf Bedienstete 23,617 und auf Fremde 16 Tage.

Für einen Pflegling ergab sich ein Kostenaufwand an ordentlichen Ausgaben (inclusive des Victualienbedarfs) im Durchschnitt der verschiedenen Classen von täglich 40⅔ kr., also per Jahr von 245 fl. 46 kr.

Die vom 17. bis 31. August 1871 durch den k. Rechnungs-Commissär Münch vorgenommene Cassen-Untersuchung, Materialsturz und Revision des Inventars gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Pro 1871 wurden für die Anstalt angekauft: Pl. Nr. 3750—3767, zusammen 2,993 Decimalen Acker am Mirschweilerhof um 309 fl., dann Pl. Nr. 3409 und 3409½ = 0,378 Decimalen Wiese in den Zellenwiesen um 369 fl.

Der Landrath genehmigte die Rechnung pro 1871 und ging sodann zur Berathung des Budgets pro 1873 über.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden, wie folgt, festgesetzt:

Budget des vorigen Jahres. fl.	Xr.	Titel.	§§	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial. fl.	Xr.	Total. fl.	Xr.	Bewilligte Summen. Total. fl.	Xr.	Bemerkungen.
				I. Abschnitt.							
				Einnahmen.							
		I		Pensionen und Verpflegsbeiträge:							
21000	—		1	Pensionen für Pfleglinge I. Classe:							
				a) Pfälzer	26500	—					
				b) Ausländer							
				Summa § 1 .			26500	—	26500	—	
11000	—		2	desgl. II. Classe			11400	—	11400	—	
2000	—		3	Privatwarte für Pfleglinge I. und II. Classe			2600	—	2600	—	
6400	—		4	Verpflegskosten für Pfleglinge III. Classe .			7500	—	7500	—	
14300	—		5	Verpflegskosten für Pfleglinge IV. Classe incl. der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörigen			17000	—	22000	—	
54700	—			Summa Capitel I .			65000	—	70000	—	
335	—	II		Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenüsse			335	—	335	—	
2000	—	III		Ertrag der Oeconomie			2500	—	2500	—	
3000	—	IV		Außerordentliche Einnahmen			3200	—	3200	—	
51757	—	V		Zuschuß aus Kreisfonds			55683	—	50283	—	
111792	—			Summa aller Einnahmen .			126718	—	126318	—	
				II. Abschnitt.							
				Ausgaben.							
		I		Besoldungen und Löhne:							
3000	—		1	Besoldung des Directors	3000	—					
150	—			Anschlag für Holz und Licht	150	—					
120	—			Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	120	—	3270	—	3270	—	
1200	—		2	Besoldung des Verwalters	1400	—					
100	—			Anschlag für Holz und Licht	100	—					
50	—			Anschlag der freien Wohnung nebst Gartengenuß	50	—	1550	—	1550	—	
800	—		3	Zwei Geistliche, außerhalb der Anstalt wohnend			1600	—	1200	—	
50	—		4	Remuneration des Rabbiners . . .			50	—	50	—	
1210	—		5	Gehalt des II. Arztes	1500	—					
40	—			Wohnungs- und Gartengenuß . . .	40	—	1540	—	1540	—	
600	—		6	Gehalt des Hilfsarztes			600	—	600	—	I. Classe Verlöst.
860	—		7	Gehalt des Rechnungsführers . . .	1000	—					
40	—			Wohnungs- und Gartengenuß . . .	40	—	1040	—	1040	—	
725	—		8	Gehalt des Oberwärters	825	—					
25	—			Anschlag der freien Wohnung nebst Gartengenuß	25	—	850	—	850	—	
350	—		9	Gehalt der Oberwärterin			425	—	425	—	II. Classe Verlöst.
425	—		10	a) Gehalt des Lehrers	500	—					

Budget des vorigen Jahres. fl.	xr.	Titel.	§§	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial. fl.	xr.	Total. fl.	xr.	Bewilligte Summen. Total. fl.	xr.	Bemerkungen.
25	—			Wohnungs- und Gartengenuß . . .	25	—					
75	—			b) Gehalt des Organisten	75	—	600	—	600	—	
6725	—		11	Lohn der Wärter und Wärterinnen . .			7922	—	7922	—	III. Cl. Verköstig.
450	—		12	Lohn des Gärtners			500	—	500	—	
450	—		13	Lohn des Brunnenmeisters			500	—	500	—	
400	—		14	Lohn des Magazinsgehilfen	525	—					
25	—			Anschlag der freien Wohnung nebst Gartengenuß	25	—	550	—	550	—	
140	—		15	Gehalt des Pförtners			180	—	180	—	III. Cl. Verköstig.
138	—		16	Gehalt des Bureaugehilfen			192	—	192	—	II. Cl. Verköstig.
			17	Lohn der Handwerksleute:							
360	—			a) des Schreiners	408	—					
344	—			b) des Schusters	390	—					
465	—			c) des Bäckermeisters	504	—					
200	—			d) des Bäckergehilfen	204	—	1506	—	1506	—	III. Cl. Verköstig.
180	—		18	Lohn der Köchin	204	—					
180	—			Lohn der Oberwaschfrau	216	—	420	—	420	—	desgl.
1038	—		19	Lohn der Knechte und Mägde ꝛc. . .			1236	—	1236	—	desgl.
		II		Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände:							
300	—		1	Bureau-Aversum			300	—	300	—	
230	—		2	Cultus und Unterricht			230	—	230	—	
150	—		3	Bibliothek und Zeitschriften			200	—	200	—	
700	—		4	Erheiterungen und Belohnungen . . .			700	—	700	—	
350	—		5	Fuhrlöhne, Botendienste, Taglöhne . .			400	—	400	—	
99	—		6	Grundsteuer und Gemeinde-Umlagen . .			99	—	99	—	
658	—		7	Assecuranz der Gebäude			658	—	658	—	
—	—		8	Assecuranz der Mobilien			—	—	—	—	
300	—		9	Remuneration des niederen Dienstpersonals .			400	—	400	—	
		III		Krankenpflege:							
1200	—			Arzneien, Verbandleinwand, chirurgische Instrumente, Wein, Bier			1500	—	1500	—	
46000	—	IV		Verköstigung			54000	—	54000	—	
		V		Beheizung und Beleuchtung:							
5500	—		1	Holz und Steinkohlen	6000	—					
1500	—		2	Lichter und Oel	1800	—	7800	—	7800	—	
		VI		Reinigung des Weißzeugs, der Betten ꝛc.							
915	—		1	Seife, Soda, Stärke	1000	—					
750	—		2	Stroh	750	—					
650	—		3	Verschiedene Bedürfnisse	700	—	2450	—	2450	—	
		VII		Unterhalt und Anschaffung von Kleider und Weißzeug:							
6000	—			Leinwand, Tuch, Leder			7000	—	7000	—	
		VIII		Geräthschaften:							
800	—		1	Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für Haus, Küche und Werkstätten . . .	1000	—					

Budget des vorigen Jahres. fl.	Xr.	Titel.	§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial. fl.	Xr.	Total. fl.	Xr.	Bewilligte Summen. Total. fl.	Xr.	Bemerkungen
200	—		2	Unterhalt und Anschaffung von Gartengeräthen, Bäumen und Pflanzen	250	—					
200	—		3	desgl. von Oeconomie-Geräthen . . .	200	—					
100	—		4	desgl. von Bäckerei-Geräthen	100	—	1550	—	1550	—	
		IX		Außerordentliche Ausgaben:							
3000	—		1	Vervollständigung des Inventars . . .	3500	—					
500	—		2	Ankauf von Vieh	600	—					
50	—		3	Feuerwehrrequisiten	50	—					
			4	Anschaffung einer neuen Feuerspritze . .	900	—	5050	—	5050	—	
400	—	X		Reservefond, worunter Diäten des k. Rechnungs-Commissärs für Revision des Inventariums, Materialsturz und Kassenvisitation			400	—	400	—	
3500	—	XI		Unterhaltung der Gebäulichkeiten . . .			3500	—	3500	—	
16800	—	XII		Außerordentliche Bauausgaben:							
			1	Für einen Neubau			15000	—	15000	—	
			2	Für Herstellung eines Eiskellers . .			620	—	620	—	
			3	Für Erneuerung und Verlegung des Gewächshauses			330	—	330	—	
111792	—			Gesammt-Ausgabe			126718	—	126318	—	
				Gesammt-Einnahme			—	—	126318	—	
				Demnach Abgleichung			—	—	—	—	

Diesem vom Landrathe genehmigten Budget werden folgende Bemerkungen beigefügt:

1. Der Gehalt des Verwalters wird in Berücksichtigung der Erhöhung der Gehalte fast aller Bediensteten des Kreises von 1200 fl. auf 1400 fl. erhöht.
2. Für die zwei Geistlichen wird der jährliche Gehalt von 400 fl. auf 600 fl. erhöht, weil zu dem seitherigen Gehalte von 400 fl. der katholische Geistliche sein Amt nicht mehr versehen wollte, und die Parität dann erfordert, den höheren Bezug auch dem protestantischen Geistlichen zu bewilligen.
3. Der Gehalt des II. Arztes wird mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit und Dienstleistung und die allgemeine Theuerung aller Lebensbedürfnisse von 1210 fl. auf 1500 fl. erhöht.
4. Der Gehalt des Rechnungsführers, der ein ausgezeichneter Bediensteter ist, wird aus den obigen Gründen von 860 fl. auf 1000 fl. erhöht.
5. Der Gehalt des Oberwärters wird mit Rücksicht auf die Wichtigkeit seiner Stellung und seine bedeutenden Leistungen von 725 auf 825 fl. erhöht
6. Aus denselben Gründen wird der Gehalt der Oberwärterin von 350 fl. auf 425 fl. erhöht.
7. Der Gehalt des Lehrers wird, da alle Lehrer aufgebessert wurden, von 425 fl. auf 500 fl. erhöht
8. Die Position für Lohn der Wärter und Wärterinnen wird entsprechend dem Beschlusse des Landrathsausschusses vom 12. April 1872 und in Folge der bedeutenden Erhöhung aller Löhne von 6,725 fl. auf 7,922 fl. festgesetzt.

9. Der Lohn des Gärtners und Brunnenmeisters wird von 450 fl. auf je 500 fl. erhöht.
10. Der Lohn des Magazinsgehilfen wird mit Rücksicht auf die Wichtigkeit seiner Stellung, die ähnlich wie die eines Hausmeisters ist, von 400 fl. auf 525 fl. erhöht, und die kgl. Regierung ermächtigt, auf Aenderung des Namens „Magazinsgehilfen" beim nächsten Budget Bedacht zu nehmen.
11. Der Gehalt des Pförtners wird von 140 fl. auf 180 fl., des Bureaugehilfen von 138 fl. auf 192 fl. erhöht.
12. Ebenso werden die Löhne der übrigen Bediensteten auf die im Budget vorgetragenen Beträge erhöht.
13. In Folge der höheren Preise sind auch erhöhte Ansätze für Verköstigung, Beleuchtung u. s. w. nöthig.
14. Für Anschaffung einer neuen Feuerspritze, die absolut nöthig ist, da nur eine einzige größere vorhanden, werden 900 fl. bewilligt.
15. Für den Neubau werden wie in früheren Jahren 15,000 fl. bewilligt.
16. Für Herstellung eines Eiskellers, der zu den Heilzwecken der Anstalt absolut nöthig ist, werden 620 fl. bewilligt.
17. Für die Erneuerung und Verlegung des Gewächshauses, das baufällig ist, werden 330 fl. bewilligt.

Schließlich wird bemerkt, unter Bezugnahme auf die vom versammelten Landrathe in seiner Sitzung vom

13. November vorigen Jahres zu Protocoll gegebenen Wünsche und Anträge, daß die Steinbruch- und Waldfläche zunächst der Kreis-Irren-Anstalt behufs der Gewinnung der zum Neubau des Asyles für Blödsinnige nöthigen Steine von den Eigenthümern laut Akt vom 25. Mai 1872 um den Preis von 1000 fl. käuflich erworben und zur Herstellung der Fundamente des Baues bereits benützt, und daß der beim Bezirksgerichte Landau anhängig gewesene Prozeß wegen angeblichen Wässerungsrechtes aus der im Jahre 1870 von der Kreis-Irren-Anstalt erworbenen Quelle im Banne von Waldhambach durch Entrichtung einer Summe von 600 fl. an die Kläger und Uebernahme der Hälfte der Prozeßkosten im Wege eines am 13. Juli 1872 abgeschlossenen Vergleiches beendigt wurde. — Die für die Anstalten in Frankenthal und Klingenmünster heute genehmigten höheren Verpflegsbeiträge sollen dem Beschlusse des Landrathes entsprechend vom 1. Januar 1873 an erhoben werden.

Hierauf wurde die Sitzung vom Präsidenten geschlossen und die nächste auf Donnerstag den 12. Dezember 1872, Nachmittags ½4 Uhr, festgesetzt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Zehnte Sitzung am 12. Dezember 1872, Nachmittags 3½ Uhr.

Erschienen sind alle Mitglieder des Landrathes, als Regierungscommissär Herr Regierungsdirector v. Lamotte und auf besonders ergangene Einladung Seitens des Landrathes Herr Regierungs-Finanzdirector v. Meyer und die Herren Regierungsräthe Freiherr v. Maillot de la Treille und Wand.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protocoll der vorigen Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Ein hierauf vom Herrn Prodecan Ney eingebrachter Antrag bezüglich des Speierer Gymnasiums wurde dem V. Ausschusse überwiesen.

Sodann schritt der Landrath nach Art. 99 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche und unter Anwendung der in dem Landrathsprotocolle vom 19. Juni 1863 (Amtsblatt S. 774) entwickelten Grundsätze zur Ergänzung resp. Evidenthaltung der Geschworenen-Hauptliste, wobei wegen erfolgten Todes, wegen Ablehnung nach vollendetem 60. Lebensjahre, wegen eingetretener Unfähigkeit, sowie wegen Eintritts in den Landrath die definitive Streichung von der Hauptliste in Beziehung auf folgende 53 Personen verfügt wurde:

1. Stübel, Michael, Geschäftsmann in Bergzabern.
2. Courath, Johann, jun., Ackerer in Kapsweyher.
3. Brauer, Wilhelm, Adjunct in Flomersheim.
4. Schellenberger, Georg Valentin, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Heßheim.
5. Weißbrod, Georg, Gutsbesitzer und Adjunct in Heßheim.
6. Breinig, Georg Adam, Adjunct und Ackerer in Oberlustadt.
7. Schuebele, Georg Heinrich, Ackerer und Gemeinderath in Westheim.
8. Kerner, Georg Jacob, Wirth und Gemeinderath in Rülzheim.
9. Pfirmann, Johann, Adjunct in Germersheim.
10. Vollmer, Daniel VI., Bürgermeister in Käshofen.
11. Leonhard, Peter, Bürgermeister in Winnweiler.
12. Köbig, Jacob, Rentner und I. Adjunct in Homburg.
13. Göbels, Christian, Müller und Gemeinderath in Fraukenstein-Diemerstein.
14. Günther, Carl, Holzhändler in Kaiserslautern.
15. Jänisch, Heinrich, Bierbrauer in Kaiserslautern.
16. Schalk, Jacob, Müller in Kaiserslautern.
17. Schermer, Johann, Ackerer in Moorlautern.
18. Ruby, Friedrich II., Ackerer in Neukirchen.
19. Frank, Jacob, Bürgermeister in Alsenbrück-Langmeil.
20. Buhrmann, Philipp, Ackerer und Gemeinderath in Lohnsfeld.
21. Krämer, Theobald, Müller und Gemeinderath in Neuhemsbach.
22. Dietz, Philipp, Gutsbesitzer in Gaugrehweiler.
23. Grill, Heinrich, Gerber und Bürgermeister in Rockenhausen.
24. Bohley, Philipp, Steinhauer in Alsenz.
25. Wand, Philipp II., Gutsbesitzer und Bürgermeister von Kerzenheim.
26. Ottmann, Georg Philipp, Kaufmann in Kirchheimbolanden.
27. Bambauer, Philipp, Bürgermeister und Drechsler in Lauterecken.
28. Rheinheimer, Balthasar, Gutsbesitzer in Rutsweiler a. L.

29. Raſſenfoß, Philipp, Bürgermeiſter in Herxheim.
30. Schulz, Joſef, Ackerer in Herxheimweyher.
31. Jantz, Jacob Peter, Bürgermeiſter in Wolmesheim.
32. Petermann, Peter, Ackerer in Wollmesheim.
33. Deinhard, Georg Friedrich, Gutsbeſitzer in Deidesheim.
34. Hubach, Johann, Bürgermeiſter in Erpolzheim.
35. Kuhn, Conrad, Gutsbeſitzer in Wachenheim.
36. Müller, Philipp, Gutsbeſitzer in Haardt.
37. Schmitt, Georg Chr., Adjunct in Haßloch.
38. Reinwald, Johann Leonhard, Wirth in Meckenheim.
39. Guinandt, Ludwig, Gutsbeſitzer in Neuſtadt.
40. Dauenhauer, Johann, Bürgermeiſter in Dahn.
41. Sternjacob, Adam, Bürgermeiſter in Schweix.
42. Sieber, Engelhard, Müller in Iggelheim.
43. Bürkle, Bernhard, Landwirth in Harthauſen.
44. Finninger, Friedrich Wilhelm, Privatmann in Speier.
45. Siebert, Max, f. Kreisbauaſſeſſor in Speier.
46. Beck, Johann Adam, Wirth und Stadtrath in St. Ingbert.
47. Kaul, Julius, Kaufmann in St. Ingbert.
48. Müller, Peter II., Ackersmann in Gersheim.
49. Fries, Paul, Ackersmann in Wittersheim.
50. Steinacker, Carl, Bürgermeiſter in Reiffenberg.
51. Rauch, Nikolaus, Wirth in Niedergailbach.
52. Durſy, Eugen, k. Anwalt in Frankenthal.
53. Ehli, Johann, Wirth in Wörth.

Auf der Hauptliſte ſtehen zur Zeit 1113 Geſchworene.

Von dieſen ſind

a) für immer zu ſtreichen die vorher aufgeführten 53 Geſchworenen;

b) zeitweiſe vom Geſchwornendienſte nach § 37 Ziff. 1 des Landtagsabſchieds vom 10. Juli 1865 befreit 225 Geſchworene.

Da dieſe letzteren 225 bei Feſtſtellung der Anzahl Geſchworenen, welche die Hauptliſte enthalten muß, nicht einzurechnen ſind, ſo bleibt auf der Geſchwornen-Hauptliſte eine Anzahl von 835 functionsfähigen Geſchwornen.

Mit Rückſicht auf die im Dezember 1871 ſtattgefundene Volkszählung und nach Mittheilung des königl. ſtatiſtiſchen Bureaus vom 29. November abhin beträgt die Civilbevölkerung der Pfalz 609,005 Seelen.

Da auf 700 Seelen der Civilbevölkerung des Regierungsbezirks 1 Geſchworner zu kommen hat, ſo haben auf der Hauptliſte ohne Einrechnung der zeitweiſe Befreiten 870 Geſchworne zu ſtehen.

Es ſind daher, nachdem wie oben angeführt, auf der Liſte nur 835 ſtehen, noch 35 zu wählen.

Demgemäß hat der Landrath die Hauptgeſchwornenliſte durch folgende Perſonen aus der nach Art. 90 und 91 des Geſetzes vom 10. November 1861 gebildeten Kreisliſte ergänzt:

N.	N. der Hauptliſte.	
1.	16.	Steigelmann, Johann, Gerber in Bergzabern.
2.	35.	Neumayer, Ludwig, Rentner und Stadtrath in Frankenthal.
3.	50.	Becker, Friedrich, Oeconom in Grünſtadt.
4.	58.	Ilgen, Johann, Bürgermeiſter in Oberſülzen.
5.	63.	Keller, Johann Baptiſt, Notar in Germersheim.
6.	66.	Werner, Philipp, Thierarzt in Germersheim.
7.	95.	Bumiller, Albert, Kaufmann in Scheibenhardt.
8.	118.	Strauß, Jacob, Bürgermeiſter in Schrollbach.
9.	122.	Böhnlein, Theobald, Oeconom in Frohnhofen.
10.	149.	Pfaff, Georg Michael, Inſtrumentenmacher in Kaiſerslautern.
11.	150.	Schön, Johann, Fabrikdirector in Kaiſerslautern.
12.	151.	Schuck, Jacob, Seifenſieder in Kaiſerslautern.
13.	168.	Eymann, Jacob Daniel, Bürgermeiſter in Alſenbrück-Langmeil.
14.	172.	Kremp, Michael, Adjunct in Winnweiler.

№	№ der Hauptliste.	
15.	175.	Mayerkurth, Johann, Bürgermeister in Bubenheim.
16.	191.	Kopf, Heinrich, Oeconom in Stetten.
17.	200.	Stern, Julius, Kaufmann in Obermoschel.
18.	207.	Grill, Carl, Gerber in Rockenhausen.
19.	229.	Westenberger, Wilhelm, Wirth und Gutsbesitzer in Odenbach.
20.	243.	Bloch, Adolf, Kaufmann in Edenkoben.
21.	269.	Bolza, Carl, Rentner in Landau.
22.	273.	Trapp, August Dr., pract. Arzt in Landau.
23.	287.	Christmann, Eduard, Gutsbesitzer in Dürkheim.
24.	304.	Lederle, Anton, Weinhändler in Hambach.
25.	313.	Weiland, Georg, Tuchfabrikant und Bürgermeister in Lambrecht.
26.	295.	Brack, Ludwig, Gutsbesitzer in Wachenheim.
27.	320.	Kempf, Emil, Weinhändler in Neustadt.
28.	343.	Pfeifer, Franz, Baumeister in Pirmasens.
29.	374.	Becker, Valentin II., Landwirth und Adjunct in Mutterstadt.
30.	286.	Dennhardt, Jacob Friedrich, Gutsbesitzer in Heiligenstein.
31.	393.	Korn, Philipp, Kaufmann und Stadtrath in Speier.
32.	407.	Schmitt, August, Müller in Gersheim.
33.	413.	Karsch, Eduard, Notär in Hornbach.
34.	419.	Orth, Eduard, Kaufmann und Gemeinderath in Ensheim.
35.	422.	Dörr, Georg Franz, Oeconom auf Trippscheider Hof, Gemeinde Hasel.

Namens des II. Ausschusses referirt sodann das Landrathsmitglied Herr Wolf über das Rechnungswesen des Landgestüts Zweibrücken pro 1871:

Vortrag.	Partial.	Total.
Rechnung pro 1871.		
A. Geldrechnung.		
Einnahmen.		
I. Abtheilung.	ℳ Xr ₰	ℳ Xr ₰
Auf den Bestand der Vorjahre:		
1. Rückstand der Rechnung pro 1870		10474 49 –
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
2. Aus verpachteten Immobilien	8633 55 –	
3. Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . . .	337 30 –	
4. Erlös aus Holz	2721 42 –	
5. Jagdpächte	60 — –	
6. Werth- und Schadenersätze von Waldfreveln	21 28 –	
7. Erlös aus Torf	2444 10 –	

	Partial.	Total.
Vortrag.	℔ Xr ₰	℔ Xr ₰
8. Sprunggeld	3671 — -	
9. Erlös aus Naturalien	— — -	
10. Erlös aus Dung	756 24 -	
11. Erlös aus Ochsen	— — -	
12. Capitalzinsen (von einem Depositum)	4 — -	
13. Erlös aus Mobilien	1 42 -	
14. Zufällige Einnahmen	80 8 -	18731 59 -
III. Abtheilung. Zuschüsse:		
15. Zuschuß aus Staatsfonds	10000 — -	
16. Zuschuß aus Kreisfonds	10000 — -	20000 — -
Summa aller Einnahmen		49206 48
Gegen das Budget ergibt sich eine Mehreinnahme von	1581 48 -	

welche auf die Positionen 1, 6, 7, 12 und 14 trifft.

Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Rückständige Ausgaben	— — -	— — -

II. Ausgaben des laufenden Jahres oder gewöhnliche Ausgaben.

	℔ Xr ₰	℔ Xr ₰
2. Besoldungen	3229 31 -	
3. Allgemeine Regie	389 4 -	
4. Gehalte	250 — -	
5. Löhne	8167 54 -	
6. Unterhaltung der Pferde	17475 55 -	
7. Unterhaltung der Mobilien	1141 42 -	
8. Auf die Oeconomie	6779 18 2	
9. Auf die Waldungen	736 52 -	
10. Auf Unterhaltung der Gebäude ꝛc.	1863 12 2	
11. Ständige Bauausgaben	94 38 -	
12. Uebrige Ausgaben	196 38 -	
13. Ankauf von Pferden, Zuschüsse hiezu	— — -	
		40324 45 -

	Partial.	Total.
Vortrag.	℔ Xr. ₰	℔ Xr. ₰
III. Außerordentliche Ausgaben.		
14. Erweiterung der Pächterstallung zu Eichelscheid mit Anbau einer neuen Brennerei	1310 47 -	
15. Verbesserung der Strittwiesen, vorläufige Diäten und Reisekosten des Kreis-Wiesenbaumeisters und einer Experten-Commission	28 15 -	
16. Alimentation der Rendantenwittwe Pfeufer	200 — -	
17. Anschaffung eines neuen gedeckten viersitzigen Wagens	600 — -	
18. Reservefond	— —	
		2139 2 -
Summa aller Ausgaben		42463 47 -
Dieselben waren durch das Budget festgesetzt auf		47625 — -
und ergeben sonach eine Ersparniß von		5161 13 -
welche auf folgende Positionen trifft:		
a) Bureaubedürfnisse	15 56 -	
b) Reiseaversen und Diäten	20 — -	
c) Lohn des Bereiters	266 42 -	
d) Lohn der Beschälwärter	644 — -	
e) Alimentation dienstunfähiger Beschälwärter	360 — -	
f) Ankauf von Hafer	32 39 -	
g) Anschaffung von Naturalien	2 27 -	
h) Anschaffung von Kleien	2 50 -	
i) Gewinnung von Grünfutter	6 53 -	
k) Hufbeschläg	44 5 -	
l) Unterhaltung der Mobilien (Art. 49—54 der Rechnung)	58 18 -	
m) Torfgewinnung, Baumpflanzungen, Zäune und Mauern, Maulwurfsfang und Schützenlohn, Preisevertheilung	245 42 -	
n) Auf die Waldungen	80 57 -	
o) Auf Bauausgaben	26 47 2	
p) Brandassecuranzbeiträge	93 28 -	
q) Uebrige Ausgaben	31 43 -	
r) Erweiterung der Pächterstallung zu Eichelscheid	189 13 -	
s) Verbesserung der Strittwiesen	471 45 -	
t) Reservefond	4825 — -	
Summa		7418 25 2

Vortrag.	Partial. fl. kr. h.	Total. fl. kr. h.
Dagegen finden auf die nachbezeichneten Positionen Ueberschreitungen statt:		
a) Naturalbesoldung des k. Gestütsdirectors	344 31 –	
b) Lohn der Beschälwärtergehilfen	282 46 –	
c) Ankauf von Stroh	6 20 –	
d) Medikamenten- und Curkosten	100 12 –	
e) Stall- und Hofbeleuchtung	10 41 –	
f) Beschälereikosten	637 36 –	
g) Aushebung der Bäche und Gräben	76 8 2	
h) Aushebung der Gräben im Torfstich Spickelwiesen	— 5 –	
i) Brücken und Wege	9 48 –	
k) Districts- und Gemeinde-Umlagen	414 41 –	
l) Verbesserung der Güter	43 29 –	
m) Ankauf von Zugochsen	100 — –	
n) Heuernte- ꝛc. Kosten	230 49 –	
o) Ständige Bauausgaben	— 6 –	
Summa		2257 12 2
Nach Abzug der Mehrausgaben von der Ersparung verbleibt die eingetretene Ersparung im Ganzen von		5161 13 –

Die vorbezeichneten Mehrausgaben gründen sich auf specielle Genehmigung k. Regierung und finden von Seiten des Landrathes keine Beanstandung.

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	49206 48 –
Die Ausgaben betragen	42463 47 –
Einnahms-Ueberschuß	6743 1 –

worunter 572 fl. 25 kr. Einnahmsrückstände begriffen sind.

Dieser Ueberschuß wurde in das Budget pro 1872 mit einem approximativen Betrage von 6800 fl. aufgenommen.

Vermögensstand.

Derselbe ergibt sich wie folgt:

1. Obiger Einnahms-Ueberschuß		6743 1 –
2. Werth der Immobilien:		
a) Der Gebäulichkeiten	107850 — –	
b) Der Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen	276756 — –	384606 — –

	Partial.	Total.
Vortrag.	ℳ Xr. ₰	ℳ Xr. ₰
3. Werth der Mobilien laut Inventar		9563 44 -
4. „ „ Pferde „ „		64150 — -
5. Werthes eines Paares Ochsen		400 — -
Summa . .		465462 45 -

Der Fond zum Ankauf von Pferden, über welchen noch Vortrag erstattet wird, beträgt . . . . . 1568 — -

Die Immobilien haben, wie vorstehend sub Ziff. 2 angegeben ist, einen Werth von . . . . . 384606 — -
und haben nach der Auseinandersetzung sub fol. 116 der Rechnung ertragen . 30000 — -
sohin brutto 7,80%

Nach Abzug der Werthes der Gebäulichkeiten beträgt der Werth der Immobilien . . . . . 276757 — -
und der Ertrag derselben abzüglich der Geldanschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 29662 30 -

Daher brutto 10,71%, gegen das Vorjahr 1,65% mehr.

B. Holzmaterial-Rechnung.

Dieselbe gleicht sich in Einnahmen und Ausgaben aus.

C. Die Fourage-Naturalien-Rechnung

ergibt einen Ueberschuß von:

1205,20 metr. Centner Heu,
297,80 „ „ Stroh und
695,50 „ „ Hafer,

welcher Ueberschuß als Bedarf für das Jahr 1872 in die Rechnung desselben Jahres übergeht.

D. Rechnung über den Pferde-Ankaufsfond.

a) Einnahmen.

1. Ueberschuß der Rechnung pro 1870		20 27 -
2. Zurückerhobene Bankdepositen	6000 — -	
3. Coursgewinn von französ. Bankbillets	105 — -	6105 — -
4. Erlös aus veräußerten Pferden und zwar aus 3 Hengsten, 1 Hengstfohlen, 6 Zuchtstuten, 1 Stutfohlen		1860 — -
Erlös aus Häuten ꝛc. zweier getödteter Hengste		16 — -
5. Zinsen aus obigen zurückerhobenen Depositen		84 — -
Summa der Einnahmen . .		8085 27 -

Vortrag.	Partial. ℳ Xr ₰	Total. ℳ Xr ₰
b) Ausgaben.		
1. Ankauf von Pferden:		
a) einer Normänner Zuchtstute	400 — -	
b) eines Normänner Vollbluthengstes	1316 51 -	
c) dreier anglo-normänner Hengste	4372 16 -	
d) eines von einem solchen Hengste abstammenden Hengstfohlens .	413 30 -	6502 37 -
Außerdem wurde ein solches Hengstfohlen gegen ein Gestüts-Stutfohlen ohne Herausgabe eingetauscht.		
2. Kosten einer Pferdeversteigerung		14 50 -
3. Depositen bei der k. Filialbank Ludwigshafen		1500 — -
Summa der Ausgaben . .		8017 27 -
Abgleichung.		
Die Einnahmen betragen		8085 27 -
Die Ausgaben betragen		8017 27 -
Einnahms-Ueberschuß . .		68 — -
Das Vermögen besteht:		
1. in oben bezeichneten Depositen		1500 — -
2. in dem Einnahms-Ueberschuß von		68 — -
zusammen in . .		1568 — -

E. Inventarium der Immobilien des Landgestütes.

Dasselbe weist nach in den Gemarkungen von:

	Tagw.	Dez.
Zweibrücken	227	15
Ixheim	97	46
Althornbach	1	85
Wattweiler	5	9
Homburg	115	80,³
Erbach-Reiskirchen	250	43
Kleinottweiler	38	86
Waldmohr	90	70
Obermiesau	66	90
Vogelbach	41	30,²
Jägersburg	1075	47,⁷
zusammen . .	2011	2,²

Gleich dem Stande des Vorjahres.

Vortrag.

F. Inventarium der Mobilien.

	Total. fl.	kr.
1. Literalien im Werthanschlage	408	23
2. Amtsgeräthe	538	31
3. Schmiedgeschirr	71	20
4. Medicin-Apparate	45	36
5. Bett- und andere Geräthe	357	41
6. Stallgeräthe	601	27
7. Geschirr	4181	52
8. Sattelwesen	3358	54
Summa	9563	44
Der Werthanschlag betrug am 1. Januar 1871	9173	34
und hat sich sohin vermehrt um	390	10

G. Inventarium der Gestütspferde.

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
54 Beschäler, worunter 4 bei Privaten verstellte	49900	—		
12 Mutterstuten	5500	—		
16 Hengstfohlen	5000	—		
15 Stutfohlen	3750	—		
97 Stück			64150	—
Hiezu den Fond für Pferdeankäufe mit			1568	—
Summa			65718	—
Der Stand am 1. Januar 1871 betrug:				
a) Werthanschlag von 96 Pferden	58100	—		
b) Pferdeankaufsfond	6020	27	64120	27
Hiernach ergibt sich im Jahre 1871 eine Vermehrung von			1597	33

Die Zahl der Beschäler vermehrte sich im Jahre 1871 um 3 Stück.
der Hengstfohlen um 2 „
Die Zahl der Stutfohlen verminderte sich dagegen um 4 „
wogegen die Zahl der Mutterstuten unverändert blieb.

In dieser und in Beziehung auf den Pferdeankaufsfond selbst wird bei Festsetzung des Budgets für diesen Fond pro 1873 weiterer Vortrag erfolgen.

Sämmtliche Rechnungen und Inventarien werden vom Landrathe anerkannt.

Hierauf schritt der Landrath zur Berathung des Budgets pro 1873 und setzte die Einnahmen und Ausgaben wie folgt fest:

Budget des vorigen Jahres.		Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen.				Bewilligte Summen.			
					Partial		Total		Partial		Total	
fl.	Xr.				fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
				Einnahmen.								
				Aus dem Bestand der Vorjahre.								
6800	—			Ueberschuß der Rechnung pro 1872			4500	—			4500	—
				Laufendes Jahr.								
8600	—	I	1	Aus verpachteten Immobilien			8600	—			8600	—
350	—		2	Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe			350	—			350	—
		II		Forst-, Haupt- und Nebennutzungen:								
2800	—		1	Erlös aus Holz			2800	—			2800	—
60	—		2	Jagdpächte			60	—			60	—
5	—		3	Werth- und Schadenersätze von Waldfreveln . . .			5	—			5	—
2070	—	III		Erlös aus Torf			2600	—			2600	—
4000	—	IV		Sprunggeld			4600	—			4600	—
350	—	V		Erlös aus Naturalien			400	—			400	—
680	—	VI		Erlös aus Dung			660	—			660	—
400	—	VII		Erlös aus Ochsen			400	—			400	—
—	—	VIII		Kapitalzinsen			—	—			—	—
15	—	IX		Erlös aus Mobilien			15	—			15	—
15	—	X		Zufällige Einnahmen			10	—			10	—
20000	—	XI		Zuschüsse aus Staatsfonds			20000				20000	—
10000	—			Zuschüsse aus Kreisfonds			10000	—			10000	—
56145	—			Gesammt-Einnahme . .			55000	—			55000	—
				Ausgaben.								
				I. Abtheilung.								
				Auf den Bestand der Vorjahre.								
—	—			Nachträgliche Ausgaben ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
				II. Abtheilung.								
				Laufendes Jahr.								
		I		Auf die Verwaltung:								
			1	Besoldungen:								
1700	—			1. des k. Directors:								
				a) baar	1500	—			1300	—		
				b) Geldanschlag der Dienstwohnung mit Garten	150	—			150	—		
				c) Naturalbesoldung	550	—	2200	—	550	—	2000	—
1185	—			2. des Gestütsrendanten:								
				a) baar	1415	—			1200	—		
				b) ständige Zulage					100	—		
				c) Geldanschlag der Dienstwohnung mit Garten	85	—	1500	—	85	—	1385	—
			2	Allgemeine Regie:								
105	—			1. Bureaubedürfnisse			105	—			105	—
320	—			2. Reiseaversen und Diäten			420	—			420	—

Budget des vorigen Jahres. fl.	xr.	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial fl.	xr.	Total fl.	xr.	Bewilligte Summen. Partial fl.	xr.	Total fl.	xr.
		II		Auf den Betrieb:								
			1	Gehälter:								
250	—			Gehalt des Thierarztes			250	—			250	—
			2	Löhne:								
537	24			1. des functionirenden Bereiters:								
				a) baar	511	—			511	—		
				b) Geldanschlag der Wohnung	25	—	536	—	25	—	536	—
449	12			2 des Fouragemeisters:								
				a) baar	438	—			438	—		
				b) Geldanschlag der Wohnung	10	—	448	—	10	—	448	—
7388	—			3. der Beschälwärter:								
				a) baar für 20 Wärter	7300	—			7300	—		
				b) Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	68	—	7368	—	68	—	7368	—
600	—			4. der Gehilfen			600	—			600	—
513	20		3	Monturgeld			513	20			513	20
420	—		4	Alimentationen			420	—			420	—
			5	Unterhaltung der Pferde:								
2000	—			1. Ankauf von Stroh			2000	—			2000	—
8000	—			2. „ „ Hafer			8000	—			8000	—
40	—			3. „ „ Naturalien			40	—			40	—
75	—			4. „ „ Kleien, Mehl ꝛc.			75	—			75	—
45	—			5. Gewinnung von Grünfutter			45	—			45	—
320	—			6. Hufbeschläge			320	—			320	—
130	—			7. Medikamente und Kurkosten			130	—			130	—
200	—			8. Stall- und Hofbeleuchtung			200	—			200	—
5600	—			9. Beschälereikosten			5600	—			5600	—
			6	Unterhaltung der Mobilien:								
150	—			1. Stallgeräthe			150	—			150	—
260	—			2. Geschirr			723	—			723	—
600	—			3. Sattelwesen			600	—			600	—
3	—			4. Schmiedewerkzeuge			3	—			3	—
2	—			5. Medicinapparate			2	—			2	—
60	—			6. Bett- und andere Geräthe			60	—			60	—
			7	Für die Oeconomie:								
350	—			1. Bäche und Gräben			400	—			400	—
900	—			2. Torfgewinnung und Verwerthung			938	—			938	—
32	—			3. Gräben im Torfstiche, Spickelwiesen			32	—			32	—
15	—			4. Baumpflanzungen und Alleen			15	—			15	—
150	—			5. Mauern und Zäune			150	—			150	—
120	—			6. Brücken und Wege			120	—			120	—
424	—			7. Maulwurfsfang und Schützenlohn			500	—			500	—
1100	—			8. Districts- und Gemeinde-Umlagen			1100	—			1100	—
300	—			9. Zins für gepachtete Güter			300	—			300	—
515	—			10. Preisevertheilungen			515	—			515	—

Budget des vorigen Jahres. fl	xr	Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial fl	xr	Total fl	xr	Bewilligte Summen. Partial fl	xr	Total fl	xr
1000	—			11. Verbesserung der Güter			1480	—			1480	—
280	—			12. Ankauf von Zugochsen			280	—			280	—
1125	—			13. Heuerndtekosten			1400	—			1400	—
194	—			14. Heubinderlohn			205	—			205	—
25	—			15. Heutransportkosten			25	—			25	—
			8	Für die Waldungen:								
107	40			1. Waldhut			132	40			132	40
215	—			2. Forstkulturen			195	—			195	—
270	—			3. Holzmacherlöhne			255	—			255	—
50	—			4. Versteigerungskosten			50	—			50	—
115	9			5. Remuneration der ärarialischen Oberförster			115	25			115	25
			9	Bauausgaben:								
1700	—			1. Unterhaltung der Gebäude			1700	—			1700	—
150	—			2. „ „ Brunnen			150	—			150	—
40	—			3. „ „ Höfe			100	—			100	—
18	—			4. Kamin-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung			18	—			18	—
170	—			5. Brandassekuranzbeiträge			170	—			170	—
281	15			Uebrige Ausgaben			295	35			295	35
10000	—			Zum Ankauf von Pferden			8650	—			8650	—
50600	—			Summa Abtheilung II, Cap. I und II			51600	—			51285	—
				III. Abtheilung.								
		III		Außerordentliche Ausgaben:								
—	—		1	Darlehen			—	—			—	—
—	—		2	Depositen			—	—			—	—
—	—		3	Rückersätze			—	—			—	—
—	—		4	Remunerationen			—				—	—
—	—		5	Ankauf von Gütern			—	—			—	—
780	—		6	Ankauf von Fourage			—	—			—	—
1000	—		7	Verbesserung der Strittwiesen			1000	—			1000	—
200	—		8	Alimentation der Reudantenwittwe Pfeufer			200	—			250	—
124	2		9	Anschaffung eines neuen Wagens			—	—			—	—
3440	58		10	Reservefond			2200	—			2465	—
5545	—			Summa Abtheilung III			3400	—			3715	—
50600	—			Hiezu „ II			51600	—			51285	—
—	—			„ „ I			—	—			—	—
56145	—			Gesammt-Ausgaben			55000	—			55000	—
				Abgleichung.								
				Gesammt-Einnahmen			55000	—			55000	—
				„ Ausgaben			55000	—			55000	—
				Demnach Ausgleichung			—	—			—	—

Diesem Budget fügt der Landrath folgende Bemerkungen bei:

1. Die Besoldung des kgl. Gestütsdirectors an baarem Gelde wird um 300 fl. erhöht;

2. ebenso die Besoldung des Gestütsrendanten an baarem Gelde um 200 fl.

3. Ferner wird der durch die königl. Regierung begutachteten Erhöhung des Reiseaversums des k. Gestütsdirectors von 200 auf 300 fl. vom Landrathe die Zustimmung ertheilt.

4. Die Anschaffung einer weiteren Heuwender- und Heurechen-Maschine, wofür ein Credit von 283 fl. unter § 6 Ziffer 2 begriffen ist, findet der Landrath dem Gestüts-Interesse entsprechend.

5. Die Erhöhung des Lohnes des Gestütsaufsehers Bauer zu Eichelscheid um jährlich 25 fl. wird vom Landrathe gebilligt.

6. Unter § 7 Ziff. 10 sind wie seit mehreren Jahren 375 fl. begriffen zur Prämiirung von 15 Gauhengsten mit je 25 fl., deren Verwendung der königl. Regierung überlassen bleibt.

7. In Berücksichtigung der in dem Erläuterungshefte zum Gestüts-Budget dargestellten Verhältnisse wird der besondere unter § 7 Ziff 11 aufgenommene Credit von 280 fl. zur Herstellung eines artesischen Brunnens in einer Gestütswiese in der Moßau vom Landrathe genehmigt.

8. Die Erhöhung des Lohnes für die Waldhut in dem Districte Reichskirchen um jährlich 15 fl. und im Districte Kirchwald um jährlich 10 fl. wird vom Landrathe bewilligt.

9. Nachdem die Entwässerung der Strittwiesen und planweise Ausführung einer Verbesserung eines oder zweier Tagwerke derselben noch nicht stattfinden konnte, wird der hiefür bewilligte und in das Budget pro 1872 bereits aufgenommene Betrag von 1000 fl, der nicht verwendet wurde, pro 1873 neu bewilligt und wird die königl. Regierung ermächtigt, für den Fall, als die Wiesen-Verbesserung im Jahre 1873 nicht möglich sein sollte, die fraglichen Wiesen auf 1 oder 3 Jahre zu verpachten.

10. Auf das Gesuch der Gestüts-Rendanten-Wittwe Pfeufer wird deren Alimentation in Anbetracht der Theuerung aller Lebensbedürfnisse von 200 fl. auf 250 fl. erhöht.

Naturalien-Budget.

Dasselbe ist wie folgt aufgestellt:

Vortrag.	Heu		Stroh		Hafer	
	metr. Ztr.	Kilog.	metr. Ztr.	Kilog.	metr. Ztr.	Kilog.
Einnahme .	6610	40	2075	60	3245	84
Ausgabe . .	3860	—	1720	—	2145	16
Ueberschuß .	2750	40	355	60	1100	68

Gegen dieses Budget besteht keine Erinnerung.

Budget

für den Pferde-Ankaufsfond.

Artikel.	Vortrag.	Beträge des vorjährigen Budgets.		Vorgeschlagene Summen.		Festsetzung durch den Landrath.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
	A. Einnahmen.						
1	Ueberschuß der Rechnung pro 1872	—	—	—	—	—	—
2	Kapitalzinsen	—	—	20	—	20	—
3	Erlös aus veräußerten Pferden	1540	—	1220	—	1220	—
4	Zurückerhobene Depositen	—	—	—	—	—	—
5	Zuschuß aus Kreisfonds	—	—	—	—	—	—
6	Zuschuß aus Staatsfonds	10000	—	8850	—	8850	—
	Summa .	11540	—	10090	—	10090	—
	B. Ausgaben.						
1	Ankauf von Pferden .	11500	—	10050	—	10050	—
2	Versteigerungskosten .	40	—	40	—	40	—
	Summa .	11540	—	10090	—	10090	—
	Demnach Ausgleichung	—	—	—	—	—	—

Diesem Budget wird von Seiten des Landrathes ebenfalls die Zustimmung ertheilt und beantragt, daß die Ergänzung des Beschälerstandes aus Halbblut und aus dem Mittelschlage, sei es mittelst Ankauf in der Normandie oder mittelst Ankauf in Norddeutschland, fortgesetzt werde, und daß nach erfolgter Remontirung der Ankauf mehrerer Stuten stärkeren Schlages stattfinde, sowie daß auch die Veredlung des Stammgestütes mittelst Acquisition eines englischen oder arabischen Vollblutheugstes bethätigt werde.

Die beigegebene Uebersicht der Beschälerei-Ergebnisse der im Jahre 1871 gedeckten Stuten liefert den Beweis, daß die angekauften Normännerhengste, da ihre Verwendung eine stärkere ist, als die der meisten übrigen Hengste, den Wünschen der Pferdezüchter und den Bedürfnissen entsprechen.

Bezüglich des in der Sitzung vom 9. November 1871 gestellten Antrages, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Erhöhung des Sprunggeldes platzgreiflich erscheine, erklärt der Landrath, nach Einsicht eines Berichtes der Kgl. Gestütsdirektion vom 29. Januar 1872, daß eine Erhöhung des Sprunggeldes von 2 fl. auf 3 fl., unbeschadet der Pferdezucht im Allgemeinen, eintreten soll, daß es aber auch dem Ermessen der Kgl. Regierung überlassen bleibt, für einzelne Hengste zur Mäßigung der Inanspruchnahme derselben das Sprunggeld auf höhere Beträge festzusetzen, wie solches bereits in den Jahren 1871 und 1872 geschehen ist.

Der Versuch mit der nach Winnweiler verlegten Beschälstation soll pro 1873 in Folge des Beschlusses vom vorigen Jahre fortgesetzt werden.

Dem in Zweibrücken bestehenden Rennvereine zum Zwecke der Hebung der Pferdezucht bewilligt der Landrath wie im vorigen Jahre auch pro 1873 den Betrag von 800 fl.

Auf den Antrag seines Mitgliedes Herrn Vaillant bezüglich der Verwendung der Zinsen des Maximilians-Getreidefonds zu Wohlthätigkeitszwecken richtet der Landrath in Betracht, daß das Kreisbudget pro 1873 ungemein belastet ist, besonders durch die Nachbezahlungen der auch pro 1872 bewilligten Gehalts-Erhöhungen der Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen, an die k. Kreisregierung die Bitte, dahin zu wirken, daß die Zinsen des Maximilians-Getreidefonds von den Jahren 1872 und 1873 zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben zum Zwecke der Neubauten bei der Kreis-Armen-Anstalt Frankenthal, die ja auch eine Wohlthätigkeits-Anstalt ist, verwendet werden, wie auch bereits in früheren Jahren wiederholt eine ähnliche Verwendung zu Zwecken der Wohlthätigkeit Statt hatte.

Auf den weiteren Antrag seines Mitgliedes Herrn Baillant wegen Uebernahme der wichtigsten Districts-Straßen als Staatsstraßen erneuert der Landrath seine in früheren Jahren bereits gestellte Bitte, dahingehend:

„Daß in Betracht, daß die Pfalz, wenn man ihre Steuerkraft, Einwohnerzahl und ihren Flächeninhalt berücksichtigt, im Verhältniß zu allen jenseitigen Kreisen bedeutend weniger Staatsstraßen hat, also offenbar im Nachtheile ist;

In Betracht, daß zwar in neuester Zeit das Bestreben der Staatsregierung dahin gerichtet ist, die Staatsstraßen zu vermindern, resp. diejenigen davon, die ihrem früheren Zwecke nicht mehr entsprechen, nicht weiter mehr als solche zu betrachten, daß dagegen die Wichtigkeit vieler in der Pfalz bestehenden Districtsstraßen mit Rücksicht auf ihren sehr bedeutenden internationalen Verkehr oder mit Rücksicht darauf, daß sie Poststraßen sind, oder zur Holzabfuhr aus Staatswäldern dienen, oder verschiedene Thäler mit einander verbinden, sie unbedingt als berechtigt erscheinen läßt, um sie als Staatsstraßen zu erklären, und richtet demgemäß an Allerhöchste Stelle die Bitte, daß die wichtigsten Districtsstraßen der Pfalz, deren Bezeichnung dem Ermessen der k. Kreisregierung anheimgestellt bleibt, als Staatsstraßen erklärt werden."

Bezüglich eines ferneren vom Landrathsmitgliede Herrn Baillant gestellten Antrages wegen Verbesserung des Frankenthaler Canales beschließt der Landrath, die Allerhöchste Stelle zu bitten, an dem für den Verkehr der ganzen Vorderpfalz höchst wichtigen Frankenthaler Canale diejenigen baulichen Aenderungen vornehmen zu lassen, welche denselben den jetzt zur Massenfracht verwendeten größeren Rheinschiffen erschließen.

Ein vom Landrathsmitgliede Herrn König bezüglich der Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Dezember 1869 über die Bestimmung der Maaße, Gewichte und Waagen früher eingebrachter Antrag wird vom Antragsteller heute zurückgezogen; ebenso zieht derselbe Antragsteller seinen Antrag wegen Verwendung der Ueberschüsse von Forststrafgeldern zurück, weil er sich in beiden Fällen mit dem ihm von k. Regierung gewordenen Aufschluß zufrieden erklärt.

Bezüglich eines weiteren vom Herrn König gestellten Antrages wegen Abgrenzung und Absteinung der Lauterstraße und Fällens der schädlichen Pappel-Alleen an den Districtsstraßen, beschließt der Landrath die k. Kreisregierung die Bitte zu richten, sie wolle baldmöglichst sowohl die vom Districtsrathe verlangte Abgrenzung und Absteinung der Lauterstraße, als auch den Vollzug der Districtsrathsbeschlüsse bezüglich des Fällens der schädlichen Pappel-Alleen anordnen und durch die geeigneten Mittel die Durchführung ihrer Anordnungen sichern.

Wegen eines von dem Landrathsmitgliede Herrn Frentzel eingebrachten Antrages bezüglich der Abgabe von Kohlen aus den pfälzischen Staatsgruben, dahin lautend:

„Die Abgabe der Kohlen aus den pfälzischen Staatsgruben soll nicht blos nach gerechten, sondern auch nach zweckmäßigen Grundsätzen erfolgen.

Insbesondere empfiehlt es sich, daß große Fabrikgeschäfte oder die Großhändler nicht in einer Weise bevorzugt werden, daß dadurch das übrige Publikum geschädigt werde, damit die deshalb laut gewordenen Beschwerden, besonders aus den Kreisen des Gewerbestandes und der Landwirthe, gehoben werden."

beschließt der Landrath, diesen Antrag der k. Regierung zu empfehlen, um Einrichtungen zu treffen, die den allgemein bestehenden Wünschen möglichst gerecht werden.

Auf den vom Landrathsmitgliede Herrn Vollmer eingebrachten Antrag hin wegen Bewilligung von Geldmittel für den Verschönerungs-Verein in Edenkoben bewilligt der Landrath einen Beitrag von 100 fl. — pro 1873.

Dem Antrage der Herren Heydenreich, Vollmer und Ney bezüglich der Erhöhung der Tabaksteuer tritt

der Landrath einstimmig bei, und richtet an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte, bei dem voraussichtlich demnächst im Bundesrathe zur Verhandlung kommenden Antrage auf Erhöhung der Tabaksteuer durch die Bevollmächtigten Bayerns dahin wirken zu lassen, daß, wenn eine vollständige Nichtbesteuerung des Tabaks nicht möglich sein sollte, durch einen mäßigen Steuersatz und insbesondere durch ein richtiges Verhältniß zwischen Steuer auf inländischen und Eingangszoll auf ausländischen Tabak und durch Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des inländischen Productes eine Schädigung des für die Pfalz so überaus wichtigen Tabaksbaues, des auf letzteren gegründeten Handels und der inländischen Fabrikation möglichst vermieden werde.

Auf den vom Herrn Heydenreich eingebrachten Antrag in Betreff des Feuerlöschwesens richtet der Landrath an die k. Kreisregierung das Ansuchen:

1. Bei Verwendung der durch den Landtagsabschied vom 28. April 1872 (§ 42) ihr zur Verfügung gestellten Mittel die Mitwirkung des Ausschusses des pfälzischen Feuerwehrverbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Bezüglich der den Gemeinden nach Art. 29 der Gemeindeordnung obliegenden Verpflichtung, „zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Anstalten und Löschgeräthe“ eine fortdauernde und wo immer thunlich unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende Controle anordnen, und
3. verfügen zu wollen, daß, ohne daß gegen das bisherige Verfahren von Seite der Verwaltung ein Anstand erhoben wird, gegen Gemeinden, welche in gedachter Beziehung ihrer Verpflichtung, nicht nachkommen, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, jedoch ausnahmslos der Art. 89 Abs. 5—7 der Gemeindeordnung in Vollzug gesetzt werde.

Dem Antrage des Landrathsmitgliedes Herrn Wolf gemäß, bezüglich der Herstellung einer Kunststraße in den

Basalt-Staatsbruch bei Forst zur leichteren und billigeren Beschaffung des vorzüglichen Straßenmaterials aus diesem Bruche, da zur Winterszeit, wo überhaupt die billigsten Fuhren geliefert werden können, der jetzt bestehende Weg wegen Unfahrbarkeit nicht benützt werden kann, beschließt der Landrath, diesen Gegenstand der k. Kreisregierung zur geeigneten Würdigung hinüber zu geben.

Auch den vom Herrn Arnold eingebrachten Antrag wegen Beifuhr von Eichen-Stiefelholz an den Bahnhof Edenkoben und dortselbst zu veranlassenden Versteigerungen dieser Holzsorte, um den Wünschen der Weinbau treibenden Orte, des Cantons Edenkoben zur leichteren Beschaffung dieser unentbehrlichen Holzsorte gerecht zu werden, empfiehlt der Landrath der k. Kreisregierung zur geeigneten Berücksichtigung.

Ebenso übergibt der Landrath den vom Herrn Jauson eingebrachten Antrag, die k. Kreisregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß eine Revision der Grundsteuer nach den heutigen Grundsätzen der Volkswirthschaft vorgenommen werde, um ein richtiges Verhältniß in der Besteuerung des Ackerbaues zu den anderen Gewerben des Landes herbeizuführen, der k. Kreisregierung zur geeigneten Berücksichtigung.

Ein hierauf von den Landrathsmitgliedern Herrn König und Wolf neu eingebrachter Antrag, betreffend die Stellung und Bezüge der Gemeindeschreiber der Pfalz, wurde dem V. Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

Schließlich gab der Landrathspräsident dem Landrathe Kenntniß von einer Zuschrift der k. Kreisregierung vom 26. November 1872 im Betreffe der Errichtung einer Dienstwohnung für einen Förster auf dem Plateau des Donnersberger, im Anschluß an den letzten Landraths-Abschied, worin die Gründe auseinandergesetzt sind, warum dem früher deßfalls gestellten Ansuchen nicht entsprochen werden konnte.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Freitag, den 13. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Vaillant.

Elfte Sitzung am 13. Dezember 1872, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, als Regierungscommissär der königl. Regierungsdirector Herr von Lamotte und auf besondere Einladung des Landrathes Herr Regierungsrath Graf Fugger und Herr Regierungsrath Wand.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protocoll der vorigen Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Der Landrath schritt hierauf zufolge Zuschrift der k. Regierung vom 4. Dezember 1872 und in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, zur Ergänzung der Geschwornenliste für diesen Gerichtshof, in welcher sich im abgelaufenen Jahre folgende Abgänge ergeben haben:

1. Köbig, Jacob, Rentner und Adjunkt in Homburg.
2. Deinhard, Georg Friedrich, Gutsbesitzer von Deidesheim.
3. Reichardt, Andreas, Gutsbesitzer in Forst

und wählte mit absoluter Majorität nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes an deren Stelle:

1. Köster, Wilhelm, Notär in Dürkheim.
2. Lichtenberger, Carl, in Hambach.
3. Loß, Carl, Bürgermeister in Homburg.

Von der getroffenen Neuwahl wurde sofort der k. Kreisregierung Mittheilung gemacht.

Hierauf referirt das Landrathsmitglied Herr Dr. Becker Namens des IV. Ausschusses über die Errichtung einer Frauen-Arbeitschule in Speier.

Der Landrath bewilligt hiefür, dem Vorschlage der k. Kreisregierung entsprechend, 1000 fl.

Das Landrathsmitglied Herr Geißert zieht heute seinen früheren, im Betreffe des zwangsweisen Besuchs der Fortbildungsschulen eingebrachten Antrag zurück, weil bei der Berathung seines Antrags im IV. Ausschusse der Vertreter der königl. Regierung Herr Graf Fugger die Erklärung abgab, daß durch den § 58 des Polizeistrafgesetzbuches die sonntagsschulpflichtige Jugend zum Besuche der durch die Ortsbehörden errichteten Fortbildungsschulen gezwungen werden könne.

Sodann referirt Herr Geißert Namens des IV. Ausschusses wegen der Distrikts-Schulinspectoren.

Der Landrath empfiehlt eine von 15 Distriktsschulinspectoren an den Landrath gerichtete Bitte, welche das Mitglied Dr. Jacob sich angeeignet, und welche zum Gegenstande hat, daß ein Distriktsschulinspector für die Ausübung seiner Function 50 fl. und als Diät für jede ordentliche oder außerordentliche Prüfung jeder einzelnen Schule in jeder Gemeinde statt wie bisher 3 fl. in Zukunft 6 fl. erhalten möge, der königl. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung bei der nächstjährigen Budgetvorlage, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß

hieraus nicht geschlossen werden solle, als wäre der Landrath mit der gegenwärtigen Institution der Distriktsschulinspectoren einverstanden, sondern weil die bisherigen Functionsbezüge der Distrikts-Schulinspectoren durchaus nicht mit der Mühe und Sorgfalt in Uebereinstimmung steht, welche von ihnen bei Ausübung dieser Funktionen verlangt wird. Der Landrath wiederholt vielmehr den in der Sitzung vom 7. November 1871 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Schule von der Kirche getrennt werden möge und ebenso die in der Sitzung vom 3. Februar 1871 kundgegebene Ansicht, daß die Schulinspection aufhören möge, Nebenamt des geistlichen Berufes zu sein, und insofern, wie in dem allerhöchsten Landrathsabschiede vom 22. Juli 1872 mitgetheilt worden ist, der Ausführung des Wunsches der Trennung der Kirche von der Schule in Bayern noch unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so stellt er an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte, jetzt schon wenigstens die Trennung des Amtes der Schulinspection von dem Pfarramte eintreten lassen zu wollen

Auf den Wunsch seines Mitgliedes Herrn Dr. Becker, der gegen diesen Antrag stimmte, beschließt der Landrath die Aufnahme seiner motivirten Erklärung in das Protocoll in dieser Frage, die also lautet:

„Ich stimme für Erhöhung des Bureau-Aversums und der Diätenbezüge der Distriktsschulinspectoren und füge dem mit Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Jacob bei, daß der Landrath bei Allerhöchster Stelle den Wunsch aussprechen möge, eine Trennung der Schule von der Kirche könne der ersteren in nichts wesentlichem von Nutzen, in den wichtigsten Interessen aber nur von Nachtheil sein und es bestünden keine wesentlichen Gründe, die Distriktsschulinspection vom Pfarramte zu trennen, dagegen sehr wichtige, sie mit demselben vereinigt zu lassen."

Hierauf referirt Herr Prodecan Ney im Namen des IV. Ausschusses, über den Antrag des Herrn Heinrich

Becker, die Präparandenschulen betreffend. Der Ausschuß bringt den Antrag in modifizirter Weise zur Vorlage und im Anschlusse hieran beschließt der Landrath:

„In Erwägung, daß die Trennung des früher confessionslosen Schullehrerseminars in Kaiserslautern in ein katholisches und in ein protestantisches niemals in einem Bedürfniß der pfälzischen Bevölkerung ihren Grund hatte und jetzt ganz entschieden im Widerspruche mit dem herrschenden religiösen Gefühle derselben steht;

In fernerer Erwägung, daß außerdem die gegenwärtige Zersplitterung der auf dem System der kirchlichen Trennung beruhenden Präparandenschulen den entschiedensten Nachtheil auf ihre Frequenz hat,

an Se. Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, die frühere Confessionslosigkeit des Schullehrerseminars wieder herstellen, und diese bezüglich der Präparandenschulen einführen zu wollen."

Auf den Antrag des Herrn Prodecan Ney bezüglich des Speierer Gymnasiums, wie er im Ausschuß erweitert wurde, beschließt der Landrath mit allen gegen drei Stimmen, an Allerhöchste Stelle die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, daß das Gymnasium in Speier unter Beseitigung seines ausschließlich katholischen Charakters für eine confessionell gemischte Lehranstalt erklärt werde, und daß gleiches Verfahren in Bezug auf alle andern höhern Lehranstalten beobachtet werde, in welchen nicht die Bestimmnngen der Verfassung § 9 Tit IV. ein anderes Verfahren nothwendig machen.

Ein von den Herrn Mitgliedern König und Wolf eingebrachter Antrag wegen der Stellung und Bezüge der Gemeindeschreiber wird von den Antragstellern zurückgezogen.

Sodann referirt das Landrathsmitglied Herr Arnold im Namen des I. Ausschusses über die Kreisfondsrechnung pro 1871:

	Partial.	Total.
	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
Vortrag.		
Einnahmen.		
I. Abtheilung.		
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		
1. Activrest der vorjährigen Rechnung	39709 2 -	
2. Nachträgliche Einnahmen, und zwar:		
a) an ruhenden Gefällen und Ausständen . . .	84 59 -	
b) an Einnahms-Nachholungen	1144 14 2	
Summa Abtheilung I. . .		40938 15 2
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
I. Zuschüsse aus der Staatskasse.		
1. Für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen:		
a) Zur Deckung und Erhöhung der Congrua der Lehrer . .	15833 59 -	
b) Zur Alimentation dienstunfähiger Lehrer	31622 8 -	
c) Unterhaltsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relicten derselben	4840 8 -	
d) für außerordentliche Schulvisitationen	1000 — -	
e) Zuschüsse zu Pensionen und Alimentationen . . .	4000 — -	
		57296 15 -
2. Zuschüsse für Industrie und Cultur:		
a) auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen . .	1500 — -	
b) Gestütsanstalt Zweibrücken	10000 — -	
		11500 — -
3. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit: Budgetmäßige Entschädigung des pfälzischen Kreisfonds für Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder		5000 — -
Cap. I zusammen . .		114734 30 2
Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen: für die isolirten Lateinschulen Frankenthal, Kaiserslautern und Landau.	5235 4 -	
Cap. II zusammen . .		5235 4 -

	Partial. ℳ Rp. ₰	Total. ℳ Rp. ₰
Vortrag.		
Cap. III. Zuschüsse und sonstige Einnahmsquellen:		
a) Einnahmen von Preßvergehensstrafen	— 59 2	
b) Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6106 59 3	
c) Uebrige Einnahmen	241 8 -	
Cap. III. zusammen . .		6349 7 1
Cap. IV. Kreisumlagen:		
1. aus der Grundsteuer	300417 59 -	
2. „ „ Haussteuer	40626 59 -	
3. „ „ Gewerbsteuer	71960 21 -	
4. „ „ Capitalrentensteuer	21680 28 -	
5. „ „ Einkommensteuer	19877 45 -	
Cap. IV. zusammen . .		454563 32 -
Total der Einnahmen . .		580882 13 3
Ausgaben.		
I. Abtheilung.		
Cap. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre:		
Erhebungskosten:		
Nachträgliche Ausgaben	4 3 3	
Rechnungsberichtigungen und Rückersätze	17 18 -	
Summa der I. Abtheilung . .		21 21 3
II. Abtheilung.		
Cap. I. Ausgaben des laufenden Jahres:		
Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen:		
Besoldungen, Tantiemen und Hebgebühren		1409 22 -
Summa Cap. I. per se		
Cap. II. Bedarf des Landrathes:		
1. Diäten und Reisekosten der Landräthe	1150 30 -	
2. „ „ „ des Landraths-Ausschusses . . .	383 30 -	
3. Regiekosten	487 54 -	
Summa Cap. II.		2021 54 -

	Partial.	Total.
Vortrag.	ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰
Cap. III. Erziehung und Bildung:		
1. deutsche Schulen:		
a) Gehaltsergänzungszuschüsse	61494 55 -	
b) Beitrag zu Schulhausbauten	6000 — -	
c) Schulvisitationskosten	5499 33 -	
d) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereines	1400 — -	
e) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	34222 8 -	
f) Beitrag zur Lehrer-Waisenkasse	2500 — -	
g) Unterstützung der Schulamtszöglinge	1000 — -	
h) für Fortbildungsschulen	4000 — -	
i) für übrige Ausgaben	2 30 -	
		116119 6 -
2. Isolirte Lateinschulen:		
a) Lateinschule Frankenthal	5203 37 -	
b) „ Kaiserslautern	5013 15 2	
c) „ Landau	5020 12 -	
d) für die übrigen Lateinschulen	25424 40 -	
e) Theuerungszulage für die Studienlehrer	9746 14 3	
f) Prüfungskosten	133 48 -	
g) Pensionen und Alimentationen	5270 8 -	
		55811 55 1
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
a) Freiplätze für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institut	375 — -	
b) Blindeninstitut	125 — -	
		500 — -
4. Schwimmschulen		275 — -
5. Stipendien		1600 — -
6. Uebrige Ausgaben:		
für Kunstdenkmäler und Alterthümer	500 — -	
7. Für sonstige Vereine und Institute:		
a) zum germanischen Museum in Nürnberg	100 — -	
b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken	100 — -	
c) Beitrag zur Pollichia	200 — -	

	Partial.	Total.
Vortrag.	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
d) zum Museum in Speier	100 — —	
e) zur Gründung einer Bibliothek in Straßburg	200 — —	
		1200 — —
Summa Cap. III . .		175506 11
Cap. IV. Industrie und Cultur:		
1. Gewerblicher Unterricht:		
a) Kreisgewerbschule Kaiserslautern	14117 5 —	
b) Uebrige Gewerbschulen:		
Speier . . . . 2680 fl. 59 kr.		
Landau . . . . 2668 „ 45 „		
Zweibrücken . . . 2793 „ 45 „		
Neustadt . . . . 2525 „ — „		
	10668 29 —	
c) für Lehrattribute dieser Schulen	800 — —	
d) Reservefond für dieselben	100 — —	
e) Theuerungszulagen für Gewerbschullehrer	6836 34 —	
f) Technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule Kaiserslautern	4511 — —	
g) für gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen . .	1400 — —	
		38433 8 —
2. Landwirthschaftlicher Unterricht:		
a) Kreisackerbauschule Kaiserslautern	904 — —	
b) Landwirthschaftliche Winterschule daselbst	2570 — —	
c) Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	200 — —	
		3674 — —
3. Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
a) Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre . . .	421 27 —	
b) Pensionen und Unterhaltungsbeiträge für dienstunfähige Lehrer der Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen ꝛc.:		
1. Zuschuß zu diesem Pensionsfond	580 — —	
2. Zur Deckung des Deficits dieses Fonds	577 — —	
c) Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen Unterrichtsanstalten	1200 — —	
		2778 24 —

	Partial.	Total.
Vortrag.	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
4. Ausgaben für Industrie:		
a) für die Entwicklung der Industrie überhaupt	500 — –	
b) an die Kreis-Gewerb- und Handelskammer	362 38 –	
		862 38 –
5. Ausgaben für Culturzwecke:		
a) Für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues .	1500 — –	
b) Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000 — –	
c) zu Prämien für das Landgestüt	1500 — –	
		23000 — –
Summa Cap. IV. . .		68748 13 –
Cap. V. Gesundheit:		
1. Remuneration praktischer Aerzte in armen Gemeinden . . .	700 — –	
2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	245 17 –	
3. Beiträge zu den Districtslasten für Sustentation der Thierärzte .	3390 7 1	
Summa Cap. V. . .		4335 24 1
Cap. VI. Wohlthätigkeit:		
Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster:		
für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	33028 23 –	
für Neubauten	15600 — –	
für Heilung armer Augenkranker	288 12 2	
Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal:		
für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	59075 — –	
für Neubauten	10090 — –	
Zum Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000 — –	
Unterstützung Armer außerhalb des Kreis-Armenhauses . . .	4020 — –	
Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	1483 — –	
Summa Cap. VI. . .		148584 35 2
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau:		
Beitrag für Districtsstraßen:		
Unterhaltungsbauten	40000 — –	
Neubauten	8000 — –	

	Partial.	Total.
	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰
Vortrag.		
Kosten der Rheindämme:		
Lohn der Rheindammwärter	1783 20 -	
auf Unterhaltungsarbeiten	3210 47 -	
Ständige Bauausgaben	5 48 -	
Summa Cap. VII. . .		52999 55 -
Cap. VIII. Uebrige Ausgaben:		
Belohnungen für Erlegung von Raubthieren	150 — -	
Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag	100000 — -	
Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes:		
zur Gründung ꝛc. von Feuerwehren	50 — -	
„ „ einer Unterstützungskasse	200 — -	
Summa Cap. VIII. . .		100400 — -
Zusammenstellung.		
Summa Cap. VIII.		100400 — -
„ „ VII.		52999 55 -
„ „ VI.		148584 35 2
„ „ V.		4335 24 1
„ „ IV.		68748 13 -
„ „ III.		175506 1 1
„ „ II.		2021 54 -
„ „ I.		1409 22 -
Summa der II. Abtheilung . .		554005 25 -
Hiezu „ „ I. „ . . .		21 21 3
Gesammtsumme der Ausgaben . .		554026 46 3
Abschluß.		
Die Einnahmen betragen		580882 13 3
„ Ausgaben „		554026 46 3
Verbleibt sonach Activrest . .		26855 27 -

Vorstehende Rechnung wird vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Dr. Hannitz erstattet sodann Namens des I. Ausschusses Bericht über das Kreisbudget pro 1873:

Voranschlag

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke der Pfalz für das Jahr 1873.

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl	kr	p	Antrag des Landrathes. fl	kr	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr fl	kr	p	weniger fl	kr	p
		I. Abschnitt.												
		Kreis-Ausgaben.												
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1901	54	-	1901	54	-						
		Summa Cap. I	1901	54	-	1901	54	-						
II		Bedarf des Landrathes:												
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—	-	1200	—	-						
	2	Diäten und Reisekosten des Landrathsausschusses	300	—	-	300	—	-						
	3	Regiekosten	500	—	-	500	—	-						
		Summa Cap. II	2000	—	-	2000	—	-						
III		Auf Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen.												
		Tit. 1	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse:												
		a) Nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861	63745	35	-	62870	35	-				875	—	-
		b) Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 Gulden, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl.	47255	47	-	47255	47	-						
		Tit. 3 Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer, à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	118000	—	-	118000	—	-						
		Tit. 4, 5, 6	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 7. Beiträge zu Schulhaus-Neubauten	6000	—	-	6000	—	-						
		Tit. 8	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 9 Prüfungs- und Aufsichtskosten:												
		a) Diäten der Distrikts-Schulinspektoren für die Vornahme der gewöhnlichen Schul-Visitationen	3600	—	-	3600	—	-						
		b) Regie derselben	300	—	-	300	—	-						
		c) Zur Anordnung außerordentlicher Schul-Visitationen	2000	—	-	1400	—	-				600	—	-
		d) desgl. durch Regierungs-Commissäre	2000	—	-	2000	—	-						
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:												

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl.	Xr.	p.	Antrag des Landrathes. fl.	Xr.	p.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr fl.	Xr.	p.	weniger fl.	Xr.	p.
		a) Zur Alimentation älterer Lehrer, die vor dem Gesetz vom 10. November 1861 quiescirt worden sind, und zwar:												
		α) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins	900	—	-	900	—	-						
		β) Mitglieder des nun mit dem gesetzlichen Kreis-Pensions-Vereine verbundenen früher Privat-Pensions-Vereines . .	1900	—	-	1900	—	-						
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	32000	—	-	32000	—	-						
		c) Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quiescirten Schullehrer . . .	9600	—	-	9600	—	-						
		d) Beitrag an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassa der Pfalz . .	2500	—	-	2500	—	-						
		e) Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relikten und zwar: 50 fl. an die Schullehrers-Wittwen, 20 fl. an die ehelichen Doppelwaisen, 15 fl. an die einfachen Waisen . .	22035	—	-	22035	—	-						
		f) Beitrag an das Lehrer-Waisenstift . .	300	—	-	300	—	-						
		g) Dispositionsfond	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 11. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	1000	—	-	1000	—	-						
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben: Für Elementar-Fortbildungsschulen . . .	4000	—	-	4000	—	-						
		Summa § 1 .	317136	22	-	315661	22	-				1475	—	-
	2	Isolirte Lateinschulen.												
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse:												
		a) für die Lateinschule in Frankenthal . .	7723	16	-	7723	16	-						
		b) „ „ „ „ Kaiserslautern . .	7930	—	-	7930	—	-						
		c) „ „ „ „ Landau . . .	9620	—	-	9620	—	-						
		d) „ „ übrigen Lateinschulen, und zwar:												
		in Annweiler.	2650	—	-	2650	—	-						
		„ Bergzabern	3182	42	-	3182	42	-						
		„ Dürkheim	4396	40	-	4396	40	-						
		„ Edenkoben	4188	3	-	4188	3	-						
		„ Germersheim	5105		-	5105	—	-						
		„ Grünstadt	5487	5	-	5487	5	-						
		„ Kirchheimbolanden . . .	4046	43	-	4046	43	-						
		„ Kusel	4983	4	-	4983	4	-						
		„ St Ingbert	2005	—	-	3005	—	-	1000	—	-			
		„ Neustadt	4414	—	-	4414	—	-						
		„ Pirmasens	4826	40	-	4826	40	-						
		„ Blieskastel	—	—	-	250	—	-	250	—	-			
		„ Winnweiler	—	—	-	250	—	-	250	—	-			

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung.	Antrag des Landrathes.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung weniger
			fl. kr. p.	fl. kr. p.	fl. kr. p.	fl. kr. p.
		e) Theuerungszulagen für die Studienlehrer an sämmtlichen Lateinschulen	— — —	— — —		
		Tit. 2. Prüfungskosten	200 — —	200 — —		
		Tit 3. Unterhaltsbeiträge für Relikten von Studienlehrern an diesen Schulen	330 — —	495 — —	165 — —	
		Tit. 4. Gehaltserhöhung des Lehrerpersonals an den isolirten Lateinschulen nach dem neuen Gehaltsregulative für 1872	16217 57 —	16217 57 —		
		Summa § 2 .	87306 10 —	88971 10 —	1665 — —	
	3	Taubstummen-Anstalten:				
		Tit. 1	— — —	— — —		
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute zu München	600 — —	600 — —		
		Summa § 3 .	600 — —	600 — —		
	4	Blinden-Institute.				
		Tit. 1	— — —	— — —		
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München	400 — —	400 — —		
		Summa § 4 .	400 — —	400 — —		
	5	und § 6	— — —	— — —		
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.				
		Schwimmschulen	275 — —	275 — —		
		Summa § 7 .	275 — —	275 — —		
	8	Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600 — —	1600 — —		
		Summa § 8 .	1600 — —	1600 — —		
	9	Uebrige Ausgaben.				
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500 — —	500 — —		
		Tit 2 und 3	— — —	— — —		
		Tit. 4. Beiträge:				
		a) zum germanischen Museum in Nürnberg .	100 — —	100 — —		
		b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken .	100 — —	100 — —		
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia in Dürkheim	200 — —	200 — —		
		d) an das Museum in Speier	200 — —	200 — —		
		e) für den Verschönerungsverein in Edenkoben .	— — —	100 — —	100 — —	
		Tit. 5. Zur Abordnung von Lehrern zu der im Jahre 1873 in Wien stattfindenden internationalen Ausstellung	1500 — —	1500 — —		
		Summa § 9 .	2600 — —	2700 — —	100 — —	
	10	Reservefond für die vorstehend von § 1 bis 9 bezeichneten Zwecke	2100 — —	2100 — —		

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl	Xr	p	Antrag des Landrathes. fl	Xr	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr fl	Xr	p	weniger fl	Xr	p
	11	Gewerblicher Unterricht.												
		Tit. 1. Beitrag zur Industrieschule in Kaiserslautern	3750	—	-	3750	—	-						
		Tit. 2. Gewerbschulen:												
		a) Kreisgewerbschule Kaiserslautern	23767	—	-	20717	—	-				3050	—	-
		b) Uebrige Gewerbschulen:												
		aa) in Speier	6253	43	-	6253	43	-						
		bb) in Landau	4850	—	-	4850	—	-						
		cc) in Zweibrücken	5875	40	-	5875	40	-						
		dd) in Neustadt	5415	50	-	5415	50	-						
		c) für Lehrattribute dieser Schulen	800	—	-	800	—	-						
		d) für Reservefond für dieselben	100	—	-	100	—	-						
		e) Theuerungszulagen für die Gewerbschullehrer	—	—	-	—	—	-						
		f) Gehaltserhöhung des Lehrerpersonals nach dem neuen Regulative pro 1872	10661	49	-	10661	49	-						
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:												
		a) technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	—	—	-	—	—	-						
		b) gewerbliche Fortbildungsschulen	500	—	-	500	—	-						
		c) für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	-	1400	—	-				—		
		Summa § 11	63374	2	-	60324	2	-				3050	—	-
	12	Landwirthschaftlicher Unterricht.												
		Tit. 1. Kreis-Ackerbauschule Kaiserslautern	1120	—	-	1120	—	-						
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern	2514	—	-	2514	—	-						
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	200	—	-	200	—	-						
		Summa § 12	3834	—	-	3834	—	-						
	13	Uebrige Ausgaben für den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.												
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—	-	400	—	-						
		Tit. 2. Pensionen und Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relikten von Lehrern dieser Schulen:												
		a) Zuschuß zu den Pensions- und Unterstützungsfond	580	—	-	580								
		b) zur Deckung des Defizits dieses Fonds	4197	30	-	4392	30	-	195	—	-			
		Tit. 3.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	1200	—	-	1200	—	-						
		Summa § 13	6377	30	-	6572	30	-	195	—	-			

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr fl.	kr.	p	weniger fl.	kr.	p
		Zusammenstellung.												
		Summa § 1 . .	317136	22	-	315661	22	-				1475	—	-
		„ „ 2 . .	87306	10	-	88971	10	-	1665	—	-			
		„ „ 3 . .	600	—	-	600	—	-						
		„ „ 4 . .	400	—	-	400	—	-						
		„ „ 5 und 6 .	—	—	-	—	—	-						
		„ „ 7 . .	275	—	-	275	—	-						
		„ „ 8 . .	1600	—	-	1600	—	-						
		„ „ 9 . .	2600	—	-	2700	—	-	100	—	-			
		„ „ 10 . .	2100	—	-	2100	—	-						
		„ „ 11 . .	63374	2	-	60324	2	-				3050	—	-
		„ „ 12 . .	3834	—	-	3834	—	-						
		„ „ 13 . .	6377	30	-	6572	30	-	195	—	-			
		Summa Cap. III .	485603	4	-	484038	4	-	2960	—	-	4525	—	-
IV		Auf Industrie und Kultur.												
	1	Ausgaben für Industrie.												
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-						
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer	700	—	-	700	—	-						
		Tit. 3 und 4. Beitrag für sonstige industrielle Zwecke	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 5. Stipendien an Gewerbtreibende zum Besuche der Wiener Weltausstellung . . .	1000	—	-	1000	—	-						
		Summa § 1 .	2200	—	-	2200	—	-						
	2	Ausgaben für Culturzwecke.												
		Tit 1–3	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 4 Beiträge für sonstige Culturzwecke:												
		a) für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-						
		b) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken . .	30000	—	-	30000	—	-						
		c) zu Prämien für das Landgestüt . . .	1500	—	-	1500	—	-						
		d) zu Prämien für Pferderennen in Zweibrücken	800	—	-	800	—	-						
		e) zur Förderung der Rindviehzucht mittelst Genossenschaftsbildung	500	—	-	—	—	-				500	—	-
		f) für landwirthschaftlichen Wanderunterricht .	500	—	-	500	—	-						
		g) für Stipendien zum Besuche des Hufbeschlags-Unterrichts	200	—	-	200	—	-						
		Summa § 2 .	35000	—	-	34500	—	-				500	—	-
		Zusammenstellung.												
		Summa § 1 .	2200	—	-	2200	—	-						
		„ „ 2 .	35000	—	-	34500	—	-				500	—	-
		Summa Cap. IV .	37200	—	-	36700	—	-				500	—	-

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl.	Xr.	p	Antrag des Landrathes. fl.	Xr.	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr fl.	Xr.	p	weniger fl.	Xr.	p
V		Auf Gesundheit.												
	1	Remuneration für praktische Aerzte in armen Gegenden	700	—	-	700	—	-						
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—	-	300	—	-						
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte	3400	—	-	3400	—	-						
		Summa Cap. V	4400	—	-	4400	—	-						
VI		Auf Wohlthätigkeit.												
	1		—	—	-	—	—	-						
	2	Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster:												
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	39733	—	-	34333	—	-				5400	—	-
		Tit. 2. Für Neubauten	15950	—	-	15950	—	-						
		Summa § 2	55683	—	-	50283	—	-				5400	—	-
	3	Sonstige Krankenanstalten:												
		Tit. 1	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	500	—	-	500	—	-						
		Summa § 3	500	—	-	500	—	-						
	4	und § 5	—	—	-	—	—	-						
	6	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal:												
		Tit 1. Für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	68674	—	-	62094	—	-				6580	—	-
		Tit. 2. Für Neubauten	20300	—	-	27200	—	-	6900	—	-			
		Tit. 3 Zur Deckung des Deficits pro 1871	2366	22	-	2366	22	-						
		Summa § 6	91340	22	-	91660	22	-	6900	—	-	6580	—	-
	7		—	—	-	—	—	-						
	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	-	25000	—	-						
		Summa § 8	25000	—	-	25000	—	-						
	9	und § 10	—	—	-	—	—	-						
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.												
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	4000	—	-	4000		-						
		Tit. 2. Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	1200	—	-	1200	—	-						
		Summa § 11	5200	—	-	5200	—	-						

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr			weniger		
			ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p
		Zusammenstellung.												
		Summa § 2 .	55683	—	-	50283	—	-				5400	—	-
		" " 3 .	500	—	-	500	—	-						
		" " 6 .	91340	22	-	91660	22	-	6900	—	-	6580	—	-
		" " 8 .	25000	—	-	25000	—	-						
		" " 11 .	5200	—	-	5200	—	-						
		Summa Cap. VI .	177723	22	-	172643	22	-	6900	—	-	11980	—	-
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.												
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	48000	—	-	48000	—	-						
	2	und § 3	—	—	-	—	—	-						
	4	Zum Unterhalt der Rheindämme	8000	—	-	8000	—	-						
		Summa Cap. VII .	56000	—	-	56000	—	-						
VIII		Uebrige Kreisausgaben.												
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren . .	150	—	-	150	—	-						
	2	Ersatz an die Staatskassa nach Artikel 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868	100000	—	-	100000	—	-						
	3	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehr-Verbandes:												
		a) zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	—	—	-	—	—	-						
		b) zur Gründung einer Unterstützungskasse . .	—	—	-	—	—	-						
		Summa Cap. VIII .	100150	—	-	100150	—	-						
IX		Allgemeiner Reservefond	2913	—	3	2913	—	3						
		Summa Cap. IX .	2913	—	3	2913	—	3						
		Rekapitulation.												
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1901	54	-	1901	54	-						
II		Bedarf des Landrathes	2000	—	-	2000	—	-						
III		Auf Erziehung und Bildung	485603	4	-	484038	4	-	2960	—	-	4525	—	-
IV		Auf Industrie und Kultur	37200	—	-	36700	—	-				500	—	-
V		Auf Gesundheit	4400	—	-	4400	—	-						
VI		Auf Wohlthätigkeit	177723	22	-	172643	22	-	6900	—	-	11980	—	-
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau . .	56000	—	-	56000	—	-						
VIII		Uebrige Kreisausgaben	100150	—	-	100150	—	-						
IX		Allgemeiner Reservefond	2913	—	3	2913	—	3						
		Summa der Kreisausgaben .	867891	20	3	869746	20	3	9860	—	-	17005	—	-

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl	kr	p	Antrag des Landrathes. fl	kr	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr fl	kr	p	weniger fl	kr	p
		II. Abschnitt.												
		Kreis-Einnahmen.												
I		Zuschüsse aus der Staatskassa.												
		A. Zuschüsse aus Centralfondes für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen:												
	1	bis § 4	—	—	-	—	—	-						
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	15833	59	-	15833	59	-						
	6	Zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der wirklichen Schullehrer auf 400 fl, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 300 fl., der Schulgehilfen auf 250 fl.	47255	47	-	47255	47	-						
	7	Zur Gewährung von Dienstalterszulagen in 5 Quinquennien à 50 fl. für die wirklichen Schullehrer und à 25 fl. für die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen	118000	—	-	118000	—	-						
	8	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener älterer Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt wurden .	2800	—	-	2800	—	-						
	9	Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer .	32000	—	-	32000	—	-						
	10	Zur Gewährung einer Zulage von je 50 fl. an alle quiescirten Schullehrer	9600	—	-	9600	—	-						
	11	Unterstützungsbeiträge an die Schullehrers-Relikten und zwar à 50 fl. für die Wittwen, 20 fl. für eheliche Doppelwaisen und 15 fl. für einfache Waisen	22035	—	-	22035	—	-						
	12	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	-	1000	—	-						
		Summa A .	248524	46	-	248524	46	-						
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.												
	1	Für Landescultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	-	1500	—	-						
	2	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken . . .	20000	—	-	20000	—	-						
		Summa B .	21500	—	-	21500	—	-						
		C. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit.												
	1	und § 2	—	—	-	—	—	-						
	3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	5000	—	-	5000	—	-						
		Summa C .	5000	—	-	5000	—	-						
		Hiezu „ A .	248524	46	-	248524	46	-						
		„ B .	21500	—	-	21500	—	-						
		Summa Cap. I .	275024	46	-	275024	46	-						

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr						weniger					
			fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.				fl.	kr.	p.			
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.																		
	1	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinschulen in Frankenthal, Kaiserslautern und Landau einschließlich der Schulgelder	5541	4	-	5541	4	-												
	2	Kreisgewerbschule in Kaiserslautern:																		
		Tit. 1. Kreisgewerbschule:																		
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—	-	1000	—	-												
		b) Schul- und Inscriptionsgelder . . .	800	—	-	800	—	-												
		Tit. 2. Technische Fortbildungsschule in Kaiserslautern:																		
		a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	—	—	-	—	—	-												
		b) Schul- und Inscriptionsgelder . . .	—	—	-	—	—	-												
		Summa Cap. II .	7341	4	-	7341	4	-												
III		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.																		
	1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse . .	10	—	-	10	—	-												
	2	Pachtertrag Rheindammgräsereien	6000	—	-	6000	—	-												
	3	Zinsen aus dem Maximilians-Getreidefond . .	—	—	-	16293	—	-	16293	—	-									
	4	Rückersatz von der Industrie-Ausstellung in Kaiserslautern	—	—	-	1200	—	-	1200	—	-									
		Summa Cap. III .	6010	—	-	23503	—	-	17493	—	-									
IV		Kreisumlage.																		
		zu 52⅓ Prozent von der 1,047,416 fl. 38 kr. betragenden Steuerprinzipalsumme nach Abzug von ½ Prozent für ungiebige Posten im Nettobetrage von	570584	15	-	545946	15	-							24638	—	-			
		Summa Cap. IV .	570584	15	-	545946	15	-							24638	—	-			
V		Aktivreste der Kreisfonds aus den Vorjahren . .	8931	15	3	8931	15	3												
		Summa Cap. V .	8931	15	3	8931	15	3												
		Recapitulation.																		
I		Zuschüsse aus der Staatskasse	275024	46	-	275024	46	-												
II		Beiträge der Gemeinden	7341	4	-	7341	4	-												
III		Zuschüsse aus sonstigen Quellen	6010	—	-	23503	—	-	17493	—	-									
IV		Kreisumlage	570584	15	-	545946	15	-							24638	—	-			
V		Kreisfonds-Aktivreste	8931	15	3	8931	15	3												
		Summa der Kreis-Einnahmen .	867891	20	3	860746	20	3							24638	—	-			
		Abgleichung.																		
		Die Einnahme beträgt . .	867891	20	3	860746	20	3							7145	—	-			
		Die Ausgabe beträgt . .	867891	20	3	860746	20	3							7145	—	-			
		Demnach Abgleichung . .	—	—	-	—	—	-												

Alle im gegenwärtigen Budget unter der Rubrik „Antrag des Landrathes" ausgesetzten Ausgabe-Positionen genehmigt der Landrath, soweit solche nicht schon früher gebilligt wurden.

Dem Antrage des Landraths-Präsidenten, lautend: „In Folge der erheblichen Nachtheile, welche durch späte allerhöchste Verbescheidung der Landrathsbeschlüsse bezüglich der Erhebung der Steuern entstehen, stellt der Landrath an das k. Staatsministerium die Bitte, veranlassen zu wollen, daß dem Budget in irgend einer Weise frühzeitig gesetzliche Kraft zu Theil werde," — tritt der Landrath um so mehr bei, als wegen der so häufig, ja regelmäßig stattfindenden Verspätung vielfache Klagen der Steuerbaren bestehen.

Der Landrathspräsident hielt sodann an die Versammlung folgende Ansprache:

Meine Herren!

Unsere Arbeiten für dieses Jahr sind vollendet. Dieselben hatten dadurch einen ungewöhnlichen Charakter, daß durch die Erhöhungen der Besoldungen bedeutend vermehrte Ausgaben nothwendig wurden. So sehr der Landrath gewünscht hätte, daß der Pfalz nicht größere Pflichten als bisher auferlegt werden, so hätte dieses ohne großen Schaden für das Land nicht geschehen können.

Wir hoffen aber sicher, daß der steigende Wohlstand Alles ausgleichen werde und sehen deßhalb vertrauensvoll der Zukunft entgegen.

Die Gesammtlage Deutschlands verstärkt dieses Vertrauen, denn das erhöhte Ansehen des Reiches gibt uns die Sicherheit einer immer wachsenden Nationalwohlfahrt.

Se. Majestät der König, an welchen die Erinnerung der innigeren Vereinigung Bayerns mit Deutschland für immer verknüpft ist, befestigt unsere Zuversicht auf das Glück dieser Vereinigung, und so werden Sie mit Begeisterung einstimmen, wenn ich Sie einlade, mit mir zu rufen:

Se. Majestät König Ludwig II. lebe hoch! hoch! hoch!

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Samstag, den 14. Dezember 1872, Vormittags 9½ Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Vaillant.

Zwölfte Sitzung am 14. Dezember 1872, Vormittags 9½ Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der gestrigen Sitzung.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protocoll der elften Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Auf die hierauf der k. Regierung gemachte Mittheilung, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der k. Regierungspräsident Herr Staatsrath von Braun, begleitet von dem funct. Präsidial-Secretär, Regierungs-Accessisten Herrn Gresbeck, und schloß die Versammlung mit folgender Ansprache:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Ihre diesjährige Sitzungsperiode ist nunmehr zu Ende gelangt.

Umfassend waren die Arbeiten, die Ihnen vorlagen.

Nur rastloser Eifer und unermüdliche Ausdauer ermöglichten deren so rasche Erledigung.

Was ich bei Eröffnung Ihrer Versammlung vorausgesehen, ist vollständig eingetreten.

Um die geistige und materielle Entwicklung der Pfalz nach allen Richtungen zu fördern, sind Sie mit musterhafter Opferwilligkeit allen Anträgen der Regierung entgegengekommen.

In der reichhaltigsten Weise haben Sie für die mannigfachen Bedürfnisse des Regierungsbezirks Vorsorge getroffen.

In Ihren Beschlüssen finde ich daher eine erneute und erhöhte Bürgschaft für die Wohlfahrt der Pfalz.

Im Namen der Regierung spreche ich Ihnen für Ihre bereitwillige Mitwirkung, wie für Ihre hingebende Thätigkeit die vollste Anerkennung, den innigsten Dank aus.

Möge unser gemeinschaftliches Wirken die gehofften Früchte tragen.

Mit diesem Wunsche rufe ich Ihnen ein herzliches Lebewohl zu.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre ich die Versammlung des Landrathes der Pfalz für geschlossen.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant.

Ausgegeben am 20. Dezember 1872.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 108. Speier, den 17. Dezember 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Personalstand der Kammer der Abgeordneten betr. — Der Hebammen-Lehrcurs pro 1873. — Der Tischtitelgenuß von außer Verwendung stehenden katholischen Geistlichen. — Bekanntmachung, die Besetzung der Lehrstelle für Chemie und die Naturwissenschaften an der Gewerbschule zu Zweibrücken betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr. — Die Verlassenschaft von Franz Peter Pfeiffer aus Rheinzabern. — Dienstesnachrichten. — Verschiedene Nachrichten. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage pro 1873.

Nro. 21111 E. pr. den 15. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

den Personalstand der Kammer der Abgeordneten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Landtagsabgeordnete des Hauptwahlbezirkes Kaiserslautern-Kirchheimbolanden, Carl Ludwig Golsen, mit Tod abgegangen und nach erfolgter Ablehnung der Wahl durch den practischen Arzt Dr. Carl Ludwig Lotz in Rockenhausen für diesen Wahlbezirk kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, wurde durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. November l. J. Nr. 15,102 nach Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.," die Vornahme einer Zwischenwahl durch die noch vorhandenen Wahlmänner des genannten Hauptwahlbezirkes angeordnet.

Zur Vornahme dieser Wahl für den Wahlbezirk Kaiserslautern-Kirchheimbolanden wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 7. Januar 1873, Vormittags 11 Uhr, zu Kaiserslautern in der Fruchthalle,

festgesetzt und der k. Regierungsrath Frhr. von Maillot de la Treille mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner des genannten Wahlbezirkes werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme der Wahl in Kaiserslautern zur angegebenen Stunde im Wahllocale einzufinden.

Speier, den 12. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schlb.

Nro. 22238 E. pr. den 15. Dezember 1872.

(Den Hebammen-Lehrcurs pro 1873 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezugnehmend auf das Ausschreiben vom 30. v. M. in Nr. 106 des Kreis-Amtsblattes wird zur Kenntniß gebracht, daß in Folge einer mit Rücksicht auf die Material- und Herstellungskosten gebotenen Preiserhöhung die Kosten eines Hebammenkästchens auf 20 fl., eines Schröpfapparates auf 5 fl. festgesetzt worden sind.

Speier, den 14. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 21681 E. pr. den 6. Dezember 1872.

(Den Tischtitelgenuß von außer Verwendung stehenden katholischen Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. October 1868 Nr. 8392 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 65 S. 303) kann der Tischtitelgenuß für außer Verwendung stehende katholische Geistliche mit Rücksicht auf die Büdgets- und bezüglichen Etatsverhältnisse immer nur auf die Dauer eines Rechnungsjahres und nicht über den Schluß einer Finanzperiode hinaus bewilligt werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß die Gesuche um Fortbewilligung des Tischtitelgenusses pro 1873 bis längstens zum letzten Dezember l. Js. um so

sicherer anher einzureichen sind, als sonst deren Nichtberücksichtigung zu erwarten steht.

Speier, den 6. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 22148 E. pr. den 15. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

die Besetzung der Lehrstelle für Chemie und die Naturwissenschaften an der Gewerbschule zu Zweibrücken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Zweibrücken ist die Lehrstelle für Chemie und für die Natnrwissenschaften in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten, innerhalb 14 Tagen bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Zweibrücken einzureichen.

Der mit dieser Lehrstelle verbundene Jahresgehalt beträgt nach dem neuen Gehaltsregulativ während der ersten drei Jahre 1000 fl., im 4. und 5. Jahre 1200 fl., vom 6. bis 10. Jahre 1300 fl. und steigt von da ab mit dem Antritte jeder weiteren fünfjährigen Dienstreihe um je einhundert Gulden.

Außerdem hat der neu anzustellende Lehrer, wenn er sich seiner Aufgabe gewachsen zeigt, Anspruch auf eine Personal-Zulage von 200 Gulden jährlich.

Speier, den 13. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun. Schild.

pr. den 6. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 20. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden um nachstehenden 26 Nummern:

156. 196. 223. 231. 315. 324. 352. 357. 462. 520. 523. 790. 807. 888. 907. 1024. 1027. 1066. 1097. 1181. 1216. 1269. 1270. 1276. 1338 und 1342

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 2. Dezember 1872.

Königl. Bank-Direction.

Pfeufer.

Reichold.

---

pr. den 2. October 1872.

Zweite Bekanntmachung.

(Die Verlassenschaft von Franz Peter Pfeiffer aus Rheinzabern betr.)

Edictalladung.

Am 17. Dezember 1871 starb in Saarbrücken der minderjährige Handlungscommis Franz Peter Pfeiffer von Rheinzabern. Unter der Aufstellung, daß keine erbfähigen Verwandte ꝛc. ꝛc. vorhanden seien, betreibt das Königl. Staatsärar die Einweisung in die von ihm bei vorliegendem Testamente beanspruchte Hälfte der Verlassenschaft.

Zufolge der Bestimmungen der Artikel 770 des bürgerlichen Gesetzbuchs und 93 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung werden alle Diejenigen, welche auf diese Verlassenschaftshälfte Erb- oder sonstige derartige Ansprüche machen und gegen besagte Einweisung des Königl. Aerars Einwände erheben wollen, andurch aufgefordert, solche alsbald bei dem Königl. Bezirksgerichte dahier vorzubringen.

Landau i. d. Pf., den 17. September 1872.

Der Königl. Bezirksgerichts-Director.

Jul. Müller.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. November l. Js. den bisherigen k. Inspector des k. Schullehrer-Seminars in Speier und Ersatzmann des Kreisscholarchates, nunmehrigen Pfarrer von Hochdorf, Priester Ludwig Zeller, zum ordentlichen Mitgliede des Kreisscholarchates der Pfalz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d d. Hohenschwangau, den 25. November 1872, vom 1. Dezember l. J. anfangend, den Landgerichts-Assessor Johann Valentin Stichter in Pirmasens zum II. Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte in Frankenthal zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Joseph Adolph Rüdiger aus Miltenberg, zur Zeit in Zweibrücken, zum Advocaten am k. Bezirksgerichte Frankenthal zu ernennen.

Verschiedene Nachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1872 wurde, vor

behaltlich der Bewilligung der hiefür nöthigen Mittel durch den Landrath, den Polytechnikern

1. Ludwig Bösheuß von Grünstadt,
2. Ludwig Stempel von da,
3. Alphons Gleizes von Landau,
4. Adam Haller von Ludwigshöhe,
5. Julius Hensel von Dürkheim,
6. dem Hospitanten der Hochbau-Abtheilung und Zögling der Modellirschule an der polytechnischen Schule zu München, Johann Zepp von Oberndorf,
7. Hermann Orschied von Contwig,
8. Arthur Beute von Ingenheim,
9. Carl Falciola,
10. Friedrich Rünnewolf und
11. Georg Weigand von Speier,
12. Johann Risser von Sembach

ein Stipendium von je einhundert Gulden verliehen.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. November 1872 haben Seine Majestät der König pro 1872/73 die Verleihung nachstehender Stipendien an Studirende der Theologie allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. je 150 fl. aus den Gefällen der protestantischen geistlichen Güterverwaltung Zweibrücken, an

Carl Aign aus Kirchheimbolanden und
Adolph Häge aus Lambrecht; dann

II. je 75 fl. aus den Gefällen der protestantischen Kirchenschaffnei Guttenberg zu Kandel, an

Theodor Sutter und
Julius Müller aus Essingen.

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage pro 1873.

Mit dem 1. Januar 1873 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage.

Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des **Kreis-Amtsblattes** 3 fl., für einen Jahrgang der **Beilage** 1 fl. 30 kr.

Indem die unterfertigte Redaction zur rechtzeitigen Erneuerung des Abonnements einladet, glaubt dieselbe Folgendes anfügen zu sollen:

Gesetze (einschließlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz giltigen) werden von nun an nur mehr ganz ausnahmsweise im Kreis-Amtsblatt abgedruckt werden.

Ebenso wird der Inhalt des Regierungsblattes, insoweit derselbe nicht nach gesetzlichen Vorschriften auch im Kreis-Amtsblatte Aufnahme zu finden hat, in diesem Blatte für die Regel nicht mehr veröffentlicht werden.

Speier, den 11. Dezember 1872.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 109. Speier, den 24. Dezember 1872.

Inhalt:

Die vom protestantischen Vereine der Pfalz gegründete Stipendienstiftung für protestantische Studirende der Theologie. — Bekanntmachungen, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht. — Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube St. Ingbert. — Sammlungen für Seine Heiligkeit den Papst. — Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Landau erledigten Studienlehrerstelle. — Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt. — Bekanntmachung, den Zeichnen- und Turnunterricht am k. Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern betr. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1873 betr. — Bekanntmachung vom 15. November 1872, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871 und zur Instruction vom 14. Dezember 1871 betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 21048 E. pr. den 5. Dezember 1872.

(Die vom protestantischen Vereine der Pfalz gegründete Stipendien-Stiftung für protestantische Studirende der Theologie betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben der von dem protestantischen Vereine der Pfalz mit einem Capital von 15,000 fl. gegründeten Stipendien-Stiftung für der vereinigten Kirche angehörige Studirende der Theologie und Pfarramts-Candidaten der Pfalz die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

München, den 22. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Lutz.

Durch den Minister:

Der General-Secretär

Ministerialrath v. Bezold.

Nr. 87 des Regierungsbl. vom 10. Dez. 1872. pr. den 16. Dez. 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem bei der Ausdehnung, welche die Rinderpest in Oesterreich-Ungarn gewinnt, ihre Verschleppung nach Bayern in erhöhtem Maße zu besorgen ist, wird bezüglich des Transportes von Thieren und Rohstoffen aus und durch Böhmen nach Bayern im Nachgange zur Bekanntmachung vom 24. November l. J. (Regierungsblatt Nr. 84, Amtsbl. Nr. 106) hiemit auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und auf § 6 der hiezu ergangenen Instruction vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren

1871 und 1872, Amtsbl. 1871 Nr. 87), dann unter Bezugnahme auf Ziff. I der Bekanntmachung vom 6. Januar l. J. (Reggsbl. Nr. 4, Amtsbl. Nr. 8) verfügt, was folgt:

1.

Aus und durch Böhmen dürfen nach und durch Bayern bis auf Weiteres nicht eingeführt werden:

a) alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes),
b) alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
c) Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
d) unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten und
e) gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel.

2.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Bezüglich der Festsetzung dieser Eintrittsorte und der Vornahme der Desinfection haben die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

München, den 8. Dezember 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

Ministerialrath v. Dubois.

Nr. 89 des Reggsbl. vom 14. Dez. 1872. pr. den 19. Dez. 1872.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Zur Sicherung des Vollzuges der Einfuhr-Verbote, welche gegen die von der Rinderpest ergriffenen Landestheile von Oesterreich-Ungarn erlassen wurden, wird bezüglich des Transportes der hier in Betracht kommenden Thiere, Rohstoffe u. s. w. aus Tyrol und Vorarlberg nach Bayern auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. I des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern, dann mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 und die hiezu ergangene Instruction vom 26. Mai 1869 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1871 und 1872, Amtsbl. 1871 Nr. 87), ferner unter Bezugnahme auf Ziffer I der Bekanntmachung vom 6. Januar l. J. (Reggsbl. Nr. 4, Amtsbl. Nr. 8) hiemit verfügt, was folgt:

Die in den §§ 1, 2 und 3 der Instruction vom 26. Mai 1869 aufgeführten Thiere, Rohstoffe ꝛc. dürfen aus und durch Tyrol und Vorarlberg nach und durch Bayern nur unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür bestimmt werden;
2. an diesen Eintritts-Orten muß bei jedem Transporte von Thieren durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der einzuführenden Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus einem seuchefreien Kronlande stammen und nur durch seuchefreie Gegenden gekommen sind.

Bezüglich der hier in Frage stehenden Rohstoffe muß gleichfalls der Nachweis geliefert werden, daß sie aus einem seuchefreien Kronlande stammen und auf dem Transporte nur durch seuchefreie Gegenden gekommen sind;

3. an den Eintritts-Orten hat ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungs-Zeugnisse zu prüfen;
4. treffen Transporte ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen;
5. werden Transporte angehalten, welche die Eintrittsorte umgangen haben, so sind die betreffenden Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

Die erforderlichen Anordnungen sind von der Districtspolizeibehörde zu treffen und, insoweit nöthig, unter Aufsicht und Leitung eines Thierarztes durchzuführen;

6. hinsichtlich der Desinfection der Eisenbahnwagen sind die Vorschriften in § 6 des oben angeführten Gesetzes vom 7. April 1869, beziehungsweise in dem vierten Abschnitte der zu jenem Gesetze ergangenen Instruction vom 26. Mai 1869 maßgebend.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen etwa weiter erforderlichen oberpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Verfügungen sind von den betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

München, den 9. Dezember 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 22530 E. pr. den 20. Dezember 1872.

(Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches, der zum Vollzuge dieses Artikels erlassenen Königl. Verordnung vom 21. Januar 1872 und des den Vollzug des § 1 dieser Verordnung suspendirenden Regierungsbeschlusses vom 1. Februar 1872 (Kreis-Amtsblatt 1872 Seite 393 und 395),

In Erwägung, daß dem die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie die Sicherheit der Personen bedrohenden Unfug des Schießens in der Neujahrsnacht mit den gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten ist,

beschließt die unterfertigte Stelle:

1. Der Regierungsbeschluß vom 1. Februar 1872 wird auf die Dauer des 31. Dezember 1872 und des 1. Januar 1873 aufgehoben und tritt somit der § 1 der erwähnten Königl. Verordnung vom 21. Januar 1872 für die bezeichneten zwei Tage in volle Wirksamkeit.
2. Die k. Bezirksämter werden beauftragt, diesem Beschlusse durch Einrücken in die Localblätter und auf sonst geeignete Weise die möglichste Verbreitung zu sichern, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung gehörig überwachen zu lassen und bei Zuwiderhandlungen neben der polizeilichen Beschlagnahme der verbotenen Waffen auf Grund des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches die polizeigerichtliche Einschreitung zu veranlassen.
3. Die Stellen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden nachstehend besonders bekannt gemacht:

Art. des 39 Polizeistrafgesetzbuches.

Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 367 Ziff. 9 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von

Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen untersagt ist, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 1 der Königl. Verordnung vom 21. Januar 1872.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1. von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2. von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3. von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4. von Abschraubgewehren,
5. von Raufringen oder Schlageisen

ist allen unselbständigen Personen (Art. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt) verboten.

Speier, den 20. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild.

Ad Nrm. Exh. 16872 J. pr. den 21. Dezember 1872.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Steinkohlengrube St. Ingbert werden mit dem 1. Januar 1873 festgesetzt, wie folgt:

auf 33 kr. bei der I. Qualität,
„ 27 „ „ „ II. „
„ 24 „ „ „ III. „
„ 10 „ „ „ IV. „

per Centner einschließlich des Ladgeldes.

Die sonstigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speier, den 20. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Nro. 21239 E. pr. den 2. Dezember 1872.

(Sammlungen für Seine Heiligkeit den Papst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung in Nr. 89 des Kreis-Amtsblattes von 1871 wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. d. M. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 30. November 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben die in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 11. Dezember v. Js. Nr. 10,267 dem katholischen Casino dahier ertheilte Be-

willigung zur Vornahme von Sammlungen für Seine Heiligkeit den Papst durch Aufrufe in öffentlichen Blättern in gleicher Weise auch auf das Jahr 1873 zu erstrecken geruht.

München, den 24. November 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Nrm. Exh. 22234 E. pr. den 17. Dezember 1872.

(Wiederbesetzung der an der Lateinschule in Landau erledigten Studienlehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Lateinschule zu Landau in Erledigung gekommene Studienlehrerstelle wird zur Bewerbung binnen drei Wochen hiemit ausgeschrieben.

Der Anfangsgehalt wurde jüngst vom Landrath der Pfalz mit 1000 fl. bewilligt.

Gesuche um diese Stelle sind, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, bei dem k. Studienrectorat Landau einzureichen.

Speier, den 13. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild.

Ad Nrm. Exh. 16688 J. pr. den 20. Dezember 1872

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Trippstadt, welche zur dritten Klasse der Einnehmereien ressortirt und mit einer Cautionspflicht von 1515 fl. salv. rev. belastet ist, wird hiemit mit der Bemerkung zur Bewerbung ausgeschrieben, daß es auch Einnehmerei-Candidaten, welche die Prüfung im Jahre 1867 mit gutem Erfolge bestanden haben, unbenommen ist, um die Verleihung derselben nachzusuchen.

Speier, den 17. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Nro. 22318 E. pr. den 23. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

den Zeichnen- und Turnunterricht am k. Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Zeichnen- und Turnunterricht am k. Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern ist in Erledigung gekommen und sofort wieder zu besetzen.

Mit dieser Stelle war bisher der Zeichnenunterricht an der dortigen k. Präparandenschule, ferner der Zeichnungs- und Turnunterricht an sämmtlichen dermalen bestehenden Classen der Studienanstalt Kaiserslautern verbunden und ist die Aufrechthaltnng des bisherigen Zustandes auch bei Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle beabsichtiget.

Für die Ertheilung des Zeichnen- und Turnunterrichts am Schullehrer-Seminare sind 600 fl., für die Ertheilung des Zeichnenunterrichts an der Präparandenschule 150 fl., endlich für die Ertheilung des Zeichnen- und Turnunterrichts an der Studienanstalt 425 fl. vorgesehen, so daß bei Vereinigung sämmtlicher Lehrfunctionen ein Gesammtbezug von 1175 fl. sich ergibt.

Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, binnen drei Wochen von heute an ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über die genossene Vorbildung, erlangte Befähigung, Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten und bisherige Verwendung, bei der Inspection des k. Schullehrer-Seminars Kaiserslautern einzureichen.

Speier, den 22. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nr. 86 des Reggsbl. vom 4. Dez. 1872. pr. den 9. Dez. 1872.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1873 betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß für die im Laufe des Jahres 1873 abzuhaltenden Verloosungen der bayerischen Staatsschuld folgende Termine festgesetzt worden sind:

1. am 15. Januar 1873:
   a) Verloosung der Militär-Anlehens-Obligationen zu 4½ Procent von 1855;
   b) Verloosung der Eisenbahnschuld zu 4 und 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen mit ganzjährigen Coupons);
2. am 1. März 1873:
   7. Serienziehung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866;
3. am 15. März 1873:
   Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;
4. am 17. März 1873:
   Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);
5. am 15. April 1873:
   a) Verloosung der 3½- und 4procentigen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld auf den Inhaber und auf Namen;
   b) Verloosung der 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;
6. am 1. Mai 1873:
   7. Prämienziehung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866;
7. am 30. October 1873:
   Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seinerzeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 1. Dezember 1872.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Nr. 82 des Regierungsbl. vom 23. Nov. 1872. pr. den 29. Nov. 1872.

Bekanntmachung

vom 15. November 1872, Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871 und zur Instruction vom 14. Dezember 1871 betr.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern (Amtsbl. 1871 S. 2039), werden folgende Nachtragsbestimmungen erlassen:

I.

Zweiter Nachtrag zur Eichordnung vom 12. Dezember 1871.

Zu § 8.

1. Form der Flüssigkeitsmaaße.

Die Weite des Halses kann bei Flüssigkeitsmaaßen von 10 Liter, 20 Liter und größerem Inhalt, welche cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischen Halse herzustellen sind, bis zu 15 Centimeter betragen.

Zu § 18.

2. Beschaffenheit der Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

Dauben- oder Stabmaaße, bei denen die Dauben statt mit Eisenringen mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden sind, können bis zu 5 Liter Inhalt zugelassen werden.

Zu § 21.

3. Stempelung der Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

Ist der untere Rand der Spannmaaße mit einem Beschläge umgeben, welches zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit versenkten Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die im letzten Absatz des § 21 vorgeschriebene Art der Stempelung der Spannmaaße verzichtet werden, und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maaßes entgegenstehender Schraubenköpfe aus.

Auch darf bei einer solchen Einrichtung ein Beschläg von nur zwei Bandeisenschienen, welche sich unter dem Boden in zwei rechtwinklich gegeneinander liegenden Durchmessern kreuzen, als hinreichend erachtet werden.

Zu § 22.

4. Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße.

Außer den im § 22 unter A aufgeführten Kastenmaaßen von ½ H, 1 H und 2 H Inhalt werden auch Kastenmaaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und wenn sie den sonstigen in § 24 für Kastenmaaße gegebenen Vorschriften entsprechen.

In Betreff der Inhaltsermittelung, Stempelfähigkeit und Stempelung gelten auch für solche Maaße die in § 29–31 der Eichordnung gegebenen Bestimmungen.

Zu § 24 und 29.

5. Beschaffenheit und Stempelung der Kastenmaaße.

Hölzerne Kastenmaaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein, doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen.

Zu § 50.

6. Ungleicharmige Balkenwaagen mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Waagen der in der Ueberschrift genannten Gattung können zur Eichung und Stempelung auch dann zugelassen werden, wenn das Verhältniß des Gewichts zur Last 1 : 100 beträgt; auch können solche Waagen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es für Brückenwaagen im § 51 der Eichordnung, vorletzter Absatz, gestattet worden ist, mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scala versehen werden.

II.

Zweiter Nachtrag zur Instruction vom 14. Dezember 1871.

Zu Instruction VII Nr. 7 b.

Die Vorschrift, daß die Schneiden der Drehungs-

axen der Waagen geradlinig sein sollen, hat wesentlich die Bedeutung, daß die Schneiden einer Waage keine Krümmungen im Sinne des Heraustretens aus einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene zeigen dürfen. Es soll dagegen nicht unbedingt verlangt werden, daß der gesammte Verlauf von Schneiden, welche die eben hervorgehobene Bedingung erfüllen, auch innerhalb einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene geradlinig sei. Allerdings wird thunlichst darauf zu halten sein, daß diejenigen Stellen der Schneiden, um welche die eigentliche Drehung erfolgt, also an welchen sich dieselben mit den Pfannen, z. B. der Gehänge berühren, keine starke Krümmung zeigen, und daß jedenfalls in solchen Fällen, in welchen die Endschneiden innerhalb einer zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene merklich von dem geradlinigen Verlauf abweichen, die Berührungsflächen der Gehänge in möglichst hohem Grade gehärtet und geglättet sind. Im Verlauf der Abnutzung einer Waage wird nämlich durch eine Berührung von krummlinigen Schneiden mit den Gehängen bei der Drehung ein erheblicher Grad von gleitender Reibung erzeugt, welche das Spiel der Waage sehr merklich beeinträchtigen muß, und welche bei möglichst geradliniger Gestaltung der Schneiden in geringerem Grade zu befürchten ist.

Es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß der anderweitige Vortheil, welcher bei manchen Arten der Anbringung der Schneiden durch eine Krümmung der Schneidenlinie innerhalb der zu den Hebelarmen winkelrechten Ebene erreicht wird, nämlich die Fernhaltung der Gehänge an den Seitenwänden, auch dadurch erreicht werden kann, daß eine im mittleren Theile nahe geradlinige Schneide an den Enden eine gekrümmte Aufbiegung erhält.

München, den 15. November 1872.

Kgl. Normal-Eichungs-Commission.

Nies.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. November l. J. zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1871, den Ober-Medicinalausschuß und die Kreis-Medicinalausschüsse betreffend, vom 1. Januar 1873 anfangend und auf die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern des Kreis-Medicinalausschusses für den Regierungsbezirk der Pfalz zu ernennen:

1. den Bezirksarzt und Medicinalrath Dr. Julius Bettinger in Frankenthal,
2. den Bezirksarzt Dr. Michael Rockher in Speier,
3. den Bezirksarzt Dr. Joseph Reisch in Neustadt,
4. den Bezirksarzt Dr. Gottfried Schmauß in Germersheim,
5. den Apotheker Dr. Bohlig in Mutterstadt,
6. den Kreisthierarzt Jacob Göring in Speier.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. November l. Js. den Bezirksgerichtsrath Franz Bauer in Landau auf allerunterthänigst gestelltes Ansuchen von der Dienstleistung als Untersuchungsrichter zu entheben und den Bezirksgerichtsrath Carl Hofemann in Landau an dessen Stelle zum Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau zu bestellen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 110. Speier, den 30. Dezember 1872.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betr. — Bekanntmachung, den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung, hier die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betr. — Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Nr. 88 des Reggsbl. vom 12. Dezember 1872. pr. den 19. Dezember 1872.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 auch in Bayern eingeführten Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die in § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Maßgabe der von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden instructiven Anordnungen bei den Gemeindebehörden zu erstatten.

Die besonderen Anzeigen, welche außerdem nach § 14 Absatz 2 für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäß § 7 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, bei der Districts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Districts-Verwaltungsbehörden des Agenturbezirkes erstattet werden.

Die in § 14 Absatz 2 der Gewerbeordnung weiter für die Preßgewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Ortspolizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Districts-Verwaltungsbehörde

vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirection; in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten mitzutheilen.

Zur Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung sind die einschlägigen Districts-Verwaltungsbehörden zuständig.

§ 2.

Bezüglich der Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 16 Absatz 2 der Gewerbeordnung) sind, soweit nicht in der Gewerbeordnung und auf Grund derselben in § 5 der gegenwärtigen Verordnung anders verfügt ist, die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

Zur Genehmigung der übrigen in §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen sind die Districts-Verwaltungsbehörden, in München die Localbaucommission, in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§ 3.

Bezüglich der Genehmigung der in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

a.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Localbaucommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b.

Aus den nach lit. a Absatz 3 erforderlichen Vorlagen muß hervorgehen:

1. die Größe des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuercataster führt, und der etwaige besondere Name;
2. die gleichmäßige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1. erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, soferne zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

6. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Maßstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

d.

Die Districtsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e.

Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Districtsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Dieselbe muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, mündlich oder schriftlich anzubringen;
3. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Districtsverwaltungsbehörde bekannten Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Acten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Acten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruction durch ein Bezirksamt erfolgte, an die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

g.

Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Districtsverwaltungsbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Districtsverwaltungsbehörde auf Grund protocollarischer Verhandlung Beschluß zu fassen. Zu der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen; bei derselben sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniß der Betheiligten

zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben aufzufordern. Der Beschluß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen und dem Unternehmer, sowie den Widersprechenden, im Falle der Widerspruch gemeinsam von Mehreren erhoben wurde, dem Zustellungsbevollmächtigten derselben unter Belehrung über das Recursrecht zuzustellen.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt in letzteren Fällen erst, nachdem die Entscheidung der Districtsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen und in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungsurkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

h.

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

§ 4.

Für das Verfahren bei der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln gelten die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Bei dem Verfahren in der Recursinstanz sind die Bestimmungen in § 5 gegenwärtiger Verordnung in Anwendung zu bringen.

§ 5.

In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz durch eine collegiale Behörde erfolgen muß, bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die collegiale Behörde, und zwar auch dann, wenn von der einschlägigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluß nach collegialer Berathung erlassen worden ist. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben demnach ihre Entscheidungen gemäß § 21 der Gewerbeordnung stets in öffentlicher Sitzung und auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Betheiligten vorzuladen sind, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe wird durch die Regierungs-Präsidien ein ständiger Senat gebildet, welcher aus mindestens drei Collegialmitgliedern bestehen muß. Die Entscheidungen sind nach ihrer Verkündigung in öffentlicher Sitzung den Parteien schriftlich auszufertigen. Ist die sofortige Verkündigung nicht thunlich, so ist hiefür ein besonderer Termin anzuberaumen. Eine Entscheidung ist auch dann zu treffen, wenn die Parteien ungeachtet richtig erfolgter Ladung nicht erschienen sind.

Der Verlauf der Sitzungen ist durch ein Protocoll, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

§ 6.

Die in § 27 der Gewerbeordnung vorgesehene Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe wird von der Districtsverwaltungsbehörde, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten vom Magistrate, in München von der Localbaucommission, getroffen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist innerhalb vierzehn Tagen ausschließender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. Für dieselbe gelten die Bestimmungen in § 5 gegenwärtiger Verordnung.

§ 7.

Die in § 28 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß kommt den Districtsverwaltungsbehörden, in München der Localbaucommission, zu.

§ 8.

Zur Ertheilung der nach § 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Concessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

Die in Absatz 2 daselbst für die Hebammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungscommissionen der Hebammenschulen München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

§ 9.

Die nach § 32 der Gewerbeordnung für Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von den Districtsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§ 10.

Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, soweit eine solche nach § 33 der Gewerbeordnung und § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu derselben vom 12. Juni 1872 erforderlich ist, wird von den Districtsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, ertheilt.

Die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und dem als Getränke zubereiteten Spiritus (Liqueure) darf in den Landestheilen diesseits des Rheines nur wenn ein Bedürfniß hiefür vorhanden ist, ertheilt werden.

Als Kleinhandel mit diesen Getränken ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

§ 11.

Zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbeordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirection, erforderlich.

§ 12.

Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der in § 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu.

§ 13.

Die in § 37 der Gewerbeordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizeidirection zu.

Beschlüsse der Ortspolizeibehörden auf Untersagung des Betriebs eines der in § 37 erwähnten Gewerbe sind schriftlich auszufertigen. Die gegen solche Beschlüsse nach § 40 Absatz 2 der Gewerbeordnung zulässigen Recurse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, beschieden.

§ 14.

Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 15.

Die nach § 43 der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß wird in München durch die Polizeidirection ertheilt.

Recurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des § 43 versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimationsscheines haben sich die Ortspolizeibehörden des anliegenden Formulars A zu bedienen und die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortspolizeibehörden dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach anliegendem Formulare B zu führen.

§ 16.

Den inländischen Handelsreisenden werden für den in § 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Geschäftsbetrieb von den Districtsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, Gewerbe-Legitimationskarten nach dem in dem Gesetzblatte Nr. 14 vom 21. Nov. 1867 S. 191 (Amtsbl. 1867 S. 1379) vorgezeichneten Formulare ertheilt.

Die ausländischen Handelsreisenden haben, soferne nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, für ihren Geschäftsbetrieb bei einer Districtsverwaltungsbehörde, in München bei dem Magistrate, nach vorgängigem Nachweise der erfolgten Steuerzahlung, Legitimationsscheine zu erwirken, welche nach anliegendem Formulare C auszufertigen und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Taxe und Stempel zu beiegen sind.

Ueber die an Handelsreisende ausgestellten Ausweise ist von den Districtsverwaltungsbehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formulare D zu führen.

§ 17.

Zur Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage nach § 51 der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Die Frage der Einstellung des Betriebes ist von der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, in München von der Localbaucommission, einer eingehenden Instruction zu unterziehen, um festzustellen, ob und in welchem Grade Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl bestehen. Nach geschlossener Instruction sind die Acten mit gutachtlicher Aeußerung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche ihre Entscheidung nach collegialer Berathung in öffentlicher Sitzung gemäß § 5 gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen hat.

§ 18.

Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern u. s. w. (§§ 29, 53 der Gewerbeordnung), der Concessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung), der Erlaubniß für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§ 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§ 34 daselbst) und der Bestallungen nach § 36 der Gewerbeordnung,

sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebes gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vom 12. Juni 1872, haben die einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

§ 19.

Die Ertheilung des Legitimationsscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 55, 57, 58, 59 der Gewerbeordnung) erfolgt:

a) in den Fällen des § 58 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die Gemeindebehörde,

b) in allen anderen Fällen durch die Districtsverwaltungsbehörde.

In München werden die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf Preßerzeugnisse durch die Polizeidirection, in allen übrigen Fällen durch den Magistrat ertheilt.

Recurse gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche in den Fällen des § 58 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

§ 20.

Die in § 58 Ziffer 2 und § 62 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorbehaltene nähere Bestimmung der Umgegend des Wohnortes wird von der zur Ausstellung des Legitimationsscheines zuständigen Behörde getroffen. Dabei ist jedoch eine Umkreis-Entfernung von zwei Meilen vom Wohnorte in der Regel als äußerstes Maß einzuhalten. Eine weitere Ausdehnung kann von der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde gestattet werden.

§ 21.

Die Legitimationsscheine werden nach den anliegenden Formularen E, F, G, H ausgefertigt. Es ist zu verwenden:

a) Formular E in den Fällen des § 58 Ziffer 1,

b) Formular F in den Fällen des § 58 Ziffer 2,

c) Formular G in den Fällen des § 59 der Gewerbeordnung,

d) Formular H in allen übrigen Fällen.

§ 22.

Bei der Ausfertigung sämmtlicher Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Außerdem sind für die Ausfertigung der Legimationsscheine und vor der Aushändigung derselben, mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Aufkauf von Waaren, sowie der gemäß § 58 Ziffer 1 und 2 und § 59 der Gewerbeordnung ausgefertigten noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf einen Ort zwei Gulden,

b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk fünf Gulden,

c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zehn Gulden,

Stempel.

Nro. des Verzeichnisses.

. . . . .

Formular E.

§ 58 Ziff. 1 der Gewerbeordnung.

§ 21 lit. a der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein,

giltig für das Jahr 18 . . .

N. N. (Name und Stand) . . . . . .

wohnhaft zu . . . . . ., . . . Jahre alt, ist zum Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges berechtigt.

Stellvertreter: . . . . . .

Begleiter: . . . . . .

. . . . . den . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Vorstandes der Gemeindebehörde.)

(L. S.)

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur . . . . . Augen . . . . . .

Haare . . . . . .

Besondere Kennzeichen . . . . . .

Unterschrift des Inhabers: . . . . . .

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Districts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§ 25.

Für die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen außer in den Fällen des § 58 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die besonders bekannt gemachten Behörden.

§ 26.

Zur Ertheilung der nach § 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniß ist in München die Polizeidirection zuständig.

§ 27.

Die Behörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem anliegenden Formulare J zu führen.

§ 28.

Die in § 64 Abs. 2 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß der Regelung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres üben die Districtsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, aus.

§ 29.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Victualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Districtsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen und Patrocinien wie auf Victualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde, in München von dem Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Districtsverwaltungsbehörden, in München des Magistrats, überlassen.

§ 30.

Die in § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehaltene Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von den Districtsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate, getroffen.

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Districts- und Ortspolizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und, soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Stempel.
Nro. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular C.
§ 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§ 21 lit. c der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Deutsches Reich.
Königreich Bayern.

Legitimations-Schein

für das Jahr . . . .

giltig für den Bezirk . . . . . .

N. N. (Name und Stand) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . , . . . Jahre alt,
ist da, wo die Ortspolizeibehörden die Erlaubniß hiezu ertheilen, befugt . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Begleiter: . . . . . .

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

L. S. . . . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Taxe bezahlt mit . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Districts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmiguug der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
3. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, bedarf hiezu außer den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde.

(Dritte Seite.)

Nro. des Verzeichnisses.

. . . . .

Vorstehender Legitimationsschein wurde ausgedehnt auf den Bezirk . . . . . .

. . . . . den . . . . . 18 . .

L. S. . . . . .

Taxe bezahlt mit fl. . . .

Stempel.
Nr. des Verzeichnisses.
. . . .

Formular III.
§ 58 Abs. 2 der Gewerbeordnung.
§ 21 lit. d der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Deutsches Reich.

Königreich Bayern.

Giltig für das Jahr 18 . .

Legitimations-Schein.

N. N. (Name und Stand) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . ., . . . Jahre alt,
ist berechtigt zum . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
in denjenigen Gebieten Bayerns und der übrigen deutschen Staaten, für welche nach untenstehendem Vermerke die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zur Erhebung kommenden besonderen Abgaben und allgemeinen Landessteuern bezahlt sind.

Begleiter: . . . . . .

. . . . . den ten : . . . : . : 18 . :

. . : . : :

Beschreibung der Person des Inhabers:
Statur . . . . Augen . . . .
Haare . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .

Unterschrift des Inhabers:
. . . . . :

L. S.

Vermerk über bezahlte Abgaben und Steuern.
Die Abgabe gemäß § 22 der Verordnung vom 4. Dezember 1872 wurde bezahlt:
für den Ort N. N. mit fl. . . .
für den (die) Verwaltungsbezirk(e) N. N. mit fl. . . .
für den (die) Regierungsbezirk(e) N. N. mit fl. . . .

(Zweite Seite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Districts- und Orts-Polizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden.
   Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
3. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:
   a) geistige Getränke aller Art;
   b) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
   c) Spielkarten, Lotterielooſe, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
   e) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
4. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen im Zollvereinsbezirke ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen ist, innerhalb dessen Bezirkes der Gewerbebetrieb stattfinden soll.

Formular J.

§§ 55 bis 60 der Gewerbeordnung.
§ 27 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . .

bei (Behörde) . . . . . .

zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine.

Fortlaufende Nr.	Tag der		Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen, Vermerk über bezahlte Taxen und Abgaben.
	Ertheilung.	Ausdehnung.				Vor- und Zuname.	Heimat.	Alter.	

Nr. 91 des Reggsbl. vom 23. Dez. 1872. pr. den 27. Dez. 1872.

Bekanntmachung,

den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung, hier die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betr.

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hiemit bestimmt, daß die Wirksamkeit der in den §§ 128 und 129 dieses Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken getroffenen Anordnungen bis zum 31. Dezember 1873 suspendirt bleibt, und daß bis zu diesem Zeitpunkte noch die einschlägigen Vorschriften der k. Allerhöchsten Verordnungen vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend (Regierungsblatt von 1840 S. 97 ff., Amtsbl. S. 4) und vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betreffend (Regierungsblatt von 1854 S. 561 ff., Amtsblatt S. 889), zur Anwendung zu kommen haben.

München, den 19. Dezember 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 17275 J. pr. den 29. Dezember 1872.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) **zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5-procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870** werden von der Staatsschulden-Tilgungscassa hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. October cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen **schon vom 20. d. M. ab** in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise **durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie I Nr. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Capitale gekürzt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Webell. Löwe. Hering. Rötger.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 111. Speier, den 31. Dezember 1872.

Inhalt:

Bekanntmachung, oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges betr. — Erlaß einer Fischerei-Ordnung. — Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Konken. — Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Waldheim. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Nördlingen. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro 1. Quartal 1873. — Bekanntmachungen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Nr. 56 des Regierungsbl. vom 3. August 1872.

Bekanntmachung,

oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges betr.

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des Art. 126 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 werden über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

In allen Fischwassern ohne Unterschied ist die Ausübung der Fischereiberechtigung an nachstehende Bestimmungen gebunden:

Die Laich- und Schonzeit der nachgenannten Fischarten ist genau einzuhalten und dürfen solche während dieser Zeit weder gefangen, noch zu Markte gebracht, noch sonst wie feilgeboten werden:

Die Laich- und Schonzeit ist:

1. vom 1. März bis 30. April für Aesche (Asche, Thymallus vulgaris, Nils);

2. vom 15. März bis 30. April für Huchen (Rothfisch, Sulmo Hucho, L.);

3. vom 1. bis 30. April für Hasel (Weißfisch, Rüßling, Squalius leuciscus, L.);

4. vom 1. April bis 31. Mai für Schill (Amaul, Sandbarsch, Zander, Lucioperca Sandra, Cuv.);

5. vom 1. bis 31. Mai für Schied (Aspius rapax, Agass.);

6. vom 15. Mai bis 15. Juni für Alten (Aitl, Dickkopf, Schuppfisch, Döbel, Diebel, Dübling, Squalius cephalus, L.);

7. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleie (Tinca vulgaris, Cuv.);

8. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barben (Barbus fluviatilis, Agass.);

9. vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachse (Abramis Brama, L.);

10. vom 1. October bis 31. Dezember für Seeforelle (Rheinanke, Illanke, Lachsforelle, Seelachs, Seeserch, Grundforelle; — als sterile Form: Silberlachs, Schwebforelle, Maiforelle (Trutta lacustris, L.);

11. vom 1. October bis 31. Dezember für Lachs (Rheinsalm, Trutta Salar, L.);

12. vom 20. October bis 20. Januar für Forelle (Wald-, Bach-, Teich-, Flußforelle, Steinforelle, Trutta Fario, L.);

13. vom 1. November bis 31. Dezember für Saibling (Ritter, Salmo Salvelinus, L.);

14. vom 15. November bis 15. Dezember für Renke (Blaufelch, Gangfisch, Coregonus Wartmanni, Bl.);

15. vom 15. November bis 15. Dezember für Bodenrenke (Sandfelche, Weißfelche, Sandgangfisch, Coregonus Fera, Jur.).

Der Fang und Verkauf der Saumlinge (Salblinge auch Saiblinge genannt) ist im Rhein- und Maingebiete gänzlich verboten.

Hinsichtlich der Fischhege in den der Leitung und Aufsicht des Oberstthofmarschallstabes unterstehenden Seen hat es bei den für diese Seen bestehenden Fischordnungen sein Verbleiben.

§ 2.

Der Fang und Verkauf der weiblichen Krebse ist untersagt.

§ 3.

Während der Schonzeit dürfen zum Behufe der künstlichen Befruchtung Lachse, Huchen und andere Edelfische nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörden gefangen werden.

Setzforellen können zum Zwecke der Streckung und Mastung wie bisher gefangen und an Besitzer von Fischwassern abgesetzt werden.

§ 4.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens

a) im Rheine beim Salmenfange bei Geflechten (Körben, Reusen), Treibnetzen, sowie bei den Seitentheilen (Flügeln), der Zegens (großen Zugnetze) und Fuiken (Bügelreusen) 6 Centimeter, das Innere der Zegens und Fuiken 4 Centimeter Weite haben;

b) im Uebrigen sind in Flüssen und Altwassern nur Netze mit einer Maschenweite von 3 Centimetern im Gevierte zum Fischen zu verwenden. Bei der Controle der Netze ist eine Abweichung von $^1/_{10}$ nicht zu beanstanden.

Netze zum Fangen von Futter- und Köderfischen unterliegen obiger Bestimmung nicht.

§ 5.

Nachbenannte Fische dürfen weder gefangen, noch feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche (Wurzel) der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

48	Centimeter	Aal,
44	„	Huche,
35	„	Lachs (Salm, Trutta Salar),
32	„	Seeforelle, Schill, Schied,
24	„	Aesche,
22	„	Rutte (Aalrauppe, Quappe, Lota vulgaris, Cuv.),
22	„	Barbe, Renke, Bodenrenke,
20	„	Saibling,
19	„	Brachse, Alte, Wald-, Teich-, Bach- und Flußforelle,

15 Centimeter Schleie, Steinforelle und Forelle der seichten Gebirgswässer,

12 „ Hasel.

Krebse sollen wenigstens 16 Stücke auf das Pfund (½ Kilo) gehen. Sogenannte Steinkrebse dagegen können in jeder Größe gefangen und verkauft werden.

Die das voraufgeführte Normalmaß und Gewicht nicht erreichenden Fische und Krebse sind nach dem Fange wieder ins Wasser zu setzen.

Alle übrigen hier nicht aufgeführten Fische unterliegen den Bestimmungen eines Normalmaßes nicht, wohl aber den Bestimmungen des § 4 gegenwärtiger Vorschriften.

§ 6.

Das Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, beim Fackellichte oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe ist untersagt.

Beim Fischen sind ferner alle Fangarten und Instrumente, welche auf die Fischbrut und die Nachhaltigkeit des Fischstandes nachtheilig einwirken, insbesondere das Fischen in zugefrornen Flüssen, Bächen, Weihern, Gräben, mittels ins Eis gehauener Oeffnungen, der Gebrauch grober Werkzeuge, als Fallen, Lege- und Schlageisen, Schlagangeln, Fischkörbe, Stürstangen, Fischgabeln (Harpunen, Gern), untersagt.

Die Anlegung neuer mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundener sogenannter Selbstfänge ist verboten. Die vorhandenen müssen auf Anordnung der Districtspolizeibehörde entfernt werden.

§ 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. Juli 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 22467 E. pr. den 26. Dezember 1872.

(Den Erlaß einer Fischerei-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Aufhebung der zu Artikel 231 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 von der unterfertigten Stelle erlassenen oberpolizeilichen Vorschrift vom 28. März 1866 wird auf Grund des Artikel 126 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Artikel 1.

In Gewässern, in welchen verschiedene Fischgattungen vorkommen, bleibt der Fischfang auf die jeweils nicht laichenden Gattungen beschränkt.

Artikel 2.

Es ist verboten, in Gewässer, in welchen künstliche Fischzucht betrieben wird, und in Privatgewässer gegen den bekannt gegebenen Willen des Besitzers Gänse und Enten einzutreiben oder einzulassen.

Artikel 3.

Zu Zwecken der künstlichen Fischzucht kann der Fang von Fischen unter dem durch § 5 der vorstehenden oberpolizeilichen Vorschriften bestimmten Normalmaß (von Setzlingen) durch die Districtspolizeibehörde besonders gestattet werden.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß Artikel 126 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu zwanzig Thaler oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Speier, den 23. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Hiezu werden nachstehende Gesetzesstellen abgedruckt:

§§ 296 und 370 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 370 Ziffer 4.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

4. wer unberechtigt fischt oder krebst.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel 126 des Polizeistrafgesetzbuches.

An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den bestehenden Fischerei-Ordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2. wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;
3. wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes districtspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden eingezogen.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Artikel 57, 58 und 97 Ziffer 5 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besondereu Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 97 Ziff. 5.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

5. wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Art. 58).

Digitized by

Ad Nrm. Exh. 16938 J. pr. den 27. Dezember 1872.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Konken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Plauth hat sich die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Konken, k. Bezirksamts und Rentamts Kusel, erlediget; dieselbe wird hiemit bei einer Cautionspflicht von 5680 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speier, den 21. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 16941 J. pr. den 27. Dezember 1872.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Walsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Alwens in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei III. Klasse zu Walsheim mit dem Amtssitze in Nußdorf, k. Bezirks- und Rentamts Landau, wird andurch mit einer Cautionspflicht von 3090 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speier, den 21. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

pr. den 30. Dezember 1872.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Nördlingen ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle bis zum 18. Januar 1873 einzureichen.

Speier, den 30. Dezember 1872.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

---

pr. den 30. Dezember 1872.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro I. Quartal 1873 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli 1810, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Beschließt,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das I. Quartal 1873 am Montag den zehnten März dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Cajetan Kast, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel

88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken am achtzehnten Dezember 1872.

Unterzeichnet: Dr. v. Weis.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Ausfertigung:
Die k. Appellationsgerichtschreiberei:
Müh, I. Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 20. Dezember 1872.

Der Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt.
Kieffer.

---

pr. den 7. Dezember 1872.

Bekanntmachung.

Das k. Handelsgericht zu Frankenthal hat durch Beschluß vom 6. d. M. den „Pfälzer Kurier" und die „Pfälzer Zeitung" zur Aufnahme der die Eintragungen in die Handelsbücher betreffenden Bekanntmachungen für das Jahr 1873 bestimmt.

Frankenthal, den 6. Dezember 1872.

Der Obergerichtsschreiber.
H. Denig.

---

pr. den 10. Dezember 1872.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des k. b. Handelsgerichtes zu Landau, erlassen in dessen geheimer Sitzung vom 4. Dezember 1872, wurde für das Kalenderjahr 1873 außer der „Bayerischen Handelszeitung" der zu Ludwigshafen erscheinende „Pfälzische Kurier" als Organ zur Veröffentlichung der Einträge in das Handelsregister, Genossenschaftsregister, Register der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, und Register der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht bestimmt.

Landau, den 9. Dezember 1872.

Für richtigen Auszug:
Der k. Obergerichtsschreiber.
Pfirmann.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 20. November 1872 dem Priester Adam Wallrab, Pfarrer in Trippstadt, die katholische Pfarrei Ramstein, Bezirksamts Homburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ebernburg, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem Bischofe von Speier dem dermaligen Verweser derselben, Priester Georg Platz, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 28. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Zell, Decanats Kirchheimbolanden, dem Pfarramtscandidaten und dermaligen Stadtvicar in Landau, Daniel Schwörer von Zweibrücken, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. November l. Js. den Stempler an dem k. Stempelamte in Speier, Heinrich

Gagel, gemäß § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unterm 16. November l. Js. den Rentbeamten Carl Freyburger von Neustadt in der Pfalz, seinem Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 17. November l. Js. den Communal-Oberförster Carl Jacobi zu Blieskastel, im Forstamte Zweibrücken, in Folge administrativer Erwägung auf Grund des § 19 Abs. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung des Titels aus dem Staatsdienste für immer zu entlassen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. November 1872 haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, den Lehrer der Mathematik an der Gewerbschule zu Landau, David Schmitt, vom 1. Dezember d. J. an in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 27. v. Mts. allergnädigst geruht, den Notaren Julius Vogel in Zell und Johann Ludwig Wolfshügel in Neustadt a. d. H. die allerunterthänigst erbetene Enthebung vom Amte zu bewilligen und denselben für den Fall des Rücktrittes aus dem Reichsdienste die Aussicht auf Wiedereinreihung in eine Dienstesstelle gleicher Kategorie im Königreiche unter den mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September v. Js. vorgesehenen Voraussetzungen und Zeitbeschränkung offen zu halten.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 28. November 1872 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Oberförster Franz Anton Ernst vom Revier Schönau, Forstamts Dahn, vom 15. Dezember l. J. beginnend, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Jägerthal im Forstamte Neustadt a/H. in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen,

2. das Revier Schönau in eine Wartei umzuwandeln und diese mit dem Communal-Reviere Rumbach zu vereinigen und

3. die Gemeindewaldungen von Busenberg und Rothweiler von dem Revier Rumbach abzutrennen und den Revieren Dahn II und Bobenthal zuzuweisen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Hohenschwangau den 2. Dezember 1872, vom 16. Dezember l. Js. anfangend, den k. Landgerichtsschreiber August Mittermayer in Obermoschel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen nachgewiesener durch Krankheit herbeigeführter Dienstunfähigkeit für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. November 1872 wurde die an der isolirten Lateinschule zu St. Ingbert neu errichtete Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen I. Inspector am Collegium zu St. Anna in Augsburg, Heinrich Todt, in widerruflicher Weise übertragen.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. November 1872 Nr. 14,829 wurde der k. Förster Gottfried Hofmann zu Stumpfwalder Forsthaus wegen Krankheit und hie-

Digitized by Google

durch herbeigeführter Dienstesunfähigkeit, vom 1. Dezember l. J. anfangend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. November 1872 wurde der bisherige k. Forstgehilfe Carl Holderbaum zu Jägerthal, k. Forst- und Triftamtes Neustadt, vom 1. Dezember 1872 anfangend, zum k. Förster auf die erledigte Forstwartei Stumpfwalder-Forsthaus im Revier Ramsen, Forstamts Winnweiler, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Philipp Studt als Adjunkt der Gemeinde Lauterecken bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November 1872, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Müller zum Adjunkten der Gemeinde Walsheim bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 3. Dezember 1872, wurde der bisherige k. Forstgehilfe Carl Fries zu Fischbach, k. Forstamts Dahn, vom 16. Dezember 1872 an, auf die erledigte Forstgehilfenstelle zu Jägerthal, k. Forst- und Triftamts Neustadt, in gleicher Diensteseigenschaft versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. November 1872, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Hall in Germersheim zum Verweser an der untern katholischen Knabenschule daselbst, vom 15. November 1872 an, und

durch Beschluß vom nämlichen Tage der Schuldienst-Expectant Georg Hillenbrand von Wattenheim zum Verweser an der katholischen Schule zu Hettenleidelheim, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. November 1872, wurde der Schulverweser Joseph Müller von Altheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu St. Ingberter-Grube, vom 1. Dezember 1872 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1872, wurde der Schulverweser Georg Hoffelder in Niederwürzbach zum Verweser an der katholischen Schule zu Iggelheim, vom 10. Dezember 1872 an, ernannt.

An die Stelle des bisherigen Kantonsagenten Lehrers Amann von Biesterschied, der seine Function niedergelegt hat, ist Lehrer Drommershausen als Agent und Lehrer Maier daselbst als Ersatzmann gewählt worden, und wurde diese Wahl durch Regierungsentschließung vom 30. November 1872 bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1872, wurde der Schulverweser Georg Zipp von Maubach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Schönau, vom 10. Dezember 1872 an, ernannt.

Berichtigung.
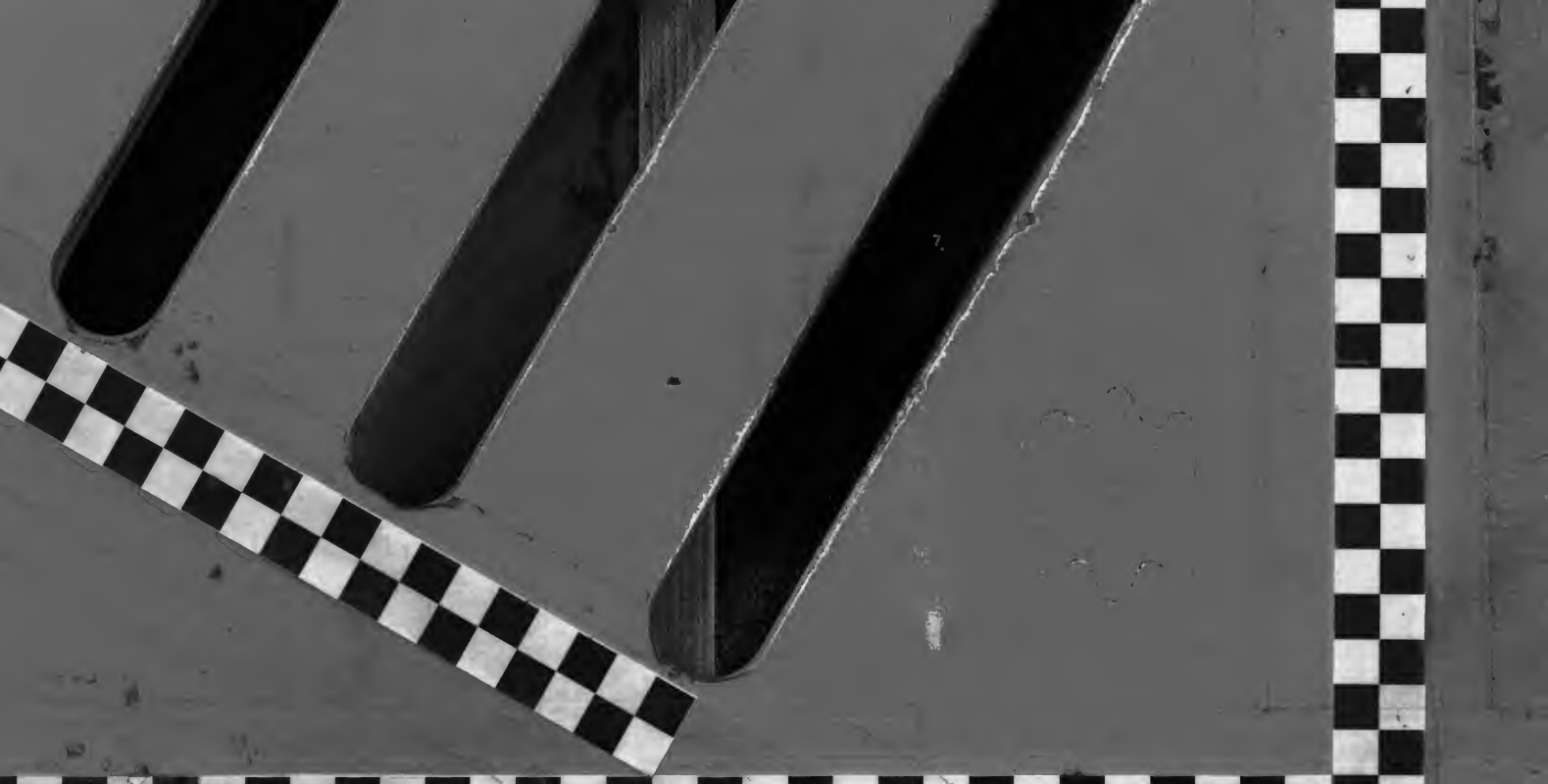
In Folge Schreibverstoßes ist in der Bekanntmachung der k. Normal-Eichungs-Commission vom 19. April 1872, die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte betr. (Regierungsblatt Nr. 33, Amtsbl. Nr. 40 S. 1099—1100 in der 13. Zeile), die gestattete größte Abweichung der Gewichtsstücke von dem Gebrauchsnormal irrthümlich für 2000 Mk. zu 100 Milligramm angegeben. Letztere Ziffer soll heißen: **160** Milligramm, was hiemit nach der im Regierungsblatte Nr. 82 enthaltenen Berichtigung bekannt gegeben wird.